

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1916.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Zeitliches Jahresverzeichnis

der im Amtsblatte der Königl. Regierung in Aachen

vom Jahre 1916

enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Ffd. Nr.	Datum	I n h a l t	Amtsblatt	
			Nr.	Seite
1915				
1	26. Juni 28. Dezember	Vereinbarung zwischen Preußen und dem Herzogtum Gotha wegen Heranziehung der Wanderarbeiter zu direkten Kommunalsteuern	3	34
2	31. Juli 15 4. Febr. 16	Vereinbarung zwischen Preußen und dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen wegen Heranziehung der Wanderarbeiter zu direkten Kommunalsteuern	8	99
3	6. Dezbr. 15 29. Mai 16	Vereinbarung zwischen Preußen und dem Herzogtum Sachsen-Mtenburg wegen Heranziehung der Wanderarbeiter zu direkten Kommunalsteuern	25	301
1916				
4	7. Januar 14. Januar	Vereinbarung zwischen Preußen und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt wegen Heranziehung der Wanderarbeiter zu direkten Kommunalsteuern	5	70
5	9. Januar	Bekanntmachung betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	5	69
6	12. Januar	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916	3	35
7	19. Januar	Anordnung der Landeszentralbehörden zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh	4	43
8	1. Februar	Bekanntmachung betreffend Abänderung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (R.=G.=Bl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuderhaltige Futtermittel von demselben Tage (R.=G.=Bl. S. 620) vom 11. Oktober 1915	6a	87
9	3. Februar	Anordnung der Landeszentralbehörden zur Ergänzung der Anordnung vom 19. Januar 1916 betreffend Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh	6	81
10	4. Februar	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (R.=G.=Bl. S. 13)	6	80
11	4. Februar	Satzung für die Regelung des Viehlaufes in der Rheinprovinz	6a	87

Sfd. Nr.	Datum	I n h a l t	Amtsblatt Nr. Seite	
12	7. Februar	Ausführungsanweisung zu den Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 67 vom 31. Januar 1916, R.-G.-Bl. S. 71) . . .	6	80
13	10. Februar	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 86)	6a	85
14	8. Februar	Vereinbarung mit Österreich-Ungarn über die Regelung der Entschädigungen für Kriegseinstellungen und Kriegsschäden . . .	9	116
15	15. Februar	Sagung des Zentralviehhandelsverbandes	6a	87
16	15. Februar	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln	8a	105
17	16. Februar	Ausführungsanweisung zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 99)	8a	97
18	21. Februar	Anordnung der Landeszentralbehörden zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 85)	8a	106
19	26. Februar	Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln	8a	106
20	26. Februar	Anordnung der Landeszentralbehörden zu der vorstehenden Bekanntmachung	8a	106
21	8. März	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend die Preise für Rohrzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/17 vom 3. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 80)	11	146
22	16. März	Bekanntmachung betreffend Errichtung einer Provinzialkartoffelstelle in Coblenz	12	162
23	23. März	Bekanntmachung betreffend Vermittelung ausländischer Landarbeiter	14	193
24	27. März	Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern	13a	189
25	29. März	Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199)	14	194
26	8. April 28. April	Bekanntmachung betreffend Änderung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz	18	238
27	8. April 19. April	Vereinbarung zwischen Preußen und dem Fürstentum Neuz ü. L. wegen Heranziehung der Wanderarbeiter zu direkten Kommunalsteuern	20	258

Ffb. Nr.	Datum	I n h a l t	Amtsblatt	
			Nr.	Seite
28	13. April	Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern .	16	210
29	16. April	Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	20	258
30	20. April	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 284)	17	222
31	25. April	Ausführungsanweisung zur Verordnung über Streu-, Heide- und Weidennutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 275)	18	236
32	5. Mai	Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern	19	242
33	12. Mai	Verordnung des Rheinischen Viehhandelsverbandes betreffend Verbot der Ausfuhr von Rindvieh (Kälbern), Schweinen und Schafen aus dem Verbandsbezirk	21a	280
34	18. Mai	Nachtrag zu den Satzungen für die Regelung des Viehankaufes in der Rheinprovinz	21	266
35	18. Mai	Änderung des § 19 der Satzung zur Regelung des Viehankaufes in der Rheinprovinz	20	259
36	27. Mai	Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199)	22	282
37	1. Juni	Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Butter aus dem Auslande	23	288
38	15. Juni	Bekanntmachung des Rheinischen Viehhandelsverbandes betreffend Richtpreise für Schlachtrinder einschließlich Kälber	25	304
39	1. Juli	Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 276)	29	331
40	3. Juli	Verordnung des Rheinischen Viehhandelsverbandes betreffend die Ausfuhr von Magervieh, Zucht-, Zug- (Spann-) und Nutzvieh aus dem Verbandsbezirk	29	335
41	17. Juli	Bekanntmachung betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	34	385
42	18. Juli	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer vom 8. Juli 1916 (G.-S. S. 109)	31a	Beilage
43	19. Juli	Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung vom 4. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 236)	31	351
44	20. Juli	Bekanntmachung betreffend Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren	31	352

Zfd. Nr.	Datum	I n h a l t	Amtsblatt	
			Nr.	Seite
45	24. Juli	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590)	31a	Beilage
46	24. Juli	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 613)	31a	Beilage
47	26. Juli	Anordnung der Landeszentralbehörden zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver pp. vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 307)	32	369
48	31. Juli 5. Oktober	Vereinbarung zwischen Preußen und dem Fürstentum Reuß j. L. wegen Heranziehung der Wanderarbeiter zu direkten Kommunalsteuern	43	456
49	31. Juli	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 6. Juni 1916 über Gerste aus der Ernte 1916 (R.-G.-Bl. S. 659)	33	378
50	31. August	Polizeiverordnung betreffend Verbot des Betretens der bestellten und noch nicht abgeernteten Felder während der Nachtzeit	35	400
51	22. August	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation vom 30. November 1915	35	398
52	22. August	Ausführungsanweisung zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927)	35	398
53	25. August	Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern	36	405
54	29. August	Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 666 und 811)	36	405
55	29. August	Bekanntmachung über Einstellung des Postverkehrs zwischen Deutschland und Rumänien	35	401
56	5. September	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen vom 29. 8. 1916 (R.-G.-Bl. S. 973)	37	412
57	5. September	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Weintvestier und Traubenkerne	37	411
58	8. September	Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März/17. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 199, 935) und zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 941)	37	412
59	28. September	Bekanntmachung betreffend Einrichtung einer Bezirkseierstelle	41	450
60	19. September	Allerhöchster Erlass betreffend Gedenkblatt für die Angehörigen der im Seeresdienst für das Vaterland gefallenen Personen	39	434

Zfb. Nr.	Datum	I n h a l t	Amtsblatt	
			Nr.	Seite
61	20. September	Anordnung der Landeszentralbehörden betreffend Errichtung von Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelfstellen	42	451
62	16. September	Bekanntmachung betreffend Abänderung der Vorschriften über die Befähigung, die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger	38	426
63	9. Oktober	Bekanntmachung betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	43	456
64	24. Oktober	Preussische Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 675)	44	465
65	29. Oktober	Bekanntmachung betreffend Ernennung von Mitgliedern des Oberauschusses zur Feststellung von Kriegsschäden in der Monarchie	45	478
66	3. November	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1114)	45	476
67	3. November	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1108)	45	477
68	8. November	Sagung für den Viehhandelsverband der Rheinprovinz und des Fürstentums Birkenfeld	47	492
69	11. November	Anordnung über die Ablieferung der in Molkereien hergestellten Speisefette	46	487
70	14. November	Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1204)	47	490
71	16. November	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916	47	491
72	21. November	Bekanntmachung betreffend Verbot des nichtgewerbmäßigen Ankaufs von Schweinen im Lebendgewicht von mehr als 60 kg bei dem Landwirt oder Mäster	48	506
73	29. November	Polizeiverordnung betreffend Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen vom 30. November 1902	48	505
74	1. Dezember	Bekanntmachung betreffend Änderung der Richtpreise für Kälber	50	517
75	5. Dezember	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1108)	51	523
76	7. Dezember	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1316)	50	514
77	12. Dezember	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277)	51a	533

Bfd. Nr.	Datum	I n h a l t	Amtsblatt	
			Nr.	Seite
78	12. Dezember	Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. November 1916 zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1204)	52	539
79	13. Dezember	Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1324)	52	539
80	14. Dezember	Bekanntmachung betreffend die Ausgabe einer neuen Art Reichsbanknoten zu 20 Mark	51	522
81	15. Dezember	Anordnung betreffend Einfuhr von Käse aus den Niederlanden	52	539

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1a.

Aachen, Montag, den 3. Januar 1916.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Veräußerungs- und Bearbeitungsverbot für reine Schafwolle und Kamelhaare S. 1—3.

Nr. 1 Bekanntmachung,
betreffend Veräußerungs- und Bearbeitungsverbot für
reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kasch-
mir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse
und Abgänge.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur
allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken,
daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmach-
ung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe
der Bekanntmachungen über die Sicherstellung
von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl.
S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S.
645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S.
778), sowie der Bekanntmachungen über Vorrats-
erhebungen**) vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach
allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verwirkt sind, be-
straft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände her-
auszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu
überebringen oder zu verladen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heibeite-
schaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten
Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Ge-
fängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird
bestraft, wer vorsätzlich die vorgezeichneten Lagerbücher ein-
zurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die
Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung ver-
pflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrich-

te S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S.
549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S.
648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung
der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeord-
net werden.

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkün-
dung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegen- gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schaf-
wolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka,
Kaschmir, ungewaschen, rückenge-
waschen, fabrikmäßig gewaschen, karbo-
nisiert,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe
aus reiner Schafwolle, Kamelhaare,
Mohair, Alpaka, Kaschmir, also
Kammzug, Kämmlinge und Abgänge
jeder Art dieser Spinnstoffe aus
Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn-
und Streichgarnspinnerei, Weberei,
Strickerei und Wirkerei,
- c) Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-,
Fohlen- und Pferdehaare, mit Aus-
nahme von Schweis- und Mähnen-
haaren.

„Spinntstoffe“ genannt.

„Tierhaare“
genannt.

§ 3. Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare
werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung

tige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark
oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahr-
lässig die vorgezeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt.

zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Alttingesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Über jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Alttingesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Alttingesellschaft, bezw. die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Alttingesellschaft, bezw. die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich-preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Über den Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich-preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4. Bearbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten

Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgend einem reinen oder gemischten Zugschpinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Dieser Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom königlich-preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Bekleidungsbeschaffungsammt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes (E. W.), des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Decken- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5. Bestimmungen für die deutsche Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).

Auf die Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur Nr. W. I. 3808/8. 15. R. R. V. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu erbringen.

§ 6. Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichs-ausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7. Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

- A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückewäshen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammgängen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von AAAA bis einschließlich E^I müssen zu der von dem königlich Preussischen Kriegsministerium vorgezeichneten Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Wehkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner als auch aus Zuteilungen der Kammvoll-Altiengeellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., Berlin, veränßert werden.

- B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückewäshen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammgängen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von E^{II} und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres-, oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8. Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9. Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinneverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

königlich Preussisches Kriegsministerium.
gez. von Wandel.

München, den 31. Dezember 1915.

königlich Bayerisches Kriegsministerium.
gez. Kress von Kressenstein.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

königlich Sächsisches Kriegsministerium.
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

königlich Württembergisches Kriegsministerium.
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1582/7. 15. R. R. W., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Coblenz, den 31. Dezember 1915.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
W. I. 770/12. 15. R. R. W.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1b.

Aachen, Mittwoch, den 5. Januar 1916.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt. Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kauchschut (Gummi) Gutta-percha usw. S. 5. Ergänzung zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und ausländischem Schweinefleisch S. 5-6. Verarbeitungs-, Veräußerungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirtz- und Strickgarne S. 6-9. Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirtwaren S. 9.

Nr. 2 Zweite Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kauchschut (Gummi), Gutta-percha, Balata und Asbest sowie von Galls- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (V. I. 663/6. 15. R. R. V.).

Nachstehende Nachtrags-Verordnung, hinsichtlich der Aufträge des Kriegsministeriums, betreffend die Sicherstellung von Beschlagnahme über die Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. R. V. in § 2b unter VII genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand
30	Fahrradbedecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,
32	Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, wird, sofern nicht, nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand Hebeleienschaft, beschädigt oder zerstört, verwirbt, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 nachnimmt.

Diese Gegenstände des Kaiserlichen Armeekorps, ab:

1. in Sachsen nur noch an die königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die königliche Württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die königliche Gewehrfabrik in Spandau oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. R. V. an die Kauchschut-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, bleibt bestehen. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Coblenz, den 4. Januar 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Nr. V. I. 1448/11. 15. R. R. V.

Nr. 3 Ergänzung zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Ausgleich der Preise für inländische

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

und ausländische Butter vom 13. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 816) wird folgendes bestimmt:

In der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw., wird hinter § 6 folgender § 6a eingeschaltet:

§ 6a.

Gemeinden und Kommunalverbände, die in erheblichem Umfang auf die Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen, falls eine verschiedene Bemessung der Preise für inländische und ausländische Butter besonderen Schwierigkeiten begegnet, einen Preisausgleich zwischen inländischer und ausländischer Butter durch Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises herbeiführen. Um dem Verkäufer der ausländischen Butter den Unterschied zwischen seinem höheren Einstandspreise und dem festgesetzten Verkaufspreise zu vergüten, kann die zum Verkauf gelangende inländische Butter mit einem entsprechenden Zuschlage belegt werden.

Die Befugnis des Absatz 1 steht auch Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu. Diese Befugnis kann anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch ihren Vorstand wahrgenommen werden.

Eine auf dieser Grundlage getroffene Regelung bedarf der Genehmigung der unterzeichneten Minister. Sie wird an die Bedingung geknüpft werden, daß eine Regelung des Butterverbrauchs innerhalb des Kommunalbezirks erfolgt.

Berlin, den 15. Dezember 1915.

Der Minister Der Minister Der Minister
für Handel und für Landwirtschaft, des Innern.
Gewerbe. Domänen und von Liebell.

Dr. Sydow.

Forsten.

Frhr. von Schorlemer.

**Art. 4 Bekanntmachung,
betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Be-
wegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Strick-
garne.**

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915. (R.-G.-Bl.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die geeigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirtgarne
(Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirkt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückenge-waschen, fabrikmäßig gewaschen, karbo-nisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Ka-melwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammgarn, Kammlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei;

Im Nachstehenden kurz „Garne“ genannt.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-widerhandelt;
4. wer die beschlagnahmten Gegenstände zuwiderhandelt.

**) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Im Nachstehenden sind „Garne“ genannt.

Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

- 3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

§ 3. Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoff-Meldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert haben. Über den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, das Reichschiebsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

- 1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Sov-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
- 2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen

- a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
- b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen vom dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

§ 5. Bearbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung

und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Betweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strich-Verbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheinens behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6. Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strichprozeß befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:

Berein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. B.,

Verband der Fabrikanten von Damentonsektions- und Kostümstoffen E. B.,

Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. B.,

Verband Elbäussischer Wollwebereien E. B.,

Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. B.,

Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüsch-Fabrikanten E. B.,

Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquettewebereien,

Verband Lausitzer und Schlesischer Orleanswebereien,

Allgemeine Deutsche Janelle-Konvention,
Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,

Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen, verkauft hat;

3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strichgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7. Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewerksam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8. Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungs Erlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9. Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10. Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Königlich Preussisches Kriegsministerium.
gez. von W and e l.

München, den 31. Dezember 1915.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.
gez. K r e h v o n K r e s s e n s t e i n.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Königlich Sächsisches Kriegsministerium.
gez. v o n W i l s d o r f.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Königlich Württembergisches Kriegsministerium.
gez. v o n M a r c h t a l e r.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Coblenz, den 31. Dezember 1915.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
W. I. 761/12. 15. R. R. A.

Art. 6

von Ausverkäufen für Zwecke

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 des § 4 des bayerischen Gesetzes über den Zustand vom 5. November 1912 in Verbindung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. 1912, den Übergang der vollziehenden Gewalt die Militärbehörde betreffend, werden hiernächst den Monat Januar jede Art von Sonderverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufen, sog. Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie Verkäufe, Ankündigung von herabgesetzten Preisen, Web- und Wirkstoffe und hieraussektionierte Gegenstände und für Strickwaren verboten.

Coblenz, den 1. Januar 1916.

Der Kommandierende General
gez. v o n F l o e k.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1.

Aachen, Samstag, den 8. Januar 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 1 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 1. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 1 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 11. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 11. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 11. Verkauf von Marmeladen S. 12. Zusammenberufung des Rheinischen Provinziallandtages S. 12. Erstwahl zum Rheinischen Provinziallandtag S. 12. Versand alkoholphaltiger Genussmittel an Soldaten S. 12. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Dezember 1915 S. 13. Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Aachen für den Monat November 1915 S. 14—17. Eintragung des Aachener St. Anna-Vereins in das Vereinsregister S. 16. Uebertragung von Kassiererstellen S. 16. Personal-Nachrichten S. 16—17.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Nr. 6 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubeginnenden Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzusetzende Auflage für das Jahr 1916 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Städte sowohl des Amtsblatts als auch der Gesammmlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Städte, welche den Staatsbehörden und den einzelnen Lehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 22. November 1915.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 7 Das 184. Stück enthält unter Nr. 4994: Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. Dezember 1915. Unter Nr. 4995: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 17. Dezember 1915. Das 185. Stück enthält unter Nr. 4996: Bekanntmachung, betreffend

das Verfahren bei Zustellungen. Vom 22. Dezember 1915. Unter Nr. 4997: Bekanntmachung, betreffend die Zuderungsfrist für die Weine des Jahrganges 1915. Vom 22. Dezember 1915. Das 186. Stück enthält unter Nr. 4998: Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen. Vom 22. Dezember 1915. Das 187. Stück enthält unter Nr. 4999: Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Vom 24. Dezember 1915. Unter Nr. 5000: Gesetz über die Kriegsabgaben

der Reichsbank. Vom 24. Dezember 1915. Unter Nr. 5001: Gejeß, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Vom 24. Dezember 1915. Unter Nr. 5002: Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Januar, Februar und März 1916. Vom 23. Dezember 1915. Unter Nr. 5003: Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Zehnpennigstücken aus Eisen. Vom 22. Dezember 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 8 Anordnung der Landeszentralbehörde.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verjorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728 ff.) bestimme ich:

I.

Marmeladen dürfen zum Verkaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, R.-G.-Bl. S. 817) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg das Reingewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

II.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 ff.) bestraft.

III.

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lufensky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 9 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1915 zu genehmigen geruht, daß der Provinziallandtag der

Rheinprovinz zum 30. Januar d. Js nach Düsseldorf berufen werde.

Coblenz, den 1. Januar 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Frhr. v. Rheinbaben.

Bekanntmachung.

Nr. 10 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats Dr. ing. Ernst Schieß aus Düsseldorf der Ingenieur Dr. ing. h. c. Emil Schroebter daselbst zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Düsseldorf gewählt worden ist.

Coblenz, den 27. Dezember 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Im Vertretung: M o m m.

Bekanntmachung.

Nr. 11 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats Dr. Neven du Mont der Stadtverordnete Dr. Gustav von Mallinckrodt in Köln zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Köln gewählt worden ist.

Coblenz, den 23. Dezember 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Im Vertretung: M o m m.

Nr. 12 Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger Genussmittel an Soldaten.

Zu Beginn der kälteren Jahreszeit ist wieder mit dem Anpreisen alkoholhaltiger Liebesgaben in verschiedenster Form zu rechnen. Im vergangenen Winter sind zahlreiche derartige Erzeugnisse in den Verkehr gelangt, die vielfach minderwertig und viel zu teuer waren. Vor solchen Zubereitungen wird dringend gewarnt.

Aber auch von der Versendung anderer alkoholischer Genussmittel an die Soldaten ist ernstlich abzuraten, weil ein unkontrollierbarer Alkoholenuß den Truppen nur Schaden bringt, indem er die Gesundheit und Widerstandskraft herabsetzt, die Umsicht, Besonnenheit, Ausdauer und Entschlossenheit beeinträchtigt und die Zucht und Ordnung gefährdet. Es muß allein der Heeresverwaltung überlassen bleiben, die Abgabe von Alkohol an die Truppen nach ihrem fachverständigen Ermessen zu regeln.

Wer Alkohol unmittelbar an Soldaten schickt, erweist ihnen keinen Liebesdienst, sondern schädigt ihre Kriegstüchtigkeit!

Nr. 13 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Dezember 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Eupen	Serbenthal	1	
Rauschbrand	Aachen-Land	Kallhäuschen	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Aachen-Land	Alsdorf	1	
"	"	Broich	1	
"	"	Bilsbach	1	
"	"	Streiffeld	1	
"	"	Haus Heyden	1	
"	"	Walheim	1	
"	Düren	Heikern	3	
"	"	Emblem	1	
"	"	Franzenheim	1	
"	"	Wollersheim	1	
"	"	Geich bei Züffenich	2	
"	Erfelenz	Anhoven	3	
"	Eupen	Eupen	1	
"	"	Naeren	69	
"	Geilenkirchen	Uebach	2	
"	"	Zweibrücken	1	
"	Heinsberg	Isenbroich	1	
"	"	Waldenrath	1	
"	"	Scheifendahl	1	
"	Jülich	Serrest	1	
"	Montjoie	Reinarzhof	2	
"	Schleiden	Harzheim	4	
"	"	Reez	1	
"	"	Hergarten	2	
Räude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	2	
"	Düren	Düren	1	
"	"	Merken	1	
"	Erfelenz	Stagem	1	
"	Jülich	Sinnich	1	
"	"	Freialdenhoven	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Heinsberg	Eschweiler	1	
Rotlauf der Schweine	Geilenkirchen	Kranzrath	1	
Rindertuberkulose	Schleiden	Nettersheim	1	

Aachen, den 4. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Mr. 14

St. a. d. 1

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel, sowie der Ver

Kaufende St.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Süßfrüchte									Es						
		Handel in größeren Mengen						Kleinhandel			Handel in größeren Mengen						
		Erbſen (gelbe) z. Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Erbſen (gelbe) z. Kochen		Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte		neue			
		je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm			je 100 kg						
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.				
1	Nachen	—	—	—	—	—	—	1	30	1	30	—	—	8	18	—	—
2	Düren	115	—	115	—	—	—	1	30	1	30	—	—	8	—	—	—
3	Erfelenz	—	—	—	—	—	—	1	20	1	20	—	—	6	50	—	—
4	Eschweiler	108	—	108	—	—	—	1	20	1	20	—	—	—	—	—	—
5	Eupen	110	—	100	—	—	—	1	06	1	—	—	—	8	70	—	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	7	—	—	—
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10	—	—	6	40	—	—
8	St. Vith	97	50	97	60	107	50	1	10	1	10	1	20	6	10	—	—

Kaufende St.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des											
		Wehl				Weißbrot (Semmel)	Hoggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Faden-nudeln	Weizen-	Buchweizen-			
		Weizen-		Hoggen-									
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Es kostet ein Kilogramm in							
		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		
1	Nachen	42	50	37	50	56	50	52	48	140	90	—	—
2	Düren	40	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—
3	Erfelenz	40	—	33	50	50	44	—	46	160	—	—	—
4	Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	145	—	—	—
5	Eupen	42	—	30	—	—	—	—	42	—	—	—	—
6	Jülich	38	20	32	—	46	—	50	40	200	140	—	—
7	Montjoie	40	—	37	—	60	—	—	46	120	—	—	—
8	St. Vith	46	—	40	—	46	40	—	—	120	—	—	—

W e i s u n g

giltungsfähige für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat November 1915.

und Verpflegungsmittel.																
Kartoffeln		Heu		Stroh				Ei-		Voll-		Hühner-		Roß-		
Kleinhandel		alt	neu	Recht-	Krumm-		butter	milch	eier	fleisch						
alte	neue				und	Preß-										
E s k o s t e n																
je 1 kg				je 100 kg				1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg		
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
—	9	—	—	—	—	—	—	4	60	—	26	—	22	1	40	
—	9	—	—	—	—	—	—	4	60	—	26	—	23	1	33	
—	8	—	—	—	—	—	—	4	80	—	24	—	22	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	24	—	22	1	55	
—	9	—	—	—	—	—	—	4	40	—	24	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	24	—	20	—	90	
—	7	—	—	—	—	—	—	4	—	—	24	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	20	—	17	—	—	

Monats November 1915 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen	Hafer	Gersten- Grüze	Brodobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- braunt)	Zucker (harter)	Spei- zefalz	Kunstst- offe Schmelz festmehl (Preß- schmalz)	Färländische			Be- tro- leum
											Stein- kohlen (Ganz- brand- kohlen)	Braunkohlen- britetts gewöhnlichen Formats	100 St.	
E s k o s t e n in Pfennig												50 kg	100 St.	1 liter
je 1 Kilogramm														
120	80	140	—	140	120	160	360	66	26	—	108	92	92	32
104	—	140	—	—	—	190	380	60	24	—	130	100	—	32
112	—	—	—	—	—	—	374	64	24	—	105	—	100	32
125	—	140	—	160	—	160	400	70	26	—	125	—	100	32
130	—	130	—	—	—	—	360	72	26	—	—	—	—	—
110	—	170	—	150	—	—	380	68	24	—	135	—	100	30
110	—	140	—	—	140	—	320	65	25	—	150	—	120	32
—	—	160	120	—	—	—	390	60	24	—	150	—	100	34

Laufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im												
		Rind						Kalb		Schafmel				
		Keule		Bug		Bauch		Keule	Bug	Keule	Bug			
		Es kostet je 1 Kilogramm												
		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
1	Aachen I./II. Monatshälfte	2	60	2	20	2	—	3	—	2	80	3	—	—
2	Düren I. "	2	80	2	70	2	40	2	80	2	70	3	—	2
	Düren II. "	2	60	2	50	2	20	2	80	2	70	2	70	2
3	Erfelenz I. "	2	40	2	40	2	40	2	80	2	80	—	—	—
	Erfelenz II. "	2	40	2	40	2	40	2	80	2	80	—	—	—
4	Gschweiler I. "	2	35	2	35	2	25	2	35	2	30	2	60	2
	Gschweiler II. "	2	30	2	30	2	25	2	50	2	50	2	90	2
5	Eupen I. "	1	60	2	20	2	—	2	50	2	20	3	20	2
	Eupen II. "	1	60	2	20	2	—	2	50	2	20	3	20	2
6	Jülich I. "	2	40	2	40	2	40	2	80	2	80	2	80	2
	Jülich II. "	2	40	2	40	2	40	2	80	2	80	2	80	2
7	Montjoie I. "	2	40	2	30	2	20	2	20	2	20	—	—	—
	Montjoie II. "	2	40	2	30	2	20	2	20	2	20	—	—	—
8	St. Vith I. "	2	40	2	20	2	20	2	40	2	30	2	40	2
	St. Vith II. "	2	40	2	40	2	20	2	40	2	30	2	40	2

Aachen, den 31. Dezember 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 15 In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden „Aachener St. Anna-Verein für Haushaltspflege“ mit dem Sitze in Aachen.

Aachen, den 31. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht 5.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitssamkeit.

Nr. 16 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die Kassiererstelle der Zweigstelle unserer Spar- und Prämienkasse zu Eupen dem Herrn Karl Delanuit daselbst übertragen haben.

Aachen, den 28. Dezember 1915.

Der Vorstand des Vereins.

Nr. 17 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die erledigte Kassiererstelle bei der Zweigstelle unserer Spar- und Prämienkasse zu Cornelmünster dem Herrn Bernhard Schönauen daselbst übertragen haben.

Aachen, den 28. Dezember 1915.

Der Vorstand des Vereins.

Nr. 18 Personal-Nachrichten.

Personalveränderung
beim Oberlandesgericht Cöln.
Der Erste Staatsanwalt Rufft in Duisburg ist zum Oberstaatsanwalt in Cöln ernannt.

Personalveränderungen
bei der kaiserlichen Ober-Postdirektion in Aachen.
Verfetzt sind die Ober-Postpraktikanten Hornbruch von Aachen nach Soest und Schwarzenberg von Aachen nach Leer (Stfriesland) als Postinspektoren, Ober-Postsekretär Krämer von Metz nach Aachen, Postsekretär Madlener von Saargemünd nach Aachen als Ober-Postsekretär, Ober-Postassistent Hubert Schmitz von Geilenkirchen-Günshoven nach Aachen.

Übertragen ist eine Postsekretärstelle dem charakterisierten Postsekretär Brüll in Aachen.

Statzmäßig angestellt sind die Postassistenten Theodor Bornmann und Ferdinand Schulze in Aachen.

Den Oberlehrern an der königlichen Baugewerkschule in Aachen Prof. Dipl. Ing. Feuerstein und

Kleinhandel.															
Schwein								Inländischer, geräucherter						Inländisches	
Keule		Büg		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen		im Querschnitt		Schweinespek		Schweine- schmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm															
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
3	—	—	—	—	—	—	—	4	40	6	—	4	80	4	80
4	55	4	45	1	70	4	60	5	20	5	60	4	60	4	60
3	—	3	—	1	60	3	—	5	20	5	60	4	60	4	60
—	—	—	—	—	—	3	60	4	60	5	20	4	40	3	80
—	—	—	—	2	90	3	60	4	60	4	80	3	60	3	80
5	10	5	10	1	40	5	20	6	20	7	20	5	20	5	20
4	10	4	10	1	30	4	20	5	20	6	20	4	20	4	40
4	60	2	—	1	80	4	—	4	60	6	—	4	—	4	20
4	60	2	—	1	80	4	—	4	60	6	—	4	—	4	20
4	—	4	—	2	40	4	—	5	—	6	40	4	40	4	40
3	40	3	40	2	20	3	60	4	—	4	80	3	60	3	60
4	80	4	40	3	—	4	40	5	60	—	—	4	40	4	40
3	90	3	70	3	—	4	13	5	60	—	—	4	20	4	30
3	—	3	—	2	—	3	60	4	80	5	60	4	40	4	40
3	—	3	—	2	—	3	60	4	80	5	60	4	40	4	40

Der Regierungs-Präsident.
Zu Vertretung: Busenig.

Prof. Dipl. Ing. Becker, dem Oberlehrer an der königlichen höheren Maschinenbauschule Prof. Dr. Ing. Hellmann ist der Rang der Räte IV. Klasse, dem Lehrer an der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Lachen, Detailleur, der Charakter als Professor verliehen worden.

Dem königlichen Kreistierarzt Wolpers zu Heinsberg ist der Charakter als Veterinärarzt Allerhöchst verliehen worden.

Dem Schutzmann Karl Becker II, hier, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Der Ackerer Felix Schmidt in Marmagen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Marmagen, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Ackerer und Gemeindevorsteher Johann Anton Krumpen in Schmidheim ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Marmagen, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt

Die regelmäßige Bogennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Bogennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **Spätestens Mittwoch** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gewöhnliche Zeile ober deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stod. Zimmer 33.

Druck von J. Gercken in Lachen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1c.

Aachen, Mittwoch, den 12. Januar 1916.
(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Eröffnung des Landtags S. 19.

Nr. 19 Mit Bezug auf die Allerhöchste Ver-
ordnung vom 15. Dezember 1915 (Gesetzsamml.
S. 165) mache ich hierdurch bekannt, daß die Er-
öffnung des auf den 13. Januar 1916 in die
Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufe-
nen Landtags der Monarchie
am 13. Januar 1916, mittags 12 Uhr,
im Weißen Saale des hiesigen königlichen
Schlosses erfolgen wird.

Zuvor wird Gottesdienst, um 11 Uhr im Dor-
für die evangelischen und um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in de
St. Hedwigs-Kirche für die katholischen Mit-
glieder, stattfinden.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Minister des Innern.
v. LoebeII.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 15. Januar 1916.

Stück 2. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 2 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 2. Für die Weinbarmen ist der Anzeigerbeilage das Steuerregister Nr. 2 beigelegt.) **1916.**

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 21. Aufnahme in das Kadettenkorps während des mobilen Verhältnisses S. 21. Namensänderung S. 21. Aufhebung der Grenzsperr für die Eheschließung im Inlande sich aufhaltender russischer Untertanen. S. 21. Verzeichnis der zur Stempelung von Ätzylenapparaten durch die Bundesregierungen beauftragten Dienststellen in Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz S. 21—22. Typenzeugnisse des Deutschen Ätzylen-Vereins auf Baservorlagen für Ätzylenapparate der Firmen: Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau (Sieg), Heine & Hans Herzfeld in Halle a. Saale und Wesser & Co., G. m. b. H., in Frankfurt a. M. S. 22. Zulassung von Ätzylen-Beleuchtungsapparaten der Firma H. Jaacs in Ladenbüttel (Holstein) S. 22. Erziehung zum Rheinischen Provinzial-Landtag S. 22. Abgabe von ungemischtem Benzol S. 22—23. Verlohnungen S. 23. Viehmärkte in Umel S. 23. Arztentzogene für 1916 S. 23. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kuchbaumholz und stehenden Kuchbäumen S. 23—25. Verordnung, betreffend Filmprüfung S. 25. Mischungen von Benzol und Schwefeläther S. 25. Personal-Nachrichten S. 25.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 20 Aufnahme in das Kadettenkorps während des mobilen Verhältnisses.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmtigen geruht, daß die Anordnung unter Ziffer 1 des Erlasses vom 1. August 1914 (A. V. Bl. S. 197), wonach auch solche Knaben in das Kadettenkorps aufgenommen werden können, die das 15. Lebensjahr vollendet, das Alter von 16 1/2 Jahren aber noch nicht überschritten haben, mit dem 1. Januar 1916 außer Kraft tritt.

Großes Hauptquartier, den 3. Januar 1916.

Kriegsministerium.

W. v. Hohenborn.

Nr. 66/11. 15. C 1.

Nr. 21 Namensänderung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen wird bestimmt, daß an Stelle des Namens Nowo-Georgiewsk von jetzt ab wieder ausschließlich der

alte geschichtliche Name Moklin angewendet werden soll.

Warschau, den 11. November 1915.

Kaiserl. Deutsches Generalgouvernement Warschau.

Der Generalgouverneur: v. Beseler.

Abt. IIb. Nr. 7374.

Nr. 22 Da die zurzeit bestehende Grenzsperr für die Eheschließung im Inlande sich aufhaltender russischer Untertanen Schwierigkeiten und Mißstände zur Folge hat, die im öffentlichen Interesse unerwünscht sind, will ich hiermit auf Grund des Art. 43 § 4 Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die russischen Staatsangehörigen bis auf weiteres allgemein von der Verbringung des in Art. 43 § 2 a. a. O. für die Eheschließung vorgeschriebenen Zeugnisses ihres Heimatstaates befreien. Einer Befreiung im einzelnen Falle bedarf es daher fernhin nicht mehr.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Minister des Innern:
v. Loebell.

Nr. 23 Unbei überfende ich mit Beziehung auf meinen Erlaß vom 23. Juni d. Jz. (S. W. Bl. S.

141) ein weiteres mir von der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenerzeins mitgeteiltes Verzeichnis der mit der Stempelung von Äthylenerzeinapparaten beauftragten Dienststellen. Ein Abdruck des Stempels der für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zuständigen Dienststelle ist in das Verzeichnis aufgenommen.

Verzeichnis der Dienststellen
die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Ziff. 4 und 5 der Äthylenerzeinverordnung zugelassenen Äthylenerzeinapparate beauftragt sind.

Bundesstaat	Dienststelle	Stempel
Hessen	Die Großherzogliche Dampfkesselinspektion Darmstadt.	
Mecklenburg-Schwerin	Der Oberingenieur Benno Maximilian in Rostock.	
Mecklenburg-Strelitz	Der Oberingenieur Benno Maximilian in Rostock.	

Berlin W 9, den 15. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Nr. 24 Im Anschluß an den Erlaß vom 5. Dezember 1914 (S.M.W. S. 546) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Äthylenerzeins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter Nr. 64. Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau (Sieg), mit Datum vom 15. Februar 1915. Bezeichnung: „Wasservorlagen mit Sicherheitswachst“.

Nr. 65. Heime & Hans Herzfeld in Halle a. Saale, mit Datum vom 17. Juli 1915. Bezeichnung: „Sicherheits-Wasservorlagen „Dreihä“ Modell 1 und „Dreihä“ Modell 2“.

Nr. 66. Messer & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. Bezeichnung: „Sicherheitswasserverschluß“.

Berlin W 9, den 8. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenerzeinleuchtungsapparaten.

Nr. 25 Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenerzeins werden die

Äthylenerzeinleuchtungsapparate für Preßkarbid der Firma H. Jacobs in Todenbüttel (Holstein) für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Äthylenerzeinverordnung unter der Typennummer „11“ widerrufen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikatbilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Altona tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 7. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 26 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten Kommerzienrats Franz Schwengers in Uerdingen der königliche Kammerherr und Landrat a. D., Rittergutsbesitzer Friedrich Gustav Freiherr von der Lehen-Blometricsheim zu Haus Meer, Kreis Neuß, zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Landkreis Crefeld gewählt worden ist.

Coblenz, den 8. Januar 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Im Vertretung: v. Gal.

Bekanntmachung.

Nr. 27 Da zur Zeit ausreichende Benzolmengen für die privaten Verbraucher zur Verfügung stehen, hat das stellvertretende Generalkommando in Coblenz gestattet, für die im § 3c der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe vom 14. August 1915 vorgesehenen Zwecke bis auf weiteres ungemischtes Benzol in beliebiger Menge abzugeben.

Die Bekanntmachung vom 14. August 1915 ist abgedruckt im Amtsblatt Stück 33, Seite 407.

Außerdem ist die Abgabe der Mischungen 70 % Benzol und 30 % Spiritus sowie 25 % Benzol und 75 % Spiritus auf Verlangen der Verbraucher nach wie vor vom stellvertretenden Generalkommando für zulässig erklärt worden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß im Übrigen die Bestimmungen der vorerwähnten

ten Bekanntmachung des stellvertretenden General-
kommandos über die Verwendung von Benzol und
Solvantnaphtha in allen Teilen in Kraft bleiben.
Nachen, den 6. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 28 Die Ziehung der dem Vorstande der
Westfälischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz
vom Herrn Oberpräsidenten in Münster genehmig-
ten Gegenstands-Losung wird am 28. und 29.
Januar 1916 stattfinden.

Nachen, den 8. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 29 Die Ziehung der ersten Serie der Wert-
lotterie zugunsten des Ostpreussischen Heimat-
museums ist auf den 16. März 1916 festgesetzt wor-
den. Mit dem Vertrieb der Lose darf nicht vor
dem 13. Januar 1916 begonnen werden.

Nachen, den 8. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 30 Die Herren Minister der Finanzen und
des Innern haben sich damit einverstanden er-
klärt, daß die Ziehung der 8. Serie der dritten
Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete
in der Zeit vom 11. bis 13. April 1916 stattfindet
und daß der Generalvertrieb der in Preußen zuge-
lassenen 220 000 Lose dieser Serie auf Grund des
mit der Eingabe vom 16. Juli 1914 eingereichten
Vortriebsvertrages vom 20. Juni 1914 den drei
Firmen Lud. Müller & Co. in Berlin, Verband
königlich Preussischer Lotterievernehmer G. m. b. H.
in Berlin und A. Molling in Hannover übertragen
wird.

Die Entwürfe zu den Losen und Prospekten sind
vor ihrer Veröffentlichung dem mit der Überwach-
ung des Unternehmens betrauten hiesigen Herrn
Polizeipräsidenten, von welchem auch die polizei-
liche Abstempelung der in Preußen zugelassenen
220 000 Lose bewirkt werden wird, zur Genehmi-
gung einzureichen. Sämtliche 330 000 Lose der
8. Lotterieserie sind vor ihrer Ausgabe mit dem Ver-
merk zu versehen: „In Preußen nur zugelassen
mit Stempel des königlichen Polizeipräsidenten zu
Berlin“. Mit dem Vertrieb der Lose in Preußen
darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen
werden.

Nachen, den 11. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 31 Der Provinzialrat hat der Gemeinde
Amel, im Kreise Malmedy, die dauernde Abhal-
tung des ihr durch Erlaß vom 28. November 1912
P. R. 402 — versuchsweise genehmigten Rind-
vieh- und Schweinemarktes am 2. Dienstag im
März gestattet. Falls dieser Tag auf einen Feier-

tag fällt, ist der Markt am folgenden Werktag
abzuhalten.

Nachen, den 10. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 32 Die deutsche Arzneitage für 1916 ist
im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in
Berlin erschienen.

Nachen, den 6. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 33 Bekanntmachung,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen.

Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf
Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit
dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht,
daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften,
betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und
Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung
über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915
(R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Be-
kanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-
Bl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (R.-G.-
Bl. S. 684)*) sowie auf Grund der Bekanntmach-
ung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), in Verbin-
dung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom
9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25.
November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778)**) bestraft

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er
auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
geletzten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige
oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind,
im Urteil für dem Staate verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vor-
geschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unter-
läßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er
auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
geletzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvoll-
ständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe
bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei-
seitelt, beschädigt oder zerstört, verwendet, ver-
kauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder
Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbe-
stimmungen zuwiderhandelt.

wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Klußbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm,
2. alle stehenden Wallnußbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Klußbaumholz (wie z. B. Möbel).

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich Wallnußbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Verjand befinden und nicht bei einer der unter 1. bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4. Beschlagnahme.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des Königlich stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 M nicht übersteigt.

§ 5. Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bei den Vorräten an Klußbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),
- b) bei den Wallnußbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Meldebörscheine für Klußbaumholz“ (§ 6) an die Kriegs-Hofpost-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Heemannstraße 10, zu erstatten.

§ 6. Meldebörscheine.

Die Meldebörscheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei:

den Königlichem Landratsämtern, in den Städten bei den Bürgermeisterämtern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Betrifft Meldebörscheine für Klußbaumholz“, die kurze Anforderung der Meldebörscheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldebörschein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldebörschein anzugeben.

Der Meldebörschein selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldebörscheine andere schriftliche Erklärungen in denselben Briefumschlag nicht beigefügt werden.

§ 7. Lagerbuchführung.

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Klußbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder

sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 8. Ausnahmen.

Die Kriegsrohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestands-erhebung für Kiefernholz“.

Coblenz, den 15. Januar 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. A.

Nr. 34 Verordnung, betreffend Filmprüfung.

§ 1. Vom 15. Januar 1916 ab sind im Befehlsbereich des VIII. Armeekorps für Lichtspielhäuser nur solche Filme und Plakate zugelassen, die von der bei der Polizeiverwaltung in Düsseldorf eingerichteten Prüfungsstelle genehmigt sind.

§ 2. Zu Jugendvorstellungen darf die Polizeibehörde nur solche Filme freigeben, die von der Prüfungsstelle (§ 1) ausdrücklich hierfür als geeignet befunden sind.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Fortsetzung von Vorführungen zu untersagen, falls besondere örtliche Verhältnisse dies notwendig machen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 des Gesetzes über den Lagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Coblenz, den 8. Januar 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
von Bloch,
General der Infanterie.

Abtg. V. W. 3748.

Nr. 35 Da entsoftoltes Benzol bei kaltem I ter erstarzt und in diesem Zustande als Motte betriebsstoff unvernendbar ist, wird die Deu Benzolvereinigung in Bochum demnachst dem I zol Schwefeläther beimischen und zwar in drei schiedenen Mischungen, für welche gemäß §. 4 Bekanntmachung über die Verwendung von I zol und Solventnaphtha sowie über Höchstp für diese Stoffe, vom 15. August 1915, folg Höchstpreise für je 100 kg festgelegt worden I Gemisch I (90 Teile Benzol 10 Teile Schwefelä

Ab 70,—;

Gemisch II (85 Teile Benzol 15 Teile Schwefelä
Ab 74,50;

Gemisch III (80 Teile Benzol 20 Teile Schw
äther) Ab 78,50.

Von seiten des stellvert. General-Kommandi
Der Chef des Stabes.
gez.: von Deppe,
Generalleutnant.

Nr. 36 Personal-Nachrichten.

Der Postagent Peter Vossen in Heimbach zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei H bach, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit 6 Jahren ernannt worden.

Dem Dienstmädchen Berta Kaufch in Aacher von ihrer Majestät der Kaiserin und Königin 40-jährige treue Dienste das goldene Kreuz n Diplom verliehen worden.

Den nachstehenden Personen ist die Denkmü in Bronze für 30-jährige treue Dienste verlie worden:

1. der Haushälterin Agnes Hermanns Aachen;
2. dem Dienstmädchen Anna Maria Knoll Aachen;
3. der Dienstmagd Gertrud Nießen in Gaar

Die regelmäßige Bogennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehende Werttage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Bogennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis späteste 5 Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gepaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2a.

Aachen, Donnerstag, den 20. Januar 1916.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen S. 27. Bekanntmachung, betreffend mit Kraft betriebene Maschinen für Konfektionsarbeit S. 29. Bekanntmachung, betreffend Arbeitszeit in Lumpen-Reisereien S. 29—30.

Nr. 37 Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuch- führung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorrats-erhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekannt-machungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684)* bestraft wird soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verprovoked sind.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.
Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Aloe Curaçao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.

10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 kg.
Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.
14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.
17. Fructus Colocynthis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
19. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Massassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1000 kg.
Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
20. Lycopodium (Härlappfarn), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
21. Nuces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
22. Opium in Stöten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
23. Radix Ipecacuanhae Cartagena, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

- Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
27. Rhizoma Rhei Sinens., sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Arecolin salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.
31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.
Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
32. Tubera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten u. s. w.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen

oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4. Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Mafgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („concis.“, „pulvis“, „raspat“, „Speciesform“, „Griech“, „Würfel“, „Scheiben“, „Kugeln“ usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefaßt als un bearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelsforten (z. B. „Balsam-Peruvian“, „Handelsware“, „direkter Import“, oder „verum“: „Rhizona Rheii“, „extrahum“, „rund“, „flach“, „aufgeschlagen“, „in fragmentis“ usw.) sind zusammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipzigerplatz 17, zu erstatten.

Auf einem Meldebchein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldebchein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Überendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung“

§ 5. Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipzigerplatz 17, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung“.

Coblenz, den 20. Januar 1916.
Stellverttr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Hh. I. 308/12. 15. R. R. U.

Nr. 38 Bekanntmachung,

betreffend Arbeitszeit in Lumpen-Reißereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1. Die Verarbeitung von wollenen, halb-wollenen und baumwollenen Lumpen und roollenen, halb-wollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reißmaschinen (Reißwölfen) ist, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2. Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Kunstwolle bzw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder m. Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, des Königlich Preussischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes, der Königlich Preussischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3. Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reißmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4. Das Arbeiten mit Reißmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Coblenz, den 15. Januar 1916.
Stellverttr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Nr. W. M. 78/1. 16. R. R. U.

Nr. 39 Bekanntmachung,

betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.

2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere der-

artige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.

3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein, als der bisher ortsübliche.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber an Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h., der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verboten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur nach unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

6. Jrgend welchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
8. Abdrücke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich) sind in der Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Coblenz, den 15. Januar 1916.

Stellverttr. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2b.

Aachen, Freitag, den 21. Januar 1916.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Verbot des Fällens von Nußbäumen usw. S. 31.

Bekanntmachung.

Nr. 40 Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen vom 15. Januar 1916, bestimme ich hiermit:

Im Bereiche des VIII. Armeekorps ist es bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellvertretenden General-Kommandos Nußbäume aller Art zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nußbäume gerichtet sind.

Diese Verordnung, die mit ihrer Verkündigung in Kraft tritt, gilt auch für bereits verkaufte aber noch stehende Nußbäume.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Coblenz, den 20. Januar 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.
gez. von Bloek.

Nbt. I. e. Nr. 230.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3.

Aachen, Samstag, den 22. Januar 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 3 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 3. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 3 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 33. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 33—34. Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost und den Privatpaketverkehr S. 34. Vermeidung von Doppelbesteuerungen S. 34—35. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saattartoffeln S. 35. Verfüzung der Meldepflicht S. 35—36. Angestelltenversicherung S. 36. Vergütungssätze für die im Monat November 1915 gelieferte Fournage S. 36. Prüfung der Hufschmiede S. 36. Verzeichnis der Krankenhäuser, die zur Aufnahme von Praktikanten berechtigt sind S. 36. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Januar 1916 S. 37. Hauskollekten S. 37—38. Verlegung von Märkten S. 38. Verteilungsplan für die Beschäler des Königlichen Landgeheuzs Widrah zur Deckzeit 1916 S. 38. Einrichtung von Fernsprecbetrieben in Schützendorf und Bergbuir S. 39. Errichtung einer ober- und unterirdischen Telegraphenlinie in Lintert S. 39. Personal-Nachrichten S. 39.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 41 Das 188. Stück enthält unter Nr. 5004: Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 23. Dezember 1915. Das 189. Stück enthält unter Nr. 5005: Bekanntmachung über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 29. Dezember 1915. Das 190. Stück enthält unter Nr. 5006: Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 30. Dezember 1915. Das 1. Stück enthält unter Nr. 5007: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 6. Januar 1916. Unter Nr. 5008: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 6. Januar 1916. Unter Nr. 5009: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.

504). Vom 6. Januar 1916. Unter Nr. 5010: Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken. Vom 6. Januar 1916. Das 2. Stück enthält unter Nr. 5011: Bekanntmachung, betreffend Saattartoffeln. Vom 6. Januar 1916. Das 3. Stück enthält unter Nr. 5012: Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 6. Januar 1916. Das 4. Stück enthält unter Nr. 5013: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 6. Januar 1916. Unter Nr. 5014: Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Prioritätsfristen in Oesterreich. Vom 7. Januar 1916. Das 5. Stück enthält unter Nr. 5015: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Januar 1916. Das 6. Stück enthält unter Nr. 5016: Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 11. Januar 1916. Das 7. Stück enthält unter Nr. 5017: Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916. Unter Nr. 5018: Ausführungsbestimmungen über die Ein-

fuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916. Das 8. Stück enthält unter Nr. 5019: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 12. Januar 1916. Das 9. Stück enthält unter Nr. 5020: Bekanntmachung über Käse. Vom 13. Januar 1916. Unter Nr. 5021: Bekanntmachung über Saatgetreide. Vom 13. Januar 1916.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 42 Das 51. Stück enthält unter Nr. 11476: Verordnung über die Änderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915. Vom 11. Dezember 1915. Unter Nr. 11477: Bekanntmachung des Textes der Verordnung, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, vom 11. Dezember 1915. Vom 21. Dezember 1915. Das 52. Stück enthält unter Nr. 11478: Verordnung, betreffend die Einführung des preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in Helgoland. Vom 15. Dezember 1915. Unter Nr. 11479: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen auf dem Gelände der Gemarkung der Stadt Paderborn. Vom 19. Dezember 1915. Das 1. Stück enthält unter Nr. 11480: Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Berufs-trachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 561). Vom 18. Dezember 1915. Unter Nr. 11481: Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten. Vom 30. Dezember 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 43 Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost und den Privatpaketverkehr.

Trotz fortgesetzter Warnungen vor dem verbots-widrigen Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost und im Privatpaketverkehr (A. V. Bl. 1914 S. 401 und A. V. Bl. 1915 S. 75 und S. 146) werden immer noch feuergefährliche Gegenstände (Streichhölzer, Feuerzeuge mit Benzol-füllung u. dgl.) abgefannt. Durch Selbstentzündung des Inhalts solcher Feldpostpäckchen sind in

legter Zeit wiederum mehrere Brandunfälle vorgekommen und ganze Eisenbahnladungen vernichtet worden.

Dadurch ist den Angehörigen in der Heimat und den im Felde stehenden Truppen ein schwerer Schaden entstanden.

Um dem Zuwiderhandeln gegen das Verbot zu steuern, werden die Kommandobehörden und Truppenbefehlshaber ersucht, in gewissen Zeitabschnitten an einzelnen Tagen alle eingegangenen Feldpostpäckchen und Feldpostpakete in Gegenwart von Offizieren zur Feststellung, ob sich darin feuergefährliche Gegenstände befinden, öffnen zu lassen.

Von etwa ermittelten Fällen ist unter genauer Bezeichnung der Sendungen nach Absender, Empfänger, Aufgabort und Aufgabzeit der zuständigen Feldpostanstalt Mitteilung zu machen, die das Weitere gemäß § 367 Ziffer 5a des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich veranlaßt.

Allen Truppenangehörigen ist durch die Kompagnie-, Eskadron-, Batterie- usw. Chefes von Zeit zu Zeit das Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände im Privatverkehr aus und nach der Heimat in Erinnerung zu bringen und zu befehlen, entsprechende briefliche Warnungen in die Heimat zu übermitteln.

Es wird daran erinnert, daß in den Beständen der Materialdepots (Erlaß vom 26. November 1914 — Nr. 3172/11. 14. A 4 — Ziffer Ib Verbrauchgegenstände) Streichhölzer in größeren Mengen zur Deckung des dienstlichen Bedarfs niedergelegt sind. Für den persönlichen Gebrauch werden Streichhölzer als Marketerware gegen Bezahlung auf Anforderung von den Proviantdepots nachgeschoben.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. W a n d e l.

Nr. 2773/12. 15. A 3.

Nr. 44 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Gotha haben die königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn u n v e r h e i r a t e t e Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staats des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezrichtete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung

in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsisch Staatsministerium in Gotha werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Gotha, den 28. Dezember 1915.

Das Herzoglich Sächsisch Staatsministerium.

Unterschrift.

Berlin, den 26. Juni 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Heinke.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Freund.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Nachen, den 17. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 45 Ausführungsbestimmungen
zur Bundesratsverordnung über Saattartoffeln
vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5).**

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Nr. 2, § 2)
In der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde nach § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Minister Der Minister Der Minister
für Handel und für Landwirtschaft, des Innern.
Gewerbe. Domänen und von Loebell.

Dr. Sydow. Forsten.

Frhr. von Schorlemer.

Nr. 46 Polizeiverordnung, betreffend Verkürzung der Meldepflicht.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird — vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses — für die Dauer der Erklärung des Belagerungszustandes nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, mit Ausnahme des Stadtbezirks Aachen, und der zum Befehlsbereich der Festung Köln gehörigen Orte der Kreise Düren und Jülich, nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Alle Personen (In- und Ausländer), gleichviel ob sie in Gasthäusern oder in Pensionen, Herbergen, möblierten oder unmöblierten Wohnungen oder Zimmern oder als Logiergäste in Privathäusern dauernd oder vorübergehend (auch besuchsweise) Wohnung nehmen, sind verpflichtet, in jedem Falle unverzüglich, spätestens binnen 12 Stunden nach dem Beziehen der Wohnung bei dem Polizeirevier bezw. der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die bezogene Wohnung belegen ist, sich anzumelden.

Für Ausländer über 15 Jahre gelten die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung des Königl. Stellvertretenden General-Kommandos des VIII. Armeekorps in Coblenz vom 5. Juli 1915 (Amtsbl. S. 341—342).

Für Militärpersonen gelten nur die militärischen Meldebefehle.

§ 2. Soweit nach der Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Meldewesens vom 29. August 1904 (Amtsbl. S. 203 f.) Anmelde-Formulare vorgeschrieben sind, haben die nach § 1 zur Anmeldung Verpflichteten dem zuständigen Polizeirevier bezw. der Ortspolizeibehörde zwei ordnungsmäßig ausgefüllte Formulare vorzulegen, von welchen sie das eine abgestempelt zurückerhalten. Dies letztere Formular ist nach geschehener Anmeldung eigenhändig dem Quartiergeber vorzuweisen, der es mit einem Sichtvermerk und Bezeichnung des Datums und der Stunde der Vorweisung, sowie seinem Namen zu versehen hat.

§ 3. Der Pflicht zur Anmeldung unterliegt auch der Wohnungs- oder Unterkunftsgeber der in § 1 genannten Personen, falls diese die Anmeldung nicht rechtzeitig selbst bewirkt haben.

Alle diejenigen, welche Personen aufnehmen, haben letztere in geeigneter Weise auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen, diejenigen, welche Fremde gewerbmäßig aufnehmen, haben ihnen außerdem die nach § 2 erforderlichen Formulare zu übergeben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle in Unvermögensfälle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die über die An-, Ab- und Ummeldung erlassenen Polizeiverordnungen vom 29. August 1904 (Amtsbl. S. 204) und vom 29. Dezember 1911 (Amtsbl. für 1912 S. 4—5) bleiben in Geltung, soweit sie keine abweichenden Bestimmungen treffen.

Nachen, den 17. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 47 Bekanntmachung.

(Vergl. die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1912, Amtsbl. S. 501).

Der Herr Minister des Innern hat bestimmt, daß die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf Grund des § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911, bezüglich der in Betrieben oder im Dienste eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde beschäftigten Beamten oder sonstigen Angestellten auf die Kommunalaufsichtsbehörden sich auch auf die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 2 (für den Fall des § 10 Abs. 1 Ziff. 1) a. a. O. erstreckt.

Nachen, den 13. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 48 Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Mai 1915, betreffend Vergütung für Fournage (R.-G.-Bl. Nr. 64, S. 301) und auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 -- Amtsblatt Stück 46 Nr. 773, S. 400 -- werden die Durchschnittspreise für die im Monat November gelieferte Fournage (Heu), wie folgt veröffentlicht:

I. Hauptmarktort Nachen für die Lieferungsverbände Erkelenz, Peinsberg, Geilenkirchen, Nachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy. 100 kg Heu kosten 15,06 M.

II. Hauptmarktort Düren für die Lieferungsverbände Nilsich, Düren und Schleiben. 100 kg Heu kosten 11,87 M.

Für Hafer und Futterstroh gelten für sämtliche Lieferungsverbände des ganzen Regierungsbezirks Nachen die festgesetzten Höchstpreise [(für Stroh festgesetzt durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 743/746)]. Mit Rücksicht hierauf werden in Zukunft nur noch die monatlichen Durchschnittspreise für Heu bekanntgegeben werden.

Nachen, den 14. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 49 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Hufschmiede und das Reglement pp. vom 28. Oktober 1904 (Amtsbl. S. 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes im 1. Vierteljahr 1916 am Samstag, den 18. März, vormittags 9 Uhr, in Nachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Nachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Geheimen Veterinärarzt Baraniski, hierorts, mindestens vier Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Nachen, den 18. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 50 In der Beilage zu Nr. 46 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1915 ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden.

Von dem sonst üblichen Abdrucke eines ausführlicheren Verzeichnisses der preussischen Anstalten und der Herausgabe eines Gesamtverzeichnisses in Buchform ist diesmal mit Rücksicht auf die besonderen Zeitumstände abgesehen.

Nachen, den 11. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Land	Büsbach	1	
"	"	Schweifer-Berggrath	1	
"	"	Haus Heyden	1	
"	"	Streiffeld	1	
"	"	Münsterbildchen	1	
"	Düren	Emben	1	
"	"	Fraunheim	1	
"	"	Wollersheim	1	
"	"	Bollentrath	1	
"	"	Berg b. Niedeggen	1	
"	"	Müldersheim	1	
"	Erkelenz	Anhoven	3	
"	"	Schönhausen	1	
"	Eupen	Maeren	36	
"	Weitenkirchen	Uebach	1	
"	"	Zweibrünnen	1	
"	Heinsberg	Waldenrath	1	
"	Montjoie	Reinartzhof	2	
"	Schleiden	Callmuth	1	
"	"	Hergarten	2	
Mäude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	2	
"	Düren	Düren	1	
"	"	Merken	1	
"	Erkelenz	Kochem	1	
"	"	Oberath	1	
"	Heinsberg	Dremmen	3	
"	Jülich	Fretaldenhoven	1	
"	"	Einnich	1	
Rotlauf der Schweine	Erkelenz	Elmpt	1	

Aachen, den 18. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 52 Der Herr Oberpräsident hat der Josefs-Gesellschaft, e. V., für Heilung, Pflege und gewerbliche Ausbildung krüppelhafter Personen zu Wigge, Westfalen, die Genehmigung erteilt, zum Besten ihrer Zwecke in dem Jahre 1916 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Die Einsammlung soll durch die nachbezeichneten Personen erfolgen:

H. Hohmeyer, Giershagen; Engelbert Tirten, Niederebdt, Bezirk Bedburg; Luise Rassenberg, Köln, Stollgasse 6; Johann Kemm, Köln, Krümmner Büchel 13; August Huber, Köln, Neußerstraße 48; Josef Ehlen, Köln, Niedrigstraße 4; Hubert Velsenstein, Köln, Neußerstraße 296; Hubert Recht, Köln, Christinastraße 54; Heinrich Stiders, Düsseldorf,

Dorf, Degerstraße 28; Friedrich Schmitz, Tiefenbach (Hunsrück); Heinrich Kronenberg, Schleiden (Eifel); Hermann Josef Bierz, Rövenich, Kreis Euskirchen; Wilhelm Boeck, Jülich, Kreis Euskirchen; Wilhelm Bondorf, Dortmund; Bernhard Lafenbrink, Velde; Friedrich Vorsthobe, Zöbenbüren.

Aachen, den 18. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 53 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Mäßigkeitsausschusse des Caritasverbandes für Westdeutschland die Erlaubnis erteilt, zur Förderung seiner Zwecke, insbesondere zu Gunsten des St. Kamillushauses in Heiddaufen-Ruhr, in den Jahren 1916/17/18 je eine ein-

malige Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind die nachbezeichneten Personen beauftragt worden:

Bruder Gerhard Siemes und Bruder Gerhard Bräuning, Heidhausen-Ruhr; Johann Nellesen, Arnold Harzheim, Anton Merzch, Ferdinand Jung, Johann Kopp und Hermann Winter in Steckenborn; Engelbert Koll und Wilhelm Niesse, Strauch; Josef Michels, Schmidt bei Nideggen; Johann Bonten, Raeren; Jakob Cremer und Johann Pohl, Euskirchen; Hermann Vollekier, St. Anton; Peter Cebel, Lechenich; Jakob Rockers, Düffeldorf; Heinrich Gagweiler, Grefeld.

Nachen, den 14. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Zu Vertretung: Busenik.

Nr. 54 Der Provinzialrat hat die Verlegung der nachbezeichneten, in der Stadt Linnich, Kreis Jülich, im Jahre 1917 aufstehenden Märkte genehmigt:

- a) der auf Freitag, den 23. März fallende Pferde- und Krammarkt auf Donnerstag, den 22. März;
- b) der auf Donnerstag, den 10. Mai fallenden Pferde- und Krammarkt auf Donnerstag, den 3. Mai;
- c) der auf Dienstag, den 25. September fallende Pferdemarkt auf Dienstag, den 11. September;
- d) der auf Freitag, den 30. November fallende Pferde- und Krammarkt auf Dienstag, den 4. Dezember.

Nachen, den 12. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Zu Vertretung: Busenik.

Nr. 55 **Verteilungsplan**
der Beschäler des Königlichen Landgestüts Wicrath, im Regierungsbezirk Nachen zur Deckzeit 1916.

Nummer	Station	Kreis	Der Beschäler			Abstammung	Deckgeld-satz M
			Name	Farbe	Vaterland u. Geburts-jahr		
1	Gürzenich	Düren	Waldkauz	br.	B. 1909 v. Nickel 11090 a. d. Jeanne Fou 66847	21.50	
			Beimus	F.	B. 1903 v. Major d'Herffelingen 3468 a. d. Blonde de Marq 39 137		
2	Kelz	"	Pfälzer	F.	B. 1902 v. Nève d'or 7406 a. d. Mazette d'Herlaimont 17515	31.50	
			Barus	br.	B. 1909 v. Faro de Rhode 38518 a. d. Mazette Cambrou 74867		
3	Kahem	Erfelenz	Träumer	F.	B. 1902 v. Mon Nève a. d. Ida 9879	41.50	
			Balentin Werder	br.	Rh. 1909 v. Condé von Breill 3. 9 a. d. Dympe 3.328		
4	Schwanenberg	"	Ultimo	F.	Rh. 1908 v. Rinaldo a. d. Gertha II St. 973	41.50	
			Kenophon	br.	B. 1911 v. Hippocrate du Fosteau 29016 a. d. Cotte de Notre-Dame 49015		
5	Aldenhoven	Jülich	Saul	br.	B. 1905 v. Jean du Volle 19102 a. d. Pauline de Rhode 35799	26.50	
			Brabant	Rsch.	B. 1912 v. Napoléon du Buchon 45290 a. d. Bella d'Dignies 77931		
6	Güsten-	"	Winterstein	F.	B. 1910 v. Indigène II 52130 a. d. Judith d'Ouer 88783	31.50	
			Tantalus	br.	Rh. 1907 v. Compagnon St. 128 a. d. Halberstadt St. 1139.		
7	Zingsheim	Schleiden	Vacat	br.	Rh. 1909 v. Max a. d. Stella III 3. 420	13.50	

Nachen, den 19. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 56 In Schügendorf, Kreis Schleiden, ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 15. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 57 In Bergbuir ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 15. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 58 Der Plan über die Errichtung einer ober- und unterirdischen Telegraphenlinie in Lintert liegt bei dem Telegraphenamte in Nachen vom 18. ab 4 Wochen aus.

Nachen, den 15. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 59 Personal-Nachrichten.

Der Landgerichtsdirektor a. D., Rittergutsbesitzer Freiherr Ludwig von Harff in Gemünd, ist

zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Gemünd für die Amtsdauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt worden.

Personalveränderungen

beim königlichen Oberbergamt zu Bonn.

Das Mitglied des Oberbergamts zu Bonn, Oberbergat Voerfer, ist zum Geheimen Bergat ernannt

Der Kaufmann Jean Schwarz in Doreren ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Doreren, im Kreise Eifelenz, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Ackerer Anton Schruiff in Engalgau ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Holzmillheim-Louvorf, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme

finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pfg. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pfg.

Regierungsamtsblattfreie im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 29. Januar 1916.

Stück 4. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 4 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 4. Für die Gewerben ist der Anzeigerbeilage das Stedbriefregister Nr. 4 beigelegt.) **1916.**

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 41. Alphabetisches Namen- und Sachregister zum Amtsblatt S. 41. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzammlung S. 41—42. Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst S. 42. Erläuterung des Begriffs „Kriegsschauplatz“ S. 42. Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge S. 42. Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen S. 42. Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Regelung der Beschaffung des Verkaufs und der Preise von lebendem Vieh S. 43. Ersatzwahl zum Rheinischen Provinziallandtag S. 43 bis 44. Hinweis der Reichszentrale der Arbeitsnachweise für Beschäftigung einzelner Kriegsgefangener bei Handwerkern usw. S. 44. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Bahnhofs I (Stadtteil) der Aachener Kleinbahn S. 44. Verlängerung der Melbefrist für Kuzsbäume S. 44. Verbot des Verkaufs v. von Handschrotmühlen S. 44. Verletzungsgesuche für Unteroffiziere und Mannschaften S. 44—45. Freigabe von Feinzint S. 45. Enteignung von Grundigentum S. 45. Beitrag zur Kerkstammer S. 45—46. Einrichtung von Fernsprechbetrieben in Weisheid, Voßfel, Jacobwillestein und Houtem S. 45. Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. S. 45—46. Personal-Nachrichten S. 46.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1915 ist erschienen und zum Preise von 55 Pfennig für jedes Stück durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes sehr erleichtert, mache ich die beteiligten Behörden und Beamten sowie alle sonstigen Empfänger des Amtsblattes auf das Erscheinen des Registers aufmerksam.

Aachen, den 26. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sch ro e t e r.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 60 Das 10. Stück enthält unter Nr. 5022: Bekanntmachung über die Berichtigung des Vorklassenverzeichnis zum Besoldungs-Gesetze vom 15. Juli 1909. Vom 14. Januar 1916. Unter Nr. 5023: Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer vom 17. Januar 1916. Unter Nr. 5024: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 17. Januar 1916. Unter Nr. 5025: Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 17. Januar 1916.

Unter Nr. 5026: Bekanntmachung über Brotgetreide. Vom 17. Januar 1916. Unter Nr. 5027: Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 17. Januar 1916. Das 11. Stück enthält unter Nr. 5028: Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile. Vom 20. Januar 1916. Unter Nr. 5029: Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 20. Januar 1916. Das 12. Stück enthält unter Nr. 5030: Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 20. Januar 1916. Unter Nr. 5031: Bekanntmachung über die weitere Regelung des Brennereibetriebs im Jahre 1915/16. Vom 20. Januar 1916. Unter Nr. 5032: Bekanntmachung,

betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 15. Januar 1916. Das 13. Stück enthält unter Nr. 5033: Bekanntmachung über das Außerkrattreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefel-saures Ammoniak vom 27. Mai 1915 Reichs-Gezegl. S. 316). Vom 21. Januar 1916. Unter Nr. 5034: Bekanntmachung, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 22. Januar 1916. Unter Nr. 5035: Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 22. Januar 1916. Das 14. Stück enthält unter Nr. 5036: Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 21. Januar 1916.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 61 Das 2. Stück enthält unter Nr. 11482: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der weiteren Durchführung der Meliorationsarbeiten an der unteren Rega und am Kampersee. Vom 2. Januar 1916. Unter Nr. 11483: Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1915 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 15. Januar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 62 Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Auf Ihren Bericht vom 29. November 1915 genehmige Ich, daß das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nach Maßgabe Meines Erlasses vom 22. Juni 1915 Zöglingen der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Volksschullehrerseminare auch dann erteilt werden kann, wenn sie bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1915.

Wilhelm.

Deßbrück.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern). Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 18. Januar 1916.

Kriegsministerium.

Zu Vertretung: v. Wandel.

Nr. 3167/12. 15. C 1.

Nr. 63 Erläuterung des Begriffs „Kriegsschauplatz“.

Als Kriegsschauplatz im Sinne der Erlasse vom 2. März 1915 (A. V. Bl. S. 96) und 16. November 1915 (A. V. Bl. S. 527) ist das Operations- und Etappengebiet sowie das feindliche Ausland anzusehen. Dies findet jedoch vom 1. November 1915 ab auf den Bereich des Generalgouvernements in Belgien und auf Luxemburg keine Anwendung (Erlaß vom 5. Oktober 1915 — A. V. Bl. S. 468 —).

Bei Zweifeln, ob ein Ort, nach dem vorübergehende Entsendungen stattfinden, zum Kriegsschauplatz gehört, wird Anfrage durch die stellvertretenden Generalkommandos bei den Etappen-Inspektionen, Generalgouvernements anheingestellt.

Berlin, den 16. Januar 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

M. J. Nr. 26366/15. A 1.

Nr. 64 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, eingetragener Verein in Berlin N24, Monbijouplatz 3 II ist bereit, in Fällen von Not und Gefährdung sich Jugendlichen, besonders mutterloser Kinder von Militärpersonen, anzunehmen und Rat und Auskunft zu erteilen.

Die Bestrebungen des Vereins sind den Mannschaften erneut (vergl. Erlaß vom 30. Juni 1915 — A. V. Bl. S. 316 —) bekanntzugeben, die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Großes Hauptquartier, den 20. Januar 1916.

Kriegsministerium.

Wild v. Hohenborn.

Nr. 690/12. 15. C 1.

Nr. 65 Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorwärtsschulen.

Zur Zeit bestehen die Unteroffizierschulen Ettlingen, Northeim (bisher Jülich), Potsdam, Dreptow a. N., Weiskensels, Weglar und die Unteroffizierwärtsschulen Annaburg, Wartenstein, Frankenstein, Greifenberg i. Pr., Jülich, Mölln, Sigmaringen, Weiskensels und Wohlau.

Die Unteroffizierschule Marienwerder wird am 1. April 1916 wieder eröffnet werden.

Die Unteroffizierwärtsschulen Frankenstein und Mölln sind bis auf weiteres in Jena untergebracht.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wisberg.

Nr. 1362/1. 16. C 1.

Nr. 66 Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Abjages und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbande zusammenzuschließen.

§ 2. Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3. Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen;
4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 3. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der Kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweisakte erhalten haben, gestattet.

§ 4. Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist, oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt,

oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versandzulassung zu erteilen.

§ 5. Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Läuferferkeln im Gewicht unter 50 kg für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7. Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft, oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen

wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie

wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwider handelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Breitenbach.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Frhr. von Schorlemer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung.

Nr. 67 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-E. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des Stadtverordneten Jakob Muer in Cöln, der sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter für den Stadtkreis Cöln niedergelegt hat, der Stadtverordnete Engelbert Froisheim, Direktor der

rheinischen Wasserwerksgesellschaft Cöln-Deuß, zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Cöln gewählt worden ist.

Coblenz, den 20. Januar 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Frhr. v. Rheinbaben.

Nr. 68 Die in Stück 48 des Amtsblatts von 1915 auf Seite 576 ff. abgedruckte Ziffer 2 des Anhangs B der Grundzüge für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen erhält hinter dem Wort „Schwerindustrie“ folgenden Zusatz:

„Außerdem ist der Ausweis der Reichszentrale nicht mehr für Handwerker und ähnliche kleine Betriebe erforderlich, die einzelne oder wenige — etwa bis fünf — Kriegsgefangene beschäftigen wollen; eine Beschleunigung der örtlichen Arbeitsnachweise ist aber in jedem Falle beizubringen“.

Nachen, den 21. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Vertretung: Buse n i g.

Nr. 69 **Nachtrag**
Zur Genehmigungsurkunde des Bahnhofs I (Stadtbahnhof) der Nachener Kleinbahn.

Im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion in Cöln wird hiermit bestimmt:

Der Aktien-Gesellschaft Nachener Kleinbahn-Gesellschaft in Nachen, eingetragen in das Handels-

register am 2. Oktober 1880

registriert am 13. April 1894, wird hierdurch unter den Bedingungen der Genehmigungsurkunde vom 8. November 1894 nebst den dazu erlassenen Nachträgen die Genehmigung zum Bau und zum Betriebe einer schmalspurigen, elektrisch zu betreibenden Schienenverbindung für den Personen- und Güterverkehr von Nonheide bis zum Schiefweg nach Maßgabe der vorgelegten Pläne erteilt.

Nachen, den 22. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Vertretung: Buse n i g.

Nr. 70 Die in § 5 der Bekanntmachung des stellvertretenden General-Kommandos vom 15. Januar 1916, betreffend Beschlagsnahme und Bestands-erhebung von Nußbäumen (Amtsblatt Stück 2 Seite 23) vorgesehene Meldefrist ist vom stellvertretenden General-Kommando bis zum 15. Februar verlängert worden.

Nachen, den 28. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Vertretung: Buse n i g.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 71 **Verordnung.**

§ 1. Die Benutzung, der Handel und der Verkauf von Handschrotmühlen (zum Schrotten von Getreide) wird verboten.

§ 2. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, die im Privatbesitz befindlichen Schrotmühlen polizeilich durch Plomben oder Verriegelung schließen zu lassen.

§ 3. Die Regierungspräsidenten sind weiter ermächtigt, Ausnahmen selbst oder durch die Landräte (Ortspolizei-Behörde in Stadtkreisen) zuzulassen.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Coblenz, den 19. Januar 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

von F l o e h,

General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 3920.

Nr. 72 Die Verlegungsgesuche für Unteroffiziere und Mannschaften häufen sich in letzter Zeit in einem solchen Maße, daß das stellvertretende General-Kommando um weitere Bekanntgabe und Beachtung folgender Punkte bittet:

1. Alle Gesuche müssen, um Zeit und Arbeit zu sparen, stets bei den Herren Landräten oder denen gleichstehenden Stellen durchgelassen sein. Begutachtungen durch Bürgermeister, Gewerbe-Inspektion und Handelskammer allein genügt nicht. Gesuche, die auf anderem Wege vorgelegt werden, gehen stets an die zuerst genannten Stellen zur Begutachtung zurück. Sie werden daher zum Schaden der Gesuchsteller unnötig verzögert.

2. Das stellvertretende General-Kommando wird auch weiter alle derartigen Anträge in der wohlwollendsten Weise zu erledigen suchen, muß jedoch von der einsichtsvollen Mitarbeit aller Beteiligten erwarten, daß nur wirklich begründete Gesuche, bei denen ein Notstand im Sinne des Gesetzes nachgewiesen wird, zur Vorlage gelangen. Eine Ausnahme wird nur in dem Falle gemacht, wenn eine Familie durch den Krieg bereits schwere Verluste an Mitgliedern erlitten hat.

3. In den Gesuchen muß stets das Alter der in Frage kommenden Persönlichkeit, sowie der Truppenteil, von welchem zu welchem Verlegung erbeten wird, genau angegeben werden.

Die Namhaftmachung etwaiger zum Tausch bereiter Ersatzleute ist unnötig und gibt nur zu allerhand Mutmaßungen Veranlassung. Derartige Persönlichkeiten kommen bei etwaigem Austausch doch niemals in Frage.

4. Verlegungsgesuche für Leute, die den Jahrgängen 1869 bis etwa 1873 angehören und die seit längerer Zeit bereits im Felde stehen, sind nicht notwendig. Die Zurückziehung dieser

Jahrgänge erfolgt durch das stellvertretende General-Kommando nach und nach ohne weiteres. Besatzungs- und Etappen-Truppen können hierbei natürlich erst in zweiter Linie berücksichtigt werden.

5. Handelt es sich um Versetzungen von einem Erfaß- bzw. Landsturm-Truppenteil zu einem anderen Erfaß- oder Landsturm-Truppenteil (somit nur preussische Truppenteile bzw. Inland-Landsturm-Bataillone und solche in Luxemburg in Frage kommen), so ist die Mitwirkung des stellvertretenden General-Kommandos unnötig. Die Erfaß-pp. Truppenteile erledigen derartige Gesuche nach Anhörung der Herren Landräte pp. selbständig.

Zusatz für Erfaß-Truppenteile:
Auf IIb 9368 vom 1. Juli 1915 wird bezug genommen.

Coblenz, den 17. Januar 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armee-Korps.
Der kommandierende General.
gez. von F. Loev.

Abtlg. IIb Nr. 422.

Nr. 73 Die im Bereiche des VIII. Armee-Korps bestehenden Beschlagnahmen von Zehnzins von 99,5 % bis unter 99,8 % Heingeht werden hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 18. Januar 1916.
Von Seiten des Stellvert. General-Kommandos.
Der Chef des Stabes.
von Deyke, Generalleutnant.
Abtlg. IE Nr. 72.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 74 Zur Bestimmung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Hergentrath zu enteignende, in der Gemeinde Hergentrath gelegene Grundeigentum habe ich Termin auf

Donnerstag, den 3. Februar 1916,
nachmittags 3⁵⁵ Uhr,
in Hergentrath (Station), anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.
Nachen, den 21. Januar 1916.

Der Enteignungskommissar.
Hahn, Regierungsrat.

Nr. 75 Durch Beschluß der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande und durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 18. Januar 1916, Z.-Nr. P. 15, ist der Beitrag zur Kasse der Ärztekammer für das Jahr 1916 auf

5 Mark für die Ärzte, die in den Jahren 1913 bis 1916 approbiert sind,

18 Mark für die beamteten Ärzte und

20 Mark für die übrigen Ärzte festgesetzt.

Die Beiträge sind innerhalb 8 Wochen an die Kasse der Ärztekammer in Coblenz, Postcheckkonto CBlu Nr. 14540, einzufenden.

Crefeld, den 22. Januar 1916.

Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande.

Der Vorsitzende.

Dr. Rumppe, Sanitätsrat.

Nr. 76 In Weisheid, Kreis Schleiden, ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 21. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 77 In Weisheid ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 21. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 78 In Jacobwüllesheim ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 23. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 79 In Hontom ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 24. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 80 An der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rheine finden im Jahre 1916 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reklaukursus am 14. und 15. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
3. Baumwärtterkursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
4. Pflanzenchukkursus in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
5. Obstbaunachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
6. Baumwärtternachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
7. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August.
8. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: nichts.

Für den Kursus 2 und 5: Preußen 20 Mk., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, zahlen 8 Mk., Nichtpreußen 12 Mk.;

Für den Kursus 3 und 6 wird ein Honorar von 10 Mf. erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, haben 5 Mf. zu zahlen.

Für den Kursus 4: Preußen und Nichtpreußen 10 Mf.;
Für den Kursus 7: Preußen 10 Mf., Nichtpreußen 15 Mf.;

Für den Kursus 8: Preußen 6 Mf., Nichtpreußen 9 Mf.;

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten an die Direktion der königlichen Lehranstalt. Wegen Zulassung zum Nebklausursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Rhaffau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

Nr. 81 Personal-Nachrichten.

Der Gutspächter Johannes Forstner in Welz ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Welz, im Kreise Züllich, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Werkmeister Joseph Heß in Call ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Call, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens **Mittwoch** hier eingegeben.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Beilageblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pfg. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pfg. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4a.

Aachen, Dienstag, den 1. Februar 1916.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Beschlagnahme und Bestandshebung von Web-, Wirk- und Strickwaren S. 47—59.

Nr. 82 Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684)**) bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu verladen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigelegten Übersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammenfügung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
Gruppe II: Schlaf- und Pferdebedecken, Woilache und Deckenstoffe,
Gruppe III: Männertrikotagen,
Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,

Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- Gruppe V: farbige Futterstoffe,
 Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche und
 Futterstoffe, Drillhantzug-
 stoffe,
 Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
 Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

§ 3. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Übersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Übersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht an anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Übersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebe-
mannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamtes erfolgen.

§ 5. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Bearbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzel-
freigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahme

bewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Vastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Vastfasern und Erzeugnissen aus Vastfasern vom 23. Dezember 1915 ((W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6. Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Übersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge*).

Diese Freigabe greift nur Platz

- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bzw. einem halben Duzend veräußert werden,

* Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futtertoper 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m.

Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7. Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten bzw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffaufschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Übersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25 % einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Dedestoffe im Stück (Übersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einfinden, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamt einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einfinden, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8. Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9. Eigentumsübertragung und Übernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß

§ 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Übersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Übersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldescheinen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und grau-grüne Militärmantelstücke bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5, 15. R. R. N. mittels Meldescheins 1 als beschlagnehmbar angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu

melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzutretenden Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzufenden. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13. Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web-, Wirk- und Strichwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Formularen erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldeschein II für Schlaf- und Pferdebedecken, Wolltuche und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

- Melbeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),
 Melbeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillchanzungstoffe (Gruppe VI),
 Melbeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),
 Melbeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII),
 Melbeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen. Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Melbescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Melbescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Übersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf der Melbeschein nicht enthalten.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Melbeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14. Meldekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Melbescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12×17 cm auf die Karte aufzulegen. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angechnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazugehörigen Melbeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzufenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Melde-

scheine und Meldekarten gehören und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

§ 15. Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Übersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzufenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bezw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bezw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Übersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuhängen.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Melbescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bezw. Paket einzufenden. Ebenfalls ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Melbescheine oder Meldekarten zu überfenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Melbeschein 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermauen sind.

§ 17. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des

Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorge-

Übersichtstafel zu der Bekanntmachung

1.	2.	3.	4.
Beschlagnahmte WarenGattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht

Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Meer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrüstung:	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun, grün und khaki, b) ungefärbt.	a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 g in un- ausgerüstetem, bzw. 400 g in fertige Zustand für d. qm. b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in un- ausgerüstetem oder fertigem Zustand.
1. Uniform- und Livrestoffe u. dgl., 2. Zivilstoffe, wie z. B. Kamungarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Trikots, Tirrens, Cords u. dgl. 3. Genua-Cords, Molefkins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Ledertuche u. dgl.			
Rohe und gebleichte Stoffe für Drillchanzüge fallen unter Gruppe VI.			

Gruppe II: Schlaf- und Pferddecken

Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrüstung:	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	Alle Farben glatt und gemustert.	a) Decken 850 g für das Stüd. b) Deckenstoffe 400 g für den qm.
1. Schlafdecken, 2. Pferddecken und Woilache, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zur 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Flauschstoffe, Mantelstoffe, Usterstoffe, Capestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und -Hosenstoffe.			

geschrieben amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Übersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterarten zu überreichen sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat

er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordruckes bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

W. M. 1000/11. 15. KRA.

5.	6.	7.	8.
Mindestbreite bezw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abf. 1 und 2)	Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	Muster (§ 15)

See, Marine, Beamte und Gefangene.

Mindestbreite: 60 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Livrestoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite,	1. Feldgraue, graue, graugrüne und marineblaue Offizierstuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen. 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnahmt. Vgl. aber Gruppe II.	Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.
-----------------------	---	---	---

Wollwäse und Deckenstoffe.

1) Decken: 170×115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm) 2) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe), a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sog. Kamelhaarimitate.	a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
---	---	--	---

1.	2.	3.	4.
Beschlagnahme Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht

Gruppe III: Männer

<ol style="list-style-type: none"> 1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelwesten und -Jacken, 3. Männersocken und -Strümpfe, 4. Kniewärmer, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschüger, beides nur in Schlauchform, 7. Männer-Haust- u. Fingerhandschuhe, 8. Männer-Fußwärmer, mindestens 17 cm lang, 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterkleidung oder -Tritotagen in Betracht kommen. 	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir, und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch Shoddygemischt, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> a) Halstücher: weiß, grau, selbstgrau, graugrün, braun, grau- und braunmeliert, b) Männersocken und -strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- und malofarbig, c) Männer-Haust- und Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe 	<ol style="list-style-type: none"> a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelwesten und -Jacken 400 g das Stück, c) Männersocken und -strümpfe 90 g das Paar,
<p>Aus Nebenwaren konfionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. KRA. beschlagnahmt.</p>			

Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe

<ol style="list-style-type: none"> 1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterrocke), wie z. B. Oxford, Zellphir, Kattun (geraut und ungeraut), Flanelle, Fanch, Varchente (ein- und zweiseitig geraut) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge (Züchen und Chellas) usw., 3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarett-drelle, Kadetts, Regattas usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreifsgemustert. 	<p>Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.</p>	<p>farbig (stückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt)</p>	<ol style="list-style-type: none"> a) Leibwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 280 g
--	--	--	--

5. Mindest- breite bezw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagene Warengattungen	8. Muster (§ 15)
--	---	--	------------------------

trifotagen.

nur in Männer- größen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschüler, b) je 50 Stück Männerärmelwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -strümpfe, d) je 100 Paar Kniewärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe,		a) bei Fertig- erzeugnissen von jeder Qualität ein Stück bezw. Paar, jedoch keine Farb- und Dessinab- schnitte, b) bei Wirk- und Strickstoffen kein Muster.
------------------------------	---	--	---

farbige Stoffe für Krankenbekleidung.

ohne Rückzicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rück- sicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Handtüchern.	1. Bettenschütten (Stouts, Julettis) und bedruckte Bettkattune. 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottier- handtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessin- abschnitte, b) bei abge- waschenen Hand- tüchern je ein Stück.
--	--	--	--

1.	2.	3.	4.
Beschlagnahmte Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht

Gruppe V: Farbige

1. Futterkörper, Futterkaliko, Futterkessel und Futterboy, Zwirntuch, Molton u. dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl färb- als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, grau-blau, braun, schwarz und schatt	130 g für den qm
2. Armeifutter, Taschennutter,			
3. Halsbindenstoffe,			
4. Helmbezugstoffe u. dgl.			

Gruppe VI: Roh- und gebleichte Wäsche

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterrocke) sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fanch, Planelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Kessel, Kattun, Körper (auch entschlichtet), Schirting, Dowlas, Renforcé, Créas und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen usw.,	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht	a) Leibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- und reinleinen 170 g	für den qm
2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matragendrelle, Bettzeuge, Bettlattenstoffe, auch gemustert,			b) Bettzeugstoffe 150 g	
3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert,			c) Handtücher 280 g	
4. Zwischenfutterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Klyelleinen, Steifleinen (Wattierleinen, Leimleinen) usw.,			d) Zwischenfutterstoffe 200 g	
5. Drilllich-Anzugstoffe.			e) Drilllichanzugstoffe 270 g	
☛ Rohware für Anzugstoffe, außer für Drilllichanzüge, fällt unter Gruppe I,				

Gruppe VII: Segeltuche

1. Planstoffe, Martijenstoffe,	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert	a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g	für den qm
2. Segeltuche, wie z. B. Marineköpertuch, Bramtuch, Perjenningtuch, Schiertuch,			b) Stoffe zu 3: 195 g	
3. Zeltbahnstoffe und Zeltstoffe,				
4. Tornister-, Tränkeimer-, Brotbeutel-, Rucksack-, Packtaschen-, Futter sack-, Schuhzeugstoffe.				

5. Mindest- breite bezw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagene Warengattungen	8. Muster (§ 15)
--	---	--	------------------------

Futterstoffe.

ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rück- sicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Zanella, 2. Futterstoffe mit Jacquardmu- stern, 3. Gestreifte Armeesfutter.	25 cm über die ganze Breite so- wie Farb- und Dessinab- schnitte.
--	--	---	---

und Futterstoffe, Drillhanzugstoffe.

ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rück- sicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dugend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damaszmustern und vollge- bleichte reinleinene Bettzeug- stoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damaszmustern und Frottier- handtücher	b) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinab- schnitte, b) bei abge- packten Hand- tüchern je ein Stück.
--	--	---	---

und Planstoffe.

ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m		50×70 cm so- wie Farb- und Dessinab- schnitte.
--	--	--	---

1.	2.	3.	4.
Beschlagnahme Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht

Gruppe VIII: Sand

Glatte Gewebe in Leinwand- oder Körperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder stückfarbig) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen schafartigen oder grünen Farbtönen	160 g für den qm
---	--	---	------------------

Berlin, den 5. Januar 1916.
 Kgl. Preussisches Kriegsministerium.
 gez. von Wandel.

Dresden, den 5. Januar 1916.
 Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.
 gez. von Wildorf.

München, den 5. Januar 1916.
 Kgl. Bayerisches Kriegsministerium.
 gez. Freiherr von Kreß.
 Stuttgart, den 5. Januar 1916.
 Kgl. Württembergisches Kriegsministerium.
 gez. von Archtaler.

5. Mindest- breite bezw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagene Warengattungen	8. Muster (§ 15)
--	---	--	------------------------

Indstoffe.

Mindest- breite 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m	Zorgenebe.	25 cm über die ganze Breite, je- doch keine Farb- und Dessin- abschnitte.
-----------------------------	--	------------	---

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur
allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten,
daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8.
15., W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und

W. M. 999/11. 15. R. R. U. aufgehoben werden.
Coblenz, den 1. Februar 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armee-Korps.
W. M. 1000/11. 15. R. R. U.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4b.

Aachen, Mittwoch, den 2. Februar 1916.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausstattungsstücken für Heer, Marine und Feldpost S. 61—64. Nachtrag zu der Bekanntmachung betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. S. 64—55. Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren S. 65. Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren S. 66. Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw. S. 66.

Nr. 83

Bekanntmachung

Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausstattungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 34) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**) bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu verwenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verijnotegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Utillas, Mantas, Koller uft Platenen, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmägen (keine Extramägen), Gabelbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost betraht kommen können,
 2. Kriegesgegenstände - Anzüge, schwarz oder annäher schwarz, gelb gepaspelt,
 3. Drilljacken, Drillröcke, Drillshosen,
 4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Mac hemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller ungebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen od Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.
- Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. K. R. A. beschlagnahmt.
5. Helmbezüge (auch filr Tschakos, Pelzmägen, Tschapl usw.), Torniker, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zubehörbeutel, Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtschere Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt Feldschlammüberzüge aller Art,

bestraft, wer vorsätzlich die vorge schriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder richtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, fahrlässig die vorge schriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

6. **Munitionss- und Wassertragesäcke, Reiterfuttermäcke, Tränkeimer, Progschließsäcke, Zeltsäcke.**
7. **Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind, Fuhrpartytäue aus Segeltuch (Sanz oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:**
 211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 860, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm,
8. **Sandsäcke.**

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlaggenommen.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind. Beschlagnahme sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost anhängig zurückgewiesen sind oder künftig anhängig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht an anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlaggenommenen Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Wohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebeemannstr. 11, erfolgen. Auch Veränderungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlaggenommen sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
 2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.
- Dagegen ist der Erwerb beschlagnehmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.**
3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände über welche Verträge mit Eisenbahn- u. anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsbesitzland (nicht Zollbesitzland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.
5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Einfuhrbewilligung des Reichszollamts erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität
- | | |
|---|--|
| je 50 Wassertröde, Riewen, Zeltblusen, Mäntel, | Die Rücksicht bezieht sich auf die Größe und Farbe des Kleidermaterials. |
| je 20 Ättlas, Mantel, Kollé usw., | |
| 20 Reithosen, | |
| 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen), | |
| je 20 Zeltmäntel, Drillhosen, Drillhosen, 40 Drillhosen, | |
| 50 Halsbinden, | |
| je 10 Tornister, Zeltzubehörentel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schlauchzüge oder Drahtschneefurterale, Feldflaschenüberzüge, | |
| 30 Militär-Rucksäcke, | |
| je 50 Helmbezüge, Frotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttermäcke, Tränkeimer, Paataschen, | |
| 500 Sandsäcke, | |
- b) von jeder Qualität
- je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbrauch veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine tatsächlichen Vorräte als beschlaggenommen anzumelden.

§ 7.

Verwahrung der beschlaggenommenen Gegenstände.

Die Besitzer der beschlaggenommenen Gegenstände sind verpflichtet diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die beschlaggenommenen Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Hebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlaggenommenen Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium ge-
gründete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich
eine gültige Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigen-
tümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. So-
fern eine gültige Einigung nicht zu hande kommt, erfolgt die
Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3
der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamt-
vorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind
als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte.
Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich
überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich an den vor-
schreibenden Meldefakten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost
verreist früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind
nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter An-
gabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die
Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind
benfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen
Personen, ferner alle wirtschaftl. Betriebe, sowie öffentlich rech-
tliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam
an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen
sich für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des
Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch
von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam
hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam
haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen ver-
fahren Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die
einigen Spalten der Meldefakten auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber
von abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu
melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch
jener zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder
sonst einem zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der
Bestand des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene
Menge, bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes
folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Ver-
stärkten Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatz-
meldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis
zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12.

Meldefakten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldefakten
für Vorräte, und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese

Meldefakten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzu-
fordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse
und Firmenstempel zu versehen.

**Einhellige in den Meldefakten gestellten Fragen sind
genau zu beantworten.** Alle Mängel, die ein Warenposten etwa
hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue oder unvollständige
Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Marke, Gewicht
usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Ubnahme und auch
sonstige Nachteile bezw. Strafverfolgung für den Eigentümer der
Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldefakten
nicht enthalten, auch dürfen bei Einblendung der Meldefakten son-
stige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die
Meldefakten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldefakten darf immer nur ein meldepflichtiger
Warenposten gemeldet werden.

Die Meldefakten sind fortlaufend nummeriert und ordnungs-
gemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48,
Berlanger Hebenmannstraße 11, einzusenden. Die Bordrücke für
die Aufstellungen über die Meldefakten sind ordnungsgemäß aus-
gefüllt diesen beigelegen.

Auf die Vorderseite der zur Einblendung von Meldefakten be-
nutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Melde-
fakten für Vorräte, und Ausrüstungsstücke.“

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandfäden dem Webstoff-
meldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Melde-
fakten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält
Sandfadenmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der
einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf An-
forderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten
Personen kostenfrei zu übergeben.

Die Muster werden entweder zurückgeschickt oder zum Ueber-
nahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus
dem jede Menderung in den Vorratsmengen und ihre Verwen-
dung ersichtlich sein muß.

Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt,
braucht er keines besonderen Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In
dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlag-
nahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit
die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu
gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekannt-
machung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen
betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin
SW 48, Berl. Hebenmannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium.
gez. Wild von Hohenborn.

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium.
gez. Freiherr von Krefß.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württembergisches Kriegsministerium.
gez. von Marxtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Coblenz, den 1. Februar 1916.

Der Kommandierende General.
von Ploeg.

Nr. 84

Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung,
betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne.

(Nr. W. M. 58/9. 15. R. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbesanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. R. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend

näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,

b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Wirk-, Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldeböckchen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldeböckchen 1.

- A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammszug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art der Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarn-Spinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,
3. Zidels-, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweis- und Mähnenhaaren.
- B. Webgarne, Tricotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammszug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannter Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2.

Meldeböckchen 2.

A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließl. Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung, betreffend

send Beschlagnahme und Meldepflicht von Interes an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. R. R. U., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W. II. 1379 8. 15. R. R. U. verwiesen.

B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Gruppe 3.

Meldeschein 3.

- A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) gefäckt, geschwungen, gebrochen, gehedelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.
- B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

Meldeschein 4.

- A. Rohe und unterspinnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).
- B. Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlaggenommen worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschäntenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Waren nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Sticgarne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. R. R. U. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. R. R. U.) aufgehoben.

Die Melbung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Coblenz, den 1. Februar 1916.

Der Kommandierende General.
von Loeb.

Nr. 85 Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 h des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sowie für alle Strichwaren verboten.

Coblenz, den 1. Februar 1916.

Der Kommandierende General.
von Loeb.

Zu Nr. W. M. 676/1. 16. R. R. U.

Nr. 86 Bekanntmachung,

Nr. W. M. 562/1. 16. K. R. N.
betreffend

**Preisbeschränkungen im Handel mit Web-,
Wirk- und Strickwaren.**

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er

keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Coblenz, den 1. Februar 1916.

Der Kommandierende General.
von Bloëß.

Nr. 87 Bekanntmachung

(Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe vom 15. 8. 1915).

Die §§ 3, 4 und 6 der „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ vom 1. August 1915 — Nr. 235/7. 15. A. 7. V. — werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Der § 5 der Bekanntmachung dagegen muß aufrecht erhalten bleiben.

Coblenz, den 25. Januar 1916.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.
von Bloëß,

General der Infanterie.

Abtlg. I. E. Nr. 293.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu MACHEN.

Stück 5. MACHEN, Samstag, den 5. Februar 1916. **1916.**

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 5 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 5. Für die Wondarmen ist der Anzeigerbeilage das Siebbriefregister Nr. 5 beigelegt.)
 Hierzu außerdem die Sonderbeilage, enthaltend Allerhöchster Gnabenerlaß vom 27. Januar 1916 über die Lösung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage.

Inhalt: Verbot des Verfüttens von Brotgetreide S. 67. Alphabetisches Namen- und Sachregister zum Amtsblatt S. 67. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 67. Allerhöchster Erlaß über die Niederschlagung von Strafverfahren und die Begnadigung von Kriegsteilnehmern S. 67-68. Allerhöchster Erlaß über die Lösung von Strafeinträgen S. 68. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 69. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über Käse S. 69. Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend die Bundesratsverordnung über die Einfuhr von Salzheringen S. 70. Vermeidung von Doppelbesteuerungen S. 70. Hauskollekte S. 70. Italienische Interessenvertretung S. 70-71. Stand der Tiererzucht im Regierungsbezirk MACHEN am 31. Januar 1916 S. 71. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk MACHEN im Monat Dezember 1915 S. 72-75. Befreiung der Mehrausgaben für die Genädigung eines Alterszulageneinheitsfußes von 100 Mark für die Lehrerstelle und von 80 Mark für die Lehrerinstelle S. 74. Eintragung in das Vereinsregister S. 74-85. Schügimpfung gegen die Hämoglobinurie der Kinder S. 75. Errichtung eines Fernsprechbetriebes in Schümmerquartier S. 75. Personal-Nachrichten S. 75.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1916 ist erschienen und zum Preise von 55 Pfennig für jedes Stück durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in MACHEN durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.
 Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes sehr erleichtert, mache ich die beteiligten Behörden und Beamten sowie alle sonstigen Empfänger des Amtsblattes auf das Erscheinen des Registers aufmerksam.

MACHEN, den 26. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
 Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 88 Das 15. Stück enthält unter Nr. 5037: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 22. Januar 1916. Das 16. Stück enthält unter Nr. 5038: Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. Januar 1916.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 89 Allerhöchster Erlaß über die Niederschlagung von Strafverfahren und die Begnadigung von Kriegsteilnehmern.

I. Ich will Meine Erlasse vom 27. Januar 1915 und 24. April 1915 über die Niederschlagung von

Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer dahin erweitern, daß die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Unterjudungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in den erwähnten Erlässen bezeichneten Straftaten niedergeschlagen werden, wenn die Straftaten vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind.

Auch in diesen Fällen erfolgt die Niederschlagung unter der Bedingung, daß nicht der Täter durch militärgerichtliches Urteil mit Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder mit Dienstentlassung bestraft ist oder bestraft werden wird oder, wenn er keine Person des Soldatenstandes ist, mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird.

II. Weiter will Ich den Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege die vor ihrer Entlassung von den Fahnen durch Urteil oder Strafbefehl eines preussischen Zivilgerichtes einschließlicly der auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand gebildeten außerordentlichen Kriegsgerichte oder durch Strafverfügung einer preussischen Polizeibehörde oder durch Strafbescheid einer preussischen Verwaltungsbehörde wegen der vor der Entberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlicly der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlicly allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlass der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eingetretenen militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlass nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Ausgeschlossen von den Gnadenerweisen bleiben:

1. Personen des Soldatenstandes, gegen die durch gerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt worden ist oder erkannt werden wird;
2. andere Personen, die mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben oder verlieren werden;
3. Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heer oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten; doch will Ich wegen dieser Personen in geeigneten Fällen Einzelvorschlägen auf Erlass oder Milderung der Strafen entgegensehen.

III. Endlich ermächtige Ich den Justizminister, zugunsten von Kriegsteilnehmern und deren Hinterbliebenen in Strafsachen, die vor preussischen Zivilgerichten geschwebt haben, die Kosten, soweit sie noch

nicht erlassen sind, ganz oder teilweise auch unter Rückerstattung bereits gezahlter Beträge niederzuschlagen und die Befugnis zur Niederschlagung auf andere Justizbehörden zu übertragen.

IV. Die Minister der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1916.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück.
v. Tirpitz. Bessler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenke.
v. Loebell. v. Jagow.

Wild v. Hohenborn. Helfferich

An das Staatsministerium.

Nr. 90 Allerhöchster Erlass über Löschung von Strafeinträgen.

Auf den Bericht vom 15. Januar 1916 will Ich in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerke über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlicly) von preussischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preussischen Kontingents erkannten sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preussischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Befragte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlicly oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlicly oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen.
2. gegen den Befragten nach dem 27. Januar 1906 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1916.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück,
v. Tirpitz. Bessler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenke.
v. Loebell. v. Jagow.

Wild v. Hohenborn. Helfferich

An das Staatsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 91 Bekanntmachung. betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 9. Januar 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 2), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotett“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerbau und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerbau und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist, am 31. Januar 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. April 1916 eingetreten ist, am 1. Mai 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. April 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach den obigen Vorschriften besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der

Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk: „Ohne die verlängerte Protektfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrages auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausghändig, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest Mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonntag oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protektfrist am 31. Januar oder 1. Mai 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.
Berlin, den 9. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
Zu Vertretung: Raetke.

Nr. 92 Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31).

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 13. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 31) wird folgendes bestimmt.

Zu § 13:

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.
Berlin, den 24. Januar 1916.
Der Minister Der Minister für Landwirtschaft,
für Handel und Domänen und Forsten.
Gewerbe. Im Auftrage:
Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk.
L u s e n s t g.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Nr. 98 Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 22. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 59) zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 5 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin W 9, den 26. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.
Im Auftrage: Lufensky.	In Vertretung: Frhr. v. Falkenhäusen.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 94 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt haben die königlich preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das fürstlich schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerjahres zur Ge-

meindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die königlich preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das fürstlich schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der königlich preussische Finanzminister.

Im Auftrage: gez. **Heinke**.

Der königlich preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. **Freund**.

Rudolstadt, den 14. Januar 1916.

Das fürstlich schwarzburgische Ministerium.

In Vertretung: gez. **Werner**.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Aachen, den 31. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: **Osterroth**.

Nr. 95 Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 29. Oktober 1915 (Amtsbl. Stück 45 Nr. 729) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß als weitere Einjammler der Hauskollekte zu Gunsten des Reichsraisenhauses in Niederbreisig die Herren Adam Kremer aus Holz und Johann Fies aus Stertrade beauftragt worden sind.

Aachen, den 1. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: **Sträter**.

Nr. 96 Nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien hat die Regierung der Schweiz den Schutz der italienischen Staatsangehörigen im Reiche, wie auch der deutschen Reichsangehörigen in Italien übernommen.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft und der spanischen Botschaft sind die spanischen Konsuln an einigen Orten, wo die Schweiz

keine eigenen Vertreter besitzt, mit der Wahrnehmung der italienischen Interessen betraut worden, und zwar sind nach einem zwischen den beiden genannten Missionen getroffenen Abkommen die schweizerische Gesandtschaft in Berlin sowie die schweizerischen Konsulen ermächtigt, mit den spanischen Konsulen an den betreffenden Orten in allen italienischen

Angelegenheiten unmittelbar zu verkehren. Für den Regierungsbezirk Aachen kommt der spanische Konsul in Aachen in Betracht.

Aachen, den 28. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Kr. 97 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Januar 1916.**

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Malmehy	Halenfeld	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Land	Bülsbach	1	
"	"	Schweiler-Berggrath	1	
"	"	Haus Heyden	1	
"	Düren	Frangenheim	1	
"	"	Wollersheim	2	
"	"	Volkmarath	1	
"	"	Berg b. Nibeggen	1	
"	"	Müldersheim	1	
"	"	Bürheim	2	
"	Erkelenz	Schönhofen	1	
"	"	Granterath	1	
"	"	Hegerath	2	
"	"	Lövenich	1	
"	"	Berberath	1	
"	Weilentröchen	Brachelen	3	
"	"	Zimmerdorf	2	
"	Heinsberg	Kridelberg	1	
"	"	Carth	1	
"	Jülich	Linnich	1	
"	"	Breitenbend	1	
"	"	Freialdenhoven	2	
"	"	Eberen	1	
"	"	Korthaus	1	
"	Schleiden	Callmuth	1	
Räude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	2	
"	Düren	Düren	1	
"	"	Merken	1	
"	Erkelenz	Koetgen	1	
"	"	Derath	1	
"	Heinsberg	Dremmen	3	
"	"	Soeffeln	1	
"	Jülich	Freialdenhoven	1	
"	"	Linnich	1	
Rotlauf der Schweine	Erkelenz	Elmpt	1	

Aachen, den 2. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Vertretung: Wulenich.

Nr. 98

N a c h -

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel, sowie der Ver-

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Hültenfrüchte								Erb							
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel				Handel in größeren Mengen							
		Erbsen (gelbe) z. kochen	Speise- bohnen (weiße)	Binfen		Erbsen (gelbe) z. kochen	Speise- bohnen (weiße)	Binfen		alte	neue						
		Es kosten je 100 Kilogramm				Es kosten je 1 Kilogramm				je 100 kg							
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.						
1	Nachen	—	—	—	—	—	—	1	30	1	30	—	—	8	—	—	—
2	Düren	115	—	115	—	—	—	1	20	1	30	—	—	8	—	—	—
3	Erkelenz	—	—	—	—	—	—	1	20	1	20	—	—	6	50	—	—
4	Eschweiler	100	—	100	—	—	—	1	20	1	20	—	—	7	50	—	—
5	Eupen	110	—	100	—	—	—	1	06	1	—	—	—	8	70	—	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	7	—	—	—
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10	—	—	6	40	—	—
8	St. Vith	97	50	97	50	107	50	1	10	1	10	1	20	6	10	—	—

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l						Weiß- brot (Semmel)	Hoggen- Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen-
		Weizen-		Hoggen-		Weizen-						
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel				
		Es kosten je 100 kg		Es kostet ein Kilogramm in								
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
1	Nachen	47	—	36	—	60	48	52	48	110	90	120
2	Düren	40	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—
3	Erkelenz	40	—	33	50	50	44	—	46	160	—	—
4	Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	145	—	—
5	Eupen	42	—	30	—	—	—	—	42	—	—	—
6	Jülich	38	20	32	—	46	—	50	40	200	140	—
7	Montjoie	—	—	—	—	52	40	—	43	—	—	—
8	St. Vith	46	—	40	—	46	40	—	—	130	—	—

we i s u n g

gültigkeitsfäge für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Dezember 1915.

und Verpflegungsmittel.																	
Kartoffeln		Heu		Stroh				Eß-		Voll-		Hühner-		Roß-			
Kleinhandel				Richt-		Stamm- und Preß-		butter		milch		eier		fleisch			
alte		neue															
je 1 kg				E s k o s t e n				1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	30	1	40		
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	26	1	30		
—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	25	—	—		
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	30	1	55		
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	25	—	90		
—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	17	—	—		

Monats Dezember 1915 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen	Hafer	Gersten- Grütze	Bacchoft (Ge- misch)	Kaffee (Ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- selsalz	Ausläu- disches Schwei- neschmalz (Preß- schmalz)	Inländische			Pe- tro- leum
											Stein- kohlen (Saug- drank- kohlen)	Braunkohlen- bricketts gewöhnlichen Formats	50 kg	
E s k o s t e n in Pfennig														
je 1 Kilogramm														
120	80	120	—	140	—	160	388	60	26	—	108	92	102	32
104	—	140	—	—	—	190	380	64	24	—	130	100	—	32
112	—	—	—	—	—	—	374	64	24	—	105	—	100	32
125	—	140	—	160	—	180	420	70	26	—	125	—	100	32
130	—	170	—	—	—	—	360	60	24	—	130	100	—	32
110	—	170	—	150	—	—	380	68	24	—	135	—	100	30
—	—	—	—	130	—	—	350	68	26	—	150	—	120	32
—	—	160	120	—	—	—	410	60	24	—	150	—	100	34

Laufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im													
		Rind						Kalb			Schafmel				
		Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug	Keule		Bug		
		Es kostet je 1 Kilogramm													
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.				
1	Aachen I./II. Monatshälfte	2	60	2	40	2	20	3	20	2	80	3	20	2	60
2	Düren I. "	2	60	2	50	2	20	2	80	2	70	2	70	2	60
	II. "	2	60	2	50	2	20	2	80	2	70	2	80	2	70
3	Erfelenz I. "	2	40	2	40	2	40	2	80	2	80	—	—	—	—
	II. "	2	60	2	60	2	60	2	80	2	80	—	—	—	—
4	Eschweiler I. "	2	30	2	30	2	25	2	50	2	50	2	90	2	90
	II. "	2	60	2	40	2	40	2	50	2	50	2	90	2	70
5	Eupen I. "	1	60	2	20	2	—	2	50	2	20	3	20	2	80
	II. "	1	60	2	20	2	—	2	50	2	20	3	20	2	80
6	Jülich I. "	2	40	2	40	2	40	2	80	2	80	2	80	2	80
	II. "	2	50	2	50	2	50	2	80	2	80	2	80	2	80
7	Montjoie I. "	2	40	2	30	2	20	2	40	2	20	—	—	—	—
	II. "	2	40	2	30	2	20	2	40	2	20	—	—	—	—
8	St. Vith I. "	2	40	2	20	2	20	2	20	2	10	2	60	2	40
	II. "	2	40	2	20	2	20	2	20	2	10	2	60	2	40

Aachen, den 2. Februar 1916.

Nr. 99 Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat uns gemäß § 48 Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 für das Etatsjahr 1915 zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Gewährung eines Alterszulageneinheitsfußes von 100 M für die Lehrerstelle den Betrag von 15696 M und zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Gewährung eines Alterszulageneinheitsfußes von 80 M für die Lehrerinne stelle den Betrag von 4360 M zur Verfügung gestellt.

Diese Beträge sind mit 16,16 M für jede Lehrerstelle und mit 8,11 M für jede Lehrerinne stelle, für welche gemäß § 46 Abs. 1 a. a. O. ein Zuschuß aus der Staatskasse an die Alterszulagekasse zu gewähren ist, auf die einzelnen Schulverbände des Bezirks verteilt worden.

Die Königlichen Kreiskassen sind angewiesen, die hiernach sich ergebenden Beträge von den Schulverbänden weniger einzuziehen und auf die für 1915 zu zahlenden Beiträge anzurechnen.

Auch auf die seit der Aufstellung des Verteilungsplanes der Alterszulagekasse für 1915 neuerrichteten oder bis zum Schlusse des laufenden Etatsjahres

noch zu errichtenden Lehrer- und Lehrerinnenstellen wird die Anrechnung in Anwendung gebracht.

Aachen, den 26. Januar 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Habe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 100 In unser Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Museums-Verein, Düren. Die Satzung ist am 28. Juni 1915 errichtet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, einschließlicly des Vorsitzenden beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dessen Erklärung genügt zu Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll. — Vorstand: Der 1. Bürgermeister der Stadt Düren oder dessen gesetzlicher Vertreter, Vorsitzender; Direktor Johann Huff, Schriftführer; Professor Dr. August Schoop, stellvertretender Schriftführer; Dr. Hermann Poesch, Schatzmeister; Fabrikant Karl Stettner, stellvertretender Schatzmeister; Geh. Kommerzienrat Wilhelm Poesch; Geh. Kommerzienrat Leopold Peill; Gustav Renker; Otto Schleicher; Geh. Kommerzienrat Arnold Schoeller;

Kleinhandel.

Schwein				Inländischer, geräucherter						Inländisches					
Kerle		Bug		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen		im Ausschnitt		Schweineipset		Schweineschmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	—	—	—	—	—	—	—	4	80	5	60	4	—	4	20
3	—	3	—	1	60	3	—	5	20	5	60	4	60	4	60
3	—	3	—	1	60	3	—	5	20	5	60	4	—	4	20
—	—	—	—	—	—	3	60	4	60	4	80	3	60	3	80
—	—	—	—	—	—	3	60	4	60	4	80	3	60	3	80
4	10	4	10	1	30	4	20	5	20	6	20	4	20	4	40
4	20	4	—	1	40	3	80	4	20	5	30	4	—	4	20
4	60	2	—	1	80	4	—	4	60	6	—	4	—	4	20
4	60	2	—	1	80	4	—	4	60	6	—	4	—	4	20
3	40	3	40	2	20	3	60	4	—	4	80	3	60	3	60
3	40	3	40	2	20	3	60	4	—	4	80	3	60	3	60
3	—	3	—	3	—	3	86	5	—	—	—	4	—	4	20
3	—	3	—	3	—	3	86	5	—	—	—	4	—	4	20
3	—	3	—	2	—	3	60	4	80	7	—	4	40	4	40
3	—	3	—	2	—	3	60	4	80	7	—	4	40	4	40

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Kommerzienrat Heinrich Schoeller; Hermann Schoeller; Caesar Schüll; Professor Ferdinand Schürmann; Peter Ruth.

Düren, den 21. Januar 1916.

Königliches Amtsgericht.

101 **Schutzimpfung** gegen die Hämoglobinurie (Rotkehen, Rotwasser, Weiderot, Blutharnen) der Kinder.

Im Auftrage des Preussischen Landwirtschaftsministeriums wird der Impfstoff gegen die Hämoglobinurie der Kinder in diesem Jahre durch das Gesundheitsamt der Landwirtschaftskammer zu Züllchow b. Steintin wieder hergestellt und abgegeben.

Die Schutzimpfung wird nach den Ergebnissen der Jahre 1907—1914 empfohlen für die Kinderbestände, in denen die Seuche alljährlich auftritt und in denen im Durchschnitt der Jahre 1 % der Kinder oder mehr an der Seuche stirbt oder schwerer Erkrankung wegen geschlachtet wird. Die gefährdeten Bestände sollen durch planmäßige, während dreier aufeinanderfolgender Jahre wiederholte Impfung der Kälber und jungen Kinder giftfest gemacht werden, sodas jährliche Erkrankungen in ihnen zur Seltenheit werden.

Die Schutzimpfung ist ungefährlich für die gesunden Kälber und jungen Kinder sowie für solche ge-

funden älteren Kinder, die wiederholt vorgeimpft sind.

Die rechtzeitig im Frühjahr vor Beginn des Weideganges vorgenommene Schutzimpfung vermindert in hohem Maße die Zahl der Todesfälle und der schweren Erkrankung.

Der Impfstoff wird erstmals am 18. Februar und von da ab bis Anfang April jeden Freitag an die Impftierärzte abgegeben.

Die Gebrauchsanweisung, die auch die Bezugsbedingungen enthält, wird von der genannten Stelle auf Wunsch zugesandt.

Nr. 102 In Schümmerquartier ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 31. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 103 Personal-Nachrichten.

Personalveränderungen bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Nachen. Versetzt sind Postdirektor Boelhoff von Werden (Aller) und Postsekretär Tomaszewski von Nachen nach Düren.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Allerhöchster Gnadenerlaß

vom 27. Januar 1916

über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage.

Auf den Bericht vom 15. Januar 1916 will Ich in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerke über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlich) von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preußischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich, oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich, oder Arrest, oder Haft, oder Geldstrafe, oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen;
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1906 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1916.

Wilhelm R.

von Bethmann Hollweg. Delbrück. von Tirpitz. Beseler. von Breitenbach. Sydow. von Trost zu Solz. Frhr. von Schorlemer. Lenzke. von Loebell. von Jagow. Wild von Hohenborn. Helfferich.

Am das Staatsministerium.

Zur Ausführung des vorstehenden Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1916 wird, nachdem auch im Reich, in den anderen deutschen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen gleichartige Erlasse ergangen sind, für die preußischen Ortspolizeibehörden folgendes bestimmt:

1. Die durch den Gnadenerlaß angeordnete Löschung von Strafvermerken in den polizeilichen Listen gilt als am 27. Januar 1916 vollzogen. Spätere Befrafungen bleiben also unberücksichtigt.

Es ist nicht erforderlich, daß alle Straflisten (Strafblätter, Strafmittelungen, Personalakten und dergl.) alsbald darauf durchgesehen werden, ob Löschungen vorzunehmen sind. Es bleibt vielmehr dem Ermessen jeder Ortspolizeibehörde zunächst überlassen, ob und wann eine solche allgemeine Durchsicht mit den sonstigen Geschäften vereinbar ist. Jedenfalls aber muß die Löschung tatsächlich ausgeführt werden, wenn sie vom Bestraften oder einem Angehörigen ausdrücklich erbeten wird, und wenn auf eine Anfrage über die Führung des Bestraften Auskunft zu erteilen ist oder die Personalakten zu übersenden sind.

2. Bevor zugunsten einer bestraften Person Löschungen vorgenommen werden, ist festzustellen,

a) daß sich Strafen vermerkt finden, welche vor dem 27. Januar 1906 (einschließlich) von irgend einem deutschen Gericht oder einer deutschen Polizeibehörde ausgesprochen sind;

b) daß vor dem 27. Januar 1906 keine schwerere Strafe verhängt war als

Gefängnis bis zu einem Jahr einschl.,
Zuchthaushaft bis zu einem Jahr einschl.,
Arrest,
Haft,
Geldstrafe,
Verweis,

sei es allein oder in Verbindung miteinander oder mit irgend einer Nebenstrafe;

c) daß sich aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 keine weitere, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verhängte Strafe vermerkt findet.

3. Fehlt es an einer dieser drei Voraussetzungen (Ziffer 2), so unterbleibt jede Löschung; es ist nur in irgend einer Form die erfolgte Prüfung zu vermerken. Die mit Zuchthaus Bestraften sind also ohne weitere Prüfung von der Löschung auszuschließen.

Wegen dagegen nach der polizeilichen Strafliste die drei Voraussetzungen sämtlich vor, so ist durch eine Anfrage bei der Strafregisterbehörde (Ziffer 4) festzustellen, daß auch nach dem Strafregister die Voraussetzungen unter Ziffer 2 b und c vorhanden sind. Von dieser Anfrage ist nur dann abzugehen, wenn durch einen bereits vorhandenen Strafregisterauszug aus neuester Zeit oder auf andere Weise jeder Zweifel über die Vollständigkeit der polizeilichen Strafliste beseitigt wird.

4. Welche Strafregisterbehörde zu fragen ist, wird durch den Geburtsort des Bestraften bestimmt. Strafregisterbehörde ist

für Berlin, seine Vororte und seine weitere Umgebung, nämlich für die Landgerichtsbezirke:

Berlin I, II und III: die Staatsanwaltschaft I in Berlin N.W. 52,

im übrigen Preußen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,

für den Amtsgerichtsbezirk München I: die Polizeidirektion München,

im übrigen Bayern für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsanwalt,

im Königreich Sachsen für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsrichter,

in Württemberg für jede Gemeinde: der Ortsvorsteher,

in Baden für jeden Amtsgerichtsbezirk: das Amtsgericht,

in Hessen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,

in Mecklenburg-Schwerin für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,

in Sachsen-Weimar für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,

für Mecklenburg-Strelitz: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Neustrelitz,

in Oldenburg für den Bezirk des Herzogtums Oldenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem

Landgericht in Oldenburg; für den Bezirk des Fürstentums Lüneburg: die Staatsanwaltschaft

beim Landgericht zu Lüneburg; für den Bezirk des Fürstentums Wirtensfeld: die

Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Saarbrücken,

in Braunschweig-Lüneburg für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,

in Sachsen-Meiningen für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wajungen,

Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach:

die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Meiningen; für die Bezirke der Amtsgerichte

Saalfeld, Gräfenthal, Böhneck, Camburg und Kranichfeld: die Staatsanwaltschaft beim

Landgericht zu Rudolstadt,

für Sachsen-Altenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Altenburg,
in Sachsen-Coburg-Gotha für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für Anhalt: der Erste Staatsanwalt in Dessau,
für Schwarzburg-Rudolstadt: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Rudolstadt,
in Waldeck und Pyrmont für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für Neuß ü. L.: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Greiz,
in Neuß j. L.: für jeden Landgerichtsbezirk die Staatsanwaltschaft,
für Schaumburg-Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Bückeburg,
für Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Detmold,
für Lübeck: die Staatsanwaltschaft beim dortigen Landgericht,
für Bremen: der Amtsanwalt beim Amtsgericht in Bremen,
für Hamburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg,
in Elsaß-Lothringen für jeden Landgerichtsbezirk: die Gerichtsschreiberei des Landgerichts,
für die außerhalb des Deutschen Reichs Geborenen: das Reichsjustizamt in Berlin W. 9.

In jedem Falle ist in der äußeren Adresse hinter dem Namen der Behörde in Klammern anzufügen: Strafregister.

5. Für die Anfrage (Ziffer 3) und zugleich für die Antwort der Strafregisterbehörde ist ein Vordruck zu benutzen, dessen Herstellung die Regierung in Hannover besorgt. Bei ihrem Kassenbureau ist der einmalige Bedarf unverzüglich unmittelbar anzumelden. Künftig melden den Jahresbedarf die Ortspolizeibehörden, soweit sie unter dem Landrat stehen, diesem bis zum 1. November an, die übrigen Ortspolizeibehörden (außer Berlin) und die Landratsämter lassen die Anmeldungen zum 15. November dem Kassenbureau der Regierung zugehen, und bei dem Kassenbureau der Regierung in Hannover schließlich müssen die Anmeldungen am 1. Dezember eintreffen.

Der Vordruck entspricht in Größe und Form dem für das Deutsche Reich eingeführten „Auszug aus dem Strafregister“ (Form Nr C zu § 17 der Verordnung des Bundesrats vom ^{16. Juni 1882} ~~9. Juli 1896~~ Zentralblatt für das Deutsche Reich 1896 Seite 443 flg., Just.Min.Bl. 1896 Seite 285 flg.). Indessen lautet auf der ersten Seite das Ersuchen dahin: „zur gefälligen Auskunfterteilung, ob es richtig ist, daß die umstehend bezeichnete Person durch den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 betroffen wird“. Hinzugefügt wird hier: „Sollte diese Anfrage nicht an die richtige Strafregisterbehörde gerichtet sein, so wird gebeten, sie an diese weiterzugeben“. Auf der zweiten und dritten Seite wird an Stelle des Wortes „Auszug“ „Antwort“ gesetzt; und die Antwort wird dahin erteilt entweder: „fällt unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916“, oder: „fällt nicht unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916, weil folgende Strafe entgegensteht“. Sind die Namen des Gatten und der Eltern nicht ohne Zeitverlust anzugeben, so können sie weggelassen werden.

Für die Antwortsendung ist alsbald die Adresse der anfragenden Behörde einzurücken, und zwar ist, wenn es nicht in dem Formular geschieht, ein beschriebener Briefumschlag beizufügen.

6. Die Straflösung wird dadurch nicht gehindert, daß in der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 von einem Gericht oder einer Polizeibehörde eine Haft- oder Geldstrafe wegen einer Übertretung ausgesprochen ist, d. h. wegen einer Handlung, die nach dem Gesetz nur mit Haft oder mit höchstens 150 *M.* Geldstrafe belegt werden kann. Findet sich eine Übertretungsstrafe für die genannte Zeit, so hindert sie zwar nicht die Lösung der vor dem 27. Januar 1916 ausgesprochenen Strafen, sie selbst aber bleibt ungelöst.

7. Weitere Erfordernisse als die in Ziffer 2 angegebenen bestehen nicht. Es ist also nicht etwa gute Führung seit der Bestrafung festzustellen. Tugend welche Nachfragen oder Ermittlungen, welche dem Bestraften Nachteile bringen könnten, sind zu unterlassen.

8. Für die Frage, ob eine Gefängnis- oder Festungsstrafe ein Jahr überschreitet (Ziffer 2b), ist zu beachten, daß eine Gesamtstrafe wegen mehrerer Straftaten als eine einzige Strafe gilt. Auch wenn durch nachträgliche Festsetzung einer Zusatzstrafe eine Gesamtstrafe gebildet ist, ist die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend. Ist z. B. jemand zunächst zu 9 Monaten Gefängnis und später zusätzlich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, so liegt eine Gesamtstrafe von 15 Monaten vor, welche eine Anwendung des Gnadenerlasses auf die bestrafte Person hindert.

Ist aber jemand, ohne daß ausdrücklich auf eine Zusatz- oder eine Gesamtstrafe erkannt ist, nach einander zu mehreren Strafen verurteilt, z. B. zu 9 Monaten und später zu 6 Monaten Gefängnis, so sind sie alle zu löschen, sofern die übrigen Voraussetzungen zur Löschung vorliegen.

Nach den Schlussworten unter Ziffer 2 b ist z. B. auch eine Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis, 6 Wochen Haft und 1000 *M* Geldstrafe der Löschung fähig.

9. Eine Strafe, die schon früher infolge eines Einzelgnadenerweises oder infolge eines Wiedererlaubnisverfahrens gelöscht worden ist, bleibt außer Betracht.

10. Ist Gewißheit erlangt, daß der Gnadenerlaß einer bestrafte Person zugute kommt, so sind alle Vermerke über die vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen zu löschen, während die etwaigen späteren Strafen bestehen bleiben. Als solche bestehendbleibenden Strafen können nur Überretungsstrafen aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 und etwaige nach dem 27. Januar 1916 festgesetzte Strafen in Betracht kommen.

11. Die Löschung eines Strafvermerks erfolgt in der Weise, daß die Worte

„Gelöscht nach dem Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916.“

oder ein ähnlicher Vermerk durch Aufschrift oder Stempelaufdruck in auffallender Form dem Strafvermerk hinzugefügt wird. Ein gleicher Lösungsvermerk ist auch auf die noch nicht aus dem Geschäftsbetrieb entfernten Schriftstücke zu setzen, in welchen Strafen von einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde mitgeteilt worden waren. Aus den Listen oder den Akten darf die Strafe nicht zu ersehen sein, ohne daß zugleich die Löschung ersichtlich ist.

Die Strafvermerke selbst müssen lesbar bleiben.

Ist die Hauptstrafe zu löschen, so sind auch alle Nebenstrafen zu löschen, z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Überweisung an die Landespolizeibehörde, und ebenso der etwa ergangene Beschluß der Landespolizeibehörde auf Unterbringung in ein Arbeitshaus.

12. Eine Benachrichtigung des Bestrafte über die Löschung ergeht von Amts wegen nicht. Dagegen ist ihm auf Anfrage Auskunft zu erteilen.

13. Solange nicht die Ausführung des Gnadenerlasses bei einer Ortspolizeibehörde vollständig durchgeführt worden, ist Vorkehrung zu treffen, daß die vorstehenden Bestimmungen genau beachtet werden. Sie sollen in jedem Raume, in dem polizeiliche Straflisten geführt werden, aushängen und neu eintretenden Beamten, welche mit der Listenführung oder Auskunftserteilung befaßt sind, bekannt gegeben werden.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 12. Februar 1916.

Stück 6. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 6 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 6. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 6 beigelegt.) **1916.**

Inhalt: Verbot des Verfütters von Brotgetreide S. 77. Alphabetisches Namen- und Sachregister zum Amtsblatt S. 77. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 77-78. Merkblatt zu den Anträgen auf Rückführung der Leichen von gefallenem Kriegsteilnehmern in die Heimat S. 78-79. Neuregelung der Kriegsbefolgung von Beamten usw. S. 79. Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1916 S. 79. Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 S. 79-80. Ausführungsanweisungen zu den Ausführungsbestimmungen des Reichsanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 und vom 31. Januar 1916 S. 80. Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren S. 80. Zulassung von Azeitylenschweißapparaten S. 80-81. Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung S. 81. Verlosung S. 81. Feststellung der Preise für die im Monat Dezember 1916 geliefertete Futrage S. 81. Briefe mit Mustersendungen und Pakete nach dem Auslande S. 81. Beschädigungen von Fernsprech- und Telegrafenanlagen S. 81. Landesherliche Genehmigung und Bestätigung des Paster'schen Familienfideikommisses S. 82-83. Bekanntmachung, betreffend Gesellenprüfungen S. 82-83. Verlorene gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 83-84. Erledigte Kassiererstelle S. 84. Personal-Nachrichten S. 84.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1916 ist erschienen und zum Preise von 55 Pfennig für jedes Stück durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes sehr erleichtert, mache ich die beteiligten Behörden und Beamten sowie alle sonstigen Empfänger des Amtsblattes auf das Erscheinen des Registers aufmerksam.

Aachen, den 26. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sch roeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 104 Das 17. Stück enthält unter Nr. 5039: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384). Vom 27. Januar 1916. Unter Nr. 5040: Bekanntmachung über die Wänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 27. Januar 1916. Unter Nr. 5041: Bekanntmachung über die Wänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 711). Vom 27. Januar 1916. Das 18. Stück enthält unter Nr.

5042: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Landwirtschaftlichen Maschinenausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin 1916. Vom 25. Januar 1916. Unter Nr. 5043: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916. Das 19. Stück enthält unter Nr. 5044: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 31. Januar 1916. Das 20. Stück enthält unter Nr. 5045: Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren. Vom 31. Januar 1916.

Unter Nr. 5046: Bekanntmachung über die Verabfolgung der Malz- und Gerstentkontingente der gewerblichen Bierbrauerei für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916. Vom 31. Januar 1916. Das 21. Stück enthält unter Nr. 5047: Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916. Unter Nr. 5048: Bekanntmachung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17. Vom 3. Februar 1916. Unter Nr. 5049: Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchs Zucker. Vom 3. Februar 1916. Das 22. Stück enthält unter Nr. 5050: Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 1. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 105 Merkblatt zu den Anträgen auf Rückführung der Leichen von gefallenem Kriegsteilnehmern in die Heimat.

Wenn es auch begreiflich erscheint, daß viele Angehörige gefallener Krieger den Wunsch haben, die sterblichen Überreste der im heldenmütigen Kampfe Gefallenen in heimatlicher Erde zu bestatten, um ihre Ruhestätten alsdann persönlich pflegen zu können, so mögen sie vor Ausführung des Planes doch folgendes bedenken:

Ehren wir die Toten wirklich dadurch, daß wir sie in ihrer Ruhe stören und umbetten;

Der Opfertod fürs Vaterland auf dem Schlachtfelde hat den Krieger weit herausgehoben aus dem engen Kreis der Familie. Nicht ihr allein mehr, sondern dem ganzen deutschen Volke ist er zu eigen geworden. Ihm gehört daher auch die Sorge um seine letzte Ruhestätte. Und wenn wir an die fernere Zukunft denken, ist nicht eine Volksgemeinschaft besser dazu imstande, als eine einzelne Familie?

Mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hegen und pflegen heute Vater und Mutter, die Gattin, die Kinder das Grab des gefallenen Soldaten. Wissen sie, ob in allen Fällen nach ihrem Tode diese Liebeshandlung fortgesetzt wird oder auch nur fortgesetzt werden kann?

Ist nicht nach kaum 20 bis 30 Jahren ein Grab oft der Vergessenheit anheimgefallen, ja, muß es nicht wegen der örtlichen Begrenztheit der Friedhöfe manchmal einem andern Platz machen?

Wie anders ein Heldengrab auf dem Schlachtfelde! Nach langer, langer Zeit soll es noch zeugen von dem gewaltigen Ringen, soll es Zeugnis ablegen von dem todesmütigen Einsetzen der Persönlichkeit derer, die gegen eine Übermacht von Feinden das Vaterland vor der Vernichtung, vor Plünderung und Brandstiftung bewahrten.

„Und doch“, wird mancher fragen, „ist das Grab meines Gatten, meines Sohnes wirklich in würdigem Zustande?“

Da, wo Zeit und Gelegenheit waren, hat treue Kameradschaft dem Gefallenen die letzte Ruhestätte bereitet, zeugen schlichte Denkmäler von pietätvollem Handeln. Und wo die Not der Zeit es noch nicht hat zur Herstellung einer würdigen Grabstelle kommen lassen, da wird mit deutscher Gewissenhaftigkeit vorgejagt werden.

Das Kriegsministerium hat es als eine Ehrenpflicht angesehen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, alles für die dem deutschen Volke so teuren Grabstätten zu tun, was ihre dauernde und würdige Erhaltung gewährleisten kann.

Neben allen nur möglichen Feststellungen und Vorarbeiten, die der Sicherstellung von Grund und Boden dienen, erfolgt eine Bereinigung der Kriegergrabstätten durch Mitglieder des Bundes deutscher Baumischulbesitzer und der deutschen Gesellschaft für Gartenkunst, im Verein mit namhaften Künstlern und Architekten, damit schon jetzt die Grundlage für Pläne geschaffen wird, welche in ihrer Ausführung der Nachwelt Zeugnis ablegen sollen von der sittlichen Größe unseres Volkes in dieser gewaltigen Zeit.

Kein Grab, sofern es überhaupt aufzufinden ist, wird unbeachtet bleiben und der Dank des Vaterlandes wird seinen gefallenen Söhnen auch über den Tod hinaus zu Teil werden.

Darum störe man unsere Helden nicht in ihrem letzten Schlafe. Man denke auch an den Saemannstod, der manchen Braven unserer Marine ereilt hat. Niemand kann ihre sterblichen Überreste heimholen, niemand vermag ihre Ruhestätte zu schmücken.

Die würdigste Ruhestätte für einen gefallenen Krieger ist dort, wo er die Treue zum Vaterland mit dem Tode besiegelt hat.

Auch daran möge man denken, ob es nicht mehr im Sinne des Gefallenen liegen würde, daß die beträchtlichen Kosten der Überführung besser für die Erziehung und Ausbildung der hinterlassenen Kinder oder minderjährigen Geschwister verwandt werden würden.

Sollten solche Gedanken dennoch den einen oder anderen nicht davon abhalten, die eigenen Wünsche nach Überführung seines gefallenen oder verstorbenen Angehörigen voranzustellen, so wären für die Rückführung der Leichen nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist.

In den Gesuchen muß dargelegt sein:

- a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden; auch Ausnahmen werden in keinem Falle zugelassen. Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, wie sie häufig gestellt werden, um das zu erreichen, was von den stellvertretenden Generalkommandos in gewissenhafter Auslegung der Bestimmungen versagt wurde, sind nutzlos;
- b) wo das Grab liegt; — die Angabe muß so genau als irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen schwer auffindbaren Orten ist auch auf die nächst größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;
- c) wer die Überführung bewirken soll; — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund gezogen werden, der bei Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;
- d) daß sich der Gesuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde aufgestellt werden.

Reise und Überführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten. Die Beförderung der Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei. Auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für Überführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

Für Überführung nach Friedensschluß werden auf den Eisenbahnen die halben Gebühren erhoben werden.

Kriegsministerium

Nr. 106

Beschluß.

Zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874/6. Mai 1880 wird festgesetzt:

Nachdem durch die Bestimmungen über Neuregelung der Kriegsbesoldung der Beamten usw. vom 1. November 1915 (Armeeverordnungsblatt Nr. 50 S. 511 ff.) die Besoldungen der oberen Beamten in mobilen Stellen neu festgesetzt sind, wird bestimmt, daß da, wo nunmehr auch bei ihnen die Besoldung in Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Feldzulage besteht, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß als reiner Betrag der Kriegsbesoldung zu erachten ist. Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß sind daher, vorbehaltlich des unter I. § Abs. 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 festgesetz-

ten Mindesteinkommens von 3600 M, voll anzurechnen, die Feldzulage dagegen nicht.

Berlin, den 28. Dezember 1915.

Königliches Staatsministerium.

gez. Delbrück, von Tirpitz, Weseler, von Breitenbach, Sydow, von Troitz zu Solz, Frhr. von Schorlemer-Lenghe, von Voebell, Helfferich.

Nr. 107 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 821).

Auf Grund des § 7, Abs. 1, der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

I.

Nachdem durch § 2 und § 7, Abs. 2, der Verordnung die Verwendung von Milch und Sahne jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade im Sinne des § 3, Abs. 1 und 2 daselbst für das ganze Reich verboten und die Befugnis, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen, dem Reichskanzler übertragen ist, wird hiermit die Vorschrift in § 1 Nr. 2 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 18. Oktober 1915, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545), — veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. Oktober 1915, abends, Nr. 246, im H.W.B. S. 344 und M. Bl. d. Landw. Verwaltung S. 191 — aufgehoben. In § 1 und § 4 der Anordnung sind demnach die Ziffern 2 zu streichen.

II.

Als zuständige Behörde im Sinne des § 9 der Verordnung gelten die Ortspolizeibehörden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin W. 9, den 4. Februar 1916.

Der Minister Der Minister für Landwirtschaft, für Handel und Domänen und Forsten, Gewerbe.

Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk. Im Auftrage: Busenik.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen werden mit Bezug auf die in Stück 42b des Amtsblatts vom 21. Oktober 1915 veröffentlichte Anordnung der Landeszentralbehörden vom 18. Oktober 1915 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nachen, den 10. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 108 Ausführungsbestimmungen
zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel
vom 11. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 13).

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Absatz 1 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Absatz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 4. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.** **Der Minister des Innern.** **Im Auftrage:**

Lufensky. In Vertretung:
Frhr. v. Falkenhausen.

Nr. 109 Ausführungsanweisung
zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers
zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr
von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstböden vom
28. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 67) vom 31. Ja-
nuar 1916 (R.-G.-Bl. S. 71).

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Ortlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung, oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. **Der Minister für Handel und Gewerbe.** **Im Auftrage:**

Freiherr von Schorlemer. Lufensky.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Jarosky.

Nr. 110 Ausführungsanweisung
zur Verordnung des Bundesrats vom 31. Januar 1916
über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkon-
serven und Würstwaren (R.-G.-Bl. S. 75).

Zu § 3.

Zuständige Behörden für die Erteilung der Erlaubnis aus § 3 sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident. Erteilen sie die Erlaubnis, so haben sie für den einzelnen Betrieb diejenige Fleischmenge festzusetzen, die zur Würstherstellung verwendet werden darf.

Zu § 4.

Bei der Ausführung dieser Bestimmung ist darauf hinzuwirken, daß die gewährte Ausnahme-

stellung auch tatsächlich nur für die Erfüllung derjenigen Verträge eingeräumt wird, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

Zu §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1.

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 5 und 10 sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 10 Abs. 2.

Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 5. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.** **In Vertretung:**

Dr. Göppert. In Vertretung:
Freiherr von Falkenhausen.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: Drews.

Nr. 111 Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Ausschichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins werden die Äthylenschweißapparate mit 4 kg Karbidfüllung der Firma Armaturen- und Apparate-Bauanstalt Ammon & m. b. H. in Berlin-Schöneberg für das Königreich Preußen gemäß den §§ 12 und 14 der Äthylenverordnung unter den Typennummern „J 45“ bzw. „A 23“ widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Rieten oder Zinntropfen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfseil-Revisionsvereins „Berlin“ in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Ausschichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 6. Dezember 1911 (S.M.B. S. 452) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Nr. 112 Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Ausschichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins werden die Äthylenschweißapparate der Firma Autogen-Werk „Rhöna“ & m. b. H. in Kaltenordheim (Rhön), die in Preußen auf Grund der früheren Äthylenverordnung unter den Typennummern „J 23“ bzw. „A 13“ zugelassen waren, nunmehr auch gemäß den §§ 12 und 14 der neuen Äthylenverordnung (S.M.B. 1913 S. 259 ff.) unter den Typennummern „J 23“ bzw. „A 13“ widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Rieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Landbaumeisters in Dornbach (Feldbahn) tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 26. Juni 1913 (S. 462) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 118 Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgende Ergänzung der Anordnung vom 19. Januar 1916 — I A 1e 613 M. f. 2/II 23 Gg. 493 M. d. S. N./II b 844 M. f. S. u. G./V. 10312 M. d. S. — angeordnet.

Artikel I.

Im § 2 wird in Abs. 1 Ziffer 1 hinter den Worten „ihre gewerbliche Niederlassung“ hinzugefügt: „und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben“.

Artikel II.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Zusätze:

5. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.
6. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirke haben.

Artikel III.

Im § 3 wird folgender Absatz 2 zugefügt:

„Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband“.

Artikel IV.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Arbeiten. Der Minister für Landwirtschaft, Gewerbe, und Domänen

Im Auftrage: Im Auftrage: und Forsten.

Frank. Lusenst. Im Auftrage:

Graf v. Seyferlingk.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.

Vorstehende Anordnung der Landeszentralbehörden vom 3. Februar 1916 wird mit Bezug auf die im Stück 4 Seite 43 Nr. 66 des Amtsblatts vom 29. Januar 1916 veröffentlichte Anordnung vom 19. Januar 1916 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 9. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 114 Die Ziehung der zweiten der dem Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose bewilligten drei Geldlotterien wird am 17. und 18. März 1916 stattfinden.

Aachen, den 4. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 115 Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Vergütung für Furage und Landlieferungen, vom 24. Mai 1915 (R.-G.-Bl. Nr. 64 S. 301) und auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 (Amtsbl. Stück 46 Nr. 773 S. 400) werden die Durchschnittspreise für die im Monat Dezember 1915 gekaufte Furage (Heu), wie folgt, veröffentlicht:

I. Hauptmarkttort Aachen.

Für die Lieferungsverbände Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy.

100 kg Heu kosten 15,50 M.

II. Hauptmarkttort Düren.

Für die Lieferungsverbände Jülich, Düren und Schleiden.

100 kg Heu kosten 12,82 M.

Aachen, den 4. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Osterroht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 116 Bekanntmachung, betreffend Briefe mit Musterendungen und Pakete nach dem Auslande.

Für den Bereich des stellvertretenden General-Kommandos VIII. Armeekorps — mit Ausnahme des Befehlsbereichs des Gouvernements Köln und

der Kommandantur Coblenz und Ehrenbreitstein — wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 unter Strafe gestellt:

1. die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf
 - a) Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande und
 - b) in den Ausführerklärungen zu Postpaketen;
2. die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. Die Beifügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Vorstehende Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Coblenz, den 24. Januar 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
von Ploetz.

Abtlg. Ic Nr. 244.

Zur Verfügung des Kriegsmin. v. 30. 12. 15.
Nr. 1093/12. 15. A 1.

Nr. 117 Trotzdem ich in meiner Verfügung vom 15. Mai 1915 (Abtl. Ic Nr. 1853) auf die ganz besonders hohe militärische Bedeutung des Fernsprech- und Telegraphenbetriebes während der Kriegszeit aufmerksam gemacht habe, haben die Klagen über Beschädigungen von Fernsprech- und Telegraphenanlagen nicht nur abgenommen, sondern in letzter Zeit sogar eine Zunahme erfahren.

Ich sehe mich daher veranlaßt, erneut auf das Verwerfliche und Strafwürdige einer solchen Handlung hinzuweisen.

Jede vorläufige oder fahrlässige Beschädigung von, öffentlichen Zwecken dienenden Fernsprech- oder Telegraphenanlagen wird gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist; auch der Versuch der Beschädigung wird wie die vollendete Tat bestraft.

Coblenz, den 22. Januar 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
von Ploetz.

Abtlg. Ic Nr. 4913.

Nr. 118 **Bekanntmachung,**
betreffend die landesherrliche Genehmigung und Bestätigung des Pastorschen Familienfideikommisses.

Nachstehende Allerhöchste am 10. Dezember 1915 vollzogene Urkunde, also lautend:

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw. urkunden und bekennen hiermit, daß Wir dem von dem Landrat Carl Pastor in Machen durch die Urkunde vom 30. Juli d. Jz. errichteten „Pastorschen Familienfideikommiss“, zu welchem das Rittergut Dürrwisch genannt Drimborn, verzeichnet in den Grundbüchern des Amtsgerichts Albenhoven von Dürrwisch Band 5 Artikel 247, des Amtsgerichts Eschweiler von Eschweiler Band 25 Artikel 1092 und des Amtsgerichts Düren von Weisweiler Band 6 Artikel 292 sowie eine mit fünf vom Hundert verzinsliche Reichsschuldbuchforderung von 92 500 M gewidmet sind, Unsere landesherrliche Genehmigung zu erteilen geruht haben.

Wir genehmigen und bestätigen demgemäß die vorge dachte Urkunde und wollen, daß die Fugliten bei den darin enthaltenen Anordnungen den Gesetzen gemäß jeberzeit geschützt werden, Uns jedoch und jedem Dritten an seinen Rechten unbeschadet.

Des zu Urkund haben Wir diese Genehmigungsurkunde höchst eigenhändig vollzogen und mit dem königlichen Insignel versehen lassen.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 10. Dezember 1915.

gez: **Wilhelm R.**

ggez.: Beseher,

wird mit folgender Erläuterung zur Kenntnis gebracht.

Gegenstand des Fideikommisses sind

1. Das Rittergut Dürrwisch, genannt Drimborn, gelegen in den Gemeinden Dürrwisch, Eschweiler und Weisweiler, mit aufstehenden Gebäuden, groß 90 ha 87 Ar 58 m²,

2. eine Reichsschuldbuchforderung, verzinlich zu 5 % über 92 500 M, wovon eine Hälfte zur Ausstattung der Versorgungsmasse dient.

Das Fideikommiss ist dem Oberlandesgericht Cöln zur Beaufsichtigung unterstellt. Dieses gilt als Fideikommissbehörde im Sinne der Stiftungsurkunde.

Der Stifter, Carl Pastor, königlicher Landrat in Machen, ist der erste Fideikommissbesitzer. Die Nachfolge vollzieht sich nach § 4 der Stiftungsurkunde

1. im Mannesstamm nach Linien mit dem Vorrrecht der Erstgeburt.
2. Ist die Linie des zum ersten Fideikommissbesitzer bestimmten im Mannesstamm erloschen, so geht der Fideikommissbesitz auf die weibliche Nachkommenschaft aus dieser Linie über.
3. Belangt der Weiberstamm zur Nachfolge, so folgen zunächst die Abkömmlinge des letzten aus dem Mannesstamm hervorgegangenen

Fideikommißbesizers in der Ordnung nach Linien mit dem Vorrecht der Erstgeburt. Die Linien von Brüdern gehen denen von Schwestern vor. Sind Abkömmlinge des letzten aus dem Mannesstamm hervorgegangenen Fideikommißbesizers nicht vorhanden, so fällt der Fideikommißbesitz in derselben Ordnung an die Abkömmlinge seines Vorbesizers und mangels solcher an die Abkömmlinge der weiteren Vorbesizer.

4. Gelangt in der weiblichen Linie ein männliches Familienmitglied zur Nachfolge, so vollzieht sich die Nachfolge nach ihm zunächst in seinem Mannesstamm nach der Ordnung des Absatz 1). Stirbt dessen Mannesstamm aus, so geht der Fideikommißbesitz wieder auf die nach Absatz 2 und 3 berufenen Anwärter über.
5. Ist beim Nachfolgefalle unter Anwendung aller dieser Bestimmungen kein Anwärter vorhanden, so erlischt das Fideikommiß. Das Fideikommißvermögen fällt alsdann in das Allod des letzten Fideikommißbesizers.

Zur fideikommißberechtigten Familie gehören nicht Kinder aus nichtigen Ehen, welche nicht die Rechte der ehelichen Kinder besitzen, uneheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder und an Kindesstatt angenommene Personen.

Die Berechtigung des Fideikommißbesizers, selbständig zu verfügen, erstreckt sich nach § 14 Absatz 2 nicht auf:

1. Gelder, die derart angelegt sind, daß sie nur mit Zustimmung des Fideikommißpflegers erhoben werden dürfen;
2. Wertpapiere und Kostbarkeiten, die derart hinterlegt sind, daß ihre Herausgabe nur mit Zustimmung des Fideikommißpflegers verlangt werden kann;
3. Inhaberpapiere, die auf den Namen des Fideikommißbesizers in der Weise umgeschrieben sind, daß er über sie nur mit Zustimmung des Fideikommißpflegers verfügen darf;
4. Forderungen und Rechte, die im Grundbuch oder in einem anderen öffentlichen Buch oder Verzeichnis eingetragen oder mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, es sei denn, daß der Anspruch zu den Einkünften gehört.

Pachtverträge über den gesamten fideikommissarischen Besitz bedürfen, wenn sie Wirksamkeit für die Fideikommißfolger haben sollen, der Zustimmung des Fideikommißpflegers, welche durch die Genehmigung der Fideikommißbehörde ersetzt werden kann.

Der Fideikommißbesizer kann den Grundbesitz oder Teile des Grundbesitzes veräußern oder be-

lasten, wenn der Familienpfleger zustimmt und die Fideikommißbehörde die Genehmigung erteilt.

Die Fideikommißbehörde soll die Genehmigung nur erteilen, wenn die Veräußerung oder Belastung zum Besten des Fideikommißes dient, oder wenn es sich bei der Veräußerung um zerstreut liegende Grundstücke handelt, oder wenn an Stelle der veräußerten Grundstücke solche von mindestens gleichem Grundsteuerertrag treten, oder wenn die Veräußerung von Grundstücken öffentlichen Zwecken, insbesondere der Errichtung oder Verbesserung bürgerlicher Stellen oder der Aufhebung land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter dient.

Die Fideikommißbehörde bestellt den Fideikommißpfleger als Vertreter der Familie.

Eöln, den 28. Januar 1916.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Dr. Rückel.

Der Oberstaatsanwalt.

Rust.

Nr. 119 Handwerkskammer Aachen. Bekanntmachung, betreffend Gesellenprüfungen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die von der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungs-Ausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfungen in der Zeit vom 1. bis 15. April zusammentreten werden.

Die Anmeldung der Prüflinge, welche bis zum 1. Juli 1916 die Lehre beenden und deren Lehrherren keiner Innung angehören, muß bis zum 20. März 1916 bei der Handwerkskammer zu Aachen, Couvenstraße Nr. 13, erfolgen.

Der Anmeldung ist beizufügen:

1. ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. ein Zeugnis des Lehrherrn über die Dauer der Lehrzeit und das Betragen des Prüflings;
3. bei den Prüflingen, welche eine Fortbildungs- oder Fachschule besucht haben, ein Zeugnis über den Schulbesuch.

Mit der Anmeldung ist die Prüfungsgebühr (8 Mark) einzuzahlen.

Aachen, den 5. Februar 1916.

Die Handwerkskammer:

Peter Weber, Schoil,
Vorfigender. Synbitus.

Nr. 120 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung,
betreffend verloren gegangene Einlagebücher
und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:

- zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 18383, 99643, 105578, 106201, 112291, 128903;
 zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 3131, 3386.
 zu Cornelimünster Nr. 1258;
 zu Düren Nr. 30619;
 zu Erkelenz Nr. 6983;
 zu Geilenkirchen Nr. 7234;
 zu Heinsberg Nr. 7985;
 b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
 zu Aachen, Hauptstelle Nr. 91385;
 zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz Nr. 1759;
 zu Eupen Nr. 3878;
 zu Geilenkirchen Nr. 6904.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Artikel 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember 1915 auf die angebl. abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:

- zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 42904, 116506, 120863;
 zu Albenhoven Nr. 784;
 zu Düren Nr. 27394;
 zu Heinsberg Nr. 8106;
 b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
 zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 72671, 119697, 130891, 135124;
 zu Geilenkirchen Nr. 7874;
 zu Herzogenrath Nr. 4528,

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.
 Aachen, den 1. Februar 1916.

Der Vorstand des Vereins.

A. Rirdorf. Glasmachers.

Nr. 121 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die erledigte Kassiererstelle der Zweigstelle der Spar- und Prämienkasse unseres Vereins in Gemünd dem Herrn Wilhelm Wolfgarten in Gemünd übertragen haben.

Aachen, den 3. Februar 1916.

Der Vorstand des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitssamkeit.

Nr. 122 Personal-Nachrichten.

Dem Arzt Dr. Johann Bungert in Eilendorf und dem Arzt Dr. Erich Koch in Aachen ist der Charakter als Sanitätsrat und dem Sanitätsrat Dr. Josef Drexler in Aachen der Charakter als Geheimer Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der Landwirt Anton Müller in Loevenich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Loevenich, im Kreise Erkelenz, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Endgültig angestellt ist der seither auftragsweise tätige Lehrer Heinrich Meyer bei der katholischen Volksschule zu Straß, Schulverband Herzogenrath, Landkreis Aachen, mit Wirkung vom 1. Februar 1916.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingelesen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Beilegeblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pfg. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pfg. Registrationsamt-Blattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6a.

Aachen, Mittwoch, den 16. Februar 1916.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 S. 85—87. Abänderung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuderhaltige Futtermittel von demselben Datum vom 11. Oktober 1915 S. 87. Satzung für die Regelung des Viehverkaufs in der Rheinprovinz S. 87—90.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 123 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (N.-G.-Bl. S. 86).

Wenächst § 9 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (N.-G.-Bl. S. 86) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindevorfassungs-gesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleich gestellt.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

a) Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln vom 15. März 1916 ab bis zur nächsten Ernte nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittelung der Reichs-Kartoffelstelle zu bewerkstelligen.

b) Unbeschadet der Ausführungsvorschrift zu § 6 haben sämtliche Kommunalverbände zur Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungs-

stellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (N.-G.-Bl. S. 607) zu treffen. Auf welchem der dort gewiesenen Wege sie die Versorgung regeln wollen, bleibt ihnen vorbehaltlich der Ausführungsbestimmungen zu §§ 5, 6 und 8 überlassen.

Zu § 2.

a) Feststellung der Kartoffelvorräte der Gemeinden, Händler und Verbraucher.

Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben. Andere Gewichtsangaben sind unzulässig. Die Art der Feststellung innerhalb der Kommunalverbände bleibt diesen mit der Maßgabe überlassen, daß für sorgfältige und genaueste Feststellung Gewähr zu leisten ist.

Die Erhebung ist durch Anordnung des Kommunalverbandes bekannt zu machen, wobei auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben nach § 10 der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Bei Anzeigen der Handel- und Gewerbetreibenden nach § 2 Ziffer 2 ist anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Befragung zu erwarten oder nach welchen Kommunalverbänden sie zu bewirken ist.

Die Anzeigen an die Reichs-Kartoffelstelle ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 10. März d. Jz. zu erstatten. Abschrift ist gleichzeitig dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten unmitttelbar vorzulegen; nötigenfalls ist den genannten Behörden vorläufige Drahtanzeige zu erstatten.

b) Ermittlung der Vorräte bei den Kartoffelerzeugern.

Eine genaue Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte kann erst

zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine übersichtliche Ermittlung dieser Vorräte ist aber gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme bei den Gemeinden, Händlern und Verbrauchern notwendig zur Aufstellung der Grundsätze für die Bedarfszuweisung und die Abgabepflicht. Die Landräte und die Gemeindevorstände in den Stadtkreisen werden deshalb angewiesen, die innerhalb der Kommunalverbände am 24. Februar d. Js. im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte schätzungsweise zu ermitteln und über das Ergebnis im Kommunalverbande den Regierungspräsidenten unter Vorlage einer Nachweisung für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke bis spätestens zum 5. März d. Js. zu berichten. — Bei der Ermittlung sind die bei der Nachprüfung der Getreidebestandshebung vom 16. November 1915 gemachten Erfahrungen zu verwerten und die bei dieser verwendeten Kommissionen und Vertrauensmänner heranzuziehen. Die Regierungspräsidenten haben das Ergebnis der Berichte — nach Kreisen geordnet — in einer Übersicht zusammenzustellen und diese bis zum 10. März d. Js. dem Minister des Innern in 5 facher, der Reichs-Kartoffelstelle und dem Oberpräsidenten in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Fehlbedarfs ausschließlich den Vordruck zu benutzen, den ihnen die Reichs-Kartoffelstelle überfenden wird. Eine Verichtigung der Unterlagen für die Berechnung des Fehlbedarfs bleibt der Reichs-Kartoffelstelle vorbehalten. Auf die Überweisung oder Zuführung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden. Zur Abnahme der als Fehlbedarf angemeldeten Mengen sind die Kommunalverbände verpflichtet. Die Reichs-Kartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und für den Abschluß von Lieferungsverträgen fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Die Verpflichtung und Berechtigung zur Anmeldung eines Fehlbedarfs erstreckt sich ausschließlich auf Speisekartoffeln. Die Kommunalverbände haben durch eine auf Grund der Verordnung zu erlassende Anordnung die Verwendung der ihnen zugewiesenen Kartoffeln zu Speisezwecken sicherzustellen und die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Zu § 4.

Für jede Provinz wird eine Provinzial-Kartoffelstelle unter der Aufsicht des Oberpräsidenten gebildet. Der Oberpräsident ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder, — diese nach Anhörung der Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretungen. Die Zahl der Mit-

glieder soll mindestens 6 betragen. Der Provinzial-Kartoffelstelle liegt ob, den Fehlbedarf innerhalb der Provinz auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichs-Kartoffelstelle auszugleichen. Sie ist ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Fehlbedarf innerhalb der Provinz zu decken. Sie hat nach Möglichkeit die in der Provinz bestehenden Organisationen der Landwirtschaftskammer usw. für die Vermittlung des Kartoffelankaufs zur Mitwirkung heranzuziehen. Auf Erfordern hat sie der Reichs-Kartoffelstelle Vorschläge über die Verteilung der aus der Provinz abzugebenden Kartoffelmengen auf die Kommunalverbände zu machen.

Die Reichs-Kartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des festgesetzten Fehlbedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt der Provinzial-Kartoffelstelle mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Überschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferungen ist von der Provinzial-Kartoffelstelle zu überwachen. Die Reichs-Kartoffelstelle teilt den Bedarfsverbänden mit, in welcher Weise ihr Fehlbedarf gedeckt wird.

Die Aufbringung der aus den Kommunalverbänden zu liefernden Kartoffelmengen hat nötigenfalls im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) zu erfolgen. Im übrigen ist bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung der Handel nach Möglichkeit heranzuziehen.

Die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Reichs-Kartoffelstelle und der Provinzial-Kartoffelstelle Folge zu leisten.

Zu § 5.

Zur Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Zu § 6.

Die Regierungspräsidenten — für Berlin der Oberpräsident — können die Art der Regelung vorschreiben. Soweit die Versorgung auch der nicht-ackerbautreibenden Bevölkerung mit Speisekartoffeln ohne solche Regelung gesichert sein sollte, können sie Ausnahmen zulassen.

Zu § 7.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident — für Berlin der Oberpräsident. —

Zu § 8.

Die Übergangsbestimmung soll die Versorgung der Bevölkerung bis zum 15. März d. Js. erleichtern und die hierfür aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse auf das notwendigste Maß beschränken. — Die Kommunalverbände dürfen von

der Erfüllung der im § 8 ihnen auferlegten Verpflichtungen Abstand nehmen, soweit die Gewähr gegeben ist, daß die Händler die Vorräte unter Einhaltung der Kleinhandels-Höchstpreise dem Verbräuche bis zum 15. März 1916 zuführen. Voraussetzung ist, daß die Händler eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Kommunalverband übernehmen und eine ausreichende Überwachung erfolgt.

Das Gleiche gilt für den Eintritt in Lieferungsverträge, die vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind.

Für die Preisbemessung bei der käuflichen Übernahme durch die Kommunalverbände ist § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) maßgebend, soweit die Überlassung nicht freiwillig erfolgt.

Berlin, den 10. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Sydow.	Frhr. von Schorlemer.
Der Finanzminister. Lenke.	Der Minister des Innern. v. Eobell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Art. 124 Abänderung

der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel von demselben Datum (R.-G.-Bl. S. 620) vom 11. Oktober 1915.

Vom 1. Februar 1916.

Die Ausführungsanweisung vom 11. Oktober 1915 wird mit rückwirkender Kraft dahin ergänzt, daß an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Art. II folgender Wortlaut tritt:

„Der Abzug ist zu errechnen nach dem schägungsweise Durchschnitt der Kosten aus Verladung und Transport aller zur Milchfurtherstellung abgenommenen Melasse. Für die Ablieferungen nach dem 1. Januar 1916 hat der Abzug zu erfolgen in allen Fällen, in welchen die Melasse ungemischt zu Zwecken der Milchfurtherstellung abgenommen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Erzeugungsanstalt selbst mischen kann oder will.“

Berlin, den 1. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: v. Falckenhausen.	Im Auftrage: gez. Lusencky.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Farnsky.

Vorstehende Abänderung wird mit Bezug auf die in Stück 44 des Amtsblatts vom 30. Oktober 1915, Seite 526, veröffentlichte Ausführungsanweisung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Machen, den 12. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Art. 125 Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Rhein- provinz.

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Abfages und der Preise von lebendem Vieh (Kündern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verjorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) für den Umfang der Rheinprovinz ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen „Rheinischer Viehhandelsverband“.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2. Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh in der Rheinprovinz und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3. Dem Verbands gehören an:

1. alle Viehhändler, die in der Rheinprovinz ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstände die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
2. alle Viehkommissionäre unter der gleichen Voraussetzung wie zu 1;
3. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz in der Rheinprovinz haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbands zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die in der Rheinprovinz Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen;

2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne in der Rheinprovinz eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, in der Rheinprovinz Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Viehhändler, die in der Rheinprovinz ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe nicht betrieben haben;
4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz in der Rheinprovinz haben.

§ 5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstand eine für das Kalenderjahr gültige Ausweiskarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte Nebenkarten auf die Person auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenem Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6. Die Ausstellung von Ausweiskarten ist zu verweigern, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) zu unterlagen.

Die Verfügung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweiskarte vorliegen.

Über die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) zu unterlagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwider handelt.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh in der Rheinprovinz.

Über Beschwerden wegen der Verfügung oder Entziehung von Ausweiskarten entscheidet der Oberpräsident der Rheinprovinz endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweiskarte ent-

zogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in der Rheinprovinz nur gestattet:

- dem Verbands selbst mit Genehmigung des Oberpräsidenten,
- den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der Handel mit Ferkeln und Läuferf Schweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zum Schlachten für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.

§ 8. Über jedes nach § 7 dem Verbandsmitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelteten Tiere vom Käufer eine vorschriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Übernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen; eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Rheinprovinz getätigten Viehankäufe Buch zu führen. Dem Vieheinkauf ist der Viehaustausch gleich zu achten. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 der dem Verbands übertragene Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernannt auf Widerruf der Oberpräsident der Rheinprovinz. Von den Mitgliedern werden drei auf Grund von Vorschlägen der Handelskammern aus der Zahl der in der Rheinprovinz ansässigen Viehhändler bezw. Viehkommissionäre und drei auf Grund von Vorschlägen der Landwirtschaftskammer ernannt. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. Von den Vorstandssitzungen ist dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen. Diese sind berechtigt, selbst oder durch Stellvertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über seine Zusammensetzung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13. Der Beirat besteht aus vierzig (40) Mitgliedern; hiervon werden zwanzig (20) durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, zehn (10) Mitglieder ernannt die Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied ernennen die Oberbürgermeister der Städte Köln, Essen, Elberfeld,

Düsseldorf, Duisburg, Greifeld, Aachen, Coblenz, Trier und Saarbrücken.

Der Beirat wird vom Vorstände nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr berufen. Er ist über die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstände berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder zwanzig (20) Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabluß vorzulegen.

§ 15. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16. Für die Ausstellung bezw. alljährliche Erneuerung der Ausweisarten (§ 5) sowie der Nebenarten ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, deren Festsetzung durch den Vorstand erfolgt. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Die Gebühren sind abzuzinsen unter Zugrundelegung der Einteilung der Abgabepflichtigen nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891.

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Vieh in der Rheinprovinz eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

§ 17. Der Vorstand hat binnen 6 Monate nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Annahme erfolgt durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Über die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftsunkosten vorhandenen Überschusses ur über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Fehlbeträge sind von den Vorstandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihres letzten Jahresumsatzes einzuziehen.

§ 18. Zu Änderungen dieser Satzung ist der Oberpräsident der Rheinprovinz nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den amtlichen Kreisblättern der Provinz, in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer und der „Allgemeinen Viehhandelszeitung“.

§ 20. Der Verband wird aufgelöst, wenn der Vorstand die Auflösung mit zwei Drit-

Stimmenmehrheit beschließt und der Oberpräsident der Rheinprovinz dem Beschlusse zustimmt, ferner mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand.

Die Schlussrechnung ist von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu prüfen und abzunehmen. Über die Verteilung eines danach sich ergebenden Über-

schusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Verbandsvorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

§ 21. Diese Satzung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Coblenz, den 4. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
Freiherr von Rheinbaben.

Muster A.

Viehhandelsverband.

Anzeige über den Ankauf von Vieh.

Name des Käufers	Wohnort
Name des Verkäufers	Wohnort
	Kreis
Gegenstand des Kaufes:	gezeichnet
Vereinbarter Kaufpreis:	Mark für den Zentner 50 kg Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei) †) gefüttert gewogen mit v. H. Gewichtsab- zug. †) Mark für das Stück.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.

Tag der Abnahme

Bezahltes Gewicht Zentner Pfund.

Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist

Unterschrift des Käufers:

†) Nichtutverwendendes ist zu streichen.

Muster B.

Tag des Kaufschlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Kennzeichen der Tiere.				Tag des Weiterverkaufs	Des Käufers			Preis für den Zentner		Verkaufserlös		
	Name	Wohnort	Kreis	Stück	Tiergattung	Nr.	Preis für den Zentner	Pfund	Gewicht		Ein-kaufspreis	Nr.	Name	Wohnort	Kreis	Nr.	Pfund	Nr.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Aachen, Samstag, den 19. Februar 1916. 1916.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 7 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 7. Für die Genbarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 7 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 91. Alphabetisches Namen- und Sachregister zum Amtsblatt S. 91. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 91-92. Zulassungsbescheinigungen der in das Eigentum der Heeresverwaltung übergegangenen Kraftfahrzeuge S. 92. Zollerleichterungen im Verkehr mit Bulgarien S. 92. Russisches Ortsverzeichnis S. 92. Hauskollekte S. 92. Verkürzung der Meldepflicht S. 92. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Februar 1916 S. 93. Auslosung von Rentenbriefen S. 93-94. Gesuche um Passierscheine zur Einreise in das Gebiet des General-Gouvernements in Belgien S. 94-95. Entziehung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb S. 95. Höhenaufschriften an der Eisenbahnstrecke Guskirchen-Zünkerath S. 95. Errichtung einer unterirdischen Telephonlinie in Maeren S. 95. Entmündigung wegen Trunksucht S. 95. Aufnahmen an der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Boppelsdorf S. 95. Personal-Nachrichten S. 95.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1915 ist erschienen und zum Preise von 55 Pfennig für jedes Stück durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes sehr erleichtert, mache ich die beteiligten Behörden und Beamten sowie alle sonstigen Empfänger des Amtsblattes auf das Erscheinen des Registers aufmerksam.

Aachen, den 26. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 126 Das 23. Stück enthält unter Nr. 5051: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr. Vom 24. Januar 1916. Unter Nr. 5052: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916. Unter Nr. 5053: Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Vom 7. Februar 1916. Das 24. Stück enthält unter Nr. 5054: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 8. Februar 1916. Unter Nr. 5055: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 10. Februar 1916. Unter Nr. 5056: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über

die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 595). Vom 5. Februar 1916. Das 25. Stück enthält unter Nr. 5057: Bekanntmachung über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 10. Februar 1916. Das 26. Stück enthält unter Nr. 5058: Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 127 Das 3. Stück enthält unter Nr. 11484: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Schildberg. Vom 30. Januar 1916. Unter Nr. 11485: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des

vereinfachten Enteignungsverfahren bei den von der Stadtgemeinde Elbing auszuführenden öffentlichen Anlagen. Vom 24. Januar 1916. Unter Nr. 11486: Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 7. Juli 1915, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 5. Februar 1916. Unter Nr. 11487: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 31. August 1915 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 128 Zulassungsbescheinigungen der in das Eigentum der Heeresverwaltung übergebenen Kraftfahrzeuge.

Die nach dem Erlaß vom 26. Oktober 1915 (M.-B.-Bl. S. 499) angeordneten Nachforschungen durch sämtliche mit Kraftfahrzeugen ausgestatteten Dienststellen haben nicht zu dem erhofften Ergebnis geführt.

Die Kommandeure der Kraftfahrtruppen, die Leitung des Kraftfahrwesens bei den General-Gouvernements, die stellvertretenden General-Kommandos bzw. Inspektion des Kraftfahrwesens werden ersucht, erneut auf die Sammlung der wirkungslos gewordenen Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge hinzuwirken und die Einklebung bei den höheren Verwaltungsbehörden, die auf den Zulassungsbescheinigungen vermerkt sind, zu veranlassen.

Berlin, den 6. Februar 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:
v. Wrisberg.

Nr. 2817/1. 16. A 7 V.

Nr. 129 Zollvereinfachungen im Verkehr mit Bulgarien.

Der Bulgarische Finanzminister hat verfügt, daß alle Gegenstände und Materialien, die von den Truppenanteilen der verbündeten Länder bisher eingeführt worden sind und noch eingeführt werden, das Gepäck der Offiziere und Soldaten der verbündeten Heere, sowie alle Postpakete und Gepäckstücke, die mit der Post an die verschiedenen Chargen oder dienstlich an die Befehlshaber oder Vorgesetzten derselben Truppenanteile eingehen, von Zoll und zollamtlichen Formlichkeiten befreit werden.

Die gleichen Gegenstände und Materialien sollen auch bei deren Ausfuhr von Zoll und zollamtlichen Formlichkeiten befreit werden.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

Führ. v. Schoenaich.

Nr. 1079/1. 16. A 3.

Nr. 130 Russisches Ortsverzeichnis.

Im Anschluß an das vom Gouvernemeut Königsberg herausgegebene und bei der Preussischen Verlagsanstalt erschienene Russisch-Polnische Ortsverzeichnis (vgl. M.-B.-Bl. 1915 S. 251) ist von einem Armeekorpskommando ein Ortsverzeichnis von Teilen der Sonderfakten 1:300 000 Wilkomierz-Minsk und Pinsk-Ostrog herausgegeben worden.

Das Verzeichnis kann von den Stäben, Truppen und Behörden bei der Preussischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstr. 50, zum Preise von 0,50 M bezogen werden.

Es empfiehlt sich, dorthin Sammelbestellungen zu richten.

Berlin, den 8. Februar 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

Führ. v. Schoenaich.

Nr. 431/2. 16. A 3.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 131 Nachdem der Herr Minister des Innern dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein im Rheinland e. V. zu Barmen die Veranfkaltung einer Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Monarchie mit Ausnahme einiger Ostprovinzen bewilligt hat, hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz für die Einsammlung das Jahr 1916 freigegeben. Die Einsammlung selbst wird durch die Rheinische Kollektionskommission oder durch die von der Gemeinde beglaubigten Personen erfolgen.

Aachen, den 17. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 132 Der Bezirksauschuß hat zu der Polizeiverordnung vom 17. Januar 1916, betreffend die Verkürzung der Meldepflicht (Amtsbl. Stück 3, Nr. 46) die Zustimmung erteilt.

Aachen, den 16. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 133 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Februar 1916.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Geilenkirchen	Dittweiler	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Land	Hilsbach	1	
"	"	Gschweiler-Berggrath	1	
"	Düren	Wollersheim	1	
"	"	Volkentrath	1	
"	"	Berg b. Nideggen	1	
"	"	Müddersheim	1	
"	"	Lürheim	2	
"	"	Binsfeld	1	
"	"	Geich bei Züssenich	1	
"	"	Distelrath	1	
"	Erfelenz	Schönbhausen	1	
"	"	Granterath	1	
"	"	Gebenich	1	
"	"	Hegerath	2	
"	"	Herberath	1	
"	"	Benrath	1	
"	"	Elmpt	1	
"	"	Rickelrath	1	
"	"	Zimmerath	1	
"	"	Busch	1	
"	Geilenkirchen	Zimmendorf	2	
"	"	Brachelen	6	
"	Heinsberg	Krickelberg	1	
"	"	Hilfarth	1	
"	"	Effelb	1	
"	Zülich	Breitenbend	1	
"	"	Fretalbenhoven	2	
"	"	Eberen	1	
"	"	Karthaus	1	
Räude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	2	
"	Düren	Merken	1	
"	Erfelenz	Derath	1	
"	Geilenkirchen	Vindern	1	
"	Heinsberg	Dremmen	3	
"	"	Saeffeln	1	
"	Zülich	Fretalbenhoven	1	
"	"	Vinnich	1	

Aachen, den 17. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dufrenoy.**Bekanntmachung.**
Auslosung von Rentenbriefen.

Nr. 134 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

- a. $3\frac{1}{2}$ %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.
1. Buchstabe F zu 3000 M.
3 Stück.

Nr. 511, 654, 802.

2. Buchstabe G zu 1500 *M.*
2 Stück.

Nr. 155, 303.

3. Buchstabe H zu 300 *M.*
7 Stück.

Nr. 379, 534, 595, 819, 848, 1135, 1517.

4. Buchstabe J zu 75 *M.*
9 Stück.

Nr. 175, 231, 396, 434, 454, 460, 531, 566,
615.

5. Buchstabe K zu 30 *M.*
7 Stück.

Nr. 37, 60, 212, 272, 294, 344, 351.

b) 4% Rentenbriefe der Provinz
Weßfalen und der Rhein-*l.* Provinz.

1. Buchstabe GG zu 1500 *M.*
1 Stück.

Nr. 47.

2. Buchstabe HH zu 300 *M.*
2 Stück.

Nr. 203, 225.

3. Buchstabe JJ zu 75 *M.*
4 Stück.

Nr. 58, 64, 78, 128.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe IV Nr. 2 bis 16,
zu b) Reihe I Nr. 15 und 16,

vom 1. Juli 1916 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hieselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gefündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einsenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gefündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F bis K und FF bis JJ durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W 10, Stälerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 12. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Weßfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 135 Mit Schreiben vom 11. Januar 1916 — Wt. II d Nr. 15805 — hat sich das Kaiserliche Generalgouvernement in Belgien nunmehr vorbehalten, in jedem einzelnen Falle die Entscheidung über eine Einreise in das Gebiet des Generalgouvernements zu treffen.

Nach diesem Grunde müssen von jetzt ab alle bezüglichen Reisegesuche schriftlich dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen stellvertretenden Generalkommando eingereicht werden.

In den Gesuchen muß dargelegt sein:

- a) Zweck und Notwendigkeit der Reise; bei Geschäftstreifen unter Beifügung einer Begutachtung der zuständigen Handelskammer;
- b) Reiseroute unter Benennung der Orte, die zur Erfüllung des Zweckes der Reise berührt werden müssen;
- c) Dauer der Reise unter Angabe der notwendigen Aufenthalte;
- d) daß sich Gesuchsteller allen, im besonderen auferlegten Bedingungen (z. B. Meldung bei der zuständigen Passbehörde) unterwirft und den Passierschein nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder im Einschreibebrief zurückzuliefern sich verpflichtet.

Derner ist dem Gesuche wie bisher beizufügen: ein polizeilich abgestempelter Personalausweis (Identitätsnachweis) oder ein vorchristmässiger Paß und ein Führungszeugnis mit dem Vermerk über politische Unverdächtigkeit.

Keine Berücksichtigung finden folgende Gesuche:

- a) von Privatpersonen, die sich mit Einzelreisegaben zur Front oder in das Stappengebiet begeben oder mit Ausrüstungsstücken, Lebens- und Beaufmittlung Handel treiben wollen;
- b) von Ausländern, die Reisegabentransporte begleiten wollen;
- c) von weiblichen Angehörigen der im Gebiet des General-Gouvernements in Belgien stehenden Militärpersonen, falls nicht deren nachgewiesene schwere Verwundung oder Erkrankung der Grund der Reise ist.

Durch dieses Verfahren ist es naturgemäß ausgeschlossen, daß die beantragten Passierscheine sofort ausgestellt werden können. Es ist daher zwecklos, kurz nach Abgang der Gesuche zu reklamieren oder um Beschleunigung zu ersuchen.

Alle Gesuche werden, wenn sie vorstehenden Anforderungen entsprechen, seitens des stellvertretenden General-Kommandos mit größtmöglicher Beschleunigung der Entscheidung des General-Gouvernements zugeführt. Nachdem diese ergangen, er-

folgt die Ausstellung der Passierscheine bezw. die Bescheidung der Antragsteller. Mit Rücksicht auf den zu führenden Schriftwechsel und die Dauer der Postbeförderung ist letztere nach Verlauf von etwa 8 bis 10 Tagen zu erwarten.

Coblenz, den 7. Februar 1916.
Stellverttr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
K. i. d. f. G.-R.
gez. von Hepte.
Nbt. Ic Nr. 627.

Nr. 136 Der Kleinhändlerin Ehefrau Matthias Lausberg, zu Aachen, Kaiserstraße 22, ist auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 27. September 1915 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs untersagt worden.

Aachen, den 11. Februar 1916.
Der königliche Polizeipräsident.
von Hammacher.

Nr. 137 Die königliche Eisenbahn-Direktion in Köln hat auf Grund genauer Höhenmessungen die an den Bahnhofsempfangsgebäuden der Strecke Guskirchen-Künferath angebrachten Höhenaufschriften berichtigt, bezw. neue Bolzen mit Höhentafeln anbringen lassen. Die neu bestimmten Höhen werden hiermit bekannt gemacht:

Nechernich = 299,713 m über NN, Call = 378,064 m über NN, Urft = 407,160 m über NN, Mettersheim = 448,825 m über NN, Blankenheim = 495,765 m über NN, Schmidtheim = 552,706 m über NN.

Der Bolzen in Mettersheim befindet sich nicht am Empfangsgebäude, sondern am Stellwerk dicht bei ersterem.

Köln, den 7. Februar 1916.
Königliche Eisenbahndirektion.

Nr. 138 Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Aachen liegt bei dem Postamt in Aachen 1 vom 17. ab 4 Wochen aus.

Aachen, den 15. Februar 1916.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 139 Der Bliesterer Josef Borghans aus Aachen ist wegen Trunksucht entmündigt worden. Aachen, den 5. Februar 1916.

Königliches Amtsgericht 10a.

Nr. 140 **Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Boppelsdorf**
(in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1916 beginnen am 17., die landwirtschaftlichen, kulturtechnischen sowie die geodätischen Vorlesungen am 27. April 1916.

Drucksachen, betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor.
Professor Dr. Krenkler,
Geheimer Regierungsrat.

Nr. 141 **Personal-Nachrichten.**

Die Verwaltung der Landbürgermeisterei Dorenen im Kreise Eifelkreis ist vom 7. Februar 1916 ab bis auf weiteres dem Gerichtsreferendar a. D. Bessel als besonderem Vertreter des Bürgermeisters widerruflich übertragen worden.

Der Lehrer Wilhelm Schumacher in Warmagen ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Warmagen, im Kreise Schleiden umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der Landwirt Engelbert Mainz in Oberforstbach ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Walheim, im Landkreise Aachen, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt Johann Joseph Eisinger in Beed ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Würm, im Kreise Geilenkirchen, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Brennereibesitzer Robert Esser in Hängen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hängen, im Landkreise Aachen, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingesen.**

Die Einrichtungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegeblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. **Aachen, Samstag, den 26. Februar 1916.** **1916.**
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 8 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 8. Für die Gen darmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 8 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengforn, Mischfrucht und Gerste S. 97. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 97. Dienstzeitversorgung nach dem Mannschafftsverordnungsgejetz 1906 während des Krieges S. 97. Ausführungsanweisung zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 S. 97-99. Vermeidung von Doppelbesteuerungen S. 99. Preisfestsetzung für Auslandsbutter S. 99. Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung S. 99. Rechnungen über Forderungen aus dem Rechnungsjahre 1916 S. 99-100. Viehmärkte in Heimbach S. 100. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten S. 100. Verbot der Benutzung von privaten Schrotmühlern S. 100. Mißbräuchliche Benutzung von Siegeln und Stempeln der Militärbehörden und von Bordruden zu Urlaubsscheinen und Militärfahrcheinen S. 100. Verzeichnis der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf verbotenen Filme S. 101-102. Pferdeeriaz der Armece 102. Verbot von Umgebungen während der Karnevalstage S. 103-104. Entziehung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb S. 104. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover S. 104. Personal-Nachrichten S. 104.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengforn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 142 Das 27. Stück enthält unter Nr. 5059: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. Februar 1916. Unter Nr. 5060: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 77). Vom 11. Februar 1916. Das 28. Stück enthält unter Nr. 5061: Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. Februar 1916. Das 29. Stück enthält unter Nr. 5062: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Veräußerung von Kauffahrtsschiffen an Nichtreichsangehörige vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 685). Vom 17. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 143 Dienstzeitversorgung nach dem Mannschafftsverordnungsgejetz 1906 während des Krieges.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß Kapitulantcn, die vor dem Krieg

aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, ihr Kapitulantcnverhältnis dadurch beendet haben. Sie können daher bei einer Wiederheranziehung zum Heeresdienst aus Anlaß des Krieges durch diese neue Dienstleistung keine Rechte aus § 1 Abs. 2 und 3 und §§ 15, 16 des Mannschafftsverordnungsgejetzes 1906 erwerben.

Ebensowenig können sie aus dieser Wiederheranziehung zum Heeresdienst einen Anspruch auf die Gewährung der Dienstprämie herleiten — vergl. auch Anmerkung zum Erlaß vom 19. September 1914 (R.-G.-Bl. S. 341) —

Sollte bisher anders verfahren sein, so entspricht dies nicht den bestehenden Vorschriften. Die vor-schriftswidrigen Maßnahmen würden rückgängig zu machen sein.

Berlin, den 17. Februar 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Frhr. v. Langermann.
Nr. 735/1. 16. C 2 R.

Nr. 144 Ausführungsanweisung zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 99).

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine sind Erzeuger-

preise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer.

Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „nüchtern gewogen“ zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung zwölf Stunden futterfrei sein, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufladentschädigung oder dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Zu § 2.

Die Vorstände der auf Grund der Anordnung vom 16. Januar 1916 gebildeten Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, sind Stellen, die zur Abänderung der Höchstpreise befugt sind. Abänderungen der Höchstpreise sind im Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Zentral-Viehhandelsverband in Berlin anzuzeigen.

Zu § 3.

Die Regelung erfolgt durch die Vorstände der Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 4.

Der Ankauf von Schlachtschweinen beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Zu § 5.

Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des Absatz 2 bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Markttorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzuweisende Stückzahl anzurechnen.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Markttortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Er-

werb von soviel Schweinen, als sie braucht, zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 6.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Zu § 7.

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreis-Kommunalverbandes zu erfolgen.

Das Recht der Zustimmung nach Abs. 3 wird dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnungen vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 725) vorgesehenen oder auf Grund des § 5 a. a. V. festgesetzten Preise für Schweinefleisch, Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stallpreise in den Bezugsgebieten, die Zuschläge für den Handel (§ 3) und die Interessen des Fleischergewerbes andererseits aber auch die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidenten haben bei der Preisfestsetzung auf eine den höheren Aufkosten des Handels und des Fleischergewerbes in den größeren Städten und Industriegebieten Rechnung tragende Abstufung der Preise hinzuwirken. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben und der Ausgleich durch entsprechende Höherbemessung der Preise für die besseren Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzungen ist Wert zu legen.

Zu § 9.

Die Befugnis in Absatz 1 wird den Regierungspräsidenten übertragen. Die Hauschlachtungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Zu § 10.

Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Dezember 1915 — IIb 16 111 W. f. S./IA Ia 13477 W. f. L./V. 14 624 W. d. Z. — sind, soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen Schweinefleisches, Schweinefettes usw. beziehen, durch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 12 dieser Verordnung insoweit abgeändert worden, als die genannten Waren

nicht mehr in Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Zu § 14.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Der Minister Der Minister für Landwirtschaft,
für Handel und Domänen und Forsten,
Gewerbe. Im Auftrage:

In Vertretung: Graf v. Keyserlingk.
Dr. Goepfert.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 145 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Verbeihaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Verbeihaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerfuges zur Gemeindecinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des

darauf entfallenden tarifmäßigen Fuges zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unbeschäftigter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister. Der Königlich Preussische
Minister des Innern.

Im Auftrage: Im Auftrage:

gez. Heinke. gez. v. Farohff.

Sondershausen, den 4. Februar 1916.

Das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium.
gez. Bauer.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Nachen, den 23. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Bekanntmachung.

Nr. 146 Der Preis für Auslandsbutter wird vorläufig auf zwei Mark dreiundsiebzig Pfennige festgesetzt.

Nachen, den 19. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 147 Im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der „Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelverförgung“ zum Preise von 1,20 M.

Nachen, den 22. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 148 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereise, soweit wie irgend möglich, vermieden werden.

Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1915 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutensfonds zu machen haben, hierdurch auf, die Rechnungen (Liquidationen) mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzuzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Nachen, den 21. Februar 1916.

Königliche Regierung.

Nr. 149 Der Provinzialrat hat der Gemeinde Heimbach im Kreise Schleiden die Abhaltung des ihr durch Erlaß vom 10. August 1910 — Pr. R 374/13. August 1913 — E. 740 — versuchsweise genehmigten Viehmarktes in Heimbach am dritten Donnerstag im Monat Mai auf eine weitere Versuchszeit von 3 Jahren gestattet.

Nachen, den 18. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 150 Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten“ und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten“ während des Monats März d. Js. in den Geschäftszimmern der Garnisonverwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Nachen, Eifenborn, Trier Wahn und Diez an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verbindung von Arbeiten und Lieferungen beteiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erfstattung von den Garnison-Verwaltungen verabsolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Verordnung.

Nr. 151 Die Verordnung vom 19. Januar d. Js. — V. W. 3920 — wird auf die elektrisch oder sonst mechanisch angetriebenen privaten Schrotmühlen (nicht gewerblicher Art) ausgedehnt.

Coblenz, den 12. Februar 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armee-Korps.

Der Kommandierende General.

von Floß,

General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 174.

Vorstehende Verordnung wird mit Bezug auf die in Stück 4 des Amtsblatts vom 29. Januar 1916, Seite 44, Nr. 71, veröffentlichte Verordnung vom 19. Januar 1916 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nachen, den 18. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 152 Es ist zur Sprache gekommen, daß wiederholt Personen unter mißbräuchlicher Benutzung von Siegeln und Stempeln der Militärbehörden und von Vordrucken zu Urlaubscheinen und Militärfahrtscheinen weite Reisen nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern auch in den besetzten Gebieten für Rechnung des Militärfonds ausgeführt haben.

Um derartigen Vorkommnissen in Zukunft vorzubeugen, bestimme ich:

Für den Bereich des stellvertretenden General-Kommandos VIII. Armee-Korps — mit Ausnahme des Befehlsbereichs des Gouvernements Köln und der Kommandantur Coblenz und Ehrenbreitstein — verbiete ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, sowie des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915:

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften,
2. Vordrucke zu Militärurlaubscheinen,
3. Vordrucke zu Militärfahrtscheinen ohne schriftlichen, mit Siegel oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde anzufertigen oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu 1 genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen anderen als die Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu verabsolgen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 11. Februar 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armee-Korps.

Der Kommandierende General.
gez. von Floß.

Abtlg. I c Nr. 28 geh.

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat November und Dezember 1915 und Januar 1916 verbotenen bzw. für die Kriegszeit verbotenen Films.

Nr. der Liste	Name des Films	Art	Ursprungsfirma	Stkzahl	Prüfungsergebnis
1	Titanic der Unverföhnliche	Drama	Bonnared-Film-Ges.	3	Für Kriegsdauer verb.
3	Dämons Triumphe	Lustspiel	Nordische Film-Ges.	4	Verboten.
4	Das Drama in der Todesjchlucht	Drama	Cines-Film-Gesellsch.	3	Für Kriegsdauer verb.
5	Das Geheimnis der Telefunken	Drama	Meister-Film-Ges.	3	" " "
6	Das Geheimnis des Faktirs	Drama	Deutsche Kinema-	3	" " "
7			thographen-Ges.		
	Die Hand, welche greift	Drama	Danmark-Film	4	Verboten.
8	Herr Baller will seine Zeitung lesen	Lustspiel	Atlas-Film-Ges.	1	Für Kriegsdauer verb.
9	Der Verbannte	Drama	" " "	1	" " "
10	Die lebende Vogelscheuche	Lustspiel	" " "	1	" " "
11	Das Geheimnis des Hindus	Drama	" " "	1	" " "
12	Der falsche Waldbemar	Lustspiel	Nordische Film-Co.	2	" " "
13	Die Flucht in den Tod	Drama	" " "	1	" " "
14	Monikas Rettung	Drama	Amerikan-Film "	1	" " "
15	Nichtszuhiger Marmor	Drama	Nordische Film-Ges.	1	" " "
16	Die weiße Reiterin	Drama	" " "	2	" " "
17	Winterich als Hofenkavaliier	Lustspiel	" " "	1	" " "
18	Tatterich im Honigmond	Lustspiel	" " "	2	" " "
19	Die gerupfte Nachtigall	Lustspiel	" " "	1	" " "
20	Der Schnellzug in Gefahr	Drama	Amerika-Film-Ges.	1	" " "
21	Ein Wettrennen mit dem Tode	Drama	Nordische Film-Ges.	3	" " "
22	Der Sprung vom Wasserturm	Drama	Amerika-Film-Ges.	1	" " "
23	Der Mann mit den neun Fingern	Drama	Nordische Film-Co.	3	" " "
24	Mit Kugel und Pulver	Lustspiel	Nordische Film-Co.	1	" " "
25	Geister der Tiefe	Drama	" " "	3	" " "
26	Gelegenheit macht Liebe	Lustspiel	" " "	1	" " "
27	Geftrandet	Drama	" " "	4	" " "
28	Der lachende Dritte	Lustspiel	Deutsche Film-Ges.	1	" " "
29	Der neue Hauslehrer	Lustspiel	Nordische Film-Ges.	1	" " "
30	Milliardär auf einen Tag	Lustspiel	" " "	2	" " "
31	Der unmanierliche Schwiegervater	Lustspiel	" " "	1	" " "
32	Schlammkönigs Hochzeit	Lustspiel	" " "	1	" " "
33	Susanne im Bade	Lustspiel	" " "	2	" " "
34	Das blaue Wunder	Lustspiel	" " "	1	" " "
35	Ich erlaube mir, um die Hand Ihrer Tochter anzuhalten	Lustspiel	Deutsche Film-Ges.	1	" " "
36	Glück im Unglück	Lustspiel	Nordische Film-Ges.	1	" " "
37	Die große Erbschaft	Lustspiel	" " "	3	" " "
38	Ein Schwert im Herzen	Drama	" " "	3	" " "
39	Herberge für Heimatlose	Lustspiel	" " "	1	" " "
40	Der schläfrige Bräutigam	Lustspiel	" " "	1	" " "
41	Der Ketten des Vaterlandes	Drama	" " "	3	" " "
42	Ein Abenteuer im Orient	Lustspiel	" " "	2	" " "
43	Auf dem Altar der Liebe	Drama	" " "	3	" " "
44	Selbstmörder	Lustspiel	" " "	1	Verboten.
45	Die Eindöppfarr	Drama	Kenne-Film-Ges.	4	" " "
46	Das verschwundene Los	Drama	Harvey Niel-Berlin	4	Für Kriegsdauer verb.
47	Die Sensation im Morgenblatt	Drama	Nordische Film-Ges.	3	Verboten.
49	§ 51 St.-G.-B.	Drama	Arhus-Berlin	3	" " "
50	Visas Opfer	Drama	Nordische Film-Ges.	3	" " "
52	Der Ordenskub der 13 Frauen	Drama	Saturn-Film-Ges.	3	" " "

Nr. der Liste	Name des Films	Art	Ursprungsfirma	Stückzahl	Prüfungsergebnis
53	Der Haß tötet	Drama	Nordische Films-Co.	3	Verboten.
54	Dem Leben entrückt	Drama	" " "	3	Für Kriegsdauer verb.
55	Nur wer die Sehnsucht kennt	Drama	" " "	3	Verboten.
56	Nichtet nicht oder brechet nicht den Stab	Drama	Danmark	4	"
57	Birli, die Förstertochter	Drama	Kinographen-Kopenhagen	3	"
58	Die Töchter des Präsidenten	Drama	Nordische Film-Co.	3	"
59	Die Liebe im Dachstübchen	Drama	Danmark-Film	1	"
60	Ein bewegtes Leben	Drama	Gottschalk D'borf	3	"
62	Im tiefsten Elend	Drama	Copenhagen	1	"
62	Gut Nr. E. W. 2106 B.	Drama	Eiko-Film-Ges.	3	"
63	Frieda	Drama	Treumann-Larven	3	"
64	Das Mädchen vom Walde	Drama	Imperial-Film	3	"
65	Peter der Mexikaner	Drama	Selig	2	"
66	Wenn Blümenträume reifen	Drama	Nordische Film-Co. G. m. b. H.	3	"
67	Gerechtet	Drama	Imperial	3	"
68	Fantomas, VI. Teil	Drama	Caumont	6	Für Kriegsdauer verb.
69	Das Thraunenschloß des Zunderfürsten	Drama	Rhein-Film-Ges.	3	" " "
70	Die Katakomben des Schlosses	Drama	Bioscope-Berlin	3	Verboten.
71	Der seltsame Lebensweg der schönen Kathlyn	Drama	Selig	3	"
72	Im Taumel des Hasses	Drama	Rhein-Film-Ges. m. b. H.	3	"
73	Die Verworfenen	Drama	Loggeroth	3	"
74	Die Flucht vor dem Tode	Drama	National-Film	4	Für Kriegsdauer verb.
75	Ein Sonnenstrahl durchbrach die Wolken	Drama	Amer. Standard-Film	2	" " "
76	Eine schwere Stunde	Drama		3	Verboten.
77	Das Erbe von Kermandie	Drama	Berfilm	3	"
78	Die Ballhaus-Anna	Drama	Bitagraph	2	Für Kriegsdauer verb.
79	Wortis auf Reisen	Drama	Pathe freres Berlin	3	Verboten.
80	Der Tugendwächter	Drama		4	"
81	Tollpatsch ging zur Wahrsagerin	Lustspiel		1	"
82	Eine Komödie der Irrungen			1	"
83	Der zweite Schuß	Drama	Ustra-Film-Ges.	3	"
84	Karlchen und der verirrte Hund			1	"
85	Tondilini Bez als Bettler	Drama		1	"
86	Ein Fußtritt von unbekannter Seite	Lustspiel		1	"
87	Don Carlos Herrera	Drama		4	"
88	Der Jahrmarkt des Lebens	Drama	Bitagraph	3	"
89	Die Vampirtänzerin	Drama		2	"
90	Der Kaiser als Cherif	Drama	Dag	1	"
91	Meine Tochter wird nur einen Soldaten heiraten	Drama		1	"
92	Boulets Ferienfreude			1	"
93	Die Liebe zu einer Toten	Drama	Nordische Film-Ges.	3	"
94	Tiska, die Zigeunerin	Drama		3	"
95	Foto in Kriegsgefangenschaft	Drama	National-Film G. m. b. H.	1	"
96	Die Macht, die tötet	Drama	Atlas-Film-Berlin	2	"
97	Alexandra	Drama	Meister-Film-Berlin	4	"

Düsseldorf, den 1. Februar 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

Nr. 154 Durch Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums vom 24. April 1915 -- Nr. 7506/15 A 1 -- ist für den Pferdebesatz der Armee angeordnet worden, daß die stellvertretenden General-Kommandos ihren Bedarf an Pferden nur noch in den ihnen durch den Mobilmachungsplan zugewiesenen Teilen durch Ankauf oder Aushebung decken dürfen.

Die Remonte-Inspektion ist jedoch berechtigt, in allen Korpsbezirken durch ihre Ankaufskommissionen den Bedarf zu decken.

Zum Bereich des VIII. Armeekorps gehören außerdem Korpsbezirk noch folgende Kreise:

- A. Vom Bereich des VII. Armeekorps.
Lippstadt, Soest, Hamm Stadt-Landkreis, Hörde, Dortmund Stadt-Landkreis, Iserlohn Stadt-Landkreis, Hagen Stadt-Landkreis, Schwelm, Darnen Stadtkreis, Elberfeld, Vennep, Remscheid Stadtkreis.
B. Vom Bereich des XVIII. Armeekorps.
St. Goarshausen, Limburg, Oberwesterwald, Unterlahn, Unterwesterwald, Westerburg, Altena, Mensberg, Britton, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein.

Mit Bekanntgabe dieser Verfügung treten folgende Bestimmungen ein:

1. In allen dem VIII. Armeekorps gehörenden Kreisen dürfen Händler und andere Privatpersonen nur dann noch freihändig Pferde ankaufen, wenn sie im Besitz von Erlaubnis-scheinen des stellvertretenden General-Kommandos VIII. Armeekorps sind, bezw. solche der Remonte-Inspektion haben.

Auch aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen müssen Erlaubnis-scheine des stellvertretenden General-Kommandos VIII. Armeekorps in Händen haben.

2. Die Landratsämter, Polizeiverwaltungen pp. der einen selbständigen Kreis bildenden Städte haben jeden Pferdehandel, der gegen Ziffer 1 dieser Verfügung verstößt, zu unterbinden.

Es ist seitens aller in Frage kommenden Behörden pp. besondere Vorsorge gegen eine Verschleppung von Pferden in andere Kreise oder aus den Grenzen des Korpsbezirks hinaus zu treffen.

3. Um den gezehmäßigen Pferdehandel innerhalb des Korpsbezirks nicht völlig zu unterbinden, dürfen die Landratsämter, Polizeiverwaltungen pp. einzelnen Privatpersonen und Händlern an jedem Einzelfall Erlaubnis hierzu erteilen, wenn einwandfrei nachgeprüft ist, daß diese Pferde den Korpsbereich auch nicht verlassen.

4. Allen Händlern, welchen vom stellvertretenden General-Kommando VIII. Armeekorps eine Erlaubnis-karte zum Kauf von Pferden

ausgestellt ist, wird gestattet, die aufgekauften Pferde an Sammelpunkte innerhalb des Korpsbezirks zusammenzutreiben.

5. Alle Eisenbahnvorstände, Bahnhofskommandanturen pp. sind durch ihre Direktionen und die Linien-Kommandanturen anzuweisen, Händlern und Privatpersonen das Verladen von Pferden nur dann zu gestatten, wenn sie im Besitz von Erlaubnis-scheinen des stellvertretenden General-Kommandos VIII. Armeekorps bezw. der Remonte-Inspektion sind, oder aber von den unter Ziffer 3 bezeichneten Behörden ausgestellte Erlaubnis-scheine haben.

Außerdem dürfen Händler diejenigen Pferde innerhalb des Befehlsbereichs des VIII. Armeekorps verladen, welche von den Ankaufskommissionen nicht angekauft sind, wenn sie eine genaue Bescheinigung von der in Frage kommenden Kommission vorweisen. Diese muß Anzahl der Pferde, Ort und Datum des Verladens enthalten.

6. Fohlen und Pferde bis zu 3 Jahren -- April 1916 gerechnet -- sind von dieser Verfügung nicht berührt. Die Landratsämter pp. sind ermächtigt, im Interesse des Pferdebestandes des unterstellten Befehlsbereichs, in ihren Kreisen selbständig Beschränkungen über Anzahl der auszuführenden Fohlen bezw. 3 jährigen Pferde zu verfügen, oder für ihren Kreis die Ausfuhr genannter Pferde zu verbieten.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Zusatz für alle stellvertretenden General-Kommandos.

Der Pferdeankauf durch militärische Ankaufskommissionen fremder Armeekorps im Bereich des VIII. Armeekorps wird nur gestattet, wenn vorher die schriftliche Erlaubnis unter Angabe der in Frage kommenden Kreise eingeholt wird.

Nach Genehmigung wäre persönliche Meldung des ältesten Offiziers der Kommission beim stellvertretenden General-Kommando in Coblenz zur Empfangnahme des Erlaubnis-scheins erforderlich. Coblenz, den 14. Mai 1915.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.

von Ploegk,

Abt. Ia Nr. 3630 M.

Belanntmachung,

Nr. 155 Um Rundgebungen, die der ernstesten Zeit nicht entsprechen, während der bevorstehenden Karnevalstage vorzubeugen, verbiete ich für den Bezirk des VIII. Armeekorps während der Zeit vom 2. bis 8. März 1916:

1. den gewerbsmäßigen Ausschank von Brannt-

wein (Spirituosen) aller Art in sämtlichen Wirtschaftsbetrieben;

2. die Veranstaltung von Versammlungen und Sitzungen, auch von Vereinen jeder Art, soweit es sich nicht um wissenschaftliche, religiöse oder rein geschäftliche Angelegenheiten handelt;
3. das Tragen von Verkleidungen oder karnevalistischen Abzeichen in der Öffentlichkeit und in Vereinsräumen;
4. die Veranstaltung karnevalistischer Aufführungen und Vorträge, das Singen und Spielen karnevalistischer Lieder in öffentlichen Lokalen oder Vereinsräumen, sowie auf Straßen und öffentlichen Plätzen;
5. den Verkauf von Confetti, Luftschlangen und anderen Karnevalsartikeln.

Die Polizeistunde wird für die angegebene Zeit auch auf geschlossene Gesellschaften ausgedehnt. Sie wird unter Aufhebung aller Ausnahmen auf 12 Uhr abends festgesetzt, soweit nicht durch örtliche Maßnahmen eine frühere Stunde bestimmt ist.

Zu widerhandelnde werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Coblenz, den 15. Februar 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Loeß.

Abtlg. IIc Nr. 1639.

Nr. 156 Dem Kaufmann Mathias Schauf aus Eupen, Bergstraße 47, Inhaber der Firma L. P. Schauf, hierjehst, ist auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger

Personen vom Handel vom 23. September 1915, R.-G.-Bl. S. 603, wegen Unzuverlässigkeit der Handel mit Suppenwürfeln und Bruchkaffee, auch „Kaffeedrin“ genannt, für die Dauer des Krieges untersagt worden.

Eupen, den 16. Februar 1916.

Die Polizeiverwaltung.
Der Bürgermeister:
Dr. Graf Metternich.

Nr. 157 Bekanntmachung.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover

Das Sommer-Semester 1916 beginnt am 15. April 1916.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Der Rektor: Dr. Fried.

Nr. 158 Personal-Nachrichten.

Dem Regierungsrat Hahn bei der Regierung in Kachen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der Kaisers und Königs Majestät haben Allerhöchstdigst geruht, den Rentenanstaltssekretären Heinrich und Watermann in Münster den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen.

Der Bürgermeister-Eidverwalter Bessel in Dovern ist widerruflich zum Stellvertreter der Landbürgermeisterei Dovern, im Kreise Erkelenz, umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1916 ist erschienen und zum Preise von 55 Pfennig für jedes Stück durch die Amtsblattstelle der königlichen Regierung in Kachen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Kachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gehaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pfg. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pfg. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8a.

Aachen, Donnerstag, den 2. März 1916.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln S. 105—106. Preis für Auslandsbutter. S. 106. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz. S. 107—108. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. S. 108—114.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 159 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 85) bestimme ich:

§ 1. Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestraße 6a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem

Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht. Wehnt sie die Übernahme ab oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3. Die Reichskartoffelstelle setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 4. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 \mathcal{M} für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pfg. für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 \mathcal{M} erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 \mathcal{M} , im übrigen nicht mehr als 80 Pfg. betragen.

§ 5. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

1. auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt,
2. auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichsausland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

§ 9. Wer den Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungsspflicht, die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob die Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
De l b r ü c k.

Nr. 160 Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40) zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 85) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Führ. v. Schorlemer.	In Vertretung: Göppert.
Der Minister des Innern.	
In Vertretung: Drews.	

Nr. 161 Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. Für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie der Naturalbeschäftigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einundeinhalb Pfund bis zum 15. August 1916,
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1916, insoweit die Verwendung zu Saatwecken sichergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
De l b r ü c k.

Nr. 162 Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels I, Absatz 3, Ziffer 2, der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 bestimmen wir, unter Aufhebung unserer Anordnung vom 1. Dezember 1915:

Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Für die Mengen, welche von der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 123) maßgebend.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Goeppert.	Der Minister des Innern. Drews.
	In Vertretung: Graf von Keyserlingk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 163 Der Preis für Auslandsbutter wird für die Zeit vom 27. Februar 1916 ab bis auf Weiteres auf zwei Mark achtzig Pfennig festgesetzt.
Aachen, den 28. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: Dufeniß.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 164 Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichten- rinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 15. Februar 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angebroht sind.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2. Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Eichenrinde: | Gebündelt |
| a) Glanzrinde erster Güte | 13,00 Mark |

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, betriebsfähig, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

- | | |
|--|---------|
| b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren | 11,00 " |
| c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren | 9,50 " |
| d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren | 7,00 " |

2. Fichtenrinde:

- | | |
|--|--------|
| a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig | 9,50 " |
| b) andere Rinde | 7,50 " |

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe darf nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Lohe vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreiberei vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Verächtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 514) angedrohten Strafen.

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| 3. Holz der zahmen Kastanie | Gebündelt
1,50 Mark. |
|---------------------------------------|-------------------------|

§ 3. Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort und für Barzahlung bei Empfang berechnet.
2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
 - a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;
 - b) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
 - c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;
 - d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.
3. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Coblenz, den 1. März 1916.
Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Loeb.
Nr. Ch. II 1/1. 16. R. R. U.

Nr. 165 Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778)** bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verheimlicht sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitebringt, beschädigt oder zerstört, verwenbet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 15. R. R. U., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.

b) Für die im § 3 Absatz d beschlagnahmten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Übersichtstafel aufgeführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. 1. 8. 15. R. R. U. frei waren.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebtag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

- e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. R. R. U., Ch. I. 1./4. 15. R. R. U., Ch. I. 1./6. 15. R. R. U. und Ch. I. 1./8. 15. R. R. U. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüreaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstatten.

§ 4. Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

- a) Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Bestände ist ohne Erlaubnischein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Übersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnischein vom Verkäufer bzw. Lieferer zu beantragen.
- b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Übersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnischeinen gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnischeine bestimmt die Kriegsrohstoffabteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnischeines ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit

Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Übersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnischeines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnischein einen weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Übersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die unter Spalte B der Übersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegsrohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnischein nicht erforderlich ist, verbieten.

- c) Die nach § 4a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnischeinen sind bei der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthenerstraße 1—4 bzw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft herausgegebenen Vordrucken einzureichen. Die Erlaubnischeine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.
- d) Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnischein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 5. Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegsrohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Übersichts-

Klasse	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf und Lieferung (Versand)	Verarbeitung und Verbrauch auf Grund von Erlaubnisnahme der in B, C und
		A	B
		Verkauf und Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnis-schein gestattet mit Ausnahme der unter c und d ange-ggebenen Fälle; für Verkauf u. Lieferung in das Ausland (einschließlich der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnis-schein erforderlich	Ohne Erlaubnis-schein ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbe-stimmung zu E) Verarbeitung und Verbrauch
a	Salpetersäure (Inhalt) in reinen, unreinen und gemischten salpeter-sauren und salpetrigsauren Salzen von Natrium, Kalium, Calcium, Ammonium, Barium, Strontium, in reiner, unreiner (z. B. Abfall-säure) und gemischter Salpetersäure jeder Grädigkeit, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Er-zeugung aller Arten dieser Stoff-gattung kleiner ist als 75 kg Sal-petersäure (Inhalt).	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute un-mittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Ma-rinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; (der Verbrauch ent-fallender stoffhaltiger Zwischen- und Nebenerzeugnisse zu anderen als den hiergenannten Zwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnis-scheins gestattet);
b	Toluol (Inhalt) in rohem, gerei-nigtem, reinem Toluol. Wegen der toluolhaltigen Kohlstoffe und des Zwanges zur Toluolge-winnung wird auf die „Bekannt-machung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ verwiesen.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute un-mittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Ma-rinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen.
c	Japankampfer (Inhalt) in Japan-kampfer jeder Aufbereitung, Rein-heit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.	Verkauf und Lieferung von Japankampfer ist nur auf Grund von Erlaubnis-scheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg Kampferinhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute un-mittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Ma-rinebehörden auf Arzneimittel aus-führen;

tafel.

beschlagener Stoffe ist nur sicheren gestattet mit Aus- D) genannten Fälle		Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
C	D	E	F
Ohne Erlaubnischein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorrätiger und bezogener Mengen, wenn der monatliche Gesamtver- brauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoff- gattung kleiner ist als:	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebe- hörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaub- nischein erforderlich	Für folgende Arbeits- gänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebe- hörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Er- laubnischein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlagnehm) sind Vor- räte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoff- gattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als
1 kg Salpeterminerale (Inhalt)	Verdichtung von Salpeter- säure; „Mischen“ von Salpetersäure mit Schwefel- säure (auch rauchender)	Verarbeitung von beschlag- nahmen salpetersäuren Salzen in andere beschlag- nahmen salpetersäure Salze oder in Salpeter- säure	75 kg Salpeterminerale (Inhalt)
1 kg Toluol (Inhalt)	Verarbeitung von rohem zu gereinigtem und reinem Toluol	—	20 kg Toluol (Inhalt)
0,05 kg Kampfer (Inhalt)	—	—	20 kg Kampfer (Inhalt)

Klasse	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf und Lieferung (Versand)	Verarbeitung und Verbrauch auf Grund von Erlaubnisnahme der in B, C und
		A	B
		Verkauf und Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnis-schein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf u. Lieferung in das Ausland (einschließlich der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnis-schein erforderlich	Ohne Erlaubnis-schein ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung zu E) Verarbeitung und Verbrauch
d	Glycerin (Zinhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 20 v. H. und mehr Reingehalt.	Verkauf und Lieferung von Glycerin ist nur auf Grund von Erlaubnis-scheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glycerininhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute un-mittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unerseßlichkeit zu bescheinigen;
e	Schwefel (Zinhalt) in Schwefel und Schwefelflies aller Art, in Zinkblende, in schwefeliger Säure, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Größe.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute un-mittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;
f	Chlor (Zinhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand, in Chloralkali, in Lösungen von unterchloriger Säure und ihren Salzen, in reinen, unreinen und gemischten Chlorsäuren und überchlorsäuren Salzen von Kalium, Natrium, Ammonium, Barium.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute un-mittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Kampfs-, Arznei- und Desinfektionsmittel ausführen;
g	Aus a—f gefertigte Kampfmittel, wie Pulver, Sprengstoffe usw. aller Art mit Ausnahme von folgenden vorrätigen oder aus freigegebenen Stoffen hergestellten Erzeugnissen: Jagd-, Scheiben- und Treibenpulver, Zündschnüren, Zündhütchen, auch in leeren Patronenhülsen, Flokett- und Revolvermunition.	—	den Militär- oder Marinebehörden und den von diesen unmittelbar beauftragten Stellen.

beschlagnahmter Stoffe ist nur sicheren gestattet mit Aus- D genannten Fälle		Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
C	D	E	F
Dhne Erlaubnischein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorrätiger und bezogener Mengen, wenn der monatliche Gesamtver- brauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoff- gattung kleiner ist als:	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebe- hörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaub- nischein erforderlich	Für folgende Arbeits- gänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebe- hörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Er- laubnischein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlagnahmt) sind Vor- räte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoff- gattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als
0,1 kg Glycerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Roh- und Dynamitglycerin führen (z. B. Reinigung, Ein- dampfung)	Erzeugung von destillier- tem Glycerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglycerin	50 kg Glycerin (Inhalt)
50 kg Schwefel (Inhalt)	Verdichtung von Schwefel- säure; „Mischen“ von Schwefelsäure (auch rau- chender) mit Salpeter- säure; Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstel- lung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelkies und Zin- blende in rauchende und wässrige Schwefelsäure; Herstellung von schwefel- saurem Ammoniak, Reini- gen von Benzol, Toluol und Solventnaphta	1500 kg Schwefel (Inhalt)
25 kg Chlor (Inhalt)	—	Verarbeitung von gasför- migem und flüssigem Chlor	125 kg Chlor (Inhalt)
—	—	—	—

tafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Röhrenstraße 1-4, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft nicht unaufgefordert Meldebücher zustellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anfragen, die das Melbewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vergl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F der Übersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Übersichtstafel von der Melde-

pflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Übersichtstafel beschlagnahmt.

§ 6. Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von P. Loeb.

Ch. I. 1./3. 16. R. R. U.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9.

Aachen, Samstag, den 4. März 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 9 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 9. Für die Genarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 9 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 115. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 115. Anrechnung eines Kriegsjahres für 1916 S. 116. Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die Regelung der Entschädigungen für Kriegseisenerzeugnisse und Kriegsgeschäden S. 116. Ausreichung neuer Zinsheine S. 116—117. Abhaltung von Viehmärkten S. 117. Hauskollekte S. 117. Zusammenstellung der Waldkulturbeihilfen für das Rechnungsjahr 1915 S. 117. Rechnungen über Forderungen aus dem Rechnungsjahr 1915 S. 118. Einlösung von Zinsheinen S. 118. Bevollmächtigung zur Führung der Kassengeschäfte einer Zweigstelle der Kreisbank zu Aachen S. 118. Auslösung von Rentenbriefen S. 118—119. Plombierung von Entnahmungs- und Buttermaschinen sowie von Butterfässern S. 119. Ueberhebungen und Ueberbringen schriftlicher Mitteilungen in das Ausland und aus dem Auslande nach Deutschland S. 119. Verbot des Feilbietens von Waren S. 119. Anzeigepflicht der Arbeitsnachweise, betreffend die Lage des Arbeitsmarktes 119—120. Enteignung von Grundeigentum S. 120. Einteilung von Kreisbezirken S. 120—121. Einrichtung einer Zahlstelle für die Veteranen S. 121. Königliche Tierärztliche Hochschule Berlin S. 121. Westfälische Wilhelms-Universität S. 121. Personal-Nachrichten S. 121.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 166 Das 30. Stück enthält unter Nr. 5063: Bekanntmachung über die Vollstreckung von Konkrete Entscheidungen ausländischer Gerichte. Vom 18. Februar 1916. Unter Nr. 5064: Bekanntmachung wegen der Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern. Vom 17. Februar 1916. Das 31. Stück enthält unter Nr. 5065: Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 25. Februar 1916. Das 32. Stück enthält unter Nr. 5066: Bekanntmachung über den Verkehr mit Leinleder. Vom 24. Februar 1916. Unter Nr. 5067: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrodnererei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 588). Vom 24. Februar 1916. Unter Nr. 5068: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnererei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 585). Vom 24. Februar 1916. Unter Nr. 5069: Bekanntmachung, betreffend Änderung

der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 752). Vom 24. Februar 1916.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 167 Das 4. Stück enthält unter Nr. 11488: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 25. September 1915 über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 11. Februar 1916. Unter Nr. 11489: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 24. Juli 1915 über die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 15. Februar 1916. Unter Nr. 11490: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 28. Juli 1915 über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 19. Februar 1916.

**Allerhöchste Erlasse
und die durch dieselben beſtätigten und
genehmigten Urkunden.
Nr. 168 Anrechnung eines Kriegsjahres
für 1916.**

Auf Ihren Bericht vom 14. Januar 1916 beſtimme Ich:

Meine Ordre vom 7. September 1915 über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1916. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen für 1914 oder 1915 oder für beide Jahre bereits Kriegsjahre anzurechnen ſind, iſt ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn ſie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1916 erfüllt haben.

Großes Hauptquartier, den 24. Januar 1916.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Zentral-Behörden.**

**Nr. 169 Vereinbarung mit Oeſterreich-
Ungarn über die Regelung der Entschädigungen
für Kriegseleistungen und Kriegse-
schäden.**

Im Einverständnis mit dem k. und k. öſterreichiſch-ungariſchen Kriegsminiſterium wird folgendes beſtimmt:

1. Die von deutſchen Truppen auf öſterreichiſch-ungariſchem Staatsgebiet vorgenommenen Requisitionen von Verpflegungs- und Transportmitteln, ferner die Inanspruchnahme von Grundſtücken und Gebäuden zu Lazaretten und zur Unterbringung von Truppen oder Heeresbedarf werden von den k. und k. öſterreichiſch-ungariſchen Behörden nach den in der Monarchie beſtehenden Kriegseleistungsgeſetzen vergütet, ſofern die Barzahlung nicht ſchon durch deutſche Truppen ſelbſt erfolgt iſt. Den deutſchen Truppen liegt nur ob, über die in Anſpruch genommene Leiſtung im Falle der nicht bewirkten Barzahlung eine Beſcheinigung auszuſtellen.

Die Zahlungen der k. und k. öſterreichiſch-ungariſchen Behörden werden als vorſchufweiſe geleiſtet angeſehen und ſind zu erſtatten.

2. Entſprechend ſind die von öſterreichiſch-ungariſchen Truppenteilen auf deutſchem Reichsgebiet in Anſpruch genommenen Leiſtungen dieſer Art nach den hierfür geltenden Beſtimmungen des deutſchen Kriegseleistungsgeſetzes vom 13. Juni 1873 zu behandeln und von den deutſchen Behörden vorſchufweiſe gegen ſpätere Erſtattung zu bezahlen.

Für die Anweiſung der bei den ſtellvertretenden Intendanturen einzureichenden Forſderungsnachweiſe der Gemeinden ſowie für die Erſtattung der Ausgaben gilt die Verfügung vom 2. September 1914 — Nr. 1552/8. 14. B 4 — ſinngemäß.

3. Diejenigen Leiſtungen des Freundeslandes und die dort verurſachten Schäden dagegen, die ſich aus taktiſchen Zwecken dienenden operativen Maßnahmen des Heeres ergeben, beſtaſten den Staat, in deſſen Gebiet die Leiſtung erfolgt oder der Schaden verurſacht iſt.

Als ſolche Leiſtungen ſind anzuführen:

Das Ausheben von Schützengraben, der Bau von Unterländern, die Herſtellung von Befeiſtigungsanlagen, die Zerſtörung oder teilweise Wiederherſtellung von Bauſächlichkeiten und dergl. Eine vorſchufweiſe Zahlung dieſer Leiſtungen und Schäden iſt ausgeſchloſſen. Die Anſpruchsberechtigten haben ſich an die Behörden ihres Landes zu wenden.

Den Truppen liegt nur die Beſcheinigung der Leiſtung oder des Schadens ob.

Berlin, den 8. Februar 1916.

Kriegsminiſterium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 28./2. 16. B 2.

Bekanntmachung.

Nr. 170 Die Zinſſcheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schulverſchreibungen der preußiſchen konſolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinſen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. J. s. ab

ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienſtraße 92/94, durch die Königl. Seehandlung (Preußiſche Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenſtraße 38, durch die Preußiſche Central-Genoſſenſchafts-Kaſſe in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2, durch ſämtliche preußiſchen Regierungshauptkaſſen, Kreiskaſſen, Oberzollkaſſen, Zollkaſſen und hauptamtlich verwalteten Forſtkaſſen, durch ſämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und ſämtliche mit Kaſſeneinrichtung verſehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichniſſen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinſſcheinreihe berechtigten Erneuerungsscheine (Anweiſungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern ſind, werden von dieſen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
von Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Regierungen.

Nr. 171 Der Provinzialrat hat der Gemeinde Call im Kreise Schleiden die dauernde Abhaltung der ihr durch Erlaß vom 16. Januar 1913 — E 54 veruchsweise genehmigten Viehmärkte und zwar am vierten Mittwoch im Monat März, am letzten

Dienstag im Monat Juli und am Dienstag nach dem zweiten Sonntag im Monat Dezember gestattet.
Aachen, den 24. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 172 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. Januar 1916 dem Vorstand der Rettungsanstalt „auf dem Schmiedel“ in Sargenroth (Hunsrück) die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt in dem Jahr 1916 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte für 1916 sind beauftragt worden: Jakob Siepel aus Bergenhausen und Peter Praß aus Chümböchen.

Aachen, den 25. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 173 **Zusammenstellung**
der Waldkulturbeihilfen, welche im Rechnungsjahre 1915 in den einzelnen Kreisen gezahlt worden sind.

Std. Nr.	Kreis	Neuaufforstungen		Nachbesserungen		Kampfanlagen	Wegebauten	Wege-, neß- legungen und Be- triebsre- gelungen	Ver- schie- des.	Im ganzen	Bemer- kungen				
		Fläche ha	M	Fläche ha	M							M	M	M	M
1	Aachen-Ed.	5,3	210,00	—	—	—	—	580	—	790,00					
2	Montjoie	62,7 [94,5]	9339,78	—	—	1480,95	600	—	204,25	11624,98					
3	Malmedy	59,8 [49,9]	5223,07	—	—	2547,01	—	—	397,25	8167,33					
4	Schleiden	80,2	2930,00	3,0	80	437,53	—	—	220,00	3667,53					
5	Eupen	3,9	140,00	—	—	—	—	—	—	140,00					
6	Geilenkirch.	2,4	140,00	—	—	—	—	—	—	140,00					
7	Heinsberg	4,7	130,00	—	—	—	—	—	—	130,00					
	Summe	219,0 [144,4]	18112,85	3,0	80	4465,49	600	580	821,50	24659,84					

[] bedeutet Bodenbörbereitung.

Aachen, den 22. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenig.

Nr. 174 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Rassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen deselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgaberechte, soweit wie irgend möglich, vermieden werden.

Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1915 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutensfonds zu machen haben, hierdurch auf, die Rechnungen (Liquidationen) mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung, spätestens bis zum 20. April d. J. zur Vorlage gelangen.

Machen, den 21. Februar 1916.

Königliche Regierung.

Nr. 175 Die Zinsscheine der Preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitsstermine vorangehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittelung der staatlichen Kassen können auch neue Zinsscheinebogen kostenlos bezogen werden.

Machen, den 1. März 1916.

Königliche Regierung.

Schrader.

Nr. 176 Der Rentmeister der Königlichen Kreiskasse Machen (umfassend die Kreise Machen Stadt, Machen Land und Cuyen) Rechnungsrat Bohl, hat mit unserer Genehmigung den Kassengehilfen Franz Venzen notariell bevollmächtigt, die für die Veteranen zur Einrichtung kommende zweite Zahlstelle der Kreiskasse zu führen, die fälligen Ausgaben zu leisten und die erforderlichen Buchungen vorzunehmen, auch im Namen des Rentmeisters in den Quittungsbüchern gütig zu quittieren.

Machen, den 28. Februar 1916.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Nr. 177 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

a. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 M.
3 Stück.

Nr. 511, 654, 802.

2. Buchstabe G zu 1500 M.
2 Stück.

Nr. 155, 303.

3. Buchstabe H zu 300 M.
7 Stück.

Nr. 379, 534, 595, 819, 848, 1135, 1517.

4. Buchstabe J zu 75 M.
9 Stück.

Nr. 175, 231, 396, 434, 454, 460, 531, 566, 615.

5. Buchstabe K zu 30 M.
7 Stück.

Nr. 37, 60, 212, 272, 294, 344, 351.

b) 4 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe GG zu 1500 M.
1 Stück.

Nr. 47.

2. Buchstabe HH zu 300 M.
2 Stück.

Nr. 203, 225.

3. Buchstabe JJ zu 75 M.
4 Stück.

Nr. 58, 64, 78, 128.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe IV Nr. 2 bis 16,
zu b) Reihe I Nr. 15 und 16,

vom 1. Juli 1916 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einfinden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F bis K und FF bis JJ durch die von Ulrich Levisohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levisohn zu Grünberg in Schlessien erscheinende Allgemeine Ver-

Losungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 12. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 178 1. Milchzeuger, die vor dem 1. Februar 1915 ihre Milch an eine Molkerei geliefert oder an Kunden unmittelbar für den Verbrauch als Milch verkauft haben, dürfen Milch nur insoweit entrahmen oder verbuttern, als sie dies nachweislich bereits vor dem 1. Februar 1915 getan haben.

Alle Entrahmungs- oder Buttermaschinen und Butterfässer, die nach dem 1. Februar 1915 in Gebrauch genommen worden sind, sind von der Ortspolizeibehörde mit Klomben zu versehen, die die Benutzung unmöglich machen. Die Entfernung der Klomben ist verboten. Ausgenommen sind Entrahmungs- oder Buttermaschinen und Butterfässer, die als Ersatz für eine in derselben Wirtschaft bereits am 31. Januar 1915 im Betrieb befindliche Maschine gleicher Art angeschafft sind.

Die Besitzer solcher zu plombierenden Maschinen und Fässer haben bis zum 15. März 1916 diese Maschinen nach Zahl, Art und Größe der Ortspolizeibehörde anzumelden.

2. Widersüßliche Ausnahmen von Ziffer 1 kann beim Vorliegen dringender wirtschaftlicher Notstände auf den von der Ortspolizeibehörde des Antragstellers einzureichenden Antrag der Regierungs-Präsidenten zulassen.

3. Wer der Ziffer 1 zuwiderhandelt oder zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Coblenz, den 19. Februar 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.

von Floëß,

General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 272.

Nr. 179 Der Abschnitt „E“ der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps vom 30. Dezember 1914 — I c Nr. 6289 — erhält folgende Fassung:

1. Überschrift:

„E. Briefverkehr, Mitführen von Schriftstücken, Drucksachen und Zeichnungen.“

2. Text:

„Das Überbringen und Überbringen schriftlicher

und gedruckter Mitteilungen jeglicher Art in das Ausland und aus dem Ausland nach Deutschland auf anderem Wege, als durch die Post, ist verboten.

Verboten ist ferner das Mitführen von Schriftstücken, Drucksachen und Zeichnungen jeglicher Art über die Grenze nach dem Ausland und aus dem Ausland nach Deutschland.

Unter Schriftstücken sind unter anderem auch Briefe, gleichgültig, ob sie an einen anderen oder an den Reisenden selbst gerichtet sind, sowie Notizbücher, unter Drucksachen auch Bücher zu verstehen.“

Coblenz, den 21. Februar 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Floëß,

General der Infanterie.

Abtlg. I c Nr. 813.

Verordnung.

Nr. 180 § 1. Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umberziehen (zu vergl. Tit. III der Gewerbeordnung) sind:

Das Feilbieten von Waren, sowie das Ausschufen von Bestellungen auf Waren oder gewerbliche Leistungen, wenn die Waren oder gewerblichen Leistungen dem Gedanken an Heeresangehörige oder an gefallene Kriegsteilnehmer zu dienen bestimmt sind. (Gedenkblätter, Umrahmungen, Sichtbildvergrößerungen usw.).

§ 2. Beim Vertrieb solcher Gedenkblätter usw. im stehenden Gewerbebetrieb ist verboten:

Nach dem Truppenteil und der näheren militärischen Bezeichnung des betreffenden Kriegsteilnehmers zu fragen oder darauf bezügliche Mitteilungen zu sammeln.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft. Außerdem können verdächtige Betriebe geschlossen werden.

§ 4. Vorstehende Verordnung tritt am 25. Februar 1916 in Kraft. Mit gleichem Tage wird die Verordnung vom 25. November 1915 — V. W. 2996 — aufgehoben.

Coblenz, den 18. Februar 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Floëß,

General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 271.

Verordnung.

Nr. 181 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 sowie des Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

1. Dem von einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverbande errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftsführer oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbemäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren zwei Tagen nicht erledigen können.

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbemäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 17. Februar 1916.

Der Kommandierende General.
von Bloch,
General der Infanterie.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 182 Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlegung zweier Exerzierplätze und zur Herstellung einer Zuwegung zu den Plätzen zu enteignende, in den Gemeinden Schweiler und Hattenrath belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf

Montag, den 6. März 1916, nachmittags an Ort und Stelle, anberaumt. Treffpunkt 2 Uhr nachmittags an der Kirche in Berg-rath.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

1. Schweiler, Flur 41, Parzelle 130, Gertrud Fuß, ohne Stand in Schweiler-Berg-rath, Schweiler, Band 68, Blatt 2973, Acker, Am Kalkwege, 0,47 Ar;
2. Schweiler, Flur 41, Parzelle 129, Gerhard Mörsheim, Ackerer zu Felbenend, zur Zeit wohnhaft in Münsterbusch, Schweiler, Band 20 Blatt 876, Acker, dar selbst, 0,74 Ar;
3. Schweiler, Flur 41, Parzelle 389, derselbe, Schweiler, Band 20 Blatt 876, Wiese, In der Spinnedelle, 4,33 Ar;
4. Schweiler, Flur 41, Parzelle 492, Peter Erken, Fabrikarbeiter zu Felbenend, Schweiler, Band 31 Blatt 1378, Wiese, In den Stütgensenden, 7,77 Ar;
5. Hattenrath, Flur J, Parzelle 186, Peter Raßen, Ackerer in Werth bei Hattenrath, Hattenrath, Band 6 Blatt 277, Weide, Am Bebeppuhl, 6 ha 49,45 Ar.

Nachen, den 29. Februar 1916.

Der Enteignungskommissar.
gez. Lahn,
Geheimer Regierungsrat.

Sitzungsbeschluss.

Nr. 183 Auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird unter Abänderung des Bezirksauschussbeschlusses vom 31. Mai 1912 der Kreisbezirk VII des Stadtkreises Nachen für die Schornsteinfeger hierdurch in die Kreisbezirke VIIa und VIIb eingeteilt.

Der Kreisbezirk VIIa umfasst:

von der Adalbertstraße die Nummern 124—126, Adalbertswall, Bahnhofstraße, Bahnhofplatz, Bachstraße Nr. 15 bis 45 und von Nr. 20 bis 72, Beedstraße, Bergischegasse, Bismarckstraße von 1 bis 47 und von 2 bis 66 einschließlich Frankenbergervierkeller, Burgstraße, Burgplatz, Casinostraße 1 bis 19 und 2 bis 28, Gottfriedstraße, Hornstraße, Hattländerstraße, Hauptbahnhof, Hochstraße, Herzogstraße, Josephstraße, Kurbrunnenstraße von 35 bis 39 und von 22 bis 52, Lagerhausstraße, Lothringergasse von 1 bis 51 und von 4 bis 72, Richardstraße, Römerstraße, Römerweg, Schloßstraße, Moltkestraße mit Güterbahnhof, Warmweiberstraße, Wespienstraße von 24 bis 32 und von 25 bis 37, Wilhelmstraße, Vereinsstraße, am Viadukt, Zollamtstraße und Zollernstraße.

Der Mehrbezirk VIIb umfaßt:

Die Alfonsstraße, Augustastraße, Brabantstraße, Charlottenstraße, Congressstraße, Karlstraße, Kohradstraße, Frankenbergerstraße bis Fastradastraße, Frankenstraße, Friedrichstraße, Matierallee von 1 bis 115 und von 2 bis 84, Lothringerstraße von 74 bis 106 und von 59 bis 111, Louisenstraße, Marktstraße, Neumarkt, Migsbendengasse, Koonstraße, Sophienstraße und Turpinstraße.

Nachen, den 11. Februar 1916.

Der Bezirksausschuß zu Nachen.

Hahn.

Bekanntmachung.

Nr. 184 Vom 1. März d. Js. wird im Gebäude der königlichen Regierung am Theaterplatz im Zimmer 13 des Unterhauses eine besondere Zahlstelle für die Kriegsveteranen eingerichtet. Die Kassenstunden dauern von 8—1 Uhr vormittags und 3 bis 5 Uhr nachmittags. Die Zahlstelle dient nur für den ersten Zahltag des Monats. An den übrigen Tagen wird wie bisher Vereinsstraße 6 gezahlt.

Nachen, den 28. Februar 1916.

Königliche Kreiskasse.

Pohl.

Nr. 185 Bekanntmachung.

Tierärztliche Hochschule Berlin,
Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1916 beginnt am 15. April d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 2. April bis 29. April. Aufnahmebedingungen und

Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Berlin NW 6, den 23. Februar 1916.

Der Rektor

der königlichen Tierärztlichen Hochschule.
Schüb.

Nr. 186 Bekanntmachung.

Westfälische Wilhelms-Universität.

Das Sommer-Semester 1916 beginnt

Dienstag, den 25. April.

Das Verzeichnis der Vorlesungen kann für den Preis von 25. Pfg vom ersten Bedell der Universität bezogen werden.

Münster, den 1. März 1916.

Der z. Rektor.

Nr. 187 Personal-Andrichten.

Der Landwirt Heinrich Joseph Schummerz in Teberen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Teberen im Kreise Geilenkirchen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Endgültig angestellt sind die einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Johann Mauer bei der katholischen Volksschule zu Huppenbroich, Kreis Montjoie, vom 1. Februar d. Js. ab;
2. Maria Flecken bei der katholischen Volksschule zu Wahlen, Kreis Schleiden, vom 1. Januar d. Js. ab;
3. Pauline Schumacher bei der katholischen Volksschule zu Mühlenich, Kreis Montjoie, vom 1. März d. Js. ab.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1916 ist erschienen und zum Preise von 55 Pfennig für jedes Stück durch die Amtsblattstelle der königlichen Regierung in Nachen und durch alle kaiserlichen Postanstalten — in Nachen durch das kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis späteste **Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pfg. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pfg.

Regierungsamttsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Aachen, Samstag, den 11. März 1916. **1916.**
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 10 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 10. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Stedbriefregister Nr. 10 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Milchfrucht und Gerste S. 123. Zeichnungen auf die 4. Kriegsanleihe S. 123—125. Inhalt des Reichsgezeßblatts S. 125. Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus und Bestimmung des Garnisonorts der während des Krieges neu aufgestellten Heeresformationen in Rechtsangelegenheiten S. 125—126. Adressen der Postsendungen für in Zigaretten befindliche Personen S. 126. Beschreibung der Darlehensstaffelscheine zu 50 Mark S. 126—127. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 29. Februar 1916 S. 127. Durchschnitts-Markt- und Lodenpreise im Regierungsbezirk Aachen im Monat Januar 1916 S. 128—131. Abänderung eines Schreibfehlers S. 130. Preisfestsetzung für Auslandsbutter S. 130. Gegenstands-Verlosung S. 130. Lotterie S. 130. Haussteuer S. 131. Aenderung von Ortsnamen S. 131. Aufnahme einer Feuerversicherungs-Gesellschaft S. 131. Hengstföhrungen 1916 S. 132—137. Unterdrückung eines Fußweges S. 136. Abhaltung von kostenfreien Lehrgängen an der Kgl. Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. S. 136—137. Personal-Nachrichten S. 137.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Die 4. Kriegsanleihe ist zu zeichnen.

Jeder kann und jeder soll und jeder muß zahlen!

Der unvergleichliche Helden- und Opfermut unserer Väter und Brüder hat die Flut der Feinde, die in unser Vaterland einbrachen und es zu zertreten drohten, längst gestaut und in erstaunlichem Siegeszuge in Ost und West und Süd weit in Feindesland zurückgedämmt, und ein Deich, eisenfest, ein Wall von Leibern, unbestegbar und unbezwingbar, schützt uns Gut und Leben. Zerronnen ist der Feinde Zehnwahn, ihr Bauen auf ihre zermalmenden Massen, ihre so heimlich, so fein gesponnenen Anschläge, alles elend zerronnen. Um ihres eigenen Besitzes Sicherheit drückt sie nun schon die Sorge. Zunichte auch der türkische, teuflische Plan, uns mit Weib und Kind jämmerlich auszuhungern, gescheitert an Gottes gnädiger Erntehilfe und an des deutschen Volkes einträchtigem, festem, entfangungsstohem Siegeswillen. Längst ist der Hungerring durchbrochen.

Und doch noch immer nicht geben die Feinde ihre verlorene Sache verloren. Auf das schließliche Versagen unserer Geldkraft, auf unsern Bankrott rechnen sie; daß unser Geldbeutel doch wird endlich den leeren Boden zeigen müssen, das ist der Gedanke, an den sie sich in ihren Mißerfolgen und Niederlagen auf allen Fronten noch immer klammern, dabei noch immer in tönender Phrasen mit ihrer Siegeszuversicht die Welt besüßend. Sie freilich haben für Kriegsrüstung Milliarden ins Ausland werfen müssen, haben dazu mit Unsummen Genossen ihres Verbrechens ködern müssen. Wir haben durch unserer Waffen Sieg uns Bundesgenossen zugesellt und haben unser Geld im Lande behalten. Unerschüttert, noch mit Vollkraft arbeitet unsere Wirtschaftsmaschine. Was unser Volk dem

Staate bisher geliehen, fließt in gleichem Rundstrom immer wieder in die Taschen aller Bevölkerungs-
freie zurück. Nicht ärmer sind wir während des Krieges geworden.

Nun ist die 4. Kriegsanleihe zu zeichnen.

Was soll die 4. Kriegsanleihe? Sie soll unsere Lieben da draußen mit allem Erforderlichen versehen, soll ihnen Herz und Sinn und Kraft stärken, soll unserer Heeresverwaltung reichlich die notwendigen Kriegsmittel gewähren, damit nichts fehle, was zum Siege dient.

Sie soll aber noch viel — viel mehr! Soll etwa ein minderes oder auch nur mäßiges Ergebnis dem Feinde seine Hoffnung neu beleben, ihm den Rücken stärken, — unseren Feldgrauen aber den Sieg erschweren, ihre Anstrengungen, Gefahren und Opfer vermehren und verlängern? Nein!

Schlagen soll sie den Feind,

die letzte Säule seiner Hoffnung soll sie ihm zertrümmern, zeigen soll sie ihm, daß wir, je länger der Krieg dauert, je mehr Milliarden aus der Erde stampfen, soll ihm und aller Welt mit ungeheuren Zahlen beweisen, daß die auf deutschen Fleiß, auf deutscher Ordnung und auf deutscher Opferfreudigkeit gegründete deutsche Geldkraft nie versagen und niemals versiegen kann.

Eine Riesengeldschlacht gilt es für uns Daheimgebliebene zu schlagen und einen Riesensieg zu gewinnen, der wie wuchtiger Keulenschlag dem Feinde auch den letzten Halt zerschmettert, ihn aus seinen Lügen reißt und ihn die harte Wahrheit endlich begreifen und bekennen läßt: Unbezwingbar ist Deutschland!

Wieviel Geld wird noch heute vertan! Wollen wir wohlleben, können wir denn überhaupt genießen, während Tausende und aber Tausende da draußen darben, kämpfen, sterben — für uns?

Heraus mit den silbernen Kugeln, heraus mit all dem Geld, daß nur dem Genusse, nicht dem Leben dient! Dem Vaterlande gehört es in dieser entscheidungsvollen Stunde.

Und nicht einmal opfern sollen wir es, nein, nur jetzt für den Augenblick es uns entziehen und dem Vaterlande leihen zu unserem Besten und dazu zu eigenem, nicht unbeträchtlichem Gewinn.

Jeder muß zahlen, auch der Kleinste, jeder kann zahlen!

Auf hundert Mark lautet das kleinste Stück der Anleihe. Aber auch für den, der keine hundert Mark aufbringen kann, ist an vielen Orten Gelegenheit geschaffen, sich zu beteiligen. Wo es noch nicht geschehen ist, möge man diesem Beispiel folgen! Schulen, besonders eingerichtete Zahlstellen, Vereinen, Genossenschaften jeder Art, auch Spartassen können solche kleinen Einzahlungen entgegennehmen, sie auffammeln und die Summe in Kriegsanleihe anlegen, deren hoher Zinsfuß auf diese Weise den einzelnen Zahlern direkt zugute kommen soll. Ganz in gleicher Weise können Sparvereine, wie sie jetzt schon vielfach bestehen, verfahren, Vereine jeder Art können aus ihren Mitgliedern kleine Spargenossenschaften bilden; Spielklubs und Kränzchen, die an jedem Ort in großer Zahl vorhanden sind, und von denen viele für irgend einen gemeinsamen Zweck, einen Ausflug, eine Reise oder dergleichen, aus kleinen Beiträgen, Spielgewinnen und dergl. ein paar hundert Mark sammeln, können jetzt statt dessen Reichsanleihe erwerben. Überall wird sich ein allen zugänglicher Weg finden lassen, soweit es sich darum handelt, jedem Beteiligten zu einem angemessenen Zeitpunkt seinen Zins- und Kapitalanteil wieder zukommen zu lassen.

Man wende nicht ein, es handle sich da überall nur um Kleinigkeiten. Bei der dritten Kriegsanleihe haben im ganzen Reich 246 000 Schüler höherer Schulen über 31 Millionen Mark aufgebracht. In einzelnen Kreisen, wo die Arbeit besonders rührig war, sind überraschende Erfolge erzielt worden. In einem kleinen schlesischen Kreise wurden bei der zweiten Kriegsanleihe über 140 000 M., bei der dritten fast 179 000 M. allein durch die Schulen gezeichnet. Ein ähnlich gutes Verhältnis für ganz Deutschland würde zu ganz unerwartet hohen Ziffern führen.

Viele Wenig haben noch immer und überall ein Viel gegeben. Und jetzt werden sie ein richtiges Viel geben, wenn jeder voll und ganz seine Pflicht tut. Jeder sei sich seiner Mitverantwortung bewußt, keiner zahle, bloß um gezahlt zu haben. Jeder lege sich freiwillig und freudigen Herzens Einschränkungen auf. Die Einschränkungen, die wir tragen, sind ja

ganz winzig gegenüber dem, war unsere Braven im Felde täglich und stündlich für uns opfernd; gegenüber dem Elend aber, vor dem unserer Führer Schaffkin und Tatraft und unserer Brüder Mut und Blut uns bewahrt hat, sind sie nichts, rein gar nichts!

**Nicht Almosen leidet die Größe des Siegespreises,
nicht lässiges Spiel, nicht Wohltätigkeitssport,
sondern bewußten kräftigen Verzicht erheischt sie und volles Anspannen der
äußersten Kraft im Geben.**

Groß gehungert und groß gedurbt hat sich ja das deutsche Volk. Es wird auch jetzt sich ab-
sorgen können, was Sieg und Größe des Vaterlandes fordert.

Zum Zeugen und Mitvollzieher einer großen Zeit ist jetzt jeder Deutsche geweiht. Was wir heute
erbulden und erstreiten, wird S e g e n für Hunderte von Generationen, Unsegen aber, was wir heute versäumen.
Hundertfache Verantwortung trägt jeder!

Überall im deutschen Land, von den Alpen bis zum Meer, in Stadt und Land, rüstet sich schon
das ganze deutsche Volk in allen Schichten und allen Lebensaltern zu dieser Riesenschlacht, sammelt im
stillen alle Kräfte und holt aus zum ungeheuren Schlage.

Daß er mit deutscher Sicherheit und deutscher Wucht wie Wettertschlag, zertrümmernd, vernichtend,
entscheidend treffe, dazu stehe jetzt jeder ganz seinen Mann.

Dann kann die 4. Kriegsanleihe unsere Siegesanleihe werden.

Wer zahlt, was er kann, hilft mit zu Sieg und Frieden!

Wer nicht zahlt, was er entbehren kann, verlängert den Krieg!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 188 Das 33. Stück enthält unter Nr. 5070: Bekanntmachung über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren. Vom 25. Februar 1916. Das 34. Stück enthält unter Nr. 5071: Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 26. Februar 1916. Das 35. Stück enthält unter Nr. 5072: Verordnung zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade. Vom 28. Februar 1916. Unter Nr. 5073: Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung. Vom 28. Februar 1916. Unter Nr. 5074: Bekanntmachung über eine Befrandsaufnahme von Heu und Stroh. Vom 28. Februar 1916. Das 36. Stück enthält unter Nr. 5075: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 26. Februar 1916. Unter Nr. 5076: Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben. Vom 29. Februar 1916. Das 37. Stück enthält unter Nr. 5077: Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelstrochnezei sowie der Kartoffelstärkefabrika-

tion. Vom 29. Februar 1916. Das 38. Stück enthält unter Nr. 5078: Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung. Vom 29. Februar 1916. Das 39. Stück enthält unter Nr. 5079: Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 20. Februar 1916. Unter Nr. 5080: Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. März 1916. Unter Nr. 5081: Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. März 1916. Das 40. Stück enthält unter Nr. 5082: Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Elen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 1. März 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 189 Vertretung des Reichs-(Militär-)Ristsus und Bestimmung des Garnisonorts der während des Krieges neu aufgestellten Seeresformationen in Rechtsangelegenheiten.

1. Die Vertretung von Ansprüchen vor Gerichten und Behörden in Streitigen Rechtsangelegenheiten, die sich aus Rechtsgeschäften und Maßnahmen von

Formationen des Heeres ergeben, die im Frieden nicht vorhanden sind, und für die eine Stellvertretung im Inland nicht ausdrücklich geregelt ist, erfolgt durch die Stelle im Inland, der für die letzten Endes für jede neugeschaffene Formation bestehende Ersatzformation und die in deren Kreis fallenden Rechtsangelegenheiten die Vertretung des Fiskus obliegt.

2. Nach den gleichen Grundsätzen bestimmt sich der Garnisonort für Formationen, die keinen Friedensstandort haben.

Im übrigen wird mangels anderweiter Bestimmung eine Änderung des ursprünglichen für den Wohnsitz maßgebenden Garnisonorts nicht dadurch begründet, daß ein Heeresangehöriger während des Krieges bei einer anderen Formation Verwendung findet.

Berlin, den 27. Februar 1916.

Kriegsministerium.

Zu Vertretung: v. Wandel.

Nr. 2109/12. 15. A 1.

Nr. 190 Adressen der Postsendungen für in Lazaretten befindliche Personen.

Die Adressen der Postsendungen an Personen, die sich in Lazaretten befinden, müssen nicht nur den Namen (bei oft vorkommenden Namen auch den Vornamen), sondern auch den Ort und die Bezeichnung des Lazarett (Hilfslazarett usw.) enthalten.

Bei verwundeten oder erkrankten Heeresangehörigen darf die Angabe des Truppenteils nicht fehlen.

Die Verwundeten usw. sind von Zeit zu Zeit anzuweisen, daß sie ihren Angehörigen dies mitteilen.

Berlin, den 2. März 1916.

Kriegsministerium.

Zu Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 2058/1. 16. A 3.

Nr. 191 Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 ausgefertigten Darlehenskassenscheine zu 50 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 50 Mark sind 15 cm breit und 10 cm hoch. Sie bestehen aus Hanfpapier, das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen eine von Vorbeerzweigen umgebene Kaiserkrone trägt. Auf der Rückseite befindet sich links ein aus gemischten (roten, blauen, grünen und gelben) Pflanzenfasern bestehender Streifen.

Die Vorderseite enthält einen Untergrund in gelblicher, rotbrauner und graublauer Farbe. Der äußere graublau Rand zeigt zwischen geraden Einfassungslinien feine verschlungene Guillochen mit Rosetten in den vier Ecken. Auf der Innfläche befinden sich stilisierte Reichsadzeichen. Die linke Gruppe von Abzeichen ist von einer aus einzelnen Bogen bestehenden Umrahmung umgeben und

zeigt ein senkrecht stehendes, graublau gehaltenes Schwert vor einer den Untergrund mit ihren Strahlen erfüllenden Sonne, darüber zwei kreuzweise angeordnete Zeppter und über deren Mitte, die Sonne zum großen Teil verdeckend, die Kaiserkrone. Sonne, Zeppter und Krone sind in rotbrauner Farbe gedruckt. Rechts befindet sich an entsprechender Stelle, ebenfalls in einer gleichartigen Umrahmung, ein Reichsadler in rotbrauner Farbe. Zwischen den beiden Gruppen von Reichsadzeichen steht oben und unten je eine schraffierte 50 in rotbrauner Farbe.

Im übrigen ist der Untergrund der Vorderseite durch zweifarbige (gelbe und graublau) Sterne und Rosetten ausgefüllt, die zum Teil die Zahl 50 enthalten.

Der freie Papierrand der Vorderseite läßt einen gelblichen, aus Punkten bestehenden Unterdruck erkennen.

Ferner enthält die Vorderseite folgenden Aufdruck in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein.

Fünfzig Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Warnecke Biergege
Müller Noelle Diehuth Springer

In den beiden unteren Ecken ist der Kontrollstempel in tiefschwarzer Farbe und darunter auf beiden Seiten der Strassaj angebracht. Textaufdruck und Strassaj sind in grünlichschwarzer Farbe hergestellt.

Die Rückseite ist in grüner Farbe gedruckt und zeigt einen in der Mitte geteilten rechteckigen Rahmen, auf dem schraffierte Verzierungen, durch lichte Eck- und Mittelstücke unterbrochen, aus dunklem Grunde hervortreten. In jedem der beiden eingeschlossenen Felder befindet sich in medaillonartigem, verziertem Rahmen, links von stilisierten Eichen-, rechts von stilisierten Nadelzweigen mit Früchten umgeben, ein Brustbild der Germania. Beide Wiber haben das Antlitz einander zugewendet; das aufgelöste Haar ist mit der Kaiserkrone und einem Vorbeerkranz geschmückt; die erhobene Hand hält ein Zeppter, dessen Spitze den preussischen Adler trägt. Der übrige Teil innerhalb des Rahmens wird von einem aus verschlungenen Linien gebildeten Untergrundmuster ausgefüllt. Nach außen ist der Rahmen von einem doppelten Rand in zartem Linienmuster umgeben.

Der Aufdruck, welcher die Brustbilder der Germania und die sie umgebenden Verzierungen teilweise verdeckt, lautet in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein.

Fünfzig Mark.

Darunter befindet sich in kräftiger, leicht verzierter Ausföhrung die Zahl 50, die mit ihrer unteren Hälfte in die untere Leiste des Rahmens, sie unter-

brechend, hineinreicht. Umzogen sind die Ziffern von einem schmalen weißen Rande. Außerhalb des Rahmens, auf der zarten Linienumrandung, sind links unten und rechts oben Buchstabe und Nummer des Scheins in roter Farbe abgedruckt.

Der freie Papierrand läßt einen in gelber Farbe hergestellten Schutzdruck erkennen. Dieser besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den sich wiederholenden Worten *DARLEHENSKASSENSCHEIN MARK FUNFZIG MARK* zusammengesetzt sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 192 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 29. Februar 1916.**

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Land	Gilendorf	1	
"	Düren	Bollentrath	1	
"	"	Bürzheim	2	
"	"	Binsfeld	1	
"	"	Weich bei Filsfenich	1	
"	"	Distelrath	1	
"	"	Filsfenich	1	
"	"	Eppenich	1	
"	Erkelenz	Hegerath	2	
"	"	Herxerath	1	
"	"	Benrath	1	
"	"	Elmpt	1	
"	"	Nidelrath	1	
"	"	Wegberg	1	
"	"	Busch	1	
"	"	Zimmerath	2	
"	"	Belsch	1	
"	Geilenkirchen	Brachelen	4	
"	Heinsberg	Hilfarth	1	
"	"	Effelb	1	
"	"	Waffenberg	2	
"	"	Birgelen	1	
"	Jülich	Breitenbend	1	
"	"	Freialdenhoven	2	
"	"	Eberen	1	
"	"	Karthaus	1	
"	"	Erzelbach	1	
"	Schleiden	Blantenheim	1	
Mäude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	2	
"	Düren	Merken	1	
"	Erkelenz	Derath	1	
"	Geilenkirchen	Vindern	1	
"	"	Birgden	1	
"	"	Netterath	1	
"	Heinsberg	Dremmen	3	
"	"	Saeffeln	1	
"	Jülich	Freialdenhoven	1	
"	"	Vinnich	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Schleiden	Gemünd	1	
Rotlauf der Schweine	Walmedy	Mirfeld	1	

Aachen, den 3. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Buseni.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel, sowie der Ver

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Hültenfrüchte									Handel in größeren Mengen						
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen									
		Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)		Linzen	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)		Linzen	alte	neue						
		je 100 Kilogramm			Es kosten je 1 Kilogramm			je 100 kg									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.								
1	Nachen	—	—	—	—	—	—	1	20	1	16	—	—	8	—	—	—
2	Düren	115	—	115	—	—	—	1	30	1	35	—	—	8	—	—	—
3	Erfelenz	—	—	—	—	—	—	1	20	1	20	—	—	6	50	—	—
4	Eschweiler	100	—	100	—	—	—	1	20	1	20	—	—	7	50	—	—
5	Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	70	—	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	7	—	—	—
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10	—	—	6	40	—	—
8	St. Vith	107	50	107	50	107	50	1	10	1	10	1	20	6	50	—	—

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l				Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Faden- nudeln	Weizen-	Buchweizen-		
		Weizen-		Roggen-							Bries	
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel								
		Es kosten je 100 kg		Es kostet ein Kilogramm in								
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			
1	Nachen	47	—	36	—	60	48	52	44	102	90	160
2	Düren	40	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—
3	Erfelenz	40	—	33	50	50	44	—	46	160	—	—
4	Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	145	—	—
5	Eupen	42	—	30	—	60	40	—	42	102	—	—
6	Jülich	38	20	32	—	46	—	50	40	200	110	—
7	Montjoie	—	—	—	—	52	46	43	—	—	—	—
8	St. Vith	46	—	40	—	46	40	—	—	130	—	120

weissung

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Diegierungsbezirk Aachen im Monat Januar 1916.

und Verpflegungsmittel.																	
Kartoffeln		Getreide				Stroh				Ei-		Voll-		Hühner-		Pferd-	
Kleinhandel		altes		neues		Richt-		Krumm- und Brech-		butter		milch		eier		fleisch	
alte	neue	Es kosten															
je 1 kg		je 100 kg								1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	28	—	26	1	60
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	—	26	—	27	1	30
—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	24	—	25	—	—
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	50	—	26	—	28	1	55
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	24	—	22	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	16	—	26	—	25	—	90
—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	—	26	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	24	—	20	—	—

Monats Januar 1916 ermittelt worden sind.

Getreide- Brauben	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafers-	Gerstens-	Baurob- st (ge- misch)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- sesalz	Auslän- disches Schmalz (Breh- schmalz)	Inländische		Pferd- tro- cken seum	
			Größe			Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- brifetts gewöhnlichen Formats							
Pfennig			Es kosten in Pfennig											
			je 1 Kilogramm								50 kg	100 St.	1 Liter	
86	80	120	—	80	100	160	400	64	26	—	130	95	—	32
90	—	140	—	—	—	190	380	64	24	—	130	100	—	32
112	—	—	—	—	—	—	400	64	24	—	105	—	100	32
130	—	140	—	160	—	180	420	70	26	—	125	—	100	32
80	100	120	—	—	—	120	440	60	26	—	130	—	110	32
110	—	170	—	150	—	—	380	68	24	—	135	—	100	32
—	—	150	—	130	—	—	360	68	26	—	150	—	120	33
—	—	160	120	—	—	—	410	70	24	—	150	—	100	34

Kaufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise in													
		Rind				Kalb				Schafmel					
		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug			
		Es kostet je 1 Kilogramm													
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Aachen I./II. Monatshälfte	3	20	2	80	2	60	3	60	3	40	3	60	3	20
2	Düren I. "	2	60	2	50	2	20	2	80	2	70	2	80	2	70
	II. "	3	—	2	90	2	80	3	30	3	10	3	10	2	90
3	Erfelenz I. "	2	80	2	80	2	80	3	80	3	80	—	—	—	—
	II. "	3	40	3	40	3	—	3	80	3	80	—	—	—	—
4	Schweizer I. "	2	60	2	40	2	40	2	50	2	50	2	90	2	70
	II. "	2	60	2	40	2	40	2	90	2	90	3	10	2	90
5	Eupen I. "	3	20	3	20	2	70	3	—	2	80	4	—	3	20
	II. "	3	20	3	20	2	70	3	—	2	80	4	—	3	20
6	Fälich I. "	2	50	2	50	2	50	2	80	2	80	2	80	2	80
	II. "	2	60	2	60	2	60	3	10	3	10	2	80	2	80
7	Montjoie I. "	2	80	2	60	2	60	2	40	2	20	—	—	—	—
	II. "	2	80	2	60	2	60	2	70	2	50	—	—	—	—
8	St. Vith I. "	3	40	3	40	3	40	3	60	3	60	4	—	3	60
	II. "	3	40	3	40	3	40	3	60	3	60	4	—	3	60

Aachen, den 7. März 1916.

Nr. 194 Die in Stück 6a Nr. 124 des Amtsblatts vom 16. Februar 1916 veröffentlichte Abänderung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 usw. enthält einen Schreibfehler.

Es muß bei „an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Art. II“ statt Abs. 2, „Abs. 3“ heißen.

Aachen, den 3. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Bekanntmachung.

Nr. 195 Der Preis für Auslandsbutter wird für die Zeit vom 6. März d. Js. bis auf weiteres auf zwei Mark neunzig Pfennig festgesetzt.

Aachen, den 6. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 196 Die Ziehung der dem Vorstand der Westfälischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz vom Herrn Oberpräsidenten in Münster genehmigten Gegenstandsverlosung ist auf den 3. und 4. Mai 1916 verschoben worden.

Aachen, den 6. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 197 Die Ziehung der 3. Serie der dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Gelb- und Lotterien ist mit Zustimmung der Herren Minister der Finanzen und des Innern auf die Tage vom 27. bis 30. September 1916 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. Js. begonnen werden.

Aachen, den 3. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Auftrage: Schroeter.

Kleinhandel.

Schwein				Inländischer, geräucherter				Inländisches Schweine- schmalz					
Keule	Bug		Kopf u. Beine	Rückenfest (frisch)	roher Schweineschinken im ganzen im Ausschnitt		Schweinesped						
Es kostet je 1 Kilogramm													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	—	—	—	—	—	5	—	6	—	4	—	5	40
3	—	3	—	1	60	3	—	5	20	5	60	4	20
3	—	3	—	2	40	3	—	5	20	5	60	4	20
2	90	2	90	—	—	3	60	4	60	4	80	3	80
2	90	2	90	—	—	3	60	4	60	4	80	3	80
4	20	4	—	1	40	3	80	4	20	5	30	4	20
3	90	3	70	1	40	3	90	4	40	5	40	4	20
4	60	3	—	2	50	3	80	5	—	6	—	4	—
4	60	3	—	2	50	3	80	5	—	6	—	4	—
3	40	3	40	2	20	3	60	4	—	4	80	3	60
3	50	3	50	2	30	3	80	5	—	7	60	3	80
3	—	3	—	3	—	3	86	5	—	—	—	4	20
3	—	3	—	3	—	3	86	5	—	—	—	4	20
3	60	3	60	2	40	4	40	5	—	7	—	4	40
3	60	3	60	2	40	4	40	5	—	7	—	4	40

Der Regierungs-Präsident.
Zu Vertretung: Busenitz.

Nr. 198 In der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. Js. wird wiederum eine Hauskollekte für bedürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz abgehalten werden.

Nachen, den 4. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Zu Vertretung: Busenitz.

Nr. 199 1. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar 1916 zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Schleiden in der Bürgermeisterei Call gelegenen Landgemeinde Heiffert in „Steinfeldheiffert“ umgeändert wird.

2. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern ändere ich den Namen der zur Landgemeinde und Bürgermeisterei Wallenthal im Kreise Schleiden

gehörtigen Ortschaft Heiffert in „Callheiffert“ um.

Nachen, den 2. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Bekanntmachung.

Nr. 200 Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die „Hohenzollern“ Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuergefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 29. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 201 Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 21. Juni 1913, für den Regierungsbezirk bekannt gegeben.

Kaufende Nr.	Des Hengstbesizers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name und Stand	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Stad. maß)
1	Deden, Arnold	Laurensberg, Kreis Aachen	—	Braun mit Stern	März 1913	1,69
2	Landwehr, Gabriel	"	Esward	Fuchs, Stern, w. Mähne u. Schw., kl. w. Nasenfl.	19. 3. 13	1,64
3	"	"	Marin de Neder	Dunkelbr., Stern, w. Nasenfl., r. Wf. w., l. H'fuß w.	1. 6. 11	1,70
4	Meulenberg, E., jr.	Hoffstadt bei Mertstein, Kreis Aachen	Hamlet	Fuchs, Blässe	1913	1,60
5	Meulenberg, E., Oekonomierat	Neumerbern bei Herzogenrath, Kr. Aachen	Hanno	Braun	1913	1,65
6	"	"	Herzog	Braun, Stern	1913	1,60
7	"	"	Held	Braun, Stern	1913	1,62
8	"	"	Herold	Fuchs, Blässe	1913	1,57
9	"	"	Sektor	Fuchs mit Blässe	1912	1,63
10	"	"	Horizont	Fuchs, Blässe	1913	1,62
11	"	"	Hugo	Fuchs, Bl., l. H'fessel weiß	1912	1,64
12	"	"	Harald	Fuchs, Blässe	1912	1,62
13	"	"	Harrh	Fuchs, St., Strich	1911	1,64
14	"	"	Hermann	Rotschimmel, Stern, l. H'krone w.	1912	1,60
15	Meyers, Peter	Betschau, Post Richterich, Kr. Aachen	Mercure	Braun, Stern	1913	1,62
16	"	"	Nidel *)	Fuchs, Blässe	1. 5. 13	1,64
17	Kollé, Joh.	St. Johs b./Vorweiden, Landkreis Aachen	Cäsar	Fuchs, Stern, Schmißbe	10. 3. 11	—
18	Offermanns, F. Witwe	Groß-Ursfeldb., Richterich, Kr. Aachen	Mordikus	Fuchs mit Blässe h. r. gestiefelt	18. 2. 13	1,68
19	"	"	Castor Terfaet	Hellbraun mit Stern	7. 5. 11	1,69
20	"	"	Paratonnerre	Braun mit Stern	27. 5. 09	1,66
21	Quadflieg, Franz	Laurensberg, Dkrs. Aachen	Marshall	schw., St. r. H'fuß w.	30. 3. 13	1,64
22	Jansen, Franz	Rittergut Breill b. Geilentröchen	David	Braun, Schußstern	3. 4. 13	—
23	"	"	Darr	Fuchs, Stern	29. 12. 12	—
24	"	"	Dini	Stichelstuch	—	—

*) Der Hengst ist von Ludw. Corßen, Genschen, Kreis Erkelenz, angekauft und gilt als für den Kreis Erkelenz geföbrt.

betreffend Abordnung für die Beschäler der Rheinprovinz wird das Ergebnis der Fhengstföhrungen 1916

Abstammung		Züchter des Fhengstes	Angelöhrt für Provinz, Regierungs- bezirt, Kreis	Ort, an dem der Fhengst zum Decken aufge- stellt werden soll	Höhe des Deck- geldes M.
Vater	Mutter				
—	—	aus Belgien importiert	Kreis	Laurensberg	20
Cosaque de Cla- quebäs St. B. 78	Bella N. St. B. 746	G. Reinartz, A. Einig- hausen, Holland	"	"	21
Delta de Givry S. B. B. 55958	Marianne de Neder, S. B. B. 62843	Wm. Marin D'Hose, te Nederbrakel Belgien	Bezirt	"	21
Bloc N. B. 62	Elhée N. B. 2233	Besitzer	"	Hoffstadt	31
"	Boja N. B. 946	Fr. Bürsgens, Alt- Merberen	"	Neumerbern	31
"	Nelle N. B. 509	Besitzer	"	"	21
"	Aufficht N. B. 519	"	"	"	31
"	Diga N. B. 1884	"	Provinz	"	21
Napoleon S. B. B. 48026	Blech S. B. B. 41879	Bederey, Nivelles	"	"	21
Bloc N. B. 62	Arta N. B. 521	Besitzer	Bezirt	"	31
Joubert de Berghem S. B. B. 22184	Adele d'Upigny S. B. B. 86367	—	Provinz	"	31
Carolus N. B. 47	Difa N. B. 1891	Besitzer	"	"	31
Ideal du Fosteau S. B. B. 31076	Marie S. B. B. 73227	Daminet-St. Pierre Chapelle	"	"	31
Carolus N. B. 47	Calma N. B. 1327	Fr. Bürsgens, Alt- Merberen	"	"	21
Mercuré Delsant Nr. 69568	Moutonne III de Lavoir Nr. 105391	Francois Baubermaer à Lavoir, Belgien	Bezirt	Betschau	20
Roulis Hou (jezt Waldfang, Edd.) Bouggone Rh. B. 2	Chaterina Rh. Pf.-St. 8098	Besitzer	Kreis	"	20
"	Candis Rh. B. 1524	Arx zu Gereonsweiler, Rhld.	"	St. Jobs	25
Nordikus	unbekannt	unbekannt	"	Groß-Uersfeld	20
Avenir, Terjaet	Bella, Terjaet	A. Dewulf, Tervueren, Belgien	Bezirt	"	22
Pompier d'Acosse Carolus N. B. 47	Bobenne Erteilg. N. B. 2256	R. Guet de Marq. Belg. Besitzer	Kreis Provinz	" Laurensberg	16 20
Marfala 59 N. B.	Opierette 329 N. B.	"	"	Breill	31
"	Beate Rh. Pf.- St. 1050	"	"	"	31
"	Canika N. B. 1330	Bürsgens, Meinfiersdorf	"	verkauft	—

am 7. Januar 1915.

Laufende Nr.	Des Hengstbesizers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name und Stand	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferde Stammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Stodmaß)
Züchtung in Ertelenz						
1	Houben, Heinrich	Derath, Kreis Ertelenz	Donar	Braun, Stern, r. Hinterf. w.	2. 5. 13	1,62
2	"	"	Bainqueur du Blocus	Fuchs, helle Mähne	17. 1. 13	1,66
3	"	"	Julius	Fuchs, Blesse, r. Hinterfessel weiß	18. 5. 13	1,56
4	"	"	Florent	Fuchs, durchg. Blesse, l. W'fessel w. h. r. w. gestr., l. F. weiß	2. 2. 13	1,63
5	Rüppers, Friedr.	Rahem b./Löwenich, Kreis Ertelenz	Max	Braun, schmale Blesse	30. 3. 13	1,70
6	"	"	Robert	Dunkel, Fuchs, Blesse, h. w. Fessel	1. 4. 10	1,75
7	Hauken, Gebr.	Büscherhof b./Ertelenz	Bisto II.	Fuchs, Blesse	17. 2. 11	1,60
8	Rüppers, Friedr.	Rahem b./Löwenich, Kreis Ertelenz	Heinz	Fuchs, Blesse, helle Mähne	20. 9. 13	1,70
9	Hongarz, Franz	Rath b./Ertelenz	—	Braun, Stern, beide Hinterkronen weiß	26. 11. 12.	—
Züchtung in Sinnich						
1	Franzen, Christian	Krichelsdorf, Ameln, Kreis Jülich	Robert de Quenenne	Fuchs, Blesse, beide H'füße weiß	22. 2. 05	181 169
2	Meulenbergh, Hub., Bwe.	Eüstersee, Kreis Heinsberg	Brittol de Crotteux	Fuchs, Blesse, h. H.-füße weiß	29. 2. 12	—
3	"	"	Saphir II	braun, Stern	11. 3. 13	—
4	Siemons, Jos.	Unterbruch, Kreis Heinsberg	Jean de Deseneer	D'fuchs, Ebb.	29. 4. 11	1,62
5	Schmitz, Antonie	Nütgenhof, Post Settenrich, Kreis Jülich	Gottfried	Fuchs, Blesse	8. 3. 12	1,64
6	Claus, August	Klosterhof Heinsberg (Rhld.)	Barnabas Rh. Pf.-St. 299	Kappe o. Abz.	1910	1,65
7	"	"	Troubador Rh. Pf.-St. 298	D.-Fuchs m. Bl.	29. 3. 10	1,62

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angehört für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufge- stellt werden soll	Höhe des Deck- geldes <i>M</i>
Vater	Mutter				

am 8. Januar 1916.

Saphir Kgl. Edb. Florial S. B. B. 24912	Schneiderin Rh. Pf.=St. 4398 Dragonne du Blocus S. B. B. 51005	Gottfried Frenken, Holzweiler Rhld. Edmond Roland, Marfinne-Couthem, Belgien	Bezirk "	Derath "	25 50
Zulien Rh. Pf.=St. 192 Benno Rh. Pf.= St. 255	Bahia Rh. Pf.= St. 7017 Beilage Rh. Pf. St. 4846	Gebr Gaußen, Büfcherhof, Rhld. Besitzer	Kreis "	" "	30 25
Romès du Fosteau 68494 Marquis de Kleyna S. B. B. 5984 Bisto Rh. Pf.= St. 220 Joga de Wa S. B. B. 71122 Vagabund, Kgl. Edb.	Mouffette 48131 Bos de Bruges S. B. B. 80207 Reconnaissance Rh. Pf.=St. 3690 Polta de Bierfet S. B. B. 74609 Dohna 8484 Rh. Pf.=St.	Roberti-Josef de Doudou- mont, Serloisne, Belg. Clermond Edernatt de Saint Pierre, Bruges, Belgien Franz Büllen, Houverath Avenier, Bierfet, Belgien Besitzer	Bezirk Kreis " Bezirk Kreis	Rittergut Groß- Künkel " Buscherhof Rittergut Groß- Künkel Rath	30 40 20 ³ / ₄ 40 30

am 8. Januar 1916.

Foreal S. B. B. 24912 Champheire de Bierghes B. St. B. 72340 Saphir Kgl. Land- besitz Carlos de Defeneer S. B. B. 46475 Kaiserlich de Thuillies Rh. Pf.=St. 234 Bienfait de Wa- junge, belg. Cham- pionat 1910 Träumer, Edb.	Bertinne de Duestenne Clara de Grotteux vol. XVI. perg. 1189. Bauernmädchen Rh. Pf.=St. 7138 Sibillo de Defeneer S. B. B. 61045 Bezene Rh. B. B. 1240 Belg. Stute Tanabe Rh. Pf.=St. 4843	Emil Duerton, Saintes (Brabant) Adolphe Rigo, Grotteux- Mons (Belgien) Karl Knauf, Hochneu- firch, Krs. Grevenbroich aus Belgien eingef. Besitzerin — —	Kreis Kreis Bezirk Kreis Kreis Kreis "	Krickelshof Eüsterjeel " Unterbruch Röttgenhof Klosterhof "	26 40 35 20 25 — —
--	---	--	--	---	--------------------------------------

Laufende Nr.	Des Hengstbesizers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferde Stammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Stammmaß)
						Förderung in Düren
1	Bark, Eduard	Lamersdorf, Post Lucherberg, Kreis Düren	Ideal II	Braun, Stern	28. 2. 06	1,67
2	"	"	Bourgogne	Fuchs, Blässe, weiße Mähne und Schweif	28. 4. 07	1,66
3	Suermondt, Frau Anna	Burg Drove, Kreis Düren	Prince Bierfe Rh. 3. 94	Behmsfuchs, Blässe	15. 1. 11	1,59
4	Vimbourg, J. N.	Groß-Antonitterhof, Post Körvenich	—	Braun, ohne Abzeichen	11. 3. 13	1,65
5	Hahn, Engelbert	Werbelsrath bei Düren.	Varus	Fuchs, Blässe	1909	1,80

Nachen, den 23. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 202. Dem Antrage der Gemeinde Gürzenich entsprechend, wird beabsichtigt, den Weg, gelegen in der Gemarkung Gürzenich, von der Kreisstraße Düren-Langerwehe an der Fabrik der Firma Gebrüder Hoffmüller vorbei bis zur Düren-Mariaweilerstraße führend, in der vorliegenden Handzeichnung des Katasterantrags II zu Düren vom 22. Januar 1916 mit den Katasternummern 402/0,189 zc., 109, 450/102 und 430/0,100 zc. der Fluren 4 und 6 der Gemarkung Gürzenich bezeichnet, als öffentlichen Fußweg zu unterdrücken. Als öffentlicher Fußweg soll der Weg bestehen bleiben.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen dasselbe binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in das Amtsblatt der königlichen Regierung, bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten anzubringen. Die auf die Unterdrückung des Weges bezüglichen Verhandlungen nebst Karte liegen auf dem hiesigen Bürgermeisteramte offen.

Rölsdorf, den 4. März 1916.

Die Wegpolizeibehörde von Gürzenich.

J. Hahn, Bürgermeister.

Nr. 203. An der königlichen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein finden zur Förderung und Sicherstellung der Volksernährung durch

Unterweisung der Bevölkerung im Obst- und Gemüsebau und in Obst- und Gemüseverwertung die nachstehenden Lehrgänge kostenfrei statt, in denen außer Vorträgen über Obst- und Gemüsebau und Bekämpfung wichtiger Schädlinge des Obstes und der Gemüse auch solche über die Bedeutung des Obstes und der Gemüse als Nahrungsmittel, sowie über ihre Zubereitung in der Küche gehalten werden.

Außerdem werden auch praktische Anleitungen im Kochen des Obstes und der Gemüse erteilt.

In diesen Lehrgängen können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Unterweisungen im Lande weitestgehende Verbreitung finden.

1. Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 20. bis 23. März 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 3. bis 6. April 1916;
2. Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 15. bis 17. Mai 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 22. bis 24. Mai 1916;
3. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 19. bis 21. Juni 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 26. bis 28. Juni 1916.
4. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstsäfte im Haushalte vom 13. bis 15. Juli 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 20. bis 22. Juli 1916.

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angehört für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken auf- gestellt werden soll	Höhe des Deck- geldes <i>M</i>
Vater	Mutter				

am 8. Januar 1916.

Ideal Abbeßh.	Landrecht 1762 Rh. Pf.-St.	Franz Freialdenhoven, Koslar Kr. Jülich	Kreis	Lamersdorf	21
Gäjar, de Buxfal 25926, belg. Stute	Vieja d'Hezage 47087, belg. Stute	S. Messieurs, Brutman freres domiciliaes Borenitier, Belgien	Bezirk	"	21
Bieton St. B. B. 25 988	Belle Nierfe St. B. B. 12101	Flaha-Rigo, Nierfer-A., Belgien.	Kreis	Burg Drove	30
Expres Rh. J. 46	Aqua Rh. J. 456	Besitzer	Kreis	Groß-Antonitter- hof u. Müdders- heim	50
Camelot Rh. Pf.-St. 176	Offerte Rh. Pf.-St. 2925	Uß, Mülheim (Rhein.)	Kreis	Girbelrath	30

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

5. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau vom 9. bis 11. Oktober 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 16. bis 18. Oktober 1916.
6. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 13. bis 18. November 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 27. November bis 2. Dezember 1916.

Im Anschluß an die Lehrgänge werden zwei Ausstellungen von Frischobst und -gemüse sowie von Obst- und Gemüse-Dauerwaren veranstaltet.

Nähere Auskunft erteilt die Direktion.

Nr. 204 Personal-Nachrichten.

Der Arzt Dr. Georg Lorenzen in Erkelenz ist zum Kreisassistentenarzt ernannt und mit der einst-

weiligen weiteren Verwaltung der Kreisärztsstelle in Erkelenz vertretungsweise betraut worden.

Der Ordensschwester Katharina Herwegen (Schwester Maria Lohola) aus der Genossenschaft der Franziskanerinnen aus dem Mutterhause Nonnenwerth am Rhein ist nach Maßgabe der Instruktion des königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubnis zur Leitung einer privaten höheren Mädchenschule in Heinsberg erteilt worden.

Personalveränderungen

bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Aachen. Etatsmäßig angestellt ist die Telegraphengehilfin Christine Nießen in Düren.

Gestorben ist der Ober-Postassistent Pautförder in Düren.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1915 ist erschienen und zum Preise von 55 Pfennig für jedes Stück durch die Amtsblattstelle der königlichen Regierung in Aachen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Montage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens am Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pfg. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pfg.

Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10a.

Aachen, Dienstag, den 14. März 1916.
(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder S. 139—144.

Nr. 205 Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Ledersorte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

§ 2. Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstrücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Wacheleder in ganzen Häuten gekauft

zu den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. Wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Halbe zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.
- b) Hat der Kleinhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den

für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.

- c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,90 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,60 Mark für das Kilogramm kosten.

§ 3. Grundpreise

Ver- fende Nr.	a. Art.	b. Dicke
1	Sohlleder und Bacheleder	} mindestens 4,5 mm
2	„ „ „	
3	„ „ „	
4	„ „ „	
5	Sohlleder und Bacheleder	} unter 4,5 mm
6	„ „ „	
7	„ „ „	
8	„ „ „	
9	Brandsohlleder	} unter 4,5 mm
10	„	
11	„	
12	„	
13	Fahlleder	2,50—2,75 mm
14	Marktalfelle (pflanzliche Gerbung)	} —
15	„ (reine Chromgerbung), schwarz	
16	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, schwarz	} mindestens 2,0 mm
17	„ „ „ „ 10 „ „ „ farbig	
18	Glanz-Chromrindleder (Rindbor), genarbt od. glatt, schwarz od. braun	} unter 2,0 mm
19	Glanz-Chromrindleder (Rindbor), genarbt od. glatt, in anderen Farben	
20	Glanz-Chromkalbleder (Borftalb), genarbt od. glatt, schwarz od. braun	
21	Glanz-Chromkalbleder (Borftalb), genarbt od. glatt, in anderen Farben	
22	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit höchst. 15 v. H. Fettgehalt	} —
23	Treibriemenleder, reine Chromgerb., mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt	
24	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höchst. 10 v. H. Fettgehalt	
25	Treibriemenleder, pflanzl. Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichterereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den in § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behan-

delten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Häufe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Gerbdauer.

Bei den Arten Ifd. Nr. 1—49 verstehen sich die Preise für Rindleder und Kalbleder; etwa aus Roffhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgelegt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

für Leder.

c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d
	I	II	III	IV	
ganze oder halbe Häute Kernstücke Häufe Flanken	9,00	8,25	7,75	}	Mark für 1 kg Netto- gewicht
	12,00	11,25	10,75		
	7,00	6,00	5,00		
	5,00	4,25	4,00		
ganze oder halbe Häute Kernstücke Häufe Flanken	8,25	7,75	7,50	}	Mark für 1 kg Netto- gewicht
	11,25	10,75	10,50		
	6,25	5,50	5,00		
	4,25	4,00	4,00		
ganze oder halbe Häute Kernstücke Häufe Flanken	8,25	7,75	7,50	}	Mark für 1 kg Netto- gewicht
	11,25	10,75	10,50		
	6,25	5,50	5,00		
	4,25	4,00	4,00		
ganze oder halbe Häute	13,00	11,00	10,00	}	Mark für 1 kg Netto- gewicht
	13,00	11,00	10,50		
	22,00	20,00	19,00	}	Mark für 1 qm Maschinenmaß
	22,00	20,00	19,00		
	23,00	22,00	21,00	}	Mark für 1 qm Maschinenmaß
	18,00	17,00	16,00		
	21,00	20,00	18,00		
	18,00	17,00	16,00		
	20,00	19,00	17,50	14,00	15,50
	Kernstücke	11,25	10,25	9,25	}
9,75		9,25	8,25		
10,75		9,75	8,25		
9,75		8,75	7,50		

Bau- fende Nr.	a. A r t.	b. D i c k e
26	Blankleder, schwarz mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm
27	" " " " 10 " "	3—4 mm
28	" " " " 10 " "	unter 3 mm
29	" " mit mehr als 10 " "	über 4 mm
30	" " " " 10 " "	3—4 mm
31	" " " " 10 " "	unter 3 mm
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm
38	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm
39	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 mm
40	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 mm
41	Patrontaschen-Markenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm
42	Patrontaschen-Markenleder, glatt oder genarbt	über 2,5—3,00 mm
43	Krausleder	2—3 mm
44	Krausleder	unter 2 mm
45	Transparentleder	2,5—4 mm
46	Transparentleder	unter 2,5 mm
47	Transparentspaltleder	—
48	Spalte, beliebig zugerichtet	—
49	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	—
50	Helmfutterleder (Schafleder)	}
51	Chevraugleder (Ziegenleder) schwarz oder braun	

§ 4. Mengenermittlung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisbe-

rechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenermittlung die amtliche Feststellung an der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15 ° C, maßgebend.

c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d
	I	II	III	IV	
ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50	}	} Markt für 1 kg Netto- gewicht
Kernstücke	10,75	10,00	9,50		
ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
ganze oder halbe Häute	9,50	8,75	8,25		
Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
ganze oder halbe Häute	6,75	6,00	5,50		
Kernstücke	9,75	9,00	8,50		
ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00		
Kernstücke	11,25	10,50	10,00		
ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00		
Kernstücke	11,25	10,50	10,00		
ganze oder halbe Häute	10,25	9,50	9,00		
Kernstücke	14,25	13,50	12,50		
ganze oder halbe Häute	11,75	11,00	10,50		
Kernstücke	15,75	15,00	14,00		
ganze oder halbe Häute	12,00	11,25	10,75		
Kernstücke	15,75	15,00	14,00		
ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50		
Kernstücke	10,75	10,00	9,50		
ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
ganze oder halbe Häute	11,25	10,50	10,00		
Kernstücke	15,25	14,50	13,50		
ganze oder halbe Häute	12,75	12,00	11,50		
Kernstücke	16,75	16,00	15,00		
ganze oder halbe Häute	13,00	12,25	11,75		
Kernstücke	16,75	16,00	15,00		
—	24,00	20,00	—	—	} Markt für 1 qm Maschinenmaß
—	27,00	23,00	—	—	
ganze oder halbe Häute	13,00	}	}	}	} Markt für 1 qm Maschinenmaß
ganze oder halbe Häute	14,50				
ganze oder halbe Häute	9,50				
ganze oder halbe Häute	11,50				
ganze oder halbe Häute	6,00	} 5,50	} 4,50		
Kernstücke	6,50				
ganze oder halbe Häute	4,50	}	}		
Kernstücke	6,00				
ganze Zelle	8,00	6,50	—	—	} Markt für 1 qm Maschinenmaß
	18,00	15,00	13,00	8,00	

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer

Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unberzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen

bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

§ 5. Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 14 einschließlich und unter Nr. 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbereivereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbarem schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder
2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung bescheinigten „Ausweises für Beauftragte Lieferer“ an den beauftragten Lieferer, oder
3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins

erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Über diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2—5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7. Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 8, Behrenstraße 46, sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10. 15. R. R. M. außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Coblenz, den 15. März 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII Armeekorps.

Der Kommandierende General.
von Loeß.

Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. M.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 18. März 1916.

Stück 11.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 11 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 11. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 11 beigelegt.)

1916.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 145. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 145. Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz nach der Heimat S. 145. Rückführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger S. 145-46. Rückführung von Leichen in Serbien gefallener Krieger S. 146. Nottschlusprüfung zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst S. 146. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betr. die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17 vom 3. Februar 1916 S. 146-47. Einstellung des Postverkehrs zwischen Deutschland und Portugal S. 147. Auslosung von Rentenbriefen S. 147. Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Aachen im Monat Februar 1916 S. 148-151. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen S. 150-152. Verbot der Veräußerung nicht gefällter Edelkastanienbäume S. 152. Vernichtung von Altensünden S. 152-153. Reichs- und Staatsschuldbuch S. 153. Umänderung der Postagentur in Daeren in ein Postamt S. 153. Einrichtung von Fernsprechbetrieben in Sez, Wuppeler, Steinebrück und Schlierbach S. 153. Personal-Nachrichten S. 153.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 206 Das 41. Stück enthält unter Nr. 5083: Bekanntmachung über die Einfuhr von Kafaa. Vom 3. März 1916. Das 42. Stück enthält unter 5084: Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 569). Vom 4. März 1916. Unter Nr. 5085: Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen. Vom 4. März 1916. Unter Nr. 5086: Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz). Vom 4. März 1916. Das 43. Stück enthält unter Nr. 5087: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 148). Vom 8. März 1916. Das 44. Stück enthält unter Nr. 5088: Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 4. März 1916. Unter Nr. 5089: Bekanntmachung, betreffend die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähig-

keit der Vorstände der Anwaltskammern. Vom 9. März 1916. Unter Nr. 5090: Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz. Vom 9. März 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 207 Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz nach der Heimat.

Nach Ziffer 5 d des Erlasses vom 20. Januar 1915 (R. B. Bl. S. 23) darf die Ausgrabung eines Gefallenen nur im Beisein eines Kriegsgerichtsrats oder ausnahmsweise eines Offiziers erfolgen.

Künftig kann die Ausgrabung auch in Anwesenheit eines Feldgeistlichen vorgenommen werden, wenn ein Kriegsgerichtsrat oder Offizier nicht verfügbar ist.

Berlin, den 8. März 1916.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 7888/2. 16. MA.

Nr. 208 Rückführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger.

Ziffer 10 des Erlasses des k. u. k. österreichisch-ungarischen Kriegsministeriums

vom 29. September 1915 Abt. 14 Nr. 19084 ist wie folgt geändert worden:

10. Die f. f. und die f. ungarischen Staatsbahnen sowie vorläufig die folgenden österreichischen Privatbahnen: f. f. privilegierte Südbahn-Gesellschaft, privilegierte Buschthorner Eisenbahn, f. f. privilegierte Lustiz-Deplizer Eisenbahn-Gesellschaft, Niederösterreichische Landesbahnen, f. f. privilegierte Eisenbahn Wien-Mpang, f. f. privilegierte Kaschau-Oderberger Eisenbahn, Steyrtalbahn-Gesellschaft, Salztammergut-Localbahn A.-G., Zillertalbahn und die ungarischen Privatbahnen haben bei frachtmäßigem Beförderung von Leichen hiesländischer sowie deutscher Krieger auf ihren Bahnlagen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine 50prozentige Frachtermäßigung zugestanden.

Ferner bewilligen die genannten Staatsbahnen sowie die ungarischen Privatbahnen mit Ausnahme der f. f. privilegierten Südbahn-Gesellschaft und der Nyiregyhazaer Kleinbahnen für eine Begleitperson zur Einholung der Leiche eine 50prozentige Fahrpreismäßigung bei der Hin- und Rückfahrt.

Diese Begünstigung kann, bei gleichzeitigem Nachweis des Reisezwecks, unter Beischluß der entfallenden Ausfertigungsgebühr von 4 K für die I., 2 K für die II. und 1 K für die III. Klasse bei der zuständigen f. f. Staatsbahndirektion in Anspruch genommen werden.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den Erlaß vom 21. Oktober 1915 (M. B. Bl. S. 484) zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 9. März 1916.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 7357/2. 16. MA.

(Siehe auch Amtsblatt 1915 Stück 44 Seite 524.)

Nr. 209 Rückführung von Leichen in Serbien gefallener Krieger.

Das f. u. f. österreichisch-ungarische Kriegsministerium hat durch Erlaß vom 27. Januar 1916 9./K. Gr. Abtlg. Nr. 220 bekanntgegeben, daß gemäß Verfügung des f. u. f. Armeekommandos aus sanitären und verkehrstechnischen Gründen Ausgrabungen in den von f. u. f. Truppen besetzten Gebieten Serbiens bis auf weiteres nicht mehr zugelassen werden können.

Berlin, den 9. März 1916.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 7357/2. 16. MA.

Nr. 210 Notsschlußprüfung zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Nach einer Bestimmung des Herrn Kriegsministers dürfen junge Leute, die über ein Jahr

im Heeresdienst stehen, und ebenso junge Leute, die bereits der Reserve oder Landwehr angehören oder der Ersatzreserve bezw. dem Landsturm überwiesen sind, nicht mehr zu den nach meinem Erlaß vom 10. August 1914 — U II 2114. 1. — an höheren Lehranstalten abzuhaltenden Prüfungen auf Grund des § 91 der Wehrrordnung zugelassen werden. Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, daß die vorerwähnten Personen den Nachweis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch Ablegung einer anderen Schulprüfung erbringen, ohne dadurch Anspruch auf die Erteilung des Berechtigungsscheins zu erlangen.

Nach Mitteilung des Herrn Kriegsministers wird das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, auch wenn der Berechtigungsschein nicht erteilt ist, für die Zulassung zur Ausbildung als Reserve- und Landwehroffizier als Ausweis anerkannt. Ich bestimme daher, daß die vorbezeichneten Personen während der Dauer des Krieges zu besonderen Notsschlußprüfungen zugelassen werden können, in denen die Anforderungen so zu stellen sind wie bei den Schülern sechsclassiger Unterrichtsanstalten, die nach meinem Erlaß vom 11. August 1914 — U II 2094 — geprüft worden sind. Diese Notsschlußprüfungen können auch an neuemstufigen höheren Lehranstalten abgehalten werden, wobei im übrigen die Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen Anstalten vom 29. Oktober 1901 sinngemäß Anwendung finden.

Die erforderlichen Überdrucke für die Direktoren der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend sind beigelegt.

Berlin, den 1. Februar 1916.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
von Trott zu Solz.

U II Nr. 49 1.

An die königlichen Provinzialschulkollegien. Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis der Armeecorps gebracht.

Bezüglich der Entschädigung der unter preussischer Militärverwaltung stehenden Bundesstaaten bleibt Mitteilung vorbehalten.

Berlin, den 9. März 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 601/3. 16. C 1 b.

Nr. 211 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betr. die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17 vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 80).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 der Verordnung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckerrübenfabrik besetzt ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 3 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuderindustrie ist zuzuziehen. Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 8. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage:
Freiherr von Schorlemer. Lufensky.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Bekanntmachung.

Nr. 212 Der Postverkehr zwischen Deutschland und Portugal ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Portugal mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Brieffasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Berlin W 66, den 10. März 1916.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Praetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Nr. 213 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

a. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 M.
3 Stück.

Nr. 511, 654, 802.

2. Buchstabe G zu 1500 M.
2 Stück.

Nr. 155, 303.

3. Buchstabe H zu 300 M.
7 Stück.

Nr. 379, 534, 595, 819, 848, 1135, 1517.

4. Buchstabe J zu 75 M.
9 Stück.

Nr. 175, 231, 396, 434, 454, 460, 531, 566, 615.

5. Buchstabe K zu 30 M.
7 Stück.

Nr. 37, 60, 212, 272, 294, 344, 351.

b) 4 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe GG zu 1500 M.
1 Stück.

Nr. 47.

2. Buchstabe HH zu 300 M.
2 Stück.

Nr. 203, 225.

3. Buchstabe JJ zu 75 M.
4 Stück.

Nr. 58, 64, 78, 128.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen

zu a) Reihe IV Nr. 2 bis 16,

zu b) Reihe I Nr. 15 und 16,

vom 1. Juli 1916 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einsenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F bis K und FF bis JJ durch die von Ulrich Lebhsohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Lebhsohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 12. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel, sowie der Ver

Laufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-												
		Hültenfrüchte										Es		
		Handel in größeren Mengen					Kleinhandel					Handel in größeren Mengen		
		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linsen	alte	neue	
		Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm			je 100 kg			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Nachen	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	8	—	—
2	Düren	115	—	115	—	—	—	1	30	1	30	—	—	—
3	Erfelenz	—	—	—	—	—	—	1	20	1	20	—	—	—
4	Eschweiler	100	—	100	—	—	—	1	20	1	20	—	—	—
5	Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	1	20	1	20	—	—	—
8	St. Vith	107	50	107	50	115	—	1	13	1	13	1	25	7 60

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weiz- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen.		
		Weizen-		Roggen-							Kleinhandel	
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Es kosten je 100 kg						
		M.	Pf.	M.	Pf.	Es kostet ein Kilogramm in						
1	Nachen	47	—	36	—	60	48	52	44	102	90	160
2	Düren	40	—	33	—	48	—	—	40	—	—	—
3	Erfelenz	40	—	33	50	50	44	—	46	160	—	—
4	Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	145	—	—
5	Eupen	42	—	30	—	60	40	160	42	102	—	—
6	Jülich	38	20	32	—	46	—	50	40	200	110	—
7	Montjoie	—	—	—	—	52	46	—	43	102	—	—
8	St. Vith	46	—	40	—	48	42	—	—	130	—	140

weisung

Nütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Februar 1916

und Vermittlungsmittel.															
Kartoffeln		Heu		Stroh		Fett-		Voll-		Fühner-		Roh-			
Kleinhandel.		altes	neues	Mißt.	Stamm- und Preß-	butter		milch		eier		fleisch			
alte	neue														
Ges. Kosten															
je 1 kg		je 100 kg				1 kg		1 Liter		1 Stk.		1 kg			
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		
—	9	—	—	—	—	—	—	4	60	—	28	—	21	1	60
—	9	—	—	—	—	—	—	4	55	—	26	—	23	1	40
—	8	—	—	—	—	—	—	5	—	—	24	—	17	—	—
—	9	—	—	—	—	—	—	5	50	—	26	—	24	1	55
—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	24	—	19	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	—	26	—	23	—	90
—	7	—	—	—	—	—	—	4	60	—	26	—	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	24	—	18	—	—

Monats Februar 1916 ermittelt worden sind.

Gersten- drauben	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafer-	Gersten-	Buckobst (ge- misch)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (hart)	Spei- sefalsz	Auslän- disches Schwei- nefalsz (Bret- falsz)	Inländische			Pe- tro- leum
											Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats		
ℳ kosten in Pfennig														
Pfennig														
je 1 Kilogramm												50 kg	100 Stk.	1 Liter
98	80	140	—	110	90	160	460	64	24	—	130	105	—	32
90	—	140	—	—	—	200	400	64	20	—	130	100	—	32
112	—	—	—	—	—	—	400	64	24	—	105	—	100	32
130	—	140	—	—	—	180	420	70	26	—	125	—	100	32
80	100	140	—	—	—	120	400	60	26	—	130	—	110	32
112	—	170	—	150	—	—	540	68	24	—	135	—	100	32
—	—	—	—	130	—	—	400	68	26	—	150	—	120	32
—	—	160	—	—	—	—	410	70	24	—	150	—	100	34

Gauende Nr.	Namen der Städte		C. Fleischpreise im													
			Rind			Kalb			Schafmel							
			Keule		Bug	Bauch		Keule		Bug	Keule		Bug			
			Es kostet je 1 Kilogramm													
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.						
1	Nachen	I./II. Monatshälfte	4	20	3	80	3	40	4	—	3	60	4	—	3	60
2	Düren	I.	3	—	2	90	2	80	3	30	3	10	3	10	3	10
		II.	4	—	3	90	3	60	4	20	4	10	4	20	4	10
3	Erfelenz	I.	3	40	3	40	3	—	3	80	3	80	—	—	—	—
		II.	4	—	4	—	4	—	3	80	3	80	—	—	—	—
4	Eschweiler	I.	2	60	2	40	2	40	2	90	2	90	—	—	—	—
		II.	4	20	4	10	4	20	3	60	3	40	—	—	—	—
5	Eupen	I.	4	—	4	—	3	60	3	20	3	—	4	—	3	20
		II.	4	—	4	—	3	60	3	20	3	—	4	—	3	20
6	Zülich	I.	2	60	2	60	2	60	3	10	3	10	2	80	2	80
		II.	4	40	4	40	4	—	4	40	4	—	4	40	4	—
7	Montjoie	I.	3	60	3	—	3	40	3	20	3	—	—	—	—	—
		II.	3	60	3	—	3	40	3	20	3	—	—	—	—	—
8	St. Vith	I.	4	—	4	—	4	—	4	—	3	60	4	—	4	—
		II.	4	—	4	—	4	—	4	—	3	60	4	—	4	—

Nachen, den 16. März 1916.

Nr. 215 Die nachstehenden Bedingungen werden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sie im Bereiche der allgemeinen Staatsbauverwaltung, der Staatseisenbahn und der Bergwerksverwaltung zur Anwendung kommen.

Nachen, den 15. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Bedingungenunterlagen.

Verbindungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Verbriefältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabsolgt, soweit sie vorrätig sind, oder

durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Bedingungenunterlagen verabsolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benützung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- die Angabe der geforderten Preise nach Reichsmährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

Einhandl.															
Schwarze								Zuländischer, geräucherter				Zuländisches			
Gruße		Burg		Kopf u. Weine		Hüftenfett (frisch)		roher Schweinefleisch im ganzen		Schweinefleisch im Auschnitt		Schwarze Schmalz			
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
4	40	—	—	—	—	—	—	5	40	6	40	5	20	5	40
3	—	3	—	2	40	3	—	5	20	5	60	4	—	4	20
3	—	3	—	3	—	3	80	5	20	6	—	4	80	4	80
—	—	3	40	2	90	3	60	4	60	4	80	3	80	3	80
—	—	3	40	2	90	3	60	4	60	4	80	3	80	3	80
3	90	3	70	1	40	3	90	4	40	5	40	4	40	—	—
4	—	3	80	1	40	4	—	4	40	5	40	4	40	—	—
4	60	3	—	2	50	3	80	5	—	6	—	4	—	4	—
4	60	3	—	2	50	3	80	5	—	6	—	4	—	4	—
3	50	3	50	2	30	3	80	5	—	7	60	3	60	3	80
3	40	3	40	3	—	3	60	6	—	6	40	4	—	4	—
3	—	3	—	3	—	3	86	5	—	—	—	4	—	4	20
3	—	3	—	3	—	3	86	5	—	—	—	4	—	4	20
4	—	4	—	2	40	4	80	5	60	8	—	4	80	5	40
4	—	4	—	2	40	4	80	5	60	8	—	4	80	5	40

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.
3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots,

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis

zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angabe gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Nieberschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstfache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Ange-

botfschreiben ausdrücklich verlangt, oder ein dahingehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Werbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Werber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Werbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verbindungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Werber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 216 Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmte ich hiernit folgendes:

Im Bereiche des VIII. Armeekorps ist es bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellvertretenden Generalcommandos Edelkastanienbäume zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Edelkastanienbäume gerichtet sind.

Die Verordnung, die mit ihrer Verkündung in Kraft tritt, gilt auch für bereits verkaufte aber noch stehende Edelkastanienbäume.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind

Coblenz, den 7. März 1916.

Der Kommandierende General.

gez. von Bloch,
General der Infanterie.

Nr. 217 Bei dem hiesigen Landgerichte sollen die Zivilprozeßakten, in denen ein Urteil ergangen oder ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen und die Beglegung der Akten vor dem 1. Januar 1906 erfolgt ist, ferner diejenigen Zivilprozeßakten, in denen ein Urteil oder Vergleich nicht ergangen und die Beglegung vor dem 1. Januar 1911 erfolgt ist, vernichtet werden.

Von der Vernichtung bleiben ausgeschlossen:

1. Die Prozeßakten, in denen über Eigentum an Grundstücken, über Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, über nachbarliche Beschränkungen des Eigentums an Grundstücken (Nebenbaue, Notwege usw. über Grenzstreitigkeiten, über Grunddienbarkeit; und andere mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbundene Rechte, über Privilegien, über innere Angelegenheiten der Vereine und der Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, über Namenrechte, über Familien- oder Erbrechte, über Familienstiftungen, über Familienfideikomnisse, über Leibgedinge, Wittümen, Abfindungen und Altenteilslasten, über Ansprüche aus einer außerehelichen Betwohnung verhandelt worden ist;

2. die Akten über Sicherung des Beweises;

3. die gerichtlichen Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen;

4. die bei den Gerichten niedergelegten Schiedssprüche (§ 1039 B. P. O.);

5. die angelegten Sammelakten über Entscheidungen in Berufs- und Beschwerdesachen;

6. alle zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titelurteile jeder Art, Handzeichnungen, Karten, Rechnungen und sonstigen Schriftstücke, auf welche in dem entscheidenden Teile eines Urteils oder in einem gerichtlichen Vergleiche Bezug genommen ist; Verhandlungen über die Verteilung der Entschädigung bei Enteignungen.

Von dieser Anordnung wird mit dem Bemerken Kenntnis gegeben, daß die, welche an der längerer Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, dieses innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, in der Gerichtsschreiberei des

Landgerichts, Zimmer 28, anzumelden und zu be-
heimlichen haben.

Machen, den 13. März 1916.

Der Landgerichts-Präsident.

Nr. 218 Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staats-
schuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums
noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Be-
sitzen großer und kleiner Kapitalien mannigfache
Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit ge-
gen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen,
Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wert-
papieren vorkommen können, ferner kostenlose lau-
fende Verwaltung und portofreie Zusendung der
Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforde-
rungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag
durch einen Bankier oder bei einer Regierungshaupt-
kassette oder einer Kreis-kassette oder auch bei
einem Postamt auf das Postschekkonto der Reichs-
bank — für das Reichschuldbuch — oder der See-
handlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staats-
schuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die
Buchschuld eingetragen und an wen und wie die
Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den
genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen wer-
den dann je nach Wunsch portofrei durch die Post
zugeandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie
können auch bei den Staatskassen oder Reichs-
bankanstalten abgehoben werden. Wer bereits
Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens
besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwand-
lung in eine Buchschuld an die Verwaltung der
Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92
bis 94) einsenden und ist dann aller Sorge und
Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere
überhoben. Auf diese Weise können Staatsren-
ten von 3 *M* jährlich an — entsprechend einem
Kapital von 100 *M* Nominalwert — erworben
werden. Für die laufende Verwaltung werden
keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu ha-
ben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung
verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Ein-
tragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben,
die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt.
Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und
nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner
Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die
Aushängung von Schuldverschreibungen gegen
eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere
dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen

Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, da
zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau —
eingetragen werden kann, die nach dem Tode de
Rentenbesitzers allein gegen Vorlegung der Sterbe-
urkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbes
legitimation über die Rente verfügen und bestim-
men kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon
haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt
sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 191
waren im Reichschuldbuch Kapitalien von 103
Millionen *M* und im Preussischen Staatsschuldbuc
von 2744 Millionen *M* zu 4, 3½ und 3% ein-
getragen. Von den rd. 55 000 Konten des Staats-
schuldbuchs lauten rd. 22 000 über Kapitalbetrag
bis 4 000 *M*, 12 000 über solche zwischen 4 000
und 10 000 *M* und mehr als 17 000 über solch
zwischen 10 000 und 100 000 *M*, was gewiß zeigt
daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapi-
talen die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen

Bekanntmachung.

Nr. 219 Die Kaiserliche Postagentur in Maeren
wird am 1. April in ein Postamt umgewandelt.

Machen, den 14. März 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 220 In Sez ist eine Telegraphenanstalt
zu Fernsprechnetz eingerichtet worden.

Machen, den 12. März 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 221 In Weppeler ist eine Telegraphen-
anstalt zu Fernsprechnetz eingerichtet worden.

Machen, den 12. März 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 222 In Steinebrück, Kreis Malmedy, ist
eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechnetz ein-
gerichtet worden.

Machen, den 12. März 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 223 In Schlierbach, Kreis Malmedy, ist
eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechnetz ein-
gerichtet worden.

Machen, den 12. März 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 224 Personal-Nachrichten.

Der Haushälterin Christine Riesen in Merzenich
ist von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin für
40 jährige treue Dienste das goldene Kreuz nebst
Diplom verliehen worden.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11a.

Aachen, Montag, den 20. März 1916.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 S. 155. Bekanntmachung, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. bezw. M. 325e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915 S. 155—160.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 225 Ausführungs-Anweisung zur Verordnung des Bundesrats über den Ver- kehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 113).

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung
über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar
1916 wird bestimmt:

I.

Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§
7 und 10 der Verordnung ist der Regierungs-
präsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 8 der Verord-
nung vorgesehene Verfahren zur Übertragung des
Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der
Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwal-
tung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Poli-
zeipräsident von Berlin zuständig.

Ertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in
deren Bezirk sich das Leimleder befindet.

II.

Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungs-
behörden über die Angemessenheit des Preises (§ 7)
ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur
Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaf-
fungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben
außer Betracht. Die in der Verordnung vorge-
schriebenen Preise (§ 6) gelten als angemessen für
gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und
Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalt frei
Wahnen oder Schiff des Verladeorts. Ent-
spricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so
hat ein entsprechender Preisabschluss einzutreten.

Als oberste Preisgrenze gelten die nach § 6
Abf. 1 der Verordnung ermittelten Durchschnitts-
preise, soweit sie nicht die in den Abjagen 2, 3 und
4 festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen.

Wird dem Lieferer der so ermittelte Höchstpreis
geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Fest-
setzung des Preises durch die höhere Verwaltungs-
behörde beantragt (§ 7), vor der Entscheidung einer
materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entschei-
dung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu
hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzu-
ziehen.

Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,
für Handel und Domänen und Forsten.

Gewerbe. Im Auftrage:

Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk.
Lusefsky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 226 Bekanntmachung.

(Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A. Vom 15. März 1916).

Die Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. R.
R. A., betreffend Enteignung, Ablieferung
und Einziehung der durch die Verordnung M.
325/7. 15. R. R. A. bezw. M. 325e/7. 15. R. R. A.
beschlagnahmten Gegenstände vom 16.
November 1915 wird hiermit nochmals unter Hin-
weis auf die Strafbestimmungen und die Verpflich-
tung zur Ablieferung der im § 2 der genannten
Bekanntmachung nebst Anmerkung aufgeführten Ge-
genstände veröffentlicht. Zugleich werden die nach-
stehenden Zusätze auf Ersuchen des König-
lichen Kriegsministeriums bekanntgegeben.

Bekanntmachung,

(Nr. M. 3231/10. 15. R. R. M.),

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. M. bezw. M. 325e/7. 15. R. R. M. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 *) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft

Anrichter	Vorratsräume und
Anrührschüsseln	Speisebetriebe
Apfelformen	Charlotteformen
Apfkränder	Clochen
Auflaufornen aller Art	Cremerformen
Ausstechformen	Croustaden
Bachbleche	Dampfkocher zu Pudding-
Bachformen aller Art	formen
Bachlöffel	Dampfochtöpfe
Bachkästen	Dampfwaschhäfen
Bachschaukeln	Dampfwaschtöpfe
Bierglasträger	Deckel aller Art für
Biskuitformen	Rüchengeräte
Bratendekorationen	Domformen
Bratensäften	Doppellöffel
Bratenlöffel	Doppeltopfmilchkocher
Bratenpfannen	Eierkocher
Bratenroste	Eierfuchenerheber
Bratentöpfe	Eierfuchenspfannen
Bratenspieße	Eierfuchenschneider
Bratenwärmer	Eierfuchenswender
Bräter	Eierpfannen
Bratrainen	Eimer aller Art
Brennkessel aus Hausbren-	Einfaßungen
nereien, die nicht mehli-	Einlegekessel
ge Stoffe verarbeiten	Einmachkessel
Brotbüchsen	Einfaßformen
Brotkästen für Küchen,	Eisbüchsen
Vorratsräume und	Eisformen
Speisebetriebe	Essenträger
Bürstenhalter	Fettiegel
Brühfiebe	Fettkasserollen
Brühtöpfe	Fettwannen
Butterdosen für Küchen,	Fleischheber

M. 357) und vom 9. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 645) bestraft wird

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgерäte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise: Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisbehalter, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kähler, Schüsseln, Mörser usw. †)

oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Fischheber	Fuhnsformen
Fischkessel	Kaffeebretter
Fischkocher	Kaffeebüchsen
Fischservierkessel	Kaffeeformen
Fleischbleche	Kaffeekessel
Fleischhäfen	(nicht Kaffeemaschinen)
Fleischmulden	zum Gebrauch
Fleischtöpfe	in Küchen
Forellenkessel	und
Fruchtkocher	Speise-
Gänsebräter	Kannen aller
Garnierladen	Art
Garniersprizen	Kasserollen
Gazen (besonders für Bier)	Kartoffelkocher
Gebäckkästen	Kaviarkühler
Gebauchte Töpfe für	Kochhäfen
Küchen	Kochkessel
Gefrierbüchsen	Kochtöpfe
Geleeränder	Kotelettformen
Gemüsekocher	Kotelettformen
Gesundheitskuchenformen	Krapfenkessel
Gewürzkästen	Kuchenbrettchen
Gießpfannen	Kuchenformen
Glaceformen	(Kuchengabeln) für Küchen
Gratinplatten	und
Gratinschüsseln	Kuchenlöffel
Gugelhupfformen	Backstuben
Hafenbratpfannen	Kuchenpfannen jeder
Hafenformen	Art
Hateletsformen	Kuchenschüsseln für Küchen,
Heißwasserkannen für	Backstuben, Vorrats-
Küchen und Speise-	räume und Anrichte-
betriebe	räume in Speisebe-
Herdkessel	trieben
	Küchenfiebe

Kühler für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichterräume in Speisebetrieben	Pastetenkästen Pastetenränder Pastentrichter Petroleumkannen Pfannen aller Art Pfannkuchenspannen Pfeifensteiner Kasserollen Plafond Plat à sauter Plumpuddingformen Pommes-Anna-Kasserollen Puddingformen Ragouttöffel Ränder aller Art Randtöpfe Rechauds für Küchen und Anrichterräume in Speisebetrieben Reibeisen Ringtöpfe Rosten Rührschüsseln Sahnenkühler Sahnen Schlagkessel Salatdurchschläge Salatförbe Salatfeiger Salatwächer Sautausen Savarinränder Schablonen Echaulsen Schinkenkeßel Schlagrahmkessel Schlagrahmkühler	Schlagrahmkessel Schmierkannen Schmortöpfe Schneckenpfannen Schneekessel Schöpf- und Schaumlöffel Schöpfkellen Schüsselfedden Schüsseln Seizer aller Art Servierbretter, auch solche von Tee- und Kaffeegarnituren und Rauchservicen Serviergeschirre (feine Tafelgeräte) Servierkasserollen Servierplatten Siebe Spargelkocher Speisekessel Speisekocher Speiseglocken Speisenträger Speisenwärmer Steinbuttkessel Sülzformen Sülzkästen Tablette (siehe Servierbretter) Tartelettes Teebrotenformen Teebüchsen Teekannen zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben	Teekessel (nicht Teemaschinen) Teeluchenausstecher Teigspritzer Tiegel Töpfe Tortenformen Tortenpfannen Tortenplatten Tragantformen Trichter Trinkbecher für Küchen und Speisebetriebe Turbotkessel Wasserkessel Wassereimer Wasserkannen (Münchener Wassereimer) Wasserrührer für Küchen und Anrichterräume in Speisebetrieben Wasserkessel Wasserkübel für Küchen und Anrichterräume Wasserschöpfer Wassertöpfe für Küchen und Anrichterräume Weinkühler und Weinkühlerständer
---	--	---	--

2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden,
3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserkränze, eingebaute Kessel aller Art.

* (siehe B. Gegenstände aus Reinmischl *).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw. f).

2. Einzüge für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Dedeln an Rippköpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischinjage usw. nebst Reinmischlarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe und dergl.) versehen sind.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten

aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,

4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5. Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. N. U. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6. Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennnischein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Übernahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennnischein angegebene Vertrag wird an den von den beauftragten Behörden

bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7. Übernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Übernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Übernahmepreis für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

²⁾ In dieser Verordnung sind unter Neinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 20 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zweck dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Vohstraße 1, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung

dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiefsrrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Forderungnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8. Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmahregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu erheben und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9. Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. R. R. U. und M. 325e/7. 15. R. R. U. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10. Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

- a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannter Übernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Rein nickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuderdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahntochezeugteile, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Klätten, Bügelgeräte, Nippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Wassersiphons, Selbstentker, Badesen.

- b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) und Rein nickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15.

R. R. U., betreffend „Bestandsmessung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze 1,00 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) 1,80 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Rein nickel 4,50 Mark für das Kilo.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Bestattung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11. Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Z u s ä t z e.

- a) Aufschub der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände. Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt hinausgeschoben:

für die unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3 fallende Gegenstände, soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung dienen, oder soweit es sich um in Herden eingebaute Wasserfahrzeuge und dergleichen handelt, bis zum 31. Juli 1916,

für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallende Gegenstände bis zum 30. September 1916.

Für die anderen, vorstehend nicht genannten Gegenstände tritt keine Fristverlängerung ein.

- b) zu Dampfbocheinrichtungen gehörende Maturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

c) Meldung von Nichteinfaßkesseln und dergleichen. Alle im § 3 der oben genannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht ausgewechselten, unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und letztere zur Auswechslung an die auswechselnde Firma sofort nach deren Abruf zu senden bezw. den Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen nach Empfang des Ersatzes umgehend vorzunehmen.

Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbezahlt aller bisher erstatteten Meldungen an den zuständigen Kommunalverband auf von diesen einzufordernden Meldevordrucken gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden.

Coblenz, den 15. März 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.
von Loeb.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. **Aachen, Samstag, den 25. März 1916.** **1916.**
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 12 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen
 Anzeiger Nr. 12. Für die Sendungen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 12 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Milchfrucht und Gerste S. 161. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 161. Nachschlagewerk für Kriegsgebühren S. 161—162. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichs-tanzlers über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916. S. 162. Anordnung der Landeszentralbehörden über die Ein-fuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen S. 162. Auszahlung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegseleistungen S. 162. Errichtung einer Provinzialkartoffelstelle S. 162. Druckfehlerberichtigung S. 162. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. März 1916 S. 163. Verlosungen S. 163—164. Durchschnittspreise für die im Monat Januar 1916 gelieferte Futrage S. 164. Enteignung von Grundeigentum S. 164. Berichtigung S. 164. Anzeigepflicht für aus dem Auslande eingeführtes Benzin S. 164. Fahnenfluchterklärung S. 165. Vollverant-mung* der Handwerkskammer zu Aachen 165.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 227 Das 45. Stück enthält unter Nr. 5091: Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse. Vom 11. März 1916. Das 46. Stück enthält unter Nr. 5092: Bekanntmachung über die Außerkräftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Ok-tober 1914 (R.-G.-Bl. S. 438) hinsichtlich des besetzten Gebiets Rußlands. Vom 14. März 1916. Unter Nr. 5093: Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Olen oder Fetten zur Her-stellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 14. März 1916. Das 47. Stück enthält unter Nr. 5094: Bekanntmachung über Koh-leite. Vom 16. März 1916. Unter Nr. 5095: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verord-nung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 25. Juni/5. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 399, 489). Vom 16. März 1916. Unter Nr. 5096: Bekanntmachung, betreffend Übertragung von Malz-Contingenten. Vom 16. März 1916. Unter Nr. 5097: Bekanntmachung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Auslande. Vom 16. März 1916. Das 48. Stück enthält unter Nr. 5098: Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von

Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kar-toffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 585). Vom 17. März 1916. Das 49. Stück enthält unter Nr. 5099: Bekanntmach-ung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916. Unter Nr. 5100: Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 18. März 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 228 Nachschlagewerk über Kriegs-gebühren.

Mit Genehmigung des Kriegsministeriums hat der geheime expedierende Sekretär, Rechnungsrat Fischbacher, von der Kassenabteilung des Kriegsministeriums die seit Beginn des Krieges er-gangenen Bestimmungen über Stellenbeleihungen, Beförderungen, Kriegsbesoldung und sonstige per-sönliche Gebühren sowie über das Kassen- und Rechnungswesen, nach dem Stoff geordnet, in einem handlichen Nachschlagewerk unter der Aufschrift „Die Kriegsgebühren des Heeres“ vereinigt.

Der Gebrauch des Buches ermöglicht ein schnelles Zurechtfinden in den Bestimmungen, erleichtert ihre Anwendung und ersetzt das sonst erforderliche Nach-

schlägen der zahlreichen Armeeverordnungsblätter usw. Es kann daher allen beteiligten Stellen zur Beschaffung empfohlen werden. Preis 1,50 M.

Von jeder Kommando- und Verwaltungsbehörde sowie jedem selbständig Rechnung legenden Truppenteil darf es in je einem Stück aus amtlichen Mitteln beschafft werden. Berechnung bei den Unkosten.

Bestellungen nimmt die königliche Hofbuchhandlung E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, entgegen.

Berlin, den 15. März 1916.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

v. Oven.

Nr. 918/3. 16. B 4.

Nr. 229 Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Katao vom 3. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 145).

Auf Grund des § 9 der vorherbezeichneten Bekanntmachung wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin W 9, den 13. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Freund. Dr. Graf von Keyserlingk.

Nr. 230 Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des § 8 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 8. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 151) zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 4 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizei-

verwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin W 9, den 8. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage:

Im Auftrage: Dr. Graf v. Keyserlingk. Busenik.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 231 Die Inhaber der auf den Namen der Stadt Eupen ausgesetzten Vergütungsanerkennnisse für Kriegsteilnehmungen nach § 3 Ziffer 4 des Gesetzes über die Kriegsteilnehmungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden gemäß § 21 Abs. 3 dieses Gesetzes aufgefordert, die vorerwähnten Anerkennnisse über Vergütungen für ein der V. Kompagnie des Landsturm-Inf.-Bataillons Aachen VIII. 1. in den Monaten Februar bis einschließlich Juni 1915 zur Verfügung gestelltes Geschäftszimmer behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen der königlichen Kreiskasse in Aachen vorzulegen.

Aachen, den 22. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Im Vertretung: Busenik.

Nr. 232 Auf Grund der Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Speisefactoffel-Versorgung im Frühjahr und Sommer 1916 (R.-G.-Bl. S. 86) zu § 4 hat der Herr Oberpräsident in Coblenz für die Rheinprovinz eine Provinzialfactoffelstelle errichtet und zu deren Vorsitzenden den Oberpräsidentialrat Dr. Momm und zu dessen Stellvertreter den Oberregierungsrat am Oberpräsidium Dr. von Gal ernannt. Die Geschäftsstelle befindet sich auf dem Oberpräsidium.

Aachen, den 16. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Im Vertretung: Busenik.

Nr. 233 In dem dem Stück 5 des Regierungsamtsblattes als Sonderbeilage beigefügten Abdruck des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1916 über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage muß es im letzten Satz der Ziffer 6 der Bestimmungen heißen: „der vom dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen“ (nicht 1916).

Aachen, den 21. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Im Vertretung: Busenik.

Nr. 234 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. März 1916.**

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Düren	Froitzheim	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Land	Eilendorf	1	
"	Düren	Birzheim	2	
"	"	Binsfeld	1	
"	"	Geich bei Füssenich	1	
"	"	Distelrath	1	
"	"	Füssenich	1	
"	"	Eppenich	1	
"	"	Embsen	2	
"	"	Berg b. Nibeggen	1	
"	"	Düren	1	
"	Erkelenz	Elmpt	1	
"	"	Merbeck	1	
"	"	Ridelrath	1	
"	"	Busch	1	
"	"	Wegberg	1	
"	"	Benrath	1	
"	"	Zimmerath	2	
"	"	Beich	1	
"	Geilenkirchen	Bauchem	1	
"	Heinsberg	Waffenberg	2	
"	"	Birgeln	1	
"	Jülich	Jülich	1	
"	"	Erzelbach	1	
"	"	Brettenbend	1	
"	Schleiden	Blankenheim	1	
Mäude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	2	
"	Düren	Merken	1	
"	Erkelenz	Derath	1	
"	Geilenkirchen	Netterath	1	
"	"	Lindern	1	
"	"	Birgden	1	
"	Heinsberg	Dremmen	3	
"	"	Saefelen	1	
"	Jülich	Eberen	1	
"	"	Binnich	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Eupen	Eupen	1	
"	"	Herbesthal	1	
"	Schleiden	Gemünd	1	

Aachen, den 17. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.
 Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 235 Die Ziehung der 2. Serie der dem Jungdeutschlandbund durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1914 bewilligten Geldlotterie ist mit Zustimmung der Herren Minister der Finanzen und des Innern auf den 15. und 16. August d. Js.

festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. Js. begonnen werden.

Aachen, den 21. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.
 Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 236 Die Ziehung der dem Tilsiter Mannverein bewilligten Wertlotterie ist infolge des Krieges vom 22. September 1914 auf den 5. September d. Js. verlegt worden. Der Gewinnplan wird insofern abgeändert werden, als statt der Pferde Silbergewinne zur Auspielung gelangen sollen.

Nachen, den 22. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 237 Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Vergütung für Futrage und Landlieferungen, vom 24. Mai 1915 (R.-G.-Bl. Nr. 64 S. 301) und auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 (Amtsbl. Stück 46 Nr. 773 S. 400) werden die Durchschnittspreise für die im Monat Januar 1916 gelieferte Futrage (Heu), wie folgt, veröffentlicht:

I. Hauptmarkort Nachen.

Für die Lieferungsverbände Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Nachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy.

100 kg Heu kosten 15,50 Mk.

II. Hauptmarkort Düren.

Für die Lieferungsverbände Jülich, Düren und Schleiden.

100 kg Heu kosten 13,25 Mk.

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Februar d. Js. (R.-G.-Bl. Nr. 21, S. 79) nunmehr auch für Heu Höchstpreise festgesetzt worden sind, ist eine fernere Bekanntmachung der Durchschnitts-Futterpreise durch mich gegenstandslos geworden. In Zukunft wird daher eine solche nicht mehr erfolgen.

Nachen, den 16. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dierroht.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 238 Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Beseitigung des Wegeüberganges in km 35+35 der Eisenbahnstrecke Rothe Erde-Walheim zu enteignende, in der Gemeinde Brand belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf

Donnerstag, den 30. März 1916,

nachmittags 4 1/2 Uhr,

an Ort und Stelle, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden. Gemeinde Brand, Flur 8, Parzelle 1156/72.

Katastermäßige Bezeichnung des Grund-

stücks: Eigentümer: 1. Witwe Egidius Hamacher, Gertrud geb. Kaufen, Landwirtin in Brand; 2. a) Ortmanns Philippine, Haushälterin in Mausbach, b) Ortmanns Arnold, Farmer zu Mausbach, c) Ortmanns, Johann Nikolaus, Schreiner, zu Brand, d) Ehefrau des Schreiners Winand Eupen, Elisabeth geb. Ortmanns, zu Brand, e) Ortmanns, Johann Nikolaus, geschäftslos, zu Brand, zu 1. zur einen und zu 2. a—e zur anderen ungeteilten Hälfte. Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuche von Brand Band 21 Blatt 1006. Wirtschaftsart und Lage: Acker, auf dem großen Teil Größe der zu enteignenden Grundfläche: 3,35 Ar.

Nachen, den 20. März 1916.

Der Enteignungskommissar.

Hahn,

Geheimer Regierungsrat.

Berichtigung.

Nr. 239 Der im Amtsblatt vom 4. März 1916 Stück 9 Nr. 183 abgedruckte Sitzungsbeschluss des Bezirksausschusses vom 11. Februar 1916 enthält in Zeile 19 von oben gerechnet insofern einen Druckfehler, als es anstatt „Kurbrunnenstraße von 35—39“ heißen muß „von 35—59“.

Nachen, den 20. März 1916.

Der Bezirksausschuss.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: Hahn.

Bekanntmachung.

Nr. 240 Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird folgendes bestimmt:

Die Verfügung des stellvertretenden General-Kommandos vom 18. Oktober 1914 — Abt. I c Nr. 2905 — wird, wie folgt, abgeändert:

Jeder, der Benzin aus dem Ausland über die deutsche Grenze gebracht hat, hat die noch ihm eingeführte Menge mit Angabe der Herkunft und Siedegrenzen sogleich der Inspektion des Kraftfahrwesens, Berlin, mitzuteilen ohne Rücksicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von Grenzzollämtern angezeigt werden.

Im übrigen behält die obengenannte Verfügung ihre Gültigkeit.

Coblenz, den 13. März 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armee-Korps

Der Kommandierende General.

gez. v. Bloeh,

General der Infanterie.

Abtlg. I E Nr. 1081.

Verfügung.

Nr. 241 Der Wehrmann Wilhelm Mander-
scheid der 3. Kompagnie 2. (mob.) Landsturm-
Infanterie-Bataillons Neuß, kommandiert zum
Hafenamt Turnhout, wird für fahnenflüchtig er-
klärt.

Antwerpen, den 15. März 1916.

Der Gerichtsherr:

gez. v. Schroeder, gez. Dr. Mende.
Generalmajor. Kriegsgerichtsrat.

Beglaubigt

Dr. Mende, Kriegsgerichtsrat.

Nr. 242 Handwerkskammer Aachen.

Am Dienstag, den 28. März 1916, nachmittags
3 Uhr, findet im Kurhause zu Aachen, Comphaus-

badstraße (Saal I. Stock), die
36. öffentliche Sitzung
der Volksversammlung der Handwerkskammer für
den Regierungsbezirk Aachen statt mit folgender
Tages-Ordnung:

1. Geschäftsbericht;
 2. Feststellung des Haushaltsplans für das Ge-
schäftsjahr 1916—17;
 3. Kriegshilfsfonds;
 4. Wahl der Gesellenprüfungs-Ausschüsse für die
Zeit vom 1. April 1916 bis 1. April 1919
- Aachen, den 20. März 1916.

Die Handwerkskammer:

Peter Weber, Scholl,
Voritzender. Syndikus.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden
Vertage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme
finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Belegeblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pfg. und von $\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pfg.
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12a.

Aachen, Mittwoch, den 29. März 1916.

1916.

Inhalt: Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegseleistungen nach § 3, Ziff. 1 und 2 des Kriegseleistungsegesetzes für die Monate August 1914 bis November 1915 S. 167—168. Meldeheine für Gummitbereitung 168—169.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Gehörden.

Nr. 243 Die Inhaber der auf den Namen der nachbezeichneten Gemeinden ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse für Kriegseleistungen nach § 3, Ziffer 1 und 2 des Kriegseleistungsegesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden gemäß § 21 Absatz 3 dieses Gesetzes hierdurch aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Königlichen Regierungshauptkasse bezw. bei den Königlichen Kreisassen ihres Bezirks vorzulegen.

Es handelt sich um einen weiteren Teil der bisher von mir ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse und zwar am folgende:

I. August 1914.

Gemeinden: Aachen-Stadt, Herzogenrath, Barndberg, Eilendorf, Berg-Thuir, Verzbuir-Kufferrath, Binsfeld, Bürdenich-Eppenich, Embten, Echwiler ü. F., Frauwüllesheim, Frenz, Hochkirchen, Jacobwüllesheim, Lürheim, Nördenich, Oberbolheim, Uedingen, Wolfersheim, Rath, Nölsdorf, Wiffersheim, Brüd-Hebingen, Froitzheim, Füssenich, Ginnich, Hastenrath, Juntersdorf, Kideggen-Rath, Nothberg, Bettweih, Wenau, Derichsweiler, Düren, Jüngersdorf-Stütgerloch, Nels, Birgel, Gürzenich, Lendersdorf-Krauthausen, Kleinglabach, Wegberg, Hauset, Hergenrath, Br. Moresnet, Eupen, Hilfarth, Heinsberg, Jülich, Crombach, Lommersweiler, St. Vith, Malmedy, Schönberg, Bütgenbach, Mandersfeld, Berg, Eifenborn, Faymonville, Nidrum, Sourbrodt, Roetgen, Zweifall, Kesternich, Kott, Kührberg, Strauch, Lammersdorf, Dahlem, Hollarath, Schmidtheim, Cronenburg.

II. September 1914.

Gemeinden: Aachen-Stadt, Herzogenrath, Bettweih, Wegberg, Eupen, Bütgenbach, St. Vith, Lommersweiler, Weismes, Berg, Eifenborn, Fay-

monville, Mandersfeld, Nidrum, Sourbrodt, Weyerz, Roetgen, Cronenburg, Schmidtheim.

III. Oktober 1914.

Gemeinden: Aachen-Stadt, Herzogenrath, Merksstein, Bettweih, Eupen, Br. Moresnet, Lommersweiler, Weismes, Berg, Eifenborn, Faymonville, Mandersfeld, Nidrum, Sourbrodt, St. Vith, Roetgen, Cronenburg, Schmidtheim.

IV. November 1914.

Gemeinden: Aachen-Stadt, Bettweih, Lommersweiler, Berg, Eifenborn, Faymonville, Mandersfeld, Malmedy, Nidrum, Sourbrodt, St. Vith, Weyerz, Cronenburg, Schmidtheim.

V. Dezember 1914.

Gemeinden: Aachen-Stadt, Laurensberg, Merksstein, Kideggen-Rath, Bettweih, Eupen, St. Vith, Berg, Eifenborn, Lommersweiler, Malmedy, Mandersfeld, Nidrum, Sourbrodt, Cronenburg, Schmidtheim.

VI. Januar 1915.

Gemeinden: Aachen-Stadt, Laurensberg, Merksstein, Eupen, Hergenrath, Hängen, Heinsberg, St. Vith, Eifenborn, Faymonville, Lommersweiler, Nidrum, Sourbrodt, Cronenburg.

VII. Februar 1915.

Gemeinden: Aachen-Stadt, Richterich, Düren, Hastenrath, Jüngersdorf, Langerwehe, Nothberg, Weisweiler, Derichsweiler, Hergenrath, Linnich, St. Vith, Berg, Bütgenbach, Eifenborn, Faymonville, Lommersweiler, Nidrum, Sourbrodt, Weyerz, Cronenburg.

VIII. März 1915.

Gemeinden: Aachen-Stadt, Richterich, Laurensberg, Birlesdorf, Derichsweiler, Düren, Hastenrath, Langerwehe, Nothberg, Weisweiler, Jüngersdorf, Kettens, Eupen, Linnich, St. Vith, Berg, Faymonville, Eifenborn, Lommersweiler, Sourbrodt, Daafem, Cronenburg.

IX. April 1915.

Gemeinden: Aachen-Stadt, Laurensberg, Richterich, Stolberg, Arnoldsweiler, Birkesdorf, Derichsweiler, Jüngersdorf, Langerwehe, Merzenich, Rothberg, Weisweiler, Kettenis, Eupen, Teveren, Breberen, Habert, Heinsberg, Höngen, Karfen, Milten, Saeffeln, Tüddern, Waldfeucht, Linnich, Crombach, Lommersweiler, St. Vith, Malmedy, Berg, Bütgenbach, Essenborn, Faymonville, Nidrum, Sourbrodt, Weyweg, Baasem, Cronenburg.

X. Mai 1915.

Gemeinden: Aachen-Stadt, Kohlscheid, Laurensberg, Richterich, Stolberg, Arnoldsweiler, Birkesdorf, Derichsweiler, Jüngersdorf, Langerwehe, Mariaweiler-Hoven, Merfen, Merzenich, Rothberg, Weisweiler, Kettenis, Eupen, Breberen, Effeld, Haaren, Habert, Heinsberg, Höngen, Karfen, Kirchhoven, Milten, Saeffeln, Tüddern, Waldfeucht, St. Vith, Lommersweiler, Berg, Essenborn, Faymonville, Sourbrodt, Baasem, Cronenburg.

XI. Juni 1915.

Gemeinden: Kohlscheid, Laurensberg, Richterich, Stolberg, Arnoldsweiler, Birkesdorf, Derichsweiler, Jüngersdorf, Langerwehe, Mariaweiler, Merfen, Weisweiler, Kettenis, Eupen, Lindern, Effeld, Habert, Heinsberg, Höngen, Karfen, Kirchhoven, Milten, Saeffeln, Tüddern, Breberen, Haaren, Waldfeucht, Malmedy, St. Vith, Lommersweiler, Berg, Bütgenbach, Essenborn, Faymonville, Nidrum, Sourbrodt, Baasem, Cronenburg.

XII. Juli 1915.

Gemeinden: Aachen-Stadt, Laurensberg, Kohlscheid, Richterich, Derichsweiler, Birkesdorf, Jüngersdorf, Langerwehe, Mariaweiler, Rothberg, Weisweiler, Kettenis, Eupen, Brachelen, Lindern, Heinsberg, Breberen, Effeld, Haaren, Karfen, Kirchhoven, Waldfeucht, Bellevaug, Malmedy, St. Vith, Lommersweiler, Pont, Recht, Berg, Essenborn, Faymonville, Sourbrodt, Baasem, Cronenburg, Schleiden.

XIII. August 1915.

Gemeinden: Aachen-Stadt, Büsbach, Cornelmünster, Kohlscheid, Walheim, Laurensberg, Stolberg, Arnoldsweiler, Birkesdorf, Mariaweiler, Derichsweiler, Rothberg, Düren, Jüngersdorf, Langerwehe, Weisweiler, Wegberg, Kettenis, Eupen, Hergenrath, Brachelen, Frelenberg, Lindern, Scherpenfeel, Teveren, Gangelt, Birgelen, Effeld, Heinsberg, Kirchhoven, Urbeek, Karfen, Bellevaug, Crombach, Lommersweiler, Malmedy, Ovisat, St. Vith, Weismes, Pont, Recht, Imgenbroich, Kalterherberg, Montjoie, Mügenich, Baasem, Cronenburg.

XIV. September 1915.

Gemeinden: Büsbach, Stolberg, Arnoldsweiler, Birkesdorf, Derichsweiler, Jüngersdorf, Langer-

wehe, Mariaweiler, Rothberg, Weisweiler, Hergenrath, Kettenis, Brachelen, Lindern, Frelenberg, Gangelt, Scherpenfeel, Teveren, Urbeek, Heinsberg, Karfen, Kirchhoven, Recht, St. Vith, Montjoie, Baasem, Cronenburg.

XV. Oktober 1915.

Gemeinden: Brand, Büsbach, Cornelmünster, Kohlscheid, Stolberg, Walheim, Birkesdorf, Derichsweiler, Gastenrath, Langerwehe, Mariaweiler, Rothberg, Weisweiler, Wegberg, Eupen, Hergenrath, Kettenis, Brachelen, Frelenberg, Gangelt, Scherpenfeel, Teveren, Urbeek, Birgelen, Heinsberg, Karfen, Kirchhoven, Bellevaug, Horn, Lommersweiler, Malmedy, Ovisat, Pont, St. Vith, Weismes, Imgenbroich, Kalterherberg, Montjoie, Mügenich, Baasem, Cronenburg.

XVI. November 1915.

Gemeinden: Brand, Büsbach, Cornelmünster, Kohlscheid, Stolberg, Walheim, Gastenrath, Rothberg, Wegberg, Brachelen, Frelenberg, Gangelt, Scherpenfeel, Urbeek, Heinsberg, Karfen, Kirchhoven, Malmedy, Ovisat, Pont, Recht, Weismes, Kalterherberg, Baasem, Cronenburg.

Aachen, den 27. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 244 Der Inspektion des Kraftfahrwesens wird ost mitgeteilt, daß Kraftwagenbereifung, welche der am 16. Mai 1915 ergangenen Beschlagsnahme verfügung unterliegt, ihr noch nicht angezeigt worden sei. Ferner sind der Inspektion des Kraftfahrwesens die Meldebörscheine über vorhandene Gummibereifung vielfach ohne Unterschrift und ohne oder mangelhafter Ortsangabe sowie in ganz unleserlicher Schrift eingereicht worden, sodas die Bearbeitung der Börscheine ausgeschlossen ist. Soweit die Meldebörscheine vorschrittmäßig und in lesbare Schrift eingereicht wurden, sind die Besiger bereits aufgefordert, die Bereifung an die Kraftwagendepots einzusenden. Es haben daher alle Behörden, Fabriken, Firmen, Personen usw., die noch der Beschlagsnahme unterliegende Bereifung besitzen oder auch nur in Betrachung haben und zur Ablieferung noch nicht aufgefordert wurden, diese unter Angabe von Zahl, Art und Dimension sofort der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg anzuzeigen u. U. erneut anzuzeigen. Die Meldung muß Wohnort, Straße, Nr., Kreis und Unterschrift in deutlicher Schrift enthalten. Die Unterlassung der sofortigen nachträglichen Anmeldeung aller noch vor-

handenen und noch nicht abgeforderten, sowie der sofortigen Anmeldung aller noch etwa in Zugang kommenden Bestände wird unnachsichtlich gerichtlich verfolgt und kann mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark geahndet und die verschwiegenen Stücke als dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Beschlagnahme unterliegen nach den Bestimmungen vom 16. Mai 1915 — BI 622/4. 15. R. R. A. — ganz gleich, ob bereits vorhanden oder nachträglich hinzugekommen, oder ob neu oder gebraucht:

1. sämtliche Vorräte an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
2. sämtliche Reserven an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
3. die Bereifung an Kraftfahrzeugen, welche nicht erneut zugelassen sind.

Ausgenommen sind nur diejenigen Stücke, welche von der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens auf Antrag der Besitzer bereits freigegeben sind, sowie die auf den laufenden Rädern eines erneut zugelassenen Wagens befindliche Bereifung; dagegen nicht jegliche Reservebereifung, sofern sie nicht ausdrücklich von der Inspektion freigegeben ist.
Stellverttr. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 1. April 1916.

Stück 13. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 13 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen) **1916.**
Anzeiger Nr. 13. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 13 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brodtreide S. 171. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 171. Abgabe von Bekleidungs- usw. Stücken an Jugendkompagnien S. 171—172. Druckschriften für die militärische Vorbereitung der Jugend S. 172. Einschränkung der Versendung von Oster- und Pfingstpostkarten S. 172. Ernennung des Regierungsrats Osterroht zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes des Bezirks-Ausschusses in Aachen S. 172. Bekanntmachung, betreffend die Rände der Pferde S. 172—173. Bekanntmachung, betreffend die im preussisch-niederländischen Grenzbezirk zur Praxis berechtigten Tierärzte S. 173. Verteilung der von den Stadt- und Landtreifen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1916 aufzubringenden Provinzialsteuern S. 172—173. Verbot der Verbreitung von Druckschriften S. 173. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Blei S. 174—175. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Kautschuk und Gummiabfälle S. 176—177. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Kautschuk, Gummiabfällen und Regeneraten S. 177—179. Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste S. 179—182. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webvorhol) S. 182—186. Anzeigepflicht für aus dem Auslande eingeführtes Benzin S. 186. Verlosung Direner Stadtanleihehefte S. 186. Gemeindeförsterstelle in St. Vith S. 186. Verzeichnis der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat Februar 1916 verbotenen bezw. für die Kriegszeit verbotenen Filme S. 187—188. Personal-Nachrichten S. 188.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 245 Das 50. Stück enthält unter Nr. 5101: Bekanntmachung über künstliche Dünge-mittel. Vom 19. März 1916. Das 51. Stück enthält unter Nr. 5102: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 22. März 1916. Das 52. Stück enthält unter Nr. 5103: Bekanntmachung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. März 1916. Unter Nr. 5104: Bekanntmachung, betreffend Sperre und Anmeldung des Vermögens von landesflüchtigen Personen. Vom 23. März 1916. Unter Nr. 5105: Bekanntmachung über die Vornahme einer Vieh-zwischenzählung am 15. April 1916. Vom 23. März 1916. Das 53. Stück enthält unter Nr. 5106: Bekanntmachung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topf-hamburgs. Vom 23. März 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 246 Abgabe von Bekleidungs- usw. Stücken an Jugendkompagnien.

1. Aus den Beständen der Truppen, Traindepots, Kriegsbeutesammelstellen usw. dürfen Aus-rüstungsstücke sowie Schanzzeug und Schanzzeugaufgaben, die für das Heer nicht wieder kriegsbrauchbar gemacht werden können, unentgeltlich an Jugendkompagnien oder an Vereine, die sich auch die militärische Jugendvorbereitung zur Aufgabe gemacht haben, abgegeben werden.

Von einer Erstattung des Wertes innerhalb der Kriegsfonds wird im Hinblick auf Absatz 3 des Erlasses vom 29. Dezember 1914 (M.-B.-Bl. S. 450) für die Dauer des Kriegszustandes abgesehen.

Die aus Beute- usw. Beständen abgegebenen Gegenstände bleiben in gleicher Weise wie die aus Reichsmitteln beschafften Stücke — Erlaß vom 23. Februar 1915 — Nr. 2044/2. 15. C 1 — und vom 8. Januar 1916 — Nr. 3763/12. 15. C 1 —

Eigentum der Heeresverwaltung. Die Abgabe darf daher nur erfolgen, wenn für die sachgemäße Aufbewahrung und Behandlung der beantragten Stücke Gewähr geleistet wird.

2. Söhne, die für militärische Zwecke nicht brauchbar sind, können den Leitern und Führern der militärischen Vorbereitung sowie den zu 1 genannten Jugendkompagnien und Vereinen zum Abschätzungswert aus Beständen der Kriegsbekleidungsämter verabfolgt werden.

Zu 1 und 2: Die Abgabe hat gegen Quittung zu erfolgen. Der Verbleib der überwiesenen Gegenstände ist nachzuweisen, falls Rückgabe nicht erfolgen kann.

Berlin, den 21. März 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 2844/2. 16. C 1b.

Nr. 247 Druckschriften für die militärische Vorbereitung der Jugend.

Die zum Dienstgebrauch erforderlichen Abdrucke der vom Kriegsministerium herausgegebenen „Richtlinien“, der zugehörigen „Erläuterungen und Ergänzungen“ und der „Anleitung für das Stabfechten“ für die militärische Vorbildung der älteren Jahrgänge der Jugendabteilungen während des Kriegszustandes werden künftig nur auf Grund von Sammelanmeldungen der stellvertretenden Generalcommandos (des Generalkommissariats zur militärischen Vorbereitung der Jugend) an die Ersatzwesenabteilung des Kriegsministeriums von diesem abgegeben.

Für den Bedarf von Privaten, Jugendpflege- usw. Vereinen sind die Druckschriften im Verlage von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68 bis 71, erschienen.

Es kosten:

1. Richtlinien vereinigt mit den Erläuterungen und Ergänzungen:

einzeln	20 Pfg.
von 10 Exemplaren an je	18 "
von 100 Exemplaren an je	17 "
von 1000 Exemplaren an je	15 "

2. Anleitung für das Stabfechten.

einzeln	10 Pfg.
von 10 Exemplaren an je	8 "
von 100 Exemplaren an je	7 "
von 1000 Exemplaren an je	6 "

Berlin, den 22. März 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 2596/3. 16. C 1b.

Nr. 248 Einschränkung der Versendung von Oster- und Pfingstpostkarten.

Die durch Erlass vom 9. Dezember 1915 (N.-V.-Bl. S. 549) angeordnete Einschränkung der Versendung von Neujahrsglückwünschen findet auf den Versand von Oster- und Pfingstpostkarten zwischen der Heimat und den Angehörigen des Feldheeres sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 22. März 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 674/3. 16. A 3.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 249 Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das königliche Staatsministerium durch Erlass vom 20. März d. Js. den Regierungsrat Oseroht in Wachen zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes des Bezirksausschusses in Wachen auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses ernannt.

Wachen, den 24. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Vertretung: Busenitz.

Nr. 250 Bekanntmachung, betreffend die Räude der Pferde.

Die Räude der Pferde ist neuerdings im hiesigen Regierungsbezirk in größerer Verbreitung aufgetreten und scheint nicht überall rechtzeitig erkannt und zur Anzeige gelangt zu sein. Zur wirksamen Bekämpfung ist die möglichst frühzeitige Anzeige aber unbedingt erforderlich. Nachstehende Ausführungen werden daher dringend der Beachtung empfohlen:

Die Räude der Pferde

ist eine ansteckende, durch kleine, mit bloßem Auge kaum oder gerade noch sichtbare Tierchen (sarcopotes- oder dermatocoptes-Milben) verursachte, langsam verlaufende Hautkrankheit. Sie kommt nicht nur beim Pferde, sondern auch bei den übrigen Einhufern, den Eseln, Mauleseln und Maultieren, vor und unterliegt bei allen diesen Tieren der Anzeigepflicht und veterinärpolizeilichen Bekämpfung auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (N.-G.-Bl. S. 519).

Die Übertragung der Räudemilben auf gesunde Tiere erfolgt entweder unmittelbar von erkrankten Tieren oder mittelbar durch Zwischenträger wie Stalleinrichtungsgegenstände, Stallgeräte, Bespannungsgeschirre, Reitzzeuge, Putzzeuge, Decken, Kleider des Wartepersonals, Deckeln usw. Die

Mäudemilben können auf Zwischenträgern bis zu 8 Wochen lebens- und übertragungsfähig bleiben.

Krankheitsmerkmale an den Tieren.

Je nachdem bei der unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung viele oder wenige Mäudemilben auf ein gesundes Tier übertragen worden sind, ist die Zeit, die bis zum Hervortreten der ersten Krankheitsercheinungen vergeht, verschieden und schwankt zwischen 2 und 4 Wochen und darüber. Gemeinsame Merkmale beider Arten von Mäude sind heftiger Juckreiz, der die Tiere zum Scheuern und Benagen der erkrankten Hautstellen veranlaßt, Auftreten von Knötchen oder Bläschen sowie von Krusten und Vorken an den erkrankten Hautstellen, in den höheren Graden Ausfall der Haare und Verdickung und Faltenbildung der Haut, die an ihrer Oberfläche nässend und blutend oder mit grindartigen Vorken besetzt sein kann. Der Juckreiz tritt namentlich im warmen Stalle und in der Sonnenhitze hervor. Krast man an den erkrankten Hautstellen, so geben die Tiere offensichtliches Wohlbehagen durch Gegendrücken, Einsenken des Rückens, Bebbern und Flehmen mit den Lippen zu erkennen.

Die sarcoptes-Mäude kann am ganzen Körper auftreten. Sie beginnt in der Regel am Kopfe, am Halse, an den Schultern, an der seitlichen Brustwand oder in der Sattellage mit der Bildung kleiner kahler Herde, die später zu größeren kahlen, mit Krusten und Vorken besetzten Stellen zusammenfließen können.

Die dermatocoptes-Mäude tritt an den mehr geschützten Hautstellen, am Grunde der Mähne, unter dem Schopfe, am Schweife, im Kehlgang und an den Innenflächen der Schenkel auf und beginnt hier mit der Bildung scharf abgegrenzter kahler Herde, die sich langsam ausbreiten, allmählig aber auch zu größeren kahlen, mit Krusten und Vorken besetzten Stellen zusammenfließen können.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschlreiten.

Wenn Pferde, Esel, Maulesel oder Maultiere unter den Erscheinungen der Mäude oder unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Mäude befürchten lassen, erkranken, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Auch sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach dem Viehsteuergesetz mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark geahndet.

Übertragbarkeit der sarcoptes-Mäude auf den Menschen.

Die sarcoptes-Mäude kann auf den Menschen übergehen und einen juckenden Ausschlag an den

Händen (zwischen den Fingern), den Armen und anderen Körperstellen hervorrufen.

Aachen, den 22. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Vertretung: Busenisch.

Nr. 251 Bekanntmachung,
betreffend die im preussisch-niederländischen Grenzbezirk zur Praxis berechtigten Tierärzte.

Nach dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 23. Februar 1898 (R.-G.-Bl. 1899 S. 221) sind zur Ausübung der Praxis zugelassen:

in preussischen Grenzgemeinden die niederländischen Tierärzte

B. G. van Kempen te Echt,

H. Heß te Sittard,

E. J. M. A. Duabosfieg te Sittard,

J. Duhjens te Heerlen,

Dr. E. Duhjens te Heerlen,

J. J. W. Urlings te Heerlen,

G. J. Walbed te Venlo,

J. M. H. J. Beckers te Venlo;

in niederländischen Grenzgemeinden die deutschen Tierärzte

Kreistierarztaffistent Jannes, Bernhard, Aachen,

Tierarzt Klinkenberg, Johann, Aachen, zur Zeit im Felde,

Tierarzt Dr. Kühn, Otto, Aachen, zur Zeit im Felde,

Tierarzt Weinberg, Josef, Aachen,

Tierarzt Wenders, Heinrich, Aachen, zur Zeit im Felde,

Tierarzt und Leiter der Auslandsfleischbeschaustelle Horbach, Würschgens, Peter, Kohlscheid, Landkreis Aachen,

Tierarzt Keller, Ignaz, Herzogenrath, Landkreis Aachen, zur Zeit im Felde,

Kreistierarzt Schwabe, Gotthold, Geilenkirchen, Kreis Geilenkirchen, zur Zeit im Felde,

Tierarzt Hünerbein, Hugo, Geilenkirchen-Hünshoven, Kreis Geilenkirchen,

Kreistierarzt und Leiter der Auslandsfleischbeschaustelle, Dalheim, Wolpers, Anton, Heinsberg, Kreis Heinsberg.

Aachen, den 18. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schröter.

Bekanntmachung.

Nr. 252 Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt die Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1916 aufzubringenden Provinzialsteuern mit dem Be-

merken zur öffentlichen Kenntnis, daß laut Beschluß des Provinzialausschusses die Zahlung der Provinzial-Umlage in vierteljährlichen Raten und zwar in der zweiten Hälfte des zweiten Monats jeden Vierteljahres an die Kassen der Landesbank der Rheinprovinz hier zur Gutschrift auf das Konto der Landeshauptkasse zu erfolgen hat.

Für Verkehrsanlagen werden 4 587 600 M erhoben.

Düsseldorf, den 22. März 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz,
von Kenders,
Königlicher Regierungs-Präsident a. D.
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 253 In letzter Zeit sind vielfach Broschüren, Denkschriften und Flugblätter verbreitet worden, die unter Verletzung der §§ 6 und 19 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 jede Angabe über Namen und Wohnort des Druckers, Verlegers, Verfassers oder Herausgebers vermissen lassen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. 813) verbiete ich hiermit für den Bereich des VIII. Armeekorps mit Ausnahme der Befehlsbereiche der Festungen Köln und Coblenz-Chrendreifein die **V e r b e i t u n g** der vorbezeichneten, den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes über die Presse nicht entsprechenden Druckschriften.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Coblenz, den 25. Februar 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.

von Floeh,

General der Infanterie.

Id J.-Nr. 19559.

Nr. 254 Bekanntmachung, Nr. M 10/3. 16. R. R. A. betreffend Höchstpreise für Blei. Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914

(R.-G.-Bl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen auf:

Stelle	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	62 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
46	Blei, vorgearbeitet, insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Fassen, Überziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem	62 M für je 100 kg Gesamtgewicht, zusätzlich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Herwertbarkeit

*) I. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beseitigt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikelnr.	Gegenstand	Höchstpreis
	Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichtete, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Rollblei, Fensterblei.	und Marktflage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	Blei in Legierungen, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt
	Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	
48	Blei in Legierungen, vorgearbeitet, entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	Blei in Altblei, Fehlschlacken und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 M für je 100 kg Bleiinhalt.
50	Blei in Erzen, Rückständen (auch Schlacken und Krätzen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen in den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsentziehung seiner Bestände zu gewärtigen. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichtes ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Verendungskosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 3. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Coblenz, den 1. April 1916.

Der Kommandierende General
des Stellbtr. VIII. Armeekorps:
von Bloeb.

Abtlg. I.e.

Nr. 255 Bekanntmachung,
(Nr. N. I/2354/1. 16. R. R. N. II. (Angabe),
betreffend Höchstpreise für Kautschummi und
Gummiabfälle.

Rom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Kautschummi und Gummiabfälle jeder Art.

§ 2. Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Kautschummi und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Kaufschuß-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise übersteigt;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, hehelt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angedroht werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

für je 100 Kg		
der Klasse 9 a	Autoreifen mit Nieten	85,—
der Klasse 9 b	Autoreifen und Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Niete	100,—
der Klasse 9 c	Kraftfahrraddecken	100,—
der Klasse 9 d	Veroplandecken	100,—
der Klasse 9 e	Autowulste	25,—
der Klasse 9 f	Auto-Gummiprotektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten	85,—
der Klasse 9 g	Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten	25,—
der Klasse 9 h	Vulkanisiertes Autoleinen	25,—
der Klasse 9 i	Ballonstoffe, Maskenstoffe	200,—
der Klasse 10	Veroplanstoffe	200,—
	Vollreifen mit Stahlband	45,—
der Klasse 11 a	Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi	85,—
der Klasse 11 b	Rutschwagenreifen	85,—
der Klasse 12 a	Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)	350,—
der Klasse 12 b	Fahrradluftschläuche: (hart)	100,—
der Klasse 13 a	Autoluftschläuche (weich)	350,—
der Klasse 13 b	Autoluftschläuche (hart)	100,—
der Klasse 14 a	Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225,—
der Klasse 14 b	Leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 Spez.	150,—
der Klasse 15 a	Fahrraddecken (weich)	30,—
der Klasse 15 b	Fahrradwulste	8,—
der Klasse 16 a	Gummiabfälle, schwimmend (weich)	350,—
der Klasse 16 b	Gummiabfälle, schwimmend (kräftig)	100,—
der Klasse 16 c	Gummifädenabfälle (weich)	700,—
der Klasse 16 d	Gummifädenabfälle, besponnen (weich)	350,—
der Klasse 17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert	275,—
der Klasse 18 a	Gummischuhe	70,—
der Klasse 18 b	Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen	25,—
der Klasse 18 c	Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen)	15,—
der Klasse 18 d	Anderer Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen	10,—
der Klasse 18 e	Gummierte Regenmäntel Stoffabfälle	30,—
der Klasse 18 f	Kragenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe	10,—
der Klasse 19 a	Anderer Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, über 1,2 Spez.	70,—

der Klasse 19 b Kinderwagenreifen, Schuh-	20,--	Ab
abfälle, Matten ohne Stoff		
der Klasse 20 a Weichgummi-Abfälle,	50,--	Ab
unfortiert, ohne Stoff (weich)		
der Klasse 20 b Weichgummi-Abfälle, un-	10,--	Ab
fortiert, mit Stoff (weich)		

§ 3. Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnhstation oder Schiffsladestelle.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- die Kosten für Fracht oder Porto.
- bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. über Reichbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Entziehung zu gewärtigen.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Coblenz, den 1. April 1916.

Der Kommandierende General
des stellvertr. VIII. Armeekorps:
von Loeß.

Wtlg. Ie.

Nr. 256 Bekanntmachung,

Nr. B. I. 2354/1. 16. R. N. N.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.
Vom 1. April 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 4. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder

(R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Mastix sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoffe Nr. B. I. 663/6. 15. R. N. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließlich sowie die erste Nachtragsbekanntmachung hierzu Nr. B. I. 1612/8. 15. R. N. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerkleinert).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

Klasse 9a Autoreifen mit Nieten,
Klasse 9b Autoreifen und Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Niete,

kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgezeichneten Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgezeichneten Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

- Klasse 9 c Kraftfahrraddecken,
 Klasse 9 d Aeroplandecken,
 Klasse 9 e Motorwulste,
 Klasse 9 f Auto-Gummi-Protektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten,
 Klasse 9 g Auto-Gummi-Protektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten,
 Klasse 9 h vulkanisiertes Autoleinen,
 Klasse 9 i Ballonstoffe, Mastenstoffe, Aeroplanstoffe,
 Klasse 10 Vollreifen mit Stahlband,
 Klasse 11 a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi,
 Klasse 11 b Rutschwagenreifen,
 Klasse 12 a Fahrradriftschläuche, schwimmend (weich),
 Klasse 12 b Fahrradriftschläuche (hart),
 Klasse 13 a Autoluftschläuche (weich),
 Klasse 13 b Autoluftschläuche (hart),
 Klasse 14 a Fahrradriftschläuche, nicht schwimmend,
 Klasse 14 b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage bis 1,2 spez.,
 Klasse 15 a Fahrraddecken (weich),
 Klasse 15 b Fahrradwulste,
 Klasse 16 a Gummiabfälle, schwimmend (weich),
 Klasse 16 b Gummiabfälle (krustig),
 Klasse 16 c Gummifädenabfälle (weich),
 Klasse 16 d Gummifädenabfälle, besponnen (weich),
 Klasse 17 Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert,
 Klasse 18 a Gummischuhe,
 Klasse 18 b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,
 Klasse 18 c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen),
 Klasse 18 d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage),
 Klasse 18 e gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle,
 Klasse 18 f Krage Stoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,
 Klasse 19 a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.,
 Klasse 19 b Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff,
 Klasse 20 a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich),
 Klasse 20 b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich).
 Regenerate.
 Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,
 Klasse 22 im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate,
 Klasse 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, Stimmenden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 angeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
 befinden sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) dem Versand, so ist betroffene Person Empfänger.

§ 4. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kaufschutz-Rechnungsstelle, Berlin W. Mauerstraße 25, verkauft oder geliefert werden.

Die für die Gummiindustrie durch Einzelverdingungen des zuständigen Kriegsministeriums festgesetzte Verwendung und Verarbeitung von Gummiabfällen und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5. Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratzmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Gummi-generierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6. Meldebestimmung.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fortlaufend hin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend den Ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benutzung amtlichen Meldescheine für Nitgummi und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Drucke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den verschiedenen Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzwert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

*) Die Namen der Käufer werden veröffentlicht.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken und Regeneriebetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle auf den Meldebörschen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Meldebörsche ist an die Kaufschufmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gefordert aufzubewahren.

§ 7. Lagerbuchführung.

Über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8. Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg nicht überschreiten.

§ 9. Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kaufschufmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, zu richten.

Coblenz, den 1. April 1916.

Der Kommandierende General
des stellvertr. VIII. Armeekorps:
von **Loeß**.

Ubtlg. I. e.

Ar. 257 Bekanntmachung,

Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. U.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom

21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

- a) für Baumwolle, Winters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle, die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),
- b) für Baumwollgespinste die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16. R. R. U.), Anwendung.

§ 2. Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
2. Winters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,
3. Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind.
4. Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3. Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitejagt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgelegt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 4. Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepresste Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als $9\frac{7}{8}$ Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hüßengarnen verstehen sich die Preise einschließ- lich der Hüßlen.

Das Gewicht der Hüßlen soll jedoch bei Warp- cops und Mulecops auf kurzen Hüßlen $1\frac{1}{2}$ v. H., bei Pincops von normaler Größe und darüber, ferner bei Troffelcops auf leichten Hüßlen und bei Kreuzspulen $2\frac{1}{2}$ v. H. des berechneten Copsge- wichtes (Gewicht von Garn und Hüßlen) nicht über- steigen. Überschreitet das Hüßlengewicht diese Gren- zen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hüßlengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Troffelgarne und Zwirne auf schweren Hüßlen werden ebenfalls einschließ- lich der Hüßlen, die Hüß- len also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hüßlen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hüßlen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hüßlenger- gütung sind nur insoweit zulässig, als sich hier- durch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 Mark für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baum- wollgarnkontrakt“ mit Wortlaut vom 22./23. No- vember 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5. Die gegenwärtige Bekannmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel I.

Baumwollhöchstpreise.

a) Baumwolle.

1. Nord- und mittelamerikanische	
Baumwolle:	Breis für 1 kg in Pf.
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Seinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Handeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhowmuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zu- lässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägypti- sche, ferner Sea-Island-Baum- wolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afri- kanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafisi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	423
d) Joanovich, Satalaribis, Sea Island, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
Für abweichende Klassen im Verhältnis.	

4. Asiatische Baumwolle*):

asiatische Baumwolle, beste Sorte 250

5. Peru- und Brasil-Baumwolle*):

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte 300

b) Linters*).

1. beste spinnfähige Linters	180
2. beste Afritti und Scarto	170

c) Baumwollabgänge und Baumwollabfälle*).

1. Baumwollabfälle, ägyptischer Herkunft, beste Sorte	200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte	175

d) Kunstbaumwolle*).

1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden	200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und un- gebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Prei- sen noch angemessene Veredelungszu- schläge hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

1. Rohe einfache Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, auf Kops:

Preis für 1 kg in Pf.	
Nr. 20 englisch Bettel oder Schuß	365
Nr. 36 Bettel und Nr. 42 Schuß	435
2. Rohe einfache Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Kops:

Nr. 20 englisch	345
-----------------	-----
3. Rohe einfache Garne aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (vollgemischte Garne usw.), auf Kops:

Nr. 20 englisch	335
-----------------	-----

Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylinder-System.

In 1, 2 und 3:
Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:

 - a) bei Abschlüssen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Basis 20/20 englisch) ohne Unterschied, ob Bettel oder Schuß:

Nr. 6/8	10/12	14	16	18	20	22	24	26
-12	-10	-8	-6	-3	-	+3	+6	+10
 - b) bei Abschlüssen von Nr. 28-44 englisch (Basis 36/42 englisch):

Nettgarne	28	30	32	34	36	38	40		
	-8	-6	-4	-2	-	+4	+8		
Schußgarne	28	30	32	34	36	38	40	42	44
	-10	-8	-6	-5	-4	-3	-2	-	+4
 - c) bei Abschlüssen von Strumpf-, Zwirn-, Trikot oder ähnlichen weichgedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pfg. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pfg. für Nr. 10/12:

Nr. 10/12	14	16	18	20	22	24	26	28	
	-10	-8	-6	-3	-	+4	+8	+12	+16
Nr. 30	32	34	36	38	40				
	+20	+24	+28	+32	+36	+40			
4. Wigognegarne, auf Kops:

Nr. 6 englisch	325
----------------	-----

- Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
- | | | | | | | | | |
|-----|----|---|----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 3/4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| -6 | -4 | - | +8 | +16 | +28 | +38 | +48 | +58 |
5. Garne, nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops:

Nr. 6 englisch	325
----------------	-----

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24
 6. Rohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle, auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:
 - a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei farbiernten, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.
 - b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pfg. für 1 kg. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20	abwärts 4 Pfg. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pfg. weniger,
von Nr. 50	aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pfg. mehr,
von Nr. 80	aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pfg. mehr,
von Nr. 90	aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pfg. mehr.
 7. Abfallgarne, auf Kops:
 - a) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen,

Nr. 6 englisch	275
----------------	-----

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
-1	-	+1	+2	+3
 - b) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen,

Nr. 6 englisch	285
----------------	-----

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24
 - c) Nach dem System der Wigognespinnerei hergestellt,

Nr. 6 englisch	285
----------------	-----

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+8	+16	+28	+38	+48	+58
 - d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchkops): Nr. 2 englisch, beste Sorte 205
Geringe Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

8. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm: bis Nr. 12 englisch 48 Pfg.

Nr. 14/20	64	''
'' 24/26	72	''
'' 28/32	80	''
'' 36	96	''
'' 40/42	104	''
'' 50/54	128	''
'' 60	150	''
'' 80	200	''
'' 100	238	''
'' 120	308	''
'' 140	392	''
'' 160	490	''
'' 180	588	''
'' 200	700	''

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließl.,
52 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließl.,
75 Pfg. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweifels darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Strick-, Stopf- und Häfelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwrinen:

a) Für gefärbte, melierte, merzerisierte, lästirierte und gafierte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bezw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne. Zuschlag auf die Garn- bezw. Zwirnpreise per Kilogramm 30 Pfg.

10. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v.

S., für die Aufmachung in Zweifels ein solcher von 6 v. S. hinzugerechnet werden.

Coblenz, den 1. April 1916.

Der Kommandierende General
des stellvertr. VIII. Armeekorps:
von Bloeg.

Nr. 258 Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot). Abtfg. Ie.

Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 21. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandshebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratshebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beisteht, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefekten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschwigen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefekten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293/8. 15. R. R. U.),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. U.),
b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. U.),
3. die allgemeinen Ausnahmegewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. U.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. R. R. U.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. R. R. U.),
4. die Erläuterungen zum Belegschein 3, (W. II. 478/10. 15. R. R. U.).

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenständen.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

Zur nachstehenden Kurzbezeichnung „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. Baumwolle, Winters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Strippe und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Nutzfäden, Reinfäden und dergl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3. Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagt:

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitsbeschränkung —:

1. Webereifabrikat;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien und Webereien nötigen Mengen von Fußbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorräufigen Fußbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Winters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. U. vom 31. Dezember 1915);
6. Nähfäden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne, genoppte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Strickgarne und baumwollene Strick- und Häfelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;
7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlaggenommenen Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4. Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlaggenommenen Baumwollspinnstoffe, Garne Zwirne,

Garn- und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich

das Mischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte, das Weben, Wickeln, Stricken, Klöppeln, Flechten, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Fleben und Reißen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5. Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom königlichen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Strippe und Kämmlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Meldechein Nr. 7), der beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthenerstraße 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Er-

füllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Stripfen und Kämmlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

§ 7. Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabeschein (§ 6, Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und zwirnerereien dürfen Baumwollseile und Spindelchmüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Knäuelwarps oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.
4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrjam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zumeisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3, Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8. Vorratsspinnen.

Nach ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Strippe und Kämmlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, so wie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9. Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Kämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht¹⁾.

2. Mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickerien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Matleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht²⁾.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfang entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916 haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickerien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, anzufordern.

Beispiele:

1) Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat gesponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Anschlag	12 500 kg,
sie darf also noch an regulärem Garn spinnen	7 500 kg
	<u>20 000 kg.</u>

Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher

Abfallgarn	25 000 kg
reguläres Garn	7 500 kg
	<u>32 500 kg.</u>

2) In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5 000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stillsetzen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stillsetzen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

§ 10. Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinnte gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11. Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W.

M. 58/9. 15. R. R. M.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. R. R. M.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12. Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

Coblenz, den 1. April 1916.

Der Kommandierende General
des stellvert. VIII. Armeekorps:
von Bloch.

Abtfg. Ie.

Bekanntmachung.

Nr. 259 In Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1914, betreffend Freigabe aller Benzinlager, ohne ich unter Hinweis auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 an, daß jeder, der Benzin aus dem Auslande über die deutsche Grenze gebracht hat, die von ihm eingeführte Menge mit Angabe von Herkunft und Siedegrenzen sofort der Inspektion des Kraftfahrzeugens in Berlin-Schöneberg anzeigt.

Diese Anzeige ist zu erstatten ohne Rücksicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von den Grenzzollämtern gemeldet werden.

Cöln, den 22. März 1916.

Der Gouverneur der Festung Cöln.
gez.: v. Zastrow, Generallieutnant.

Nr. 260 Verlosung Dürener Stadtanleihscheine.

Bei der am 18. Dezember 1915 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1916 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihscheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879,
Buchstabe E.

a) 9 Stück zu 1000 M., nämlich Nr. 21, 28, 102, 150, 155, 164, 197, 245, 247;

b) 13 Stück zu 500 M., nämlich Nr. 263, 270, 280, 285, 341, 391, 403, 407, 424, 466, 498, 533, 539.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884,

Buchstabe F.

16 Stück zu 1000 M., nämlich Nr. 36, 47, 49, 56, 132, 146, 165, 198, 200, 208, 230, 254, 276, 296, 315, 325.

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Buchstabe G.

47 Stück zu 1000 M., nämlich Nr. 15, 20, 21, 22, 32, 60, 74, 144, 165, 187, 217, 238, 276, 300, 343, 368, 402, 448, 498, 550, 584, 754, 795, 851, 881, 914, 922, 972, 981, 991, 1015, 1072, 1136, 1228, 1240, 1303, 1343, 1388, 1414, 1450, 1468, 1549, 1563, 1564, 1578, 1586, 1587.

IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.

50 Stück zu 1000 M., nämlich Nr. 15, 62, 97, 111, 123, 156, 165, 173, 186, 204, 220, 260, 269, 334, 355, 389, 402, 403, 414, 437, 459, 511, 541, 562, 582, 612, 694, 748, 789, 812, 899, 909, 937, 993, 1013, 1082, 1101, 1133, 1169, 1205, 1236, 1245, 1291, 1308, 1389, 1417, 1447, 1495, 1546, 1595.

V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.

24 Stück zu 1000 M., nämlich Nr. 6, 28, 57, 87, 114, 144, 175, 183, 206, 214, 236, 261, 309, 315, 357, 375, 456, 520, 577, 621, 682, 714, 750, 755.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihscheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe E Nr. 11 zu 1000 M.;

Buchstabe F Nr. 232, 263 zu 1000 M.;

Buchstabe G Nr. 175, 329, 375 zu 1000 M.;

Buchstabe H Nr. 69, 388, 397, 600, 602, 671, 716, 733, 1428 zu 1000 M.;

Buchstabe J Nr. 331, 346.

Düren, den 20. Dezember 1915.

Die städtische Schulden Tilgungskommission
R 10 k.

Bekanntmachung.

Nr. 261 In der Gemeindeoberförsterei St. Bith ist die neugeschaffene Stelle eines Försters zum 1. Juli 1916 zu besetzen.

Grundgehalt 1200 Mark, steigend nach abgelogter Probezeit von 3 zu 3 Jahren um 200 Mark bis 2400 Mark. Nach endgültiger Anstellung wohnfreie Dienstwohnung gestellt oder 300 Mark Wohnungsgeld gezahlt. Außerdem wird eine Brennholzentschädigung von 100 Mark oder eine entsprechende Ausgabe in diesem Werte gewährt.

Forstverorgungsberedigte Bewerber werden ersucht, Bewerbungen bis zum 20. Mai an den unten bezeichneten einzureichen.

St. Bith, den 25. März 1916.

Der Bürgermeister: Bongaeers

Nr. 262

Verzeichnis

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat Februar 1916 verbotenen bezw. für die Kriegszeit verbotenen Films.

Nr. der Liste	Name des Films	Art	Ursprungsfirma	Wochen	Prüfungsergebnis
98	Die Spur des Ersten.	Drama	Meister-Film	3	verboten
99	Die beiden Indianer.	Drama	E. M.	1	"
100	Welcher von beiden?	Drama	Clarendon	1	"
101	Die Schwiegermutter muß fliegen.	Drama	Meister-B.B.-Film	1	"
102	Des Kaisers Doppelgänger.	Drama	Vitagraf	1	"
104	Der Hut meiner Frau.	Drama	Uranus-Film-Ges.	2	"
105	Seines Bruders Weib.	Drama	Nils Chriander	3	"
106	Eingemauert.	Drama	London	1	"
107	Schwiegervaters Abenteuer in Berlin.	Lustspiel	Eifo-Film	1	"
108	Die weiße Sklavin.	Drama		1	"
109	Die Näherin und die Puppe.	Drama	Itala	1	"
110	Drama im Hotel.	Drama		1	"
111	Hier sind Geister.	Lustspiel	Itala	1	"
112	Meine Frau verteidigt sich.	Lustspiel	Rahleig & Robert	1	"
114	Das Geheimnis von Klosterkam.	Drama		1	Für Kriegsbauer verb.
115	Erfolg des Gauklerspiels.	Drama		1	verboten
116	Eine wilde Fahrt.	Lustspiel	Imp.-Film	1	"
117	Blumen der Morwonnenstadt.	Drama		2	"
118	Kain einer Existenz.	Drama		1	"
119	Der weiße Domino.	Lustspiel		2	"
120	Die Räuber der vornehmen Welt.	Drama	Pathé frères, Berlin	1	"
121	Zum verliebten Kakadu.	Lustspiel	Manns-F.-G.	3	"
122	Der Erbe von Althoff.	Drama	Mont-Film-Co.	1	"
123	Faust und Margarete.	Drama	Edison-Film	1	"
124	Onkel Burton.	Lustspiel	Pathé frères, Berlin	1	"
125	Die verführerische Halskette.	Drama	Itala	1	"
127	Der Herr Professor auf Reisen.	Lustspiel	Eifo-Film	3	"
128	Der Dolch.	Drama	Svenska	3	"
129	Stumme Zeugen.	Drama	Tiger-Film	4	"
130	Punkte als Räuber wider Willen.	Lustspiel	Continental-Film	1	"
131	Das Compagniegeschäft.	Lustspiel	Continental-Film	1	"
132	Schicksal eines Vaters.	Drama	Nord.-F.-G. m. b. H.	1	"
133	Der Weg zum Herzen.	Drama	Gaumont	1	"
134	Dankbarkeit des Hundes.	Drama	Gaumont	1	"
135	An der Schwelle des Jenseits.	Drama	Milano-Film-Ges.	3	Für Kriegsbauer verb.
136	Das Wunder der Madonna.	Drama	Bioskop-Ges.	4	verboten
137	Der fremde Vogel.	Drama	Bioskop-Ges.	3	"
138	Die Schwestern.	Drama	Liber	3	"
139	Die Alkoholgegner.	Lustspiel	Lufe	1	"
140	Der erste Schmerz.	Drama	Dufes	1	"
142	Ein Herz das brach.	Drama	Saturnfilm	3	"
143	Das Zuckpulver.	Lustspiel	Pathé frères, Berlin	1	"
144	Der Ohm, der Keffe und sie.	Lustspiel	Dtsch. Mikroscope und Biograph-Ges.	3	"
145	Im Angesicht des Todes.	Drama	Scandinavia	3	"
146	Anne Marie.	Drama	Projektion-G. Union	4	"
147	Aus dem dunklen San-Franzisko.	Drama	Globetrotter-Film Fabrit A.-G. Zürich	4	"

Nr. der Liste	Name des Films	Art	Ursprungsfirma	Stückzahl	Prüfungsergebnis
148	Das Herz der Jüdin.	Drama	Viktor	2	verboten
149	Wie Theodor seine Verlobung rückgängig machte.	Lustspiel	Luna-Film	2	"
150	Der Liebe Dornenweg.	Drama		2	"
151	Luzia Strozzi.	Drama	Pathé frères, Berlin	1	"
152	Die Explosion der Rajematte B2.	Drama	Pathé frères, Berlin	4	"

Düsseldorf, den 1. März 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

Nr. 263 Personal-Nachrichten.

Sämtlichen konsularischen Vertretern Portugals im Reiche ist das Exequatur entzogen worden. Zur Ausübung irgendwelcher Amtsgeschäfte sind sie daher nicht mehr befugt.

Der Bürgermeistereisekretär Franz Lebenkaul in Coslar ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Bürgermeisterei Coslar im Kreise Jülich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Endgültig angestellt sind die jeither einstufig tätigen Lehrer:

1. Michael Zander bei der katholischen Volksschule in Schweiler-Donnersberg, Landkreis Aachen, vom 1. März d. Jz. ab;
2. Rudolf Naden bei der katholischen Volksschule in Mausbach, Landkreis Aachen, vom 1. Februar d. Jz. ab;
3. Franz Koenigs bei der katholischen Volksschule zu Orsbach, Landkreis Aachen, vom 1. Februar d. Jz. ab;
4. Anton Kohlhaas bei der katholischen Volksschule zu Kellersberg, Landkreis Aachen, vom 1. Februar d. Jz. ab;
5. Gottfried Beck bei der katholischen Volksschule zu Schaufenberg, Kreis Jülich vom 1. März d. Jz. ab.

Dieser Nummer liegt der Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1916 bei.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens **Mittwoch** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gepaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg.

Belegeblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pfg. und von $\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pfg.

Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stad. Zimmer 33.

Verteilung

der

von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr
vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 aufzubringenden
Provinzialsteuern.

Der 56. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 1. Februar 1916 den Steuerbedarf für die im Wege der Provinzialumlage aufzubringenden Bedürfnisse der Provinzialverwaltung zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens, der erweiterten Armenpflege, zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sowie zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke für das Rechnungsjahr 1916 — außer dem gemäß Beschlusses des 49. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. März 1909 zu erhebenden $\frac{1}{2}\%$ für die Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten — auf einen Betrag festgesetzt, welcher gleich ist $13\frac{1}{2}\%$ der nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 sich ergebenden Steuersumme.

Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sind nach dem Haupt-Haushaltplan für 1916: 4587600 Mark zu erheben. Zu dieser Abgabe hat der Kreis Wehlar auf Grund des § 11 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist.

Dem vorstehenden Beschlusse gemäß kommen 14% zur Erhebung. Der umstehenden Verteilung wurde nach § 25 des oben genannten Gesetzes das Soll der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuer zugrunde gelegt, wie es in Landkreisen nach den Vorschriften des vorgedachten Gesetzes, mit Ausschluß des § 8, und in Stadtkreisen nach dem Kommunalabgabengesetz, nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Kreis- bezw. Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen ist; gemäß Beschlusses des 41. bezw. 47. Rheinischen Provinziallandtags sind jedoch die auf Einkommen von nicht mehr als 900 Mark entfallenden Steuerbeträge (§ 38 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes) außer Betracht geblieben.

1	2	3	4	5	6
Nr.	Kreis	Es sind nach § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung zugrunde zu legen:	Nach dem Beschluß des zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung 13½ % als Provinzialsteuer, worin für Verkehrsanlagen 4.587.600 M. oder 4,2556 % enthalten sind:	Provinzialantrags außerdem ½ % zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten:	Summe der Spalten 4 und 5.
		M S	M S	M S	M S

I. Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen-Stadt	2 981 355	94	402 483	05	14 906	78	417 389	83
2	" -Land	1 757 578	73	237 273	13	8 787	89	246 061	02
3	Düren	1 566 150	91	211 430	37	7 830	76	219 261	13
4	Erfelenz	297 510	92	40 163	97	1 487	56	41 651	53
5	Eupen	287 039	19	38 750	29	1 435	20	40 185	49
6	Geilenkirchen	203 953	69	27 533	75	1 019	77	28 553	52
7	Heinsberg	295 693	06	39 918	56	1 478	47	41 397	03
8	Jülich	495 389	03	66 877	52	2 476	94	69 354	46
9	Malmedy	249 231	80	33 646	29	1 246	16	34 892	45
10	Montjoie	93 097	73	12 568	19	465	49	13 033	68
11	Schleiden	230 266	—	31 085	91	1 151	33	32 237	24
	Summe	8 457 267	—	1 141 731	03	42 286	35	1 184 017	38

II. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Adenau	65 226	64	8 805	60	326	13	9 131	73
2	Ahrweiler	485 253	04	65 509	16	2 426	27	67 935	43
3	Altenkirchen	649 393	46	87 668	11	3 246	97	90 915	08
4	Coblenz-Stadt	1 306 941	08	176 437	05	6 534	70	182 971	75
5	" -Land	551 902	22	74 506	80	2 759	51	77 266	31
6	Cochern	189 746	66	25 615	80	948	73	26 564	53
7	Kreuznach	833 427	42	112 512	70	4 167	14	116 679	84
8	Mayen	657 549	79	88 769	22	3 287	75	92 056	97
9	Weisenheim	93 627	45	12 639	70	468	14	13 107	84
10	Neuwied	926 175	15	125 033	64	4 630	88	129 664	52
11	St. Goar	283 325	48	38 248	94	1 416	63	39 665	57
12	Simmern	186 083	94	25 121	33	930	42	26 051	75
13	Weglar *)	517 764	71	47 864	76	2 588	82	50 453	58
14	Zell	212 049	—	28 626	62	1 060	24	29 686	86
	Summe	6 958 466	04	917 359	43	34 792	33	952 151	76

*) Der Kreis Weglar ist von der Abgabe für Verkehrsanlagen befreit.

1	2	3	4	5	6
Nr.	Kreis	Es sind nach § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung zugrunde zu legen:	Nach dem Beschluß des Provinziallandtags zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung 13 1/2 % als Provinzialsteuer, worin für Verkehrsanlagen 4 587 600 Mk. oder 4,2885 % enthalten sind:	Provinziallandtags außerdem 1/2 % zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten:	Summe der Spalten 4 und 5.
		M	3	M	3

III. Regierungsbezirk Köln.

1	Bergheim	607 936	16	82 071	38	3 039	68	85 111	06
2	Bonn-Stadt	2 337 502	35	315 562	82	11 687	51	327 250	33
3	„ -Land	1 169 630	31	157 900	09	5 848	15	163 748	24
4	Köln-Stadt	14 954 914	04	2 018 913	40	74 774	57	2 093 687	97
5	„ -Land	1 279 421	99	172 721	97	6 397	11	179 119	08
6	Gusfirchen	681 583	34	92 013	75	3 407	92	95 421	67
7	Summersbach	497 577	76	67 173	—	2 487	89	69 660	89
8	Mülheim a. Rh.-Land	573 612	01	77 437	62	2 868	06	80 305	68
9	Rheinbach	294 308	16	39 731	60	1 471	54	41 203	14
10	Sieg	1 244 251	34	167 973	93	6 221	26	174 195	19
11	Walbroel	137 565	45	18 571	33	687	83	19 259	16
12	Wipperfürth	160 891	41	21 720	34	804	46	22 524	80
	Summe	23 939 194	32	3 231 791	23	119 695	98	3 351 487	21

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Barmen	2 881 749	67	389 036	20	14 408	75	403 444	95
2	Elve	981 620	64	132 518	79	4 908	10	137 426	89
3	Erfeld-Stadt	2 453 875	86	331 273	24	12 269	38	343 542	62
4	„ -Land	668 769	28	90 283	85	3 343	85	93 627	70
5	Dinslaken	959 056	50	129 472	63	4 795	28	134 267	91
6	Duisburg	4 399 492	47	593 931	50	21 997	46	615 928	96
7	Düsseldorf-Stadt	10 284 846	89	1 388 454	33	51 424	23	1 439 878	56
8	„ -Land	1 622 130	26	218 987	59	8 110	65	227 098	24
9	Elsfeld	3 566 214	08	481 438	90	17 831	07	499 269	97
10	Essen-Stadt	9 380 310	08	1 266 341	86	46 901	55	1 313 243	41
11	„ -Land	2 198 273	64	296 766	94	10 991	37	307 758	31
12	Gelbern	472 242	16	63 752	69	2 361	21	66 113	90
13	Gladbach-Stadt	1 225 248	49	165 408	55	6 126	24	171 534	79
14	Gladbach	993 604	88	134 136	66	4 968	02	139 104	68
15	Grevenbroich	537 268	98	72 531	31	2 686	35	75 217	66
16	Hamborn	1 338 105	33	180 644	22	6 690	53	187 334	75
17	Kempen	896 600	27	121 041	04	4 483	—	125 524	04
18	Lennepe	912 438	84	123 179	24	4 562	20	127 741	44
19	Mettmann	1 610 678	35	217 441	58	8 053	39	225 494	97
20	Moers	1 697 601	15	229 176	15	8 488	01	237 664	16
21	Mülheim a. d. Ruhr	2 038 273	03	275 166	86	10 191	36	285 358	22
	Zu übertragen	51 118 400	85	6 900 984	13	255 592	—	7 156 576	13

Nr.	Kreis	3		4		5		6	
		M	3	M	3	M	3	M	3
	Uebertrag	51 118 400	85	6 900 984	13	255 592	—	7 156 576	13
22	Neuß-Stadt	853 835	46	115 267	78	4 269	18	119 536	96
23	"-Land	317 854	49	42 910	36	1 589	27	44 499	63
24	Oberhausen	1 298 908	86	175 352	70	6 494	54	181 847	24
25	Rees	1 082 335	34	146 115	27	5 411	68	151 526	96
26	Kemfcheid	1 461 242	97	197 267	80	7 306	22	204 574	02
27	Rheydt	785 834	50	106 087	66	3 929	17	110 016	83
28	Solingen-Stadt	796 166	93	107 482	54	3 980	83	111 463	37
29	"-Land	2 640 393	98	356 453	19	13 201	97	369 655	16
	Summe	60 354 973	38	8 147 921	43	301 774	86	8 449 696	29

V. Regierungsbezirk Trier.

1	Berntkastel	230 952	98	31 178	65	1 154	77	32 333	42
2	Witburg	213 161	50	28 776	80	1 065	81	29 842	61
3	Daun	112 684	81	15 212	45	563	42	15 775	87
4	Merzig	373 657	36	50 443	74	1 868	29	52 312	03
5	Ottweiler	1 131 628	84	152 769	89	5 658	15	158 428	04
6	Prüm	139 993	56	18 899	13	699	97	19 599	10
7	Saarbrücken-Stadt	1 851 830	18	249 997	08	9 259	15	259 256	23
8	Saarbrücken-Land	1 591 885	04	214 904	48	7 959	43	222 863	91
9	Saarburg	182 970	04	24 700	96	914	85	25 615	81
10	Saarlouis	1 129 585	62	152 494	06	5 647	93	158 141	96
11	St. Wendel	271 167	62	36 607	63	1 355	84	37 963	41
12	Trier-Stadt	774 672	59	104 580	80	3 873	36	108 454	11
13	"-Land	376 479	12	50 824	68	1 882	40	52 707	01
14	Wittlich	231 477	51	31 249	46	1 157	39	32 406	81
	Summe	8 612 146	77	1 162 639	81	43 060	76	1 205 700	51

Zusammenstellung.

1	Regierungsbezirk Aachen	8 457 267	—	1 141 731	03	42 286	35	1 184 017	31
2	" Coblenz	6 958 466	04	917 359	43	34 792	33	952 151	71
3	" Köln	23 939 194	32	3 231 791	23	119 695	98	3 351 487	21
4	" Düsseldorf	60 354 973	38	8 147 921	43	301 774	86	8 449 696	29
5	" Trier	8 612 146	77	1 162 639	81	43 060	76	1 205 700	51
	Summe	108 322 047	51	14 601 442	93	541 610	28	15 143 053	21

Düsseldorf, den 21. März 1916.

Das Gesamt-Sollauskommen der Provinz mit
Auschluss des Kreises Wehlar beträgt:
107 804 282 M. 80 Pf.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. von Renvers,
Königl. Regierungs-Präsident a. D.
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat.

Für die richtige Berechnung:

Geups,
Landes-Obersekreterär.

Sonder-Beilage

zum

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1916.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer		für Lehrerinnen	
	M	fl	M	fl
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1915	979 800	—	301 250	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahre 1916	37 000	—	16 000	—
3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen	151	—	99	—
4. Sächliche Ausgaben, verteilt wie vor	73	—	47	—
5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1914:				
an Alterszulagen für die Lehrer	90 591	29	—	—
" " " " Lehrerinnen	—	—	31 090	42
zusammen	1 107 615	29	348 486	42

Davon ab:

- Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw.
- Voraussichtliche Einnahmen durch neue Schulstellen
- Bestand aus dem Rechnungsjahre 1914 bei den Alterszulagen der Lehrer
- " " " " Lehrerinnen

für Lehrer		für Lehrerinnen	
M	fl	M	fl
27 500	—	9 500	—
10 000	—	5 500	—
—	—	—	—
—	—	—	—
37 500	—	15 000	—

Mithin verbleiben 1 070 115 29 333 486 42

Bei insgesamt 1276 Lehrerstellen und 836 Lehrerinnenstellen entfällt:
auf 1 Lehrerstelle ein Beitragssatz von rund . . 839 M
auf 1 Lehrerinstelle ein Beitragssatz von rund . 399 M

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 61 des Volksschullehrerbefordergesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 337 M für die Lehrerstelle und mit 184 M für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und mit 135 M für die Lehrerstelle und mit 70 M für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge, sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt.

Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen. Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufchiebende Wirkung.

Aachen, den 10. Februar 1916. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Busenich.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schulverband	Zahl der Lehrer-Bezirke	Zahl der Lehrerstellen an den öffentl. Volksschulen	Unter Grundbelegung des Beitrags-einheitsbezuges (§ 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die		Hierauf kommen in Anrechnung ins-gesamt an staatlichen Alterszulage-tassen-schülfern für die		Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die		
			Lehrerstellen	Belehrerinnenstellen	Lehrerstellen	Belehrerinnenstellen	Lehrerstellen (Sp. 4 weniger 6)	Belehrerinnenstellen (Sp. 5 weniger 7)	ins-gesamt (Sp. 8 + 9)
			M	M	M	M	M	M	M
1. Stadtkreis Aachen.									
Aachen-Stadt* (einschl. Synagogengemeinde)	200	188	167800	75012			167800	75012	242812
2. Landkreis Aachen									
Aisdorf	12	12	10068	4788	4044	2208	6024	2580	8604
Bardenberg	6	6	5031	2394	2022	1104	3012	1290	4302
Brand	7	8	5873	3192	2359	1472	3514	1720	5234
Broich	17	12	14263	4788	5055	1840	9208	2948	12156
Büsbach	14	12	11746	4788	4718	2024	7028	2764	9792
Cornelinsmünster	5	6	4195	2394	1685	1104	2510	1290	3690
Eilendorf	19	19	15941	7581	4381	2208	11560	5373	18333
Echweiler	39	38	32721	15162	4391	2208	28340	12954	41294
Gresfenich	9	9	7551	3591	3053	1656	4518	1935	6453
Haaren	10	9	8390	3591	3370	1656	5020	1935	6955
Hergogenrath	11	12	9229	4788	3707	2208	6522	2580	8102
Hoengen	13	11	10907	4389	4381	2024	6266	2365	8891
Königsweiler	5	4	4195	1596	2360	876	1835	720	2555
Kohlscheid	17	14	14263	5586	4718	2024	9545	3562	13107
Laurensberg	5	2	4195	798	2 60	508	1835	290	2125
Neufstein	7	6	5873	2394	2764	1384	3109	1010	4119
Nichterich	5	6	4195	2394	1685	1104	2510	1290	3800
Stolberg	27	24	22633	9576	4718	2024	17935	7552	25487
Waltheim	7	5	5873	1995	2359	920	3514	1075	4589
Weiden	4	4	3356	1596	1348	736	2008	860	2868
Wierselen	22	21	18458	8379	4381	2208	14077	6171	20248
Se. Landkreis Aachen	261	240	218979	95760	69829	33496	149150	62264	211414
3. Kreis Düren.									
Abenden	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Arnoldsweiler	4	3	3356	1197	1888	762	1468	435	1903
Bergheim	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Berg-Thuir	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Bergwitz	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Binsfeld	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Birgel	2	1	1678	399	944	254	734	145	879
Birkesdorf	8	8	6712	3192	2696	1472	4016	1720	5736
Boich-Leversbach	2	—	1678	—	944	—	734	—	734
Branbenberg	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Bürvenich	2	1	1678	399	944	254	734	145	879
Derichsweiler	2	2	1678	798	944	508	734	290	1024
Diersenich	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Drove	2	1	1678	399	944	254	734	145	879
Düren (einschl. Synagogengemeinde)	50	42	41950	16758	4853	2024	37097	14734	51831
Echz-Conzendorf	2	1	1678	399	944	254	734	145	879
Ellen	1	1	839	399	472	254	367	145	512

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schulverband	Zahl der Lehrer-Bezirke	Zahl der Lehrerstellen an den öffentl. Volksschulen	Unter Grundbelegung des Beitrags-einheitsbezuges (§ 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die		Hierauf kommen in Anrechnung ins-gesamt an staatlichen Alterszulage-tassen-schülfern für die		Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die		
			Lehrerstellen	Belehrerinnenstellen	Lehrerstellen	Belehrerinnenstellen	Lehrerstellen (Sp. 4 weniger 6)	Belehrerinnenstellen (Sp. 5 weniger 7)	ins-gesamt (Sp. 8 + 9)
			M	M	M	M	M	M	M
Embsen	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Echweiler ü. Feld	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Fraunwüllesheim	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Frenz	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Froisheim	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Früßelich	4	1	3356	399	1888	254	1468	435	1903
Geich-Obergeich	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Geys-Sträß	2	1	1678	399	944	254	734	145	879
Ginnich	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Girbe-Brath	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Glabbach	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Golzheim	2	1	1678	399	944	254	734	145	879
Großhau	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Gürzenich	5	4	4195	1596	2225	946	1970	650	2620
Haltenrath	4	3	3356	1997	1888	762	1468	435	1903
Hochkirchen	2	1	1678	399	944	254	734	145	879
Juchen-Stammeln-Selhausen	3	1	2517	399	1416	254	1101	435	1536
Jürtgen	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Jacobmüllesheim	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Jüngersdorf	2	1	1678	399	944	254	734	145	879
Kelz	2	1	1678	399	944	254	734	145	879
Kleinbau	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Kreuzau	4	3	3356	1197	1888	762	1468	435	1903
Lammersdorf	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Langerwehe	3	3	2517	1197	1416	762	1101	435	1536
Lenbersdorf-Krauthausen	4	3	3356	1197	1888	762	1468	435	1903
Luchem	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Lucherberg	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Lürheim	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Martaweiler-Hoven	3	3	2517	1197	1416	762	1101	435	1536
Merken	4	3	3356	1197	1888	762	1468	435	1903
Merode	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Merzenich	4	3	3356	1197	1888	762	1468	435	1903
Morschenich	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Müldersheim	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Nideggen-Rath-Brück-Hehlingen	2	1	1678	399	944	254	734	145	879
Niederau	3	2	2517	798	1416	508	1101	290	1391
Niederzier	3	2	2517	798	1416	508	1101	290	1391
Nörvenich	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Roßberg	3	4	2517	1596	1416	762	1101	580	1686
Oberbolheim	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Obermaubach	1	1	839	399	472	254	367	145	512
Oberzier	2	1	1678	399	944	254	734	145	879
Pier	3	2	2517	798	1416	508	1101	290	1391
Piffenheim	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Poll	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Rath	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Rölsdorf	3	3	2517	1197	1416	762	1101	435	1536
Rommelsheim	1	—	839	—	472	—	367	—	367
Schlich-Dhorn	2	2	1678	798	944	508	734	290	1024

*) Auf Grund des § 51 des Gesetzes vom 26. 5. 1909 fallen die Staatszuschüsse fort.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor.

1	1	839	399	472	254	367	145	512
1	1	839	—	472	—	367	—	367
1	1	839	399	472	254	367	145	512
1	1	839	399	472	254	367	145	512
1	1	839	—	472	—	367	—	367
1	1	839	—	472	—	367	—	367
1	1	839	399	472	254	367	145	512
2	2	1678	798	944	508	734	290	1024
4	3	3356	1197	1888	762	1468	435	1903
3	1	2517	399	1416	254	1101	145	1246
2	2	1678	798	944	508	734	290	1024
1	1	839	399	472	254	367	145	512
1	1	839	399	472	254	367	145	512

1898	140	166122	55860	73494	26286	92628	29574	122202
------	-----	--------	-------	-------	-------	-------	-------	--------

4. Kr. Grefelenz

2	1	1678	399	944	254	734	145	879
6	4	5034	1596	2022	736	3012	860	3872
1	1	839	399	472	254	367	145	512
2	1	1678	399	944	254	734	145	879
4	1	3356	399	1888	254	1468	145	1613
10	6	8390	2394	—	—	8390	2394	10784
2	2	1678	798	944	508	734	290	1024
2	1	1678	—	944	—	734	—	734
1	1	839	399	472	254	367	145	512
1	1	839	399	472	254	367	145	512
2	2	1678	798	944	508	734	290	1024
2	1	1678	399	944	254	734	145	879
3	—	2517	—	1416	—	1101	—	1101
2	—	1678	—	944	—	734	—	734
4	2	3356	798	1888	508	1468	290	1758
3	1	2517	399	1416	254	1101	145	1246
2	2	1678	798	944	508	734	290	1024
6	3	5034	1197	2022	552	3012	645	3657
1	—	839	—	472	—	367	—	367
8	3	6712	1197	2696	552	4016	645	4661
1	—	839	—	472	—	367	—	367
3	—	2517	—	1416	—	1101	—	1101
2	1	1678	399	944	254	734	145	879
9	5	7551	1995	3033	920	4518	1075	5593

80	38	67120	15162	29125	7078	37995	8084	46079
----	----	-------	-------	-------	------	-------	------	-------

5. Kreis Eupen.

17	16	14263	6384	4381	2208	9882	4176	14058
3	2	2517	798	1416	508	1101	290	1391
2	1	1678	399	944	254	734	145	879
3	2	2517	798	1416	508	1101	290	1391
2	1	1678	399	944	254	734	145	879
4	2	3356	798	1888	508	1468	290	1758
2	—	1678	—	944	—	734	—	734
6	4	5034	1596	2022	736	3012	860	3872
2	1	1678	399	944	254	734	145	879

41	29	34399	11571	14899	5230	19500	6341	25841
----	----	-------	-------	-------	------	-------	------	-------

6. Kreis Völkchen.

4	3	3356	1197	1888	762	1468	435	1903
2	1	1678	399	944	254	734	145	879
1	—	839	—	472	—	367	—	367

1	2	3	4	5	6	7	8	9
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Kopf wie vor.

Virgden	1	2	839	798	472	508	367	290
Brachelen	4	3	3356	1197	1888	762	1468	435
Frelenberg	1	1	839	399	472	254	367	145
Gangelt	7	1	5873	399	3169	254	2704	145
Geitenkirchen	10	4	8390	1596	3370	736	5020	860
Zimmerdorf	3	2	2517	798	1416	508	1101	290
Vinbern	1	1	839	399	472	254	367	145
Didweiler	3	1	2517	399	1416	254	1101	145
Ruffendorf	2	1	1678	399	944	254	734	145
Randerath	3	3	2517	1197	1416	762	1101	435
Scherpenjeel	3	1	2517	399	1416	254	1101	145
Schümmerquar-								
tier	2	1	1678	399	944	254	734	145
Siggerath	1	1	839	399	472	254	367	145
Teveren	3	2	2517	798	1416	508	1101	290
Uebach	5	3	4195	1197	2225	762	1970	435
Würrn	3	1	2517	399	1416	254	1101	145

59	32	49501	12768	26228	7848	23273	4920	2
----	----	-------	-------	-------	------	-------	------	---

7. Kr. Heinsberg.

Alphoven	2	2	1678	798	944	508	734	290
Arsted	3	2	2517	798	1416	508	1101	290
Virgelen	2	1	1678	399	944	254	734	145
Braunsrath	3	1	2517	399	1416	254	1101	145
Breberen	1	1	839	399	472	254	367	145
Dremmen	3	3	2517	1197	1416	762	1101	435
Effel	2	1	1678	399	944	254	734	145
Haaren	3	1	2517	399	1416	254	1101	145
Havert	2	2	1678	798	944	508	734	290
Heinsberg	4	3	3356	1197	1888	762	1468	435
Hilfarth	3	2	2517	798	1416	508	1101	290
Hillensberg	1	—	839	—	472	—	367	—
Höngen	2	1	1678	399	944	254	734	145
Horft	1	—	839	—	472	—	367	—
Karfen	3	2	2517	798	1416	508	1101	290
Kempen	2	1	1678	399	944	254	734	145
Kirchhoven	3	3	2517	1197	1416	762	1101	435
Millen	1	—	839	—	472	—	367	—
Wühl	2	1	1678	399	944	254	734	145
Oberbruch	5	2	4195	798	2360	508	1835	290
Ophoven	1	—	839	—	472	—	367	—
Orsbed	1	1	839	399	472	254	367	145
Porfelen	1	1	839	399	472	254	367	145
Ratheim	4	2	3356	798	1888	508	1468	290
Saeffelen	1	1	839	399	472	254	367	145
Schafhausen	2	1	1678	399	944	254	734	145
Sülfterjeel	1	1	839	399	472	254	367	145
Tübbern	1	1	839	399	472	254	367	145
Unterbruch	3	1	2517	399	1416	254	1101	145
Waldenrath	5	—	4195	—	2360	—	1835	—
Waldfeucht	5	2	4195	798	2360	508	1835	290
Woffenberg	3	2	2517	798	1416	508	1101	290
Wehr	1	1	839	399	472	254	367	145
Wildebrath	1	—	839	—	472	—	367	—

78	43	65442	17157	36816	10922	28626	6235	34
----	----	-------	-------	-------	-------	-------	------	----

8. Kreis Jülich.

Albdenhoven	2	1	1678	399	944	254	734	145
Altdorf	1	1	839	399	472	254	367	145
Warren	2	—	1678	—	944	—	734	—

* Auf Grund des § 51 des Gesetzes vom 26. 5. 1909 fallen die Staatskäufe fort.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor.

Bettendorf	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Boslar	2	1	1678	399	944	254	734	145	879	—
Bourheim	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Broich	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Boslar	3	1	2517	399	1416	254	1101	145	1246	—
Dürboslar	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Dürwiß	3	2	2517	798	1416	508	1101	290	1391	—
Ebren	2	1	1678	399	944	254	734	145	879	—
Engelsdorf	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Floßdorf	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Arleishoven	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Cereonsweiler	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Gewelsdorf	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Güsten	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Hambach	2	1	1678	399	944	254	734	145	879	—
Haffelsweiler	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Hompelch	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Hottorf	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Inhen	3	2	2517	798	1416	508	1101	290	1391	—
Jülich	8	7	6712	2793	2696	1288	4016	1505	5521	—
Kirchberg	3	1	2517	399	1416	254	1101	145	1246	—
Krauthausen-										
Selgersdorf	2	1	1678	399	944	254	734	145	879	—
Langweiler	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Laurenberg	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Linnich	1	2	839	798	472	508	367	290	657	—
Lohn	4	—	3356	—	1888	—	1468	—	1468	—
Merfch	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Merzenhausen	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Nüß	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Niedermerz	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Patern bei										
Wdenh.	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Patern bei										
Merfch	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Nalshoven	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Noedingen	4	1	3356	399	1888	254	1468	145	1613	—
Noerdorf	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Schauenberg	4	3	3356	1197	1888	762	1468	435	1903	—
Schleiden	2	1	1678	399	944	254	734	145	879	—
Seiterich	3	—	2517	—	1416	—	1101	—	1101	—
Siersdorf	2	1	1678	399	944	254	734	145	879	—
Steinstraß-Vich	2	2	1678	798	944	508	734	290	1024	—
Stetternich	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Teß	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Tig	6	1	5034	399	2832	254	2202	145	2347	—
Weldorf	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Wels	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Sr. Kreis Jülich	90	46	75510	18354	41400	11194	34110	7160	41270	—
9. Kr. Malmedy.										
Amel	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Bellebaug	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Berg	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Büllingen	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Bütschbach	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Bünnenville	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Crombach	5	1	4195	399	2360	254	1835	145	1980	—
Deidenberg	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Eisenborn	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Fatmonville	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Géromont	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor.

Heppenbach	1	1	839	399	472	254	367	145	—	—
Heresbach	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Honsfeld	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Hünningen	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Jvelldingen	1	1	839	399	472	254	367	145	—	—
Signeuville-										
Bellebaug	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Sommerweiler	5	—	4195	—	2360	—	1835	—	—	—
Walmedy	8	8	6712	3192	2696	1472	4016	1720	—	—
Wanderfeld	5	1	4195	399	2360	254	1835	145	—	—
Wedeß	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Weyerobe	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Wirfeld	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Wäberscheid	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Würringen	1	1	839	399	472	254	367	145	—	—
Widrum	1	1	839	399	472	254	367	145	—	—
Wvifat	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Wrecht	2	1	1678	399	944	254	734	145	—	—
Wrecht-Bellebaug-										
Wront	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Wrecht (Worn)	1	1	839	399	472	254	367	145	—	—
Wreuland	7	1	5875	399	2359	134	3514	215	—	—
Wrobertville	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Wroderath-										
Wrinkelt	2	1	1678	399	944	254	734	145	—	—
Wschoppen	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Wschönberg	2	1	1678	399	944	254	734	145	—	—
Wschourbrodt	1	1	839	399	472	254	367	145	—	—
Wst. Witz	3	3	2517	1197	1416	762	1101	435	—	—
Wthommen	8	1	6712	399	3641	184	3071	215	—	—
Wvalender	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Wwallerobe	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Wweißmes	6	1	5034	399	2832	254	2202	145	—	—
Wwehmerz	2	1	1678	399	944	254	734	145	—	—
Wwirfeld	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Ww Hoffraiz	2	1	1678	399	944	254	734	145	—	—
Sr. Kr. Malmedy	92	30	77188	11970	41264	6920	35924	5030	—	—
10. Kreis										
Montjoie.										
WCongen	1	1	839	399	472	254	367	145	—	—
Wdicherscheid	2	1	1678	399	944	254	734	145	—	—
Wdöfen	2	1	1678	399	944	254	734	145	—	—
Wjungenbroich	1	1	839	399	472	254	367	145	—	—
Wkaltzerberg	3	2	2517	798	1416	508	1101	290	—	—
Wketternich	2	1	1678	399	944	254	734	145	—	—
Wkammeresdorf	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Wmontjoie	4	2	3356	798	1888	508	1468	290	—	—
Wmüppenich	2	1	1678	399	944	254	734	145	—	—
Wrohren	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Wroetgen	4	1	3356	399	1888	254	1468	145	—	—
Wrott	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
WRuhrberg	3	1	2517	399	1416	254	1101	145	—	—
Wschmidt	2	1	1678	399	944	254	734	145	—	—
Wsimmerath	4	—	3356	—	1888	—	1468	—	1468	—
Wteddenborn	1	1	839	399	472	254	367	145	—	—
Wtrauch	1	1	839	399	472	254	367	145	—	—
Wwossenack	2	1	1678	399	944	254	734	145	—	—
Wwweifall	3	1	2517	399	1416	254	1101	145	—	—
Sr. Kr. Montjoie	41	17	34399	6783	19352	4318	15047	2465	—	—

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
11. Kreis										
Schleiden.										
Ahrdorf	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Altenborn	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Banien	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Berg	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Berf	3	—	2517	—	1416	—	1101	—	1101	—
Kanfenheim	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Kanfenheimer-	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
dorf	5	—	4195	—	2360	—	1835	—	1835	—
Neubrit	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Neuenbenden	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Reich	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Souberath-Ro-	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
derath-Berg-	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
rath	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Seit	2	1	1678	399	944	254	734	145	879	—
Saß-Soetenich	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Wemmenburg	2	1	1678	399	944	254	734	145	879	—
Zahlen	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Zellenborn	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Zellenborn-Frei-	9	4	7551	1596	3033	736	4518	860	5378	—
lingen - Wul-	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
hütte	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Freiborn	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Teuf	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Engelgau	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Kanndorf	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Neulingen	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Neuberg	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Neuburg	4	2	3356	798	1888	508	1468	290	1758	—
Neuwand	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Niehn	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Nordbach	2	1	1678	399	944	254	734	145	879	—
Nordbach	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Nordthal	3	1	2517	399	1416	254	1101	145	1246	—
Nordthal	9	2	7551	798	3033	368	4518	430	4948	—
Neugarten	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
12. Kreis										
Schleiden.										
Bohn	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Hollerath	5	1	4195	399	2360	254	1835	145	1635	—
Holzmulheim	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Holzheim	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Hoßel	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Hüngerädorf	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Kallmuth	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Kelldich	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Kommersdorf	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Korbach	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Karmagen	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Kiechrich	11	7	9229	2793	4382	1358	4847	1435	6152	—
Kilheim	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Kitterath	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Kloster	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Kloster	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Kloster	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Kloster	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Kloster	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Kloster	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Kloster	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Kloster	3	—	2517	—	1416	—	1101	—	1101	—
Kloster	1	1	839	399	472	254	367	145	512	—
Kloster	2	1	1678	399	944	254	734	145	879	—
Kloster	2	1	1678	399	944	254	734	145	879	—
Kloster	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Kloster	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Kloster	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Kloster	2	1	1678	399	944	254	734	145	879	—
Kloster	2	—	1678	—	944	—	734	—	734	—
Kloster	6	1	5034	399	2832	254	2202	145	2	—
Kloster	4	1	3356	399	1888	254	1468	145	1	—
Kloster	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Kloster	3	—	2517	—	1416	—	1101	—	1101	—
Kloster	1	—	839	—	472	—	367	—	367	—
Se. Kr. Schleiden	136	33	114104	13167	60952	7542	53152	5625	58	—

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor

Zusammenstellung.

Nachen-Stadt	200	188	167800	75012	—	167800	75012	242812	—
Nachen-Land	261	240	218979	95760	69829	33496	149150	62264	211414
Nären	198	140	166122	55860	73494	26286	92628	29574	122202
Erkelenz	80	38	67120	15162	29125	7078	37995	8084	46079
Eupen	41	29	34399	11571	14899	5290	19500	6341	25841
Geilenkirchen	59	32	49501	12768	26228	7848	23273	4920	25193
Heinsberg	78	43	65442	17157	36816	10922	28626	6235	34861
Jülich	90	46	75510	18354	41400	11194	34110	7160	41270
Malmedy	92	30	77188	11970	41264	6920	35924	5050	40974
Montjoie	41	17	34399	6783	19352	4318	15047	2465	17512
Schleiden	136	33	114104	13167	60952	7542	53152	5625	58777
Σ.	1276	836	1070564	333564	413359	120834	657205	212730	869935

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13a.

Aachen, Dienstag, den 4. April 1916.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern S. 189. Bekanntmachung, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen S. 189—192.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 264 Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Ziegen vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten der in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schaflämmer.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 265 Bekanntmachung,

Nr. Wst. I. 1391/3. 16. R. N. N.
betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über

den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (R.-G.-Bl. S. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirt- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken und dergl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Ar-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei der Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

beiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.
Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stanz- und bergl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betrieb vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werttage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten *) schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten *) anzuzeigen. Die von den (Landespolizeibehörden bestimmten Behörden **) können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werttage erlassen.

§ 2.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebs-

*) **Anmerkung:** Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

Für Bayern ist zu setzen: Gewerbeamt.
Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizeibehörde.
Für Württemberg ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

) **Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landes-Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.

Für Bayern ist zu setzen: Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Für Sachsen ist zu setzen: Die Kreishauptmannschaften.

Für Württemberg ist zu setzen: Die Oberämter.

unternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3.

Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstuben und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrags nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.
2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die ein-

ihnen Werktage ist den Inhabern der Arbeitsstuben freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis neben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.
5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern und dergl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abj. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jebeimal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)* einzutreichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche gearbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 15. April 1916 dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)* ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vergl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vergl. § 1 Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2),

* Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

Für Bayern ist zu setzen: Gewerbeberater.

Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizeibehörde.

Für Württemberg ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9.

Die (von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden*) können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrecht erhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) sind verpflichtet, dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten**) Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkün-

- *) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.
Für Bayern ist zu setzen: Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.
Für Sachsen ist zu setzen: Die Kreishauptmannschaften.
Für Württemberg ist zu setzen: Die Oberämter.

- **) Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
Für Bayern ist zu setzen: Gewerbeamt.
Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizeibehörde.
Für Württemberg ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

dung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern und dergl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. R. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

Anlage.

- a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

- b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Coblenz, den 4. April 1916.

Der Kommandierende General
des stellvertr. VIII. Armeekorps.
von Bloeh.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14.

Aachen, Samstag, den 8. April 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 14 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen;
Anzeiger Nr. 14. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 14 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mißfrucht und Gerste S. 193. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 193—194. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 S. 194—196. Vermittlung ausländischer Landarbeiter S. 196. Beginn der Prüfungen im königlichen Mademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg S. 196. Schutz der deutschen und portugiesischen Interessen durch die spanischen Konsulate S. 196. Ausscheiden des bisherigen Konsuls für Mexiko S. 196—197. Ernennung des niederländischen Konsuls J. H. George in Berlin S. 197. Stand der Tierzeuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. März 1916 S. 197. Abhaltung von Viehmärkten in Gemünd S. 197—198. Verlegung des Viehmarktes in Simmerath S. 198. Aufhebung von Kraam- und Viehmärkten in Zangenbroich S. 198. Viehwirtschaftszählung S. 198. Auflegung der geprüften Rechnung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz S. 198. Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1916 S. 198. Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Aachen S. 198. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb in Breitsfeld, Kerperich, Untergolbach und Weidingen S. 198. Schließung des königlichen Eichamts Düren S. 198. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 198—199. Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Düsseldorf S. 199. Personal-Nachrichten S. 199—200.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mißfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 266 Das 54. Stück enthält unter Nr. 5107: Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 24. März 1916. Das 55. Stück enthält unter Nr. 5108: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916. Vom 23. März 1916. Das 56. Stück enthält unter Nr. 5109: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 504). Vom 26. März 1916. Das 57. Stück enthält unter Nr. 5110: Bekanntmachung über Fleischversorgung. Vom 27. März 1916. Unter Nr. 5111: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen über Jagdwaischüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (R.-G.-Bl. S. 221). Vom 27. März 1916. Das 58.

Stück enthält unter Nr. 5112: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916. Unter Nr. 5113: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916. Das 59. Stück enthält unter Nr. 5114: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 148). Vom 30. März 1916. Das 60. Stück enthält unter Nr. 5115: Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 253). Vom 30. März 1916. Unter Nr. 5116: Bekanntmachung, betreffend den Abfag von Kalifalzen. Vom 30. März 1916. Unter Nr. 5117: Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 30. März 1916. Unter Nr. 5118: Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ver-

käufen von Web-, Wirk- und Strichwaren. Vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 30. März 1916. Das 61. Stück enthält unter Nr. 5119: Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 30. März 1916. Das 62. Stück enthält unter Nr. 5120: Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 267 Das 5. Stück enthält unter Nr. 11491: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung von dem Werke der Grube Leopold bei Bitterfeld nach dem Großkraftwerk bei Fischorneiß, Kreis Bitterfeld. Vom 7. März 1916. Unter Nr. 11492: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Güterzuglinie zwischen dem Bahnhofe Frechen und dem Bahnhofe Benzlerath der vollspurigen Nebeneisenbahn von Eilm-Chrenfeld über Frechen nach Benzlerath. Vom 18. März 1916. Unter Nr. 11493: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 6. November 1915 über die Wänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend. (Hannoversche Gesetzsamml. I S. 159), durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 21. März 1916. Unter Nr. 11494: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 30. Dezember 1915 über die Wänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 21. März 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 268 Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 199.)

Zu § 6.

I. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird die Höchstzahl der für ihre Bezirke für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch die Reichsfleischstelle mitgeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben darüber zu wachen, daß die zugelassene Zahl der

Schlachtungen nicht überschritten wird. Sie sind berechtigt und auf Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde verpflichtet, zu diesem Zwecke die Führung eines Schlachtbuchs durch die in Betracht kommenden Betriebe anzuordnen. In dem Schlachtbuche hat der Fleischbeschauer jede Schlachtung zu bescheinigen; es ist jedesmal unaufgefordert dem Fleischbeschauer vor der Beschau vorzulegen.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nicht über die zugelassene Höchstzahl hinaus und nur von solchen Personen, denen von den Kommunalverbänden oder Gemeinden die Erlaubnis zur Schlachtung erteilt ist, oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben dem zuständigen Fleischbeschauer die Zahl der für jeden Betrieb zugelassenen Schlachtungen mitzuteilen. Die Fleischbeschauer haben die Lebendbeschau an Schlachttieren, die von nichtberechtigten Personen oder über die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei der Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachttieren, die von unberechtigten Personen oder über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen; ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

III. Haus- und Schlachtungen.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters erfolgen, (Haus- und Schlachtungen), gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.
3. Schlachtungen von Rindvieh sind nur nach Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet. Bei Einholung der Genehmigung ist das Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach der Zahl der Haushaltungsangehörigen und unter Berücksichti-

gung des für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleisches ein Bedürfnis für die Schlachtung anerkannt werden kann.

4. Schlachtungen von Schweinen und Schafen sind mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung dem Kommunalverband schriftlich unter Angabe des Lebendgewichts des Schlachtieres und der Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzuzeigen.

Der Kommunalverband kann die Schlachtung untersagen, wenn unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1916 für den Haushalt vorgenommenen Schlachtungen nach der für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleischmenge ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

IV. Not schlachtungen.

Not schlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung dem Kommunalverbande anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbesorger.

Von der Befugnis des § 10, die Ablieferung des Fleisches aus solchen Schlachtungen an eine von den Gemeinden zu bestimmende Stelle zu verlangen, ist bei häufigerem Vorkommen von Not schlachtungen bei demselben Besitzer Gebrauch zu machen. Die Entschädigung setzt der Regierungspräsident, in Vertretung der Oberpräsident fest.

V. Anrechnung.

Die Anrechnung des aus Haus- und Not schlachtungen gewonnenen Fleisches auf die für den Kommunalverband zuzulassende Zahl der Schlachtungen hat nach den von der Reichsfleischstelle aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen.

Zu § 7.

Über die Regelung des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren ergeht besondere Anweisung. Die Mengen an Fleisch und Fleischwaren, die im Eisenbahnfrachtverkehr aus dem Schlachtorte nach einem anderen Kommunalverband verbracht werden, sind unter Angabe des Bestimmungsortes am Schlusse jeder Woche dem Kommunalverband des Bestimmungsortes vom Versender anzuzeigen. Soweit der Verkehr von Fleisch durch Schlächtereibetriebe bisher üblich war, darf er bis auf weiteres vom Kommunalverband des Bestimmungsortes nur im Verhältnis zu der Herabsetzung der Schlachtungen beschränkt werden.

Zu § 8.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des

zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Regierungspräsidenten nach der Verteilung durch den Zentralviehhandelsverband übertragen.

Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh in ihren Bezirken bis spätestens zum 15. April 10 zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Zentralviehhandelsverband aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verbände dahingehende Bestimmungen erlassen, verboten.

Zu § 9.

Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Zentralviehhandelsverband zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden dem Regierungspräsidenten, anzuzeigen. Diese Behörden haben die fehlende Menge nach Benehmen mit dem Viehhandelsverband den Kommunalverbänden, oder einzelnen derselben zur Aufbringung aufzugeben. Die Kommunalverbände haben die angeforderte Menge auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben. Bei der Zwangsbeitreibung ist zu beachten, daß den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die Tiere zu belassen sind, die sie zur Fortführung der Wirtschaft bedürfen. Welche Tiere zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.

Im Regierungsbezirke Sigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch die Regierungspräsidenten zu erfolgen.

Zu § 10.

Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben

den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

In Gemeinden über 10 000 Einwohnern ist für die Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren der Gemeindevorstand, im übrigen der Vorstand des Kommunalverbandes zuständig. Die Kommunalverbände und die Gemeinden haben das ihnen gelieferte Schlachtvieh nach Maßgabe der zugelassenen Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe zu verteilen. Soweit erforderlich, haben die Gemeinden weitere Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Verteilung des Fleisches und der Fleischwaren auf ihre Bevölkerung sicherzustellen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahmen zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstände des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbandsrat hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen, den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

Die nach Absatz 2 und Satz 3 und Absatz 3 getroffenen Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kommunalaufsichtsbehörden können benachbarte Kommunalverbände und Gemeinden oder Teile zu diesen Zwecken zusammenschließen.

Zu § 11.

Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch und Würste aller Art, auch von anderen Tieren als Rindvieh, Schafen und Schweinen.

Zu § 12.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten und zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Veräußerer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat, soweit Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 14.

Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand

zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

Berlin, den 29. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
E y d o w. Frhr. v. S ch o r l e m e r.

Der Minister des Innern. v o n D o e b e l l.

Nr. 269 Vermittlung ausländischer Landarbeiter.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 31. Dezember 1914 (HMBl. 1915 S. 16) bestimme ich auf Grund des § 8 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) folgendes:

1. Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Dienstboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind, und für Ausländer, die eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.
2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin W 9, den 23. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. G ö p p e r t.

Nr. 270 Den Beginn der nächsten im königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhalten- den Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 26. Juni 1916 festgesetzt.

Berlin W 8, den 18. Februar 1916.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 271 Sämtlichen konsularischen Vertretern Portugals im Deutschen Reich ist das Equatour entzogen worden. Den Schutz der portugiesischen Interessen in Deutschland hat die königlich spanische Botschaft in Berlin übernommen. Unter ihrer Leitung sind auch die spanischen Konsulate zur Wahrnehmung des portugiesischen Schutzes zuständig. Ebenso haben den Schutz der deutschen Interessen in Portugal und Besitzungen die spanischen Vertretungen übernommen.

Nachen, den 1. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: W u s e n t z.

Nr. 272 Der bisherige Konsul für Merito in Düsseldorf, Kommerzienrat Fritz Albert, ist nunmehr als ausgeschieden anzusehen. Er ist in den amtlichen Verzeichnissen gelöscht worden und zur

Führung des Konsultitels nicht mehr berechtigt.
Aachen, den 1. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 273 Der an Stelle des bisherigen niederländischen General-Konsuls, Geh. Kommerzienrats von Friedländer-Zuld, zum General-Konsul der Niederlande ernannte Konsul F. H. M. George in Berlin ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers

der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. März 1916 — Nr. Ic 2787/49774 — in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Hiernach ist er in dieser Eigenschaft zu den Dienstgeschäften unter Gewährung der nach den Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zuzulassen.
Aachen, den 25. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 274 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. März 1916.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeichneten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Land	Eilendorf	1	
"	Düren	Distelrath	1	
"	"	Füssenich	1	
"	"	Eppenich	2	
"	"	Emblen	4	
"	"	Berg b. Aideggen	1	
"	"	Düren	1	
"	Erkelenz	Begberg	1	
"	"	Pesch	1	
"	"	Merbeck	1	
"	Heinsberg	Wassenberg	2	
"	"	Rathheim	1	
"	Jülich	Jülich	1	
"	"	Breitenbend	1	
"	"	Serrest	1	
"	Schleiden	Mariawald	1	
Häute der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	2	
"	Düren	Merken	1	
"	Erkelenz	Derath	1	
"	Geilentrirchen	Lindern	1	
"	"	Birgden	1	
"	"	Netterath	1	
"	Heinsberg	Dremmen	3	
"	"	Saeffelen	1	
"	Jülich	Freialdenhoven	1	
"	"	Binnich	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Eupen	Eupen	1	
"	"	Herbesthal	1	
"	Schleiden	Gemünd	1	
Hotlauf der Schweine	Erkelenz	Bellinghoven	1	
"	"	Erkelenz	1	

Aachen, den 3. April 1916

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 275 Der Provinzialrat hat der Stadtgemeinde Gemünd die Abhaltung der ihr durch Erlass vom 26. Februar 1914 versuchsweise genehmigten Viehmärkte, und zwar am zweiten Mittwoch im Monat März und am Dienstag auf den nach dem

10. Oktober folgenden Sonntag für eine weitere Versuchszeit von drei Jahren gestattet.

Ferner hat er genehmigt, den im Jahre 1917 am 2. Mittwoch im Monat März — d. i. der 14. März 1917 — anstehenden Viehmarkt am 16. März

abzuhalten.

Aachen, den 1. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 276 Der Provinzialrat hat die Verlegung des am 19. April d. Js. in Simmerath (Kreis Montjoie) anstehenden Rindvieh-, Schaf- und Schweinemarktes auf Mittwoch, den 3. Mai d. Js. gestattet.

Aachen, den 29. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 277 Der Provinzialrat hat die Aufhebung der bisher am 2. Dienstag nach Pfingsten und am 2. Dienstag im Oktober in der Gemeinde Jungenbroich, im Kreise Montjoie, anstehenden Pram- und Viehmärkte genehmigt.

Aachen, den 1. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 278 Am 15. April 1916 findet im Deutschen Reich eine Viehwissenschaftszählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und zahme Kaninchen. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die zahmen Kaninchen werden zum ersten Male gezählt.

Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse werden nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken benutzt; dies wird mit Rücksicht auf die immer wieder auftretende irrtümliche gegenteilige Ansicht besonders hervorgehoben. Über den Inhalt der Zählbezirkslisten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Für das Zählgeschäft ist die Mitwirkung der selbständigen Ortsinwohner bei Ausfüllung der Zählbezirkslisten in Aussicht genommen. Bei der hervorragenden Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben darf ich mich wohl der tatkräftigen Unterstützung der Bezirksangehörigen, besonders der Herren Staats- und Gemeindebeamten, Besitzer, Pächter, Verwalter usw. versichert halten, sowie eine sorgfältige Ausfüllung der Zählpapiere und bereitwilliges Entgegenkommen den mit dem Zählgeschäft betrauten Personen gegenüber erhoffen.

Aachen, den 29. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 279 Die geprüfte Rechnung der Ruhegehaltskasse der Kreis- und Kommunalverbände und Stadt-

gemeinden der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1914 liegt im hiesigen Landeshaufe, Zimmer 17, vom 3. April d. Js. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen, was nach § 19 der Kassensatzung zur Kenntnis gebracht wird.

Düsseldorf, den 30. März 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Bekanntmachung.

Nr. 280 Auf Grund des § 101 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1916 nach der Feststellung durch den 56. Rheinischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 1. Februar 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 6. März 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. von Kervers,

**Königlicher Regierungs-Präsident a. D.
Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

Nr. 281 Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Aachen liegt bei dem Telegraphenamte in Aachen vom 10. ab 4 Wochen aus.

Aachen, den 4. April 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 282 In Breitfeld ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprecbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 28. März 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 283 In Kerperscheid ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprecbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 28. März 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 284 In Untergolbach ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprecbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 28. März 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 285 In Reidingen, Kreis Malmedy, ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprecbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 1. April 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 286 Nach Schluß der Racheperiode ist das königliche Eichamt Düren wegen Beamtendemangel bis auf Weiteres geschlossen. Eichanträge sind rechtzeitig schriftlich vorzulegen.

Cöln, den 27. März 1916.

Der königliche Eichungsinspektor

für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

**Nr. 287 Bekanntmachung,
betreffend verloren gegangene Einlagebücher
und Prämienbüchlein.**

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämien-

büchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

- a) Einlagebücher der Sparkasse:
 zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 106201, 128903, 131434,
 zu Düren, Nr. 7164, 14532, 14533, 18296, 18423, 30619,
 zu Erkelenz, Nr. 6983,
 zu Eschweiler, Nr. 8822,
 zu Herzogenrath, Nr. 384;
 b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
 zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 91385, 112407, 130391,
 zu Cornelimünster, Nr. 574, 1456, 3996, 4102,
 zu Cuxen, Nr. 3878,
 zu Seitenkirchen, Nr. 6904,
 zu Sinnich, Nr. 4609,
 zu Metgen, Nr. 160.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Artikel 22 bezw. 23 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. Oktober und 1. Dezember 1915 und 1. Februar 1916 auf die angeblich abhanden gekommenen:

- a) Einlagebücher der Sparkasse:
 zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 18383, 99643, 112291,
 zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 3131, 3386,
 zu Cornelimünster, Nr. 1258,
 zu Seitenkirchen, Nr. 7234;
 b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
 zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 1759,
 Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.
 Aachen, den 1. April 1916.

Der Vorstand des Vereins.

A. Kirdorf. Glasmachers.

Nr. 288 Die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Düsseldorf beginnt Montag, den 19. Juni 1916, vormittags 8 Uhr, in dem Gebäude Eifenstraße Nr. 18.

Die Meldungen zur Prüfung sind schriftlich bis zum 1. Juni 1916 an uns einzureichen, wobei die Vorschriften unter § 2 der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 beachtet werden müssen.

Diese Prüfungsordnung findet sich abgedruckt im Zentralblatt für die preussische Unterrichtsverwaltung 1902 Seite 277, in den Amtsblättern der königlichen Regierungen für das Jahr 1902 und im

amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausgabe vom 16. Oktober 1909.

Ferner wird auf die eine Ergänzung zu der Prüfungsordnung bildenden Ministerialerlasse vom 23. Dezember 1909 und vom 3. Januar 1910 aufmerksam gemacht, die ebenfalls im Zentralblatt für 1910 und in unserem amtlichen Schulblatt 1910 Seite 25 veröffentlicht sind.

§ 8 der Prüfungsordnung ist abgeändert worden; die Prüfungsgebühren betragen für Bewerber und Bewerberinnen, die die Prüfung für höhere Schulen ablegen wollen, 20 Mark und für solche, die sich zur Ablegung der Prüfung für Volks- und Mittelschulen melden, 15 Mark.

Düsseldorf, den 14. Februar 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 289 Personal-Nachrichten.

Dem Volksschullehrer Heinrich Hoffmann in Düren ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Rgl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat für die katholische Lehrerin Elisabeth Baptistini in Aachen aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand am 1. April 1916 und für die katholische Lehrerin Johanna Tillmann in Büsbach, Landkreis Aachen, aus Anlaß der am 9. April d. Js. stattfindenden Feier ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Andachtsbuch Nachfolge Christi von Thomas von Kempen mit Friedrichs Illustrationen als Ehrengeschenk bestimmt.

Dem städtischen Botenmeister-Assistenten a. D. Karl Westhoven in Aachen ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Personalveränderungen

bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Aachen.

Versetzt ist der Postassistenti Contura von Aachen nach Aaeren als Postverwalter.

Statzmäßig angestellt ist als Postaufsekeretär der bautechnische Diätar Kroll in Aachen.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten: Breuer, Eggert, Mennicken, Hoffmann, Peter Schüller, Werres, Henkelmann, Dethier, Bierh, dem Postassistenten Christoffels und dem Kanzlisten Berndt in Aachen, ferner den Ober-Postassistenten: Cremer, Andreas Beckers und Abels in Düren, Heinen in Eschweiler, Weiermann in Jülich, den Postverwaltern: Bertram in Aachen-Fors, Hütten in Aachen und Strombach in Eschweileraue.

Ernannt sind zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Gaul in Aachen und Heide in Hagen (Westfalen); zu Ober-Telegraphenassistenten: die

Telegraphenassistenten Zander und Gawlick in
Machen.

Gestorben ist der Postassistent Muder in Erkelenz.

Der Ackerer Peter Joseph Bürger in Hollerath
ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei
Hollerath, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit

von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der am Schulsystem I der katholischen Volksschule
zu Kohlscheid, Schulverband Kohlscheid, Landkreis
Machen, seither auftragsweise tätige Lehrer De-
mann Tracherna ist mit Wirkung vom 1. April
1916 endgültig berufen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden
Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme

finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingegeben.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 16 Pf.
Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf.
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stad. Zimmer 33.

Druck von J. Stergen in Machen.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Haupt-Haushaltsplan

der

Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1916 bis 31. März 1917.

Druck von L. Wolf & Co. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.
1916.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1916.		Betrag für das Rechnungsjahr 1915.	
			M	3	M	3
I.		A. Allgemeine Dotationsrente des Staates.				
	1	Dotationsrente auf Grund der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756	736	1 756	736
		B. Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke.				
	1	Dotationsrente für das Hebammenwesen (§ 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)		930		930
	2	Dotationsrente für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln (§ 13 daselbst)	4 972	50	4 972	50
	3	Dotationsrente für die landwirtschaftlichen Schulen (§ 14 daselbst)	12	600	12	600
	4	Dotationsrente für die Straßenverwaltung (§ 20 daselbst)	2 056	233	2 056	233
	5	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902	647	825	647	825
	6	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 9 und 10 desselben Gesetzes bezw. der vorerwähnten Verordnung	93	713	93	713
	7	Rente des Staates für Uebernahme der sogenannten Bedmann'schen Straße	8	100	8	100
	8	Rente des Staates für Uebernahme der sogenannten Klinter-Altienstraße bei Cranenburg	1	500	1	500
	9	Anteil an der Staatsrente des Provinzialverbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbonsfeld		2 350		2 350
		Summe Titel I B.	2 828	223 50	2 828	223 50

Mithin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	B	M	B	
—	—	—	—	Verwendung zu dem gedachten Zwecke ist in dem Haushaltsplan über das Hebammenwesen Titel II der Einnahme nachgewiesen.
—	—	—	—	Desgleichen unter Titel III der Einnahme des Haushaltsplans der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Cöln.
—	—	—	—	Desgleichen in dem Haushaltsplan über die landwirtschaftlichen Angelegenheiten unter Titel I Nr. 1 der Einnahme.
—	—	—	—	Desgleichen in dem Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung unter Titel I Nr. 1 und 2 der Einnahme.
—	—	—	—	Siehe Titel II Nr. 12, 14 und 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seiten 12, 14 u. 16) und in dem Haushaltsplan für das Landarmenwesen Titel II, im Haushaltsplan über die erweiterte Armenpflege Titel III und im Haushaltsplan für die Straßenverwaltung Titel II Nr. 1 b der Einnahmen.
—	—	—	—	Siehe Titel II Nr. 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 14) und im Haushaltsplan der Straßenverwaltung Titel I Nr. 3 der Einnahme.
—	—	—	—	Siehe Haushaltsplan der Straßenverwaltung unter Titel I Nr. 4 der Einnahme. Die Unterhaltung der Straße ist auf Grund des Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 6. Dezember 1892 gegen eine jährliche Rente von 8100 Mk. auf die Provinz übernommen worden.
—	—	—	—	In denselben Haushaltsplan unter Titel I Nr. 5 der Einnahme. Die Straße ist auf Grund Beschlusses des 38. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 30. Mai 1894 gegen eine jährliche Rente von 1500 Mk. von der Provinz übernommen worden.
—	—	—	—	Desgleichen in demselben Haushaltsplan unter Titel I Nr. 6 der Einnahme. Der Provinzialverband von Westfalen ist vom Königlichen Oberverwaltungsgericht verurteilt worden, von der der Provinz Westfalen überwiesenen Staatsrente den Betrag von 2350 Mk. an den Rheinischen Provinzialverband für die Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbonsfeld gelegenen Strecke derormaligen Staatsstraße Langenberg-Sattingen jährlich abzugeben.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1916.		Betrag für das Rechnungsjahr 1915.	
			M	₰	M	₰
II.		Provinzialsteuern.				
	1	Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen:				
		a) zur Deckung der ordentlichen Ausgaben	4 197 600	—	4 162 800	—
		b) " " " außerordentlichen Ausgaben	290 000	—	290 000	—
	2	Zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom ^{6. Juni 1870} _{12. März 1894}	1 720 070	—	1 710 480	—
	3	Zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	1 629 558	33	1 546 558	33
	4	Zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung	6 418 771	67	6 090 161	67
			14 256 000	—	13 800 000	—
	5	Zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten . .	528 000	—	511 100	—
		Summe Titel II.	14 784 000	—	14 311 100	—
III.		Lebighlich durchlaufende Posten.				
	1	Kreisrente (§ 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und § 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).	333 411	—	333 411	—
IV.		Einnahme aus Nebenfonds.				
	1	Zinsen des Stamm- und Reservefonds der Landesbank der Rheinprovinz von 5 000 000 Mk. sowie Anteil an den Zinsüberschüssen der Landesbank	625 000	—	625 000	—
		Zu übertragen	625 000	—	625 000	—

Mithin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	3	M	3	
34 800	—	—	—	Vergleiche Titel II Nr. 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplanes (Seite 14) und Haushaltsplan der Straßenverwaltung unter Titel II Nr. 2.
—	—	—	—	
9 590	—	—	—	Vergleiche Titel II Nr. 12 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 12) und Haushaltsplan für das Landarmenwesen Titel II.
83 000	—	—	—	Vergleiche Titel II Nr. 14 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 14) und Haushaltsplan über die erweiterte Armenpflege Titel III.
328 610	—	—	—	
456 000	—	—	—	Wegen der Höhe der Provinzialsteuern wird auf die Ausführungen im III. Abschnitt des Vorberichts (Seite 29) Bezug genommen. Die über die Summe von 14 256 000 M. hinaus event. zur Erhebung kommende Provinzialsteuer bleibt zur Verfügung des Provinziallandtags, während die über 528 000 M. hinaus event. zur Erhebung kommende Steuer ebenfalls zur Verminderung des Anleihebedarfs zu benutzen ist.
16 900	—	—	—	Zu vergleichen Titel V Nr. 8 der Ausgabe (Seite 22).
472 900	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	Der Stammfonds beträgt 3 000 000 M. und der Provinzial-Reservefonds 2 000 000 M., wovon nach § 24 des Statuts der Landesbank Zinsen dem Provinziallandtag zur Verfügung zu stellen sind. Außerdem nimmt der Provinzialverband an den weiteren Zinsüberschüssen bzw. Erträgen der Landesbank teil.
—	—	—	—	

Titel. Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1916.		Betrag für das Rechnungsjahr 1915.	
		M	5	M	5
IV.	Uebertrag	625 000	—	625 000	—
2	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	51 847	—	51 847	—
3	Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	250 000	—	250 000	—
	Summe Titel IV.	926 847	—	926 847	—
V.	Verschiedene Einnahmen.				
1	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Zentralfonds	53 700	—	56 600	—
2	Unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung	82 50	—	82 50	—
	Summe Titel V.	53 782 50	—	56 682 50	—
	Wiederholung.				
I. A.	Allgemeine Dotationsrente des Staates	1 756 736	—	1 756 736	—
B.	Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke	2 828 223 50	—	2 828 223 50	—
II.	Provinzialsteuern	14 784 000	—	14 311 100	—
III.	Durchlaufende Posten	333 411	—	333 411	—
IV.	Einnahmen von Nebenfonds	926 847	—	926 847	—
V.	Verschiedene Einnahmen	53 782 50	—	56 682 50	—
	Summe der Einnahme	20 683 000	—	20 213 000	—
	Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten (zu vergl. Seite 25 dieses Haushaltsplans) betragen	20 590 093 33	—	20 917 132 08	—
	Within Gesamteinnahme	41 273 093 33	—	41 130 132 08	—

Mit ihm jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	g	M	g	
—	—	—	—	Der Zinsgewinn des Meliorationsfonds hat betragen im Rechnungsjahre 1912 . . . 51 514,53 Mk. " 1913 . . . 51 028,78 " " 1914 . . . 51 731,93 " zusammen 154 275,19 Mk. ober durchschnittlich rund 51 425 Mk. Vergleiche auch Titel IV Nr. 4 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 18). Vergleiche auch Titel IV Nr. 7 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 18).
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	2 900	—	Die Zinsen haben betragen im Rechnungsjahre 1912 . . . 51 427,64 Mk. " " 1913 . . . 62 232,49 " " " 1914 . . . 54 346,61 " zusammen 168 006,74 Mk. ober durchschnittlich 56 002 Mk. Es wird der Betrag mit rd. 58 700 Mk. vorgesehen, entsprechend der Einnahme für 1914.
—	—	—	—	
—	—	2 900	—	
—	—	—	—	
472 900	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	2 900	—	
472 900	—	2 900	—	
470 000	—	—	—	
—	—	327 038	75	
470 000	—	327 038	75	
142 961	25	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das		Betrag für das		Mithin jezt	
			Bedingungsjahr 1916.		Bedingungsjahr 1915.		mehr	
			M	3	M	3	M	3
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen.						
		A. Mit der Dotationsrente von der Königlichen Staatsregierung überwiesen:						
	1	Rente an den Pfarrer der St. Gertrudiskirche in Offen	25	—	25	—	—	—
	2	Rente an die kathol. Armen in Werden an Geld und Naturalien	3 800	—	2 800	—	1 000	—
	3	Rente an die Rettungsanstalt Düsseldorf	900	—	900	—	—	—
	4	Rente an die Armen in Nettwig	100	—	100	—	—	—
		B. Auf Grund Beschlusses des 26. Rheinischen Provinziallandtags (Verhandlungen Seite 37):						
	5	Für die Wilhelm-Augusta-Stiftung 50 000 Mk.	—	—	—	—	—	—
		C. Auf Grund Beschlusses des 45. Rheinischen Provinziallandtags (Verhandlungen Seite 36):						
	6	Für die Wilhelm II.-Auguste Viktoria-Stiftung 10 000 Mk.	—	—	—	—	—	—
		D. Auf Grund Beschlusses des 53. Rheinischen Provinziallandtags (Verhandlungen Seite 35):						
	7	Für die Wilhelm II.-Auguste Viktoria-Stiftung 10 000 Mk.	—	—	—	—	—	—
		Summe Titel I.	4 825	—	3 825	—	1 000	—
II.		Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungen aus Provinzialmitteln.						
	1	An den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde	522 900	—	508 500	—	14 400	—
	2	An den Haushaltsplan						
		a) zur Zahlung von Ruhegehältern, Wittven- und Waisengeldern zc. an Provinzialbeamte und deren Hinterbliebene 346 208,25 Mk.						
		b) zur Zahlung von Invalidegeldern (Unterstützungen) und Wittven- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene 21 500,— Mk.						
		c) der Dr. Klein-Stiftung	367 708	25	363 927	20	3 781	05
	3	Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten	—	—	—	—	—	—
		Zu übertragen	890 608	25	872 427	20	18 181	05

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Gegen das Rechnungsjahr 1915				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamtausgabe				mehr		weniger		
M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ			M	ℒ	M	ℒ	
				25		25						<p>(Es wurden gezahlt im Rechnungsjahr: 1912 . . . 3 019,85 M. 1913 . . . 2 520,88 " 1914 . . . 3 912,53 " zusammen 9 453,26 M. oder durchschn. 3152 M. Die Ausgabe richtet sich nach den Martin-Durchschnitts-Marktpreisen. Es wird ein Betrag von 3800 M. eingestellt mit Rücksicht auf die letzte Jahresausgabe. Zur dauernden Erinnerung an das historisch bedeutungsvolle Fest der goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen Majestät Wilhelm des Ersten und Augusta wird eine Summe von jährlich 50 000 M. aus der Dotationsrente zu einer Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz angeschlossen und in den Haushaltsplan eingestellt. (Vergl. nachfolgenden Titel II Nr. 7 Seite 10, wo der Betrag von 50 000 M. aufgerechnet ist. Er ist dabei hier vor der Rente vorgetragen.) Zur dauernden Erinnerung an das Fest der silbernen Hochzeit Ihrer Majestät Wilhelm II. und Augusta Victoria wird eine Summe von jährlich 10 000 M. als Stiftung zur Fürsorge für verheiratete Personen in den Haushaltsplan eingestellt. Die Summe ist hier vor der Rente vorgetragen und erscheint bei Tit. II Nr. 15 (S. 14 dieses Haushaltsplans in Ausgabe. Zur bleibenden Erinnerung an das 25jährige Regierungsjubiläum S. M. Majestät des Kaisers und Königs hat der 68. Provinzialantrag beschlossen, der im Jahre 1906 errichteten Kaiser Wilhelm II.-Auguste Victoria-Stiftung für verheiratete Personen jährlich einen weiteren Betrag von 10 000 M. zu überweisen.</p>
3 800				3 800		2 800		1 000				
900				900		900						
100				100		100						
4 825				4 825		3 825		1 000				
522 900		424 100		947 000		932 500		14 500				
367 708	25	677 141	75	1 044 850		1 023 850		21 000				
		1 362 650		1 362 650		1 320 300		42 350				
890 608	25	2 463 891	75	3 354 500		3 276 650		77 850				

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1916.		Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Mithin jezt	
			M	℔	M	℔	mehr	weniger
							M	℔
II.		Uebertrag	890 608	25	872 427	20	18 181	05
	4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	—	—	—	—	—	—
	5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	—	—	—	—	—	—
	6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—
	7	An die Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten (S. die Zusammenstellung der Pläne) u. zwar an den Haushaltsplan:						
	A.	Der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen	—	—	—	—	—	—
	B.	„ „ „ „ Brühl	58 330	—	60 660	—	—	2
	C.	„ „ „ „ Köln	41 700	—	41 430	270	—	—
	D.	„ „ „ „ Elberfeld	55 700	—	53 170	2 530	—	—
	E.	„ „ „ „ Essen	69 800	—	66 085	3 715	—	—
	F.	„ „ „ „ Guskirchen	65 540	—	63 590	1 950	—	—
	G.	„ „ „ „ (für Schwachbegabte) Kempen	47 290	—	47 030	260	—	—
	H.	„ „ „ „ Neuwied	92 950	—	94 000	—	—	1
	J.	„ „ „ „ Trier	54 443	—	53 743	700	—	—
	K.	Ueber die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	50 000	—	50 000	—	—	—
		Summe für das Taubstummenwesen	535 753	—	529 708	9 425	—	—
	8	A. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	124 000	—	126 000	—	6 045	—
		B. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied (Auguste Viktoria-Haus)	68 650	—	68 950	—	—	—
		C. Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	3 500	—	3 500	—	—	—
		Summe für das Blindenwesen	196 150	—	198 450	—	—	—
		Zu übertragen	1 622 511	25	1 600 585	20	24 226	05

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Gegen das Rechnungsjahr 1915				Bemerkungen.	
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe				mehr		weniger			
M	℔	M	℔	M	℔			M	℔	M	℔		M
890 808	25	2463 891	75	3 354 500		3 276 650		77 850		—			
—		257 150		257 150		257 500		—			350		
—		1 036 000		1 036 000		1 023 000		13 000					
—		577 500		577 500		540 500		37 000					
—		33 310		33 310		33 310		—					
58 330		40 970		99 300		101 630		—			2 330		Die Anstalt erhält einen Zuschuß von 45 610 Mf. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung.
41 700		27 360		69 060		67 590		1 470					
55 700		31 480		87 180		83 050		4 130					
69 800		17 210		87 010		80 495		6 515					Außerdem ein Zuschuß von 4390 Mf. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung.
65 540		38 410		103 950		102 000		1 950					
47 290		34 870		82 160		80 300		1 860					
92 950		54 110		147 060		145 310		1 750					
54 443		43 297		97 740		95 040		2 700					
50 000		4 640,05		54 640,05		54 640,05		—					
535 753		325 657,05		861 410,05		843 365,05		20 375			2 330		
								18 045					
124 000		69 500		193 500		192 760		740					
68 650		27 510		96 160		96 660		—			500		
3 500		15 460,50		18 960,50		18 674,50		286					
196 150		112 470,50		308 620,50		308 094,50		1 026			500		
								526					
1 622 511	25	4 772 669	30	6 395 180	55	6 249 109	55	146 421			350		

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Gegen das Rechnungsjahr 1915				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		Rechnungsjahr 1915.		mehr		weniger		
M	3	M	3	M	3			M	3	M	3	
1 622 511	25	4 772 669	30	6 395 180	55	6 249 109	55	146 421	—	350	—	
9 430	—	455	—	9 885	—	9 885	—	—	—	—	—	
174 550	—	110 250	—	284 800	—	280 330	—	4 470	—	—	—	
95 030	—	68 700	—	163 730	—	163 470	—	260	—	—	—	
279 010	—	179 405	—	458 415	—	453 685	—	4 730	—	—	—	
1 223 100	—	2 678 500	—	3 901 600	—	4 269 000	—	—	—	367 400	—	In den eigenen Einnahmen ist der Staatszuschuß von 2 446 200 M. einbegriffen.
—	—	47 850	—	47 850	—	55 850	—	—	—	8 000	—	
—	—	46 250	—	46 250	—	53 770	—	—	—	7 520	—	
—	—	13 350	—	13 350	—	36 150	—	—	—	22 800	—	
64 000	—	388 400	—	452 400	—	438 200	—	14 200	—	—	—	
5 000	—	1 267 000	—	1 272 000	—	1 228 000	—	44 000	—	—	—	
81 500	—	553 500	—	635 000	—	613 000	—	22 000	—	—	—	
136 000	—	451 500	—	587 500	—	568 800	—	18 700	—	—	—	
104 500	—	528 000	—	632 500	—	610 500	—	22 000	—	—	—	
86 500	—	656 500	—	743 000	—	721 000	—	22 000	—	—	—	
139 500	—	653 000	—	792 500	—	762 400	—	30 100	—	—	—	
99 000	—	476 000	—	575 000	—	552 000	—	23 000	—	—	—	
716 000	—	4 973 900	—	5 689 900	—	5 493 900	—	196 000	—	—	—	
1 980 135	—	73 565	—	2 053 700	—	2 053 700	—	—	—	—	—	
5 820 756	25	12 785 489	30	18 606 245	55	18 665 164	55	347 151	—	406 070	—	

Titel	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1916.		Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Mithin jetzt		
			M	§	M	§	mehr	weniger	
II.		Uebertrag	5 820 756	25	5 782 410	20	163 046	05 124	71
13		Haushaltspläne der Polizeistrafgelberfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	—	—	—	—	—	—	—
14		An den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891: Es sollen entnommen werden: a. aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 85 441,67 Mf. b. aus den Provinzialsteuern 1 629 558,33 „ (Zu vergleichen Titel I Nr. 5 und Titel II Nr. 3 der Einnahme.)	1 715 000	—	1 632 000	—	83 000	—	—
15		An den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	423 000	—	288 000	—	135 000	—	—
16		Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	10 000	—	—	—	10 000	—	—
17		An den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	198 000	—	194 000	—	4 000	—	—
18		An den Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln	35 000	—	35 000	—	—	—	—
19		An den Haushaltsplan der Straßenverwaltung: 1. Dotationsrenten für die Straßenzwecke 2 161 896 Mf. (einschließlich 93 713 Mf. gemäß §§ 9 u. 10 des Gesetzes, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände vom 2. Juni 1902) 2. aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates 440 000 „ 3. aus der Dotationsrente des Gesetzes vom 2. Juni 1902 gemäß § 1 des vom 46. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen und von den zuständigen Herren Ministern genehmigten Zu übertragen 2 601 896 Mf.	8 201 756	25	7 931 410	20	395 046	05 124	71

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Gegen das Rechnungsjahr 1915				Bemerkungen.
an Anschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		Rechnungsjahr 1915.		mehr		weniger		
M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	
5 820 756	25	12 785 489	30	18 606 245	55	18 665 164	55	347 151	—	406 070	—	
—	—	214 329	95	214 329	95	349 743	—	—	—	135 413	05	
1 715 000	—	5 513 000	—	7 228 000	—	7 182 000	—	46 000	—	—	—	
423 000	—	408 000	—	831 000	—	746 700	—	84 300	—	—	—	
10 000	—	187 800	—	197 800	—	176 200	—	21 600	—	—	—	
198 000	—	—	—	198 000	—	194 000	—	4 000	—	—	—	
35 000	—	2 180	—	37 180	—	36 180	—	1 000	—	—	—	Gemäß Beschlusses des 45. Rheinischen Provinziallandtags vom 18. März 1905 und gemäß Beschlusses des 53. Rheinischen Provinziallandtages vom 28. Febr. 1913 sind hier 20 000 M. als Wilhelm II.-Auguste Victoria-Stiftung zur Fürsorge für verkrüppelte Personen vorgesehen. (Zu vgl. Titel I Nr. 6 und 7 der Ausgabe, wo der Betrag von 20 000 M. vor der Linie vorgetragen ist.)
8 201 756	25	19 110 799	25	27 312 555	50	27 349 987	55	504 051	—	541 483	05	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1916.		Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Ditthin jezt			
							mehr		weniger	
			M	§	M	§	M	§	M	
II.		Uebertrag 2 601 896,— Mk.	8 201 756	25	7 931 410	20	395 046	05	124 70	
		Reglements zur Bewilligung von Unterstützungen für Zwecke des Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken an leistungsschwache Kreise und Gemeinden		302 318,33	„					
		4. Provinzialsteuern zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen	4 487 600,—	„	7 391 814	33	7 357 014	33	34 800	—
		(Zu vergl. Titel I Nr. A 1, B 4, 5, 6, 7, 8, 9 und Titel II Nr. 1a und b der Einnahme.)								
		Anlagen A, B und D zum Haushaltsplan der Straßenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	
20		An den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten: Es ist zu entnehmen: a) aus der Dotationsrente, Titel I B Nr. 3 der Einnahme dieses Haushaltsplans	12 600,—	Mk.						
		b) aus den Provinzialsteuern	734 431,38	„	747 031	38	744 256	38	2 775	—
		Anlage A. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier	—	—	—	—	—	—	—	
		Anlage B. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach	—	—	—	—	—	—	—	
		Unteranlage, Voranschlag für die an diese Schule angegliederte landwirtschaftliche Winterschule	—	—	—	—	—	—	—	
		Anlage C. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler	—	—	—	—	—	—	—	
21		Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährnung von Vieh-Entschädigungen: a. in Folge von Roß und Lungenseuche und b. von Milz- oder Rauschbrand und zwar: A. für Pferde zc. B. „ Rindvieh	—	—	—	—	—	—	—	
		Summe Titel II.	16 340 601	96	16 032 680	91	432 621	05	124 70	
							307 921	06	—	

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Gegen das Rechnungsjahr 1915				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		Rechnungsjahr 1915.		mehr		weniger		
M	℔	M	℔	M	℔			M	℔	M	℔	
8 201 756	25	19 110 799	25	27 312 555	50	27 349 987	55	504 051	—	541 483	05	<p>Zu Titel II Nr. 19 Anlagen A, B, C und D. In der Anlage A, Voranschlag für den Neubau von Provinzialstraßen ist ein Zinsbetrag von 675 Mfr. in der Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds, sind als Anteil aus dem Überschusse der Kleinbahn Wittig-Büschfeld vom Rechnungsjahre 1915 12 000 „ in der Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterfüllung des Kreis- und Gemeinde- wegebau's, ein Zinsbetrag von 23 000 „ in der Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche, an Brächten, Bruchstein u. verkauften Steinen 46 060 „ zusammen 81 785 Mfr. in Einnahmen u. Ausgaben nachgewiesen.</p> <p>Bergl. Anlage XX, Titel I Nr. 1, 6a und 8. Bücher bieten 747 031,98 Mfr. Rechnen dem Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten aus dem Haupt-Haushaltsplan zu gemäß Tit. IV Nr. 4 (Seite 18) aus dem Zinsgewinn des Meliorationsfonds 51 847,— „ Tit. IV Nr. 6 (Seite 18) aus dem Zinsgewinn der Landesbank 106 410,— „ Aus Titel IV Nr. 7 zur Bildung des Weffonds behufs Unterfüllung von Wasserwerkungsanlagen 100 000,— „ in ganzen also 1 005 288,98 Mfr. In den eigenen Einnahmen ist ein Staatszuschuß von 420 000 Mfr. enthalten.</p>
7 391 814	33	407 585	67	7 799 400	—	7 796 300	—	3 100	—	—	—	
—	—	81 735	—	81 735	—	90 417	—	—	—	8 682	—	
747 031	38	448 138	92	1 195 170	30	1 192 145	30	3 025	—	—	—	
—	—	16 550	—	16 550	—	16 550	—	—	—	—	—	
—	—	23 770	—	23 770	—	21 370	—	2 400	—	—	—	
—	—	5 255	—	5 255	—	5 255	—	—	—	—	—	
—	—	14 950	—	14 950	—	14 750	—	200	—	—	—	
—	—	63 598	49	63 598	49	65 235	06	—	—	1 636	57	
—	—	395 581	—	395 581	—	375 673	08	19 907	92	—	—	
18 340 601	96	20 567 963	33	36 908 565	29	36 927 682	99	532 683	92	551 801	62	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 117	70	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1916.		Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Mithin jezt		
							mehr		weniger
			M	3	M	3	M	3	M
III.		Weglich durchlaufende Posten.							
		Abführung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz	333 411	—	333 411	—	—	—	—
IV.		Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen.							
	1	An den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	71 600	—	71 150	—	450	—	—
	2	An den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier	105 690	—	104 865	—	825	—	—
	3	An den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke	191 300	—	191 300	—	—	—	—
	4	Zinsgewinn des Meliorationsfonds, zu überweisen an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	51 847	—	51 847	—	—	—	—
	5	Für Meliorationen und Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz, zu überweisen wie vor	106 410	—	107 685	—	—	—	127
	6	Zur Verfügung des Provinziallandtages (Ständefonds)	150 000	—	150 000	—	—	—	—
	7	Zur Verwendung aus den Ueberschüssen des Reservefonds der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für gemeinnützige, zugleich die Interessen dieser Anstalt fördernde Zwecke auf Beschlußfassung des Provinzialausschusses	250 000	—	250 000	—	—	—	—
		Summe Titel IV.	926 847	—	926 847	—	1 275	—	127
		(Die am Jahreschlusse verbliebenen Bestände dieses Titels werden zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen.)							
V.		Für die Verzinsung und Tilgung von Anleihen.							
	1	Zur Verzinsung und Tilgung der alten Irrenanstalts-Bauschuld	250 000	—	250 000	—	—	—	—
		Zu übertragen	250 000	—	250 000	—	—	—	—

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Gegen das Rechnungsjahr 1915				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe				mehr		weniger		
M	₡	M	₡	M	₡			M	₡	M	₡	
333 411	—	—	—	333 411	—	333 411	—	—	—	—	—	Vergl. Titel III Nr. 1 der Einnahme. Ueberweisung erfolgt nach § 97 der Kreisordnung.
71 600	—	150	—	71 750	—	71 300	—	450	—	—	—	
105 690	—	21 980	—	127 670	—	126 845	—	825	—	—	—	In den eigenen Einnahmen ist ein Staatszuschuß von 12 000 M. enthalten.
191 300	—	—	—	191 300	—	191 300	—	—	—	—	—	
51 847	—	—	—	51 847	—	51 847	—	—	—	—	—	Vergl. Titel IV Nr. 2 der Einnahme.
106 410	—	—	—	106 410	—	107 685	—	—	—	1 275	—	Vergl. die Bemerkung bei Titel II Nr. 20.
150 000	—	—	—	150 000	—	150 000	—	—	—	—	—	
250 000	—	—	—	250 000	—	250 000	—	—	—	—	—	Vergl. Titel IV Nr. 3 der Einnahme (Seite 6). Von dem Betrage von 250 000 M. werden: 1. an den Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Verpfändung des Wasserfonds für Wasserleitungen abgeführt 100 000 M. 2. zur Unterbringung von Wasserleitungen in den nicht ins Wasserfonsdgebiet fallenden Teilen der Provinz 43 750 „ 3. zur Vergütung und Tilgung der Anteile für Unterbringung der Wasserbezugsanlagen 106 250 „ aufammen 250 000 M. verwenden.
926 847	—	22 130	—	948 977	—	948 977	—	1 275	—	1 275	—	
250 000	—	—	—	250 000	—	250 000	—	—	—	—	—	Vergl. wegen der Tilgung den Beschluß des 39. Provinziallandtags vom 1. Mai 1895. Zu Beginn des Rechnungsjahres 1916 wird die Schuld noch 2 729 789,72 M. betragen und Ende des Rechnungsjahres 1920 getilgt sein.
250 000	—	—	—	250 000	—	250 000	—	—	—	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1916.		Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Wichtig jetzt		
							mehr		weniger
			M	3	M	3	M	3	ck
V.		Uebertrag	250 000	—	250 000	—	—	—	—
	2	Zur Verzinsung und Tilgung der zur Deckung der Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen Bauten zc. aufgenommenen 1. Anleihe von 6 500 000 Mk.	325 000	—	325 000	—	—	—	—
	3	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 2. Anleihe zu deckenden Kosten der von dem 39., 40., 41., 42. und 43. Provinziallandtage beschlossenen Bauten im Betrage von 8 000 000 Mk.	400 000	—	400 000	—	—	—	—
	4	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 7 000 000 Mk.	322 773	72	316 323	72	6 450	—	—
	5	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 4. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 13 000 000 Mk. (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag wird zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen.) (Die Positionen 1 bis 5 ergänzen sich gegenseitig.)	644 405	—	615 485	—	28 920	—	—
		Zu übertragen	1 942 178	72	1 906 808	72	35 370	—	—

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Gegen das Rechnungsjahr 1915				Bemerkungen.
an Zuschüssen und Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe				mehr		weniger		
M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	
250 000	—	—	—	250 000	—	250 000	—	—	—	—	—	
325 000	—	—	—	325 000	—	325 000	—	—	—	—	—	Es wird auf den Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtags vom 11. Februar 1901 Bezug genommen. Die Schuld wird am 31. März 1936 getilgt sein.
400 000	—	—	—	400 000	—	400 000	—	—	—	—	—	Es wird auf den Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtags vom 18. Februar 1903 Bezug genommen. Die Schuld wird am 31. März 1941 getilgt sein.
322 773 72	—	—	—	322 773 72	—	316 323 72	—	6 450	—	—	—	Die Anleihe ist abgehoben und die aus ihr ausgeführten Bantens abgerechnet. Nach dem Beschluß des 48. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. März 1908 sind 2 335 279,78 M. mit 3 1/2% der Rest mit 4% zu verzinsen, die ganze Anleihe mit 1 1/2% und den durch die Tilgung erparten Zinsen zu tilgen. Hiernach sind zur Verzinsung und Tilgung erforderlich 373 528,72 M. Hiervon sind von der Fürsorgeziehungsanstalt Biebrichheim 50 550,— „ zu befreien, so daß hier noch 322 773,72 M. aufzubringen sind.
644 405	—	—	—	644 405	—	615 485	—	28 920	—	—	—	Die Anleihe ist ganz abgehoben. Nach dem Beschluß des 50. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. März 1910 ist die Anleihe mit 4% zu verzinsen und mit 1 1/2% zu tilgen. Demnach sind für die Verzinsung und Tilgung erforderlich 715 000 M. Hiervon sind von den Fürsorgeziehungsanstalten in Rheinbagen 51 970 M. Södingen 18 625 „ zusammen 70 595 „ aufzubringen, so daß hierneben noch 644 405 M. auszumachen sind.
1 942 178 72	—	—	—	1 942 178 72	—	1 906 808 72	—	35 370	—	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1916.		Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Mehrfach				
							mehr		weniger		
			M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	
V.		Uebertrag	1 942 178	72	1 906 808	72	35 370				
	6	Zur Verzinsung und Tilgung des auf den Neubau des Landeshauses entfallenden Betrages von 1 850 000 Mk. der vom 49. Rheinischen Provinziallandtage am 12. März 1909 zum Neubau des Landeshauses am Bergerufer und zum Umbau des Ständehauses genehmigten Anleihe von 2 500 000 Mk. (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag ist in das folgende Jahr zu übertragen.)	153 500		153 500						
	7	Zur Verzinsung und Tilgung einer aus Anlaß der Hochwasserkatastrophe im Rheingebiete aufzunehmenden Anleihe von 874 000 Mk. (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag wird zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen.)	87 400		87 400						
	8	Zur Anjammmlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten .	528 000		511 100		16 900				
		Summe Titel V.	2 711 078	72	2 658 808	72	52 270				
VI.		Verschiedene Ausgaben.									
	1	Zur Verfügung des Provinzialausschusses für unvorhergesehene Ausgaben (Der am Jahreschlusse verbliebene Bestand dieser Position wird zur weiteren Verwendung durch den Provinzialausschuß bzw., soweit der Fonds zur Verfügung des Vorsitzenden des Provinzialausschusses gestellt ist, zur Verwendung durch diesen in das nächste Jahr übertragen.)	25 000		25 000						
		Zu übertragen	25 000		25 000						

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach					Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Gegen das Rechnungsjahr 1915				Bemerkungen.
an Beschaffen und Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamtausgabe		mehr		weniger			
M	₡	M	₡	M	₡	M	₡	M	₡		
1 942 178	72	—	—	1 942 178	72	1 906 808	72	35 370	—	—	Der 40. Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 12. März 1909 genehmigt, daß für den Neubau des Landeshauptes und den Umbau des Ständehauses eine Anleihe bis zur Höhe von 2 500 000 Mk. aufgenommen werde. Der Neubau des Landeshauptes ist im Jahre 1911 vollendet worden, während der Umbau des Ständehauses bis auf kleinere Arbeiten im Anfange 1913 beendet war. Die Anleihe für beide Bauausführungen ist mit 2 427 211,18 Mk. aufgenommen worden; sie ist nach dem Tilgungsplan mit 134 046,61 Mk. jährlich zu verzinsen und zu tilgen. Die Tilgung ist am Schluß des Rechnungsjahres 1946 erfolgt. Außer dieser Anleihe sind außerdem aber noch Ausgaben für beide Bauten in Höhe von 427 856,40 Mk. entstanden, welche Summe durch den Erlös aus den Häusern Elisabethstraße 8—11 gedeckt werden soll. Der Verkauf ist zunächst nicht möglich, und da die Kredite für die Bauausführungen abgerechnet werden müssen, sind hier vorzulegen die Zinsen und die Tilgungsbeträge der Anleihe und die Zinsen für den Voransch.
153 500	—	—	—	153 500	—	153 500	—	—	—	—	
87 400	—	—	—	87 400	—	87 400	—	—	—	—	Nach dem Beschlusse des 51. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. März 1911 ist die Anleihe mit 4% zu verzinsen und mit 6% nebst den durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Es müssen daher 10% der Anleihesumme mit 87 400 Mark hier eingestellt werden.
528 000	—	—	—	528 000	—	511 100	—	16 900	—	—	
2 711 078	72	—	—	2 711 078	72	2 658 808	72	52 270	—	—	In Titel V Nr. 8. Es wird auf die Bemerkung zu Titel II Nr. 5 der Einnahme dieses Haushaltsplans (Seite 5) Bezug genommen.
25 000	—	—	—	25 000	—	25 000	—	—	—	—	In Titel VI Nr. 1. Hiervon stehen 2000 Mk. zur Verfügung des Voransch des Provinzialauschusses.
25 000	—	—	—	25 000	—	25 000	—	—	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1916.		Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Wichtig ist		
							mehr		weniger
			M.	3	M.	3	M.	3	M.
VI.	2	Uebertrag	25 000		25 000				
		Zu außerordentlichen Ausgaben:							
		1. Zur Meliorierung von Mooren, Niedlandflächen etc.	200 000		200 000				
		2. Zur außerordentlichen Verstärkung des Fonds zur Unter- füzung des Gemeinde- und Kreiswegebauces	100 000		—		100 000		
	3	An Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zu außergewöhnlichen Ausgaben bezw. zur Abrundung	41 236	32	32 427	37	8 808	95	
		Summe Titel VI.	366 236	32	257 427	37	108 808	95	
Wiederholung.									
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabeverpflichtungen	4 825		3 825		1 000		
II.		Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungs- zweige aus Provinzialmitteln	16 340 601	96	16 032 680	19	307 921	05	
III.		Lediglich durchlaufende Posten	333 411		333 411				
IV.		Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen	926 847		926 847				
V.		Verzinsung und Tilgung von Anleihen	2 711 078	72	2 658 808	72	52 270		
VI.		Verschiedene Ausgaben	366 236	32	257 427	37	108 808	95	
		Summe der Ausgabe	20 683 000		20 213 000		470 000		
		Die Einnahme beträgt	20 683 000		20 213 000		470 000		
		Ausgleich.							

Die Gesamt-Einnahme mit Hinzurechnung der Einnahme der einzelnen Verwaltungszweige
Rechnungsjahr 1915 = 41 130 132 Pf.

Die Gesamt-Ausgabe beträgt für das Rechnungsjahr 1915 = 41 130 132 Pf.
Zur Rechnungsjahre 1916 also mehr 142 961 Pf.

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach				Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Gegen das Rechnungsjahr 1915				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamtausgabe		mehr		weniger		
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	
25 000		—		25 000		25 000		—		
200 000		—		200 000		200 000		—		
100 000		—		100 000		—		100 000		
41 236	32	—		41 236	32	32 427	37	8 808	95	
366 236	32	—		366 236	32	257 427	37	108 808	95	
4 825		—		4 825		3 825		1 000		
16 340 601	96	20 567 963	33	36 908 565	29	36 927 682	99	—		19 117 70
333 411		—		333 411		333 411		—		
926 847		22 130		948 977		948 977		—		
2 711 078	72	—		2 711 078	72	2 658 808	72	52 270		
366 236	32	—		366 236	32	257 427	37	108 808	95	
20 683 000		20 590 093	33	41 273 093	33	41 130 132	08	162 078	95	19 117 70
								142 961	25	
20 683 000		20 590 093	33	41 273 093	33	41 130 132	08	142 961	25	

Zur Abwehr der Arbeitslosigkeit und zur Beschäftigung der zahlreichen Kriegsgefangenen ist der für 1914 und 1915 ausgelegte Fonds für die Ausführung von Meliorationen in Anspruch genommen worden. Da nicht abzusehen ist, wie lange der Krieg noch dauert und welche Mittel zum angegebenen Zweck noch notwendig sein werden, so ist der Betrag von 200 000 Mf. nochmals eingestellt. Sollte der Betrag zum Zeit nicht Verwendung finden, so würde dieser Zeit in einen späteren Haushaltsplan als Einnahme eingestellt werden.

Zu Titel VI Nr. 3. Die Ausgabe hat betragen im Rechnungsjahre
 1912 15 375,45 Mf.
 1913 54 687,18 "
 1914 37 109,38 "
 zusammen 107 165,01 Mf.
 oder burschm. 35 722 Mf.
 Da die Ausgaben sehr schwankend sind, so ist der Betrag von 41 236 Mf. 32 Pf. eingestellt.

Die Anhalten beträgt für das
 gegen 41 273 093 Mf. 33 Pf. in dem Rechnungsjahre 1916.
 gegen 41 273 093 Mf. 33 Pf. in dem Rechnungsjahre 1916.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 15. April 1916.

Stück 15. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 15 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 15. Für die Genannten ist der Anzeigerbeilage des Gewereregister Nr. 15 beigelegt.) **1916.**

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl S. 201. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 201. Ausreichung neuer Zinsheine S. 202. Preis für Auslandsbutter S. 202. Errichtung einer Zwangsplanung für das Bäckerhandwerk im Bezirk der Landgemeinden des Kreises Eupen S. 202. Neueinteilung der königlichen Hochämter des Regierungsbezirks Aachen S. 202. Hauskollekten S. 202. Schluß der diesjährigen Schonzeit für Rebhölzer S. 203. Ruhegehaltstasse der Landbürgermeisterinnen und Landgemeinden der Rheinprovinz S. 203. Ruhegehaltstasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz S. 203. Verordnung über die Regelung des deutsch-niederländischen Grenzverkehrs S. 203-205. Bekanntmachung, betreffend den Kraftfahr-Verkehr S. 205-206. Vernichtung von Akten beim königlichen Amtsgerichte in Aachen 206-207. Verzeichnis der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat März 1916 verbotenen Filme S. 207. Unterrichtsurtheile an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Weissenheim a. Rh. S. 208. Personal-Nachrichten S. 208.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 290 Das 63. Stück enthält unter Nr. 5121: Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffelrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation. Vom 4. April 1916. Das 64. Stück enthält unter Nr. 5122: Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750). Vom 4. April 1916. Unter Nr. 5123: Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 4. April 1916. Unter Nr. 5124: Bekanntmachung über die Festlegung von Pachtpreisen für Kleingärten. Vom 4. April 1916. Unter Nr. 5125: Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung. Vom 4. April 1916. Das 65. Stück enthält unter Nr. 5126: Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Rindzogen. Vom 5. April 1916. Unter Nr. 5127: Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916. Unter Nr. 5128: Bekanntmachung über die Durchfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916. Das 66. Stück enthält unter Nr. 5129: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Über-

tragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170). Vom 5. April 1916. Das 67. Stück enthält unter Nr. 5130: Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916. Das 68. Stück enthält unter Nr. 5131: Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916. Unter Nr. 5132: Bekanntmachung über Kaffee. Vom 6. April 1916. Unter Nr. 5133: Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916. Unter Nr. 5134: Bekanntmachung über Tee. Vom 6. April 1916. Unter Nr. 5135: Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. Vom 6. April 1916. Das 69. Stück enthält unter Nr. 5136: Bekanntmachung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. April 1916. Unter Nr. 5137: Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Meum. Vom 8. April 1916. Das 70. Stück enthält unter Nr. 5138: Bekanntmachung, betreffend die verlängerten Prioritätsfristen. Vom 8. April 1916.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 291 Das 6. Stück enthält unter Nr. 11495: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1916. Vom 3. April 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 292 Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

- ausgereicht und zwar
- durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,
- durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,
- durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,
- durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
- durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 293 Der Preis für Muslandsbutter wird für die Zeit vom 17. April d. Js. bis auf Weiteres auf 2 Mark 85 Pfennig für das Pfund festgesetzt.

Aachen, den 13. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 294 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangssinnung für das Wäckerhandwerk im Bezirk der Landgemeinden des Kreises Eupen habe ich gemäß Ziffer 100 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 den Herrn Landrat in

Eupen zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 26. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Neueinteilung der königlichen Hochbauämter des Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 295 Durch Erlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. März d. Js. ist das königliche Hochbauamt Montjoie vom 1. April 1916 ab aufgehoben worden. Die Dienstgeschäfte sind an das Hochbauamt Aachen II übergegangen.

Die königlichen Hochbauämter des hiesigen Regierungsbezirks haben nunmehr folgende Einteilung:

Hochbauamt Aachen I umfaßt die Kreise Aachen-Land, Erftelenz, Weidenkirchen, Heinsberg und Jülich.

Hochbauamt Aachen II umfaßt die Kreise Aachen-Stadt, Eupen, Malmedy und Montjoie.

Hochbauamt Düren umfaßt die Kreise Düren und Schleiden.

Aachen, den 10. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 296 Der Herr Minister des Innern hat dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein zu Eifel die Genehmigung erteilt, zur Förderung seiner Zwecke eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Monarchie zu veranstalten. Für die Einsammlung dieser Kollekte hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz das ganze Jahr 1916 freigegeben. Im Regierungsbezirk Aachen wird die Einsammlung durch die Rheinische Kollektions-Kommission oder durch die von den einzelnen Gemeinden beglaubigten Personen bewirkt werden.

Aachen, den 12. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 297 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat die Frist zur Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaus einer katholischen Pfarrkirche in Edenborn, Kreis Montjoie, um 3 Monate und zwar für die Zeit vom 26. März 1916 bis einschließlich 25. Juni 1916 verlängert.

Die in den Bekanntmachungen vom 13. Oktober 1914 (Amtsbl. Stück 46 Nr. 777), 9. Januar 1915 (Amtsbl. Stück 3 Nr. 51) und vom 13. Februar 1915 (Amtsbl. Stück 8 Nr. 151) genannten Personen sind auch weiterhin mit der Einsammlung der Kollekte beauftragt.

Aachen, den 11. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Sitzungsbeschluss.

Nr. 298 Der Schluss der diesjährigen Schonzeit für Rehböcke wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen auf den 1. Mai festgesetzt, sodass der 2. Mai der erste Jagdtag ist.

Aachen, den 14. April 1916.

Der Bezirksausschuss zu Aachen.
Schröeter.

Bekanntmachung.

Nr. 299 Nach § 3 der Satzung für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901 und 24. März 1914 wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahr 1915 an Ruhegehältern einschließlich der entstandenen Zinsen und Verwaltungskosten 8751 M 19 Pfg. gezahlt sind. Unter Anrechnung der Racherhebungen nach § 7 der Satzung und der erstatteten Militärenten sind aufzubringen 10181 M 61 Pfg. Die umlagepflichtigen Gezahler haben nach dem Stande vom Monat April 1915 betragen 10390219 M. Mit hin berechnet der für das Rechnungsjahr 1915 zu leistende Beitrag für jede Mark des Dienst Einkommens auf 9,25 Pfg. Die Einforderung der hiernach zu zahlenden Beiträge erfolgt mit besonderem Anschreiben.

Tüßeldorf, den 11. April 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 300 Nach § 7 der Satzung der Ruhegehaltskassen der Kreis kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahr 1915 an Ruhegehältern, Zinsen und Verwaltungskosten 783227,35 M gezahlt sind. Unter Abzug der erstatteten Militärenten und der nach § 12 der Satzung racherhobenen Beiträge von zusammen 43347,71 M sind 739879,64 M aufzubringen. Die umlagepflichtigen Gezahler haben im Monat April 1915 betragen 13729735,— M, sodaß auf jede Mark 5,10 Pfg. entfallen.

Die Anforderung der hiernach zu entrichtenden Beiträge erfolgt mit besonderem Anschreiben.

Tüßeldorf, den 12. April 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 301 **Verordnung**
über die Regelung des deutsch-niederländischen Grenzverkehrs.

Grund der §§ 1 bis 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Passen vom 16. Dezember 1914 — R.-G. Bl. S. 1000 und auf Grund des § 9b des Gesetzes über

den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — G.-S. S. 451 — wird folgendes bestimmt:

1.

Bewohner niederländischer Grenzbezirke können, wenn sie von dort aus in deutschen Grenzbezirken — namentlich als Arzt, Geistlicher, Landmann, Gewerbetreibender, ländlicher oder gewerblicher Angestellter oder Arbeiter — beruflich tätig sein wollen, die Vergünstigung erlangen, zu wiederholten Überschreiten der Grenze nach Deutschland zugelassen zu werden, ohne daß sie jedesmal eines konsularischen Sichtvermerks (Visa) auf ihrem Passe bedürfen.

2.

Wer sich die Vergünstigung der Ziffer 1 verschaffen will, muß einen Auslandspaß haben und ihn dem zuständigen deutschen Konsulat mit dem Antrag auf Erteilung eines Dauersichtvermerks (Dauervisita) vorlegen.

Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, daß und wo der Passinhaber eine feste Berufstätigkeit ausübt oder ausüben wird. Industriearbeiter haben eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsverhältnis und dessen voraussichtliche Dauer beizubringen.

Soll sich die Berufstätigkeit auf mehr als einen Ort erstrecken, wie möglicherweise bei Ärzten, Geistlichen, Landeuten, so ist auf tunlichste Beschränkung der Zahl dieser Orte Bedacht zu nehmen. Hierbei kann der Umfang der bisher geübten Tätigkeit als Maßstab dienen.

3.

Das Konsulat zieht Erkundigungen über die Person des Passinhabers, insbesondere über dessen Zuverlässigkeit, ein und fragt beim zuständigen Grenzschutzkommando an, ob gegen die beantragte Erteilung des Sichtvermerks (2) Bedenken obwalten.

Das Grenzschutzkommando veranlaßt nach seinem Ermessen ebenfalls Ermittlungen über den Passinhaber, namentlich über dessen berufliche Tätigkeit (Ziffer 2, Absatz 3), bei einem Arbeitsverhältnis durch Erkundigungen beim Arbeitgeber und teilt, wenn es keine Bedenken hat, dem Konsulat mit, wo sich der Passinhaber die erforderliche militärische Durchlaßkarte (4) ausstellen und ausändigen lassen kann, und, wenn nicht allgemeine Bestimmung ergangen ist,

welcher Grenzübergangsort im Sichtvermerk festgesetzt werden soll.

Das Konsulat verleiht alsdann den Paß mit einem Sichtvermerk.

4.

Das Grenzschutzkommando stellt auf Grund des Sichtvermerks, sofern nicht noch Bedenken hervor-

treten, eine Durchlaßkarte aus, die mit einem abzustempelnden Doppel der Paßphotographie versehen und vom Inhaber unterschrieben wird, und verweist unter dem Sichtvermerk auf die ausgestellte Durchlaßkarte.

5.

Paß und Durchlaßkarte zusammen berechtigten alsdann den Inhaber, während der Geltungsdauer der Durchlaßkarte die in der Karte und im Sichtvermerk des Passes angegebene Grenzübergangsstelle wiederholt zu überschreiten.

6.

Die Durchlaßkarte ist bei jeder Ein- und Ausreise von dem Durchlaßposten mit Lochzange zu durchlochen; vor vollständiger Durchlochung muß der Inhaber ihre Erneuerung bei der ihm zu bezeichnenden Dienststelle rechtzeitig nachsuchen.

7.

Wer auf seinen Paß zum ersten Male einreist, hat sich unverzüglich, spätestens binnen 8 Stunden, bei der Ortspolizeibehörde, die für den im Sichtvermerk angegebenen Zielort zuständig ist, unter Vorlegung des Passes persönlich zu melden. Hierauf ist er bei der Erteilung des konsularischen Sichtvermerks aufmerksam zu machen.

Die erfolgte Meldung wird im Passe vermerkt.

8.

Außer mit dem Ablauf der Geltungsdauer verliert die Durchlaßkarte ihre Gültigkeit, wenn der Inhaber seine Arbeitsstelle wechselt oder seine Berufstätigkeit nicht mehr ausübt.

Sie kann jedoch der eingetretenen Veränderung entsprechend umgeschrieben werden, wenn der Inhaber nach dem Arbeitgeber oder nur den Arbeitsort wechselt. Wechselt er beides, so bedarf es stets der Ausstellung einer neuen Karte. In diesem Falle ist auch ein neuer Sichtvermerk erforderlich.

Das Grenzschutzkommando kann eine ungültig gewordene Durchlaßkarte, sofern keine Umschreibung stattfindet, zur Ausreise für gültig erklären.

9.

Der Arbeitgeber hat der Polizeibehörde unverzüglich Meldung zu machen, wenn der Arbeiter die Arbeit nicht aufnimmt oder aus der Arbeit wegbleibt oder wenn das Arbeitsverhältnis endigt, insbesondere der Arbeiter die Arbeit verläßt oder einstellt.

Die Polizeibehörde gibt die Meldung sofort dem Grenzschutzkommando unter Mitteilung der Nummer des Passes und der Durchlaßkarte weiter.

Die zuständige Grenzübergangsstelle wird hiervon alsbald benachrichtigt.

Der Arbeiter ist alsdann, sofern keine anderen Maßnahmen erforderlich werden, zwar hinaus zu

lassen, die erlebte Durchlaßkarte ist ihm aber abzunehmen.

10.

Das Grenzschutzkommando hat die von ihm erteilten Durchlaßkarten mit fortlaufenden Nummern zu versehen und über deren Inhaber Listen oder Kartenfammlungen zu führen, die außer dem Namen, Stand, Wohnort, Geburtsort und Tag die Bezeichnung der Arbeitsstelle, sowie die Nummer des Passes enthalten müssen.

Die zuständige Grenzübergangsstelle führt Listen oder Kartenfammlungen mit entsprechendem Inhalt.

Von Zeit zu Zeit sind Listen oder Kartenfammlungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke kann dem Arbeitgeber durch die Militärbehörde unter Bestimmung einer Frist die Vorlegung eines Verzeichnisses der bei ihm beschäftigten Arbeiter aus den Niederlanden aufgegeben werden, das alsdann auch der Grenzübergangsstelle zur Mitprüfung übersandt wird.

11.

Abgenommene oder sonst erlebte Durchlaßkarten sind an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

12.

Wer in deutschen Grenzbezirken wohnt und von da aus zur Ausübung seiner beruflichen oder häuslichen Tätigkeit in niederländischen Grenzbezirken — namentlich als Arzt usw. (Ziffer 1) — oder, aus Familien- oder Geschäftsrücksichten — die deutsch-niederländische Grenze wiederholt überschreiten will, bedarf dazu keines Passes, vielmehr genügt ein von der zuständigen Polizeibehörde des deutschen Grenzbezirkes ausgestellter Ausweis über seine Person, worin zugleich seine Staatsangehörigkeit bemerkt ist. Der Ausweis muß mit abgetrennter Photographie und mit der eigenhändigen beglaubigten Unterschrift des Inhabers versehen sein.

Auf Grund eines solchen Ausweises oder eines etwaigen Passes kann das Grenzschutzkommando den Ausweis- oder Paßinhaber eine Durchlaßkarte mit Ziffer 4 ausstellen. Auf den Ausweis oder den Paß setzt es einen entsprechenden Vermerk.

Der Inhaber kann alsdann nach dem näheren Inhalt der Durchlaßkarte die Grenze wiederholt überschreiten.

Zu den Wiedereintreisen bedarf es keines Sichtvermerks des deutschen Konsuls oder einer holländischen Behörde.

13.

Die Vorschriften Ziffer 1 bis 12 gelten auch für solche Bewohner der Grenzbezirke, die die Grenze zum Kirchen- oder Schulbesuch überschreiten wollen.

14.

Für die Fälle der Ziffer 1 werden als Grenz-

bezirke bestimmt entsprechend dem Bereiche des VIII. Armeekorps (stellvertretendes General-Kommando Coblenz)

auf niederländischer Seite die Provinz Limburg, auf deutscher Seite die Grenzkreise Kempen, Ertelenz, München-Gladbach, Heinsberg, Seilenkirchen, Jülich, Aachen.

15.
Für den Bereich des VIII. Armeekorps beschränken sich in den Fällen der Ziffer 12 die Grenzbezirke auf je einen Grenzstreifen, der an beiden Seiten der Grenze in Breite von 3 Kilometer entlang läuft. Dabei wird auf der deutschen Seite die Breite von der Postenkette ab berechnet.

16.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Paß- oder Ausweisinhaber

- a) die Grenze an einer anderen, als in Sichtvermerk oder Durchlaßkarte bezeichneten Stelle überschreitet;
- b) im Inland andere als in Sichtvermerk oder Durchlaßkarte bezeichnete Orte oder Gegenden unbefugt betritt;
- c) sich im Inland in den in Sichtvermerk oder Durchlaßkarte bezeichneten Orten oder Gegenden unbefugt aufhält.

Der Versuch ist strafbar.

Sind milde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft:

- a) Paß- oder Ausweisinhaber, sowie Arbeitgeber, wenn sie gegen ihre Meldepflicht verstoßen (Ziffer 7, 9);
- b) Arbeitgeber, wenn sie das Arbeitsverzeichnis (Ziffer 10, Abs. 3) nicht rechtzeitig vorlegen.

17.
Die Verordnung tritt am 18. 4. 16 in kraft.

18.
Soweit im bisherigen kleinen Grenzverkehr als Ausweis oder als Grundlage für Erteilung eines Ausweises Holländer-Ausweise (Verklarings usw.) zugelassen waren, behält es dabei noch bis 15. 5. 16 sein Verwend. Die Ausweise müssen mit abgestempelter Photographie versehen sein oder noch versehen werden.

Zur Einreise bedarf es keines konsularischen Sichtvermerks. Einlaß erfolgt jedoch ebenfalls nur an der Grenzübergangsstelle, der das Grenzschutzkommando den Inhaber überwiesen hat.

Bei der Ausstellung der Durchlaßkarte in diesen Fällen setzt die ausstellende Behörde auf den Ausweis einen entsprechenden Vermerk.

Wird eine neue Durchlaßkarte ausgestellt, so be-

darf es auch eines neuen Vermerks auf dem Ausweis.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 bis 13 und 16.

19.
Kinder unter 12 Jahren können in Begleitung Erwachsener die Grenze ohne Ausweis und ohne Durchlaßkarte überschreiten. Zur Grenzüberschreitung ohne Begleitung indessen, bedürfen sie eines von der zuständigen Polizeibehörde ausgestellten Ausweises über die Person in Verbindung mit einer Durchlaßkarte. Der Ausweis muß mit abgestempelter Photographie und mit der eigenhändigen, beglaubigten Unterschrift des Inhabers*) versehen sein und einen Vermerk über dessen Staatsangehörigkeit enthalten.

Coblenz, den 9. April 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General.

von Loey,
General der Infanterie.

Abt. 1 c Nr. 1820.

*) Von der eigenhändigen Unterschrift sowohl unter dem Personalausweis, als auch unter der Durchlaßkarte kann gegebenenfalls abgesehen werden.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Verordnung:

1. Grenzschutzkommando ist die 1. Landsturm-Inspektion in Aachen.

2. Zu Ziffer 7. Bezüglich der Meldepflicht der Ausländer bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. — Vergl. Verfügung des stellv. General-Kommandos VIII. Armeekorps vom 5. 7. 15 Id 10312.

3. Unter Grenzübergangsstellen sind sowohl die Durchlaßposten als auch die Übergangsstellen zu verstehen.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Nr. 302 Die bisher dem Kraftfahrzeug-Verkehr durch die Befanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 30. 12. 14 Abt. 1 c Nr. 6289 Abschnitt C und D auferlegten Beschränkungen werden nunmehr auch auf den rechtsrheinisch gelegenen Teil des Korpsbereichs ausgedehnt. Auf den rechtsrheinisch gelegenen Teil des Stadtkreises Cöln findet sie indessen keine Anwendung.

Im Einleitungssatz der vorbezeichneten Befanntmachung sind die Worte „westlich des Rheins“ zu streichen.

Die Ziffer 2 des Abschnitts C erhält demzufolge nachstehenden Wortlaut:

2. Auf allen Straßen und Wegen des Korpsbereichs, mit Ausnahme der Stadtkreise Cöln, Coblenz, Bonn, Aachen, Trier, Neuz, München-Gladbach, Rheidt sowie der Städte Düren und Eupen ist der Kraftfahrzeug-Verkehr nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Alle Inzassen von Kraftfahrzeugen, auch die Führer, müssen einen von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Ausweis bei sich führen. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen und mit einer deutlichen Photographie des Inhabers besetzt sein. Dieser Ausweis ist von der ausstellenden Behörde derart abzustempeln, daß der Stempel halb auf der Photographie, halb auf dem Papier des Ausweises angebracht und in allen Teilen deutlich erkennbar ist.
- b) Die ausstellende Polizeibehörde hat auf dem Ausweis zu bescheinigen, daß der Inhaber deutscher Untertan und nach jeder Richtung hin, namentlich der Spionage, durchaus unbedächtig, sowie daß die Photographie den Inhaber darstellt und die Unterschrift von ihm eigenhändig geleistet ist.
- c) Das Mitführen der nach den allgemeinen Vorschriften für Kraftfahrzeuge erforderlichen Ausweis-papiere des Kraftwagenführers ist nach wie vor erforderlich. Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Inzassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, werden nicht durchgelassen. Wegen irgendwelcher Verdachtsgründe vor, so werden die Führer und Inzassen in Haft genommen und wird das Fahrzeug beschlagnahmt.
- d) Ausländern ist jeder Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur mit Genehmigung des stellb. Generalkommandos VIII. A. K. gestattet. Die vom Generalgouvernement in Belgien für Ausländer ausgestellten Ausweise haben ebenfalls Gültigkeit. Im Übertretungsfalle werden der Führer und Inzassen festgenommen und das Fahrzeug beschlagnahmt.
- e) Auf Haltrufe oder Haltzeichen hat jedes Kraftfahrzeug sofort zu halten. Bei Annäherung an eine Sperre ist langsam zu fahren und rechtzeitig zu halten. Auf Fahrzeuge, die die Sperre durchbrechen, wird geschossen.
- Die Ziffer 3c des Abschnitts D erhält folgenden Wortlaut:
- c) Für den Verkehr militärischer Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen des Korpsbereichs mit Ausnahme der Stadtkreise Köln, Bonn, Coblenz, Aachen, Trier, Neuß, München-Gladbach, Rheidt, sowie der Städte Düren und Eupen gelten folgende Bestimmungen:
- Alle Inzassen der Kraftfahrzeuge, auch der Führer, müssen einen Ausweis mit sich führen, der von einer Militärbehörde, vom Bataillonskommando oder einer im Range gleichstehenden Behörde aufwärts auszustellen und

abzustempeln ist. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen.

Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Inzassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, werden nicht durchgelassen.

Vorstehende Bestimmungen treten im Einverständnis mit dem Gouverneur der Festung Köln, bezüg. dem Kommandanten von Coblenz und Ehrenbreitstein auch für deren Befehlsbereich, soweit er im Bereiche des VIII. Armeekorps liegt, mit dem 15. 4. 1916 in Kraft.

Coblenz, den 5. April 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploetz.

Abtlg. Ic Nr. 1700.

Nr. 303 Bei dem Königlichen Amtsgerichte in Aachen sollen die nachstehend bezeichneten Akten vernichtet werden:

I. Strafsachen:

1. Die Akten in Privatklagesachen und die Akten, welche Übertretungen oder Zuwiderhandlungen gegen das Fortschießgesetz betreffen, bis zum Jahre 1910 einschließlich,
2. die Akten, welche Vergehen betreffen, bis einschließlich 1905.
Die Urteile und die Verhandlungen über die Strafvollstreckung werden weiter aufbewahrt.
3. Die Strafbeschele bis einschließlich 1910.

II. Zivilsachen:

1. Die Prozeßakten bis einschließlich 1910 mit Ausnahme der Urteile und Vergleiche. Die Akten, welche Eigentum an unbeweglichen Gegenständen oder Grundeigentum betreffen, bleiben von der Vernichtung ausgeschlossen;
2. die Akten über Konkursverfahren bis einschließlich 1905,
3. die Akten betreffend Aufgebotsverfahren bis einschließlich 1885,
4. die Akten betreffend Mahn-, Arrest- und Mobilarzwangs-vollstreckungsverfahren bis einschließlich 1910,
5. die Akten betreffend das Entmündigungsverfahren bis einschließlich 1885,
6. die Akten betreffend das Pfendarungs-eidverfahren bis einschließlich 1910.

III. Sonstige Akten:

1. Die zur Vernichtung geeigneten Vormund-schaftsakten:
 - a) mit Vermögensverwaltung bis einschließlich 1905,
 - b) ohne Vermögensverwaltung bis einschließlich 1910,
 - c) die Fürsorgeerziehungsakten bis einschließlich 1905.
2. Die Akten, betreffend Zwangsversteigerungen

- in das unbewegliche Vermögen und Zwangsverwaltungen bis einschließlich 1905,
3. die an das Amtsgericht abgeteilerten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher bis einschließlich 1905,
 4. die Rechnungen, Kassenbücher und Belege der Gerichtskasse bis einschließlich 1905,
 5. die Personalakten ausgeschiedener oder verstorbenen Beamten und Generalakten bis einschließlich 1885.

Die Gerichtseingesehenen werden von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt mit der Aufforderung, daß diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung ein Interesse haben, dasselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, in der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts, Augustastraße 79, Zimmer 13, anzumelden und zu bescheinigen haben.

Nachn., den 4. April 1916.

Der aufsichtführende Amtsrichter.

Ar. 304

Verzeichnis

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat März 1916 verbotenen bzw. für die Kriegszeit verbotenen Filme.

Nr. der Liste	Name des Films	Art	Mitteln	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
					Düsseldorf	Berlin
153	Der Todesprung.	Drama	1	Nordische F.-G.	verboten.	
154	Der Diener als Stellvertreter seines Herrn.	Luftspiel	1	Bathé freres	"	
155	Der Mann im Keller.	Drama	4	Continental	"	Für Kinder verboten.
156	Die verwünschte Mühle.	Drama	1	Bathé freres	"	
157	Nach dem glücklich überstandenen Examen.	Luftspiel	1	Bathé freres	"	Für Kinder verboten.
158	Die Heldin von Moulinrouge.	Drama	3	Bathé freres	"	
159	Ein Edelmarder.	Drama	3	Rahame-F.	"	Für die Kriegsdauer verboten.
160	Der Tod als Erlöser.	Drama	3	Kinografen	"	Für Kinder verboten.
161	Der Fürst der Finsternis.	Drama	5	Kinografen	"	
162	Wenn Bertram „Schiller“ deklamiert.	Luftspiel	1	Expres	"	
163	Das Tagebuch der Waise.	Drama	1	Baumont	"	
164	Die Geliebte des Herzogs.	Drama	3	Eclipse	"	Für Kinder verboten.
165	Die Sklaven der Pflicht.	Drama	4	Treumanns-Larsen	"	Für Kinder verboten.
166	Die blaue Maus.	Luftspiel	4	Vitoscape	"	
167	Der Sport der indischen Armee.	Naturaufnahme	1	Bathé freres	"	Genehmigt.
168	Moderne Centauren.	—	1	Ambrosie	"	Für Kinder verboten.
169	Das Angstgefühl.	Drama	1	Bathé freres	"	
170	Das Laster.	Drama	4	Greenbaum	"	"
171	Um ein Weib.	Drama	3	National-F.-G.	"	"
172	Vordextreppe und Hintertreppe.	Luftspiel	3	Union	"	"
173	Der letzte Flug.	Drama	2	National-F.-G.	"	"
174	Wenn die Liebe stirbt.	Drama	3	Dania-Biograp Co.	"	"
175	Selbst gerichtet.	Drama	3	Hedda-Bernon	"	"

Düsseldorf, den 31. März 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

Nr. 305 An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. finden im Jahre 1916 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus am 14. und 15. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
3. Baumwärterkursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
4. Pflanzenschutzkursus in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
5. Obstbaunachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
6. Baumwärternachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
7. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August.
8. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: nichts.

Für den Kursus 2 und 5: Preußen 20 *M.*, Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 *M.* Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, zahlen 8 *M.*, Nichtpreußen 12 *M.*

Für den Kursus 3 und 6 wird ein Honorar von 10 *M.* erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, haben 5 *M.* zu zahlen.

Für den Kursus 4: Preußen und Nichtpreußen 10 *M.*

Für den Kursus 7: Preußen 10 *M.*, Nichtpreußen 15 *M.*

Für den Kursus 8: Preußen 6 *M.*, Nichtpreußen 9 *M.*

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten an die Direktion der Königlichen Lehranstalt. Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

Nr. 306 Personal-Nachrichten.

Dem 1. Beigeordneten und Gemeindevorsteher, Ackerer Leonard Frenken in Unterbruch, Kreis Heinsberg, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen worden.

Den nachstehenden Personen ist die Denkmünze in Bronze für 30 jährige treue Dienste verliehen worden:

1. Der Dienstmagd Gertrud Hohn in Winden;
 2. der Köchin Katharina Kleeberg in Züllich.
- Erdgültig angestellt sind die seither einseitig tätigen Lehrerinnen:

1. Gertrud Bauer bei der katholischen Volksschule zu Baesweiler, Kreis Geilenkirchen, vom 1. April 1916 ab;
2. Maria Dohmen bei der katholischen Volksschule zu Bellevaug, Kreis Malmedy, vom 1. April 1916 ab;
3. Josephine Syben bei der katholischen Volksschule zu Kettenis, Kreis Eupen, vom 1. April 1916 ab.
4. Gertrud Nießen bei der katholischen Volksschule zu Gürzenich, Kreis Düren, vom 1. März d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Montage ausgegeben. Bestellungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann aufgegeben werden, wenn sie bis spätestens Mittwochs hier eingehehen.

Die Einwandungsgebühren betragen für die gepaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Beischnitter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsschreiberei im Regierungsgebäude, 1. Stad. Nummer 36.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 22. April 1916.

Stück 16. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 16 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 16. Für die Gen darmen ist der Anzeigerbeilage das **Stück** Briefregister Nr. 16 beigelegt.) **1916.**

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mißfrucht und Gerste S. 209. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 209. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Armierungsarbeiter (Befestigungsarbeiter) S. 209—210. Anordnung über das Schlachten von Ziegenlämmern S. 210. Zulassung von Äthylenschweißapparaten S. 210—211. Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Köln S. 211. Preise für Verbandstoffe, Binden und Gegenstände zur Krankenpflege S. 211. Dotationsrenten an leistungsschwache Gemeinden und Kreise S. 211. Stand der Viehjuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. April 1916 S. 211. Anordnung für die Beschälter der Rheinprovinz S. 212—215. Viehjuchen-Entscheidungsatzung für die Rheinprovinz S. 214. Verbot des Fällen der Nußbäume und Edelkastanienbäume S. 214. Ueberjehen und Ueberbringen schriftlicher Mitteilungen in das Ausland und aus dem Auslande S. 214. Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strichwaren S. 214. Verbreitung unwahrer Nachrichten über den Krieg S. 215. Stellvertreter des Richters des Amtsgerichts zu Wegberg S. 215. Verbot eines Gewerbebetriebes S. 215. Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Sessenterweg in Aachen S. 215. Personal-Nachrichten S. 215.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mißfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 307 Das 71. Stück enthält unter Nr. 5139: Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 10. April 1916. Das 72. Stück enthält unter Nr. 5140: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 261). Vom 12. April 1916. Das 73. Stück enthält unter Nr. 5141: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Pensionen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. April 1916. Unter Nr. 5142: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. April 1916. Unter Nr. 5143: Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen. Vom 13. April 1916. Das 74. Stück enthält unter Nr. 5144: Bekanntmachung über die steuerliche Behandlung von Vierferbindungen an die Truppen. Vom 13. April 1916. Unter Nr. 5145: Bekannt-

machung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 13. April 1916. Unter Nr. 5146: Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen. Vom 13. April 1916. Unter Nr. 5147: Bekanntmachung über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte. Vom 13. April 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 308 Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Armierungsarbeiter (Befestigungsarbeiter).

Nach dem Erlaß vom 7. August 1914 — Nr. 201/14. g. B 5 — waren sämtliche Armierungsarbeiter als Personen anzusehen, die „freiwillig militärische Dienstleistungen“ im Sinne des § 1393 Ziffer 2 der Reichsversicherungsordnung verrichten und deshalb Beitragfreiheit genießen.

Das Reichsversicherungsamt hat aber unterm 12. Februar 1916 im Streitverfahren endgültig entschieden, daß für die Armierungsarbeiter Beitrag-

freiheit nicht in Anspruch genommen werden könne. Die Beiträge müssen daher nachentrichtet werden.

Wegen der Nachentrichtung für bereits entlassene Arbeiter bleibt besondere Anweisung abzuwarten.

Für die augenblicklich noch beschäftigten Arbeiter ist die Beitragzahlung für die ganze Dauer der Beschäftigung alsbald zu regeln. Das Reichsversicherungsamt hat in seiner Entscheidung anerkannt, daß die Nachentrichtung im vorliegenden Fall ohne Verschulden des Arbeitgebers (§ 1433 der Reichsversicherungsordnung) erfolgt. Die Beiträge sind deshalb zwar vom Arbeitgeber voll zu entrichten, die Versicherten müssen sich aber den Abzug der anteiligen Beiträge vom Lohn auch für die rückliegende Zeit gefallen lassen. Zur Vermeidung von Härten kann der Abzug in Teilbeträgen erfolgen.

Zweifel über die Durchführung sind bei der Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 13. April 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wrisberg.

Nr. 399/4. 16. B 5.

Nr. 309 Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalters über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Ziegenmutterlammern wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zurückhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Minister für Landw. Domänen und Forsten

In Vertretung:

Freiherr von Falkenhaujen.

Nr. 310 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die Äthylenschweißapparate der Firma Emil Günkel in Neugersdorf i. Sa. für das Königreich Preußen gemäß den §§ 12 und 14 der Äthylensverordnung unter den Typennummern „J 42“ bzw. „A 20“ widerwärtig unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Nieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der königlich sächsischen Gewerbeinspektion Zittau tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W 9, den 22. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Nr. 311 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die in drei Größen hergestellten Äthylenschweißapparate der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik, in Magdeburg-Neustadt, die durch meinen Erlaß vom 1. November 1914 (S. 520) nach § 12 der Äthylensverordnung unter der Typenbezeichnung „J 40“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A 27“ zur vorübergehenden Benützung in Arbeitsräumen widerwärtig unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrik Schilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 1. November 1914 auf den Nieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Magdeburger Vereins für Dampfheißbetrieb tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der

Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.
Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 312 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Chemikers Theodor Kuhl in Köln, der Stadtverordnete Louis Eliel daselbst zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Köln gewählt worden ist.

Coblenz, den 13. April 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: M o m m.

Nr. 313 Mit Rücksicht auf die fortgesetzte Steigerung der Einkaufspreise für Verbandstoffe, Binden und Gegenstände zur Krankenpflege bestimme ich, daß bis auf weiteres für diese — vergl. meine Bekanntmachung vom 17. September 1915, N. Bl. Zitat 39, S. 468 bis 471 — die in dem jeweiligen

Nachtrag der P. G. Hartmann'schen Handverkaufs-Laxe für Apotheker (Creuz'sche Verlagsbuchhandlung in Magdeburg) ausgeworfenen Preise mit Gültigkeit vom 1. April d. Js. verbindlich sind. (Vergl. meine Bekanntmachung vom 18. Dezember 1915, N. Bl. Stück 52, S. 629.)

Aachen, den 19. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: B u s e n i g.

Bekanntmachung.

Nr. 314 Auf Grund des § 8 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Dotationsrenten (veröffentlicht in Nummer 24 des Amtsblatts für 1906) nach dem Beschlusse des 56. Rheinischen Provinziallandtags vom 2. Februar 1916 und dem Entlasse der zuständigen Herrn Minister vom 22. März d. Js. weiterhin für die Rechnungsjahre 1917 bis einschließlich 1921 in Geltung bleibt.

Düsseldorf, den 12. April 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. v o n R e n d e r s,

Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

Nr. 315 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. April 1916.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeichneten Gelegte.	Bemerkungen.
Pauk- und Klauenseuche	Düren	Eppenich	2	
"	"	Emblen	4	
"	"	Berg b. Nibeggen	1	
"	"	Düren	1	
"	Jülich	Jülich	1	
"	"	Serrest	1	
"	Schleiden	Marianwald	1	
Häute der Pferde	Aachen-Land	Bambach	1	
"	"	Merken	1	
"	Geilenkirchen	Ketterath	1	
"	"	Birgden	1	
"	"	Gangelt	1	
"	"	Beed	1	
"	Heinsberg	Dremmen	2	
"	"	Saeffelen	1	
"	Jülich	Sinnich	1	
"	Schleiden	Urft	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Eupen	Eupen	1	
"	"	Herbesthal	1	

Aachen, den 19. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: B u s e n i g.

Nr. 316 Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten, betreffend Anordnung für die in den Jahren 1914 und 1915 für die Rheinprovinz oder den Regierungsbezirk Aachen gelte angeführt gelten, bekannt gegeben.

Kaufende Nr.	Des Hengstbesizers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (in L. u. M.)
1	Corsten, Ludwig	Genehen bei Erkelenz	Brillant Rh. Pf.-St. 302	braun, Stern, Schn., r. Hinterfuß weiß	29. 1. 10	1,67
2	Schmitz, Antonie	Röttgenhof bei Setterich, Kr. Jülich	Edouard Rh. Z. 79	Fuchs, Wleffe r. Krone w.	23. 3. 10	1,63
3	"	"	Kaiserblüt de Tullies Rh. Pf.-St. 234	Fuchs, Wleffe, W'lippe w.	28. 4. 07	1,62
4	Kochels, Franz	Capellenhof, Büxheim, Post Müldersheim, Kreis Düren	Beau Uys II	Fuchs, schm. Wleffe	30. 3. 12	1,65
5	"	"	Baron Rh. Z. 42	Fuchs, schm. Wleffe	23. 4. 00	—
6	Supperz, N.	Medell b./St. Bith, Kreis Malmedy	Faust	braun, Stern, beide H'füße weiß	20. 3. 11	—
7	Kottscheidt W.	Kreuzau, Kreis Düren (Rhld.)	Doktor Rh. Z. 66	Fuchs, Schußstern,	28. 4. 09	—
8	Franken, Peter	Haus Wammen b./Davert, Kr. Heinsb.	Bertus	Fuchs, Schußstern	30. 3. 10	1,61
9	Feiter, Math.	Golkraath bei Erkelenz	—	Fuchs, Wleffe, w. Mähne	15. 3. 10	1,62
10	Kessels, Peter	Seffent bei Laurensberg, Kreis Aachen	Baptiste	Stichelfuchs, Wleffe, beide H'beine weiß	5. 1. 07	1,68
11	Houben, Heinr.	Derath bei Erkelenz	Brutus de Jorchies S. V. B.	bd. Krone weiß Fuchs,	17. 4. 11	—
12	Glaßen, Joh. F.	Berd b./Lindern, Kreis Weilenkirchen	Bourgoigne Rh. Z. 2	Fuchs, Stern, bd. H'füße w.	18. 2. 03	1,60
13	"	"	Melon II	Braun mit Schußstern	2 1/2 Jahre	1,72
14	Suermondt, Anna	Burg Drove, Post Drove, Kr. Düren	Gustav Rh. Z. 107	Rotfchimmel, Stern,	3 Jahre	1,67
15	Bürsgens, Fritz	Altmerbern, Post Uebach, Kreis Weilenkirchen	Robert	Braun, Schußstern, Schnb., r. H'fuß auß. Krone weiß	18. 3. 12	1,65
16	Zilken, Josef	Uhrburg-Golzheim b. Buir, Kreis Düren	Neron de Buzet	Fuchs, schiefe Wleffe	20. 3. 12	1,69
17	Meulenberg, Oekonomierat	Neumerbern b. Herzogenrath, Kr. Aach	Blac Rh. Z. 62	Dunkelfuchs, Stern, schatt. Kalenrücken	15. 4. 09	—
18	Meulenberg, C.,	Hoffstadt bei Merksheim, Kreis Aachen	Mouffeur de Rebecq Rh. Z. 74	Fuchs, Wleffe	27. 4. 10	—
19	Claus, August	Heinsberg, Klosterhof	Ulrich Rh. Z. 28	hellbraun, Stern, Str. und Schn.	28. 4. 07	1,70

die Beschäler der Rheinprovinz, vom 20. Juni 1913, wird nachstehend das Verzeichnis derjenigen Hengste, waren und mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten ohne neue Vorführung auch für 1916 als

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angeführt für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken auf- gestellt werden soll	Höhe des Deck- geldes M.
Vater	Mutter				
Nachen:					
Condé v. Breill Rh. B. 9	Brillante II Rh. Pf.-St. 7182	Frz. Jansen, Breill b. Geilenkirchen	Provinz	Genehen	25 ³ / ₄
Türke Edbfch.	Odoe Rh. Pf.-St. 5469	P. Böhmer, Winter- bach, Kreis Jülich	Reg.-Bezirk Nachen	Röttgenhof	25
Manage S. B. B. 14442	Belotte S. B. B. 42 375	Jos. Hardy, Thuillies (Belgien)	Provinz	"	35
Piéton Rh. B. 90	Belle Liste Bierje 75 149	Jos. Flaba-Rigo, Biersjett/Belgien	"	Bürzheim Capellenhof	30
Clairon S. B. B. 7882	Lamuthurée S. B. B. 8879	Paul Brion de Tourinnes, Saint Lam- bert, Brabant (Belg.)	"	Capellenhof	20
Panther Edbfch.	Europa	Karl Komp, Haus Derkum, Kr. Euskirchen	Reg.-Bezirk Nachen	Medell	19
Boilleau S. B. B. 33 370	Jeanne de Bierg- hes S. B. B. 56461	Cornet Schvaine de Bier- ghes, Brabant/Belgien	"	Kreuzau	30
Piéton	Belle Liste Bierje	Rigo Flaba, Biersjet- Amans (Belgien)	"	Haus Wammen	30
Träumer Edbfch.	Ladine Rh. Pf.-St. 4829	Besitzer	"	Golkraich	30
Piéton S. B. B. 25 988	Garite S. B. B. 12093	Flaba, Bierje (Belgien)	"	Seffent	16.
Reueurde, Zorchies S. B. B. 55 012	Charlotte de la Marche S. B. B. 58281	Aug. Haveaux, Zorchies la Marche (Belgien)	"	Derath	30
Chardon S. B. B. 14 850	Rosette de Pontiffe S. B. B. 20039	Emile Thiry, Pontiffe- Herstal/Belgien	Provinz	Beek	26
	aus Belgien eingeführt		Bezirk Nachen	"	41
	unbekannt (Belgien)	Flaba-Rigo, Biersjet (Belgien)	"	Burg Drove	30
Epoir d'Ob B. St. B. 61 360	Madelon d'Her- lasmont B. St. B. 68 555	Felix Heovei in Cha- pellen, Bez. Herlimont	Provinz	Altmerbern	16
Dahlia de Buzet B. St. B. 55 000	Hannière de Buzet B. St. B. 75 767	Louis Pantier in Buzet (Belgien)	Bezirk Nachen	Ahrburg- Golzheim	102
Tiburce S. B. B. 37 596	Saba S. B. B. 43 857	A. Criquelion, Chievres/Belgien	Provinz	Neumerbern	81
Bouileau S. B. B. 33 370	Mazette de Rebecq S. B. B. 78 725	E. Solvay, Rebecq/Belgien	"	Hoffstadt	81
Jngo Rh. Pf.-St. 91	Gauda Rh. Pf.-St. 1530	P. Boensgen, Fahnerhof	Bezirk Nachen	Klosterhof	—

Laufende Nr.	Des Hengstbesizers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferde Stammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Elc. Maß)
20	Müller, H.,	Haus Hohenbusch, bei Erkelenz	Julien Rh. Pf. St. 192	braun, Stern, r. Huf weiß	7. 4. 02	1,65
21	Offermanns, H. Witwe	Groß-Ursfeldb./Nichterich, Krs. Aachen	Don Juan	Dunkelfuchs, durchg. Blässe	29. 7. 07	1,63

Aachen, den 4. April 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 317 Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 21. März cr. auf Grund des § 8 der Viehseuchen-Entschädigungsgesetz für die Rheinprovinz vom 8. März/27. April 1912 beschlossen, für das Rechnungsjahr 1916 an Versicherungsbeiträgen für Pferde 25 Pfg. und für Rindvieh 30 Pfg. für das Stück zu erheben.

Die Aufnahme des abgabepflichtigen Viehbestandes erfolgt im Juli ds. Jhs.

Düsseldorf, den 6. April 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. von Renvers.

Bekanntmachung.

Nr. 318 Infolge des nunmehrigen Ausschlagens der Rußbäume und Eibelfastanienbäume wird eine Genehmigung zum Fällen von diesen Bäumen im Bereiche des VIII. Armeekorps nicht mehr erteilt. Bereits bewilligte Fällungen sind unter Vorzeigung des Erlaubnisheines bei der zuständigen Polizeibehörde umgehend vorzunehmen. Im übrigen bleiben die Verfügungen und Bekanntmachungen des stellv. Generalkommandos vom 15. Januar bezw. 20. Januar 1916 in Kraft.

Coblenz, den 14. April 1916.

Der Kommandierende General

von Floëß,

General der Infanterie.

Nr. 319 1. Der Abschnitt „E“ der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos VIII. A. K. vom 30. 12. 1914 Ic Nr. 6289, in seiner Fassung vom 21. 2. 1916 Ic Nr. 813:

„Das Werfen und Überbringen schriftlicher und gedruckter Mitteilungen jeglicher Art in das Ausland und aus dem Auslande nach Deutschland auf anderem Wege als durch die Post, ist verboten.

Verboten ist ferner das Mitführen von Schriftstücken, Drucksachen und Zeichnungen jeglicher Art über die Grenze nach dem Aus-

lande und aus dem Auslande nach Deutschland.

Unter Schriftstücken sind unter anderem auch Briefe, gleichgültig, ob sie an einen anderen oder an den Reisenden selbst gerichtet sind, sowie Notizbücher, unter Drucksachen auch Bücher zu verstehen“.

nebst den in Abschnitt F der vorbezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Strafbestimmungen findet nicht nur auf den deutsch-niederländischen, deutsch-belgischen und deutsch-luxemburgischen Verkehr, sondern auch auf den Verkehr über sämtliche übrigen Grenzen Deutschlands Anwendung.

2. Strafbar macht sich nicht nur der Reisende selbst, der gegen dieses Verbot handelt, sondern auch derjenige, der es unternimmt, einen Reisenden zur Übertretung dieses Verbots zu veranlassen.

3. Vorstehende Erweiterung der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 30. 12. 1914 Ic Nr. 6289 tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Bekanntgabe für den Korpsbereich, mit Ausnahme des Bereichs der Festungen Köln und Coblenz in Kraft.

Coblenz, den 5. April 1916.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General
von Floëß.

Abtg. Ic Nr. 943.

Nr. 320 Verordnung.

Die Bekanntmachung vom 1. Februar 1916 betreffend „Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren“ wird mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916 über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren (R.-G.-Bl. S. 214) aufgehoben.

Coblenz, den 12. April 1916.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

gez. von Floëß.

General der Infanterie.

Abt.: V. W. Nr. 1030.

Abstammung		Züchter des Fenstes	Angehört für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufge- stellt werden soll	Höhe des Deck- geldes M.
Vater	Mutter				
Bourgogne S. B. B. 13154	Julie de Graux S. B. B. 32741	Felix Tiftiaux, Graux- Saint Gérard/Belgien	Bezirk Aachen	Hohenbusch	20
Marquis de Ruyven S. B. B. 24878	Marthe S. B. B. 60873	René Wambete, Moricele/Belgien	"	Groß-Uersfeld	26

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 321 Verordnung.

Jede deutschfeindliche Kundgebung sowie jede vorfällige und fahrlässige Verbreitung unwahrer Nachrichten über den Krieg ist im Bereiche des VIII. Armeekorps mit Ausnahme der Befehlsbereiche der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein — für welche Sonderbestimmungen erfolgen — verboten.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 1. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) bestraft.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.
Coblenz, den 11. April 1916.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.

gez. von Bloeb.

General der Infanterie.

Nr. Id. Nr. 21455.

Nr. 322 Für das Amtsgericht in Erkelenz wird, solange es nur von einem Richter verwaltet wird, gemäß § 24 Abs. 2 des Ausf. G. z. G. B. G. der Richter des Amtsgerichts in Wegberg im voraus zum Stellvertreter bestellt.

Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung des Richters in An-
gelegenheiten, auf welche der § 36 der Z. P. O. oder der § 15 der St. P. O. Anwendung findet.

Düsseldorf, den 14. März 1916.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Bekanntmachung.

Nr. 323 Auf Grund des § 58 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 — R. G. Bl. S. 363 — und der Preussischen Ausführungsbestimmungen hierzu vom 3. Juli 1915 habe ich die Schließung des Geschäftsbetriebes des Bäckermeisters Wilhelm Willeit von hier, Sandlaufstraße Nr. 13

wohnhaft, für die ganze Dauer des Krieges verfügt. Gleichzeitig ist dem Genannten und seinen geschäftsfähigen Familienmitgliedern auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1915 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, und mit Gegenständen des Kriegsbedarfs bis auf Weiteres untersagt worden.

Aachen, den 15. April 1916.

Der königliche Polizei-Präsident.
v. Gammacher.

Nr. 324 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Seiffenterweg in Aachen liegt bei dem Telegraphenamtmann Aachen vom 17. ab 4 Wochen aus.

Aachen, den 14. April 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 325 Personal-Nachrichten.

Personalveränderungen
im Bezirk des königlichen Oberbergamts zu Bonn
im 1. Viertel 1916.

Ernannt: Der Bergrevierbeamte Berggrat Serlo zu Halle (Saale) zum Oberberggrat und Mitglied des Oberbergamtes Bonn.

Der Weichensteller a. D. und Landwirt Johann Matthias Mathar in Kallterherberg, Kreis Montjoie, ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kallterherberg im Kreise Montjoie für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt Kaspar Hubert Hantath in Endebruch ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kirchhoden im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiedervernannt worden.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16a.

Aachen, Mittwoch, den 26. April 1916.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Reizmashinen S. 217—218.

Nr. 326 Bekanntmachung,
(Nr. W. IV. 249/3. 16. R. N. N.),
betreffend Bestandserhebung von Reizmashinen.
Vom 26. April 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. April 1916 in Kraft.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Sämtliche im Zustand befindlichen Maschinen, die zum Reizen oder Auflösen von Lumpen, Gegen-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

ständen oder Abfällen aller Art dienen können,
1. Mummwoll- bzw. Vorreizmashinen (Reißwölfe),
2. Nachreiß- (Eßfiloché-) Maschinen (auch mehrtamburige),
3. Nachreizmashinen,
4. Drouffetten,
unterliegen einer Meldepflicht (§§ 4 bis 6).

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich derer des öffentlichen Rechtes), die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen bzw. für die sich meldepflichtige Gegenstände unter Zollaufsicht befinden.

§ 4. Stichtag, Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der bei Auf-
lauf des 26. April 1916 tatsächlich vorhandene Bestand. Die bis zu diesem Zeitpunkt fest in Auftrag gegebenen Maschinen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert unter Angabe „in Auftrag“.

Die Meldung ist bis zum 10. Mai 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5. Inhalt der Meldung.

Die Meldungen haben ausschließlich unter Benutzung des amtlichen Meldescheines (§ 6) in doppelter Ausfertigung (Schein A und B) zu erfolgen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zahl der vorhandenen bzw. fest in Auftrag gegebenen Mummwoll- bzw. Vorreizmashinen, Nachreizmashinen, (auch mehrtamburige), Nachreizmashinen und Drouffetten,
2. Herkunftsbearbeitung der Maschinen,
3. a) Anzahl der Reservetambure,

- b) bei mehrtamburigen Maschinen Anzahl der hintereinanderliegenden Tambure.
4. Tamburdurchmesser und Arbeitsbreite.
 5. Belag und Teilung der Stifte.
 6. Erreichbare durchschnittliche Monatserzeugung (10 Stunden an einem Tag) bei der Verarbeitung von altem bzw. neuem Material.

§ 6. Meldescheine.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, auf einer Postkarte anzufordern. Die Anforderung ist mit deut-

licher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen; sie hat die Aufschrift zu tragen „Betrifft Meldeschein für Reißmaschinen“.

§ 7. Anfragen.

Anfragen sind an die Sektion W. IV der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

Coblenz, den 26. April 1916.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.
von Ploeg.

Abtlg. Ie Nr. 1934.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden **Vertage** ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme

finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingeht**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Belegeblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pfg. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pfg.

Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Aachen, Samstag, den 29. April 1916. 1916.
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 17 und die Sonderbeiläge zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 17. Für die Genarmen ist der Anzeigerbeilage das Stempelregister Nr. 17 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfüttens von Brotgetreide und Mehl S. 219. Ueberführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat S. 219. Neuregelung des Privatpaket- und Privatgüterverkehrs bei den Militärpaketämtern S. 219-221. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten S. 221-222. Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten S. 222. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten S. 222. Ausführungsanweisung zur Befanntmachung über das Verfüttens von Kartoffeln S. 222. Einlösung von Vergütungszanerkenntnissen für Flurschäden S. 222. Polizeiverordnung, betreffend die mit Maschinen betriebenen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Aachen S. 222-224. Polizeiverordnung, betreffend die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnlichen Kleinbahnen) des Regierungsbezirks Aachen S. 224-225. Verschlossene Anklieferung von Ortsbriefen, die an einen Empfänger im Aufgabort gerichtet sind S. 225-226. Sitzung der Drainagegenossenschaft Stetternich, im Kreise Jülich S. 226-227. Verlosung Dürener Stadtanleihepfandbriefe S. 227. Personal-Nachrichten S. 227-228.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 327 Ueberführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat.

1. Die Ausgrabung von Leichen zur Rückführung in die Heimat usw. kann für die Monate Mai, Juni, Juli, August und September nicht gestattet werden.

Der Erlaß vom 20. Januar 1915 (M.-V.-Bl. S. 23) tritt daher bis auf weiteres außer Kraft.

2. Die Ueberführung von Leichen vom Balkankriegsschauplatz und aus der Türkei in die Heimat kann aus gesundheitlichen und verkehrstechnischen Gründen bis auf weiteres überhaupt nicht zugelassen werden. Vgl. Erlaß vom 9. März 1916 (M.-V.-Bl. S. 145).

Berlin, den 15. April 1916.

Kriegsministerium.

Wild von Hohenborn.

Nr. 1187/4. 16. MA.

Nr. 328 Neuregelung des Privatpaket- und Privatgüterverkehrs bei den Militärpaketämtern.

Infolge Neuregelung des Privatpaket- usw. Ver-

kehrs an Heeresangehörige im Felde treten vom 25. April 1916 ab die nachstehend abgedruckten Vorschriften in Kraft. Sie enthalten neben Änderungen in der Fassung des bisherigen Wortlauts neue Anordnungen, durch die eine schnellere Zuführung der Privatpakete zur Front erreicht werden soll.

Die Neuerungen sind im wesentlichen folgende:

1. In der Richtung zur Front werden militärische Sammelpaketämter eingerichtet. Die bisherigen Militärpaketdepots (mit Ausnahme von Brandenburg, Elbing und Berlin-Schöneberg) bleiben als Annahme- und Verteilungsämter unter der Bezeichnung „Militärpaketämter“ bestehen.
2. Den einzelnen Truppenteilen wird im Bedarfsfall das für sie zuständige Sammelpaketamt zur Benachrichtigung der Angehörigen in der Heimat mitgeteilt werden. Diese geben dann neben der genauen Feldadresse des Empfängers auf den Sendungen dies Sammelpaketamt an, so daß die Pakete und Güter dorthin ohne Umweg im gewöhnlichen Post- und Eisenbahnverkehr befördert werden können.

3. Soweit das Sammelpaketamt nicht zuverlässig bekannt ist, können fortan nach Ziffer 7a der „Vorschriften“ Privatpakete — ähnlich wie Briefe — ohne Angabe eines militärischen Paketamts bei den Postanstalten aufgefertigt werden.

Durch die bei Eisenbahngütern in solchen Fällen nach Ziffer 7b vorgeschriebene vorherige Einfindung der Frachtbriefe an das nächste Militärpaketamt sollen die jetzt vielfach beobachteten, für die Absender mit unnötigen Kosten verbundenen Fehlleitungen vermieden werden. Es empfiehlt sich, die Frachtbriefe jedesmal auch dann zur Eintragung des Sammelamts vorher einzusenden, wenn nicht ganz sicher feststeht, daß die hierüber aus dem Felde gemachte Mitteilung noch zutrifft.

4. Besondere Auskunft über das zuständige Militärpaketamt und dergl. wird nicht mehr erteilt.

5. Porto und Fracht wird in der bisherigen Weise berechnet.

Berlin, den 16. April 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Zur Auftrage: Frhr. v. Schoenaich.

Nr. 1333/4. 16. A 3.

Vorschriften über den Privatpaket- und Privatgüterverkehr bei den Militärpaketämtern.

1. Privatpakete und Privatfrachtstücke an die Angehörigen der im Felde stehenden Truppen des Landheeres einschließlich der beim Feldheer befindlichen Marinestreitkräfte werden nur auf dem Weg über die Militär-(Sammel-)Paketämter gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Front befördert.

Für die beim Feldheer befindlichen Marinetruppen bestehen die Paketsammelstellen des I. Ersatz-Seebataillons in Kiel und der II. Torpedodivision in Wilhelmshaven. Dahin sind die Pakete und Frachtstücke zu senden, je nachdem die Empfänger aus dem Ostsee- oder Nordseegebietenbereich ins Feld gerückt sind. Ist dies dem Absender nicht bekannt, so kann nach Belieben eine der beiden Paketsammelstellen gewählt werden.

Der Paketversand an Marineangehörige am Land (in der Heimat) und auf Schiffen wird von diesen Vorschriften nicht berührt.

2. Pakete bis zum Gewicht von 10 kg werden bei allen deutschen Postanstalten im Inland angenommen.

Beförderungsgebühr (bei der Auflieferung zu richten):

bis 5 kg	25 Pf.
bis 6 kg	30 Pf.
bis 7 kg	35 Pf.

bis 8 kg	40 Pf.
bis 9 kg	45 Pf.
bis 10 kg	50 Pf.

3. Größere Güter im Gewicht über 10 kg bis 50 kg sind bei den Eisenbahngüter- und Güterabfertigungen anzuliefern. Die Fracht bis zu dem in der Aufschrift angegebenen Militärpaketamt (vgl. Ziffer 7b) nebst 25 Pf. Kollgeld ist bei der Aufgabe zu richten.

4. Die Militärpaketämter nehmen am Orte gebührenfrei auch unmittelbar Versandstücke bis 50 kg insoweit an, als sie sie in eigenen Ladungen abefördern können.

5. Privatgüter im Einzelgewicht von mehr als 50 kg, eingeschriebene und Wertpakete, ebenso „Liebesgaben“ für die Allgemeinheit (d. h. Privatpakete oder Privatfrachtstücke, die nicht eine Einzeladresse an eine bestimmte Person, einen bestimmten Truppenteil, Formation o. dgl. tragen, werden bei den Militärpaketämtern nicht übernommen.

Freiwillige Gaben (Liebesgaben) für die Krankenpflege wie für die bewaffnete Macht überhaupt, die keine bestimmte Einzeladresse tragen, sind nicht den Militärpaketämtern, sondern den Abnahmestellen für freiwillige Gaben zuzuführen, deren Verzeichnis bei den Postanstalten aushängt.

Diese Liebesgabensendungen werden den Truppenteilen usw. zugewendet, die jeweilig ihrer am meisten benötigen.

6. Leicht zerbrechliche Gegenstände (ungenügend verpackte Flaschen usw.) und feuergefährliche oder leicht entzündliche Waren dürfen dem Militärpaketamt nicht zur Beförderung übergeben werden. Auch von Überendung leicht verderblicher Waren ist abzusehen. Der Absender haftet für allen aus der Nichtbeachtung entstehenden Schaden.

Trotz aller Warnungen sind neuerdings wieder Gegenstände der vorerwähnten Art aufgegeben worden. Es kann nur wiederholt auf die dadurch bei der Beförderung eintretenden Gefahren hingewiesen werden.

7. Alle Pakete und Frachtstücke sind mit der genauen Adresse sowohl des Absenders wie des Empfängers zu bezeichnen, die deutlich geschrieben auf dem Versandstück selbst angebracht sein muß; zweckmäßig ist auch ihre Einlegung in das Paket. (Anhänger aus Leder o. dgl. werden nicht zugelassen.) Pakete sind mit Pakettarte, Frachtstücke mit Frachtbrief anzuliefern.

Ist das zuständige Sammelpaketamt dem Absender zuverlässig bekannt, so ist es auf den Paketen und Frachtstücken sowie in den Frachtbriefen in

der Aufschrift anzugeben, andernfalls gilt folgendes:

- a) Privatpakete (bis zu 10 kg) sind ohne Angabe eines militärischen Paketamts bei den Postanstalten oder den Militärpaketämtern (vgl. Ziffer 4) aufzuliefern, die für Weiterleitung sorgen.
- b) Bei Eisenbahngütern (von mehr als 10 bis 50 kg) hat der Versender oder die von ihm angegangene Eisenbahnabfertigungsstelle zunächst den Frachtbrief, bis auf die Zeile „Bestimmungsstation“ vollständig ausgefüllt, zum nächsten Militärpaketamt zu senden. Dort wird das zuständige Sammelpaketamt ermittelt und die Frachtbriefaufschrift ergänzt. Auf Grund dieses Frachtbriefes wird dann das Gut bei der Eisenbahnabfertigung des Versandortes zur unmittelbaren Absendung angenommen.

Die Eisenbahnabfertigungen werden die mit den Beförderungsbedingungen nicht vertrauten Absender in jeder Beziehung unterstützen.

8. Die Verpackung muß fest und dauerhaft, auch gegen Risse widerstandsfähig sein. Feste Pappkartons sind zur Verpackung geeigneter als leichte Holzboxen. Eine wasserdichte Umhüllung empfiehlt sich in jedem Falle zum Schutz gegen Feuchtigkeit.

9. Verjandstücke, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Annahme ausgeschlossen. Sind sie versehentlich übernommen, so unterbleibt nachträglich ihre Weiterleitung. Die entstehenden Kosten fallen dem Absender zur Last.

10. Eine Haftung für Verlust, Beschädigung usw. wird weder von der Post noch der Heeresverwaltung übernommen; die Eisenbahn haftet für die bei ihr abgelieferten Sendungen bis zur Ablieferung bei dem Militärpaketamt der Bestimmungsstation nach den allgemeinen Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Tarife.

Anträgen auf Rückgabe einmal abgelieferter Pakete usw. sowie auf nachträgliche Berichtigung oder Änderung der Aufschriften kann nicht entgegengeprochen werden. Ohne Verbindlichkeit für die Heeresverwaltung und auf Gefahr des Absenders sollen aber unanbringliche Pakete und Frachtstücke nach bestimmten Militärpaketämtern in die Heimat zurückbefördert werden, soweit sie nicht den Vermerk tragen:

„**Unanbringlich, zur Verfügung der Truppe**“.

Zurückgelangende Pakete werden dem Absender wieder zugestellt. Dieser hat das Rückporto (Ziffer 2) oder die Rückfracht — nebst den bei der Rückbeförderung entstehenden Post- und Eisenbahn-Nebengebühren sowie etwaigen Zollkosten — ab Paket-

amt zu tragen. Wenn die Annahme verweigert wird, oder der Absender nicht ermittelt werden kann, werden die Pakete usw. zugunsten der Abnahmestellen für freiwillige (Liebes-) Gaben verwertet. Verdorrene Waren werden vernichtet.

11. Privatsendungen vom Feldheer zur Heimat, für die im übrigen die Vorschriften in Ziffer 2, 3, 5 bis 10 sinngemäß ebenfalls gelten, dürfen nur — zollfreie — Bekleidungs-, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände enthalten, die sich im rechtmäßigen Besitz des Absenders befinden und nicht im Zollaussland zum Zwecke der Versendung angekauft sind. Sie werden vom Truppenteil des Absenders auf ihren Inhalt geprüft und müssen den mit Dienststempel und Unterschrift eines Offiziers bescheinigten Vermerk tragen:

„**Beförderung zugelassen**“.

Diese Sendungen sowie Gepäckstücke verwundeter oder gefallener Offiziere usw. werden bestimmten Militärpaketämtern zugeleitet und hier, mit den nötigen Begleitpapieren versehen, je nach Gewicht der Post oder Eisenbahn zur Weiterbeförderung übergeben.

Eine Verwertung als Liebesgabe findet bei Ablieferungshindernissen erst statt, wenn der Absender nicht anders verfügt. Das Militärpaketamt ist berechtigt, bei den nicht mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehenen Sendungen den Inhalt zu prüfen und sie anzuhalten.

12. Der Obersten Heeresleitung, deren Armeegruppen und der Heeresverwaltung bleibt jederzeit vorbehalten, die vorstehenden Versandbedingungen zu ändern, insbesondere auch die dauernde oder vorübergehende Einstellung oder Einschränkung des Privatgutverkehrs nach und von dem Feld anzuordnen.

Nr. 329 Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, dem 20. November, vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 3. Juni bei demjenigen königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbereich der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr. v. Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landes-

behörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 28. März 1916.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 330 Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag, dem 4. Dezember, vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 2. September bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. gef. Unterr. Bero. in Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 28. März 1916.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 331 Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, dem 18. September, nachmittags 3 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 15. April d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. gef. Unterr.-Bero. i. Preuß. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1916.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 332 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 284).

Über Streitigkeiten darüber, welche Mengen von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei an die Trok-

fen-Kartoffel-Verwertungsgesellschaft zu liefern sind, entscheidet wie hierdurch gemäß § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) bestimmt wird, der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Minister Der Minister Der Minister
des Innern. für Handel und für Landwirtschaft,
von Loebell. Gewerbe. Domänen und

Im Auftrage: Forsten.

Lusenitzky. Im Auftrage:

Graf von Keyserlingk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 333 Die Vergütungsanerkennnisse aus dem Monat August 1914 über Forderungen für Flurschäden sind zur Einlösung vorzulegen:

- a) von den Gemeinden Broich, Landkreis Aachen, Eupen, Eynatten, Hergenrath, Hauset, Kettenis, Raeren und Longen, Kreis Eupen, der Kreisasse in Aachen;
- b) von der Gemeinde Büttgenbach, Kreis Malmedy, der Kreisasse in Malmedy;
- c) von der Gemeinde Gemünd, Kreis Schleiden, der Kreisasse in Schleiden.

Aachen, den 26. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Lusenitzky.

Nr. 334 Polizeiverordnung, betreffend die mit Maschinen betriebenen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Aachen.

Nach Verständigung mit der an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahnen beteiligten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Aachen für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. Schutz des Kleinbahnverkehrs.

§ 1. 1. Beschädigungen der Kleinbahnen oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör sind verboten.

2. Es ist verboten, unbefugt Signale zu geben, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen, dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu betätigen, Kleinbahnwagen zu verschieben, die freie Fahrt der Kleinbahn durch

anstellen von Fahrzeugen oder Vieh oder durch Niederlegen von Gegenständen auf oder neben der Fahrbahn zu behindern, sowie andere Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb stören.

Die Fahrgäste und das sonstige Publikum sind den Anordnungen der sich als Kleinbahnbedienstete ausweisenden Kleinbahnbediensteten Folge zu leisten.

Vorschriften für diejenigen Teile der Kleinbahnen, die öffentliche Wege benutzen.

2. Unbeschadet weitergehender allgemeiner polizeilicher Bestimmungen ist Lastübertragung das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleis hinreichenden Raum bietet, verboten.

3. Beim Erörtnen der Warnungszeichen haben die Fahrgäste, Fußgänger, Reiter und Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben.

4. Wenn an den Haltestellen Kleinbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit so zu mäßigen und Raum zu geben, daß die Fahrzeuge beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

Vorschriften für diejenigen Teile der Kleinbahnen, die öffentliche Wege nicht benutzen.

5. 1. Das Betreten der Bahnanlagen der öffentlichen Wege liegenden freien Strecke ohne Berechtigungsausweis nur gestattet:

- a) den Vertretern der Aufsichtsbehörden;
- b) den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Fortschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist;
- c) den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngelbietes notwendig ist;
- d) den zur Besichtigung dienstlich entsandten Offizieren.

2. Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Berechtigungsausweis nur unter 1. genannten Personen und außerdem den Beamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgelbietes abwickelt.

Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Berechtigungsausweis befugten Personen haben sich, wenn sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, ihre Person auszuweisen.

3. Das Betreten der Übergänge ist nur insoweit gestattet, als sie nicht abgeperrt sind, oder sich dem Zug oder Bahnwagen nähert. Sobald sich

ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

5. Es ist unterlagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern.

6. Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 6. 1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse während der Fahrt, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aussteigen auf einen vom zuständigen Bahnbediensteten als „Besetzt“ bezeichneten Wagen oder das Verweilen des trotzdem Aufgestiegenen in einem solchen Wagen ist verboten. Es ist untersagt, Gegenstände aus den Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

2. Der Aufenthalt auf den Plattformen ist verboten, soweit er nicht durch Anschlag auf der Plattform ausbrüchlich gestattet ist.

3. Das Ein- und Aussteigen ist nur an den Haltestellen und auf der hierzu bestimmten Wagen- seite gestattet.

§ 7. Personen, die durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warterräumen zu entfernen.

§ 8. Das Rauchen, sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, die als für Raucher bestimmt bezeichnet sind.

Das Ausspucken in die Wagen oder auf die Plattform ist verboten.

§ 9. 1. Die Mitnahme von geladenen Schusswaffen sowie von Gepäckstücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen in Personenzug nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

- a) im Innern der Wagen kleine Hunde und andere Tiere, wenn sie getragen oder auf dem Schoße gehalten werden und die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden;
- b) auf den Plattformen der Wagen, soweit dem

Publikum der Aufenthalt auf den Plattformen freigegeben ist, oder in zur Beförderung von Hunden zur Verfügung gestellten besonderen Warteplätzen. Die Hunde müssen an kurzer Leine gehalten werden. Mehr als 2 Hunde dürfen sich nicht gleichzeitig auf einer Plattform befinden. Bei Berechnung der zulässigen Plätze sind die Hunde mit zu zählen. Hunde, die die Fahrgäste belästigen, sind unverzüglich von der Weiterfahrt auszuschließen.

§ 10. Personen, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Warteplatz oder den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

III. Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird vom angegebenen Zeitpunkt ab die Polizeiverordnung vom 16. April 1915 aufgehoben.

Nachen, den 15. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 335 Polizeiverordnung, betreffend die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) des Regierungsbezirks Nachen.

Nach Verständigung mit der in der Beaufsichtigung der Kleinbahnen beteiligten königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) unter Zustimmung des Bezirksauschusses zu Nachen für den Umfang des Regierungsbezirks Nachen folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Schutz des Kleinbahnverkehrs.

§ 1. 1. Beschädigungen der Straßenbahn oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör sind verboten.

2. Es ist verboten, unbefugt Signale zu geben, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen, dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu betätigen, Straßenbahnwagen zu

verschieben, die freie Fahrt der Straßenbahn durch Aufstellen von Fahrzeugen oder Vieh oder durch Niederlegen von Gegenständen auf oder neben der Fahrbahn zu behindern, sowie andere Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb stören.

§ 2. Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerk das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem hinreichenden Raum bietet, verboten.

§ 3. Beim Erönen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Fuhrwerke sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Diese Vorschrift gilt nicht für geschlossenen marschierende Militärabteilungen, für Beichenzüge, für im Dienst befindliche Postwagen sowie für Feuerlöschzüge.

§ 4. Wenn an den Haltestellen Kleinbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 5. Sobald sich ein Kleinbahnzug nähert, müssen die Bahn kreuzende Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

Solange ein Kleinbahnzug über eine mit Warnungstafeln versehene Brücke fährt, müssen Fuhrwerke usw. bei den Warnungstafeln halten.

§ 6. 1. Das Betreten solcher Bahnstellen, die außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berechtigungsausweis nur auf den Übergängen und auch dort nur insoweit gestattet, als dieselben nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

2. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig öffnen oder ihre Betätigung zu hindern.

§ 7. Es ist verboten, Kinder ohne Aufsicht an den Gleisen oder in deren unmittelbarer Nähe spielen zu lassen.

II. Bestimmungen für die Fahrgäste

§ 8. 1. Das Besteigen und Verlassen der in Bewegung befindlichen Wagen, das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlässe, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Hinauslehnen des Körpers aus den Wagen, das Aussteigen auf einen vom Schaffner als „Besetzter“ bezeichneten Wagen und das Verweilen der übermäßig aufgestellten Personen in einem solchen Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

3. Es ist untersagt, Gegenstände aus den Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

§ 9. Personen, welche durch sichtliche Strankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warterräumen zu entfernen.

§ 10. Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, welche als für Raucher bestimmt bezeichnet sind.

Das Ausspucken in die Wagen oder auf die Plattformen ist verboten.

§ 11. 1. Die Mitnahme von geladenen Schusswaffen, sowie von Gepäckstücken, welche durch Umfassung, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

a) im Innern der Wagen: kleine Hunde und andere Tiere, wenn sie getragen oder auf dem Schoße gehalten werden und die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden;

b) auf den vorderen Plattformen der Wagen, falls die Hunde an kurzer Leine gehalten werden. Mehr als 2 Hunde dürfen sich nicht gleichzeitig auf der Plattform befinden. Bei Berechnung der zulässigen Plätze sind die Hunde mit zu zählen. Hunde, die die Fahrgäste belästigen, sind unverzüglich von der Weiterfahrt auszuschließen.

§ 12. Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder den Warterraum sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 13. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig Warungsschilder zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigung von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 14. Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbeln, Anziehen der Handbremse und erforderlichenfalls durch Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß

der Wagen sich in Bewegung setzt oder durch Unbesugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 15. Eine Besetzung der Kleinbahnwagen über die durch Anschlag kenntlich gemachte Normalzahl hinaus ist nur in folgenden Fällen zulässig:

a) bei Unwetter (Hagelwetter, plötzlich eintretender Regen, Schneegestöber usw.);

b) vormittags bis 7½ Uhr und abends von 10½ Uhr an; außerdem an Sonn- und Feiertagen von 3 Uhr nachmittags ab;

c) für Schüler auf dem Schulwege;

d) bei Volksfesten, Schaustellungen und ähnlichen großen öffentlichen Veranstaltungen.

Die Zulassung von überzähligen Personen ist nur im Innern der Kleinbahnwagen gestattet, nicht auf den Plattformen. Die überzähligen dürfen niemals mehr als ein Viertel der für die Innenräume vorgeschriebenen Normalzahl betragen. Die Höchstzahl ist unter der Normalzahl zu vermerken.

Bei der Berechnung der Normalzahl und der Höchstzahl gelten 2 Kinder unter 12 Jahren als eine Person, auf dem Schoße getragene Kinder unter 4 Jahren werden nicht mitgezählt.

Für die Dauer des Krieges wird unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs die Besetzung der Wagen bis zu der Höchstzahl allgemein gestattet.

IV. Strafbestimmungen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M ., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§ 17. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird vom angegebenen Zeitpunkte ab die Polizeiverordnung vom 16. April 1915 aufgehoben.

Machen, den 15. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 336 Vom 1. Mai 1916 ab wird, in Erweiterung der Bestimmungen der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos VIII. K. R. vom 3. 4. 1915 Wkt. Ic Nr. 1059, betr. den Postverkehr in den Grenzkreisen, die verschlossene Auflieferung von Briefen, die an Empfänger im Orte der Einlieferung gerichtet sind, gestattet. Die Ziffer 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung erhält den Zusatz:

„d) Briefe, die an Empfänger im Orte der Ein-

lieferung gerichtet sind.“
Coblenz, den 17. April 1916.
Stellverttr. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Bloeh.

Abtlg. Ic Nr. 1162.

Nr. 337
Satzung
der Drainage-Genossenschaft Stetternich in
Stetternich, im Kreise Jülich.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen „Drainagegenossenschaft Stetternich“ und hat ihren Sitz in Stetternich.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Meliorationstechnikers Clemens vom 20. Oktober 1915 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 2 Karten,
2. einem Kostenschätzungsplan;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift der Karten und des Teilnehmerverzeichnisses erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

Die Genossen sind verpflichtet, jede Änderung in den Eigentumsverhältnissen der bei der Genossenschaft beteiligten Grundstücke und Anlagen dem Genossenschaftsvorsteher anzuzeigen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.
7. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission (§ 21) angehörenden Mitglieder.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk die Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Dem Vorsteher liegt ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge anzuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beauftragen und die Unterhaltung der Anlagen überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung einmal im Jahre, und zwar im Frühjahr oder im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift

niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Jülich aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgegeschrieben ist.

Vorstehende Satzung wird von uns auf Grund der §§ 270 Absatz 3 und 274 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, den 18. April 1916.
(L. S.) Königliche Generalkommission.
gez. Dr. Fejße.

Nr. 338 Verlosung Dürener Stadtanleiheheine.

Bei der am 18. Dezember 1915 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1916 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleiheheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879,
Buchstabe E.

a) 9 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 21, 28, 102, 150, 155, 164, 197, 245, 247;

b) 13 Stück zu 500 *M.*, nämlich Nr. 263, 270, 280, 285, 341, 391, 403, 407, 424, 466, 498, 533, 539.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884,
Buchstabe F.

16 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 36, 47, 49, 56, 132, 146, 165, 198, 200, 208, 230, 254, 276, 296, 315, 325.

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober
1891, Buchstabe G.

47 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 15, 20, 21, 24, 32, 60, 74, 144, 165, 187, 217, 238, 276, 300, 343, 368, 402, 448, 498, 550, 584, 754, 795, 851, 881, 914, 922, 972, 981, 991, 1015, 1072, 1136, 1228, 1240, 1303, 1343, 1388, 1414, 1459, 1468, 1549, 1563, 1564, 1578, 1586, 1587.

IV. Aus der Anleihe vom 13. November
1899, Buchstabe H.

50 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 15, 62, 97, 111, 123, 156, 165, 173, 186, 204, 220, 260, 269, 334, 355, 389, 402, 403, 414, 437, 459, 511, 541, 562, 582, 612, 694, 748, 789, 812, 893, 909, 937, 993, 1013, 1082, 1101, 1133, 1169,

1205, 1236, 1245, 1291, 1308, 1389, 1417, 1447, 1495, 1546, 1595.

V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901,
Buchstabe J.

24 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 6, 28, 57, 87, 114, 144, 175, 183, 206, 214, 236, 261, 309, 315, 357, 375, 456, 520, 577, 621, 682, 714, 750, 755.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleiheheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe E Nr. 11 zu 1000 *M.*;

Buchstabe F Nr. 232, 263 zu 1000 *M.*;

Buchstabe G Nr. 175, 329, 375 zu 1000 *M.*;

Buchstabe H Nr. 69, 388, 397, 600, 602, 673, 716, 733, 1428 zu 1000 *M.*;

Buchstabe J Nr. 331, 346.

Düren, den 20. Dezember 1915.

Die städtische Schuldentilgungskommission.
R 103.

Nr. 339 Personal-Nachrichten.

Der Landwirt Franz Luchau in Lägerath ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Zimmerrath im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Ackerer Leonhard Joseph Louis in Kempen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Parken im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Endgültig angestellt sind die jeither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Agnes Kodelmann bei der katholischen Volksschule zu Vaelserquartier, Landkreis Aachen, vom 1. März d. Js. ab;
2. Maria Püginger bei der katholischen Volksschule zu Gereonsweiler, Kreis Jülich, vom 1. April d. Js. ab;
3. Gertrud Offermann bei der katholischen Volksschule zu Bettweil, Kreis Düren, vom 1. April d. Js. ab;
4. Gertrud Widmeis bei der katholischen Volksschule zu Altborn, Kreis Jülich, vom 1. April d. Js. ab;
5. Katharina Belzer bei der katholischen Volksschule zu Körvenich, Kreis Düren, vom 1. April d. Js. ab;
6. Elisabeth Kurthen bei der katholischen Volksschule zu Belz, Kreis Jülich, vom 1. Mai d. Js. ab;
7. Gertrud Borchen bei der katholischen Volksschule zu Lövenich, Kreis Erkelenz, vom 1. April d. Js. ab.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17a.

Aachen, Mittwoch, den 3. Mai 1916.

1916.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

Inhalt: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Etatsjahr 1916 S. 229—233.

Nr. 340

Verteilungs-Plan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Etatsjahr 1916.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1915 sind erforderlich:

1. Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben	371084,— M
2. Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	— 250,— "
3. Vergütung des Kassenanwalts	— 250,— "
	<u> = 371334,— M</u>
4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre	116831,26 "
oder: Hierzu der übernommene Fehlbetrag aus dem Vorjahre	—
	<u> = 254502,74 M</u>

II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . .	3729700,— M
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . . .	32600,— "
	<u> Zusammen auf . 3762300,— "</u>

Es entfallen demnach auf je 100 M beitragspflichtigen Dienst Einkommens
 $254\,502,74 \cdot 100 = 6,79$ rund 7 M
3 762 300

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienst Einkommen und die gemäß dem Besetze vom 23. Juli 1893 (S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Aachen, den 26. April 1916.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
 B u l e n i k.

Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Raffen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Raffen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Raffen- beitrag.
	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
1. Aachen-			Sch-Conszenndorf	4600	322	Bissenheim	1100	77
Stadt			Ellen	3700	259	Boll	1100	77
Aachen-Stadt	897500	62825	Embsen	3400	238	Rath	1100	77
Synagogenge-			Gschweiler ii. J.	3400	238	Rölsdorf	8300	581
gemeinde	6600	462	Frauwüllesheim	3100	217	Schlich-D'horn	6700	469
Summe	904100	63287	Frenz	5000	350	Schophoven	3900	273
			Frotzheim	1100	77	Sievernich	1100	77
2. Aachen-Land			Füssenich	10900	763	Soller	3300	231
Alsdorf	37500	2635	Geich-Obergeich	2500	175	Stodheim	3800	266
Bardeberg	17900	1253	Geys-Straf	3100	217	Thum	1100	77
Brand	24300	1701	Ginnich	1100	77	Uebingen	1500	105
Broich	41200	2884	Girbelsrath	1900	133	Untermaubach	4200	294
Büsbach	63000	4410	Glabbach	2100	147	Bettweiß	6200	434
Cornelmünster	14300	1001	Golzheim	3400	238	Weisweiler	10100	707
Eilendorf	59400	4158	Großhau	1100	77	Wenau	6900	483
Gschweiler	151600	10612	Gürzenich	13900	973	Winden	5200	364
Gresfenich	31500	2205	Gastenrath	10700	749	Wiffersheim	1900	133
Haaren	34400	2408	Hochkirchen	5200	364	Wollersheim	3000	210
Herzogenrath	35000	2450	Huchem-Stam-					
Höngen	36300	2541	meln-Selhausen	6600	462	Summe	589900	41293
Hinzweiler	11800	826	Hürtgen	3900	273			
Kohlscheid	44300	3101	Jakobwüllesheim	1100	77	4. Kreis		
Laurenberg	14900	1043	Jüngersdorf	5600	392	Erftelenz.		
Merckstein	17400	1218	Kelz	4600	322	Baal	4000	280
Nichterich	18500	1295	Kleinbau	1100	77	Beef	12300	861
Stolberg	102700	7189	Kreuzau	13000	910	Borchemich	1900	133
Walheim	18200	1274	Kameradorf	3900	273	Doveren	5100	357
Weiden	12500	875	Kangerwehe	9800	686	Elmpt	7000	490
Wirselen	78900	5523	Kendersdorf-			Erftelenz	27300	1911
Summe	865600	60592	Krauthausen	10100	707	Gerderath	5400	378
			Luchem	1300	91	Gevenich	2300	161
3. Kreis Düren-			Lucherberg	3900	273	Glimbach	2000	140
Abenden	1500	105	Lürheim	1300	91	Granterath	2100	147
Arnoldsweiler	9300	651	Mariaweiler-			Hezerath	1300	91
Bergstein	2100	147	Hoven	9100	637	Holzweiler	7300	511
Berg-Thuir	2300	161	Merken	9300	651	Hückelhoven	3400	238
Berzbitz-			Merode	1300	91	Immerath	6000	420
Kufferath	2100	147	Merzenich	11100	777	Keurenberg	5100	357
Binsfeld	3900	273	Morschenich	3100	217	Kleinglabach	11800	826
Birgel	5700	399	Müldersheim	2700	189	Körrenzig	5800	406
Birkesdorf	27400	1918	Nideggen-Rath-			Küchhoven	4100	287
Boich-Beversbach	3200	224	Brück-Heizingen	3500	245	Lövenich	18300	1281
Brandenberg	1900	133	Nieberau	8800	616	Magerath	1300	91
Bürvenich	5400	378	Niederzier	7300	511	Niederfrüchten	16000	1120
Derichweiler	6200	434	Nürvenich	3900	273	Rurich	2100	147
Difternich	3900	273	Nothberg	9900	693	Schwanenberg	6000	420
Drove	4500	315	Oberbolheim	1100	77	Benrath	3100	217
Düren	205800	14406	Obermaubach	2600	182	Wegberg	18900	1323
Synagogengem.	2500	175	Oberzier	5400	378	Summe	179900	12593
			Pier	6200	434			

Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.
5. Kreis Gupen.								
Gupen	68300	4781	Hilfarth	7800	546	Zülich	28500	1995
Gumatten	6900	483	Sillenberg	1100	77	Kirchberg	6300	441
Faisel	4700	329	Höngen	4000	280	Krauthausen- Selgersdorf	4600	322
Bergentrath	9500	665	Dorst	1300	91	Langweiler	1300	91
Wettenis	6700	469	Karken	5900	413	Laurensberg	2900	203
Lungen	10700	749	Kempen	3700	259	Sinnich	4200	294
Dr. Moreänet	2700	189	Kirchhoven	11300	791	Lohn	7200	504
Haeren	18800	1316	Willen	1100	77	Merfch	3900	273
Walhorn	5200	364	Mühl	3300	231	Merzenhausen	1100	77
Summe	133500	9345	Oberbruch	8300	581	Münz	3100	217
			Dyhoven	3100	217	Niedermerz	3900	273
			Dröbed	1900	133	Pattern bei M.	1100	77
			Forfelen	4000	280	Pattern bei W.	3900	273
			Katheim	7500	525	Ralshoven	1100	77
			Saefelen	2100	147	Roedingen	6300	441
			Schaffhausen	4000	280	Roerdorf	2100	-147
			Süsterjeel	2900	203	Schaufenberg	7900	553
			Tüddern	2200	154	Schleiden	4200	294
			Unterbruch	5600	392	Setterich	3900	273
			Walderath	7100	497	Siersdorf	5100	357
			Waldfucht	12200	854	Steinstraß-Vich	6000	420
			Wassenberg	6400	448	Stetternich	4900	343
			Wehr	1900	133	Teß	1900	133
			Wildenrath	1300	91	Th.	12100	847
			Summe	164700	11529	Welldorf	5300	371
						Welz	2100	147
						Summe	212100	14847
6. Kreis Gillenkirchen.								
Baasweiler	8200	574	8. Kreis Zülich.					
Baggendorf	3700	259	Aldenhoven	3900	273	9. Kreis Ralmedy.		
Beck	1100	77	Altdorf	1900	133	Amel	4000	280
Birgden	3000	210	Barmen	3300	231	Bellebaux	2900	203
Brodelen	13100	917	Bettendorf	1100	77	Berg	1100	77
Bulenberg	5000	350	Boßlar	5200	364	Billingen	2500	175
Bungelt	15600	1092	Bourheim	3300	231	Biltgenbach	4300	301
Gillenkirchen	21200	1484	Breich	3900	273	Bürnenville	1100	77
Hammendorf	8600	602	Boßlar	6000	420	Crombach	7300	511
Hündern	1900	133	Dürboßlar	2100	147	Deidenberg	1500	105
Hütweiler	5300	371	Dürwiß	9100	637	Elsenborn	5100	357
Huffendorf	3300	231	Ederen	3700	259	Fahmonville	2900	203
Hunderath	7200	504	Engelsdorf	3100	217	Géromont	2500	175
Scherpenjeel	5400	378	Floßdorf	1100	77	Heppenbach	1900	133
Schümmers- quartier	3600	252	Fretaldenhoven	2200	154	Herresbach	1100	77
Flüggerath	2400	168	Gerrensweiler	1900	133	Honsfeld	1100	77
Geeren	5800	406	Gewelsdorf	1100	77	Hünningen	1100	77
Geich	9800	686	Güsten	3200	224	Joelbdingen	1900	133
Girm	5600	392	Hambach	7500	525	Signeuville-Belle- vaux	3100	217
Summe	129800	9086	Hasselsweiler	4000	280	Sommersweiler	7900	563
			Hompesch	1100	77			
			Hottorf	2400	168			
			Juden	6100	427			
7. Kreis Hinsberg.								
Höbven	4500	315						
Höbed	6000	420						
Hörgelen	4300	301						
Hörsenrath	5000	350						
Hörsen	2000	140						
Hörsen	8000	560						
Hörsfeld	3400	238						
Hörsen	5900	413						
Hörsert	4100	287						
Hörsberg	11500	805						

Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.
M	M	M	M	M	M	M	M	M
Malmedy	29600	2072	Bossenaad	3600	252	Vommersdorf	2800	196
Manderfeld	8200	574	Zweifel	8400	588	Lorbach	1100	77
Medell	1100	77	Summe	96900	6783	Warmagen	4600	322
Meyerode	1100	77	11. Kreis Schleiden.			Wachernich	28500	1995
Mirfeld	1100	77				Mülheim	1100	77
Wüdderscheid	1300	91	Ahrdorf	1300	91	Nettersheim	4300	301
Mürdingen	2100	147	Alendorf	1100	77	Nöthen	1300	91
Müdrum	3900	273	Baafem	5600	392	Oberhausen	2300	161
Duifat	1100	77	Berg	1100	77	Peich	1100	77
Recht-Bellevaug (Pont)	1100	77	Berk	3500	245	Reez	1100	77
Recht	5100	357	Blankenheim	3000	210	Rinnen	1100	77
Recht (Born)	3900	273	Blankenheimer- dorf	1900	133	Ripsdorf	2500	175
Reuland	11300	791	Bleibuir	6800	476	Rohr-Eindweiler- feld	1100	77
Robertville	2700	189	Breitenbenden	1100	77	Schleiden-Brons- feld	5400	378
Rocherath- Krinkelt	5400	378	Broid	1100	77	Schmitzheim	2900	203
Schoppen	3100	217	Brouderath-Rode- rath-Berggrath	1100	77	Siftig	4800	336
Schönberg	5100	357	Buir	1100	77	Seldenich	3600	252
Sourbrodt	2000	140	Call-Soetenich	4000	280	Tondorf	1100	77
St. Witz	10800	756	Eronenbourg	1300	91	Udenbreth	4300	301
Thommen	15600	1092	Dahlem	5200	364	Uedelhoven	1100	77
Valender	1100	77	Dollendorf	2700	189	Urft	1100	77
Wallerode	1100	77	Dollendorf-Frei- lingen	1300	91	Watten	3700	259
Weißmes	9300	651	Dreiborn	15900	1113	Wuffem-Bergheim	2700	189
Weyberg	5200	364	Eids	3100	217	Wahlen	7900	553
Wirzfeld	1100	77	Engelgau	1100	77	Walenthal	8700	609
Woffraiz	3100	217	Floisdorf	1100	77	Waldorf	3100	217
Summe	189800	13286	Freilingen	2500	175	Weyer	5100	357
			Frohngau	1100	77	Zingsheim	3100	217
			Gemünd	12300	861	Summe	263400	18438
			Glehn	3900	273	Zusammenstellung.		
10. Kreis Montjoie.			Goldbach	1100	77	Stadtkreis Aachen	904100	63287
Gonzen	3000	210	Harpercheid- Schoeneisfen	4400	308	Landkreis Aachen	865600	60592
Eicherscheidt	5700	399	Harzheim	1300	91	Kreis Düren	589900	41293
Höfen	3900	273	Hausen	3300	231	Erkelenz	179900	12593
Jungenbroich	3100	217	Heimbach	7400	518	Eupen	133500	9345
Kalterherberg	9200	644	Hellenthal	20400	1428	Geilen- kirchen	129800	9086
Kesternich	5400	378	Hergarten	1100	77	Heinsberg	164700	11529
Lammersdorf	4300	301	Hohn	3100	217	Jülich	212100	14847
Montjoie	14300	1001	Hollerath	10400	728	Malmedy	189800	13256
Mülgenich	3100	217	Holzmillheim	2100	147	Montjoie	96900	6783
Rohren	1100	77	Holzheim-Weiler	3900	273	Schleiden	263400	18438
Roetgen	12200	854	Hofel	1100	77	3729700 261079		
Rott	1300	91	Hüngersdorf	1100	77	32600 2282		
Ruhrberg	4300	301	Kallmuth	3100	217	Mittlere Schulen	3762300 263361	
Schmidt	4800	336	Keldenich	3900	273			
Simmerath	5100	357						
Stedenborn	2200	154						
Strauch	1900	133						

Verteilungs-Plan

der Beiträge, welche von Schulverbänden des Regierungsbezirkes Aachen für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen für das Etatsjahr 1916 zur Ruhegehaltskasse zu zahlen sind.

Schulverband bezw. unterhaltungspflichtige Gemeinde.	Bezeichnung der Schule.	Ruhegehaltsberechtigtes Dienst Einkommen der Lehrpersonen am 1. 10. 1915 nach unten auf Hundert Mark abgerundet M	Beitrag des Schulverbandes M	Bemerkungen
Stadtgemeinde Stolberg	Städtische höhere Mädchenschule	11000	770	
Stadtgemeinde Heinsberg	Höhere Knabenschule	16500	1155	
Stadtgemeinde Montjoie	Höhere Knabenschule	5100	357	
	Summe	32600	2282	

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 6. Mai 1916.

Stück 18. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 18 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 18. Für die Gen darmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 18 beigelegt.) **1916.**

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 235. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 235—236. Mitwirkung der Truppen bei der gerichtlichen Todeserklärung Kriegsverschollener S. 236. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Streu-, Heide- und Weidenuzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916. S. 236—237. Zurückziehung einer Vollmacht S. 237. Prüfung für Aufsichtsbetriebe S. 237. Abänderung der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Aachen vom 6. Februar 1910 (Amtsbl. S. 31) für das Haushaltsjahr 1916 S. 237—238. Vom 56. Rheinischen Provinziallandtage beschlossene Änderungen der Landesbank der Rheinprovinz S. 238. Vernichtung von Akten S. 238.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 341 Das 75. Stück enthält unter Nr. 5148: Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 15. April 1916. Unter Nr. 5149: Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. April 1916. Das 76. Stück enthält unter Nr. 5150: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. April 1916. Unter Nr. 5151: Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Nachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 171). Vom 17. April 1916. Unter Nr. 5152: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Erneuerung vernichteter Standesregister vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 79). Vom 12. April 1916. Das 77. Stück enthält unter Nr. 5153: Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeinwärtlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 14. April 1916. Unter Nr. 5154: Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 15. April 1916. Unter Nr. 5155: Bekanntmachung über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

Unter Nr. 5156: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916. Unter Nr. 5157: Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916. Unter Nr. 5158: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916. Unter Nr. 5159: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. April 1916. Unter Nr. 5160: Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916. Unter Nr. 5161: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916. Das 78. Stück enthält unter Nr. 5162: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 18. April 1916. Unter Nr. 5163: Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Zahlungsverbot gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 19. April 1916. Unter Nr. 5164: Bekanntmachung über die

Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 19. April 1916. Das 79. Stück enthält unter Nr. 5165: Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse. Vom 19. April 1916. Das 80. Stück enthält unter Nr. 5166: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 20. April 1916. Das 81. Stück enthält unter Nr. 5167: Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 18. April 1916. Unter Nr. 5168: Bekanntmachung über Mistbeekartoffeln. Vom 20. April 1916. Das 82. Stück enthält unter Nr. 5169: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 279). Vom 22. April 1916. Das 83. Stück enthält unter Nr. 5170: Bekanntmachung über die Durchfuhr von Käse. Vom 25. April 1916. Unter Nr. 5171: Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 25. April 1916.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 342 Das 7. Stück enthält unter Nr. 11496: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage von Rieselfeldern für die städtische Kanalisation in Rosenberg (Westpreußen). Vom 25. März 1916. Unter Nr. 11497: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Greifeld-Verberg. Vom 5. April 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 343 Mitwirkung der Truppen bei der gerichtlichen Todeserklärung Kriegsserschollener.

Der Bundesrat hat am 18. April 1916 eine Verordnung über die Todeserklärung Kriegsserschollener erlassen. Die Verordnung bezweckt, für den gegenwärtigen Krieg das Verfahren zwecks Todeserklärung Kriegsserschollener tunlichst zu vereinfachen.

§ 17 Abs. 1 der Verordnung bestimmt:

Zu einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteil des Erschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienst-siegel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten.

Nach dieser Bestimmung ist zu erwarten, daß von jetzt ab des öfteren an die Truppen von den Gerichten das Ersuchen gerichtet werden wird, eine Erklärung der in der Bestimmung bezeichneten Art

abzugeben.

Die Erklärung ist abzugeben von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Erschollenen. Ist ihm die Tatsache, über die die Erklärung abgegeben werden soll, aus eigener Wahrnehmung bekannt, so hat er die Erklärung ohne weitere Ermittlungen abzugeben. Ist das nicht der Fall, so hat er diejenigen Militärpersonen seines Befehlsbereichs, die von der Tatsache wissen, anzuhören. Auf Grund ihrer Angaben prüft er die Sachlage und gibt nach seiner Überzeugung eine den Umständen entsprechende Erklärung, mit Datum, Unterschrift und Dienstgrad versehen, ab.

Führt der Disziplinarvorgesetzte selbst ein Dienst-siegel, so fügt er einen Abdruck davon seiner Erklärung bei und sendet die Erklärung nebst dem sie veranlassenden Ersuchen dem Gericht zu. Führt er kein Dienst-siegel, so übersendet er das Ersuchen und seine Erklärung dem nächsten Dienstvorgesetzten, der ein Dienst-siegel führt. Dieser fügt Abdruck seines Dienst-siegels bei und übersendet die Erklärung nebst dem Ersuchen dem Gericht.

Die Erledigung der Ersuchen hat mit tunlichster Beschleunigung zu geschehen.

Berlin, den 20. April 1916.

Kriegsministerium.

Zm. Auftrage: Hoffmann.

Nr. 676/16. NB.

Nr. 344 Ausführungsanweisung zur Verordnung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 275).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Bei der Ausübung der diesen Behörden durch die Bundesratsverordnung übertragenen Befugnisse wird dem Grundgedanken, dem die Verordnung dient, in erster Linie Rechnung zu tragen sein. Infolge der Anforderungen des Krieges und der schlechten Ergebnisse des Erntejahres 1915 namentlich hinsichtlich des Raufputters ist es zur Aufrechterhaltung der Gesamtwirtschaft notwendig, die in der Verordnung erwähnten Nutzungen in höherem Maße in Anspruch zu nehmen, als in Friedenszeiten. Der allgemeine Futtermangel hat die stärkere Heranziehung des Strohes zu Futterzwecken zur Folge gehabt und im Verein mit den Anforderungen der Heeresverwaltung an die Stroh-vorräte zu einer außerordentlichen Knappheit an Raufutter und Streu geführt. Durch die Ausnutzung der Waldweide, eines Futterreißigs, der Heide usw. findet eine unmittelbare Vermehrung der Futterbestände statt, während die Verwendung von Waldstreu mittelbar zu demselben Ziele führt.

indem dadurch eine entsprechende Menge von Futtermitteln freigemacht wird. Das Interesse der Allgemeinheit daran, daß ihr diese Rohstoffe zugeführt werden, ist daher so groß, daß die Privatinteressen zurücktreten müssen. Infolge des bestehenden Mangels an diesen Stoffen aber wird die Nachfrage nach ihnen sich steigern. Die dadurch bedingten höheren Preise würden weder in höheren Aufwendungen noch darin ihre Begründung finden, daß die Ausübung der Nutzung der sonstigen Zweckbestimmung der Grundstücke etwa größere Nachteile bringt als zu Friedenszeiten. Wird aber der für die Nutzung zu zahlende Preis zu hoch, dann findet keine hinreichende Inanspruchnahme derselben statt. Diese Gesichtspunkte sind bei der Preisfestsetzung zu beachten. Unterlagen für sie würden sich sowohl für die Waldstreu als auch für die Waldweide unschwer aus Ablösungen u. ä. ermitteln lassen. Bezüglich der Heidenutzung wird aber die Preisfestsetzung vielfach auf Schwierigkeiten stoßen. Bei der Heranziehung der Heideflächen für die Krautfutter- und Streuverförgung sowohl als auch für die Herstellung von Heidemehl durch den Kriegsausstoß für Ersatzfutter ging man davon aus, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer in keiner Weise gestört werden sollen, wenn es sich um die regelmäßige Nutzung der in der Nähe des eigenen Wirtschaftsbetriebes gelegenen Heideflächen handelt. Diese Rücksichtnahme ist aber bei entlegeneren Heideflächen, die bisher überhaupt nie zur regelmäßigen Nutzung gekommen sind, nicht angezeigt. Derartige Flächen sind in viel größerem Umfange vorhanden, als sie für die Futterverförgung und die Futterfabrikation während der Kriegszeit irgend Verwendung finden können. Zu Beginn der Tätigkeit des Kriegsausstoßes ist es gelungen, den Heideaufwuchs umfangreicher Flächen zum Preise von 2—8 *M* je Hektar zu erwerben. In dem Maße, in dem die Fabrikation in den Kreisen der Heidebesitzer bekannt wurde, sind aber die Preise in ganz ungerechtfertigter Weise gestiegen, so daß schließlich für den Aufwuchs eines Hektars 60—80 *M* gefordert wurden. Bei solchen Preisen wird die Herstellung von Heidefutter unmöglich. Die Erfahrung dieser Fabrikation hat gezeigt, daß sie sich nur dann durchführen läßt, wenn der Doppelzentner Heide frei Waggon auf der Abwanderung nicht mehr als 2 *M* kostet. Diese Preisstellung war nur durch Benutzung der vom Herrn Kriegsminister in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellten Kriegsgesamten bei der Heideverwertung und bei den oben erwähnten Grundpreisen für die Heide möglich. Werden die Preise für den Heideaufwuchs unter den obigen Voraussetzungen höher als auf 2—8 *M* je Hektar festgesetzt, so würde die Fabrikation von Heidemehl,

die sich in jeder Beziehung bewährt hat und wesentlich zur Vinderung der Futternot beiträgt, lahmgelegt werden.

Berlin, den 25. April 1916.

Der Minister Der Minister für Landwirtschaft,
für Handel und Domänen und Forsten.

Gemeinbe. Im Auftrage:
Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk.
Lusefsky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Farkoth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden. Bekanntmachung.

Nr. 345 Die dem Kassen-Gehilfen Franz Lenzen von der hiesigen Kreisfasse erteilte Vollmacht zur Führung der für die Veteranen eingerichteten zweiten Zahlstelle ist zurückgezogen worden.

Nachen, den 26. April 1916.

Königliche Regierung.

Busefsky.

Nr. 346 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung betreffend die Prüfungsordnung für Hufschmiede und das Reglement pp. vom 28. Oktober 1904 (Amtsblatt Seite 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlagswerbes im zweiten Vierteljahr 1916 am Samstag, den 24. Juni, vormittags 9 Uhr, in Nachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Nachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Geheimen Veterinär-Rat Baranski, hierselbst, mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Nachen, den 29. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Vertretung: Busefsky.

Nr. 347 Auf Grund des § 103 1 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich, daß die von der Handwerkskammer zu Nachen für das Haushaltsjahr 1915 vorgenommene Veranlagung der Gemeinden zu den Kosten der Handwerkskammer auch für das Haushaltsjahr 1916 zu gelten hat.

Der § 3 der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Aachen vom 6. Februar 1910 (M.-Bl. 1910 S. 31) wird hierdurch für das Haushaltsjahr 1916 abgeändert.

Aachen, den 27. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenich.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 348 Vom 56. Rheinischen Provinziallandtag beschlossene Änderungen des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.

Darlehen:

§ 5. Die von der Landesbank bewilligten Darlehen sind kündbare oder unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt; in letzterem Falle werden die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet. Auch die hypothekarisch sichergestellten kündbaren Darlehen werden nur gegen eine regelmäßige jährliche Tilgung gegeben.

Der Tilgungssatz beträgt mindestens $\frac{1}{2}$ vom Hundert, für den 50 vom Hundert des Schätzwertes des Grundstückes übersteigenden Darlehensanteil aber mindestens $1\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger ferner das Recht eingeräumt, mehrere Tilgungsbeträge auf einmal zu zahlen oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Kuratorium der Landesbank vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

Das Recht der Rückzahlung kann indes auf eine vom Kuratorium zu bestimmende Reihe von Jahren ausgeschlossen werden.

Bedingungen zur Erlangung eines Darlehens.

§ 8. Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

3. Die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit und zwar:

- a) durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken das 25fache des Katastralreinertrages oder die ersten zwei Drittel, bei Wäldern und Weinbergen die Hälfte und bei städtischen Grundstücken und Gebäuden 60 vom Hundert des von zwei durch den Direktor der Landesbank zu ernennenden Taxatoren festgestellten Wertes der zum Unterpfand angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf.

Bei städtischen Grundstücken und Gebäuden ist die Beleihung bis zu 75 vom Hun-

dert dieses Wertes zulässig, wenn eine leistungsfähige Gemeinde für den 60 vom Hundert übersteigenden Teil der Beleihung die Bürgschaft übernimmt.

Ausgefertigt auf Grund Beschlusses des 56. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 2. Februar 1916.

Düsseldorf, den 21. Februar 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:
(L. S.) gez. v. Renvers.

Die von dem 56. Rheinischen Provinziallandtage am 2. Februar 1916 beschlossene, hier angeheftete neue Fassung der §§ 5 und 8 des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 8. April 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. Frhr. v. Schorlemer. gez. Lenze.
gez. v. Loebeckl.

Genehmigungsurkunde.

IVa. 624; M. f. L. I A. II c 4558;

Fin. Min. I. 3057.

Bd.

Vorstehende Änderungen des Statuts der Landesbank werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 28. April 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. von Renvers,

Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

Bekanntmachung.

Nr. 349 Die unten bezeichneten Akten sollen demnächst vernichtet werden.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen von heute ab anzumelden und zu beschreiben.

Privatklagesachen, Fortdiebstahlsachen, Straßengefälle, Prozeßsachen, Mahnsachen, Offenbarungssachen bis einschließlich 1910.

Vergehenssachen, Konkursachen, Vormundschafsachen bis einschließlich 1905.

Zwangsversteigerungssachen bis einschließlich 1905.

Geitenkirchen, den 29. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18a.

Aachen, Mittwoch, den 10. Mai 1916.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot, Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A.) S. 239—240.

Nr. 350 Nachtrag

Nr. W. II. 5700/4. 16 R. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot, Nr. W. II. 1700/2. 16 R. R. A.),

vom 10. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778)* bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Art. I.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

1. Webereifebricht, welcher weder Garn- noch Zwirnabfälle enthält;

Art. II.

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

4. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

- a) Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden:

Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Pinters- und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.

- b) Unter Auslandsgarne im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden:

Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslandsspinnstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Art. III.

§ 6 des Spinn- und Webverbots erhält folgenden Zusatz:

4. Garn- und Zwirnabfälle (vergl. § 2 Nr. 2) dürfen nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, Bellevuestraße 12a, veräußert werden.

Art. IV.

§ 10 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16 R. R. A. festgesetzten Höchstpreise für

Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert und bezahlt werden.

Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 4).

Art. V.

Dem Spinn- und Webverbot werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

§ 13. Allgemeine Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich

Preussischen Kriegsministeriums kann allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

§ 14. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen von Baumwollspinnstoffen und Garnen betreffen, sind an das Weisstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Verlängerte Hedemannstraße 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Art. VI.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am 10. Mai 1916 in Kraft.

Coblenz, den 10. Mai 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploeg.

Abtlg. I e Nr. 2314.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Aachen, Samstag, den 13. Mai 1916. 1916.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 19 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 19. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Siebdruckregister Nr. 19 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl S. 241. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesesammlung S. 241—242. Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern S. 242. Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark S. 242. Viehmarkt in Mettersheim S. 242. Preis für Auslandsbutter S. 242. Erlöschen der Genehmigung für den Bau und Betrieb der Kleinbahnlinien Herbsthal-Longen S. 242. Stand der Tierleichen im Regierungsbezirk Aachen am 30. April 1916 S. 243. Rörung der Zuchttiere S. 243. Fünprüfungsstelle Düsseldorf S. 244. Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen S. 244—245. Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammer S. 245. Eintragung in das Vereinsregister S. 245. Wissenschaftliche Vorbildung für Apotheker S. 245. Personal-Nachrichten S. 245.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 351 Das 84. Stück enthält unter Nr. 5172: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 22. April 1916. Unter Nr. 5173: Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. April 1916. Das 85. Stück enthält unter Nr. 5174: Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen. Vom 1. Mai 1916. Unter Nr. 5175: Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. Vom 1. Mai 1916. Unter Nr. 5176: Bekanntmachung über die Regelung der Milchpreise. Vom 1. Mai 1916. Unter Nr. 5177: Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotlaiben. Vom 1. Mai 1916. Unter Nr. 5178: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399). Vom 1. Mai 1916. Unter Nr. 5179: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 420) S. 420). Vom 1. Mai 1916. Unter Nr. 5180: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestim-

mungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Das 86. Stück enthält unter Nr. 5181: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln vom 18. April 1916. Vom 4. Mai 1916. Das 87. Stück enthält unter Nr. 5182: Bekanntmachung über das Verbot des Malzhandels. Vom 4. Mai 1916. Das 88. Stück enthält unter Nr. 5183: Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) auf Schokolade. Vom 5. Mai 1916. Das 89. Stück enthält unter Nr. 5184: Wänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern vom 28. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 230). Vom 5. Mai 1916.

Inhalt der Gesesammlung.

Nr. 352 Das 8. Stück enthält unter Nr. 11498: Eisenbahnleihegesetz. Vom 17. April 1916. Das 9. Stück enthält unter Nr. 11499: Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffent-

licher Anlagen in der Gemarkung Herdingen, Kreis Erfeld. Vom 17. April 1916. Unter Nr. 11500: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Neu Kuppin. Vom 18. April 1916. Das 10. Stück enthält unter Nr. 11501: Verordnung über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen. Vom 1. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Gehörden.

Nr. 353 Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das durch Anordnung vom 13. April d. Js. für die Zeit bis zum 15. Mai d. Js. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. August d. Js. verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.
Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Nr. 354 Bekanntmachung.

Die Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark, deren Beschreibung in der Nr. 208 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 4. September 1914 sowie in anderen

Blättern veröffentlicht ist, werden neuerdings, um sie weniger schnell unannehmlich werden zu lassen, auf beiden Seiten mit einem Unterdruck versehen.

Bei den Darlehnskassenscheinen zu 1 Mark besteht der Unterdruck auf der Vorderseite aus einem fein verschlungenen Liniennmuster in braungrüner Farbe, während er auf der Rückseite aus Wellenlinien mit der regelmäßig wiederholten Wertbezeichnung „1 Mark“ in blaugrüner Farbe gebildet wird.

Der Darlehnskassenschein zu 2 Mark trägt auf der Vorderseite einen Unterdruck aus Liniennustern in rosa Farbe und auf der Rückseite einen solchen ebenfalls in rosa Farbe, welcher aus Wellenlinien und der Wertbezeichnung „2 Mark“ in zahlreichen regelmäßigen Wiederholungen besteht.

Es laufen infolgedessen zur Zeit Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark sowohl ohne als auch mit Unterdruck um.

Berlin, den 2. Mai 1916.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.
Havenstein Maron.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Gehörden.

Nr. 355 Der Provinzialrat hat die Verlegung des am Dienstag, den 3. Oktober 1916 in Nettersheim (im Kreise Schleiden) anstehenden Rindvieh-, Schweine- und Schafmarktes auf Mittwoch, den 4. Oktober d. Js. genehmigt.

Wachen, den 2. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 356 Der Preis für Auslandsbutter wird für die Zeit vom 8. Mai d. Js. bis auf Weiteres auf zwei Mark achtzig Pfennig für das Pfund festgesetzt.

Wachen, den 9. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 357 Im Einvernehmen mit der Königlich Eisenbahndirektion in Köln wird hiermit die der Wächener Kleinbahn-Gesellschaft in Wachen durch Urkunde vom 2. April 1910 (Amtsblatt S. 172) erteilte Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Straßenbahn von Herbesthal nach Vonzgen gemäß § 23 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 für erloschen erklärt.

Wachen, den 4. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verfeuerten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Düren	Kelz	1	
Maul- und Klauenseuche	"	Düren	1	
"	"	Eppenich	1	
"	Schleiden	Mariawald	1	
Räude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Aachen-Land	Schweiler	3	
"	"	Schweiler-Nähe	2	
"	"	Bambach	1	
"	Düren	Hürtgen	1	
"	"	Merken	2	
"	Erfelenz	Solkraath	1	
"	"	Hoven	1	
"	Seilenkirchen	Beed	1	
"	"	Birgben	1	
"	"	Gangelt	1	
"	"	Netterath	1	
"	Heinsberg	Dremmen	2	
"	"	Saeffelen	1	
"	Jülich	Vinnich	2	
"	Schleiden	Urft	1	
"	Aachen-Land	Schweiler	1	
Schweineseuche und Schweinepest	"	Schweiler-Stich	1	
"	Eupen	Eupen	1	

Aachen, den 8. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 359 Auf Grund der Polizeiverordnung vom 20. April 1906, betreffend die Föhrung der Zuchtstiere, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 26. v. Mts. die nachbezeichneten Stiere angeführt worden sind:

Nö. Nr.	Der Eigentümer der Stiere		Alter Monate	Bezeichnung der Stiere	
	Namen	Wohnung		Farbe und Abzeichen	Rasse
1	Baumsteiger Jakob	Gut Martelenberg	24	schwarzbunt mit Schnippe	ostfriesische
2	Wintgens Heinrich	Gut Baldhausen	24	schwarzbunt mit Stern	"
3	Mooren Wilhelm	Haus Luttich	24	wie vor	"
4	Ortmanns Joseph	Grauenhof 16	24	wie vor und Schnippe	"
5	Dückers Josef	Gut Branderhof	24	wie vor	"
6	Kommer Gebrüder	Gut Galgenplei	24	schwarzbunt mit Stern	"

Die Stiere wurden mit dem vorgeschriebenen, die Buchstaben A. St. tragenden Brandstempel am Horn versehen.

Aachen, den 3. Mai 1916.

Der Bürgermeister.
In Vertretung: Ebbing
Geheimer Regierungsrat.

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat April 1916 verbotenen bezw. für die Kriegszeit verbotenen Films.

Nr. der Liste	Des Films Name	Art	Längs	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
					Düsseldorf	Berlin
177	Passionsspiele	Drama	1	Deutsche Film-Manufaktur, D'dorf	Verboten.	—
178	Späte Rache	Drama	3	Frau C. Zadeck	"	Für Kinder verboten.
179	Das Grauen	Drama	1	Gerdes-Film-G.	"	—
180	Die schuldige Mutter	Drama	2	Film d'art	"	Für Kinder verboten.
181	Die Engländer im Sudan	Natur-aufnahme	1	Nord. Film-Co.	"	Genehmigt
182	Die blaue Maus II	Luftspiel	4	Projekt-N.-G.	"	Für Kinder verboten.
183	Der Abschied	Drama	2	Duske-Film-Ges.	"	—
184	Der Stadtbrief	Drama	3	Luna-Film	Für die Kriegs-dauer verboten.	Für Kinder verboten.
185	Theorie des Wahnsinns	Drama	4	Bioscop-Film-G.	Verboten.	"
186	Glühende Liebe, lodern der Haß	Drama	3	Lundberg-F.-G.	"	"
187	Jugend kennt keine Tugend	Luftspiel	2	Imp.-Film-Co. of America	"	"
188	Fürstenliebe	Drama	6	Eines	"	—
189	Hänschens Abenteuer	Luftspiel	1	Imp.-Film	"	Genehmigt
190	Hänschens Liebe	Luftspiel	1	Imp.-Film	"	"
191	Wer ist der Schuldige	Drama	3	Kalem	"	—

Berichtigungen.

In der Nachprüfung wurden folgende als verboten veröffentlichte Films freigegeben:

					unter Kinderverbot
62	Hut Nr. E. V. 2106 V.	Drama	3	Cito-Film-Ges.	"
107	Schwiegervaters Abenteuer in Berlin	Luftspiel	1	Cito-Film-Ges.	"
155	Der Mann im Keller	Drama	4	Continental-F.	"
160	Der Tod als Erlöser	Drama	3	Kinografen-Kopenhagen	"
165	Die Sklaven der Pflicht	Drama	4	Treumann-Larfen	"
171	Um ein Weib	Drama	3	Nat.-F.-Berlin	"
172	Vordertreppe und Hintertreppe	Luftspiel	3	Union-Film-Ges.	"

Düsseldorf, den 1. Mai 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

Mr. 361 Bekanntmachung.

Die Benützung der Reichs-Telegraphenanlagen wird häufig durch vorsätzliche Zertrümmerung der Porzellandoppelglöden, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen, bei Sprengarbeiten, durch Papierdrachen u. a. m. beeinträchtigt oder verhindert. Unter Hinweis auf die Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, wonach der Schaden zu ersetzen

ist (§§ 249 und 823) und im Reichs-Strafgesetzbuch (§§ 317, 318, 318a), wonach die fahrlässige oder vorsätzliche Verhinderung des Telegraphenbetriebes mit Gefängnis oder Geldstrafe belegt wird, warnt die Ober-Postdirektion vor derartigen Verfehlungen.

Wer die Urheber vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung der Telegraphenanlagen anzeigt, er

hat in jedem einzelnen Jahre eine Beizungung bis zu 15 *Me.*, wenn der Tatbestand so nachgewiesen wird, daß die Schuldigen bestraft werden können.
Aachen, den 27. April 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Nr. 362 Handwerkskammer zu Aachen.

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen vom 6. Februar 1910 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Aachen vom 10. Februar 1910, Stück 6, Nr. 68) und vom 27. April 1916 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Aachen vom 6. Mai 1916, Stück 18, Nr. 347) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für das Geschäftsjahr 1916/17 als Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammer 19% des bei der Veranlagung für das Geschäftsjahr 1915/16 festgestellten Gewerbesteuerfolls zur Hebung gelangen.

Aachen, den 8. Mai 1916.

Die Handwerkskammer:
Peter Weber, Scholl,
Vorsitzender. Syndikus.

Nr. 363 In das Vereinsregister ist eingetragen worden der „Verein deutscher Lokomotivführer Ortsgruppe St. Vith, zu St. Vith“. Die Eröffnung ist am 30. Juni 1915 errichtet. Die Mitglieder des Vorstandes sind: Die Lokomotivführer Schmale, Ponzlet, Bomers, Willems und die Reserve-Lokomotivführer Brühl, Schmitz I. Daleiden, Schmitz II, Reddmann, alle zu St. Vith.
St. Vith, den 27. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 364 Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. März 1916 — § 203 der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reise für die zweitoberste Klasse der städtischen Studienanstalt in Braunschweig als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden und daß, soweit die zu Ostern 1915 erteilten Zeugnisse der Reise für die zweitoberste Klasse der genannten Anstalt in Frage kommen, der Nachweis von Lateinkenntnissen gemäß § 6 Nr. 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker durch das auf Grund einer Prüfung ausgestellte Zeugnis des Leiters dieser Anstalt erbracht werden kann.

Nr. 365 Personal-Nachrichten.

Personalveränderungen
bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Aachen.
Eratmäßig angestellt ist der Telegraphenassistent Fleischer in Aachen.

Verlegt in der Ober-Postagentur zuzens von Düren nach Schönebeck (Elbe).

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Reutgen in Aachen.

Freiwillig ausgeschieden ist die Telegraphengehilfin Helene Thedick in Aachen.

Der Rentner Hermann Welters in Niederfrüchten ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Niederfrüchten, im Kreise Erkelenz, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Rentner Peter Gerhard Müllers in Oberfrüchten ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Niederfrüchten, im Kreise Erkelenz, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Johann Nolle in St. Vobis ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Weiden, im Landkreise Aachen, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt und Gemeindevorsteher Hubert Simon in Espeler ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Neuland, im Kreise Malmedy, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Moïse Dobb bei der katholischen Volksschule zu Dedenborn, Kreis Montjoie, vom 1. Mai d. Js. ab;
2. Gertrud Breuer bei der katholischen Volksschule zu Misch, Landkreis Aachen, vom 1. Mai d. Js. ab;
3. Gertrud Schneiders bei der katholischen Volksschule zu Cörrenzig, Kreis Erkelenz, vom 1. April d. Js. ab;
4. Elisabeth Büchen bei der katholischen Volksschule zu Baelferquartier, Landkreis Aachen, vom 1. Mai d. Js. ab;
5. Josephine Quadflieg bei der katholischen Volksschule zu Hoffstadt, Landkreis Aachen, vom 1. April d. Js. ab;
6. Gertrud Zander bei der katholischen Volksschule zu Büsbach, Landkreis Aachen, vom 1. Juni d. Js. ab.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19a.

Aachen, Mittwoch, den 17. Mai 1916.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art S. 247—249. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art S. 249—254.

Nr. 366 Bekanntmachung,
Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung
von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.
Vom 16. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmearrangements auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)* und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandshebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)** bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beizubehalten, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder fauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft,

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden usw.

Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht.

§ 4. Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Ver-

auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate befallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

äußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers die Menge von 30 000 kg, so ist ein Verkauf nur noch an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin zulässig. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale, Berlin, SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, zu richten.

Angebote unter 30 000 kg der beschlagnahmten Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-Zentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein beauftragter Sortierbetrieb den Ankauf der angebotenen Gegenstände abgelehnt hat.

An Verarbeiter dürfen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert oder geliefert werden.

Die Veräußerung oder Lieferung ist nur zulässig, wenn die in der Bekanntmachung W. IV. 950/4. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise getroffenen Anordnungen, nicht überschritten werden.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden.

Ferner dürfen verarbeiten:

- a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in keinem Falle jedoch mehr als 10 000 kg. In diese Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden;
- b) Seilereien und Seilfabriken die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem Inkrafttreten anfallenden Abfallstücke der Seilwarenherstellung;
- c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Pappfabriken usw.) von den vorhandenen Beständen

eine Menge, die einem Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenstände entspricht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden. Von der Verarbeitungserlaubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. A. unter Klasse M genannten Nummern 120, 131, unter Klasse N genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, bzw. der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W, Belleruestraße 12a, vorzulegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdruck der Bekanntmachung sind beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen,
- b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 7. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6 Ziffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 3000 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30 000 kg, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Melbeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ versehen, zu erstatten.

§ 8. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei dem Webstoff-Melbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutscher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen melde-

pflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoff-Melbeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Verl. Hedemannstraße 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

„betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13. Frühere Bekanntmachungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. II } betreffend Bestandserhebung und
285/5. 15. R. } Beschlagnahme von alten Baum-
R. U. vom 1. } woll-Lumpen und neuen baum-
6. 15, } wollenen Stoffabfällen;
Nachtragsverordnung zu der Be-
Nr. W. II, } kanntmachung, betreffend Be-
4379/8. 15. R. } standserhebung und Beschlagnahme
R. U. vom } von alten Baumwoll-
28. 9. 1915, } Lumpen und neuen baumwollenen
Stoffabfällen;

Nr. W. IV. } betreffend Beschlagnahme, Ver-
145/10. 15. R. } äufserung und Verarbeitung von
R. U. vom 1. } wollenen und halbwollenen
12. 1915, } Wirk- und Strichwaren-Lumpen
und von wollenen und halb-
wollenen Abfällen der Wirk- und
Strichwarenherstellung.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Coblenz, den 16. Mai 1916.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Bloch.

Abtlg. Ie 2398.

Nr. 367 Bekanntmachung,

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R.,
betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue
Stoffabfälle aller Art.

Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf
Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegs-
zustand vom 5. November 1912, in Verbindung
mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli
1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit
dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht,
daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen
auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339),

in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind*).

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Übersichtstafel verzeichneten Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. Höchstpreise.

Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Normalfortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialfortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, hehlichlich beschädigt oder zerstört;
4.
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorzitälichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgten Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entstehendeunkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen W. IV. 900/4. 16 R. R. A. durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 48, Verlängerte Gebemannstraße 1-6, entgegengenommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16 R. R. A. erlaubten Verankerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabstelle und die Kosten der Verladung sowie die Beforgung der Hebung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Dezentarifs der Staatsbahnen des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzücken sind 70 Pf. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Preßballenemballagen 25 Pf. für 1 kg vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandisenverschmürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstag der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hebemannstraße 9/10 kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Preisstafel 1

(Melbeschein 4 A zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A.).

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
A. a) Alte wollene Stricklumpen.		
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) und weiße Wollwatte	350
5.	Original bunt wollene Zephris und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	290
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephris und Trifots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
b) Alte halbwollene Stricklumpen.		
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephris und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig, halbwollene Zephris und Trifots, einschließlich Eiderdaunen und Lammfelltrifots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
13.	Neue weiße Zephris- und Kammgarn-Wolltrifotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephris- und Kammgarn-Wolltrifotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephris-, Kammgarn- und Streichgarn (auch Wolfer-) Wolltrifotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahr-Trifotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trifotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephris-Trifotabfälle	275

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trifotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephris-Trifotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahr-Trifotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrifotabfälle über 3 v. S. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Wigogne-) Trifotabfälle unter 3 v. S. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Streichgarn-Halbwolltrifotabfälle	130
26.	Neue weiße Lammfell- und Eiderdaunen-Trifotabfälle	250
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrifotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
B. a) Alte wollene Tibetlumpen.		
29.	Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Tibetlumpen.		
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
41.	Original alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Original alte weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche	—

Klasse	Bezeichnung	Flg. das kg
	unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.	
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
	D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle)	80
50.	Alte bunte feine wollene und halb- wollene Filze	30
51.	Alte weiße feine wollene und halb- wollene Filze	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halb- wollene Filze	25
53.	Alte Filzhüte	8
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 52 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
55.	Neue bunte wollene Decken- und Fries- abschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Fries- abschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halb- wollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle	175
59.	Neue bunte wollene und halb- wollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haar- filze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte halb- wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
66.	Alte bunte halb- wollene Decken- und	

Klasse	Bezeichnung	Flg. das kg
	Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halb- wollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halb- wollene Decken- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halb- wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
69.	Neue bunte halb- wollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halb- wollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halb- wollene Decken- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind	—
	E. Alte wollene Tuchlumpen, unfortiert, alle Farben und Qualitäten.	
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. H. Halb- wolle enthaltend	75
73.	Alte ungetrennte wollene Original- Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art	—
74.	Sonstige wollene Tuchlumpen	—
	F. Neue wollene Tuchlumpen, fortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	200
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	200
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	200
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	100
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche in 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
	G. Neue wollene Tuchlumpen, fortiert, (Streichgarn).	
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt wollene Cheviots und Flauch	120
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, fortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind	—
	H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
87.	Getrennte alte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100

№	Bezeichnung	Pfg. das kg
88.	Getrennte alte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Getrennte alte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Getrennte alte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Getrennte alte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortiert farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.		
101.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Halbwolltuchlumpen.		
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.		
109.	Getrennte original alte Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen, bunte, alle Farben außer weiß	55
110.	Getrennte original alte weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen	120
111.	Getrennte alte Warp- und Weiderwand- (wollreiche Ware) Lumpen	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Noiré	40

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
114.	Sonstige Damenkleider-Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.		
115.	Neue bunte Alpaka-, Luster-, Halbtübet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
L.		
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, sortiert und unsortiert, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte*)	100

Preisstafel 2

(Meldebeschein 4 B zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. U.)

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
M. Alte baumwollene Lumpen.		
120.	Alte weiße baumwollene Rattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Rattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Rattunlumpen (Schmierlappen)	25
123.	Alte blaue baumwollene Rattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Rattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Rattunlumpen	22
126.	Alte hellbunte baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	22
127.	Alte mittelbelle baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	20
128.	Alt Hojenzug und englisch Leder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	35

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
134.	Alte schwarze baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Fäden und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	120
137.	Sonstige alte baumwollene gestricke und gehäkete Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.		
139.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I	100
140.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte II (auch Verbandstoff-Abschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Rattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Warchentabschnitte (Wiber)	75
146.	Neue mittelbunte baumwollene Rattunabschnitte (sortiert)	32
147.	Neue bunte baumwollene Warchentabschnitte (Wiber) Abschnitte	45
148.	Neue Original bunt baumwollene Rattunabschnitte	30
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Rattunabschnitte I	24
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Rattunabschnitte II	19
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabsfälle	45
152.	Neue feldgraue Körper- und Segeltuchabsfälle	60
153.	Neue schwarze Rattun- und Clothabsfälle	40
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25
155.	Neue helle Korsettabsfälle (außer weiß)	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit sie unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—
O. Neue baumwollene Wief- und Strickwarenabsfälle (Trikotagen).		
157.	Neue sortierte Mako- und Mako-Zmitat-Trikotabsfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme) frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160
158.	Neue Zmitat-Trikotabsfälle, normalfarbig	160

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
159.	Neue Zmitat-Trikotabsfälle bunt sortiert (rosa, grau, braun usw.)	150
160.	Neue Louisiana-(Futter-)Trikotabsfälle, normalfarbig	160
161.	Neue Louisiana-(Futter-)Trikotabsfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160
162.	Neue Louisiana-(Futter-)Trikotabsfälle, in dunklen Farben sortiert (marine, schwarz usw.)	150
163.	Neue Louisiana-(Futter-)Trikotabsfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150
164.	Neue sortierte Mako- und Mako-Zmitat-Trikotabsfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140
165.	Neue sortierte Mako- und Mako-Zmitat-Trikotabsfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130
166.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Zmitat-Trikotabsfälle, in hellen Farben einschließend der unter Klasse 157 genannten	125
167.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Zmitat-Trikotabsfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabsfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen	120
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabsfälle in dunklen Farben frei von merzerisierten Abfällen	90
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabsfälle in hellen Farben	110
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabsfälle in dunklen Farben	80
172.	Neue sortierte baumwollene Neg-(Filet-)Trikotabsfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80
173.	Neue unsortierte baumwollene Neg-(Filet-)Trikotabsfälle, buntfarbig gemischt	50
174.	Neue Original-Strickwarenabsfälle, weiß, gelb und rohweiß	160
175.	Neue Original-Strickwarenabsfälle, buntfarbig	120

Klasse	Bezeichnung	Fig. das kg
176.	Neue großrüdige Trikotreste für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350
177.	Neue angeschmühte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte *)	80
178.	Neue geknüppte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftricot), beste Sorte *)	80
179.	Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130
180.	Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte *)	110
181.	Neuer Trikotfrensz und Rehricht, beste Sorte *)	50
182.	Sonstige baumwollene Wirt- und Strickwaren und Trikotabfälle, soweit solche nicht unter 157 bis 181 aufgeführt sind	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Blüsch)	160
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Blüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Blüsch)	80
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 3

Melbeschein 4 C zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Fig. das kg
192.	P. Fußlappen. Fußlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Tausen und Faden	30

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Anlauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Fig. das kg
193.	Fußlappen, alte weiße und trübweiße baumwollene	55
194.	Fußlappen, alte weiße leinene	90
195.	Fußlappen, alte halbwollene	24
196.	Fußlappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
Q. Alte und neue leinene Lumpen.		
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Wilttärddrell)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit sie unter 197 bis 210 nicht aufgeführt sind	—
R. Ramie-Abschnitte.		
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue	120
S. Alte und neue seidene Lumpen.		
214.	Alte seidene und halbseidene Lumpen	28
215.	Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	35
216.	Neue seidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	120
217.	Neue seidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	60
218.	Sonstige alte und neue seidene und halbseidene Lumpen	—
T. Tauwert usw.		
219.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sijal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*), bei Wagonladungen innerhalb der Klasse	225

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Anlauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Bis. das kg
220.	Altes und neues Tauwert, Seiler, Stricke aus Hauf, Manila, Sijal, Jute usw., ferner alte und neuerartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse . . .	60
	nur für Papierfabrikation geeignet	
221.	Alte und neue Hanfbindfäden, sortiert und unsortiert, beste Sorte*), bei Waggonladungen der Klasse . . .	65
222.	Alle Arten Netze, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte*), bei Waggonladungen der Gruppe . . .	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschüre, Spindelstränge usw., beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse . . .	75
224.	Sonstiges Tauwert und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind . . .	—
U. Alte und neue Zutelumpen.		
225.	Alte Zutelumpen I, bei Lieferung von 10000 kg . . .	22
226.	Alte Zutelumpen II und Schererlappen . . .	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen) . . .	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte . . .	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenaabschnitte . . .	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte . . .	28
231.	Alte Baumwollballage (amerikanische), bei Lieferung von 10000 kg . . .	28
232.	Sonstige alte und neue Zutelumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind . . .	—
V. Verschiedenes.		
233.	Dunkel Kattun zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10000 kg . . .	17

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejeniger Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Kundenbewertungs-Kommissionen.

Coblenz, den 16. Mai 1916.

Klasse	Bezeichnung	Bis. das kg
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10000 kg . . .	14
235.	Federstücke . . .	20
W.		
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4A, 4B und 4C nicht aufgeführt sind . . .	—
X.		
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet . . .	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, trocken, in guter und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwohle, keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwoollhaltigen Stücken mehr als 5. v. H. enthalten.

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10000 kg wie folgt:

Zwischen der Gruppe	um v. H.	Einzelsorten der Klassen Gruppe	um v. H.
A a, b, c, d . . .	5	D 53	10
B a, b	5	E	5
C a, b	5	M mit Ausnahme	
D a, b, c, d (mit		von . . . 126 und 127	10
nahme von Klasse 53)		N	10
F	5	O	5
G	5	Q	10
H a, b	5	S	10
J a, b	10	U mit Ausnahme	
K a, b	10	von . . . 225 und 231	10
P	10	V mit Ausnahme	
		von . . . 233 und 234	10

Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploeg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20.

Aachen, Samstag, den 20. Mai 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 20 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 20. Für die Genossen ist der Anzeigerbeilage das Gebührengesetz Nr. 20 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 257. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 257. Rückführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger S. 257—258. Aenderung der Postordnung S. 258. Vermeidung von Doppelbesteuerungen S. 258—259. Satzungsänderung des Rheinischen Viehwirtschaftsverbandes S. 259. Höchstpreis für Auslandsbutter S. 259. Viehmärkte im Kreise Schleiden S. 259. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Aachen für den Monat März 1916 S. 260—263. Verkaufsverbot für optische Waren S. 262. Verbot des Schächtens von Vieh S. 262—263. Einziehung eines öffentlichen Weges S. 263. Personal-Nachrichten S. 263.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 368 Das 90. Stück enthält unter Nr. 5185: Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 9. November 1907 abgeschlossenen Übereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 2. Mai 1916. Unter Nr. 5186: Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angehörige. Vom 4. Mai 1916. Unter Nr. 5187: Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 6. Mai 1916. Unter Nr. 5188: Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916. Das 91. Stück enthält unter Nr. 5189: Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer. Vom 11. Mai 1916. Das 92. Stück enthält unter Nr. 5190: Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 13). Vom 11. Mai 1916. Unter Nr. 5191: Bekanntmachung über die Aenderung der Preise für Quarz und Quarzsteine. Vom 11. Mai 1916. Unter Nr. 5192: Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Ange-

stellte. Vom 11. Mai 1916. Unter Nr. 5193: Bekanntmachung über Antragsrechte in der Jubiläums- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 369 Das 11. Stück enthält unter Nr. 11502: Gesetz, betreffend die Ergänzung des Knappschäfts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 (G.-S. S. 61). Vom 24. April 1916. Unter Nr. 11503: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Müllershof bei Bromberg. Vom 2. Mai 1916. Das 12. Stück enthält unter Nr. 11504: Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 1. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 370 Rückführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger. Erlaß des k. und k. Oesterreichisch-ungarischen Kriegsministeriums vom 28. April 1916 Abt. 9/K Gr. Nr. 4487.

Aus sanitären Gründen wird für den gesamten Operations- und Truppenbereich vom 1. Mai

bis 1. Oktober 1916 die Ausgrabung und Überführung von Leichen Gefallener sowie an Krankheiten und Wunden Gestorbener untersucht.

Bereits bewilligte Ausgrabungen bezw. Überführungen dürfen im Monat Mai noch durchgeführt werden.

Neu einlangende Gesuche sind unter Berufung auf diese Verordnung abweislich zu bescheiden.

Vorstehender Erlaß des k. und k. österreichisch-ungarischen Kriegsministeriums wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 (N.-V. Bl. S. 288) zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 10. Mai 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schulzen.

Nr. 937/16. MA.

(Vergl. Amtsblatt Stück 27, S. 320, Nr. 435)).

**Nr. 871 Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Postordnung vom
20. März 1900.**

Vom 16. April 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 273), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1916 eingetreten ist, am 31. Juli 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juli 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protest-

frist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszu drücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6. v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Begahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 16. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Kraetke.

Nr. 372 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und dem Fürstentum Neuchâtel haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Fürstlich Neuchâtelische Landesregierung in Übereinstimmung folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des

Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerjahres zur Gemeindefinanzsteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Königlich Preussische Landesregierung werden sobald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Königlich Preussische Finanzminister. Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

gez. Heinke.

gez. Freund.

Breis, den 19. April 1916.

Die Königlich Preussische Landesregierung.
gez. v. Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 373 Auf Grund des § 6 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Seite 26 ff.) und des § 18 der Satzung zur Regelung des Viehankaufs in der Rheinprovinz vom 4. Februar 1916 wird verordnet wie folgt:
In der vorerwähnten Satzung erhält zugleich

unter Berücksichtigung des Satzungsantrages, betreffend den Anschluß des Fürstentums Birkenfeld an den Rheinischen Viehhandelsverband, die folgende Fassung:

„Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Amtsblättern der Provinz; im Fürstentum Birkenfeld in dem Amtsblatt für das Fürstentum Birkenfeld.“

Coblenz, den 18. Mai 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: M o m m.

Bekanntmachung.

Nr. 374 Der Höchstpreis für Auslandsbutter wird für die Zeit vom 15. Mai d. Jz. bis auf Weiteres auf zwei Mark fünfundsiebzig Pfennig für das Pfund festgesetzt.

Aachen, den 13. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 375 Der Provinzialrat hat die Verlegung der nachbezeichneten, im Kreise Schleiden im Jahre 1917 anstehenden Viehmärkte genehmigt:

1. In der Gemeinde Schmidheim von Mittwoch, den 11. April auf Montag, den 16. April 1917; von Mittwoch, den 19. September auf Montag, den 24. September 1917.

2. In der Gemeinde Nettersheim von Dienstag, den 2. Oktober auf Freitag, den 5. Oktober 1917.

3. In der Gemeinde Schleiden von Dienstag, den 18. September auf Mittwoch, den 19. September 1917.

4. In der Gemeinde Call von Dienstag, den 9. Oktober auf Freitag, den 12. Oktober 1917.

5. In der Gemeinde Blankenheim von Mittwoch, den 7. März auf Montag, den 12. März 1917; von Mittwoch, den 4. April auf Montag, den 2. April 1917; von Mittwoch, den 15. August auf Freitag, den 17. August 1917; von Mittwoch, den 12. September auf Montag, den 10. September 1917.

Aachen, den 15. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und

Kaufende St.		Namen der Städte		A. Preise wichtiger Lebens-											
				Hülsenfrüchte									Es		
				Handel in größeren Mengen					Kleinhandel				Handel in größeren Mengen		
				Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise- bohnen (weiße)		Linsen		Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise- bohnen (weiße)		Linsen		alte	neue
Es kosten je 100 Kilogramm			Es kosten je 1 Kilogramm			Es kosten je 100 kg									
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		
1	Nachen (Hauptmarktort)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	18	—	—
2	Düren	115	—	115	—	—	—	1	30	1	40	—	—	11	18
3	Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	60
4	Eschweiler	100	—	100	—	—	—	1	20	1	20	—	—	10	—
5	Eupen	—	—	—	—	—	—	1	10	1	—	—	—	12	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	1	—	1	10	—	—	9	—
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Vith	127	50	117	50	132	50	1	40	1	40	1	50	8	50

Kaufende St.		Namen der Städte		B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des									
				M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graudrot mit Zusatz von Wei- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen	
				Weizen-		Roggen-							Weizen-
				Handel in größeren Mengen		Kleinhandel							
Es kosten je 100 kg				Es kostet ein Kilogramm in									
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1	Nachen	49	—	38	—	62	50	52	44	102	90	116	—
2	Düren	40	—	33	—	48	—	—	42	51	45	—	
3	Erfelenz	40	—	33	50	50	44	—	46	160	—	—	
4	Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	
5	Eupen	42	50	30	50	60	40	—	42	102	—	—	
6	Jülich	38	20	32	—	48	—	55	45	102	90	—	
7	Montjoie	—	—	—	—	52	46	—	43	—	—	—	
8	St. Vith	46	—	40	—	48	42	—	—	130	140	—	

weissung

Verpflegungsmittel, im Regierungsbezirk Aachen im Monat März 1916.

und Verpflegungsmittel.																	
Kartoffeln		Heu		Stroh				Ei-		Voll-		Hühner-		Roh-			
Kleinhandel		altes	neues	Richt-	Krumm- und Breh-	butter	milch	eier	fleisch	E s t o f f e n							
alte	neue									je 100 kg				1 kg		1 Liter	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	28	—	21	2	—
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	28	—	20	1	40
—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	26	—	18	—	—
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	26	—	22	1	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	24	—	21	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	26	—	18	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	26	—	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	24	—	18	—	—

Monats März 1916 ermittelt worden sind.

Verfens- trauben	Gerste	Weiz	Buch-	Hafer-	Gersten-	Barobst	Kaffee	Zucker	Spei-	Auslän- disches Schwei- nefett (Breh- schmalz)	Inländische		Fe- trou- leum	
			weizen-	Grüze	(ge- mijcht)	(ge- brannt)	(harter)	sefatz	Stein-		Braunkohlen-			
E s k o s t e n i n P f e n n i g														
je 1 Kilogramm														
												50 kg	100 St.	1 Liter
98	80	140	—	110	90	240	560	64	22	—	145	105	—	32
90	—	160	—	130	—	200	400	64	20	—	130	100	—	32
112	—	—	—	—	—	—	560	64	24	—	105	—	100	32
130	—	140	—	—	—	240	600	70	26	—	125	—	90	32
80	100	120	—	—	—	120	560	60	26	—	130	—	100	32
84	—	—	—	110	110	200	640	66	22	—	135	—	95	30
—	—	—	—	130	—	—	480	70	26	—	150	—	120	32
—	—	160	—	—	—	—	600	70	24	—	150	—	110	34

Laufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise in													
		Rind					Kalb		Schaf						
		Keule		Bug		Bauch	Keule		Bug	Keule		Bug			
		Es kostet je 1 Kilogramm													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	Nachen I./II, Monatshälfte	4	80	4	40	4	40	4	40	4	—	4	80	4	60
2	Düren I.	4	—	3	90	3	60	4	20	4	10	4	20	4	10
	II. "	4	35	4	25	4	10	4	20	4	10	4	80	4	70
3	Ertelenz I.	4	40	4	40	4	40	4	—	4	—	—	—	—	—
	II. "	4	40	4	40	4	40	4	—	4	—	—	—	—	—
4	Schweizer I.	4	20	4	10	4	20	3	60	3	40	—	—	—	—
	II. "	5	50	4	80	5	—	4	—	4	—	4	60	4	20
5	Eupen I.	4	80	4	80	4	80	3	—	3	—	4	—	4	—
	II. "	4	80	4	80	4	80	3	—	3	—	4	—	4	—
6	Jülich I.	4	40	4	40	4	—	4	40	4	—	4	40	4	—
	II. "	5	—	5	—	4	40	4	40	4	40	4	60	4	60
7	Montjoie I.	3	80	3	60	3	60	3	60	3	40	—	—	—	—
	II. "	4	—	3	85	3	85	3	80	3	60	—	—	—	—
8	St. Vith I.	4	—	4	—	4	—	4	—	3	60	4	—	4	—
	II. "	5	—	5	—	5	—	5	—	4	80	4	40	4	40

Nachen, den 11. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 377 Verkaufsverbot für optische Waren.

Der Verkauf von
Prismengläsern aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser -- auch wenn sie sich im Privatbesitz befinden -- photographischen Objektiven in den Lichtstärken 3,5 bis 6 und den Brennweiten von mehr als 18 cm wird allgemein verboten.

An Heeresangehörige dürfen in Zukunft Ferngläser in heimischen Privatschäften nur gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift des Kompagnie- usw. Führers versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils verkauft werden, aus denen hervorgeht, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt sind. Die Bescheinigungen sind vom Verkäufer aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Für den Verkauf von photographischen Objektiven behält sich das stellvertretende Generalkommando die Verkaufsgenehmigung in jedem Einzelfalle vor.

Zuwiderhandlungen werden nach dem § 9b des

Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G. Bl. S. 813) bestraft.

Coblenz, den 3. Mai 1916.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Floëß.

Abtlg. Ic. W. Nr. 2571.

Verordnung.

Nr. 378 1. Das Schächten wird bei Schlachtungen, die in öffentlichen Schlachthäusern stattfinden, verboten.

2. In denjenigen Orten, wo bisher das Schächten angewandt worden ist, kann im Interesse der jüdischen Bevölkerung eine ihrer Kopfzahl im Verhältnis zur Gesamtzivilbevölkerung entsprechende Zahl von Schlachtieren zum Schächten freigegeben werden. Das Nähere haben die Regierungs-Präsidenten festzusetzen.

3. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

4. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 § 9 bestraft.

Coblenz, den 6. Mai 1916.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Floëß.

General der Infanterie.

Abtlg. Iv. W. Nr. 1376.

Kleinhandel.

Keule		Schwein				Inländischer, geräucherter						Inländisches Schweine-schmalz			
		Büg		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen		im Ausschnitt				Schweinespeck	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	40	—	—	—	—	—	—	5	60	6	80	5	20	6	80
3	—	3	—	3	—	3	80	5	20	6	—	4	80	4	80
3	—	3	—	3	—	5	60	7	—	7	60	6	—	6	—
—	—	3	40	2	90	3	60	4	60	4	80	3	80	3	80
—	—	3	40	2	90	3	60	4	60	4	80	3	80	3	80
4	—	3	80	1	40	4	—	4	40	5	40	4	40	—	—
4	—	3	80	1	40	4	—	4	40	5	40	4	40	4	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	40	3	40	3	—	3	60	6	—	6	40	4	—	4	—
2	94	2	94	2	—	3	80	4	—	8	—	4	—	3	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	—	2	40	4	80	5	60	8	—	4	80	5	40
4	80	4	80	2	80	5	—	6	—	8	—	5	—	3	—

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf den Leistungsbereich ausgedehnt.

Cöln, den 11. Mai 1916.

v. Zastrow,

Generalleutnant und Gouverneur.

Wa 13 327.

Bekanntmachung.

Nr. 379 Die Gemeinde Eicherzheid beabsichtigt, den auf Flur E zwischen den Parzellen 274, 275, 276 und 364/215, 272/2, 678/273, 679/273 bestehenden Weg einzuziehen, da derselbe überflüssig geworden ist.

Dieses Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Imgenbroich, den 12. Mai 1916.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Dominik.

Nr. 380 Personal-Nachrichten.

Dem Sanitätsrat Dr. Jakob Kremer in Aachen ist der Charakter als Geheimer Sanitätsrat,

dem Arzt Dr. med. Ludwig Goeken in Aldenhoven und dem Arzt Dr. med. Franz König in Aldenhoven ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der bisherige Forstauffseher Schmitt zu Niederzier in der Oberförsterei Hambach ist vom 1. Juni 1916 ab zum königlichen Förster ernannt worden.

Dem Apotheker Wilhelm Schieffer aus Kanten ist die Genehmigung zur Übernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Dr. Courtschen Carolus Magnus-Apothek in Aachen erteilt worden.

Der Landwirt Wilhelm Heynkes in Elmpt-Oberhefeld ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Elmpt, im Kreise Eifel, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat für die katholische Lehrerin Johanna Müller in Aachen aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand am 1. Mai d. Js. das Andachtsbuch Nachfolge Christi von Thomas von Kempen mit Führichs Illustrationen als Ehrengeschenk bestimmt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Rachen.

Stück 21.

Rachen, Samstag, den 27. Mai 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 21 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 21. Für die Genbarnten ist der Anzeigerbeilage das Stedbriefregister Nr. 21 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl S. 265. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 265. Vor- schufweise Ueberrnahme von Kosten, die dem Reiche gesetzlich nicht zur Last fallen S. 265. Gebühren für Telegramme S. 265—266. Heiraten der Militärpersonen S. 266. Gesetzliche Versicherung der zur Beschäftigung in Privatbetrieben beurlaubten oder kommandierten Personen des Solbatenstandes S. 266. Nachtrag zu den Satzungen für die Regelung des Viehankaufs der Rheinprovinz S. 266—267. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe S. 267. Lotterie S. 267. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Rachen am 15. Mai 1916 S. 267. Lotterie S. 268. Vergütungsanerkenntnis S. 268. Festigwechfel eines Hengstes S. 268. Verloren gegangener Geiverbeschein S. 268. Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgospinnste S. 268—271. Vernichtung von Rentenbriefen S. 272. Auslosung von Rentenbriefen S. 272—273. Personal-Nachrichten S. 273.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 381 Das 93. Stück enthält unter Nr. 5194: Bekanntmachung zur Ausführung der Ver- ordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 261). Vom 13. Mai 1916. Das 94. Stück enthält unter Nr. 5195: Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal. Vom 14. Mai 1916. Das 95. Stück enthält unter Nr. 5196: Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916. Das 96. Stück enthält unter Nr. 5197: Bekanntmachung, betref- fend die Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 11. Mai 1916. Unter Nr. 5198: Bekanntmachung, betreffend die Vorausverwendung von Malzkontingenten. Vom 18. Mai 1916. Unter Nr. 5199: Bekanntmachung über die äußere Kenn- zeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916. Das 97. Stück enthält unter Nr. 5200: Bekanntmach- ung über eine Ernteflächenenerhebung im Jahre 1916. Vom 18. Mai 1916. Das 98. Stück enthält unter Nr. 5201: Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. Mai 1916. Das 99. Stück enthält unter Nr. 5202: Bekanntmachung über Änderungen der Ver- ordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. Sep- tember 1915 (R.-G.-Bl. S. 562). Vom 18. Mai 1916. Das 100. Stück enthält unter Nr. 5203:

Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchs- zucker. Vom 19. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 382 **Vorschußweise Ueberrnahme von Kosten, die dem Reiche gesetzlich nicht zur Last fallen.**

Maßnahmen, deren Kosten dem Reiche gesetzlich nicht ohne weiteres zur Last fallen, wie z. B. die Verpflegung von Zivilpersonen in Kriegsverpfle- gungsanstalten, dürfen ohne Genehmigung des Kriegsministeriums nicht getroffen werden, es sei denn, daß die an sich zur Tragung der Kosten ver- pflichtete Landesbehörde oder sonstige Stelle ihre Erstattung in bindender Form zugesichert hat.

Nach vorschußweise Zahlungen für derartige Zwecke sind nur unter den vorangegebenen Voraus- setzungen gestattet.

Berlin, den 16. Mai 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Dven.

Nr. 2494/4, 16, B 4.

Nr. 383 **Gebühren für Telegramme.**

Telegramme von oder an Militärbehörden sind nach § 1, 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni 1877 (R.-G.-Bl. S. 524 — M.-Bl. S. 145) nur dann gebührenfrei, wenn es sich um Maß-

nahmen handelt, die in rein dienstlichem Interesse getroffen werden.

Unter diese Gebührenfreiheit fallen auch die telegraphischen Mitteilungen von Dienstbefehlen in dringenden Fällen an beurlaubte Offiziere usw., Beamte und Mannschaften (vergl. Erlass vom 20. Mai 1915 — *U.-X.-Bl.* S. 234 —).

Dagegen sind alle anderen Telegramme gebührenpflichtig, z. B. telegraphische Urlaubs- oder Nachurlaubsgesuche und die darauf erfolgenden Drahtentscheidungen oder telegraphische Anträge auf Erteilung der Reisegenehmigung zu privaten Zwecken in die Operations- und Etappengebiete sowie in die Gebiete der Generalgouvernements Belgien und Warschau und die telegraphischen Antworten hierauf.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 257/5. 16. A 3.

Nr. 384 Heiraten der Militärpersonen.

Mehrfache Anfragen lassen erkennen, daß bei verschiedenen Stellen Zweifel darüber bestehen, welche Militärpersonen im Kriege den Bestimmungen der Heirats-Verordnung unterliegen, also soweit es sich um Unteroffiziere und Gemeine handelt, zur Verheiratung eines Heiratsurlaubnscheins (Anlage 1 zur Heirats-Verordnung) bedürfen.

Den Bestimmungen der Heirats-Verordnung unterliegen die Militärpersonen des Friedensstandes. Wer zu ihnen gehört, ist aus § 38 des Reichs-Militärgesetzes ersichtlich (vergl. *Nr.* 2 A zu § 1 der Militärstrafgerichtsordnung — Kompendium über Militärrecht Seite 17 —).

Den Bestimmungen der Heirats-Verordnung sind mithin nicht unterworfen:

1. die nur aus Anlaß der Mobilmachung als Angehörige der Reserve, der Landwehr und des Landsturms sowie der Ersatzreserve in das Heer eingestellten Militärpersonen;
2. Wehrpflichtige, die vor dem gegenwärtigen Krieg auf Grund des § 15 des Reichs-Militärgesetzes oder des § 27 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 vom Militärdienst und von jeder Bestellung vor den Ersatzbehörden befreit waren, die aber nunmehr gemäß Reichsgesetz vom 4. September 1915 auf Grund der vorgenommene Nachmusterung eingestellt wurden;
3. Kriegsfreiwillige, d. h. diejenigen Mannschaften, welche nur für die Kriegsdauer freiwillig in das Heer eingetreten sind (§ 98, der Wehrordnung). — Die Freiwilligen, die sich zu einem 2-, 3- und 4-jährigen freiwilligen Dienst im Heere verpflichtet haben (§ 38

A 3 des Reichs-Militärgesetzes und § 98, der Wehrordnung) gehören dagegen zu den Militärpersonen des Friedensstandes —

Berlin, den 16. Mai 1916.

Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Führ. v. Langemann.

Nr. 2496/3. 16. C 3.

Nr. 385 Gesetzliche Versicherung der zur Beschäftigung in Privatbetrieben beurlaubten oder kommandierten Personen des Soldatenstandes.

Personen des Soldatenstandes, die in Privatbetrieben beschäftigt werden, unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen- sowie der Angestelltenversicherung nur dann, wenn sie „beurlaubt“ sind. Dagegen kommt bei einer „Kommandierung“ die gesetzliche Versicherung nicht in Betracht; sie darf daher, wie dies in einigen Fällen geschehen sein soll, nicht von den Dienststellen den Unternehmern gegenüber gefordert werden.

Vom Dienst „zurückgestellt“ sind in versicherungsrechtlicher Beziehung wie Zivilpersonen zu behandeln.

Berlin, den 17. Mai 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wisberg.

Nr. 702/5. 16. B 5.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 386 Die unterm 4. Februar 1916 erlassenen Satzungen für die Regelung des Viehankaufs in der Rheinprovinz werden in Gemäßheit des § 6 der Verordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (*Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung* S. 26 ff.) und des § 18 der vorerwähnten Satzungen durch folgenden Nachtrag ergänzt:

§ 1. Das Gebiet des Fürstentums Birkenfeld wird mit Zustimmung der Königlich Preussischen Landes-Zentralbehörden und des Großherzoglich Oldenburgischen Ministeriums dem Rheinischen Viehhandelsverband angeschlossen.

§ 2. Die Satzung des Verbandes gilt vom Tage der Veröffentlichung dieses Nachtrages ab in dem angeschlossenen Gebiet.

§ 3. Die Anmeldung der Mitglieder gemäß § 3 Nr. 3 Absatz 2 der Satzung hat längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieses Nachtrages ab beim Verbands zu erfolgen.

§ 4. Die Gebühren nach § 16 Absatz 2 der

Satzung werden in dem angeschlossenen Gebiet nach dem jährlichen Ertrag des Gewerbes abgestuft, d. h., daß bei jährlichem Ertrag bis zu 1 500 Mark eine Gebühr von 10 Mark, von 1 500 bis 4 000 Mark eine solche von 20 Mark und von 4 000 bis 20 000 Mark eine solche von 50 Mark erhoben wird.

§ 5. Die Bekanntmachungen des Vorstandes — § 19 der Satzung — sind auch in dem Amtsblatt für das Fürstentum Birkenfeld zu veröffentlichen.

Coblenz, den 18. Mai 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: M o m m.

Nr. 387 Zur Deutschen Arzneitage für 1916 ist ein Nachtrag im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Nachen, den 16. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: B u s e n i k.

Nr. 388 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1914 dem Propst-Kirchenvorstande zu St. Peter in Worms die Erlaubnis zu erteilen geruht, Lose der mit

Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung in 4 Serien zu veranstaltenden Gelb-Lotterien zur Wiederherstellung des Wormser Domes — und zwar in jeder Serie 50 000 Stück zum Preise von 3 Mark — in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau zu vertreiben.

Die in diesen Provinzen zugelassenen 50 000 Lose jeder Serie müssen vor dem Vertrieb durch das königliche Polizeipräsidium in Frankfurt a. M. abgestempelt werden. Außerdem müssen sämtliche auszugebenden Lose der Lotterie den Vermerk tragen: „In den preussischen Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau nur zugelassen mit Stempel des königlichen Polizeipräsidiums in Frankfurt a. M.“

Die Ziehung der ersten Serie ist mit Zustimmung der Herren Minister der Finanzen und des Innern für den 14. Oktober d. Js. in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf in Preußen jedoch nicht vor Mitte Juli begonnen werden.

Nachen, den 19. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: B u s e n i k.

Nr. 389 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Nachen am 15. Mai 1916.**

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Räude der Pferde	Nachen-Stadt	Nachen	1	
"	Nachen-Land	Eschweiler	3	
"	"	Röhe	2	
"	Düren	Wambach	1	
"	"	Merken	2	
"	Erkelenz	Hürtgen	1	
"	"	Hoven	1	
"	"	Golkrath	1	
"	Geilenkirchen	Beek	1	
"	"	Birgden	1	
"	"	Gangelt	1	
"	"	Netterath	1	
"	Heinsberg	Dremmen	2	
"	"	Saeffelen	1	
"	Schleiden	Urft	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Nachen-Stadt	Nachen	1	
"	Nachen-Land	Eschweiler	2	
"	Eupen	Eupen	1	
Rotlauf der Schweine	Düren	Frauwüllesheim	1	
Rindertuberkulose	Malmedy	Khoffraiz	1	
Influenza der Pferde	Schleiden	Bachrevier	1	

Nachen, den 19. Mai 1916

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: B u s e n i k.

Nr. 390 Die Ziehung der zweiten Serie der Geldlotterie zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern für den 3. und 4. November d. Js. in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. Js. begonnen werden. Wie bei der ersten Serie werden wiederum 200 000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrag von 200 000 Mark ausgeschpielt.

Nachen, den 19. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenich.

Nr. 391 Das Vergütungsanerkennnis vom 29. April d. Js. — M 2426 — für Gestellung einer Wiese an das Bezirkskommando Nachen während der Monate November 1915 bis März 1916 ist zwecks Einlösung der königlichen Regierungshauptkasse in Nachen vorzulegen.

Nachen, den 22. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenich.

Nr. 392 Der unter Ikb. Nr. 18 der Bekanntmachung vom 23. Februar d. Js. — Amtsblatt 1916, Stück 10, Nr. 201 — aufgeführte Hengst Morbitus ist in den Besitz des Oekonomierats Meulenbergh in Neumerbergen übergegangen und in Neumerbergen bei Herzogenrath zum Decken aufgestellt worden.

Nachen, den 15. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 393 Der Hausierer Moïß Uhaas hiersebst, Wirichshongardstraße 27, hat den für 1916 am 18. Dezember 1915 unter Nr. 208 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit giftfreien Präparaten, Klebenstiften, Galanterie-, Spiel- und Stahlwaren usw. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbescheines, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Nachen, den 23. Mai 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
R a b e.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 394 Nachtrag
Nr. W. II. 1800/5. 16. R. R. U.
zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte.
(Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. U.)
Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angebracht sind.

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte (Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. U.) erhält folgende Fassung:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrags zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. R. R. W. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. R. R. W.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis zu 2,50 M., für neue Kisten bis zu 5 M. für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

An die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. W. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1.
Baumwollhöchstpreise.
a) Baumwolle.

Preis für
1 kg in
Pfennig

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:

a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:	
a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Rhandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhownagar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comtah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:

	Preis für 1 kg in Pfennig	
		niedrigste Klasse (fair) 262
		oberste Klasse (fine) 367
b) Mitajiffi, niedrigste Klasse (fair)		295
		oberste Klasse (fine) 410
c) Kusari, niedrigste Klasse (midding)		196
		oberste Klasse (fine) 425
d) Joanovich, Sakelardis, niedrigste Klasse (fair)		323
		oberste Klasse (fine) 450
e) Sea-Island, niedrigste Klasse		400
		oberste Klasse 500
		Für abweichende Klassen im Verhältnis.
4. Asiatische Baumwolle:		asiatische Baumwolle, beste Sorte *) 260
5. Peru- und Brasil-Baumwolle:		Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte *) 300

b) Winters.

1. Beste spinnfähige Winters Fanch laut Bremer Standard I *)	180
2. Beste Wlritti und Scarto *)	170

c) Baumwollabgänge und Baumwollabfälle. **)

1. Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge, beste Sorte *)	230
2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte *)	200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte *)	175

d) Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Makofäden, gut gerissen *)	225
2. Kunstbaumwolle aus besten Makotritotabfällen, besten Louisiana-Tritotabfällen und besten Strichwarenabfällen *)	220
3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte *)	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wolle- nen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sägen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer IX.

Preistafel 2.
Baumwollgarnhöchstpreise.

Preis für
1 kg in
Pfennig

Preis für
1 kg in
Pfennig

I. Rohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops

- 1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365
- Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 385
- 2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 345
- 3. Garne

- a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft 335
- b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle 335
- c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1—3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22
	-12	-10	-8	-6	-3	-	+8
	24	26	28	30	32	34	36
	38						
	+16	+24	+32	+40	+50	+62	+70
			40	50	60	70	
			+80	+120	+170	+230	

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pfg. teurer; Zwischennummern im Verhältnis. Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des

entsprechenden Kettgarnes Nr. 36. Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pfg. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. Wigognegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr.	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	-4	-2	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

Für Wigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vc. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

III. Garne nach dem System der Zweizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

	3/4	5	6	7	8	9	10/12
	-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

IV. Rohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Seeland-Baumwolle, auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

- a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei karbierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.
- b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pfg. für 1 kg bei karbierten, von 250 Pfg. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pfg. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,

von Nr. 20, abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pfg. weniger,

von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pfg. mehr,
 von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pfg. mehr,
 von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pfg. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kops:
 a) nach dem Dreizylinder-system gesponnen:

						Preis für 1 kg in Pfeunig
Nr. 6 englisch						280
Abweichende Nummern nach folgender Ab- messung:						

3/5	6	7/8	9/10	11/12
-1	-	+1	+2	+3

Für höhere Nummern darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

b) Nach dem Zweizylinder-system gesponnen:

Nr. 6 englisch						290
Abweichende Nummern nach folgender Ab- messung:						

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Wigogne-dünnerlei hergestellt:

Nr. 6 englisch						290
Abweichende Nummern nach folgender Ab- messung:						

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchkops):

Nr. 2 englisch, beste Sorte 210
 Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

VI. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermindert um folgende Zuschläge per Kilogramm:

Nr. 12 englisch		48 Pfg.
14/20 englisch		64 Pfg.
24/26 englisch		72 Pfg.
28/32 englisch		80 Pfg.
36 englisch		96 Pfg.
40/42 englisch		104 Pfg.
50/54 englisch		128 Pfg.
60 englisch		150 Pfg.

Nr. 80 englisch		200 Pfg.
Nr. 100 englisch		250 Pfg.
Nr. 120 englisch		310 Pfg.
Nr. 139 englisch		400 Pfg.

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
52 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
75 Pfg. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinderkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte Mafoimitatgarne, melierte, merzerisierte, lüftierte, gasierte und sonstige veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Geblickte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 20 Pfg.

Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

IX. Garn- und Zwirnabfälle:
 Beste weiße oder Mafofäden Preis für 1 kg 165 Pfg.
 Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Coblenz, den 26. Mai 1916.
 Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.
 Der Kommandierende General.

von Bloek.

Abtlg. I e Nr. 2556.

Nr. 395 Münster, den 18. Mai 1916.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 13. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %. Rentenbriefe.

1.	26 Stück	Buchstabe A	zu 3000 Mk =	78 000 Mk,
2.	14 "	"	B "	1500 " = 21 000 "
3.	79 "	"	C "	300 " = 23 700 "
4.	71 "	"	D "	75 " = 5 325 "

zuf. 190 Stück über 128 025 Mk,

buchstäblich: „einhundert und neunzig“ Rentenbriefe über: „einhundert acht und zwanzig tausend und fünf und zwanzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „zweitausend dreihundert drei und achtzig“ Zinsscheinen und: „einhundert und neunzig“ Anweisungen;

II. 3 1/2 %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober.

1.	6 Stück	Buchstabe L	zu 3000 Mk =	18 000 Mk,
2.	2 "	"	M "	1500 " = 3 000 "
3.	13 "	"	N "	300 " = 3 900 "
4.	9 "	"	O "	75 " = 675 "
5.	14 "	"	P "	30 " = 420 "

zuf. 44 Stück über 25 995 Mk,

buchstäblich: „vier und vierzig“ Rentenbriefe über: „fünf und zwanzig tausend neun hundert fünf und neunzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „fünfhundert und zehn“ Zinsscheinen und: „vier und vierzig“ Anweisungen;

III. 3 1/2 %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar.

1.	3 Stück	Buchstabe F	zu 3000 Mk =	9 000 Mk,
2.	1 "	"	G "	1500 " = 1 500 "
3.	7 "	"	H "	300 " = 2 100 "
4.	4 "	"	J "	75 " = 300 "
5.	5 "	"	K "	30 " = 150 "

zuf. 20 Stück über 13 050 Mk,

buchstäblich: „zwanzig“ Rentenbriefe über: „dreizehn tausend und fünfzig Mark“ nebst den dazu gehörigen „zwanzig“ Anweisungen;

IV. 4 %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober.

1.	4 Stück	Buchstabe CC	zu 300 Mk =	1 200 Mk,
2.	3 "	"	DD "	75 " = 225 "

zuf. 7 Stück über 1 425 Mk,

buchstäblich: „sieben“ Rentenbriefe über: „eintausend vierhundert fünf und zwanzig Mark“ nebst den dazu gehörigen „vierzehn“ Zinsscheinen und: „sieben“ Anweisungen;

V. 4 %. Rentenbriefe aus den Terminen: 1. Juli und 2. Januar.

1.	1 Stück	Buchstabe GG	über 1 500 Mk,
2.	1 "	"	HH " 300 "
3.	1 "	"	JJ " 75 "

zuf. 3 Stück über 1 875 Mk,

buchstäblich: „drei“ Rentenbriefe über: „eintausend achthundert fünf und siebenzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „neun“ Zinsscheinen und „drei“ Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

gez. v. Dalwigk, v. Hövel, Meyer, Notar,
v. Schorlemer-Meiß,
g. u. m. o.

gez. v. Jäger, Carifon, Mühlhoff.
Nr. 396 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. Oktober 1916 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) 4 %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 Mark:
933, 1657, 1751, 1857, 3200, 3445, 3905, 3912, 4420, 4437, 4462, 4554, 4725, 5671, 5889, 5891, 6234, 6499, 6769, 6772, 6820, 7101, 7218, 7222, 7444, 7706, 7820, 7825, 7836, 7882.
2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 Mark:
243, 245, 806, 1697, 2412, 2497, 2892, 2897, 3062, 3197, 3343, 3348.

3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 Mark:
1267, 1364, 2277, 2585, 3027, 4134, 4344, 4488, 6407, 6556, 6640, 6707, 7238, 8268, 8674, 10326, 10495, 10855, 11171, 11662, 12183, 12273, 12392, 12478, 12559, 12569, 12770, 12944, 12979, 13039, 13230, 13570, 14128, 14347, 14450, 14479, 14534, 15078, 15189, 15441, 15762, 16346, 16419, 16701, 16709, 16946, 16981, 17873, 18072, 18089, 18109, 18179, 18196, 18330, 18332, 18343, 18510, 18611, 18868, 19122, 19169, 19259, 19294, 19440, 19491, 19589, 19856, 19974, 20013, 20210, 20298, 20315, 20491, 20529, 20618, 20629, 20738, 20773.

4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 Mark:
946, 1847, 2620, 2868, 3671, 5027, 5160, 5269, 5775, 5932, 6231, 6321, 6859, 7086, 7176, 8375, 8384, 8764, 9117, 9119, 9594, 10322, 10489, 10698, 10742, 11029, 11073, 11171, 11564, 11791, 11894, 12245, 12356, 12513, 12558, 12772, 13056, 13158, 13501, 13583, 13697, 14064, 14331, 14391, 14397, 14433, 14551, 14991, 15241, 15305, 15148, 16408, 16628, 17096, 17249, 17417, 17799, 18043, 18396, 18450, 18615, 18682, 18788, 18841, 18897, 18899, 18943, 18944, 18947.

19094, 19149, 19349, 19528, 19764, 19787, 19932.

b) 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L zu 3000 Mark:

77, 442, 466, 550, 914, 1059.

2. Buchstabe M zu 1500 Mark:

130, 142.

3. Buchstabe N zu 300 Mark:

136, 149.

4. Buchstabe O zu 75 Mark:

298, 397, 438, 490, 527, 563, 598, 766.

5. Buchstabe P zu 30 Mark:

133, 154, 247, 310, 313, 354.

c) 4 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe CC zu 300 Mark:

77, 89, 126, 127.

2. Buchstabe DD zu 75 Mark:

5, 62, 81, 91, 106, 118.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins- und Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1916 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hieselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, den Gegenwert zu übermitteln. Die Zusendung des Geldes geschieht dann in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen

I. 4 % Rentenbriefen aus dem Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1907, Buchstabe C Nr. 8535, 15730,

b) 1. April 1908, Buchstabe C Nr. 15329,

c) 1. Oktober 1908, Buchstabe D Nr. 9201,

d) 1. April 1910, Buchstabe C Nr. 2191, Buchstabe D Nr. 17023,

e) 1. Oktober 1910, Buchstabe D Nr. 19785,

f) 1. Oktober 1911, Buchstabe D Nr. 10261,

g) 1. April 1912, Buchstabe D Nr. 13435, 15205,

h) 1. Oktober 1912, Buchstabe C Nr. 13631, Buchstabe D Nr. 13731,

i) 1. April 1913, Buchstabe C Nr. 14580, 20335, 20740, 20741,

Buchstabe D Nr. 19512, 19989,

k) 1. Oktober 1913, Buchstabe C Nr. 13962,

l) 1. April 1914, Buchstabe D Nr. 7589, 14778.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe aus dem Fälligkeitsterminen:

2. Januar 1909, Buchstabe K Nr. 368.

III. 4 % Rentenbriefe aus dem Fälligkeitsterminen:

2. Januar 1914, Buchstabe JJ Nr. 8,

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Klassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grüneberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 18. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 397 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister Kieken in Gangelst, Kreis Geilenkirchen, ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Gangelst ernannt worden. Zugleich ist ihm die Verwaltung der Landbürgermeisterei Schümmerquartier auf Widerruf übertragen worden.

Endgültig angestellt sind die seither einseitig tätigen Lehrerinnen:

1. Katharina Lieb bei der katholischen Volksschule zu Süggerath, Kreis Geilenkirchen, vom 1. April d. Js. ab;

2. Helene Krings bei der katholischen Volksschule zu Brachelen, Kreis Geilenkirchen, vom 1. April d. Js. ab;

3. Helene Fouken bei der katholischen Volksschule zu Hünshoven, Kreis Geilenkirchen, vom 1. April d. Js. ab;

4. Anna Janien bei der katholischen Volksschule zu Schmalbruch, Kreis Heinsberg, vom 1. April d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eintreffen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegeblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf.

Regierungsamtsschreibstube im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21a.

Aachen, Mittwoch, den 31. Mai 1916.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. R. N. M., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916 S. 275—276. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden S. 276—279. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden S. 279—280. Verordnung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Vieh S. 280.

Nr. 398 Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. R. N. M., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916.

Nr. W. III 1500/4. 16. R. N. M.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehelt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.
3. Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III 1577/10. 15. R. N. M., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder teilweise gebleichten, fremierten oder gefärbten Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf, (Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle.

- b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

4. Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- die im § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohs, des Kardensabfalls und des Fabrikfehrichts;
- die fadenartigen Bastfaserhalberzeugnisse, wie Garne, Webzwirne und Seilsäden;
- alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3. Allgemeine Verarbeitungs-erlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.
- Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrats von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:
Manila brown,
Manila daet,
Manila strings,
Zamandoque,
Mexico fair average und geringer.
- Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfaserlumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Kardensabfällen.
- Die Herstellung von Geweben und Klöppelspitzen aus Bastfaserrohgarne feiner als Leinengarn Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch. Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als gebleicht.
- Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgefertigten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern verwendet werden.

- Das Ausspinnen der Feinspinnstühle bis zum 20. Juni 1916 mit Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefrei waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

§ 5. Veräußerungs-erlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlagnahmten Abfällen an Bastfaserfäbrikerien oder -seilereien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegswollbedarf-Mittengesellschaft, Berlin SW 18, Verlängerte Hedemannstraße 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn dieselben schriftlichen Auftrag einer Bastfaserfäbrikerie oder -seilereie zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Übergangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai 1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nähgarn und Nähzwirn Verwendung finden, ohne besonderen Belegchein für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Coblenz, den 26. Mai 1916.
Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Abtlg. I e Nr. 2557.

Nr. 399 Bekanntmachung,

Nr. W. M. 57/4. 16 R. R. N.,
betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Rammie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden.

Vom 31. Mai 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — wovon auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom

2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft. *)

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellte Garne und Seilfäden, und zwar in der in den amtlichen Meldeheften vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1: Sämtliche Vorräte an

- A. 1. ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka- wolle, Kaschmir, ungewaschen, rüfenge- waschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert;
- 2. ungefärbten und gefärbten Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka- wolle, Kaschmir, also Kammzug, Kämm- linge und Abgänge jeder Art dieser Spinn- stoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei;
- 3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und Pferdehaaren, mit Ausnahme von Schweis- und Mähnenhaaren.
- B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirk- garne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
 - 1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka-

*) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Ge- fängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung ver- pflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrich- tige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahr- lässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

wolle, Kaschmir, ungewaschen, rüfenge- waschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

- 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamel- haar, Mohair, Alpaka- wolle, Kaschmir, also Kammzug, Kämm- linge, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
- 3. aus Mischungen der unter 1. und 2. genann- ten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinen- strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleich- viel, aus welchem der unter B. genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2:

- A. Baumwolle, Linters, Baum- wollabgänge, Baumwollab- fälle (einschließlich Strippe und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) ge- mischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betref- fend Beschlagnahme und Meldepflicht von Lin- ters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesell- schaft, Berlin, Köthenerstr. 1—4, bleiben be- stehen.

- B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Fußfäden, Reinfäden und dergl.), die aus den unter A. genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen ent- halten.

Gruppe 3:

- A. Bastfaserohstoffe im Stroh (unge- röstet und geröstet), geknickt, geschwun- gen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder beschlagnehmter (vergl. Bekanntmachung Nr. W III 1500/4. 16 R. H. A.) Abfall.
- B. Garne, Webzwirne und Seilfäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4:

- A. Rohe und unverspinnene Bourette- Seide (Seidenabfälle).
- B. Rohe Bourette-Webgarne.

Zu a und b:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen,

Melde- schein 1

Melde- schein 2

Melde- schein 3

Melde- schein 4

sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugeordneten Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen und Garnen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindlichen Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Im Stuhl liegende Ketten.
2. Der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette.
3. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stüchgarnen.
4. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
5. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

§ 3. Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im

Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Esofern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4. Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5. Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1 für Wolle und Wollgarne,

Meldeschein 2 für Baumwolle und Baumwollgarne,

Meldeschein 3 für Bastfasern und Bastfasergarne,

Meldeschein 4 für Seidenabfälle und Bourrettegarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen. Der Meldeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ ³¹

tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldebücher zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. In den folgenden Stichzügen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Aufforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Aufforderung der gewünschten Meldebücher, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldebüchern gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldebücher nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Meldebücher andere Mitteilungen demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldebücher dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldebücher sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldebüchern benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebücher für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übergeben.

§ 7. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtige Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Über die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W II 1700/2. 16 R. R. A. vom 1. April 1916) von dem Verkäuf-

ungs- und Bearbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Über Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stüchgarnen in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

§ 9. Inkrafttreten und Aufhebung älterer Bekanntmachungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachungen Nr. W M 58/9. 15 und 600/1. 16 R. R. A. werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Coblenz, den 31. Mai 1916.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Ploeg.

Mitgl. Ie Nr. 2671.

Nr. 400 Bekanntmachung,

Nr. Ch. II. 1000/4. 16 R. R. A.,

betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden,

vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813). — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der Königlich Preussischen Verordnung über den über-

gang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1. Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -Lohe durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Lohe zu Mehl, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2. Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3. Aushang.

In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltene Ausnahmegenehmigung gemäß § 2, b an auffälliger Stelle anzubringen.

§ 4. Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrücke dieser Bekanntmachung sowie Vordrucke zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Coblenz, den 1. Juni 1916.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General.

von Bloeh.

Abtlg. Ie Nr. 2651.

Verordnung.

Nr. 401 Mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz bestimmen wir auf Grund der §§ 2 und 11 unserer Satzung für die Regelung des Viehanlaufes vom 14. Februar 1916 und unter Bezugnahme auf § 8 der Ausführungsanweisung vom 29. März d. Js. zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März (R.-G.-Bl. S. 199) folgendes:

§ 1. Jede Ausfuhr von Rindvieh (Kälbern), Schweinen, Schafen, gleichviel, ob es sich um Schlachtvieh, Zuchtvieh, Nutzvieh, Arbeitsvieh, Milchvieh usw. handelt, aus dem Verbandsbezirk ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Die Ausfuhrerlaubnis für Zucht-, Nutz- und Milchvieh kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise vom Verbandsbezirk erteilt werden. Der Antrag ist bei dem zuständigen Kreis-Vertrauensmann zu stellen, von diesem zu begutachten und durch die Hand des Landrates bezw. Oberbürgermeisters dem Viehhandelsverband zur Entscheidung vorzulegen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber beizufügen, daß das ausgeführte Vieh nicht zum Schlachten verwertet wird.

§ 3. Nicht unter dieses Verbot fällt die Ausfuhr von Zucht-, Nutz- (Mager-) und Milchvieh nach der Provinz Westfalen, wie auch umgekehrt die Einfuhrung aus Westfalen in die Rheinprovinz frei bleibt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Ausfuhrverbot werden neben der sofortigen Entziehung der Ausweis Karte auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M 1500,— bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cöln, den 12. Mai 1916.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorstand.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Aachen, Samstag, den 3. Juni 1916. 1916.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 22 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 22. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 22 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mißfrucht und Gerste S. 281. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 281—282. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Fleischwaren vom 22. Mai 1916 S. 282. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung S. 282—283. Verlegung des Pferde-, Rindvieh- und Schweinemarktes in Louzenbusch S. 283. Dienstvorschrift über Marschgebührenliste bei Einberufung zum Dienst sowie bei Entlassung S. 284. Verbot des Handels mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen S. 284. Verbot der Verlegung des Heimatpatens eines Schiffes in das Ausland S. 284. Reichs- und Staatsschuldbuch S. 284—285. Ausreichung neuer Zinsscheine S. 285. Verlosung Dürener Stadtanleihscheine S. 285.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mißfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 402 Das 101. Stück enthält unter Nr. 5204: Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916. Das 102. Stück enthält unter Nr. 5205: Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916. Unter Nr. 5206: Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 22. Mai 1916. Unter Nr. 5207: Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (R.-G.-Bl. S. 279). Vom 23. Mai 1916. Das 103. Stück enthält unter Nr. 5208: Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen. Vom 18. Mai 1916. Unter Nr. 5209: Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 23. Mai 1916. Das 104. Stück enthält unter Nr. 5210: Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle. Vom 22. Mai 1916. Unter Nr. 5211: Bekanntmachung über Ergänzung der Verordnung, betreffend die Einfuhr

von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 71). Vom 24. Mai 1916. Das 105. Stück enthält unter Nr. 5212: Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 276). Vom 25. Mai 1916. Das 106. Stück enthält unter Nr. 5213: Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Vereitung von Backware vom 31. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 204). Vom 26. Mai 1916. Unter Nr. 5214: Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Vereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916. Unter Nr. 5215: Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 26. Mai 1916. Das 107. Stück enthält unter Nr. 5216: Bekanntmachung über Montanwachs. Vom 26. Mai 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 403 Das 13. Stück enthält unter Nr. 11505: Gesetz zur Förderung der Ansiedlung. Vom 8. Mai 1916. Das 14. Stück enthält unter Nr. 11506: Fischereigesetz. Vom 11. Mai 1916. Unter

Nr. 11507: Gesetz, betreffend Wanderung und Erganzung einer Bestimmung der Generalhnodalordnung vom 20. Januar 1876. Vom 11. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**Nr. 404 Ausführungsanweisung
zur Verordnung über den Verkehr mit Fleischwaren vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 397).**

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern bestimmte ich:

Zu § 1:

Bei der Anzeige sind gesondert anzugeben die Vorrate an:

- a) Fleischkonserven,
- b) Kuchervaren von Fleisch,
- c) Dauervurste aller Art,
- d) gerauchter Speck.

Die Angaben sind in Kilogramm, bei Fleischkonserven brutto für netto zu machen.

Zu § 3:

Im Einvernehmen mit der Reichsfleischstelle wird den Kommunalverbanden gestattet, aus ihren Vorraten vorbehaltlich etwaiger Anrechnung der verbrauchten Mengen auf die zugelassene Zahl der beschaffspflichtigen Schlachtungen die Bevolkerung ihres Bezirks ohne vorherige Einholung einer Erlaubnis weiter zu versorgen.

Zu §§ 5 und 8:

Hohere Verwaltungsbehorde ist der Regierungsprasident, in Berlin der Oberprasident.

Zu § 6:

Zustandige Behorde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin W. 9, den 25. Mai 1916.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domanen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

**Nr. 405 Ausführungsanweisung
zur Verordnung über Fleischversorgung.**

Die bei der Reichsfleischstelle eingehenden Anzeigen über den Umfang der gewerblichen Schlachtungen im Monat April 1916 lassen erkennen, daß die nach der Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) vom 29. März 1916 — I A Ie 2059 M. f. L., II b 4163 M. f. S., V 12114 M. d. S. — zu § 6 unter I und II vorgeschriebene Überwachung der gewerblichen Schlachtungen nicht überall mit der nötigen Strenge durchgeführt worden ist. In verschiedenen Kommunalverbanden haben die gewerblichen Schlachtungen die von der Reichsfleischstelle zugelassene

Hochstzahl überschritten. Dieses muß unbedingt vermieden werden, um eine gleichmäßige und ausreichende Versorgung der Bezugsbezirke, an der es bisher vielfach gefehlt hat, zu sichern. Die Einführung einer scharferen Überwachung in dieser Hinsicht ist daher erforderlich.

Die Vorschriften über Hauschlachtungen haben Anlaß zu Zweifeln und Mißverständnissen gegeben. Namentlich haben die in einigen Bezirken erlassenen Hauschlachtungsverbote die Neigung der kleineren Viehhalter, Schweine zu halten, anscheinend beeinträchtigt. Eine Neuregelung der sämtlichen Vorschriften über die Schlachtungen erscheint daher notwendig.

Wir ordnen deshalb zur Ausführung des § 6 über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) — Min.-Bl. M. f. L. S. 82 — unter Aufhebung unserer bisherigen Ausführungsanweisung zu diesem Paragraphen (vergl. Min.-Bl. M. f. L. S. 82 ff.) folgendes an:

I. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbanden (Stadt- und Landkreisen) wird die Hochstzahl der für ihren Bezirk für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch den Oberprasidenten bezw. den Regierungsprasidenten nach Maßgabe der diesen von der Reichsfleischstelle für ihre Provinz bezw. ihren Bezirk mitgeteilten Hochstzahlen zugeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbanden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirkes unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbande und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß die ihnen zugewiesene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Minder- und Mehrschlachtungen in einer anderen Viehhaltung ausgeglichen werden.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

1. Die Leiter der Kommunalverbande (Landrate, Oberamtmanner, Oberbürgermeister) haben für die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnisheine auszustellen. Diese Schlachterheine sind nicht übertragbar und haben nur Gultigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Kindern, Schweinen und Schafen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachterheines vorgenommen werden.

2. Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachttieres dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

3. Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachtier abzulehnen und der Kreispolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere der Viehhändlerverbände zu bedienen.

4. Fleisch von Schlachtieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zu Gunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

5. Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen wird nach näherer Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle erfolgen. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzuliefern.

III. Hauschlachtungen.

Die bestehenden Hauschlachtungsverbote werden aufgehoben.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen), gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. März gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.
3. Schlachtungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet, welche bei Schlachtungen, die der Beschaupflicht unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer vor der Schlachtung vorzulegen ist. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der

Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, dem Leiter des Kommunalverbandes anzugeben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn nach Prüfung der vorhandenen Vorräte aus früheren Schlachtungen ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

4. Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande, ohne daß ein Entgelt dafür gezahlt wird.

5. Die Landräte (Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben die zur Durchführung vorstehender Hauschlachtungs Vorschriften etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

IV. Nottschlachtungen.

Nottschlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer.

Das Fleisch aus Nottschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnenden Stellen abzuliefern und von diesen nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Berlin W. 9, den 27. Mai 1916.

Der Minister
Der Minister für Landwirtschaft,
für Handel und Domänen und Forsten,
Gewerbe.

In Vertretung:
Im Auftrage: Frhr. von Falkenhäusen.
Luzensky.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Drews.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 406 Der Provinzialrat hat die Verlegung des am 18. Oktober d. Js. in Lonzenbusch, Kreis Cuxen, anstehenden Pferde-, Rindvieh- und Schweinemarktes auf den 19. Oktober d. Js. gestattet.

Machen, den 27. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Nr. 407 In dem Verlage der Königlich Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68/71, ist die „Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen — Marschgebührenvorschrift —“ vom 6. März 1916 zum Preise von 85 Pfennig für die gebundene Ausgabe erschienen.

Nachn., den 26. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 408 Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit jeglicher Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen für die Dauer des Krieges verboten. Lieferung von wolframhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge ist nur gestattet an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne stammen oder an die Kriegs-Metall-Werks-Gesellschaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Jegliche Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern nach Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. Februar 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (in Bayern nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand) mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 22. Mai 1916.

Der stellvert. kommandierende General des VIII. Armee-Korps.

von Bloek,

General der Infanterie.

Geschäftsnummer des Kriegsministeriums:
M. 3996/4. 16. R. R. A.

Nr. 409 Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich die Verlegung der Heimatskassens eines Schiffes in das Ausland ohne meine besondere Genehmigung.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vor-

handensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Coblenz, den 20. Mai 1916.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armee-Korps
Der Kommandierende General.
von Bloek.

Abtlg. I c Nr. 2231.

Nr. 410 Das Reichs- und das Staats-Schuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staats-Schuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenloser laufende Verwaltung und portofreie Zuführung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungskassenschatzkasse oder einer Kreis-Kasse oder auch bei einem Postamt auf das Postsparkonto der Reichsbank — für das Reichs-Schuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staats-Schuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldbuchforderungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92 bis 94) einfinden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 M jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 M Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Ausföndigung von Schuldbuchforderungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonders Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau —

eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbekunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1 037 Millionen *M* und im Preussischen Staatsschuldbuch von 2 744 Millionen *M* zu 4, 3½ und 3% eingetragen. Von den rd. 55 000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rd. 22 000 über Kapitalbeträge bis 4 000 *M*, 12 000 über solche zwischen 4 000 und 10 000 *M* und mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 *M*, was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

Nr. 411 Die Zinscheine

Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. J. s. ab

ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughauser, durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bischoffshausen.

Nr. 412 Verlosung Dürener Stadtanleihecheine.

Bei der am 18. Dezember 1915 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1916 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihecheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879, Buchstabe E.

a) 9 Stück zu 1000 *M*, nämlich Nr. 21, 28, 102, 150, 155, 164, 197, 245, 247;

b) 13 Stück zu 500 *M*, nämlich Nr. 263, 270, 280, 285, 341, 391, 403, 407, 424, 466, 498, 533, 539.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Buchstabe F.

16 Stück zu 1000 *M*, nämlich Nr. 36, 47, 49, 56, 132, 146, 165, 198, 200, 208, 230, 254, 276, 296, 315, 325.

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Buchstabe G.

47 Stück zu 1000 *M*, nämlich Nr. 15, 20, 21, 24, 32, 60, 74, 144, 165, 187, 217, 238, 276, 300, 343, 368, 402, 448, 498, 550, 584, 754, 795, 851, 881, 914, 922, 972, 981, 991, 1015, 1072, 1136, 1228, 1240, 1303, 1343, 1388, 1414, 1459, 1468, 1549, 1563, 1564, 1578, 1586, 1587.

IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.

50 Stück zu 1000 *M*, nämlich Nr. 15, 62, 97, 111, 123, 156, 165, 173, 186, 204, 220, 260, 269, 334, 355, 389, 402, 403, 414, 437, 459, 511, 541, 562, 582, 612, 694, 748, 789, 812, 893, 909, 937, 993, 1013, 1082, 1101, 1133, 1169, 1205, 1236, 1245, 1291, 1308, 1389, 1417, 1447, 1495, 1546, 1595.

V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.

24 Stück zu 1000 *M*, nämlich Nr. 6, 28, 57, 87, 114, 144, 175, 183, 206, 214, 236, 261, 309, 315, 357, 375, 456, 520, 577, 621, 682, 714, 750, 755.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihecheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe E Nr. 11 zu 1000 *M*;

Buchstabe F Nr. 232, 263 zu 1000 *M*;

Buchstabe G Nr. 175, 329, 375 zu 1000 *M*;

Buchstabe H Nr. 69, 388, 397, 600, 602, 673, 716, 733, 1428 zu 1000 *M*;

Buchstabe J Nr. 331, 346.

Düren, den 20. Dezember 1915.

Die städtische Schuldenzulassungskommission.
Riog.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Aachen, Samstag, den 10. Juni 1916. 1916.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 23 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 23. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 23 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl S. 287. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 287. Mißbrauch der Aufschrift „Feldpostbrief“ S. 287—288. Entziehung der Genehmigung zum Verkauf von Schutzpanzern S. 288. Anordnung über die Einfuhr von Butter S. 288. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Mai 1916 S. 288. Handverkaufsfähige S. 289. Entlösung der Zinsscheine der Preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld, sowie Erneuerung der Zinsscheinebogen S. 289. Entlohnung der bei Lieferungen für die Heeresverwaltung beschäftigten Arbeiter S. 289. Verbot des Verkaufs von Druckschriften S. 289. Verbot der Lieferung verlokungsfähiger Steinkohle S. 290. Umgehung des öffentlichen Postweges S. 290. Bekanntmachung, betreffend die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen S. 290—291. Verbot des Verkaufs von Speiseeis S. 291. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 291. Mitgliederversammlung des Rheinischen Viehhandelsverbandes S. 291. Auslösung von Rentenbriefen S. 291—292.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 413 Das 108. Stück enthält unter Nr. 5217: Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 26. Mai 1916. Unter Nr. 5218: Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916. Das 109. Stück enthält unter Nr. 5219: Bekanntmachung, betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer. Vom 26. Mai 1916. Unter Nr. 5220: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzin. Vom 27. Mai 1916. Das 110. Stück enthält unter Nr. 5221: Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaffee. Vom 29. Mai 1916. Unter Nr. 5222: Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee. Vom 29. Mai 1916. Unter Nr. 5223: Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao. Vom 29. Mai 1916. Das 111. Stück enthält unter Nr. 5224: Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 350). Vom 30. Mai 1916. Das 112. Stück enthält unter Nr. 5225: Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beförderung. Vom 31. Mai 1916. Das 113. Stück enthält unter Nr.

5226: Bekanntmachung über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16. Vom 31. Mai 1916. Unter Nr. 5227: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916. Unter Nr. 5228: Zusatz zur Preisenordnung vom 30. September 1909 (R.-G.-Bl. 1914 S. 275). Vom 3. Juni 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 414 Das 15. Stück enthält unter Nr. 11508: Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkraften des Mains. Vom 8. Mai 1916. Unter Nr. 11509: Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Orts-, Land- und Zimmungsstrafkassen. Vom 11. Mai 1916. Das 16. Stück enthält unter Nr. 11510: Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten. Vom 8. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Mißbrauch der Aufschrift „Feldpostbrief“.

Nr. 415 Nach § 25 der Feldpostdienstordnung haben Sendungen in rein gewerblichen Angelegenheiten der Ab-

sender oder Empfänger keinen Anspruch auf Gebührenergünstigungen.

Die Überfendung von Anpreisungen und Anerbietungen rein gewerblicher Art unter der Bezeichnung „Feldpostbrief“ ist daher unzulässig.

Die Kommandobehörden und Truppenbefehlshaber werden ersucht, die ihnen in unerlaubter Weise zugehenden Sendungen rein gewerblichen Inhalts der Feldpost- oder Postanstalt zu übergeben, damit gegen den Mißbrauch der Gebührenfreiheit eingeschritten werden kann.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 2249/5. 16. A 3.

Nr. 416 Der Firma Wagenknecht in Leipzig, Scharnhorststraße 30, ist die Genehmigung zum Verkauf von Schutzpanzern entzogen worden.

Das Verzeichnis zum Erlaß vom 2. Juli 1915 — Nr. 341 6 15 A 2 — ist zu berichtigen.

Berlin W 66, den 26. Mai 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: gez. v. Wisberg.

Nr. 1843. 5. 16. A. 2.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 418 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Mai 1916.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Käude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Aachen-Land	Gschweiler	3	
"	"	Röhe	2	
"	"	Wambach	1	
"	Düren	Merken	1	
"	"	Hürtgen	1	
"	Erftelanz	Golkraath	1	
"	"	Hoven	1	
"	Geilenkirchen	Heck	1	
"	"	Birgden	1	
"	"	Gangelt	1	
"	"	Netterath	1	
"	Heinsberg	Dremmen	2	
"	"	Soeffelen	1	
"	Schleiden	Urft	1	
"	"	Soetenich	1	
Schweinepeste und Schweinepest	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Aachen-Land	Gschweiler	2	
"	"	Eupen	2	
Rotlauf der Schweine	Aachen-Land	Wirtelen	1	
"	Schleiden	Oberwolfert	1	
Influenza der Pferde	"	Bachreivier	1	

Aachen, den 2. Juni 1916

Nr. 417 Anordnung über die Einfuhr von Butter.

Auf Grund der Bestimmungen über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande vom 26. Mai 1916 (Reichsanzeiger Nr. 124) wird angeordnet:

1. Der Verkehr mit Butter aus den Niederlanden wird ausschließlich auf die Grenzstationen Bentheim, Gronau und Emmerich beschränkt, sodaß Butterfendungen über andere Stationen nicht zugelassen werden.

2. Die Einfuhr von Butter aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen, ist verboten.

Berlin, den 1. Juni 1916.

Der Minister
für Handel und
Gewerbe.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 419 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. November 1913 (Amtsbl. S. 393) und meine Bekanntmachung vom 17. Dezember 1915 (Amtsbl. S. 629) bringe ich hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen Kenntnis, daß in den Apotheken Arzneien und einzelne Arzneimittel für Krankenhausesmitglieder nicht zu höheren als den für die übrige Bevölkerung üblichen Preisen berechnet werden dürfen.

Machen, den 2. Juni 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Bekanntmachung.

Nr. 420 Die Zinsscheine der Preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittlung der staatlichen Kassen können auch neue Zinscheinbogen loslos bezogen werden.

Machen, den 2. Juni 1916.

Königliche Regierung.

Schrader.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verordnung.

Nr. 421 Um den bei Lieferungen für die Veresverwaltung beschäftigten Angestellten eine angemessene Entlohnung zu gewährleisten, wird für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps folgendes verordnet:

§ 1. Wer als Unternehmer den mit der Veresverwaltung getroffenen Vereinbarungen über die Mindestentlohnung Angestellter zuwiderhandelt, wird gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451), beziehungsweise auf Grund des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des vorgenannten Gesetzes (R.-G.-Bl. S. 813), mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 2. Die gleiche Strafe trifft Unterlieferer oder Zwischenmeister jeder Art, an die ein Hauptunternehmer der im § 1 gedachten Art eine Bestellung der Veresverwaltung ganz oder teilweise weiterverträgt, sofern sie ihren Angestellten nicht die für die Angestellten des Hauptunternehmers vorgeschriebene Mindestentlohnung zahlen. Ausnahmen können von der militärischen Beschaffungsstelle, welche den Auftrag an den Hauptunternehmer vergeben hat, zugelassen werden.

§ 3. Als Angestellte im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen kaufmännische und gewerb-

liche Angestellte sowie Arbeiter jeder Art; gleichgültig ist insbesondere, ob die Arbeiter gegen Tageslohn oder Stücklohn angestellt und ob sie in den Veranlagen des Unternehmers oder als Heimarbeiter beschäftigt sind.

§ 4. § 1 findet auch hinsichtlich aller bereits laufenden Aufträge Anwendung.

§ 2 erstreckt sich auf alle Aufträge, welche Unterlieferer oder Zwischenmeister nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung übernehmen, und auf solche laufenden Aufträge, in denen von den Unterlieferern oder Zwischenmeistern eine Mindestentlohnung der im § 2 gedachten Art für die Angestellten bereits zugesichert ist.

Coblenz, den 19. Mai 1916.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

von Bloek.

Abtlg. IV a Nr. 4583/5800.

Bekanntmachung.

Nr. 422 Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit für den Bereich des VIII. Armeekorps mit Ausnahme der Befehlsbereiche der Festungen Köln und Coblenz-Ehrenbreitstein, für welche Sonderbestimmungen ergehen.

I.

Druckschriften, die von dem Polizei-Präsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im Preussischen Zentral-Polizei-Blatt) als „Sundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angeündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II.

Druckschriften, die auf der Liste der „Sundliteratur“ (I) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angeündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

III.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

IV.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Coblenz, den 2. Juni 1916.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

gez. v. Bloek,

General der Infanterie.

Abtlg. Id Nr. 22958.

**Nr. 423 Bekanntmachung,
betreffend Verbot der Lieferung verkokungs-
fähiger Steinkohle.**

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (W.-S. S. 451 ff.) wird
hiermit gemäß § 9 b im Interesse der öffentlichen
Sicherheit verordnet:

§ 1.

Von Bergwerksbetrieben, die Steinkohle gewin-
nen, sind verkokungsfähige Steinkohlen in erster
Linie der Verkokung (in eigenen Kokereien, frem-
den Kokereien oder Gasanstalten) zuzuführen.

Zu anderen Zwecken darf nur ein etwa verblei-
bender Überschuß geliefert werden. Über den Um-
fang dieses Überschusses bestimmt im Streitfall die
unterzeichnete Kommandobehörde.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916
in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde
bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden nach § 9
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4.
Juni 1851 bestraft.

Coblenz, den 30. Mai 1916.
Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.

von Ploetz,

General der Infanterie.

Abtlg. V. W. J.-Nr. 1687.

Verordnung.

Nr. 424 Auf Grund des § 9 b des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851
in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abände-
rung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 be-
stimme ich hiermit Folgendes:

1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten
oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die
Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind,
unter Umgehung des ordentlichen Postweges von
oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze*) zu
bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre
bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann
auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark er-
kannt werden.

2.

Reisende, die die Reichsgrenze*) überschreiten,
sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder
Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in
ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzu-
legen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer,
wornin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind.
Daselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer

Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder
sonstige bildliche Wiedergabe von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer
Militärperson oder eines Beamten des Grenzschildes
unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände
vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre
bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so
kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark
erkannt werden.

3.

Vorstehende Verordnung tritt an die Stelle des
Abschnittes E der Bekanntmachung des stellvert.
Generalkommandos vom 30. Dezember 1914 Nr.
I c Nr. 6289 (Fassung vom 21. Februar 1916
Abt. I c Nr. 813) bezw. an die Stelle der Ver-
fügung des stellvert. Generalkommandos vom 5.
April 1916 Abt. I c Nr. 943.

Coblenz, den 20. Mai 1916.
Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.

von Ploetz.

Abtlg. I c Nr. 2437.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig
festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu ver-
stehen. Für diejenigen Gegenden, in denen die
Postenkette des Grenzschildes nicht unmittelbar an
der Reichsgrenze steht, beziehen sich diese Bestim-
mungen für den Verkehr von Deutschland nach dem
Auslande auch auf das Überschreiten der Posten-
kette.

**Nr. 425 Bekanntmachung,
betreffend die über die Reichsgrenze*) mitzu-
nehmenden Schriften und Drucksachen**).**

1. Reisende dürfen grundsätzlich keiner-
lei Schriften oder Drucksachen mit über
die Reichsgrenze nehmen.

2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnun-
gen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten,
sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig
festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu ver-
stehen. Für diejenigen Gegenden, in denen die
Postenkette des Grenzschildes nicht unmittelbar an
der Reichsgrenze steht, beziehen sich die nachstehenden
Bestimmungen für den Verkehr von Deutschland
nach dem Auslande auch auf das Überschreiten der
Postenkette.

***) Hierunter fallen Schriften und Drucksachen
jeder Art, schriftliche Aufzeichnungen, auch Notiz-
bücher und dergl., Briefe, gleichgültig, ob sie an
einen anderen oder an den Reisenden selbst gerichtet
sind, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere, Karten,
Pläne, Zeichnungen technischer Art, Geländeabbil-
dungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben
von Gegenständen.

3. Ausnahme.

Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden.

- a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist,
- b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und
- c) vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft werden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Austritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.

Zu diesem Zwecke wendet er sich im Inland mündlich oder schriftlich an die Postüberwachungsstellen VIII. Armeekorps Aachen, Karlsruh, Köln-Deuz, Bahnpostamt 10 oder Trier, Kaiserliches Postamt.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Sie gel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.

Coblenz, den 20. Mai 1916.
Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Bloek.

Abtlg. Ic Nr. 2437.

Nr. 426 Verordnung.

1. Der Verkauf von Speiseeis auf Straßen und öffentlichen Plätzen sowie aus Türnischen oder aus Verkaufsstellen, die in ähnlicher Weise zur unmittelbaren Abgabe des Speiseeises hergerichtet sind, wird aus gesundheitlichen Gründen verboten.

2. Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coblenz, den 27. Mai 1916.
Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.

von Bloek,
General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 1678.

Nr. 427 Nachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung
betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniss, daß die folgenden Einlagebücher und Prämien-

büchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 103367, 128903;
zu Düren, Nr. 7164, 14532, 14533, 18296, 18423;
zu Eschweiler Nr. 8822;
zu Weinsberg Nr. 6771;
zu Herzogenrath Nr. 384;
zu Malmedy Nr. 3060;
zu Schleiden Nr. 4811;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 91385, 108985, 112407, 130391;
zu Cornelmünster Nr. 574, 1456, 3996;
zu Eupen Nr. 10918, 12156;
zu Geilenkirchen Nr. 6904;
zu Linnich Nr. 4609;
zu Roetgen Nr. 160.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Artikel 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1915, 1. Februar und 1. April 1916 auf die angeblich abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 106201;
zu Düren Nr. 30619;
zu Erkelenz Nr. 6983;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Eupen Nr. 3878,
Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.
Aachen, den 2. Juni 1916.

Der Vorstand des Vereins.

A. Kirdorf. Glasmachers.

Nr. 428 Am 16. d. Mis., nachmittags 4 Uhr, findet in der Bürgergesellschaft in Köln, Eingang Appelhofplatz, eine Mitglieder-Versammlung unseres Verbandes mit der Tagesordnung statt:
Wahl von Mitgliedern des Beirats gemäß P. 14 der Satzung.

Wir laden zu dieser Mitglieder-Versammlung ergebenst ein. Die Mitglieder haben am Eingang des Saales ihre Ausweis Karte vorzuzeigen.

Köln, den 1. Juni 1916.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorstand.

Nr. 429 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. Oktober 1916 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) 4%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 Mark:

933, 1657, 1751, 1857, 3200, 3445, 3905, 3912, 4420, 4437, 4462, 4554, 4725, 5671, 5889, 5891, 6234, 6499, 6769, 6772, 6820, 7101, 7218, 7222, 7444, 7706, 7820, 7825, 7836, 7882.

2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 Mark.

243, 245, 806, 1697, 2412, 2497, 2892, 2897, 3062, 3197, 3348, 3348.

3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 Mark.

1267, 1364, 2277, 2585, 3027, 4134, 4344, 4488, 6407, 6556, 6640, 6707, 7238, 8268, 8674, 10326, 10495, 10855, 11171, 11662, 12183, 12273, 12392, 12478, 12559, 12569, 12770, 12944, 12979, 13039, 13230, 13570, 14128, 14347, 14450, 14479, 14534, 15078, 15189, 15441, 15762, 16346, 16419, 16701, 16709, 16946, 16981, 17873, 18072, 18089, 18109, 18179, 18196, 18330, 18332, 18343, 18510, 18611, 18868, 19122, 19169, 19259, 19294, 19440, 19491, 19589, 19856, 19974, 20013, 20210, 20298, 20315, 20491, 20529, 20618, 20629, 20738, 20773.

4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 Mark:

946, 1847, 2620, 2868, 3671, 5027, 5160, 5269, 5775, 5932, 6231, 6321, 6859, 7086, 7176, 8375, 8384, 8764, 9117, 9119, 9594, 10322, 10489, 10698, 10742, 11029, 11073, 11171, 11564, 11791, 11894, 12245, 12356, 12513, 12558, 12772, 13056, 13158, 13501, 13583, 13697, 14064, 14331, 14391, 14397, 14433, 14551, 14991, 15241, 15305, 15448, 16408, 16628, 17096, 17249, 17417, 17799, 18043, 18396, 18450, 18615, 18682, 18788, 18841, 18897, 18899, 18943, 18944, 18947, 19094, 19149, 19349, 19528, 19764, 19787, 19932.

b) 3 1/2%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L zu 3000 Mark:

77, 442, 466, 550, 914, 1059.

2. Buchstabe M zu 1500 Mark:

130, 142.

3. Buchstabe N zu 300 Mark:

136, 149.

4. Buchstabe O zu 75 Mark:

298, 397, 438, 490, 527, 563, 598, 766.

5. Buchstabe P zu 30 Mark:

133, 154, 247, 310, 313, 354.

c) 4%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe CC zu 300 Mark:

77, 89, 126, 127.

2. Buchstabe DD zu 75 Mark:

5, 62, 81, 91, 106, 118.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins- und Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1916 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, den Gegenwert zu übermitteln. Die Zusendung des Geldes geschieht dann in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen

I. 4%. Rentenbriefen aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1907, Buchstabe C Nr. 8535, 15730,

b) 1. April 1908, Buchstabe C Nr. 15329,

c) 1. Oktober 1908, Buchstabe D Nr. 9201,

d) 1. April 1910, Buchstabe C Nr. 2191, Buchstabe D Nr. 17023,

e) 1. Oktober 1910, Buchstabe D Nr. 19785,

f) 1. Oktober 1911, Buchstabe D Nr. 10261,

g) 1. April 1912, Buchstabe D Nr. 13435, 15205,

h) 1. Oktober 1912, Buchstabe C Nr. 13631, Buchstabe D Nr. 13731,

i) 1. April 1913, Buchstabe C Nr. 14580, 20335, 20740, 20741,

Buchstabe D Nr. 19512, 19989,

k) 1. Oktober 1913, Buchstabe C Nr. 13962,

l) 1. April 1914, Buchstabe D Nr. 7589, 14778.

II. 3 1/2%. Rentenbrief aus dem Fälligkeitstermine:

2. Januar 1909, Buchstabe K Nr. 368.

III. 4%. Rentenbrief aus dem Fälligkeitstermine:

2. Januar 1914, Buchstabe JJ Nr. 8,

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Klassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 18. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24.

Aachen, Samstag, den 17. Juni 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 24 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 24. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 24 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengforn, Mißfrucht und Gerste S. 293. Inhalt des Reichsgefesblatts S. 293. Reichswochenhilfe S. 293—294. Verbringung von Frachtgut nach dem Auslande S. 294. Fernsprecherverkehr im Grenzfreifen S. 294. Vernichtung von Akten S. 294. Aufhebung eines öffentlichen Fußpfades S. 294. Verzeichnis der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf verbotenen Films S. 295. Personal-Nachrichten S. 296.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengforn, Mißfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 430 Das 114. Stück enthält unter Nr. 5229: Bekanntmachung über Ausführverbote. Vom 5. Juni 1916. Unter Nr. 5230: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 13). Vom 5. Juni 1916. Das 115. Stück enthält unter Nr. 5231: Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916. Das 116. Stück enthält unter Nr. 5232: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915/24. März 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915/26. März 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 504, 1916 S. 197). Vom 6. Juni 1916. Das 117. Stück enthält unter Nr. 5233: Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abteufens von Schächten. Vom 8. Juni 1916. Unter Nr. 5234: Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916. Das 118. Stück

enthält unter Nr. 5235: Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Vom 8. Juni 1916. Das 119. Stück enthält unter Nr. 5236: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (R.-G.-Bl. 1915 S. 290, 292). Vom 8. Juni 1916. Unter Nr. 5237: Bekanntmachung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 8. Juni 1916. Unter Nr. 5238: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 8. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 431 Reichswochenhilfe.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß Reichswochenhilfe nach der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (R.-G.-Bl. S. 257) auch den Ehefrauen der Unteroffiziere des Friedensstandes zusteht, sofern bei

ihnen die Voraussetzung zutrifft, daß sie im Sinne des § 2 Abs. 2 jener Bekanntmachung „minderbemittelt“ sind.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegsdepartement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wrisberg.

Nr. 3108/5. 16. C 1a.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 432 Versendung von Frachtgut nach dem Auslande.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird bezüglich der Versendung von Frachtgut nach dem Auslande verboten:

- a) die falsche Bezeichnung des Absenders,
- b) die unbefugte Zeichnung auf der Ausführerklärung,
- c) die unrichtige Inhaltsangabe und eine der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen (wozu auch sogenannte Geschäftspapiere zählen), Abbildungen oder Zeichnungen im Packgut. Die Beifügung einer Faktura ist gestattet.

Zu widerhandlungen werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 5. Juni 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Ploeg.

Abtlg. I c Nr. 3126.

Nr. 433 Fernsprechverkehr im Grenzstreifen.

Im Erweiterung der für den Fernsprechverkehr im Grenzstreifen bestehenden Bestimmungen werden unter Vorbehalt des Widerrufs, die Telegraphenanstalten zu Fernsprechbetrieb (verbunden mit öffentlicher Sprechstelle), die in demselben Stromkreise einer Telegraphenleitung zu Fernsprechbetrieb

(sogenannten Sp.-Leitung) liegen, sowie die Anstalten mit Fernsprechvermittlungsstelle, die in demselben Stromkreise einer Sp.-Leitung liegen, zu einem, von der behördlichen Genehmigung unabhängigen Sprechverkehr untereinander zugelassen. Gespräche über die Endpunkte des Stromkreises einer Sp.-Leitung hinaus sollen, wie bisher, der besonderen Genehmigung unterliegen.

Diese Verfügung tritt am 15. Juni 1916 in Kraft.

Coblenz, den 5. Juni 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Ploeg.

Abtlg. I c Nr. 3065.

Bekanntmachung.

Nr. 434 Die zur Vernichtung geeigneten Akten des hiesigen königlichen Amtsgerichts sind ausserordentlich, um demnächst vernichtet zu werden.

Alle diejenigen, welche an der längerer Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb vierwöchiger Frist anzumelden und zu bescheinigen.

Wegberg, den 8. Juni 1916.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 435 Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Landwirt Gustav Jennes zu Würfelen den Antrag gestellt hat, den Teil des öffentlichen Fußpfades, welcher an seinem Besitzum vorbeiführt und die Parzellen Flur 3 Nr. 382, 367, 1853/348, 1852/346, 1444/339, 1443/337, 331, 2290/398, 395, 394, 393 und 392 berührt, aufzuheben.

Ich beabsichtige, dem Antrage stattzugeben.

Der bezügliche Plan liegt während 4 Wochen auf dem hiesigen Rathause, Zimmer Nr. 9, zu jedermanns Einsicht offen.

Etwas Einsprüche sind während dieser Ausschlussfrist, welche mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der königlichen Regierung in Aachen ihren Anfang nimmt, bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Würfelen, den 7. Juni 1916.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Schaeffer.

Nr. 436

Verzeichnis

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat Mai 1916 verboten bzw. für die Kriegszeit verbotenen Films.

Nr. der Liste	Des Films		Längigkeit	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
192	Der letzte Tag	Drama	4	Vitascope	Verboten.	Für Kinder verboten.
194	Harte Gewalten	Drama	3	Sovioia-Film	"	"
195	Rinon	Drama	3	Imp.-Film-Co.	"	"
196	Die Schlange am Busen	Drama	3	Mutoscope	"	"
197	Die kleine Gelbin	Drama	3	Rational-F.-Co.	"	"
199	Das neue Telefon	Lustspiel	1	Edison-F.-Ges.	"	—
201	Ein Mutterherz	Drama	2	Cines	"	Für Kinder verboten.
202	Verkannt	Drama	3	Bioscope	"	"
203	Der ewige Friede. I. Teil (Ein Ausgestoßener)	Drama	3	Continental-F.	"	"
204	Der gestreifte Domino	Drama	4	Stuart Webbs	"	—
205	Gift	Drama	2	Celio	"	Für Kinder verboten.
206	Die Finsternis und ihr Eigentum	Drama	6	Mutoscop & Biograph	"	"
207	Durch eigene Kraft	Drama	3	Danmark	"	"
208	Die Schlittenschellen	Drama	2	Carlton-Motion-Dietoure & Co.	Für die Kriegsdauer verboten.	"
209	Das Geheimnis von Moskau	Drama	3	Urbach	Verboten.	"
210	Rosengeheimnis	Drama	2	Bathé freres	"	—
211	Das Hochstapler-Trio	Drama	3	Karl Werner	"	Für Kinder verboten.
212	Die Unversöhnliche	Drama	3	Badea-Berlin	Für die Kriegsdauer und für Kinder verboten.	—
213	Erlebnisse des Dr. Palmerston Erstes Erlebnis: Die aus dem Jenseits kam	Drama	4	Luna-F.-Ges.	Verboten.	—

Berichtigungen.

Zu Wege der Nachprüfung wurden folgende als „verboten“ veröffentlichte Films unter Kinderverbot freigegeben:

72	Im Taumel des Hasses	Drama	3	Rhein-F.-Ges.
161	Der Fürst der Finsternis	Drama	5	Kinegrafen
166	Die blaue Maus. I. Teil	Lustspiel	4	Vitascope
174	Wenn die Liebe spricht	Drama	3	Dania-Biog.-Co.
182	Die blaue Maus. II. Teil.	Lustspiel	4	Vitascope
187	Jugend kennt keine Tugend	Lustspiel	2	Imp.-Film-Co. of America
189	Hänschens Abenteuer	Lustspiel	1	Imp.-Film
190	Hänschens Liebe	Lustspiel	1	Imp.-Film
188	Fürstenliebe	Drama	6	Cines

Ferner wurde der als „verboten“ veröffentlichte Film:

131	Das Compagniegeschäft	Lustspiel	1	Contin.-Kunstf.
1391	Glaubensketten	Drama	3	Weinerfilm

auch für Kinder freigegeben.

Düsseldorf, den 1. Juni 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

Nr. 437 Personal-Nachrichten.

Der Herr Oberpräsident hat die Wiederwahl des Königlich-Bergrats a. D., Generaldirektors Emil Kreuzer in Mechernich, zum Kreisdeputierten des Kreises Schleiden für die sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Dem Stadtsekretär Hermann Plum in Linnich sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Linnich widerruflich übertragen worden.

Dem Gemeindefekretär Franz Breuer in Büsbach sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Büsbach, im Landkreise Aachen, widerruflich übertragen worden. Die zur Ernennung des früheren Gemeindefekretärs Ludwig Jungen zum besondern Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirk der Landgemeinde Büsbach erteilte Genehmigung ist gemäß § 4 Abs. 2 und 3 und § 5 P.-St.-G. widerrufen.

Personalveränderungen.

bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Aachen. Veretzt sind die Telegraphensekretäre Thiele von Dortmund und Eschner von Hamm (Westf.) nach Aachen, der Postsekretär Leo Schmitz von Aachen nach Eupen. Verliehen ist der Charakter als Postsekretär den Postassistenten Kreuz und Stegemann in Aachen.

Der Landwirt Bernhard Müllejan sen. in Gressenich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Gressenich, im Landkreise Aachen, für die Amtszeit von 6 Jahren wiedernannt worden.

An Stelle des am 1. Juni 1916 in den Ruhestand getretenen Bürgermeisters Hahn ist der besoldete Beigeordnete Johann Spiklei in Erkelenz zum Bürgermeister der Stadt Erkelenz für eine zwölfjährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

Demselben ist zugleich die Verwaltung der Landbürgermeisterei Rüdhoven auf Widerruf übertragen worden.

Der Kgl. Landesökonomierat und Rittergutsbesitzer Anton Bürsgens zu Güstenerburg ist für eine fernere

sechsjährige Amtsdauer zum Kreisdeputierten des Kreises Zülich gewählt und bestätigt worden.

Der Aderer und Gemeindevorsteher Joseph Eich in Uebelhoven ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Lommersdorf, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren wiedernannt worden.

Dem Bürgermeister a. D. Bernhard Joseph Hahn in Erkelenz ist der Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Endgültig angestellt sind die seither einseitig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Egidius Reuters bei der katholischen Volksschule zu Simmerath, Kreis Montjoie, vom 1. Juni d. Js. ab;
2. Peter Mertens bei der katholischen Volksschule zu Würm, Kreis Veilkenkirchen, vom 1. April d. Js. ab;
3. Paul Johnen bei der katholischen Volksschule zu Kohlbusch, Kreis Aachen-Land, vom 1. Juni d. Js. ab;
4. Agnes Mix bei der katholischen Volksschule zu Malmédy, Kreis Malmédy, vom 1. April d. Js. ab;
5. die auftragsweise beschäftigte Schulamtsbeverberin Rosa Schilling bei der katholischen Volksschule zu Roggendorf, Kreis Schleiden, vom 1. April d. Js. ab;
6. Rosa Pohl bei der katholischen Volksschule zu Haaren, Kreis Aachen-Land, vom 1. Juni d. Js. ab;
7. Clara Happe bei der katholischen Volksschule zu Niederbardenberg, Kreis Aachen-Land, vom 1. Juni d. Js. ab;
8. Elisabeth Coenen bei der katholischen Volksschule zu Haaren, Kreis Aachen-Land, vom 1. Juni d. Js. ab;
9. Maria Duet bei der katholischen Volksschule zu Würfelen, Kreis Aachen-Land, vom 1. Juni d. Js. ab;
10. Angelika Rappertz bei der katholischen Volksschule zu Haaren, Kreis Aachen-Land, vom 1. Juni d. Js. ab;
11. Maria Cläßen bei der katholischen Volksschule zu Born, Kreis Malmédy, vom 1. Juni d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwochs** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gewöhnliche Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24a.

Aachen, Montag, den 19. Juni 1916.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Tauben S. 297.

Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.

Nr. 438 Verordnung über den Verkehr mit Tauben.

§ 1. Brieftauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört.

Innerhalb des Bereichs des stellvertretenden General-Kommandos VIII. Armeekorps, mit Ausnahme der Befehlsbereiche des Gouvernements Köln und der Kommandantur Coblenz, für die besondere Verfügung ergeht, haben sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Brieftauben und andere Tauben) der Polizei bis zum 25. Juni 1916 anzumelden. Brieftauben, deren Besitzer nicht dem Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehören, unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über diese Tauben auf die Militärverwaltung über.

§ 2. Der Handel mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von lebenden Tauben ist verboten.

Tauben dürfen deshalb nur getötet auf die Strafe oder auf den Markt gebracht werden.

Dies gilt nicht für Militärbrieftauben und die Brieftauben, die der Heeresverwaltung vom Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3. Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden. Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden. Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schläges sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschluß durch die Polizei.

§ 4. Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 5. Zugeflogene Brieftauben sowie aufgefundenen Reste oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 6. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 9b des Gesetzes, betreffend den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7. Polizei- und Militärbehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort das stellvertretende General-Kommando (Abteilung Id) zu benachrichtigen und diesem die Taube zu übersenden. Das Gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

§ 8. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Bekanntgabe in Kraft.

Coblenz, den 10. Juni 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Ploegh,

General der Infanterie.

Abtlg. Ic Nr. 3265.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsbühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Eerden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu MACHEN.

Stück 25. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 25 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 25. Für die Genbarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 25 beigelegt.) **1916.**

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl S. 299. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 299—300. Bezug von Militärrente S. 300. Liste der im Staatsjahr 1915 für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen S. 300—301. Bemerkung von Doppelbesteuerungen S. 301—302. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk MACHEN am 15. Juni 1916 S. 302. Vorlegung von Vergütungsanerkennnissen S. 303. Auslösung von Rentenbriefen S. 303—304. Richtpreise für Schlachtrinder einschl. Kälber S. 304. Personal-Nachrichten S. 304.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 439 Das 120. Stück enthält unter Nr. 5239: Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916. Unter Nr. 5240: Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichtstücken zur Eichung. Vom 16. Mai 1916. Das 121. Stück enthält unter Nr. 5241: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916. Unter Nr. 5242: Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916. Das 122. Stück enthält unter Nr. 5243: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916. Unter Nr. 5244: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916. Unter Nr. 5245: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916. Unter Nr. 5246: Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 9. Juni 1916. Das 123. Stück enthält unter Nr. 5247: Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des

Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916. Unter Nr. 5248: Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Juni 1916. Das 124. Stück enthält unter Nr. 5249: Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben. Vom 12. Juni 1916. Unter Nr. 5250: Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. Juni 1916. Das 125. Stück enthält unter Nr. 5251: Bekanntmachung, betreffend Außerkräftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1916. Unter Nr. 5252: Bekanntmachung, betreffend § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. Juni 1916. Unter Nr. 5253: Bekanntmachung, betreffend die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer. Vom 14. Juni 1916. Unter Nr. 5254: Bekanntmachung über Arbeitsnachweise. Vom 14. Juni 1916. Unter Nr. 5255: Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 14. Juni 1916. Das 126. Stück enthält unter Nr. 5256: Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit

Kraftfahrzeuge. Vom 14. Juni 1916. Unter Nr. 5257: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien. Vom 14. Juni 1916. Das 127. Stück enthält unter Nr. 5258: Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung. Vom 12. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 440 Bezug von Militärrente.

Auf Antrag des Versorgungsberechtigten ist den aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung zu versorgenden Personen, bei denen nach der Art des Versorgungsgrundes ein späteres Herabsinken der Erwerbsunfähigkeit unter 10 vom Hundert nicht zu erwarten ist, eine Bescheinigung auszustellen, daß ein gänzlicher Fortfall der Rente später nicht mehr eintritt, die Kriegszulage sonach nie fortfallen kann.

Ist bei Empfängern der Verstümmelungszulage nach der Art der Verstümmelung auch der Fortfall der Verstümmelungszulage nicht zu erwarten, so ist die Bescheinigung nach dieser Richtung hin zu ergänzen.

Die Rentenliste oder Rentennachliste erhält einen dem Vorstehenden entsprechenden Vermerk in Spalte 10.

Für das geschäftliche Verfahren gelten die für die Festsetzung von Versorgungsgebührrufen maßgebenden Vorschriften.

Vorstehendes findet auch auf die bereits erfolgten Rentenfeststellungen Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Frhr. v. Langemann.

Nr. 977/5. 16. C 2 R.

Nr. 441 Liste der im Etatsjahr 1915 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte 4prozentige Staatsanleihe.

von 1913. Unkündbar bis zum 1. April 1935.

Lit. C. Nr. 1 280 926 über 1 000 Mark.

II. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe: von 1876/79.

Lit. B. Nr. 15 224 über 2 000 Mark.

"	B.	"	15 817	"	2 000	"
"	C.	"	5 636	"	1 000	"
"	C.	"	19 873	"	1 000	"
"	C.	"	34 839	"	1 000	"
"	C.	"	45 820	"	1 000	"
"	E.	"	376	"	300	"
"	E.	"	12 204	"	300	"
"	E.	"	42 245	bis		

			42 248	über je	300	Mark
Lit.	E.	Nr.	55 102	über	300	Mark.
"	E.	"	55 693	"	300	"
"	E.	"	72 087	"	300	"
"	E.	"	78 240	"	300	"
"	F.	"	23 334	"	200	"
"	F.	"	51 177	"	200	"
"	F.	"	82 803	"	200	"

von 1880.

Lit.	B.	Nr.	83 247	über	2 000	Mark.
"	B.	"	86 515	"	2 000	"
"	C.	"	148 700	"	1 000	"
"	D.	"	107 404	"	bis	"
"			107 406	über je	500	"
"	E.	"	118 608	über	300	"
"	E.	"	131 714	"	300	"
"	E.	"	133 559	"	300	"
"	E.	"	144 879	"	300	"
"	E.	"	145 797	"	300	"
"	E.	"	145 798	"	300	"
"	E.	"	175 123	"	300	"
"	E.	"	175 881	"	300	"
"	E.	"	200 555	"	300	"
"	E.	"	219 758	"	300	"
"	E.	"	219 759	"	300	"
"	E.	"	237 233	"	300	"
"	E.	"	248 146	"	300	"
"	E.	"	321 507	"	300	"
"	E.	"	366 571	"	300	"
"	F.	"	109 917	"	200	"
"	F.	"	122 158	"	200	"

von 1881.

Lit.	D.	Nr.	198 211	über	500	Mark.
"	E.	"	484 618	"	300	"

von 1882.

Lit.	D.	Nr.	237 335	über	500	Mark.
"	D.	"	240 603	"	500	"
"	D.	"	240 604	"	500	"
"	D.	"	254 084	"	500	"
"	D.	"	305 770	"	500	"
"	D.	"	316 119	"	500	"
"	D.	"	370 987	"	500	"
"	E.	"	522 894	"	300	"
"	E.	"	561 037	"	300	"
"	E.	"	633 174	"	300	"
"	F.	"	202 089	"	200	"
"	F.	"	224 698	"	200	"

von 1883.

Lit.	C.	Nr.	389 978	über	1 000	Mark.
"	C.	"	397 994	"	1 000	"
"	E.	"	666 854	"	300	"
"	E.	"	743 014	"	300	"
"	F.	"	266 247	"	200	"
"	F.	"	266 791	"	200	"
"	F.	"	279 668	"	200	"
"	H.	"	12 750	"	150	"

von 1884.			
Lit. A.	Nr. 158 474	über 5 000	Mark.
" B.	" 335 748	" 2 000	"
" B.	" 357 425	" 2 000	"
" B.	" 376 279	" 2 000	"
" C.	" 589 246	" 1 000	"
" D.	" 511 833	" 500	"
" D.	" 563 596	" 500	"
" D.	" 570 375	" 500	"
" D.	" 623 739	" 500	"
" D.	" 664 687	" 500	"
" E.	" 757 532	" 300	"
" E.	" 861 145	" 300	"
" F.	" 292 847	" 200	"
" F.	" 310 916	" 200	"
" F.	" 318 870	" 200	"
" F.	" 326 516	" 200	"
" H.	" 65 496	" 150	"
" H.	" 71 083	" 150	"
" H.	" 79 078	" 150	"
" H.	" 95 170	" 150	"
von 1885.			
Lit. G.	Nr. 32 267	über 600	Mark.
" G.	" 32 270	" 600	"
" D.	" 679 705	" 500	"
" E.	" 905 572	" 300	"
" E.	" 911 252	" 300	"
" E.	" 1008 146	" 300	"
" E.	" 1101 270	" 300	"
" E.	" 1103 143	" 300	"
" E.	" 1112 113	" 300	"
" E.	" 1125 042	" 300	"
" E.	" 1156 925	" 300	"
" H.	" 126 507	" 150	"
von 1894.			
Lit. C.	Nr. 713 737	über 1000	Mark.
III. Konsolidierte 3 1/2 prozentige Staatsanleihe:			
von 1886.			
Lit. B.	Nr. 43 135	über 2000	Mark.
" E.	" 41 920	" 300	"
von 1887. 1888.			
Lit. B.	Nr. 56 519	über 2000	Mark.
" C.	" 130 518	" 1 000	"
" D.	" 109 758	" 500	"
" E.	" 100 901	" 300	"
" E.	" 113 874	" 300	"
" E.	" 170 516	" 300	"
" E.	" 170 517	" 300	"
" F.	" 45 018	" 200	"
von 1889.			
Lit. C.	Nr. 172 366	über 1 000	Mark.
" C.	" 207 808	" 1 000	"
" E.	" 251 378	" 300	"
" E.	" 273 122	" 300	"
" E.	" 292 807	" 300	"

Lit. E.	Nr. 302 879	über 300	Mark.
" F.	" 96 848	" 200	"
" G.	" 7 406	" 150	"
von 1890.			

Lit. C.	Nr. 315 455	über 1 000	Mark.
" C.	" 363 635	" 1 000	"
" D.	" 405 616	" 500	"
" D.	" 429 164	" 500	"
" D.	" 524 132	" 500	"
" F.	" 178 391	" 200	"
" F.	" 199 564	" 200	"
" F.	" 216 190	" 200	"
von 1892. 1893. 1895.			

Lit. C.	Nr. 420 770	über 1 000	Mark.
" E.	" 646 052	" 300	"
" F.	" 232 954	" 200	"
" F.	" 237 983	" 200	"
von 1905. 1906.			

Lit. C.	Nr. 808 299	über 1 000	Mark.
" D.	" 809 902	" 500	"
" D.	" 817 818	" 500	"
" D.	" 823 490	" 500	"
" F.	" 437 526	" 200	"

IV. Konsolidierte 3 prozentige Staatsanleihe:
von 1891.

Lit. D.	Nr. 32 438	über 500	Mark.
von 1892—1894.			

Lit. C.	Nr. 86 521	über 1 000	Mark.
von 1895. 1896. 1898.			

Lit. E.	Nr. 138 294	über 300	Mark.
" E.	" 168 641	" 300	"
von 1900. 1901. 1902.			

Lit. D.	Nr. 287 600	über 500	Mark.
---------	-------------	----------	-------

Berlin, den 19. April 1916.

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.
Gaaß. Rammow. Lübbe.

Nr. 442 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Sachsen-Altenburg haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Ministerium in Altenburg folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich

unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrages zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Betrages zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unversehrter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung

vom 1. April 1915 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1915, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkt haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1915 zu verbleiben.

Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Altenburg werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Heinke.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Freund.

Altenburg, den 29. Mai 1916.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium.
(Unterschrift).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 443 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Juni 1916.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verfeuerten Gehöfte.	Bemerkungen.	
Rauschbrand Räude der Pferde	Malmedy	Weywerg	1		
		Aachen	1		
	Aachen-Land	Schweiler	4		
		Wambach	1		
	Düren	Hürtgen	1		
		Merken	1		
	Erfelenz	Goltrath	1		
		Hoven	1		
	Geilenkirchen	Netterath	1		
		Birgden	1		
	" "	Bangelt	1		
		Beed	1		
	" "	Heinsberg	Dremmen	1	
		Schleiden	Saeffelen	1	
			Soetenich	1	
		Urft	1		
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Stadt	Aachen	1		
		Schweiler	1		
	Aachen-Land	Eupen	1		
		Düren	1		
Rotlauf der Schweine	Schleiden	Bangerwehe	1		
		Baafem	1		

Aachen, den 21. Juni 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Außenis.

Nr. 444 Die Vergütungsanerkennnisse aus dem Monat September 1914 für Naturalberpflegung an sächsische Truppen sind vorzulegen, um sie einzulösen:

- a) von der Gemeinde Eilendorf der Königlichen Kreiskasse hier;
- b) von der Gemeinde Nidrum der Königlichen Kreiskasse in Malmedy.

Nachen, den 21. Juni 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 445 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. Oktober 1916 sind folgende Nummern gezogen worden:

- a) 4 %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.
 1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 Mark:
933, 1657, 1751, 1857, 3200, 3445, 3905, 3912, 4420, 4437, 4462, 4554, 4725, 5671, 5889, 5891, 6234, 6499, 6769, 6772, 6820, 7101, 7218, 7222, 7444, 7706, 7820, 7825, 7836, 7882.
 2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 Mark:
243, 245, 806, 1697, 2412, 2497, 2892, 2897, 3062, 3197, 3343, 3348.
 3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 Mark:
1267, 1364, 2277, 2585, 3027, 4134, 4344, 4488, 6407, 6556, 6640, 6707, 7238, 8268, 8674, 10326, 10495, 10855, 11171, 11662, 12183, 12273, 12392, 12478, 12559, 12569, 12770, 12944, 12979, 13039, 13230, 13570, 14128, 14347, 14450, 14479, 14534, 15078, 15189, 15441, 15762, 16346, 16419, 16701, 16709, 16946, 16981, 17873, 18072, 18089, 18109, 18179, 18196, 18330, 18332, 18343, 18510, 18611, 18868, 19122, 19169, 19259, 19294, 19440, 19491, 19589, 19856, 19974, 20013, 20210, 20298, 20315, 20491, 20529, 20618, 20629, 20738, 20773.
 4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 Mark:
946, 1847, 2620, 2868, 3671, 5027, 5160, 5269, 5775, 5932, 6231, 6321, 6859, 7086, 7176, 8375, 8384, 8764, 9117, 9119, 9594, 10322, 10489, 10698, 10742, 11029, 11073, 11171, 11564, 11791, 11894, 12245, 12356, 12513, 12558, 12772, 13056, 13158, 13501, 13583, 13697, 14064, 14331, 14391, 14397, 14433, 14551, 14991, 15241, 15305, 15448, 16408, 16628, 17096, 17249, 17417, 17799, 18043, 18396, 18450, 18615, 18682, 18788, 18841, 18897, 18899, 18943, 18944, 18947, 19094, 19149, 19349, 19528, 19764, 19787, 19932.

b) 3 1/2 %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L zu 3000 Mark:
77, 442, 466, 550, 914, 1059.
2. Buchstabe M zu 1500 Mark:
130, 142.
3. Buchstabe N zu 300 Mark:
136, 149.
4. Buchstabe O zu 75 Mark:
298, 397, 438, 490, 527, 563, 598, 766.
5. Buchstabe P zu 30 Mark:
133, 154, 247, 310, 313, 354.

c) 4 %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe CC zu 300 Mark:
77, 89, 126, 127.
2. Buchstabe DD zu 75 Mark:
5, 62, 81, 91, 106, 118.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins- und Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1916 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa nicht mit eingelefertem Zinsheine wird in Wäzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, den Gegenwert zu übermitteln. Die Zusendung des Geldes geschieht dann in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen

I. 4 %. Rentenbriefen aus den Fälligkeitsterminen:

- a) 1. Oktober 1907, Buchstabe C Nr. 8535, 15730
- b) 1. April 1908, Buchstabe C Nr. 15329,
- c) 1. Oktober 1908, Buchstabe D Nr. 9201,
- d) 1. April 1910, Buchstabe C Nr. 2191, Buchstabe D Nr. 17023,
- e) 1. Oktober 1910, Buchstabe D Nr. 19785
- f) 1. Oktober 1911, Buchstabe D Nr. 10261,
- g) 1. April 1912, Buchstabe D Nr. 13435, 15205
- h) 1. Oktober 1912, Buchstabe C Nr. 13631 Buchstabe D Nr. 13731,
- i) 1. April 1913, Buchstabe C Nr. 14580, 20335 20740, 20741, Buchstabe D Nr. 19512, 19989,
- k) 1. Oktober 1913, Buchstabe C Nr. 13962,
- l) 1. April 1914, Buchstabe D Nr. 7589, 14778

II. $3\frac{1}{2}$ %. Rentenbrief aus dem Fälligkeitsstermine:

2. Januar 1909, Buchstabe K Nr. 368.

III. 4 %. Rentenbrief aus dem Fälligkeitsstermine:

2. Januar 1914, Buchstabe J Nr. 8,

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Klassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levhjohm in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levhjohm zu Grüneberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 18. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 446 Bekanntmachung, betreffend Richtpreise für Schlachttiere einschl. Kälber.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz bestimmen wir auf Grund des § 2 der Satzung für die Regelung des Viehkaufes in unserem Verbandsbezirk vom 4. Februar 1916 und des Nachtrages vom 18. Mai 1916:

I. Vom 18. Juni d. Js. ab treten in unserem Verbandsbezirk an Stelle der bisherigen Richtpreise folgende:

- A. 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahre,
2. ausgemästete oder vollfleischige Kühe bis zu 7 Jahre,
3. ausgemästete oder vollfleischige Bullen bis zu 5 Jahre,
4. ausgemästete oder vollfleischige Färjen:

110,— *M.* für 50 kg Lebendgewicht.

Zusatz: Für bestausgemästete Tiere (Fettträger) dieser Preisklasse dürfen bis zu 10,— *M.* für je 50 kg mehr gezahlt werden.

- B. 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen über 7 Jahre,
2. ausgemästete oder vollfleischige Kühe über 7 Jahre,
3. ausgemästete oder vollfleischige Bullen über 5 Jahre,
4. angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färjen — jeden Alters — und zwar für die unter Biffer 1—4 aufgeführten Tiere bei einem Lebendgewicht

über 10 Zentner 100,— *M.* für 50 kg Lebendgewicht,

über $8\frac{1}{2}$ —10 Zentner 95,— *M.* für 50 kg Lebendgewicht,

über 7— $8\frac{1}{2}$ Zentner 90,— *M.* für 50 kg Lebendgewicht,

über $5\frac{1}{2}$ —7 Zentner 85,— *M.* für 50 kg Lebendgewicht,

bis zu $5\frac{1}{2}$ Zentner 75,— *M.* für 50 kg Lebendgewicht,

C. Für geringgenährte Kinder einschl. Fresser 70,— *M.* für 50 kg Lebendgewicht.

D. Für minderwertige Kinder jeden Gewichts und Alters sind angemessene Preise zu vereinbaren.

II. Für Kälber gelten folgende Richtpreise:

bis 100 Pfund Lebendgewicht 60,— *M.* für 50 kg, von 100—150 Pfund Lebendgewicht 80,— *M.* für 50 kg,

von 150—200 Pfund Lebendgewicht 100,— *M.* für 50 kg,

über 200 Pfund Lebendgewicht 120,— *M.* für 50 kg.

(Maßfäßer und Doppellender).

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen jedoch nur dann gezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens 1 Pfund überschreiten.

III. Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt gemäß § 6 unserer Verordnung vom 12. April 1916 auf einer öffentlichen Waage am Standorte der Tiere unter Abzug von 5 %, bei Kälbern 7 %. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standorte nicht möglich, so unterbleiben die Gewichtskürzungen dann, wenn die Tiere einen Weg von mindestens 5 km bis zur Waage zurückgelegt haben.

IV. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Preisbestimmungen werden auf Grund des § 17 Biffer 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 128), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Obi., den 15. Juni 1916.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorstand.

Nr. 447 Personal-Nachrichten.

Der Ackerer Philipp Bongartz in Dollendorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Dollendorf, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 26 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 26. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 26 beigelegt.) **1916.**

Aachen, Samstag, den 1. Juli 1916.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 305. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzesammlung S. 305—306. Erhöhung der Tabakabgaben S. 306. Gelbsteuer S. 306. Hauskollekte S. 306. Bestellung eines Richters für die Amtsgerichte Ertelenz und Dentkirchen S. 306. Verbot eines Gewerbebetriebes S. 306.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 448 Das 128. Stück enthält unter Nr. 5259: Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 71). Vom 17. Juni 1916. Unter Nr. 5260: Bekanntmachung über Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen über die Einfuhr von Lebensmitteln. Vom 18. Juni 1916. Das 129. Stück enthält unter Nr. 5261: Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1916. Vom 19. Juni 1916. Unter Nr. 5262: Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 86). Vom 19. Juni 1916. Das 130. Stück enthält unter Nr. 5263: Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßkoff. Vom 20. Juni 1916. Unter Nr. 5264: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 20. Juni 1916. Unter Nr. 5265: Bekanntmachung über Mischung von Kunstdünger. Vom 17. Juni 1916. Unter Nr. 5266: Verordnung über die Bereitung von Backware. Vom 20. Juni 1916. Das 131. Stück enthält unter Nr. 5267: Bekanntmachung über untaugliches

Schuhwerk. Vom 21. Juni 1916. Unter Nr. 5268: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk. Vom 22. Juni 1916. Das 132. Stück enthält unter Nr. 5269: Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren. Vom 21. Juni 1916. Unter Nr. 5270: Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 21. Juni 1916. Das 133. Stück enthält unter Nr. 5271: Bekanntmachung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 21. Juni 1916. Das 134. Stück enthält unter Nr. 5272: Frachturkundenstempelgesetz. Vom 17. Juni 1916. Das 135. Stück enthält unter Nr. 5273: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Abjag von Kalisalzen. Vom 21. Juni 1916.

Inhalt der Gesetzesammlung.

Nr. 449 Das 17. Stück enthält unter Nr. 11511: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913. Vom 9. Juni 1916. Unter Nr. 11512: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Verlegung des Silberstieler Weges in der Gemarkung der Stadt Braubach. Vom 3. Juni 1916. Unter Nr. 11513: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei

der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung der Gemeinde Sielow bei Rottbus. Vom 3. Juni 1916. Unter Nr. 11514: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Fürstenwalde. Vom 6. Juni 1916. Unter Nr. 11515: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises auf der Staatsbahnstrecke Bartenstein—Heilsberg. Vom 6. Juni 1916. Das 18. Stück enthält unter Nr. 11516: Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Bahnhärtekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern. Vom 7. Juni 1916. Unter Nr. 11517: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Gleiwitz (Stadtteil Trynnek). Vom 11. Juni 1916. Unter Nr. 11518: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem weiteren Ausbau des neuen Handels- und Industriehafens in Königsberg i. Pr. Vom 13. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 450 Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in Nr. 25 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 17. Juni 1916 die von dem Herrn Reichszankler auf Grund des Artikels IV Ziffer 4 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 erlassene Tabaknachsteuer-Ordnung vom 15. Juni 1916 und die vom Bundesrat am 14. Juni 1916 beschlossenen „Änderungen der Tabakzollordnung, der Tabaksteuerordnung und der Tabakvergütungsordnung“ und „Ausführungsbestimmungen zu Artikel II und III des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916“ bekannt gemacht worden sind.

Berlin, den 19. Juni 1916.

Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 451 Das Königl. Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 30. April 1916 dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine dritte Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrage von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister der

Finanzen und des Innern in der Zeit vom 4. bis 7. Dezember d. Jz. in Berlin statt.

Aachen, den 21. Juni 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Betretung: Busenig.

Nr. 452 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. Dezember 1915 (Amtsbl. Stück 51 Nr. 860) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß als weiterer Sammler für die Hauskollekte zu Gunsten des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien der Sammler August Pooth aus Trefeld bestellt worden ist.

Aachen, den 24. Juni 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 453 Für die Amtsgerichte in Erkelenz und Odenkirchen wird, solange sie nur von einem Richter verwaltet werden, unter Abänderung der Verfügung vom 14. März d. Jz. gemäß § 24 Abs. 2 des A. G. z. G. B. G. für den Richter in Erkelenz der dem Dienstatte nach jüngste Richter des Amtsgerichts Rheydt und für den Richter in Odenkirchen der jüngste Richter des Amtsgerichts Grevenbroich im Voraus zum Stellvertreter bestellt.

Für das Amtsgericht in Rheydt wird, solange es nur von 2 Richtern verwaltet wird, der Amtsrichter in Wegberg gemäß § 24 Abs. 2 A. G. z. G. B. G. im Voraus zum Stellvertreter bestellt.

Diese Vertretungen erstrecken sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Z. P. D. oder der § 15 St. P. D. Anwendung findet.

Düsseldorf, den 21. Juni 1916.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

Nr. 454 Dem Agenten und Händler Joseph Fäßbender, hier, Karlsgraben Nr. 54, ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel bis auf weiteres der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungsmittel und Futtermitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Feiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs, sowie die Vermittlung solcher Gegenstände untersagt worden, weil er bei der hiesigen Stadtverwaltung größere Mengen Zucker zur Herstellung von Kunsthonig unter Vorlage einer auf den Namen einer hiesigen Kleinhändlerin ausgestellten Ausweiskarte zum Einkauf von Lebensmitteln entnommen hat, nachdem die Gemeindebehörde die Zuckerlieferung an ihn für diese Zwecke auf Grund der Bestimmungen abgelehnt hatte.

Aachen, den 16. Juni 1916.

Der Polizeipräsident.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 8. Juli 1916.

Stück 27. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 27 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 27. Für die Gen darmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 27 beigelegt.) **1916.**

Inhalt: Verbot des Versüterns von Brotgetreide S. 307. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 307. Abgabe von Gegenständen aus der Kriegsbeute an Jugendkompagnien S. 307—308. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 S. 308—309. Neu- besetzung der erledigten Stelle des Provinzialrentmeisters S. 309. Aufstellen eines Hengstes zu Immerath S. 309. Durch- schnitts-Markts- und Lodenpreise im Regierungsbezirk Aachen im Monat April 1916 S. 310—312. Stand der Tierleichen im Regierungsbezirk Aachen am 30. Juni 1916 S. 313. Auslosung von Schuldberechtigungen der Stadt Aachen S. 313—314. Verbot eines Gewerbebetriebes S. 314. 4. Kriegslehrgang an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Garten- bau zu Geisenheim a./Rh. S. 314.

Wer Brotgetreide versütert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.
Nr. 455 Das 136. Stück enthält unter Nr. 5274: Kriegssteuergesetz. Vom 21. Juni 1916. Das 137. Stück enthält unter Nr. 5275: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 261). Vom 24. Juni 1916. Unter Nr. 5276: Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 23. Juni 1916. Das 138. Stück enthält unter Nr. 5277: Gesetz, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916. Unter Nr. 5278: Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916. Unter Nr. 5279: Bekanntmachung über die Preise für Düngemittelsäcke. Vom 23. Juni 1916. Das 139. Stück enthält unter Nr. 5280: Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916. Das 140. Stück enthält unter Nr. 5281: Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 24. Juni 1916. Das 141. Stück enthält unter Nr. 5282: Bekanntmachung, betreffend Betäubung von Dampfschiffen an Nicht-

reichsangehörige. Vom 26. Juni 1916. Unter Nr. 5283: Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln. Vom 26. Juni 1916. Unter Nr. 5284: Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen. Vom 26. Juni 1916. Unter Nr. 5285: Bekanntmachung über die Kartoffelverjorgung. Vom 26. Juni 1916. Unter Nr. 5286: Bekanntmachung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen. Vom 26. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 456 Abgabe von Gegenständen aus der Kriegsbeute an Jugendkompagnien.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 21. März 1916 (R. V. Bl. S. 153) wird bemerkt, daß eine Abgabe von Beutebeständen aus den Kriegsbeutefammestellen jederzeit ohne weiteres stattfinden kann, wenn der Nachweis erbracht ist, daß sich die betreffenden Organisationen die militärische Jugendvorbereitung zur Aufgabe gemacht und demgemäß die Unterstellung ihrer Jugendabteilungen unter die Leitung der stellvertretenden Generalkommandos (des Generalkommissariats) durch die Vertrauensmänner für die militärische Vorbereitung der Jugend bewirkt haben.

Stücke, die sich für die Heeresverwaltung wieder kriegsbrauchbar herrichten lassen, kommen für die Abgabe nicht in Frage.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
v. D. v. n.

Nr. 2932/5. 16. ZK.

Nr. 457 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. 2 S. 581).

Auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2, § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Zu §§ 3, 4, 6.

1. Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, im übrigen bei dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann besondere Stellen errichtet. Für den Landespolizeibezirk Berlin wird die Stelle bei dem Polizeipräsidenten in Berlin gebildet.

Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde ernannt, bei der die Stelle errichtet wird. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamten sein. In den Landkreisen führt der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann den Vorsitz.

Die Stellen entscheiden einschließlic des Vorsitzenden, in der Besetzung von 4 Mitgliedern, von denen 2 Vertreter des Handels sein sollen.

Die Mitglieder der Stelle, die nicht Beamte sind, werden von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Berankungskommission festgesetzt sind.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten sind Kosten der Landespolizei.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Lebensmitteln oder Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob er wegen Zu-

widerhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar und 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) bestraft ist und ob ein Verfahren wegen Untersagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziff. 6) beizufügen.

3. Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 1) oder vor der Untersagung des Handels (§ 4 Abs. 2) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Stelle bestimmt darüber, ob einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Beteiligten vorausgehen soll.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der § 3 Abs. 2 der Verordnung läßt der Stelle für die Entscheidung der Frage, welche Gründe für die Versagung und die Entziehung der Erlaubnis sowie für die Untersagung eines Handels der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichnete Art in Frage kommen, den durch die Sachlage gebotenen Spielraum. Für die richtige Durchführung des Verfahrens ist hervorzuheben, daß mit der Versagung oder der Ausschließung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Unternehmers und der Beschaffenheit der Unternehmung liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sach-

kenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Handelsbetrieb erforderlichen Einrichtungen oder dem nötigen Betriebskapital — kann die Ver-
sagung der Zulassung oder die fernere Nichtzulassung eines Betriebs auch auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den in Rede stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweitert sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind entsprechend dem Hinweis im § 3 Abs. 2 der Verordnung in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Lebens- oder Futtermitteln aufgenommen haben.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen. Dies wird sich für die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Überwachung des zu gestattenden Handelsbetriebs erwünscht ist, etwa um einer ungeordneten Preisentwicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegenzuwirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein die Verpflichtung Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Phantasiemarka oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publikum Irrtum zu erregen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung zu entziehen.

5. Dem Handelstreibenden ist eine Erlaubnisskarte nach beiliegendem Muster*) auszuhändigen. In der Karte ist der Name des Handelstreibenden, oder wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 M., für die der Gewerbesteuerklasse II 30 M., der Gewerbesteuerklasse III 10 M. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Zu § 5.

Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz

*) Das Muster ist nicht abgedruckt.

hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 7.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt, wenn die Erlaubnis für ein die Grenzen des Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, der Regierungspräsident die zuständige Stelle; im übrigen ist die bei dem Polizeipräsidenten in Berlin errichtete Stelle zuständig.

Zu § 8.

Über Streitigkeiten, die sich aus Übernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden und zu verwertenden Lebensmittelvorräte befinden.

Zu § 12.

Zur Erteilung der im § 12 Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehenen Genehmigung ist an Stelle der Ortspolizeibehörde in den Orten, in denen eine Preisprüfstelle errichtet ist, diese zuständig.

Berlin W 9, den 29. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

S.-Nr. II b 7876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 458 Die durch den Tod des Provinzialrentmeisters Honert erledigte Stelle des Provinzialrentmeisters bei der hiesigen Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster ist dem bisherigen Rentenbanksekretär Rechnungsrat Mühlhoff von den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie der Finanzen verliehen worden.

Aachen, den 3. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Bekanntmachung.

Nr. 459 Der unterfö. Nr. 6 der Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 15. April 1916 — Amtsblatt der Königl. Regierung Düsseldorf 1916, Stück 18, Nr. 465 — aufgeführte Hengst Sirocco, geb. 21. Juli 1904, Deckgeld 30 Mark, jetziger Besitzer Pferdezuchtverein für Immerath und Umgegend, ist zum Decken von Stuten aus dem Regierungsbezirk Aachen zugelassen und in Immerath, Kreis Erftlenz, aufgestellt worden.

Aachen, den 1. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens-

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-													
		Hülsenfrüchte									Erb-				
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen							
		Erbfien (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Sinsen	Erbfien (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Sinsen	alte		neue					
		Es kosten je 100 Kilogramm			Es kosten je 1 Kilogramm			je 100 kg							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	Aachen (Hauptmarktort)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	70	—	—
2	Düren	115	—	115	—	—	1	30	1	40	—	—	—	—	—
3	Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Eschweiler	100	—	100	—	—	1	30	1	30	—	—	11	20	—
5	Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	1	—	1	10	—	—	—	—	—
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Vith	122	50	112	50	127	50	1	30	1	20	1	40	9	50

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des											
		M e h l				Weißbrot (Semmel)	Roggen-Steinbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Grieß	Buchweizen-			
		Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-								
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Es kostet ein Kilogramm in							
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Aachen	49	—	38	—	62	50	52	44	102	90	—	—
2	Düren	40	—	33	—	48	—	—	42	102	45	—	—
3	Erfelenz	40	—	33	50	50	44	—	46	180	50	—	—
4	Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—
5	Eupen	42	50	30	50	60	40	—	42	120	—	—	—
6	Jülich	38	20	32	—	48	—	—	55	102	90	—	—
7	Montjoie	—	—	—	—	52	46	—	43	102	90	—	—
8	St. Vith	46	—	40	—	48	42	—	—	—	—	—	140

W e i s u n g

Verpflegungsmittel, im Regierungsbezirk Aachen im Monat April 1916.

und Verpflegungsmittel.															
Kartoffeln		Heu		Stroh				Eß-		Voll-		Fühner-		Roß-	
Kleinhandel		altes	neues	Nicht-	Ramm-		butter	milch	eier	fleisch					
alte	neue				und Preß-										
je 1 kg		E s t o f f e n						1 kg		1 Liter		1 Et		1 kg	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
—	14	—	—	—	—	—	—	4	60	—	28	—	24	2	40
—	12	—	—	—	—	—	—	5	75	—	28	—	24	1	40
—	12	—	—	—	—	—	—	5	—	—	26	—	21	—	—
—	12	—	—	—	—	—	—	5	60	—	26	—	25	2	50
—	16	—	—	—	—	—	—	5	20	—	24	—	24	—	—
—	7	—	—	—	—	—	—	5	—	—	26	—	18	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	26	—	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	24	—	—	—	18

Monats April 1916 ermittelt worden sind.

Gersten- Brauerei	Gerste	Weiz-	Brot-	Kaffee-	Zucker-	Spei-	Kartoffel-	Ei-	Schmalz-	Ei-	Inländische		Petro-	
											Brot-	Öl-		
Es kosten in Pfennig												50 kg	100 Et.	1 Liter
je 1 Kilogramm														
94	80	140	—	110	90	240	660	68	24	—	145	—	105	32
90	—	160	—	130	—	200	800	64	20	—	130	—	100	32
140	—	—	—	—	—	—	760	64	24	—	105	—	100	32
130	—	140	—	—	—	240	800	70	28	—	125	—	90	32
80	100	120	—	—	—	—	640	64	26	—	130	—	110	32
84	—	—	—	55	55	200	720	86	22	—	140	—	100	30
100	—	—	160	—	—	—	600	—	25	—	150	—	120	32
—	—	160	—	—	—	—	600	68	24	—	150	—	110	34

Kaufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im													
		Rind						Kalb			Lamm				
		Keule		Bug		Bauch		Keule	Bug		Keule	Bug			
		Es kostet je 1 Kilogramm													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Aachen I./II. Monatshälfte	5	20	5	—	4	80	4	80	4	40	5	20	4	80
2	Düren I.	4	50	4	40	4	10	4	30	4	20	4	80	4	70
	II.	4	50	4	40	4	10	4	30	4	20	4	80	4	70
3	Erfelenz I.	4	40	4	40	4	40	4	—	4	—	—	—	—	—
	II.	4	40	4	40	4	40	4	—	4	—	—	—	—	—
4	Schweiler I.	5	50	4	80	5	—	4	—	4	20	4	60	4	20
	II.	7	—	6	50	6	50	6	—	5	40	6	—	5	40
5	Eupen I.	4	20	4	20	4	20	3	—	3	—	4	—	4	—
	II.	4	20	4	20	4	20	3	—	3	—	4	—	4	—
6	Jülich I.	5	—	5	—	4	40	4	40	4	40	4	60	4	60
	II.	5	20	4	80	4	40	4	40	4	—	4	40	4	—
7	Montjoie I.	—	—	—	—	—	—	3	80	3	60	—	—	—	—
	II.	—	—	—	—	—	—	4	—	3	74	—	—	—	—
8	St. Vith I.	4	40	4	—	4	80	5	70	4	80	4	40	4	—
	II.	4	40	4	—	4	80	5	70	4	80	4	40	4	—

Aachen, den 30. Juni 1916.

Nr. 461 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. Juni 1916.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verachteten Gehefte.	Bemerkungen.
Räude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Aachen-Land	Schweiler	3	
"	"	Röhe	2	
"	"	Wambach	1	
"	Düren	Hürtgen	1	
"	"	Merken	1	
"	Erfelenz	Goltrath	1	
"	Geilenkirchen	Beek	1	
"	"	Birgden	1	
"	"	Gangelt	1	
"	"	Netterath	1	
"	Heinsberg	Dremmen	1	
"	"	Saeffelen	1	
"	Schleiden	Soetenich	1	
"	"	Urft	1	
Schweineseuche und Schwinepest	Aachen-Land	Schweiler	3	
"	Eupen	Eupen	2	
Rotlauf der Schweine	Schleiden	Hohenfried	1	
Rindertuberkulose	Malmedy	Bont	1	

Aachen, den 3. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

G r o s s h a n d e l.

Schwein				Inländischer, geräucherter				Inländisches Schweine-							
Steine	Buz	Kopf u. Beine	Rückenfett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweinespeck		Schmalz							
				im ganzen		im Ausschnitt									
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
4	40	—	—	—	—	—	—	6	—	6	80	5	20	6	80
8	80	7	60	—	—	7	60	9	—	8	80	7	60	—	—
8	80	7	60	—	—	7	60	9	—	8	80	7	60	—	—
—	—	3	40	—	—	3	60	4	60	4	80	3	80	3	80
—	—	3	40	—	—	3	60	4	60	4	80	3	80	3	80
4	—	3	80	1	40	4	—	4	40	5	40	4	40	4	40
8	—	7	40	2	—	8	—	7	40	8	40	8	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	94	2	94	2	—	3	80	4	—	8	—	4	—	3	80
2	94	2	94	2	—	3	80	4	—	8	—	4	—	3	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	40	4	—	2	80	4	40	5	—	7	—	4	40	5	60
4	40	4	—	2	80	4	40	5	—	7	—	4	40	5	60

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 462 Bei der diesjährigen Auslosung zur Tilgung der Anleihen der Stadt Aachen sind, soweit die Tilgung der Anleihen nicht durch Ankauf von Schuldverschreibungen erfolgt, folgende Schuldverschreibungen ausgelost worden:

1. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 18. Februar 1884.

a) über 500 Mark:

Nr. 6, 35, 56, 88, 99; 115, 117, 120, 121, 132, 133, 186, 189, 210, 233, 255, 292, 311, 323, 414, 422, 469, 482, 485, 497, 508, 569, 570, 572, 578, 583.

b) über 1000 Mark:

Nr. 606, 614, 653, 668, 680, 689, 697, 714, 719, 757, 770, 798, 799, 831, 893, 916, 941, 942, 951, 963, 984, 993, 1000, 1044.

c) über 2000 Mark:

Nr. 1072, 1094, 1114, 1117, 1126, 1141, 1170, 1206, 1224, 1255, 1257, 1265, 1267, 1284, 1300, 1365, 1410, 1434, 1455.

d) über 3000 Mark:

Nr. 1462, 1472, 1474, 1496, 1499, 1513, 1518, 1535, 1595, 1596, 1605, 1667, 1687, 1688, 1759, 1795.

2. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 25. Oktober 1878 der ehemaligen Stadtgemeindeurtscheid.

über 500 Mark:

Nr. 7, 42, 45, 46, 48, 56, 64, 67, 81, 90, 106, 154, 158, 273, 275, 376, 380, 428, 432, 462, 498, 505, 512, 524, 537, 543, 554, 557, 580, 593, 614, 715, 764, 775, 813, 830, 843, 867, 868, 881, 882, 907, 919, 922, 935, 943, 959, 1014, 1071, 1106.

3. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 8. März 1886 der ehemaligen Stadtgemeindeurtscheid.

über 500 Mark:

Nr. 30, 121, 165, 173, 178, 203, 213, 230, 237, 252, 253, 256, 262, 293, 304, 367, 368, 406, 463, 473, 488, 526, 590, 613, 616, 648, 651, 659, 675, 740, 766, 846, 889, 905, 910, 1071, 1074.

Diese Schuldverschreibungen werden zum 1. Januar 1917 gekündigt. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf. Die Einlösung erfolgt gegen Ablieferung der Schuldverschreibungen und der zugehörigen Zinsscheinanweisungen sowie der über den 1. Januar 1917 hinauslaufenden Zinsschein vom 2. Januar 1917 ab. Für fehlende Zinscheine wird deren Betrag vom Kapital abgezogen.

Folgende früher gekündigte Schuldverschreibungen sind noch nicht eingelöst:

- a) von der 4. Ausgabe:
Nr. 28, 97, 259, 399, 415 über 500 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1915.
Nr. 699, 721, 818 über 1000 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1915.
Nr. 1253 über 2000 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1915.
Nr. 1491, 1503 über 3000 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1915.
Nr. 565 über 500 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1916.
Nr. 591, 672, 1022 über 1000 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1916.
Nr. 1498, 1509, 1510 über 3000 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1916.

Burtscheider Anleihe von 1878,
I. Ausgabe.

- Nr. 518, 683, 687, 752, 784, 968, 1021 über 500 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1915.
Nr. 297, 525, 684, 711, 769, 962, 969 über 500 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1916.

Nachener Stadtanleihe von 1902,
10. Ausgabe.

- Nr. 1912 über 200 Mark, gekündigt zum 1. Oktober 1912.
Nr. 1664 über 500 Mark, gekündigt zum 1. Oktober 1912.
Nr. 1052 über 1000 Mark, gekündigt zum 1. Oktober 1912.

Die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen hat von den Zeitpunkten ab, zu denen die Kündigung erfolgt ist, aufgehört.

Nachen, den 28. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

In Vertretung: Dacciocco.

Bekanntmachung.

Nr. 463 Dem Kaufmann und Leiter der Lebensmittelabteilung des Kaufhauses „Hammonia“, Johann Schaefer, hier; ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel bis auf weiteres der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln

aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs, sowie die Vermittlung solcher Gegenstände, untersagt worden, weil bei dem Verkauf von Lebensmitteln in der ihm unterstellten Lebensmittelabteilung des Kaufhauses „Hammonia“ die Höchstpreise wiederholt überschritten worden sind.

Nachen, den 1. Juli 1916.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

Nr. 464 Der 4. Kriegszehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstäfte im Haushalte findet in der Zeit vom 13. bis 15. Juli 1916 an der Königlich Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Weifenheim a./Rh. statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Donnerstag, den 13. Juli: 9—10½ Uhr: Vortrag: „Die Herstellung der Obst- und Beerenweine im Haushalte“. Weinbaulehrer Biermann. 10½—12 Uhr: Vortrag: „Die Gärung der Obst- und Beerenweine“. Prof. Dr. Kroemer. Von 2 Uhr ab: „Praktische Anleitung über die Herstellung der Obst- und Beerenweine“. Weinbaulehrer Biermann.

Freitag, den 14. Juli: Vortrag: von 9 bis 10½ Uhr: „Die Herstellung der Obst- und Beerenweine im Haushalte“. Weinbaulehrer Biermann. 10½—12 Uhr: Vortrag: „Die Krankheiten der Obst- und Beerenweine“. Prof. Dr. Kroemer. Von 2 Uhr ab: „Praktische Anleitung über die Herstellung der Obst- und Beerenweine“. Weinbaulehrer Biermann.

Samstag, den 15. Juli: 9—10 Uhr: Vortrag: „Die Herstellung der Obst- und Beerenweine, sowie der Obstschäumweine im Haushalte“. Weinbaulehrer Biermann. 10—11 Uhr: Vortrag: „Grundlagen für die Herstellung der alkoholfreien Weine“. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Vortrag: „Die praktische Herstellung der alkoholfreien Weine und Obstäfte“. Garteninspektor Junge.

An diesem Lehrgang können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden. Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Weifenheim einzureichen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27a.

Aachen, Mittwoch, den 12. Juli 1916.

1916.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs und Hanfstroh S. 315—316. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) S. 316—318.

Nr. 465 Bekanntmachung, (Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. A.), betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs und Hanfstroh.

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpfändung, die beschlagnahmten Gegenstände zu vermahnen und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorkäte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat

§ 1. Beschlagnahme.

Alle im Reiche angebaute Flachs und Hanf des Jahres 1916 wird mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachs-, Hanfstroh, Strohflachs, Strohhalm, Flachs bezw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Leinfaat).

Ferner werden alle vorhandenen alten Bestände und etwa noch zur Einfuhr nach Deutschland gelangendes Flachs- und Hanfstroh, letzteres mit dem Zeitpunkte seines Eintreffens im Reichslande beschlagnahmt.

§ 2. Bearbeitungs-erlaubnis.

Das Rosten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser im eigenen Betriebe ist gestattet.

§ 3. Auslieferungserlaubnis.

Röst- und Ausarbeitungsanstalten dürfen ausgearbeitete Faser aus Beständen früherer Ernte bis zum 1. August 1916 auf Verkäufe, welche vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, an Wollspinnereien und -seilereien liefern.

§ 4. Verkauf an die Kriegsflechsbau-Gesellschaft m. b. H.

Der Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände sowohl im rohen als auch im ganz oder teilweise bearbeiteten Zustande ist, abgesehen von der Bestimmung des § 3, nur an die Kriegsflechsbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 56, Markgrafenstraße 36, oder an Personen gestattet, die einen schrift-

verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

lichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittlung der Kriegsfachbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Sofern eine Einigung über den Kaufpreis nicht zustande kommt, findet Enteignung statt. Bleibt alsdann der Preis streitig, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.

Die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 Nr. W III. 1500/4. 16. R. R. U. finden auf die durch vorliegende Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände keine Anwendung.

§ 5. Bestandsmeldung.

Die Besitzer von Flach- und Hanfstroh (geröstet oder ungeröstet) sind verpflichtet, ihre Bestände früherer Ernten am 1. August 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden. Zur Meldung sind die amtlichen Vordrucke Nr. Bst. 745 b zu benutzen, welche bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlangerte Hedemannstraße 10, anzufordern und nach ordnungsmäßiger Ausstellung frankiert an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, einzusenden sind. Auf Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung haben alle von der Beschlagnahme Betroffenen Auskunft über Menge, Art und Verkauf ihrer beschlagnahmten Bestände zu erteilen.

§ 6. Lagerbuch.

Über alle beschlagnahmten Vorräte alter und neuer Ernte ist nach Einbringung der Ernte ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen derselben ersichtlich sind. Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann dasselbe weiterbenutzt werden. Besitzer von Flach- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet), welche weniger als 1000 kg betragen, brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 7. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verlangerte Hedemannstraße 10, einzuzureichen.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Coblenz, den 12. Juli 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Bloëß.

Ie 3387.

Nr. 466 Bekanntmachung,

(Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. U.)

betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung der Fahrradbereitungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandshebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684)**) bestraft

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, vermerdet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddeden und Fahrradpflöche betroffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer Geltung im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind. ***).

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Insondere ist jede weitere Benutzung der beschlagnahmten Gegenstände verboten, soweit sie nicht durch die folgenden Anordnungen erlaubt ist.

§ 4. Verwendungserlaubnis.

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihren Bestimmungen gemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen.

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes, oder Gewerbes;

***) Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen für Fahrraddeden usw. die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altkummis, Gummiabfällen und Regeneraten V. I. 2354/1. 16. R. R. A. vom 1. April 1916 und der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Altkummis und Gummiabfälle V. I. 2354.1. 16. R. R. A. II. Angabe vom 1. April 1916 sowie der zweiten Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kaufschul (Gummis), Guttapercha usw. V. I. 1448/11. 15. R. R. A. bezuhen.

3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;

4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

- a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 km beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
- b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 km haben;
- c) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreitrad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrbereifungen für andere Zwecke bleibt verboten.

§ 5. Radfahrkarte.

Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Verwendung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge, geben die begutachteten Anträge an die Militärbehörde weiter und teilen die Entscheidung des Militärbefehlshabers, gegebenenfalls unter Aushändigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverzüglich zu stellen.

§ 6. Veräußerungserlaubnis.

Für den Ankauf von Fahrraddecken und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradbereifung zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

Klasse		Decke		Schlauch	
		Mark	Mark	Mark	Mark
a	sehr gut	4,00	3,00		
"	b gut	3,00	2,00		
"	c noch brauchbar	1,50	1,50		
"	d unbrauchbar	0,50	0,25		

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbescheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7. Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 15.

September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 1. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Meldescheine rechtzeitig einzufordern sind.

§ 8. Enteignung.

Diejenigen meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetalle beauftragt worden sind.

§ 9. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Coblenz, den 12. Juli 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Bloch.

Ic W. 3744.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gepaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsschriftstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Draht von 3. Sterden in Wagen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 15. Juli 1916. **1916.**

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 28 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 28. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 28 beigelegt.)

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 319. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 319—320. Hinterbliebenenversorgung S. 320. Zulassung von Acetylenweißapparaten S. 320. Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatsbahnen S. 320. Aufstellen eines Hengites zu Burg Obbendorf S. 320 bis 321. Hausfollette S. 321. Lotterien S. 321. Ferien des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Aachen S. 321. Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Aachen im Monat Mai 1916 S. 322—325. Verbot des Verkaufs von Kornblumen und Klatschmohn S. 324. Behandlung von Krankheiten usw. durch nichtapprobierte Personen S. 324 bis 325. Vernichtung von Akten beim königlichen Amtsgericht zu Erkelenz S. 325—326. Vernichtung von Akten beim königlichen Amtsgericht zu Wegberg S. 326. Obstverwertungskurios an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a./Rh. S. 326. Personal-Nachrichten S. 326.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 467 Das 142. Stück enthält unter Nr. 5287: Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Dsrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 438). Vom 26. Juni 1916. Unter Nr. 5288: Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Dsrüchten usw. vom 19. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 675). Vom 26. Juni 1916. Unter Nr. 5289: Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda. Vom 26. Juni 1916. Das 143. Stück enthält unter Nr. 5290: Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht. Vom 21. Juni 1916. Unter Nr. 5291: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung. Vom 24. Juni 1916. Das 144. Stück enthält unter Nr. 5292: Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S.

426). Vom 27. Juni 1916. Unter Nr. 5293: Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz), vom 4. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 149). Vom 27. Juni 1916. Das 145. Stück enthält unter Nr. 5294: Bekanntmachung über Brottreibende und Mehl aus der Ernte 1916. Vom 29. Juni 1916. Unter Nr. 5295: Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915. Vom 29. Juni 1916. Unter Nr. 5296: Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 29. Juni 1916. Unter Nr. 5297: Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen. Vom 29. Juni 1916. Das 146. Stück enthält unter Nr. 5298: Bekanntmachung über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement. Vom 29. Juni 1916. Das 147. Stück enthält unter Nr. 5299: Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (R.-G.-Bl. S. 151). Vom 26. Juni 1916. Unter

Nr. 5300: Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 24. Juni 1916. Unter Nr. 5301: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Juni 1916. Das 148. Stück enthält unter Nr. 5302: Gesetz über einen Warenumsatzsteuergesetz. Vom 26. Juni 1916. Das 149. Stück enthält unter Nr. 5303: Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916. Das 150. Stück enthält unter Nr. 5304: Bekanntmachung über Grünkern. Vom 3. Juli 1916. Das 151. Stück enthält unter Nr. 5305: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung eines Kriegsjahrs für Angehörige des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, die auf Befehl dem türkisch-italienischen Kriege 1911/12 oder dem Balkankriege 1912/13 beigewohnt haben. Vom 26. Juni 1916. Unter Nr. 5306: Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure. Vom 4. Juli 1916. Das 152. Stück enthält unter Nr. 5307: Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Ersatzklassen. Vom 5. Juli 1916. Unter Nr. 5308: Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 3. Juli 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 468 Das 19. Stück enthält unter Nr. 11519: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Abbaues einer manganhaltigen Schlackenhalde durch die Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke. Vom 5. Juli 1916. Unter Nr. 11520: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung der Stadtgemeinde Halle a./S. Vom 24. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 469 Hinterbliebenenversorgung.

Mit Beziehung auf Ziffer 19 I der Ausführungsbestimmungen zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 wird bestimmt, daß die Erhöhung des Kriegswaisengeldes für Waisen von Militärpersonen der Unterklasse nach dem Tode der Mutter künftig nicht mehr durch die Königlichen Regierungen, sondern durch die Korpsintendanturen erfolgt, die gemäß Ziffer 10 II jener Ausführungsbestimmungen aus dem gleichen Anlaß das Waisengeld (allgemeine Versorgung) neu festzusetzen haben. Berlin, den 5. Juli 1916.

Kriegsministerium.

In Vertretung: Frhr. v. Langermann.
Nr. 1224/4. 16. C 3.

Nr. 470 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylen-schweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Azetylen-schweißapparate „Viktoria“ der Firma Maschinenvertrieb Viktoria in Berlin, die durch meinen Erlaß vom 25. August 1914 (S. 465) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 38“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 29“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 25. August 1914 auf den Zinntropfen oder Rieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfsekretariatsvereins in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W 9, den 20. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Mehren.

Nr. 471 Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (S. 452) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1916 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von 274 001 487 M hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten Preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 250 374 299 M.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung: Stein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 472 Für den Kreis Jülich ist der nachbezeichnete Hengst des Landwirts Hubert Müller zu Burg Obendorf bei Hambach angeführt worden:

Name: „Carnaval“; Farbe: Fuchs, Blasse; geboren am 2. Mai 1910; Größe 1,70 Meter; Abstammung: Vater: „Carnaval“ S. B. B. 26232; Mutter: „Robo de Wareg“ S. B. B. 63185; Züchter: Lamb. Bouarge, Malasche, Hendremael (Belg.);

Aufstellungsort: Burg Obbendorf; Deckgeld: 30 M.
und 1 M. Stallgeld.

Aachen, den 7. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 473 Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 25. Februar 1916 (Amtsbl. Stück 9 Nr. 172) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß als weiterer Kollektant zur Einsammlung der Hauskollekte zu Gunsten der Rettungsanstalt „auf dem Schmiedel“ in Langenroth (Hunsrück) der Kriegsinvalid Wilhelm Diener aus Unzenberg, Kreis Simmern, ernannt worden ist.

Aachen, den 8. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 474 Die Ziehung der dem Vorstande des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen durch Erlaß vom 19. März 1914 — B. 258 — für die Jahre 1915 und 1916 genehmigten öffentlichen Auspielung von beweglichen Gegenständen ist vorläufig

auf die Jahre 1917 und 1918 verschoben worden.
Aachen, den 6. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 475 Die Ziehung der zweiten Reihe der Wertlotterie zu Gunsten des Ostpreussischen Heimatmuseums ist auf den 14. Februar 1917 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Aachen, den 5. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 476 Die vorgeschriebenen Ferien des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Aachen dauern vom 21. Juli bis 1. September 1916.

Während dieser Zeit werden Termine mit mündlicher Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 5. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
In Vertretung: v a n d e L o o.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-														
		Süßenfrüchte									Es-					
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen								
		Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise- bohnen (weiße)	Binsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise- bohnen (weiße)	Binsen	alte	neue							
		je 100 Kilogramm.			Es kosten je 1 Kilogramm			je 100 kg								
ℳ	pf.	ℳ	pf.	ℳ	pf.	ℳ	pf.	ℳ	pf.	ℳ	pf.					
1	Aachen (Hauptmarkort)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	70	—	—	
2	Düren	115	—	115	—	—	1	30	1	40	—	—	12	—	—	
3	Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	
4	Schweiler	118	—	118	—	—	1	38	1	38	—	—	12	80	—	
5	Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	
6	Jülich	—	—	—	—	—	1	20	1	10	—	—	—	—	—	
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	St. Vith	122	50	112	50	127	50	1	30	1	20	1	40	10	—	—

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l				Weiß- brot	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weis- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen-		
		Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-							
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg				Es kostet ein Kilogramm in						
ℳ	pf.	ℳ	pf.	ℳ	pf.	ℳ	pf.	ℳ	pf.	ℳ	pf.	
1	Aachen . . .	49	—	38	—	62	50	52	44	102	90	—
2	Düren	40	—	33	—	48	—	—	42	102	45	—
3	Erfelenz . . .	42	—	35	—	52	45	—	46	140	80	—
4	Schweiler . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—
5	Eupen	42	50	30	50	60	40	—	42	102	—	—
6	Jülich	38	20	32	—	48	—	—	—	102	90	—
7	Montjoie . . .	—	—	—	—	52	46	—	43	144	90	—
8	St. Vith . . .	46	—	40	—	48	42	—	—	104	—	140

W e i ß e

Verpflegungsmittel, im Regierungsbezirk Aachen im Monat Mai 1916.

und Verpflegungsmittel.																	
Kartoffeln		Heu		Stroh		Ei- butter	Voll- milch	Fühner- eier	Roh- fleisch	E s s l o s t e n							
Einzelhandel		altes	neues	Richt-	Krumm- und Preß-					1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg	
alte	neue					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	28	—	25	2	80
—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	28	—	24	—	—
—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	26	—	24½	—	—
—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	5	70	—	26	—	29	2	50
—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	24	—	24	—	—
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	26	—	24	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	26	—	22	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	24	—	—	—	—

Monats Mai 1916 ermittelt worden sind.

Bierens- draupen	Gerste	Weizen	Hafer	Gersten- Grütze	Brodobst (ge- misch)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- sesalz	Inländische		Be- tro- leum		
									Stein- kohlen (Haus- brant- kohlen)	Braunkohlen- brifetts gewöhnlichen Formats			
Es kosten in Pfennig													
je 1 Kilogramm										50 kg	100 St.	50 kg	1 Liter
98	—	140	—	—	240	700	68	24	165	—	105	32	
90	—	160	—	130	200	800	64	20	130	100	—	32	
80	—	—	—	—	—	760	64	24	105	100	—	32	
120	—	160	—	—	240	800	70	24	130	90	—	32	
80	100	120	—	—	—	640	64	26	130	110	—	32	
84	—	—	—	55	55	200	740	66	22	140	100	30	
100	—	—	160	—	—	600	—	25	150	120	—	32	
—	—	160	—	—	—	600	68	24	150	110	—	34	

Kaufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im													
		Rind			Kalb		Schaf								
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug					
		Es kostet je 1 Kilogramm													
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.						
1	Nachen I./II. Monatshälfte	6	40	6	—	6	—	6	—	5	20	5	60	5	—
2	Düren I.	4	60	4	60	4	—	4	60	4	40	—	—	—	—
	II.	4	—	4	—	3	60	4	60	4	40	—	—	—	—
3	Erkelez I.	4	30	4	30	3	90	4	60	4	60	—	—	—	—
	II.	4	20	4	20	3	40	5	20	5	20	—	—	—	—
4	Eschweiler I.	7	—	6	50	6	50	6	—	5	40	6	—	5	40
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Eupen I.	4	80	4	80	4	80	3	—	3	—	4	—	4	—
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Jülich I.	3	80	3	80	3	80	3	40	3	40	4	—	4	—
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Montjoie I.	—	—	—	—	—	—	4	—	3	60	—	—	—	—
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Vith I.	4	—	4	—	3	40	4	40	4	—	4	—	4	—
	II.	4	—	4	—	3	40	4	40	4	—	4	—	4	—

Nachen, den 11. Juli 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verordnung.

Nr. 478 § 1. Der Verkauf von Kornblumen und Klatschmohn im Straßenhandel wird verboten.
§ 2. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Coblenz, den 30. Juni 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Bloch,
General der Infanterie.
Abtlg. V. W. Nr. 1955.

Nr. 479 Bekanntmachung.

I.

Es ist verboten:

1. Den Personen, die sich gewerbmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Telefonbuch anzukündigen. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Zahntechniker und Bandagisten.

2. Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind.
3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, ferner von Säuglingsnahrungsmitteln, diätetischen Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung der menschlichen Körperformen (fettansetzende oder entfettende Mittel, Bienenmittel usw.).
4. Die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verwechselten Form verboten.
5. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.

Gleinhandel.															
Schwein								Inländischer, geräucherter				Inländisches Schweinejähmalz			
Keule		Büg		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweinejähnten im ganzen		Schweinespeck im Auschnitt					
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	6	80	5	20	6	80
3	70	3	70	2	40	4	80	6	—	7	20	4	80	—	—
3	70	3	70	2	40	4	80	6	—	7	20	4	80	—	—
4	10	3	45	—	—	4	—	5	30	5	40	3	90	4	10
—	—	—	—	2	20	4	40	6	—	6	—	4	—	4	40
8	—	7	40	2	—	8	—	7	40	8	40	8	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	60	3	60	1	80	3	60	3	60	3	60	3	60	3	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	60	4	—	2	40	4	—	5	—	6	—	4	40	4	40
4	60	4	—	2	40	4	—	5	—	6	—	4	40	4	40

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

II.

ferner ist den unter I Ziffer 1 genannten Personen verboten:

1. eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),
2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren,
3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,
4. die Behandlung aller Geschlechtskrankheiten,
5. die Behandlung von Krebskrankheiten,
6. die Behandlung von Hautkrankheiten,
7. die Behandlung mittels Hypnose,
8. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,
9. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 8 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

III.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe festsetzen, nach § 9

des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

IV.

Die Verordnung vom 31. März 1916 — V. W. 915 — wird aufgehoben.

Coblenz, den 25. Juni 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armekorps.

Der Kommandierende General.

von Ploetz,

General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 1925.

Nr. 480 Bei dem Königlichen Amtsgericht zu Erkelenz sollen die nachstehend bezeichneten Akten vernichtet werden:

I. Strafsachen.

1. Akten, welche Vergehen betreffen, bis einschließlich 1905;
2. Akten, welche Privatklagesachen und Übertretungen betreffen, bis einschließlich 1910.

Die Urteile und die Verhandlungen über die Strafvollstreckung werden weiter aufbewahrt.

II. Zivilsachen.

1. Die Prozessakten bis einschließlich 1910 mit Ausnahme der Urteile und Vergleiche;
2. die Akten über Konkursverfahren bis einschließlich 1905;

3. die Akten, betreffend Mahn-, Arrest- und Mobilanzwangsvollstreckungs-Verfahren bis einschließlich 1910.

III. Sonstige Akten.

1. Die zur Vernichtung geeigneten Vormundschaftsaktten bis einschließlich 1905 bezw. 1910;
 2. die Akten, betreffend Zwangsversteigerungen in das unbewegliche Vermögen und Zwangsverwaltungen bis einschließlich 1910;
 3. die an das Amtsgericht abgegebenen Akten der Gerichtsvollzieher bis einschließlich 1905;
 4. die Akten der Gerichtskasse bis 1904.
- Die Interessenten werden von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt mit der Aufforderung, daß diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, dasselbe innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, in der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts, Zimmer Nr. 4, anzumelden und zu bescheinigen haben.

Erkelenz, den 3. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 481. Bei dem Amtsgerichte hier sind folgende Akten zur Vernichtung ausgesondert worden: Zivilsachen.

1. die Prozeßakten aus dem Jahre 1907 bis zum Jahre 1910 einschließlich;
2. die Zwangsversteigerungsaktten aus dem Jahre 1902 bis zum Jahre 1905 einschließlich.

Strafsachen.

1. die Akten welche Vergehen betreffen aus dem Jahre 1902 bis zum Jahre 1905 einschließlich;
2. die Akten welche Übertretungen und Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz betreffen aus dem Jahre 1907 bis zum Jahre 1910 einschließlich;
3. die Akten in Privatklagesachen aus dem Jahre 1907 bis zum Jahre 1910 einschließlich.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von vier Wochen auf der Gerichtsschreiberei anzumelden und zu bescheinigen. Ein genaues Verzeichnis der ausgesonderten Akten ist an der Gerichtstafel ausgehängt.

Wegberg, den 3. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 482 Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.
Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Königlichen Lehranstalt im Jahre 1916:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 *M.*, für Nichtpreußen 15 *M.*; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 *M.*, für Nichtpreußen 9 *M.*

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Sitzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

Der Direktor.

Nr. 483 Personal-Nachrichten.

Der königliche Notar, Justizrat Wilhelm Meyer und der Direktor Max Schierhorn in Erkelenz sind zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Erkelenz für die Amtsdauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer Rudolf Klaphake in Gemünd ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Gemünd für die Amtsdauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt worden.

Der Landwirt Nikolaus Goor in Kettenis ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kettenis im Kreise Eupen für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Bürohilfsarbeiter Schmidt bei dem königlichen Gefängnis in Köln ist unter Beförderung zum Strafanstalts-Inspektionsassistenten an das königliche Gefängnis in Aachen versetzt worden.

Der bisherige Forstaufseher Getto zu Reidingen Oberförsterei Büllingen, ist vom 1. August 1916 ab zum königlichen Förster ernannt worden.

Dem Dienstmädchen Maria Maasen in Aachen von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin 40 jährige treue Dienste das goldene Kreuz 2. Klasse Diplom verliehen worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28a.
Aachen, Mittwoch, den 19. Juli 1916.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.
Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien S. 327—329.

Nr. 484 Bekanntmachung,
**Nr. W. I. 1640/6. 16. R. R. N.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles
bei den deutschen Gerbereien.**

Vom 18. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann die Schließung des Betriebes, gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 22. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603), angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

 Eng-Deutscher
Wolltricot, genannt.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffschur W. I. 3808/8. 15. R. R. N. in das Eigentum der Kriegswoollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 3, übergegangen sind.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veräußerungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Besetzungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Besetzungen (siehe Besetzungen gleich), die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Besetzungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4. Schererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5. Wäscherelaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe,

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat, anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Wollwäscherei, Lesum bei Bremen,
- Kirchhainer Woll-Wäscherei, G. m. b. H., Kirchhain N. L.,

Deutsche Wollentfaltung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. B.,

Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengsfeld i. B.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnhstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sägen von 0,325 *M* für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenforten und 0,05 *M* für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerech-

net bei Sortierung über 20 v. H. Unter und Nebenforten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.

3. Der Waschlohn ist vor der Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.

4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung festfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1/2 v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1 000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7 000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbekundigung aus.

§ 7. Übernahmepreise.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Verkäufer:

- a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgestellten Übernahmepreis,
- b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Übernahmepreis zuzüglich 2 v. H.

zahlen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu zahlenden Preise unter Zugiehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

§ 8. Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht

innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Altkiengengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrung an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 10. Stichtag und Meldedfrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11. Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeleitet oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Altkiengengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12. Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können gestellt werden

- a) von Schafhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt des Schafhalters verarbeitet, verspinnen und verwendet werden sollen;

- b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Altkiengengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Übersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13. Übergangsbestimmung.

Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Abs. 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auf diese Wollvorräte Anwendung.

§ 14. Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung W. I. 3808/8. 15. R. R. U. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Coblenz, den 18. Juli 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armekorps.
Der Kommandierende General.

von Bloeg.

Abtlg. I e Nr. 3540.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Vortage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **12 Uhr Mittwochs** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder 1/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf. Regierungsamt-Blattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. E. Stern in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29.

Aachen, Samstag, den 22. Juli 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 29 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 29. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 29 beigelegt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 331. Inhalt des Reichsgezeßblatts S. 331. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschlächten S. 331. Prüfung für Hufschmiede S. 332. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Juli 1916 S. 332. Verzeichnis der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf verbotenen Filme S. 333—334. Aufhebung der Verordnung, betreffend Schächtverbot S. 334. Milchpreise für Schafvieh S. 334—335. Ausfuhr von Magervieh usw. S. 335. Personal-Nachrichten S. 335—336.

Inhalt des Reichs-Gezeßblatts.

Nr. 485 Das 153. Stück enthält unter Nr. 5309: Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916. Unter Nr. 5310: Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916. Unter Nr. 5311: Bekanntmachung über Rübenfaß. Vom 6. Juli 1916. Unter Nr. 5312: Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, 728). Vom 6. Juli 1916. Unter Nr. 5313: Bekanntmachung, betreffend Beförderung von Gütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche Kaufahrtsschiffe. Vom 6. Juli 1916. Das 154. Stück enthält unter Nr. 5314: Gezeß über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 3. Juli 1916. Unter Nr. 5315: Gezeß über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgezeß). Vom 3. Juli 1916. Unter Nr. 5316: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gezeß über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgezeß). Vom 8. Juli 1916. Das 155. Stück enthält unter Nr. 5317: Kriegskontrollgezeß. Vom 5. Juli 1916. Das 156. Stück enthält unter Nr. 5318: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 13. Juli 1916. Unter Nr. 5319: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. Juli 1916. Unter Nr. 5320: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-

Lothringen. Vom 13. Juli 1916. Das 157. Stück enthält unter Nr. 5321: Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Goldwaren. Vom 13. Juli 1916. Unter Nr. 5322: Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916. Unter Nr. 5323: Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 486 Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916.

(Reichs-Gezeßbl. S. 276.)

Zuständige Behörde für die in § 1 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister Der Minister für Landwirtschaft, für Handel und Domänen und Forsten.

Gewerbe.

Im Auftrage:

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.
Luzensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jakschky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 487 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Hufschmiede und das Reglement pp. vom 28. Oktober 1904 (Amtsblatt S. 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes im dritten Vierteljahr 1916 am Samstag, den 23. September, vormittags 9 Uhr, in Aachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens

die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Aachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Geheimen Veterinär-Rat Baraniski, hieselbst, mindestens vier Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Aachen, den 17. Juni 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

Nr. 488 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Juli 1916.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Düren	Kelz	1	
Rauschbrand	Malmedy	Behwertz	1	
Käude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Aachen-Land	Wambach	1	
"	"	Eschweiler	2	
"	"	Röhe	2	
"	Düren	Hürtgen	1	
"	"	Merken	1	
"	Erfelenz	Golkraath	1	
"	"	Commerden	1	
"	"	Genehen	1	
"	"	Dphoverhof	1	
"	Geilenkirchen	Birgden	1	
"	"	Beek	1	
"	"	Gangelt	1	
"	"	Netterath	1	
"	Heinsberg	Dremmen	2	
"	"	Saeffelen	1	
"	Schleiden	Urft	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Land	Eschweiler	1	
"	Eupen	Eupen	1	
"	"	Kettenis	1	
Rotlauf der Schweine	Aachen-Land	Eschweiler	1	
"	"	Neufen	2	
"	"	Borweiden	1	
"	"	Welben	1	
"	Eupen	Grünstraße	5	
"	Geilenkirchen	Brummern	2	
"	Heinsberg	Unterbruch	1	
"	Schleiden	Wachernich	1	
Rindertuberkulose	Malmedy	Witfeld	1	
"	"	Pont	1	

Aachen, den 17. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenich.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichnis

Nr. 489

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat Juni 1916 verbotenen bezw. für die Kriegszeit verbotenen Films.

Nr. der Stiße	Des Films Name	Art	Wttag	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
					Düsseldorf	Berlin
214	Um geliebt zu sein.	Drama	2	Pathé frères	Verboten.	Für Kinder verboten.
215	Leddys Traumfahrt.	Lustspiel	2	Alfa-Film-Ges.	"	Verboten.
216	Der Luftkrieg der Zukunft.	—	1	Henry N. Müller	"	"
217	Nocturno, Traum einer Frühlingsnacht.	Drama	4	B. B.-Film	"	Für Kinder verboten.
218	Pflicht und Liebe.	Drama	1	Pathé frères	"	"
219	Der kleine Trommelschläger.	Drama	1	Pathé frères	"	"
220	Denn alle Schuld rächt sich auf Erden.	Drama	4	Eiko-Film-Ges.	"	—
221	Der Wilddieb.	Drama	1	Pathé frères	"	Für Kinder verboten.
222	Wenig Glück.	Drama	1	Pathé frères	"	—
223	Leben um Leben.	Drama	3	Prometheus	"	Für Kinder verboten.
224	Menschen, die den Pfad ver- loren.	Drama	3	Milano	"	"
225	Rätsel des Herzens.	Drama	2	Duskas	"	"
226	Die Macht des Goldes.	Drama	3	Deutsche Bios- cope-Gesellschaft	"	"
227	Die weiße Sklavin.	Drama	2	Nord Films-Co.	"	"
228	Zweite Tür links.	Lustspiel	4	Vitascope.	"	"
229	Collatinos Rache.	Drama	1	Pathé frères	"	"
230	Das Telefon als Ankläger.	Drama	3	Pathé frères	"	Für Kinder verboten.
231	In den Fluten der Wolga.	Drama	3	Pathé frères	"	—
232	Der Vampir.	Drama	3	Kalem	"	Vollständig verb.
233	Mein Leben für das Deine.	Drama	4	Gloria	"	Für Kinder verboten.
234	Die große Sünderin.	Drama	3	Mexter	"	"
235	Eva.	Drama	4	Mexter	"	"
236	Phantom der Oper oder Der Mann mit der schwarzen Maske.	Drama	5	Greenbaum- Film-Gesellschaft.	"	"
237	Frispi's toller Einfall.	Lustspiel	4	"	"	"
238	Der kleine Störenfried.	Lustspiel	1	Pathé frères	"	"
239	Die Schlangenschwärmer.	Drama	2	Bison	"	"
240	Viola.	Drama	3	Kammerlicht- spiele Berlin	"	"
241	Therese.	Drama	3	Projekt.-M.-G.	"	"
242	Dem Feinde ans Leder.	Drama	3	Deutsche Bioscop.	"	"
244	Unter fremdem Einfluß.	Drama	4	Apollo	"	"
245	Ketten der Vergangenheit.	Drama	3	Neue Kinograph	"	"
246	Magis Gehindernis.	Lustspiel	1	Delage Film-G.	"	"
247	Der geheimnisvolle Pierrot.	Drama	1	Deutsche Kine- matographen-G. Cöln	"	"
248	Hartes Brot.	Drama	3	Chr. Mülleneisen	"	—

Nr. der Liste	Des Films		Länge	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
249	Alles rächt sich.	Drama	4	Stone	Verboten.	Für die Kriegsdauer verboten. Für Kinder verboten.
250	Im Sektrausch.	Drama	2	Lundberg	"	
251	Der Kampf um ein Weib.	Drama	2	Selig	"	"
252	Ein Kampf im Dunkeln.	Drama	3	Hannewacker & Scheler	"	"

Verichtigungen.

In der Nachprüfung wurden folgende als „verboten“ veröffentlichte Films freigegeben und zwar unter Kinderverbot:

191	Wer ist der Schuldige.	Drama	3	Kalem	"	mit einem Ausschneid im 4. Akt.
204	Der gestreifte Domino.	Drama	4	Stuart Webbs	"	
208	Die Schlitten schellen.	Drama	2	Carlton-Motion-Dietoures & Co.	"	
202	Verkannt.	Drama	3	Bioscope	"	
211	Das Hochkapler-Trio.	Drama	3	Karl Werner	"	
192	Der letzte Tag.	Drama	4	Vitascope	"	

Düsseldorf, den 1. Juli 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

Nr. 490 Die Verordnung vom 6. Mai d. Js. — V. W. 1376 — betreffend Schächtverbot wird hiermit aufgehoben.

Cobenz, den 6. Juli 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von **Loech**,
General der Infanterie.

Abtlg. V. W. J.-Nr. 2190.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Rücksicht auf die am 11. Mai 1916 — IVa 13327 — erfolgte Ausdehnung der vorbezeichneten Verordnung vom 6. Mai auch auf den Festungsbereich ausgedehnt.
Cöln, den 12. Juli 1916.

Gouvernement.
von **Castrow**,
Generalleutnant und Gouverneur.

IVa 14 485.

Verordnung.

Nr. 491 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz bestimmen wir auf Grund des § 2 der Satzung vom 4. Februar und 18. Mai 1916 für unseren Verbandsbezirk, umfassend die Rheinprovinz und das Fürstentum Birsfeld:

I. Vom 16. Juli d. Js. ab treten an die Stelle der bisherigen Richtpreise für Schafvieh zur Schlachtung die folgenden:

1. Für vollfleischige Lämmer und Lammböck ohne breite Zähne 120,— Mark je 100 Pfund Lebendgewicht.
 2. Für vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und für vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen 110,— Mark je 100 Pfund Lebendgewicht.
 3. Für gutgenährtes, älteres Schafvieh 100, Mark je 100 Pfund Lebendgewicht.
 4. Für geringgenährtes Schafvieh jeden Alters, auch Rudstböcke, 90,— Mark je 100 Pfund Lebendgewicht.
 5. Für minderwertiges, abgemagertes Schafvieh jeden Alters nach Wert, jedoch nicht über 65,— Mark je 100 Pfund Lebendgewicht.
- II. Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt gemäß § 6 unserer Verordnung vom 12. April 1916 auf einer öffentlichen Waage am Standorte der Tiere unter Abzug von 5 %.

III. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Preisbestimmungen werden auf Grund des § 17, Ziffer 1. der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Kreisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung, zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 128), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar 1916 mit

Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Cöln, den 15. Juli 1916.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorstand.

Verordnung.

Nr. 492 Mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz bestimmen wir auf Grund der §§ 2 und 11 unserer Satzung vom 4. Februar und 18. Mai 1916 für unsern Verbandsbezirk, umfassend die Rheinprovinz und das Fürstentum Birkenfeld folgendes:

§ 1. Wer Magervieh, Zucht-, Zug- (Spann-) und Nutzvieh aus unserem Verbandsbezirk auszuführen beabsichtigt, hat dem Verbandsbezirk einzureichen:

1. eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes
 - a) bei Magervieh, daß die Tiere nicht alsbald zum Schlachten verwertet werden sollen,
 - b) bei Zucht-, Zug- und Nutzvieh, daß die Tiere in der Wirtschaft des Käufers zu Zucht- oder Nutzzwecken Verwendung finden sollen, und daß diese Nutzung vom Kommunalverband überwacht werden wird.
2. In beiden Fällen eine Bescheinigung eines Tierarztes, daß die auszuführenden Tiere tatsächlich Nutz- oder Zuchttiere (Magervieh) und nicht Schlachttiere sind.

§ 2. Bei Einreichung der im § 1 bezeichneten Bescheinigungen ist mitzuteilen, welcher Preis für die auszuführenden Tiere gezahlt werden soll.

§ 3. Die Ausfuhr von Magervieh, Zucht-, Zug- (Spann-) und Nutzvieh aus einem Kreis (Stadt- oder Landkreis) in einen anderen innerhalb unseres Verbandsbezirk bedarf der Anzeige an den Verband unter Angabe des Bestimmungsortes, der Stückzahl und der für die Tiere zu zahlenden Preise. Weitere Angaben oder Bescheinigungen sind nicht erforderlich.

§ 4. Der Verband bestätigt die Anzeige nach §§ 1 und 3. Die Befähigung ist der Güterabfertigung bei der Verladung vorzuzeigen.

§ 5. Die Ausfuhr von Schlachtvieh aus unserem Verbandsbezirk sowohl, als auch diejenige aus einem Kreise (Stadt- oder Landkreis) in einen andern innerhalb des Verbandsbezirk ist nur nach Anweisung des Viehhandelsverbandes gestattet. Nach § 1 unserer Verordnung vom 12. April d. Js. ist der Ankauf von Schlachtvieh dem für den Ankaufsbezirk bestellten Vertrauensmann anzuzeigen.

§ 6. Diese Verordnung erstreckt sich auf Rindvieh (Kälber), Schweine und Schafe. Ausgenommen

sind Ferkel und Säuferschweine im Gewicht un 30 kg das Stück.

§ 7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8. Unser Ausfuhrverbot vom 12. Mai d. J. wird hiermit aufgehoben.

§ 9. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung gemäß § 19 unserer Satzung in Kraft.

Cöln, den 3. Juli 1916.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorstand.

Nr. 493 In Werth, Bezirk Aachen, ist ein Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 17. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 494 Personal-Nachrichten.

Personalveränderungen

bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Aachen Versetzt sind Postdirektor Baerlecken von Weimelskirchen nach Aachen, Ober-Postpraktiker Michelsen von Aachen nach Stolp (Pommern) als Telegrapheninspektor, Postsekretär Richter von Herbesthal nach Leipzig als Ober-Postsekretär, Postsekretär Denings von Uerdingen nach Düren, Postassistent Erich Müller von Mechernich nach Aachen Telegraphenassistent Rüste von Aachen nach Düren Staatsmäßig angestellt sind: die Postassistenten Schirp, Wilhelm Huppertz und H. J. H. Esser in Aachen, Stute und Joh. Breuer in Düren, Bohn in Heinsberg, Bohn in Herbesthal, Girod in Mechernich.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär: der Ober-Postassistenten Digschläger, Hipp, Winkler und Nohn in Aachen, Klauer in Jülich.

Ernannt ist zum Ober-Postassistenten der Postassistent Wehr in Düren.

In den Ruhestand traten: der Postdirektor Meyer in Aachen und der Postsekretär Reichertz in Düren.

Dem Profuristen Albert Curth in Düren ist der Königl. Kronenorden IV. Klasse verliehen worden. Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens ist verliehen worden:

1. dem Bürodienster Heinrich Schmeß in Aachen;
2. dem Fabrikmeister Josef Hennes in Düren.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber ist verliehen worden:

1. dem Nadler Anton Büttgens in Aachen;
2. dem Fabrikmeister Leonh. Laumen in Aachen;

3. dem Nadelarbeiter Michael Buchholz in Aachen;
4. dem Fabrikpöftrner Heinrich Mertens in Hehlraih;
5. dem Fabrikarbeiter Hermann Efferz in Düren;
6. dem Fabrikarbeiter Wilh. Voltersdorf in Voich;
7. dem Fabrikarbeiter Heint. Bonn in Jakobwüllesheim;
8. dem Fabrikarbeiter Jakob Heibbüchel in Bergheim;
9. dem Fabrikmeister Martin Merkens in Lanngerwehe;
10. dem Fabrikarbeiter Eberhard Meurer in Düren;
11. dem Maschinenschlosser Leopold Thur in Hellenenthal;
12. dem Fabrikmeister Friedr. Bungenberg in Hellenenthal;
13. dem Maschinewärter Friedr. Keuer in Hellenenthal;
14. dem Maschinewärter Karl Rosenstein in Hellenenthal.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Peter Brach bei der katholischen Volksschule zu Obpringen, Kreis Heinsberg, vom 1. Juli d. Js. ab;
2. Karoline Bönner bei der katholischen Volksschule zu Disternich, Kreis Düren, vom 1. Juli d. Js. ab;
3. Maria Schmitz bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler-Berggrath, Kreis Aachen-Land, vom 1. Juni d. Js. ab;
4. Anna Horbach bei der katholischen Volksschule zu Weiden, Kreis Aachen-Land, vom 1. Juni d. Js. ab;
5. Albertine Reuters bei der katholischen Volksschule zu Uebach, Kreis Weilenkirchen, vom 1. Juni d. Js. ab;
7. Justina Menderischeid bei der katholischen Volksschule zu Nieder-Emmels, Kreis Malmedy, vom 1. Juni d. Js. ab,
8. Sibylla Plum bei der katholischen Volksschule zu Wassenberg, Kreis Heinsberg, vom 1. Juli d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens **Mittwoch** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtshausstelle im Regierungsgebäude, 1. Stod. Zimmer 33.

Drud von J. Steden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu MACHEN.

Stück 30.

MACHEN, Samstag, den 29. Juli 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 30 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 30. Für die Gen darmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 30 beigelegt.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 337. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzammlung S. 337—338. Abgabe von Milch und Butter an die Kreisverbände S. 338. Lotterie S. 338. Einlösung von Vergütungsanerkennnissen S. 338. Veräußerung von Binnen Schiffen S. 338—339. Einziehung öffentlicher Bege S. 339. Obstverwertungskurios an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a./Rh. S. 339. Personal-Nachrichten S. 339.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 495 Das 158. Stück enthält unter Nr. 5324: Bekanntmachung, betreffend den Text der dem Besoldungsgejeze vom 15. Juli 1909 (R.-G.-Bl. S. 573) beiliegenden Besoldungsordnungen. Vom 11. Juli 1916. Das 159. Stück enthält unter Nr. 5325: Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Frachturkundenstempelgejezes vom 17. Juni 1916. Vom 11. Juli 1916. Unter Nr. 5326: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 12. Juli 1916. Unter Nr. 5327: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1914. Vom 12. Juli 1916. Das 160. Stück enthält unter Nr. 5328: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchsucker vom 10. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 261). Vom 12. Juli 1916. Unter Nr. 5329: Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916. Das 161. Stück enthält unter Nr. 5330: Bekanntmachung über Drucdpapier. Vom 16. Juli 1916. Unter Nr. 5331: Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erfaßmitteln. Vom 16. Juli 1916. Das 162. Stück enthält unter Nr. 5332: Bekanntmachung über die Bewirtschaftung des Grünferns von der Reichsgetreidestelle. Vom 15. Juli 1916. Unter

Nr. 5333: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 17. Juli 1916. Das 163. Stück enthält unter Nr. 5334: Bekanntmachung über Speisefette. Vom 20. Juli 1916. Das 164. Stück enthält unter Nr. 5335: Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung. Vom 20. Juli 1916.

Inhalt der Gesetzammlung.

Nr. 496 Das 20. Stück enthält unter Nr. 11521: Gejez, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer. Vom 8. Juli 1916. Unter Nr. 11522: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Planawerke, Aktiengesellschaft für Kohlenfabrikation, in Ratibor. Vom 30. Juli 1916. Unter Nr. 11523: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 11. Dezember 1915 über die Änderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Juli 1916. Unter Nr. 11524: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 1. Mai 1916 über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Ge-

hände gewährten Staatsdarlehen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 13. Juli 1916.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.
Anordnung.**

Nr. 497 Auf Grund des § 3 der Verordnung des Reichskanzlers über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 447) und der §§ 12, 15, 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) bzw. 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) wird angeordnet:

§ 1.

Jeder Besitzer von Milchkühen im Regierungsbezirke Aachen hat von jedem Stücke Milchvieh wöchentlich nach Anordnung des Landrats (Oberbürgermeisters) entweder mindestens je 15 Liter Vollmilch oder mindestens je 1 Pfund Butter an bestimmte Molkereien bzw. Buttersammelstellen abzugeben oder selbst einzustecken. Ist er im Besitze von nur 2 Milchkühen, so bleibt er von der Abgabe frei, hat er mehr als 2 Milchkühe, so erstreckt sich die Abgabe auf den ganzen Bestand des Milchviehs.

Für Kühe, die regelmäßig zur Arbeit benutzt werden (Fahrkühe) ist nur die Hälfte der vorher bezeichneten Menge abzuliefern. Landwirten, die von ihren Kühen gewonnene Milch als Frischmilch absetzen, wird die als Frischmilch abgesetzte Milch auf die von ihnen nach § 1 zu liefernde Milch angerechnet.

Die Landräte (Oberbürgermeister) sind befugt, weitere Ausnahmen zuzulassen, sofern im Einzelfalle die Verhältnisse es erforderlich machen.

§ 2.

Die Preisverbände sind verpflichtet, die nach § 1 abzugebende Milch bzw. Butter käuflich zu übernehmen und die gesamte so gewonnene Buttermenge nach näherer Anordnung des Herrn Oberpräsidenten zur Verteilung an die Bedarfsverbände der Rheinprovinz zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, bis zu 30 % der auf Grund dieser Anordnung im Kreise aufgefundenen Butter für den eigenen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

§ 4.

Die nach § 1 bestimmten Molkereien sind verpflichtet, nach Anordnung des Landrats (Oberbürgermeisters) die ihnen überwiesene Milch für den Kommunalverband zu verarbeiten.

Die Gemeinden und Bürgermeistereien haben die zur Durchführung dieser Verordnung nach Anord-

nung des Landrates erforderlichen Einrichtungen (Buttersammelstellen usw.) zu treffen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem 7. August d. Js. in Kraft.

Der Erlaß von Ausführungsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Aachen, den 27. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 498 Die Ziehung der zweiten Reihe der dritten Geldlotterie des Vereins „NATURSCHUTTPARK“ in Stuttgart ist mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern auf den 9. und 10. März 1917 festgesetzt. Mit dem Losverkauf darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Aachen, den 21. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 499 Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten August 1914 bis einschließlich Mai 1915, Oktober, November und Dezember 1915 über Forderungen für Leistungen nach § 3, Ziffern 1, 2, 3 und 4 Kriegsteilnahmegesetzes sind von den Gemeinden den Königlichen Kreisämtern ihres Bezirks bzw. der Regierungshauptkasse vorzulegen, um sie einzulösen.

Aachen, den 25. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

Nr. 500 Nachdem seitens des Bundesrats in Nr. 141 des Reichs-Gesetzblatts für 1916 (5282) ein Verbot, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige bzw. die Verlegung des Heimatsortes eines Binnenschiffes in das Ausland unter dem 26. Juni 1916 erlassen worden ist, hebe ich meine Verfügung vom 20. Mai 1916 I c Nr. 2231, in der ich die Verlegung des Heimatshafens eines Schiffes in das Ausland verboten hatte, hiermit wieder auf.

Coblenz, den 10. Juli 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armee-Korps.

Der Kommandierende General.

von Bloek.

Abtlg. I c 3616.

Vorstehende Verordnung wird unter Aufhebung meines Verbots vom 30. Mai 1916 — Ia 7312

Kr. — auf den Festungsbereich ausgedehnt.
Göln, den 18. Juli 1916.

Gouvernement.
von Zastrow,
Generalleutnant und Gouverneur.

Abtlg. Ia Nr. 7884 Kr.

Bekanntmachung.

Nr. 501 Der Vorstand der Gewerkschaft Lucherberg zu Düren hat den Antrag gestellt, die innerhalb ihres Tagebaues III belegenen Wege und zwar:

1. den Bibelsweg Nr. 35 ab Punkt A des Planes und dessen Fortsetzung Nr. 30 und 50 bis Punkt C;
 2. den Feldweg Nr. 29 ab Punkt B bis L;
 3. den Feldweg Nr. 37 ab Punkt D und dessen Fortsetzung Nr. 39 und 28 bis Punkt M;
 4. den Feldweg Nr. 34 ab Punkt F und dessen Fortsetzung Nr. 52/38 bis Punkt G;
 5. den Erfsagweg von Punkt S ab bis M,
- einzu ziehen.

An die Stelle dieser einzuziehenden Wege sollen treten:

- a) die Erfsagfeldwege Punkt M bis N und O bis P, im Plane blau eingezeichnet;
- b) der Erfsagweg Punkt Q über P bis Punkt R, im Plane gelb eingezeichnet.

Ich habe vor, diesem Antrage stattzugeben. In Gemäßheit der §§ 56, 57 und f. des Z. G. vom 1. August 1883 wird der Antrag mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Aachen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Die auf die Unterdrückung und Neuanlage der Wege bezüglichen Verhandlungen nebst Karten liegen auf meinem Büro in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr zur Einsicht offen.

Lucherberg, den 18. Juli 1916.

Die Wegepolizeibehörde.
K r a g, Bürgermeister.

Nr. 502 Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der königlichen Lehranstalt im Jahre 1916:

1. Ein Obsterwertungskursus für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August,
2. ein Obsterwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Bewertungsmethoden einzüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 *M.*, für Nichtpreußen 15 *M.*; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 *M.*, für Nichtpreußen 9 *M.*.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Satzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

Der Direktor.

Nr. 503 Personal-Nachrichten.

Dem Apotheker Ferdinand Kemagen in Mechernich ist die Genehmigung zur Übernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Liesen'schen Apotheke in Mechernich erteilt worden.

Der Betriebsführer Leonhard Moishheim in Mariadorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hengen im Landkreise Aachen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Rentner und Sparkassenrentant Leonhard Trümpener in Alsdorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Alsdorf im Landkreise Aachen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Endgültig ange stellt ist der seither einseitig tätige Lehrer Josef Schröder bei der katholischen Volksschule zu Lanzerath, Kreis Malmedy, vom 1. Juli d. Jz. ab, sowie der katholische Schulamtsbewerber Alfons Derichs bei der katholischen Volksschule zu Elsenborn, Kreis Malmedy, vom 1. Juni d. Jz. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Feiertage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eintreffen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gehaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu MACHEN.

Stück 30a.

MACHEN, Dienstag, den 1. August 1916.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roffhäuten S. 341—344. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, vom 31. Juli 1916 S. 344—347.

Nr. 504 Bekanntmachung,
(Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. N.),
betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten,
Kalbfellen und Roffhäuten.
Vom 31. Juli 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut oder vollständiges Fell mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg
salzfrei	8,5 kg
trocken	4 kg

ferner die Roffhäute, Ponnhäute und Fohlenfelle von 100 cm und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, soweit sie nicht als Häute oder

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.
3. Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.
4. Wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Felle aus dem neutralen Auslande eingeführt oder Eigentum der Kaiserlichen Marine sind. (Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendungs- und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. U. geregelt.)

§ 2. Höchstpreis.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. U. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Großviehhäuten und Kalbfellen ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtart und Beschaffenheit, bei Rohhäuten, Ponghäuten und Fohlenfellen je nach Länge und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. U. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. U. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Grün-gewicht Mart	Klasse II für 1 kg Grün-gewicht Mart
Bullen, Ochsen, Stühen, Rindern u. Fressern: mindestens 10, höchstens 15 kg .	1,85	1,70
Bullen: mehr als 15 bis höchstens 25 kg .	1,80	1,65
mehr als 25 bis höchstens 35 kg .	1,55	1,40
mehr als 35 kg .	1,55	1,40
Ochsen: mehr als 15 bis höchstens 25 kg .	1,90	1,75
mehr als 25 bis höchstens 35 kg .	1,70	1,55
mehr als 35 kg .	1,70	1,55
Rühen: mehr als 15 bis höchstens 25 kg .	1,90	1,70
mehr als 25 bis höchstens 35 kg .	1,70	1,55
mehr als 35 kg .	1,70	1,55
Rindern: mehr als 15 bis höchstens 25 kg .	2,05	1,90
mehr als 25 bis höchstens 35 kg .	1,80	1,70
mehr als 35 kg .	1,75	1,60
Kälbern	2,30	2,20

	Länge in cm
Rohhäute (Ponghäute)	bis 179
Rohhäute	180 " 199
	200 " 219
	220 " 249
	250 und mehr
Fohlenfelle	100 bis 149
	150 und mehr

4. Klasseneinteilung der Großviehhäute und Kalbfelle.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Kassel, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichshäusern Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Roshäute, Bonnhäute und Fohlenfelle sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5. Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, ohne Klauen abgeschlachtet sein.

Roshäute, Bonnhäute und Fohlenfelle müssen möglichst fleischfrei, langklauiig (die Klauen unmittelbar am Huf abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;

- b) das Gefälle muß richtig gesalzen sein;
c) bei Großviehhäuten und Kalbfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Roshäuten die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorschriftsmäßig gemessene Länge in unverfälschter Schrift (z. B. auf

einer an der Haut oder dem Fell befestigten Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 6. 2. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Großviehhäuten u. Kalbfellen

a) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um

5 Pfg. für das Kilogramm;

für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall sowie für Häute und Felle geschächteter Tiere um

insgesamt 1,25 M. für die Haut von mehr als 25 kg,

insgesamt 0,75 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell,

für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um insgesamt 2,00 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,

insgesamt 1,00 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;

für leichte und schwere Beschädigung zusammen um

insgesamt 3,00 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,

insgesamt 1,75 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;

für Engerlinge (bis 8 offene) um

insgesamt 3,00 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,

insgesamt 1,50 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;

für Schuhhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen) um

25 Pfg. für das Kilogramm Grüngewicht;

für Ableder- und Fallhäute 20 Pfg. für das Kilogramm Grüngewicht;

b) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	Bei Häuten über 25 kg für je 1 kg	Bei Häuten von mehr als 15 bis höchstens 25 kg für je 1 kg	Bei Häuten von höchstens 15 kg für je 1 kg
	Pf.	Pf.	Pf.
mit Maul	4	2	1
mit Knochen (Schale) ohne oder mit Horn	6	3	2
mit Klauen	4	2	1
mit Schweifbein	4	2	1

*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

2. Bei Kopfhäuten und Ponnhäuten:
- a) für Häute mit ausgeschlitztem oder zeretztem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Klauen oder Flemmen, oder kurzen Klauen (nicht unmittelbar am Huf abgeschritten), oder herausgeschrittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder starkem Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil
- 1,00 M für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
2,00 M für die Haut von 220 cm Länge und mehr;
- b) für Häute ohne Kopf oder von geschächelten Tieren, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil, oder mit zwei der unter a aufgeführten Mängelarten:
- 2,00 M für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
4,00 M für die Haut von 220 cm Länge und mehr;
- c) für Schuhhäute (stark geschleifte, stark verschlittene, grindige, matte Häute): ein Drittel des Grundpreises.

3. Bei Fohlenfellen:

- a) für leichte Beschädigung*) um insgesamt 0,50 M für das Fell von 100 bis 149 cm Länge, insgesamt 0,75 M für das Fell von 150 cm und mehr;
- b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung) um insgesamt 1,00 M für das Fell von 100 bis 149 cm Länge, insgesamt 1,50 M für das Fell von 150 cm und mehr;
- c) für Schuhfelle, stark verschlittene oder matte Felle die Hälfte des Grundpreises.

Für Großviehhäute ohne Kopf ist der Höchstpreis um 5 v. H. höher, als er sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt.

§ 7. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Wubbecker Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 10. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/10. 15. R. R. U. vom 1. Dezember 1915 aufgehoben.

Coblenz, den 31. Juli 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Loeb.

Abt. Ia Nr. 3781.

Nr. 505 Bekanntmachung,

(Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. U.),
betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, vom 31. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erweichen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht, nach

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu verladen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder auf ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5 *) der Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	8,5 kg,
trocken	4 kg;
- b) alle Rohhäute, Bonghäute und Fohlenfelle von 100 cm Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen und Wild aller Art mit Ausnahme von Häuten und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung. Auch Häute und Felle, die von gesalbten oder getötenen Tieren stammen, sind bei a, b und c einbegriffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter *), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einkäufer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung innerhalb zweier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einkäufer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb vier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder an einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Lieferer Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei den Lieferungsstufen a und b: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht; bei Roshhäuten die Länge;

bei den Lieferungsstufen c bis e einschließlich: Einlieferer und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht, sowie die Preisklasse; bei Roshhäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten und Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besizer zu Sohlleder, Bacheleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

§ 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Roshhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6. Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhän-

gig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a. Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.

b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Mantel (bei Kalbfellen die ganze Roshhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Roshhäute und Fohlenfelle sind ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langknaug (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähnen abzuschlachten, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen noch bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert und abgeliefert werden.

c) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännisch zu schätzen.

d) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen, alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwalter sorgfältig zu salzen.

e) Bei Roshhäuten, Ponnhäuten und Fohlenfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgetrockneten, aber nicht gezerzten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.

f) In den Büchern und Listen muß bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichtes sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht), bei Roshhäuten, Ponnhäuten und Fohlenfellen die nach schriftsmäßig festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.

g) Im übrigen hat jeder Verwahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewichts- oder Größenklassen

(soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammeler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angeammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum 25. Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlicly des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vor drucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vor drucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist be-

schlagnahmt; seine Ablieferung und Verwertung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

- b) Gesättet ist der Bezug des von dem Abjaß a dieses Paragrapheu betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9. Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder *) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse **) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke, die beim Zukaufstreten dieser Bekanntmachung noch unverarbeitet lagern, müssen binnen Monatsfrist eingegerbt und dann unverzüglich zu Bodenleder ***) fertiggemacht werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.
- b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 kg Grüngewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke müssen, soweit sie nicht bereits gegerbt sind, oder unverzüglich als Veimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.
- c) Auf Rofschilbern darf nur Bodenleder, aus Rofhälsen außer Bodenleder nur Rofoberleder pflanzlicher Gerbung, Rofborleder oder Rofchevreaulleder hergestellt werden.
- d) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 kg Grüngewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 kg Grüngewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.
- e) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließlicly 35 kg Grüngewicht darf nur Bodenleder, Blankleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberet zur Herstellung von Boden-

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder wird besonders hingewiesen.

**) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

***) Unter Bodenleder sind Sohl-, Bache-, Brandsohlleder und gewalzte Spalte zu verstehen.

leder oder von Treibriemenleder imstande, so darf sie Blankleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbaren schriftlichen Antrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines „Ausweises für beauftragte Lieferanten“ herstellen.

- f) Fahlleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 kg Grüngewicht hergestellt werden.
- g) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen; nur die etwa entfallenden Häufe, Bäuche und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Zuchtgerbereien) abgegeben werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.
- h) Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur die im § 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder aufgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden.
- i) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10. Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 und mehr mm größter Dicke von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von zwei Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder ver-

bündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht:

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überflüssig lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Enteignung muß schriftlich erfolgen.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. A. aufgehoben.

Coblenz, den 31. Juli 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armee-Korps.

Der Kommandierende General.

von Bloeg.

Abtlig. I e Nr. 3762.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31.

Aachen, Samstag, den 5. August 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 31 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 31. Für die Genossen ist der Anzeigerbeilage das Stedbriefregister Nr. 31 beigelegt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 349. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesesammlung S. 349 bis 350. Bau und Betrieb von neuen Eisenbahnlinien usw. S. 350. Anfertigung von Schutzpanzern S. 350. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über Grünkern S. 350. Ausführungsanweisung zur Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst S. 350. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Speisefette S. 350—351. Ausführungsbestimmungen zu den Bundesratsverordnungen vom 4. April d. Js. über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung und über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten S. 351—352. Bekanntmachung über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren S. 352—353. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Juli 1916 S. 353. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Aachen im Monat Juni 1916 S. 354—357. Besuch der preussischen Gewerbetochterinnen-Seminare S. 356. Anordnung, betreffend die Berichtigung der Anordnung vom 27. d. Mts. S. 356. Verbot von Gewerbebetrieben S. 356. Errichtung der Kapellengemeinde Werth, Pfarre Grefsenich S. 357. Beginn des Winter-Halbjahrs 1916/17 an der königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf S. 357. Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von Aachen nach Cornelimünster S. 357. Personal-Nachrichten S. 357.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 506 Das 165. Stück enthält unter Nr. 5336: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 3). Vom 21. Juli 1916. Unter Nr. 5337: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 307). Vom 21. Juli 1916. Das 168. Stück enthält unter Nr. 5347: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Fohlen. Vom 24. Juli 1916. Unter Nr. 5348: Bekanntmachung, zu dem Einfuhrverbote für Fohlen. Vom 24. Juli 1916. Das 169. Stück enthält unter Nr. 5349: Verordnung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerrfabrikation und von Melasse. Vom 25. Juli 1916. Unter Nr. 5350: Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte sowie von Buchweizen und Hirse. Vom 25. Juli 1916. Das 170. Stück enthält unter Nr. 5351: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 24. Juli 1916.

Unter Nr. 5352: Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210). Vom 27. Juli 1916. Unter Nr. 5353: Bekanntmachung über Säcke. Vom 27. Juli 1916. Unter Nr. 5354: Bekanntmachung über den Absatz von Brenneffeln vom 27. Juli 1916. Das 171. Stück enthält unter Nr. 5355: Bekanntmachung der neuen Fassungen der Verordnungen über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte und über Hülsenfrüchte. Vom 27. Juli 1916. Das 172. Stück enthält unter Nr. 5356: Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehre. Vom 27. Juli 1916. Unter Nr. 5357: Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saat Zwecken. Vom 27. Juli 1916. Das 173. Stück enthält unter Nr. 5358: Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581). Vom 29. Juli 1916. Unter Nr. 5359: Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 426). Vom 29. Juli 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 507 Das 21. Stück enthält unter Nr. 11525: Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 17. April 1916 (G. S. S. 39) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 8. Juli 1916. Unter Nr. 11526: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung von dem Kraftwerke Vereinigte Bille nach Troisdorf (Oberlar) durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R. Vom 11. Juli 1916.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 508 Auf Ihren Bericht vom 29. Juni d. Js. bestimme Ich zur Ausführung des Eisenbahnanleihegesetzes vom 17. April d. Js., daß die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes der Hauptseisenbahn von Losheim nach St. Vith der Eisenbahndirektion in Köln übertragen wird. Die Leitung des Baues der Hauptseisenbahn von Neuwied nach Coblenz und weiter auf dem rechten Moselufer nach Bengel sowie der Verbindungsbahn zwischen der rechts- und linksrheinischen Eisenbahn bei Remagen und ferner des Betriebes der Teilstrecke von Coblenz nach Bengel dieser Hauptseisenbahn ist der Eisenbahndirektion in Saarbrücken, die Leitung des Betriebes der Teilstrecke von Neuwied bis Coblenz der Hauptseisenbahn Neuwied—Coblenz—Bengel sowie der Verbindungsbahn zwischen der rechts- und linksrheinischen Eisenbahn bei Remagen der Eisenbahndirektion in Köln zu übertragen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums, das zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll 1. für die Hauptseisenbahn von Losheim nach St. Vith und von Neuwied nach Coblenz und weiter auf dem rechten Moselufer nach Bengel sowie für die Verbindungsbahn zwischen der rechts- und linksrheinischen Eisenbahn bei Remagen, 2. für die zweiten Gleise auf den Strecken Volmarstein—Vorchalle, Bartenstein—Wismalde und Riefenburg—Ezerß sowie die dritten und vierten Gleise auf den Strecken Ezerß—Konig und Bengel—Ehrang, soweit das Enteignungsrecht bei ihnen nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einem früheren landesherrlichen Erlaß Platz greift.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Großes Hauptquartier, den 8. Juli 1916.

gez. **Wilhelm K.**

gegengez. v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Für richtige Abschrift.

Schapper,
Geheimer Kanzleisekretär.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 509 Die Rheinische Stahlgesellschaft m. b. H. Erefeld fertigt keine Schuttpanzer mehr. Die Firma ist in dem Verzeichnis zum Erlaß vom 2. Juli 1915 Nr. 341. G. 15. A 2 unter A 3 zu streichen.

Berlin W 66, den 7. Juli 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage:

gez. v. Wisberg.

Nr. 2954. G. 16. A. 2.

Nr. 510 Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsbekanntmachung über Grönländern vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649).

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Zuständige Behörde im Sinne des § 6 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Berlin, den 23. Juli 1916.

Der Minister für
Handel und Gewerbe. für Landwirtschaft,
Im Auftrage: Domänen und Forsten.
Dr. Huber. Im Auftrage:

Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Freund.

Nr. 511 Ausführungsanweisung zur Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 15. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 744).

Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 können die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, zulassen.

Berlin, den Juli 1916.

Der Minister des Innern.

Nr. 512 Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 755).

I.

Es wird eine Landesfettstelle (§ 19) errichtet, der der Ausgleich zwischen den Provinzen und auch im übrigen die Überwachung der Ausführung der Bundesratsbekanntmachung obliegt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Landesfettstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den

Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landesfettstelle führt der Minister des Innern im Benehmen mit den genannten Ministern.

Grundfällige Anordnungen der Landesfettstelle sind vor Erlaß dem Minister des Innern vorzulegen. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Landesfettstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz sowie für die Hohenzollernschen Lande ist wenigstens eine Bezirksverteilungsstelle (Provinzial- oder Bezirksfettstelle) einzurichten.

Die Oberpräsidenten (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Bezirksstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Anzeige über die erfolgte Einrichtung ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und der Landesfettstelle bis zum 5. August zu erlassen.

Die Landesfettstelle ist befugt, mit den Provinzial- oder Bezirksfettstellen und den Kommunalverbänden zu verkehren. Die Provinzial- und Bezirksfettstellen und die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Landesfettstelle Folge zu leisten.

II.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleich gestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch deren Vorstand erfolgen.

Zuständige Behörde im Sinne des § 34 ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Als Stellen im Sinne des § 18 Abs. 3 und als Behörden im Sinne des § 29 Absatz 3 werden die Oberpräsidenten (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) bestimmt.

Berlin, den 22. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: H u b e r.	Im Auftrage: G r a f v. R e y s e r l i n g t.
Der Finanzminister. In Vertretung: M i c h a e l i s.	Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. J a r o g t h.

Nr. 513 Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) und über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom selben Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 236).

I.

Die zuständigen Landeszentralbehörden sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

II.

Beide Verordnungen verfolgen sozialpolitische und Ernährungszwecke.

Die Verordnung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung will sicherstellen, daß die zahlreichen innerhalb der städtischen Feldmarken belegenen Grundstücke, die der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung dienen können, dieser auch in jedem geeigneten Falle zugeführt werden. Immerhin ist möglichst Schonung bei Ausübung der Befugnis zur Übertragung der Nutzung am Platze. Die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915/9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210/S. 575) ergibt sich aus dem oben gekennzeichneten Sinne der vorliegenden Verordnung. Daraus folgt insbesondere, daß der Kommunalverband die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen kann.

Die Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten will übermäßige Pachtpreisforderungen für Grundstücke, die für den Kleingartenbau in Betracht kommen, verhindern. Die Bestimmung im § 2 schafft Abhilfe dagegen, daß die schon in einigen Fällen beobachtete ungerechtfertigte starke Erhöhung der Pachtpreise für diese kleinen Grundstücke bestehen bleibt. Es ist zulässig, daß neben den Höchstpachtpreisen Entschädigungen für besondere Leistungen, z. B. Wassergeld, ein Entgelt für Einfriedigung usw. gefordert wird.

Aus dem Sinne beider Verordnungen ergibt sich, daß darunter nur Grundstücke fallen, die für den wirtschaftlichen Kleingartenbau geeignet sind, nicht aber Grundstücke, die mit wertvolleren Gewächsen bepflanzt und durch Brunnen, Zieranlagen, teure Einfriedigungen und dergleichen zu Zier- oder Lustgärten oder -Anlagen hergerichtet und zu Preisen, die über den landwirtschaftlichen Nutzungswert hinausgehen, verpachtet sind.

III.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1916.

Der Minister für
Landwirtschaft Domänen
und Forsten.

Im Auftrage:

Graf von Keyserlingk.

Der Minister
des Innern.
Zu Vertretung:
Drews.

Nr. 514 Bekanntmachung über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirt- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekannt gegeben:

§ 1.

Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen:

Gruppe I: a. Stoffe zur Oberkleidung, b. Wäschestoffe und Futterstoffe, c. anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm.

Gruppe II: a. Röcke für Männer (auch Fracks, Jäcken, Joppen u. ähnl.), b. Westen für Männer, c. Hosen für Männer, d. Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen und Knaben, e. Burschen- und Knabenanzüge.

Gruppe III: a. Frauenkleider (auch Jackenkleider), b. Blusen, c. Frauenröcke, d. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV: a. Unterröcke, b. Morgenröcke, c. Schürzen, d. Decken, (Reisdecken, Schlafdecken, Pferdebedecken (auch Woilachs) und Krankenhausdecken), deren Stückgewicht 800 g übersteigt.

Gruppe V: a. Hemden für Männer, b. Hemden für Frauen, c. Kinderhemden und Hosen, d. Unterhosen für Männer und Knaben, e. Unterhemden für Männer und Knaben, f. Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: a. Männerstrümpfe und Männersocken, b. Frauenstrümpfe, c. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: a. Betttücher (Laken), b. Rissenbezüge, c. Deckenbezüge, d. Tischtücher, e. Mundtücher, f. Handtücher, g. Wischtücher, h. Taschentücher.

Gruppe VIII: a. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer, b. oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c. Frauenhandschuhe, d. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirt- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Baifasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtvorräte der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögenen erstattet werden. Für jede der in § 1 bezeichneten Gruppe werden besondere Bordrucke herausgegeben. Die Meldebögenen müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf Meldebögenen nicht vermerkt wer-

den. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.
§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Gemäß §§ 5 und 6 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirl- und Strickwaren bestimme ich folgendes:

Die von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebesciine sind spätestens am 15. August d. Js. ausgefüllt den Landräten (Oberamtännern), in Stadtkreisen den Gemeindevorständen, einzureichen.

Die Vordrucke für die Meldebesciine sind bei den vorgenannten Behörden sowie bei den amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) und den Handwerkskammern erhältlich.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Huber.

Nr. 515 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Juli 1916.**

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Düren	Poll	1	
Räude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Aachen-Land	Eschweiler	3	
"	"	Röhe	2	
"	"	Wambach	1	
"	Düren	Hürtgen.	1	
"	"	Merken	1	
"	Erkelenz	Commerden	1	
"	"	Genehen	1	
"	"	Gulkrath	1	
"	"	Ophoverhof	1	
"	Geilertkirchen	Beek	1	
"	"	Birgden	1	
"	Heinsberg	Dremmen	2	
"	"	Saefelen	1	
Schweineseuche	Aachen-Land	Eschweiler	1	
"	Eupen	Eupen	1	
"	Schleiden	Mechernich	1	
Rotlauf der Schweine	Aachen-Land	Ulsdorf	2	
"	"	Eschweiler	2	
"	"	Kohlscheid	1	
"	Düren	Düren	1	
"	"	Geich bei Jüssenich	1	
"	"	Kelz	1	
"	"	Niederzier	1	
"	Erkelenz	Doveren	4	
"	"	Doverhahn	1	
"	Schleiden	Baafem	1	
"	"	Etterscheidt	1	
"	"	Mechernich	1	
"	"	Rinnen	1	
"	"	Stürzerhof	1	
Rindertuberkulose	Malmédy	Pont	1	

Aachen, den 2. August 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und

Laufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-													
		Hülsenfrüchte										Geh.			
		Handel in größeren Mengen					Kleinhandel					Handel in größeren Mengen			
		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen	alte	neue		
		je 100 Kilogramm			Es kosten je 1 Kilogramm			je 100 kg							
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.					
1	Nachen (Hauptmarktort)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	70	—	—
2	Düren	115	—	115	—	—	—	1	30	1	40	—	—	12	—
3	Erkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	20
4	Eschweiler	124	—	124	—	—	—	1	40	1	40	—	—	—	—
5	Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Vith	122	50	112	50	127	50	1	30	1	20	1	40	10	20

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l				Weißbrot	Koggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadenmudeln	Weizen-Gries	Buchweizen-		
		Weizen-		Koggen-								
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Es kostet ein Kilogramm in						
		Es kosten je 100 kg										
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.				
1	Nachen	49	—	38	—	62	50	52	44	102	90	—
2	Düren	40	—	33	—	48	—	—	42	102	45	—
3	Erkelenz	42	—	35	—	52	45	—	46	140	80	—
4	Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—
5	Eupen	42	50	30	50	60	40	—	42	100	—	—
6	Jülich	38	50	32	—	70	48	—	45	102	90	—
7	Montjoie	—	—	—	—	52	46	—	43	136	90	—
8	St. Vith	46	—	40	—	48	42	—	—	128	—	140

W e i ß e

Verpflegungsmittel, im Regierungsbezirk Aachen im Monat Juni 1916.

und Verpflegungsmittel.																	
Kartoffeln		Heu				Stroh				Ei-		Voll-		Hühner-		Roh-	
Kleinhandel		altes		neues		Nicht-		Krumm- und Dres-		butter		milch		eier		fleisch	
alte	neue	Es kosten															
je 1 kg		je 100 kg								1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	28	—	26	3	20
—	12	—	40	—	—	—	—	—	—	5	10	—	28	—	28	—	—
—	12	—	30	—	—	—	—	—	—	5	—	—	26	—	26	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	60	—	26	—	35	3	10
—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	5	—	—	24	—	30	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	26	—	28	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	26	—	26	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	24	—	25	—	—

Monats Juni 1916 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafers-	Gersten-	Vadobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- sesalz	Inländische			Pe- tro- leum	
			Größe							Stein- kohlen- (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts, getöbhnlichen Formats	50 kg		100 St.
Pfennig			Es kosten in Pfennig											
			je 1 Kilogramm								50 kg	100 St.	50 kg	1 Liter
—	—	140	—	160	—	240	760	68	24	165	—	105	—	
90	—	160	—	130	—	200	800	64	20	130	100	—	32	
80	—	—	—	—	—	—	760	64	24	105	100	—	32	
—	—	160	—	—	—	260	900	70	24	130	100	—	32	
80	100	120	—	—	—	—	640	64	26	130	110	—	32	
84	—	—	—	55	55	200	740	66	22	140	100	—	30	
80	—	—	160	—	—	—	600	—	25	160	120	—	32	
—	—	160	—	—	—	—	600	68	24	150	110	—	34	

Kaufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im													
		Rind						Kalb				Schammel			
		Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule	Bug		
		Es kostet je 1 Kilogramm													
		M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.		
1	Aachen I./II. Monatshälfte	—	—	—	—	—	—	5	60	5	20	5	60	4	60
2	Düren I.	4	60	4	60	4	60	4	90	4	90	4	80	4	40
	II. "	4	40	4	40	4	—	4	60	4	60	—	—	—	—
3	Erfelenz I.	4	20	4	20	3	40	5	20	5	20	—	—	—	—
	II. "	4	20	4	20	3	40	5	20	5	20	—	—	—	—
4	Eschweiler I.	7	—	6	50	6	50	6	—	5	40	6	—	5	40
	II. "	7	—	6	50	6	50	6	—	5	40	6	—	5	40
5	Eupen I.	4	40	4	—	3	40	4	—	3	20	—	—	—	—
	II. "	4	40	4	—	3	40	4	—	3	20	—	—	—	—
6	Jülich I.	3	80	3	80	3	80	3	40	3	40	4	—	4	—
	II. "	3	80	3	80	3	80	3	40	3	40	4	—	4	—
7	Montjoie I.	4	—	3	80	3	50	4	—	3	66	—	—	—	—
	II. "	4	—	3	80	3	50	4	—	3	66	—	—	—	—
8	St. Vith I.	4	80	4	80	3	60	4	—	3	40	4	80	4	—
	II. "	4	80	4	80	3	60	4	—	3	40	4	80	4	—

Aachen, den 1. August 1916.

Nr. 517 Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 18. Juli 1916 genehmigt, daß die in Hamburg ausgebildeten und geprüften Handarbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preußischen Gewerbelehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912.

Aachen, den 1. August 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Anordnung.

Nr. 518 Meine im Stück 30 des Regierungs-Amtsblattes unter Nr. 497 veröffentlichte Anordnung vom 27. Juli d. Js. wird dahin berichtigt, daß im § 1 die letzten drei Worte des ersten Satzes „oder selbst einzuflicken“ in Wegfall kommen.

Aachen, den 31. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 519 Den Kaufleuten Jakob Körfer und Ludwig Körfer, hier, Mauerstraße 44, ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Fernhal-

tung unzuverlässiger Personen vom Handel bis auf weiteres der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungsmittel und Futtermitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs unterjagt worden, weil sie wiederholt die Einfuhrbestimmungen für Auslandsware verletzt, den kontrollierenden Polizeibeamten falsche Auskünfte über den Inhalt von Behältnissen, in denen Waren aufbewahrt wurden, gemacht und überdies von der Stadtverwaltung für die hiesige Bevölkerung überwiesene Lebensmittel nach Auswärts verkauft haben.

Aachen, den 6. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Nr. 520 Dem Hubert Schwoebt, hier, Mühradstraße Nr. 1, ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel bis auf weiteres der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungsmittel und Futtermitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs unterjagt worden, weil er in mehreren Fällen die Höchstpreise für Getreide übertreten hat.

Aachen, den 26. Juli 1916.

Der Polizeipräsident.

Kleinhandel.															
Schwein								Zuländischer, geträucherter						Zuländisches Schweine- schmalz	
Kauf		Bug		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweinesinken im ganzen		Schweinesped im Auschnitt					
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	6	80	4	80	6	80
4	40	4	40	2	40	4	80	6	—	6	—	4	80	4	80
4	40	4	40	2	40	4	60	6	—	6	—	4	80	—	—
—	—	—	—	2	20	4	40	6	—	6	—	4	—	4	40
—	—	—	—	2	20	4	40	6	—	6	—	4	—	4	40
8	—	7	40	2	—	8	—	7	40	8	40	8	—	8	—
8	—	7	40	2	—	8	—	7	80	8	40	8	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	60	3	60	1	80	3	60	3	60	3	60	3	60	3	80
4	—	4	—	1	90	4	—	4	—	4	—	4	—	4	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	—	2	80	4	80	5	—	7	—	4	40	5	—
4	—	4	—	2	80	4	80	5	—	7	—	4	40	5	—

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 521 Urkunde

über Errichtung der Kapellengemeinde
Werth, Pfarre Gressenich.

1. In Werth, Pfarre Gressenich, wird aus Theilen der Pfarren Gressenich und Hastenrath eine Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung errichtet.
2. Die Grenzen sind auf der zugehörigen Karte mit blauer Farbe eingetragen. Sie sind in den Beschlüssen des Kirchenvorstandes von Gressenich vom 3. August 1913 und von Hastenrath vom 13. Juli 1913 im Einzelnen beschrieben.
3. Die für Werth bestimmten Vermögensstücke gehen in das Eigentum der neuen Kapellengemeinde über.
4. Die Kapellengemeinde Werth wird von allen Abgaben an die Pfarre Gressenich befreit; sie hat aber an die Pfarre Hastenrath auf zehn Jahre eine Entschädigung von jährlich 150 M. zu leisten.
5. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Cöln, den 11. Juli 1916.

Der Erzbischof von Cöln.

Auf Anordnung: Dr. Kreuzwald.

Nr. 522 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von Aachen nach Cornelimünster liegt bei dem Telegraphenamtmann in Aachen vom 30. ab 4 Wochen aus.
Aachen, den 27. Juli 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 523 Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1916/17 beginnen am 16., die landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Vorlesungen am 23., die geodätischen am 26. Oktober 1916.

Drucksachen, betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor.

Professor Dr. Kreuzler,
Geheimer Regierungsrat.

Nr. 524 Personal-Nachrichten.

Der Landwirt Wilhelm Rixen in Koerdorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Koerdorf, im Kreise Jülich, für die Amtszeit von sechs Jahren wiederernannt worden.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. S. 359—366. Außerdem liegen bei: 1. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590). 2. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 613). 3. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109).

Nr. 525 Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. N. A.),
betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme
von Leder.

Vom 8. August 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern (auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft wer-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgelegt sind, nicht nachkommt;
5. wer die Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgelegt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

den, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Anmerkung. Auf die Bestimmungen unter § 9 h der Bekanntmachung vom 31. Juli, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, widerhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2. Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Wacheleder (aus Großviehhäuten) in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um 5 vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Nennmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.

b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Wacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung. Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Rostsohlleder II. Sorte nicht mehr als 7,50 Mark für das Kilogramm, der Ausschnitt aus dem Hals von Rostsohlleder II. Sorte nicht mehr als 5,10 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rindleder II. Sorte dürfen nicht mehr als 10,50 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 6,30 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an

§ 3. Grundpreise

Lau- fende Nr.	a.		b. Dicke.
	Art.		
1	aus Großviehhäuten	Sohlleder und Wacheleder	} mindestens 4,5 mm
2		Sohlleder und Wacheleder	
3		Sohlleder und Wacheleder	
4		Sohlleder und Wacheleder	
5		Sohlleder, Wacheleder und Brandsohlleder	} unter 4,5 mm
6		Sohlleder, Wacheleder und Brandsohlleder	
7		Sohlleder, Wacheleder und Brandsohlleder	
8		Sohlleder, Wacheleder und Brandsohlleder	
9	Rost-Sohlleder, -Wacheleder, -Brandsohlleder		
10	Rost-Sohlleder, -Wacheleder, -Brandsohlleder		
10a	Rost-Sohlleder, -Wacheleder, -Brandsohlleder		
11	Rost-Oberleder, pflanzliche Gerbung		
12a	Rost-Bozleder, Chromgerbung		
b	Rost-Chevreaulleder, Chromgerbung		
		Anmerkung: Alles aus Rosthäuten oder Fohlenfellen hergestellte Leder ist durch Stempelzeichen als „Rostleder“ kenntlich zu machen, auch im Ausschnitt.	
13	Fahlleder		
14	Mastkalbfelle (pflanzliche Gerbung)		
15	Mastkalbfelle (reine Chromgerbung), schwarz		
15a	Mastkalbfelle, farbig		

einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1911 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Für lohbares Sohlleder und Bacheleder aus Großviehhäuten (Ifd. Nr. 1—8), das — abgesehen

von der Gerbbauer — nachweislich nach den Friedensvorschriften der Geeresverwaltung hergestellt ist, dürfen um 10 v. H. höhere als die in Spalte d für Ifd. Nr. 1—8 angegebenen Grundpreise berechnet werden, sofern dieses Leder lediglich in Form von Kernstücken, halben Häuten, Hälften oder Flanken verkauft wird und jedes Stück vom Hersteller mit seiner Firma und bei Sohlleder mit dem Vermerk „12 Monate gegerbt“, bei Bacheleder mit dem Vermerk „7 Monate gegerbt“ versehen ist.

Als Gerbbauer solchen Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Vertenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbbauer im Sinne dieser Vorschrift muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Bacheleder mindestens 7 Monate betragen haben.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise kommen nur für Leder bester Beschaffenheit in Betracht.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

für Leder.

c. Form	d. Sorte.				e. Bedeutung der Zahlen unter d		
	I	II	III	IV			
ganze oder halbe Häute	7,00	6,75	6,00	}	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Kernstücke	9,00	8,75	8,25				
Hälse	5,50	5,25	4,25				
Flanken	4,25	4,25	3,50				
ganze oder halbe Häute	7,00	6,75	6,00				
Kernstücke	9,00	8,75	8,25				
Hälse	5,50	5,25	4,25				
Flanken	4,25	4,25	3,50				
Schilder mit Klauen	6,25	5,25	—				
Kernstücke	7,00	6,25	—				
Hälse	4,75	4,25	—				
ganze oder halbe Hälse	10,75	9,75	7,75			}	Mark für 1 qm Maschinenmaß
ganze oder halbe Hälse	12,50	11,50	9,50				
ganze oder halbe Hälse	13,00	12,00	10,00				
ganze Häute	11,50	10,75	9,00	}	Mark für 1 kg Nettogewicht		
	11,50	10,75	9,00				
ganze Häute	19,00	18,00	16,00	}	Mark für 1 qm Maschinenmaß		
	20,00	19,00	—				

Zau- ferde Nr.	a. Art.	b. Dicke.
16	Chromrindleder, schwarz	} mindestens 2 mm
17	Chromrindleder, farbig	
18	Glanz-Chromrindleder (Rindbox), genarbt oder glatt, schwarz, auch Chromrindbekleidungsleder	
19	Glanz-Chromrindleder (Rindbox), genarbt oder glatt, in anderen Farben	} unter 2 mm
20	Glanz-Chromfalsleder (Boxfals), genarbt oder glatt, schwarz	
20a	Chromfals-Lackleder, schwarz	
21	Glanz-Chromfalsleder (Boxfals), genarbt oder glatt, in anderen Farben	
21a	Chromfals-Lackleder, in anderen Farben	
22	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, fettfrei oder mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt	
22a	Gleitstuhlleider, reine Chromgerbung	
23	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt	
24	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	
25	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	} über 4 mm
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	} 3—4 mm
28	Blankleder, schwarz, auch Riemenleder, höchstens 10 v. H. Fettgehalt	} unter 3 mm
29	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	} über 4 mm
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	} 3—4 mm
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	} unter 3 mm
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	} über 4 mm
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	} 3—4 mm
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	} unter 3 mm
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	} über 4 mm
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	} 3—4 mm
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	} unter 3 mm

c. Form	d. Sorte.				e. Bedeutung der Zahlen unter d		
	I	II	III	IV			
ganze oder halbe Häute	17,00	16,00	14,00	—	} Mark für 1 qm Maschinenmaß		
	19,00	18,00	—	—			
	15,50	14,50	13,50	10,50			
	17,50	16,50	15,00	12,00			
ganze Häute	17,50	16,50	15,00	12,00		} Mark für 1 kg Netto- gewicht	
	22,50	20,50	—	—			
	19,50	18,50	17,00	14,00			
	24,50	23,50	—	—			
Kernstücke, kurz geschnitten	11,25	10,25	9,25	} —			} Mark für 1 kg Netto- gewicht
Kernstücke, lang geschnitten	10,50	9,50	8,25				
Schultern	8,50	7,25	6,25				
Kernstücke, kurz geschnitten	14,00	—	—				
Kernstücke, kurz geschnitten	9,75	9,25	8,25				
Kernstücke, lang geschnitten	9,25	8,75	7,50				
Schultern	7,50	6,75	5,75				
Kernstücke, kurz geschnitten	10,00	9,00	8,00				
Kernstücke, lang geschnitten	9,00	8,00	7,00				
Schultern	7,75	6,75	5,25				
Kernstücke, kurz geschnitten	8,75	7,75	6,75	} —	} Mark für 1 kg Netto- gewicht		
Kernstücke, lang geschnitten	7,75	6,75	5,75				
Schultern	6,50	5,50	4,75				
ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50				
Kernstücke	10,50	9,75	8,75				
ganze oder halbe Häute	8,50	7,75	7,25				
Kernstücke	11,25	10,50	9,50				
ganze oder halbe Häute	8,75	8,00	7,50				
Kernstücke	11,50	10,50	9,75				
ganze oder halbe Häute	6,75	6,00	5,50			} —	} Mark für 1 kg Netto- gewicht
Kernstücke	9,50	8,75	7,75				
ganze oder halbe Häute	7,00	6,25	5,75				
Kernstücke	9,75	9,00	8,00				
ganze oder halbe Häute	7,25	6,50	6,00				
Kernstücke	10,00	9,25	8,25				
ganze oder halbe Häute	8,50	7,75	7,25				
Kernstücke	11,25	10,50	9,50				
ganze oder halbe Häute	9,00	8,25	7,50				
Kernstücke	11,50	10,75	9,75				
ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	7,75				
Kernstücke	11,75	11,00	10,25				
ganze oder halbe Häute	7,50	6,75	6,25	} —	} Mark für 1 kg Netto- gewicht		
Kernstücke	10,25	9,50	8,50				
ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50				
Kernstücke	10,50	9,75	8,75				
ganze oder halbe Häute	8,00	7,25	6,75				
Kernstücke	10,75	10,00	9,00				

Zau- fende Nr.	a. A r t.	b. D i c k e.
38	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemen- leder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm
39	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemen- leder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 mm
40	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemen- leder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 mm
41	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm
42	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt, sowie Helmleder	über 2,5—3 mm
43	Krausleder, auch Sportleder	2—3 mm
44	Krausleder, auch Sportleder	unter 2 mm
45	Transparentleder	2,5—4 mm
46	Transparentleder	unter 2,5 mm
47	Transparentspaltleder	
48	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	2 mm und mehr
49	Schafleder, alaugar, weiß	
50	Schafleder, alaugar, gefärbt	
51	Schafleder, lohgar, ungefärbt (auch Helmfutterleder)	
52	Schafleder, lohgar, gefärbt	
53	Schafleder, chromgar, gefärbt	
54	Chevreaulleder (Ziegenleder), schwarz	

§ 4. Mengenermittlung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in qm Maschinenmaß zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenermittlung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtröndnung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5. Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurihterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnehmbar.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlaggenommenen Leders in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurihterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung becheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

c. Form.	d. Sorte.				e. Bedeutung der Zahlen unter d	
	I	II	III	IV		
ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25	8,50	7,75		} Markt für 1 kg Netto- gewicht	
	11,75	11,00	10,25			
ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,50	8,75	8,00	—		
	12,00	11,25	10,50			
ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,75	9,00	8,25			
	12,25	11,50	10,75			
—	19,50	16,50	—	—		} Markt für 1 qm Maschinenmaß
—	22,00	19,75	—	—		
ganze oder halbe Häute	11,00	—	—	}		} Markt für 1 kg Netto- Nettogewicht
ganze oder halbe Häute	12,50	—	—			
ganze oder halbe Häute	7,25	—	—			
ganze oder halbe Häute	8,50	—	—			
ganze oder halbe Häute	4,50	—	—			
ganze oder halbe Häute Kernstücke	4,00	3,50	—			
} ganze Häute	5,00	4,25	—	}	} Markt für 1 qm Maschinenmaß	
	9,00	7,50	6,00			
	11,50	10,00	8,50			
	10,50	9,00	7,50			
	15,00	12,00	10,00			
	14,00	11,00	9,00	}		
	18,00	15,00	13,00			8,00

c) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester-Straße 11/12, bei welcher auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen ist nur Helmleder sowie die unter Isp. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabe-scheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferanten nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privat-zwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne

Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;

4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

d) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Ver-teilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft ge-hörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertrag-lichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheines zu bedürfen. Über diese Lieferungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

Lieferungsabslüsse in bezug auf diese Ledermen-gen sind nur bis zum Gesamtbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b, c und d dieses Paragraphen erlaubten Veräußerun-

gen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausführbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines, bei Lieferungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7. Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nicht amtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,

sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrücke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. U. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

Coblenz, den 8. August 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
von Ploeg.

Abtlg. I e Nr. 3885.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens **Mittwoch** hier eingehen.

Die Einreichungsgebühren betragen für die gesalbene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stod, Zimmer 33.

Druck von J. Stedten in Aachen.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Preisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Vermittlungsstellen im Sinne des § 7 sind die auf Grund der Ausführungsanweisungen vom 10. Februar 1916 errichteten Provinzialkartoffelstellen für den Bezirk der Provinz. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird eine Bezirkskartoffelstelle unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten nach den gleichen Grundsätzen errichtet.

Über die Festsetzung der Preise, zu welchen die Kommunalverbände Kartoffeln an die Verbraucher abgeben, und über Zuschußleistungen von dritter Seite bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln zur Brotstreckung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle zu bewirken.

Zur Brotstreckung können Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation voraussichtlich in mäßigem Umfange frühestens vom 1. Oktober 1916 ab, in vollem Umfange erst vom 15. Dezember 1916 ab von der Trockentartoffelverwertungsgesellschaft geliefert werden. Die bis dahin als Ersatz benötigten Mengen von Frischkartoffeln für die Bäckereien sind, soweit erforderlich, bei der Reichskartoffelstelle zur Lieferung anzumelden.

Zu § 2.

Sämtliche Kommunalverbände müssen Anordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der in der Verordnung aufgeführten gesetzlichen

Bestimmungen treffen. Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher muß derart geregelt werden, daß sich der Verbrauch in den vorgeschriebenen Grenzen hält.

Wo das Einkellern von Vorräten in den Haushaltungen der Verbraucher für längere Zeit bisher üblich und nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte zugänglich ist, müssen bei der Verbrauchsregelung Bestimmungen getroffen werden, die das Einkellern ermöglichen. Wegen der Überwachung der Vorräte auch in den Haushaltungen der Verbraucher wird auf § 6 verwiesen.

Zur Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Die Kommunalverbände müssen Anordnungen treffen, welche die Ablieferung der vom Kommunalverbande aufzubringenden Kartoffelmengen unbedingt gewährleisten, und bis zu deren Sicherstellung eine genaue Überwachung der Ausfuhr ermöglichen. Die Überwachung der Einfuhr wird sich im eigenen Interesse der Kommunalverbände empfehlen. Die Verfütterung der durch den Kommunalverband gelieferten Speisekartoffeln ist zu verbieten.

Die Oberpräsidenten und mit deren Einverständnis die Regierungspräsidenten sind befugt, auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) derartige Anordnungen einheitlich für die Kommunalverbände ihres Bezirks zu erlassen. Der Genehmigung der Landeszentralbehörden bedarf es zu solchen Anordnungen nicht, wie hiermit ausdrücklich bestimmt wird.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Bedarfs ausschließlich die Vordrucke zu benutzen, die ihnen die Reichskartoffelstelle übersendet. Die Deckung des Bedarfs durch die Reichskartoffelstelle erfolgt zunächst für die Zeit vom 16. August 1916 bis zum 15. April 1917. Auf die Überweisung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden; zur Abnahme der als Bedarf angemeldeten Menge sind die Kommunalverbände verpflichtet. Der weitere Bedarf ist der Reichskartoffelstelle auf deren Erfordern im Februar 1917 anzumelden. Ist der für die Zeit bis zum 15. April 1917 angemeldete Bedarf geringer als bei der ersten Anmeldung angenommen, so bietet die zweite Anmeldung Gelegenheit zur Berichtigung.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und den Abschluß für Lieferungsverträge fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Zu § 5.

Die Grundzüge über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln werden nach Feststellung des zu deckenden Gesamtbedarfs vom Reichskanzler bekannt gegeben werden. Den Kommunalverbänden wird bei der Aufbringung der abzuliefernden Kartoffelmengen die Berücksichtigung des freiwilligen Angebots der Kartoffelerzeuger empfohlen. Nötigenfalls hat die Aufbringung im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) zu erfolgen. Nach der letztgenannten Bekanntmachung wird im Falle der Enteignung ein um 30 *M* niedrigerer Preis für die Tonne gewährt.

Im übrigen sind bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung die Kartoffelhändler und Genossenschaften nach Möglichkeit heranzuziehen, die dies Geschäft schon vor dem Kriege betrieben haben. Die Bestellung sachverständiger Kommissionäre wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Die sachgemäße Durchführung der Kartoffelbeschaffung und die rechtzeitige Ablieferung der angeforderten Menge ist von den Regierungspräsidenten zu überwachen.

—

Zu § 6.

Die Kommunalverbände, denen von der Reichskartoffelstelle Kartoffelvorräte überwiesen werden, haben diese nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren. Die mit der Überwachung des Einmietens und Einlagerns betrauten Sachverständigen sind der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde und der Provinzialkartoffelstelle bis zum 15. September 1916 namhaft zu machen. Die Überwachung der beim Verbraucher eingekellerten Vorräte ist unter Heranziehung dieser Sachverständigen durchzuführen; sie ist durch die Anordnung über die Verbrauchsregelung sicherzustellen.

Zu § 7.

Die Provinzial-(Bezirks-)Kartoffelstellen haben den Bedarf innerhalb der Provinz (des Bezirks) auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichskartoffelstelle auszugleichen. Sie sind ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Bedarf innerhalb der Provinz zu decken. Die Reichskartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des Bedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt den Provinzialkartoffelstellen mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Überschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferung ist von der Provinzialkartoffelstelle zu bewerkstelligen; sie hat den lieferungspflichtigen Kommunalverbänden die angeforderten Mengen und die Lieferungsfristen mitzuteilen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Anforderungen der Reichskartoffelstelle und der Provinzialkartoffelstellen Folge zu leisten. Die Provinzialkartoffelstelle hat dem Regierungspräsidenten eine Nachweisung der von den Kommunalverbänden seines Bezirks erforderten Mengen und der Lieferungsfristen mitzuteilen.

Die Bedarfsverbände und die für ihren Bezirk zuständige Provinzialkartoffelstelle erhalten von der Reichskartoffelstelle Nachricht darüber, in welcher Weise der Bedarf gedeckt wird.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
Dr. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Vertretung.
Fchr. von Falkenhäusen.

Der Finanzminister.

Im Vertretung.
Michaëlis.

Der Minister des Innern.

Im Vertretung.
Dretz.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613).

Gemäß § 59 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme:

Zu § 1.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann örtlich zusammenhängende Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die rechtlichen Verhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

Zu § 3, Absatz 2.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen anordnen. Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Landesgetreideamts Bestimmungen über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen.

Zu § 4.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 6.

Abatz 1 zu a.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume einer gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dergl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pflöge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 49 d wird verwiesen.

Zu b.

Saatgut im Sinne der Verordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide.

Zu c.

Wegen der Veräußerung von Saatgut wird auf die neuen Bestimmungen im § 6a der Verordnung und die nach § 6a Absatz 2 ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers über die Saatarten und den Verkehr mit Getreide zu Saatzwecken verwiesen.

Zu § 7.

Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als Kommunalverbänden anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 8.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu § 9.

In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohen Strafen der Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt. Auf die neuen Strafvorschriften gegen unerlaubten Saatguthandel in Ziffer 5 und 6 wird besonders verwiesen. Sie sind ortsüblich besonders bekannt zu geben.

II. Reichsgetreidestelle.

Zu § 10.

Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin W. 50, Kantestr. 1. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle geht durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, an das Landesgetreideamt (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 59); ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vergl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

Zu § 16a.

Auf die Verpflichtung der Betriebe, welche Brot oder Mehl verarbeiten (§ 14d), der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben, und auf die Strafvorschrift des § 16a Abs. 2 wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

Zu § 17.

Über die nach § 17 zu erstattenden Anzeigen trifft das Landesgetreideamt die erforderlichen Anordnungen.

Zu § 18 Abs. 1

bleibt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Zu § 20.

Kommunalverbände, welche von der in Absatz 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lageräumen behilflich zu sein (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 58).

Zu § 21.

Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf

und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der im Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgeesehen. Den Kreisen, welche es dabei zu belassen wünschen, daß der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle-Geschäftsabteilung unmittelbar bis zum 1. August 1916 anzuzeigen, in welcher Weise sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkte die als Kommissionäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August 1916 eine Übersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirks, nach Kreisen geordnet, einzureichen.

Zu § 22.

Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

Zu § 23.

Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften. Die tunlichste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung, sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter, wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

Zu § 25.

Nähere Anordnung erfolgt durch das Landesgetreideamt.

Zu § 26.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Juli 1916 — V. 14 757 — maßgebend. Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft wird den Kommunalverbänden durch die Hand des Regierungspräsidenten mitgeteilt.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände, welche auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen diesen Zuschuß in Mehl zu dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Termin abnehmen. Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Absatz 1, § 27 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 bezeichneten Richtung. Auf pünktliche Ablieferung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen ist besonderes Gewicht zu legen. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

Zu § 28.

Zweck der Verordnung ist, die Brotkornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Absatz 2 notwendig sein, so wird ihre unweigerliche Erfüllung den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

Zu § 30.

Fristen und Vordrucke gibt die Reichsgetreidestelle bekannt.

Zu § 31.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

— — —

Zu § 35.

Nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mahlverkehr.

Zu § 38 Absatz 2.

Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 39.

Die Aufsichtsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf von 2 Monaten nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen. Auf § 26 Absatz 3 wird verwiesen. Durch die Ausmahlung von Grieß darf die Brotversorgung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 40.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahllöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 41.

Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebietes fort.

Auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

V. Verbrauchsregelung.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35) und vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) erlassenen Anordnungen wird auf § 63 verwiesen. Als Konditionen im Sinne der Verordnung gelten nicht die Refs- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

Zu § 48c.

Die Ausgabe von Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Die Verbrauchsregelung muß durch Ausgabe von Brotkarten erfolgen. Bestehende Anordnungen der Kommunalverbände sind entsprechend zu ändern. Die Regierungspräsidenten haben die Durchführung dieser Vorschrift zu überwachen.

Zu § 48d.

Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahin gehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger (§ 58 Absatz 2) wird verwiesen. Über die Ausstellung von Mahlkarten und Brotaustauschkarten, nach welchen für jeden Selbstversorger nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen oder ausgedeckt werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen. Sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.

Zu § 48e.

Über das Auslandsmehl trifft das Landesgetreideamt besondere Bestimmungen.

Zu § 49d.

Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können

bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann. Anordnungen nach § 49d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Allgemeine Anordnungen des Landesgetreideamts sind zu beachten.

Zu § 50.

Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes erfolgt durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Oberpräsidenten. Diese können die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche Bezirke oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirkes erlassen.

Zu § 51.

Die Ausschüsse werden vom Kreisauschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

Zu § 52.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlerverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll.

Zu § 53.

Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 20).

Zu § 54.

Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 50 Absatz 1).

Zu § 55.

Anordnungen im Sinne der §§ 47—54 erläßt der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vergl. § 54) der Gemeindevorstand.

III. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 58 Absatz 1.

Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

Zu Absatz 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

Zu § 59 Absatz 2.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 59 Absatz 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin W. 60, Rantestraße 1. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preussischen Staatsgebietes.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preussischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,
- b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,

- c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden.
- d) die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,
- e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 26),
- f) der Erlaß von allgemeinen Bestimmungen über das Ausdreihen nach § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung,
- g) der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 50); insbesondere kann das Landesgetreideamt auch solche hinsichtlich der Durchführung des § 49 d treffen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bei Ausübung der ihnen zu § 50 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände erlassenen Anordnungen, die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 61.

Über die Kommunalverbände ist in § 1 Bestimmung getroffen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 64.

Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1916 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 der Verordnung zu verwenden, nicht berührt.

Zu § 68 Absatz 3.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

In Auftrage:
Dr. Huber.

Der Finanzminister.

In Vertretung:
Michaëlis.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Auftrage:
Graf von Rehsperling.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
Drews.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) habe ich, der Finanzminister, die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

Indem wir diese hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, weisen wir die Gemeinde- und Gutsvorstände noch besonders darauf hin, daß die Zuschläge bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben und bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke außer Betracht zu bleiben haben.

Berlin, den 18. Juli 1916.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Seinte.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 18. Juli 1916.

Nach dem Gesetze, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungsteuer vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) betragen die Steuerzuschläge vom 1. April d. Js. ab

a) bei der Einkommensteuer:

in den Einkommensteuerstufen				1.	2.
				für die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerkschaften	für die sonstigen Steuerpflichtigen
von mehr als	2 400	bis	3 000 M.	15 Prozent	8 Prozent
"	"	"	3 000 "	25 "	12 "
"	"	"	3 900 "	25 "	16 "
"	"	"	5 000 "	30 "	20 "
"	"	"	6 500 "	40 "	25 "
"	"	"	8 000 "	50 "	30 "
"	"	"	9 500 "	60 "	35 "
"	"	"	12 500 "	70 "	40 "
"	"	"	15 500 "	80 "	45 "
"	"	"	18 500 "	90 "	50 "
"	"	"	21 500 "	90 "	55 "
"	"	"	24 500 "	100 "	60 "
"	"	"	27 500 "	110 "	65 "
"	"	"	30 500 "	120 "	70 "
"	"	"	48 000 "	130 "	75 "
"	"	"	60 000 "	140 "	80 "
"	"	"	70 000 "	140 "	85 "
"	"	"	80 000 "	150 "	90 "
"	"	"	90 000 "	150 "	95 "
"	"	"	100 000 "	160 "	100 "

b) bei der Ergänzungsteuer:

50 Prozent

der zu entrichtenden Steuer.

Abgesehen von der Höhe der Zuschläge bleiben die übrigen Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 unverändert in Kraft.

Auch für die erhöhten Zuschläge gilt daher, daß Steuerpflichtige, deren Steuerfuß auf Grund des § 19 oder 20 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt ist, den Steuerzuschlag derjenigen Einkommensteuerstufe zu entrichten haben, die dem ermäßigten Steuerfuß entspricht, und daß die Steuerzuschläge außer Betracht bleiben bei der Bemessung der gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes festzusetzenden Zuschläge und der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben und bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzweck.

Wegen der Festsetzung und Erhebung der Zuschläge ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

nachste
abgebr

1. An die Stelle der seitherigen Tarife treten die als Anlage 1 bis 4 hier beigelegten Tarife.

2. Die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über die Höhe der nummehr zu entrichtenden Steuerzuschläge erfolgt nicht durch die Veranlagungsschreiben, sondern durch öffentliche Bekanntmachung.

3. Der Unterschiedsbetrag zwischen den nummehr für 1916 zu entrichtenden und den bereits festgestellten Zuschlägen ist für jeden einzelnen Steuerpflichtigen von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu berechnen und in den Staatssteuerlisten und den Einkommens- und Vermögensnachweisungen bezw. den Kartenblättern und den Kontrollisten mit grüner Tinte über den bisherigen Zuschlägen einzutragen.

Diese Unterschiedsbeträge sind für sich aufzurechnen. Die Bescheinigung auf dem Titelblatte der Listen wird wie folgt ergänzt:

„Dazu treten erhöhte Zuschläge gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer,

a) bei der Einkommensteuer M. Pf
b) " " Ergänzungssteuer " "

den

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission
(Unterschrift)“.

4. In den Staatssteuerrollen hat die Eintragung der Unterschiedsbeträge ebenfalls über den seitherigen Zuschlägen in den Spalten 4 und 5 mit grüner Tinte zu geschehen. Zu diesem Zwecke hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission sich mit den Gemeinden (Gutsbezirken) wegen Rückgabe der diesen bereits zugefertigten Rollen (Artikel 64 Nr. 3 der Umweijung vom 25. Juli 1906) ins Benehmen zu setzen.

Nach hinsichtlich der verzogenen und bereits überwiesenen Steuerpflichtigen sind die Unterschiedsbeträge in den Listen und Rollen am Veranlagungsort nachzuweisen.

5. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben für die schleunigste Eintragung der erhöhten Zuschläge in die Heberregister und in die Steuerzettel Sorge zu tragen. Sind ohne Berücksichtigung der erhöhten Zuschläge Steuern bereits erhoben, so sind die Unterschiedsbeträge nachzuheben.

6. Im übrigen behalten die über die Behandlung der Steuerzuschläge ergangenen Bestimmungen des Erlasses vom 26. Mai 1909 sinngemäße Geltung. Wegen der verzogenen und bereits überwiesenen Steuerpflichtigen bedarf es der Übersendung berechtigter Steuerzugsbelege seitens der Gemeinden nicht, ebenso nicht der Aufstellung besonderer Zu- und Abgangslisten über die Unterschiedsbeträge. Es liegt dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission des neuen Wohnorts ob, die Belege, Register, Listen usw. betreffs der in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen entsprechend abzuändern und da, wo eine erneute Festsetzung der Zugangslisten erforderlich ist, diese vorzunehmen. Hierbei ist darauf zu achten, daß auch bei den Steuerpflichtigen, die am früheren Wohnort bereits einen Teil der Staatssteuern entrichtet haben, der volle Jahresbetrag der Steuererhöhung in Zugang gestellt wird.

Lenze.

Anlage 1.

Einkommensteuertarif A

für physische Personen sowie eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaz im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zufchlag			Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis		%	Abgerundeter Betrag		M	Ÿ
M	M	M		M	Ÿ	M	Ÿ
900—	1 050	6	.	.	.	6	.
1 050—	1 200	9	.	.	.	9	.
1 200—	1 350	12	5	.	60	12	60
1 350—	1 500	16	.	.	80	16	80
1 500—	1 650	21	.	1	.	22	.
1 650—	1 800	26	.	1	20	27	20
1 800—	2 100	31	.	1	40	32	40
2 100—	2 400	36	.	1	80	37	80
2 400—	2 700	44	8	3	40	47	40
2 700—	3 000	52	.	4	.	56	.
3 000—	3 300	60	12	7	20	67	20
3 300—	3 600	70	.	8	40	78	40
3 600—	3 900	80	.	9	60	89	60
3 900—	4 200	92	16	14	60	106	60
4 200—	4 500	104	.	16	60	120	60
4 500—	5 000	118	.	18	80	136	80
5 000—	5 500	132	20	26	40	158	40
5 500—	6 000	146	.	29	20	175	20
6 000—	6 500	160	.	32	.	192	.
6 500—	7 000	176	25	44	.	220	.
7 000—	7 500	192	.	48	.	240	.
7 500—	8 000	212	.	53	.	265	.
8 000—	8 500	232	30	69	60	301	60
8 500—	9 000	252	.	75	60	327	60
9 000—	9 500	276	.	82	80	358	80
9 500—	10 500	300	35	105	.	405	.
10 500—	11 500	330	.	115	40	445	40
11 500—	12 500	360	.	126	.	486	.
12 500—	13 500	390	40	156	.	546	.
13 500—	14 500	420	.	168	.	588	.
14 500—	15 500	450	.	180	.	630	.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von M	bis M		%	Abgerundeter Betrag	M	ℳ	
15 500—16 500		480	45	216	.	696	.
16 500—17 500		510	"	229	40	739	40
17 500—18 500		540	"	243	.	783	.
18 500—19 500		570	50	285	.	855	.
19 500—20 500		600	"	300	.	900	.
20 500—21 500		630	"	315	.	945	.
21 500—22 500		660	55	363	.	1 023	.
22 500—23 500		690	"	379	40	1 069	40
23 500—24 500		720	"	396	.	1 116	.
24 500—25 500		750	60	450	.	1 200	.
25 500—26 500		780	"	468	.	1 248	.
26 500—27 500		810	"	486	.	1 296	.
27 500—28 500		840	65	546	.	1 386	.
28 500—29 500		870	"	565	40	1 435	40
29 500—30 500		900	"	585	.	1 485	.
30 500—32 000		960	70	672	.	1 632	.
32 000—34 000		1 040	"	728	.	1 768	.
34 000—36 000		1 120	"	784	.	1 904	.
36 000—38 000		1 200	"	840	.	2 040	.
38 000—40 000		1 280	"	896	.	2 176	.
40 000—42 000		1 360	"	952	.	2 312	.
42 000—44 000		1 440	"	1 008	.	2 448	.
44 000—46 000		1 520	"	1 064	.	2 584	.
46 000—48 000		1 600	"	1 120	.	2 720	.
48 000—50 000		1 680	75	1 260	.	2 940	.
50 000—52 000		1 760	"	1 320	.	3 080	.
52 000—54 000		1 840	"	1 380	.	3 220	.
54 000—56 000		1 920	"	1 440	.	3 360	.
56 000—58 000		2 000	"	1 500	.	3 500	.
58 000—60 000		2 080	"	1 560	.	3 640	.
60 000—62 000		2 160	80	1 728	.	3 888	.
62 000—64 000		2 240	"	1 792	.	4 032	.
64 000—66 000		2 320	"	1 856	.	4 176	.
66 000—68 000		2 400	"	1 920	.	4 320	.
68 000—70 000		2 480	"	1 984	.	4 464	.
70 000—72 000		2 560	85	2 176	.	4 736	.
72 000—74 000		2 640	"	2 244	.	4 884	.
74 000—76 000		2 720	"	2 312	.	5 032	.
76 000—78 000		2 800	"	2 380	.	5 180	.
78 000—80 000		2 900	"	2 465	.	5 365	.
80 000—82 000		3 000	90	2 700	.	5 700	.
82 000—84 000		3 100	"	2 790	.	5 890	.
84 000—86 000		3 200	"	2 880	.	6 080	.
86 000—88 000		3 300	"	2 970	.	6 270	.
88 000—90 000		3 400	"	3 060	.	6 460	.
90 000—92 000		3 500	95	3 325	.	6 825	.
92 000—94 000		3 600	"	3 420	.	7 020	.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von M	bis M		%	Abgerundeter Betrag	M	Pf
94 000—	96 000	3 700	95	3 515	.	7 215
96 000—	98 000	3 800	"	3 610	.	7 410
98 000—	100 000	3 900	"	3 705	.	7 605
100 000—	105 000	4 000	100	4 000	.	8 000
105 000—	110 000	4 200	"	4 200	.	8 400
110 000—	115 000	4 400	"	4 400	.	8 800
115 000—	120 000	4 600	"	4 600	.	9 200
120 000—	125 000	4 800	"	4 800	.	9 600
125 000—	130 000	5 000	"	5 000	.	10 000
130 000—	135 000	5 200	"	5 200	.	10 400
135 000—	140 000	5 400	"	5 400	.	10 800
140 000—	145 000	5 600	"	5 600	.	11 200
145 000—	150 000	5 800	"	5 800	.	11 600
150 000—	155 000	6 000	"	6 000	.	12 000
155 000—	160 000	6 200	"	6 200	.	12 400
160 000—	165 000	6 400	"	6 400	.	12 800
165 000—	170 000	6 600	"	6 600	.	13 200
170 000—	175 000	6 800	"	6 800	.	13 600
175 000—	180 000	7 000	"	7 000	.	14 000
180 000—	185 000	7 200	"	7 200	.	14 400
185 000—	190 000	7 400	"	7 400	.	14 800
190 000—	195 000	7 600	"	7 600	.	15 200
195 000—	200 000	7 800	"	7 800	.	15 600
um je 5000 M steigend		um je 200 M steigend		um je 200 M steigend		um je 400 M steigend

Einkommensteuertarif B

für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag			Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis		%	Abgerundeter Betrag		M	Pf
M	M	M		M	Pf	M	Pf
900—	1 050	6	.	.	.	6	.
1 050—	1 200	9	.	.	.	9	.
1 200—	1 350	12	10	1	20	13	20
1 350—	1 500	16	.	1	60	17	60
1 500—	1 650	21	.	2	.	23	.
1 650—	1 800	26	.	2	60	28	60
1 800—	2 100	31	.	3	.	34	.
2 100—	2 400	36	.	3	60	39	60
2 400—	2 700	44	15	6	60	50	60
2 700—	3 000	52	.	7	80	59	80
3 000—	3 300	60	25	15	.	75	.
3 300—	3 600	70	.	17	40	87	40
3 600—	3 900	80	.	20	.	100	.
3 900—	4 200	92	.	23	.	115	.
4 200—	4 500	104	.	26	.	130	.
4 500—	5 000	118	.	29	40	147	40
5 000—	5 500	132	30	39	60	171	60
5 500—	6 000	146	.	43	80	189	80
6 000—	6 500	160	.	48	.	208	.
6 500—	7 000	176	40	70	40	246	40
7 000—	7 500	192	.	76	80	268	80
7 500—	8 000	212	.	84	80	296	80
8 000—	8 500	232	50	116	.	348	.
8 500—	9 000	252	.	126	.	378	.
9 000—	9 500	276	.	138	.	414	.
9 500—	10 500	300	60	180	.	480	.
10 500—	11 500	330	.	198	.	528	.
11 500—	12 500	360	.	216	.	576	.
12 500—	13 500	390	70	273	.	663	.
13 500—	14 500	420	.	294	.	714	.
14 500—	15 500	450	.	315	.	765	.
15 500—	16 500	480	80	384	.	864	.
16 500—	17 500	510	.	408	.	918	.
17 500—	18 500	540	.	432	.	972	.
18 500—	19 500	570	90	513	.	1 083	.
19 500—	20 500	600	.	540	.	1 140	.
20 500—	21 500	630	.	567	.	1 197	.
21 500—	22 500	660	.	594	.	1 254	.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag			Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von M	bis M		%	Abgerundeter Betrag		M	pf
22 500—	23 500	690	90	621	.	1 311	.
23 500—	24 500	720	"	648	.	1 368	.
24 500—	25 500	750	100	750	.	1 500	.
25 500—	26 500	780	"	780	.	1 560	.
26 500—	27 500	810	"	810	.	1 620	.
27 500—	28 500	840	110	924	.	1 764	.
28 500—	29 500	870	"	957	.	1 827	.
29 500—	30 500	900	"	990	.	1 890	.
30 500—	32 000	960	120	1 152	.	2 112	.
32 000—	34 000	1 040	"	1 248	.	2 288	.
34 000—	36 000	1 120	"	1 344	.	2 464	.
36 000—	38 000	1 200	"	1 440	.	2 640	.
38 000—	40 000	1 280	"	1 536	.	2 816	.
40 000—	42 000	1 360	"	1 632	.	2 992	.
42 000—	44 000	1 440	"	1 728	.	3 168	.
44 000—	46 000	1 520	"	1 824	.	3 344	.
46 000—	48 000	1 600	"	1 920	.	3 520	.
48 000—	50 000	1 680	130	2 184	.	3 864	.
50 000—	52 000	1 760	"	2 288	.	4 048	.
52 000—	54 000	1 840	"	2 392	.	4 232	.
54 000—	56 000	1 920	"	2 496	.	4 416	.
56 000—	58 000	2 000	"	2 600	.	4 600	.
58 000—	60 000	2 080	"	2 704	.	4 784	.
60 000—	62 000	2 160	140	3 024	.	5 184	.
62 000—	64 000	2 240	"	3 136	.	5 376	.
64 000—	66 000	2 320	"	3 248	.	5 568	.
66 000—	68 000	2 400	"	3 360	.	5 760	.
68 000—	70 000	2 480	"	3 472	.	5 952	.
70 000—	72 000	2 560	"	3 584	.	6 144	.
72 000—	74 000	2 640	"	3 696	.	6 336	.
74 000—	76 000	2 720	"	3 808	.	6 528	.
76 000—	78 000	2 800	"	3 920	.	6 720	.
78 000—	80 000	2 900	"	4 060	.	6 960	.
80 000—	82 000	3 000	150	4 500	.	7 500	.
82 000—	84 000	3 100	"	4 650	.	7 750	.
84 000—	86 000	3 200	"	4 800	.	8 000	.
86 000—	88 000	3 300	"	4 950	.	8 250	.
88 000—	90 000	3 400	"	5 100	.	8 500	.
90 000—	92 000	3 500	"	5 250	.	8 750	.
92 000—	94 000	3 600	"	5 400	.	9 000	.
94 000—	96 000	3 700	"	5 550	.	9 250	.
96 000—	98 000	3 800	"	5 700	.	9 500	.
98 000—	100 000	3 900	"	5 850	.	9 750	.
100 000—	105 000	4 000	160	6 400	.	10 400	.
105 000—	110 000	4 200	"	6 720	.	10 920	.
110 000—	115 000	4 400	"	7 040	.	11 440	.
115 000—	120 000	4 600	"	7 360	.	11 960	.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Zahresbetrag	
von	bis		%	Abgerundeter Betrag	ber zu erhebenden Steuer	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>
120 000—125 000		4 800	160	7 680	.	12 480
125 000—130 000		5 000	"	8 000	.	13 000
130 000—135 000		5 200	"	8 320	.	13 520
135 000—140 000		5 400	"	8 640	.	14 040
140 000—145 000		5 600	"	8 960	.	14 560
145 000—150 000		5 800	"	9 280	.	15 080
150 000—155 000		6 000	"	9 600	.	15 600
155 000—160 000		6 200	"	9 920	.	16 120
160 000—165 000		6 400	"	10 240	.	16 640
165 000—170 000		6 600	"	10 560	.	17 160
170 000—175 000		6 800	"	10 880	.	17 680
175 000—180 000		7 000	"	11 200	.	18 200
180 000—185 000		7 200	"	11 520	.	18 720
185 000—190 000		7 400	"	11 840	.	19 240
190 000—195 000		7 600	"	12 160	.	19 760
195 000—200 000		7 800	"	12 480	.	20 280
um je 5000 <i>M</i> steigend		um je 200 <i>M</i> steigend		um je 320 <i>M</i> steigend		um je 520 <i>M</i> steigend

Einkommensteuertarif C

für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Einkommenstufe		Steuerfuß M	%	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von M	bis M			%	Abgerundeter Betrag M	Pf	M
	900— 1 050	7	.	.	.	7	.
	1 050— 1 200	10	.	.	.	10	.
	1 200— 1 350	14	7,5	1	.	15	.
	1 350— 1 500	18	.	1	20	19	20
	1 500— 1 650	24	.	1	80	25	80
	1 650— 1 800	30	.	2	20	32	20
	1 800— 2 100	36	.	2	60	38	60
	2 100— 2 400	42	.	3	.	45	.
	2 400— 2 700	48	8	3	80	51	80
	2 700— 3 000	56	.	4	40	60	40
	3 000— 3 300	66	12	7	80	73	80
	3 300— 3 600	76	.	9	.	85	.
	3 600— 3 900	86	.	10	20	96	20
	3 900— 4 200	96	16	15	20	111	20
	4 200— 4 500	112	.	17	80	129	80
	4 500— 5 000	132	.	21	.	153	.
	5 000— 5 500	148	20	29	60	177	60
	5 500— 6 000	164	.	32	80	196	80
	6 000— 6 500	180	.	36	.	216	.
	6 500— 7 000	200	25	50	.	250	.
	7 000— 7 500	220	.	55	.	275	.
	7 500— 8 000	240	.	60	.	300	.
	8 000— 8 500	260	30	78	.	338	.
	8 500— 9 000	280	.	84	.	364	.
	9 000— 9 500	300	.	90	.	390	.
	9 500— 10 500	340	35	119	.	459	.
	10 500— 11 500	380	.	133	.	513	.
	11 500— 12 500	420	.	147	.	567	.
	12 500— 13 500	460	40	184	.	644	.
	13 500— 14 500	500	.	200	.	700	.
	14 500— 15 500	540	.	216	.	756	.
	15 500— 16 500	580	45	261	.	841	.
	16 500— 17 500	620	.	279	.	899	.
	17 500— 18 500	660	.	297	.	957	.
	18 500— 19 500	700	50	350	.	1 050	.
	19 500— 20 500	740	.	370	.	1 110	.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zufschlag		Zahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von <i>M.</i>	bis <i>M.</i>		%	Abgerundeter Betrag <i>M.</i>	<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>
20 500—21 500	780	50	390	.	1 170	.
21 500—22 500	820	55	451	.	1 271	.
22 500—23 500	860	"	473	.	1 333	.
23 500—24 500	900	"	495	.	1 395	.
24 500—25 500	940	60	564	.	1 504	.
25 500—26 500	980	"	588	.	1 568	.
26 500—27 500	1 020	"	612	.	1 632	.
27 500—28 500	1 060	65	689	.	1 749	.
28 500—29 500	1 100	"	715	.	1 815	.
29 500—30 500	1 140	"	741	.	1 881	.
30 500—31 500	1 180	70	826	.	2 006	.
31 500—32 500	1 220	"	854	.	2 074	.
32 500—33 500	1 260	"	882	.	2 142	.
33 500—34 500	1 300	"	910	.	2 210	.
34 500—35 500	1 340	"	938	.	2 278	.
35 500—36 500	1 380	"	966	.	2 346	.
36 500—37 500	1 420	"	994	.	2 414	.
37 500—38 500	1 460	"	1 022	.	2 482	.
38 500—39 500	1 500	"	1 050	.	2 550	.
39 500—40 500	1 540	"	1 078	.	2 618	.
40 500—41 500	1 580	"	1 106	.	2 686	.
41 500—42 500	1 620	"	1 134	.	2 754	.
42 500—43 500	1 660	"	1 162	.	2 822	.
43 500—44 500	1 700	"	1 190	.	2 890	.
44 500—45 500	1 740	"	1 218	.	2 958	.
45 500—46 500	1 780	"	1 246	.	3 026	.
46 500—48 000	1 840	"	1 288	.	3 128	.
48 000—50 000	1 940	75	1 455	.	3 395	.
50 000—52 000	2 040	"	1 530	.	3 570	.
52 000—54 000	2 140	"	1 605	.	3 745	.
54 000—56 000	2 240	"	1 680	.	3 920	.
56 000—58 000	2 340	"	1 755	.	4 095	.
58 000—60 000	2 440	"	1 830	.	4 270	.
60 000—62 000	2 540	80	2 032	.	4 572	.
62 000—64 000	2 640	"	2 112	.	4 752	.
64 000—66 000	2 740	"	2 192	.	4 932	.
66 000—68 000	2 840	"	2 272	.	5 112	.
68 000—70 000	2 940	"	2 352	.	5 292	.
70 000—72 000	3 040	85	2 584	.	5 624	.
72 000—74 000	3 140	"	2 669	.	5 809	.
74 000—76 000	3 240	"	2 754	.	5 994	.
76 000—78 000	3 340	"	2 839	.	6 179	.
78 000—80 000	3 440	"	2 924	.	6 364	.
80 000—82 000	3 540	90	3 186	.	6 726	.
82 000—84 000	3 640	"	3 276	.	6 916	.
84 000—86 000	3 740	"	3 366	.	7 106	.
86 000—88 000	3 840	"	3 456	.	7 296	.

Einkommenstufe von bis <i>M</i> <i>M</i>	Steuerfuß <i>M</i>	Zuschlag % %	Zufschlag		Zahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
			Abgerundeter Betrag <i>M</i>	<i>St</i>	<i>M</i>	<i>St</i>
88 000— 90 000	3 940	90	3 546	.	7 486	.
90 000— 92 000	4 040	95	3 838	.	7 878	.
92 000— 94 000	4 140	"	3 933	.	8 073	.
94 000— 96 000	4 240	"	4 028	.	8 268	.
96 000— 98 000	4 340	"	4 123	.	8 463	.
98 000—100 000	4 440	"	4 218	.	8 658	.
100 000—104 000	4 600	100	4 600	.	9 200	.
104 000—108 000	4 780	"	4 780	.	9 560	.
108 000—112 000	4 960	"	4 960	.	9 920	.
112 000—116 000	5 140	"	5 140	.	10 280	.
116 000—120 000	5 320	"	5 320	.	10 640	.
120 000—124 000	5 500	"	5 500	.	11 000	.
124 000—128 000	5 680	"	5 680	.	11 360	.
128 000—132 000	5 860	"	5 860	.	11 720	.
132 000—136 000	6 040	"	6 040	.	12 080	.
136 000—140 000	6 220	"	6 220	.	12 440	.
140 000—144 000	6 400	"	6 400	.	12 800	.
144 000—148 000	6 580	"	6 580	.	13 160	.
148 000—152 000	6 760	"	6 760	.	13 520	.
152 000—156 000	6 940	"	6 940	.	13 880	.
156 000—160 000	7 120	"	7 120	.	14 240	.
160 000—164 000	7 300	"	7 300	.	14 600	.
164 000—168 000	7 480	"	7 480	.	14 960	.
168 000—172 000	7 660	"	7 660	.	15 320	.
172 000—176 000	7 840	"	7 840	.	15 680	.
176 000—180 000	8 020	"	8 020	.	16 040	.
180 000—184 000	8 200	"	8 200	.	16 400	.
184 000—188 000	8 380	"	8 380	.	16 760	.
188 000—192 000	8 560	"	8 560	.	17 120	.
192 000—196 000	8 740	"	8 740	.	17 480	.
196 000—200 000	8 920	"	8 920	.	17 840	.
uſw.	um je		um je		um je	
um je 4 000 <i>M</i>	180 <i>M</i>		180 <i>M</i>		360 <i>M</i>	
ſteigend	ſteigend		ſteigend		ſteigend	

Ergänzungssteuertarif.

Vermögensstufe	Steuerfuß		50 % Zuschlag ab- gerundet		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer		Vermögen	Steuer- füße gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes	50 % Zuschlag ab- gerundet		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer	
6 000— 8 000	3	20	1	60	4	80	von	3	1	40	4	40
8 000— 10 000	4	20	2	.	6	20	6 000 M	4	2	.	6	.
10 000— 12 000	5	20	2	60	7	80	bis	7	3	40	10	40
12 000— 14 000	6	40	3	20	9	60	32 000 M	10	5	.	15	.
14 000— 16 000	7	40	3	60	11	.		14	7	.	21	.
16 000— 18 000	8	40	4	20	12	60						
18 000— 20 000	9	40	4	60	14	.						
20 000— 22 000	10	60	5	20	15	80						
22 000— 24 000	11	60	5	80	17	40						
24 000— 28 000	12	60	6	20	18	80						
28 000— 32 000	14	80	7	40	22	20						
32 000— 36 000	16	80	8	40	25	20						
36 000— 40 000	19	.	9	40	28	40						
40 000— 44 000	21	.	10	40	31	40						
44 000— 48 000	23	20	11	60	34	80						
48 000— 52 000	25	20	12	60	37	80						
52 000— 56 000	27	40	13	60	41	.						
56 000— 60 000	29	40	14	60	44	.						
60 000— 70 000	31	60	15	80	47	40						
70 000— 80 000	36	80	18	40	55	20						
80 000— 90 000	42	.	21	.	63	.						
90 000— 100 000	47	40	23	60	71	.						
100 000— 110 000	52	60	26	20	78	80						
110 000— 120 000	57	80	28	80	86	60						
120 000— 130 000	63	20	31	60	94	80						
130 000— 140 000	68	40	34	20	102	60						
140 000— 150 000	73	60	36	80	110	40						
150 000— 160 000	78	80	39	40	118	20						
160 000— 170 000	84	20	42	.	126	20						
170 000— 180 000	89	40	44	60	134	.						
180 000— 190 000	94	60	47	20	141	80						
190 000— 200 000	100	.	50	.	150	.						
200 000— 220 000	105	20	52	60	157	80						
220 000— 240 000	115	80	57	80	173	60						
240 000— 260 000	126	20	63	.	189	20						
260 000— 280 000	136	80	68	40	205	20						
280 000— 300 000	147	20	73	60	220	80						
300 000— 320 000	157	80	78	80	236	60						

Vermögensstufe von bis <i>M M</i>	Steuerjah		50 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
	<i>M</i>	<i>St</i>	<i>M</i>	<i>St</i>	<i>M</i>	<i>St</i>
320 000— 340 000	168	40	84	20	252	60
340 000— 360 000	178	80	89	40	268	20
360 000— 380 000	189	40	94	60	284	.
380 000— 400 000	199	80	99	80	299	60
400 000— 420 000	210	40	105	20	315	60
420 000— 440 000	221	.	110	40	331	40
440 000— 460 000	231	40	115	60	347	.
460 000— 480 000	242	.	121	.	363	.
480 000— 500 000	252	40	126	20	378	60
500 000— 520 000	263	.	131	40	394	40
520 000— 540 000	273	60	136	80	410	40
540 000— 560 000	284	.	142	.	426	.
560 000— 580 000	294	60	147	20	441	80
580 000— 600 000	305	.	152	40	457	40
600 000— 620 000	315	60	157	80	473	40
620 000— 640 000	326	20	163	.	489	20
640 000— 660 000	336	60	168	20	504	80
660 000— 680 000	347	20	173	60	520	80
680 000— 700 000	357	60	178	80	536	40
700 000— 720 000	368	20	184	.	552	20
720 000— 740 000	378	80	189	40	568	20
740 000— 760 000	389	20	194	60	583	80
760 000— 780 000	399	80	199	80	599	60
780 000— 800 000	410	20	205	.	615	20
800 000— 820 000	420	80	210	40	631	20
820 000— 840 000	431	40	215	60	647	.
840 000— 860 000	441	80	220	80	662	60
860 000— 880 000	452	40	226	20	678	60
880 000— 900 000	462	80	231	40	694	20
900 000— 920 000	473	40	236	60	710	.
920 000— 940 000	484	.	242	.	726	.
940 000— 960 000	494	40	247	20	741	60
960 000— 980 000	505	.	252	40	757	40
980 000— 1 000 000	515	40	257	60	773	.
1 000 000— 1 020 000	526	.	263	.	789	.
1 020 000— 1 040 000	536	60	268	20	804	80
1 040 000— 1 060 000	547	.	273	40	820	40
1 060 000— 1 080 000	557	60	278	80	836	40
1 080 000— 1 100 000	568	.	284	.	852	.
1 100 000— 1 120 000	578	60	289	20	867	80
1 120 000— 1 140 000	589	20	294	60	883	80
1 140 000— 1 160 000	599	60	299	80	899	40
1 160 000— 1 180 000	610	20	305	.	915	20
1 180 000— 1 200 000	620	60	310	20	930	80
1 200 000— 1 220 000	631	20	315	60	946	80
1 220 000— 1 240 000	641	80	320	80	962	60
1 240 000— 1 260 000	652	20	326	.	978	20

Vermögensstufe		Steuerfuß		50 % Zuschlag abgerundet		Zahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>
1 260 000	— 1 280 000	662	80	331	40	994	20
1 280 000	— 1 300 000	673	20	336	60	1 009	80
1 300 000	— 1 320 000	683	80	341	80	1 025	60
1 320 000	— 1 340 000	694	40	347	20	1 041	60
1 340 000	— 1 360 000	704	80	352	40	1 057	20
1 360 000	— 1 380 000	715	40	357	60	1 073	.
1 380 000	— 1 400 000	725	80	362	80	1 088	60
1 400 000	— 1 420 000	736	40	368	20	1 104	60
1 420 000	— 1 440 000	747	.	373	40	1 120	40
1 440 000	— 1 460 000	757	40	378	60	1 136	.
1 460 000	— 1 480 000	768	.	384	.	1 152	.
1 480 000	— 1 500 000	778	40	389	20	1 167	60
1 500 000	— 1 520 000	789	.	394	40	1 183	40
ufm. um je 20 000 <i>M</i> steigend		um je 10,52 <i>M</i> steigend. (Wegen der Abrundung siehe den Tarif auf Seite 77 der Ausführungs- anweisung zum Einkommen- steuergesetz.)		Der für jeden Steuerfuß zu be- rechnende Zuschlag ist auf den nächsten durch 20 teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden.			

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Aachen, Samstag, den 12. August 1916. 1916.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 32 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 32. Für die Genbarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 32 beigelegt.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 367. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 367—368. Leichenüberführung vom Kriegsschauplatz nach der Heimat S. 368. Bekanntgabe der Vorschriften über die Nierenperre S. 368—369. Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln S. 369. Zulassung von Ätzbleisweißapparaten S. 369. Lotterien S. 369—370. Medizinalpersonen in den niederländischen Grenzgemeinden S. 370—371. Verloren gegangener Gewerbechein S. 371. Milchlieferung an Volkereien S. 371. Einrichtung eines Fernsprechbetriebs in Hergersberg S. 371. Befugnis zur Abstempelung von Frachtturkunden S. 371. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 371—372. Neubesezung eine Kaffeereste S. 372. Vernichtung von Akten S. 372. Personal-Nachrichten S. 372.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 526 Das 166. Stück enthält unter Nr. 5338: Verordnung, betreffend Abänderung der Preisordnung vom 30. September 1909 (R.-G.-Bl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437). Vom 22. Juli 1916. Unter Nr. 5339: Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichts-gesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 20. Juli 1916. Unter Nr. 5340: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 350). Vom 23. Juli 1916. Das 167. Stück enthält unter Nr. 5341: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 24. Juli 1916. Unter Nr. 5342: Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Brotgetreide, für Gerste und für Hafer vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 458, 462 und 468). Vom 24. Juli 1916. Unter Nr. 5343: Verordnung über

Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 24. Juli 1916. Unter Nr. 5344: Verordnung über Höchstpreise für Gerste. Vom 24. Juli 1916. Unter Nr. 5345: Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 24. Juli 1916. Unter Nr. 5346: Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916. Das 174. Stück enthält unter Nr. 5360: Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier. Vom 31. Juli 1916. Unter Nr. 5361: Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle. Vom 31. Juli 1916. Unter Nr. 5362: Bekanntmachung, betreffend die Außerkräftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 501). Vom 31. Juli 1916. Unter Nr. 5363: Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten. Vom 31. Juli 1916. Unter Nr. 5364: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 646). Vom 31. Juli

1916. Das 175. Stück enthält unter Nr. 5365: Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen. Vom 31. Juli 1916. Unter Nr. 5366: Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 31. Juli 1916. Das 176. Stück enthält unter Nr. 5367: Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln. Vom 2. August 1916. Unter Nr. 5368: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Reichsgericht in Sachen der Konsulargerichtsbarkeit. Vom 31. Juli 1916. Das 177. Stück enthält unter Nr. 5369: Bekanntmachung über Gummifauger. Vom 3. August 1916. Unter Nr. 5370: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummifauger. Vom 3. August 1916. Das 178. Stück enthält unter Nr. 5371: Bekanntmachung zum Schutze eiserner Gedenksteine der Reichsbank. Vom 3. August 1916. Unter Nr. 5372: Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft. Vom 3. August 1916. Unter Nr. 5373: Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne. Vom 3. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 527 Leichenüberführung vom Kriegsschauplatz nach der Heimat.

1. Zu Ziffer 8 des Erlasses vom 20. Januar 1915 (A. B. Bl. S. 24). Nach den Friedensbestimmungen über die Beförderung von Leichen auf den Eisenbahnen (A. B. Bl. 1889 S. 214) ist die Beförderung von Leichen solcher Personen, die an Pocken, Flecktyphus, Cholera und Pest gestorben sind, erst zulässig, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist. Zu den genannten Krankheiten treten noch Typhus und Ruhr hinzu.

2. Die Ausfertigung von Leichenpässen zur Beförderung der in den besetzten Gebieten gefallenen und an Krankheit gestorbenen Militärpersonen nach Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern den Etappen-Inspektionen, im Bereiche der Generalgouvernements Belgien und Warschau den Generalgouvernements übertragen.

Sofern die ärztliche Bescheinigung über die Todesursache bei Leichen solcher Poriesangehöriger, die außerhalb der Lazarette verstorben sind, auf Schwierigkeiten stößt, kann die vom Arzt auszustellende Bescheinigung sich auf das Nichtbestehen gesunder Bedenken gegen die Rückführung beschränken.

Berlin, den 3. August 1916.

Kriegsministerium.

Nr. 8477/5. 16. MA. Im Auftrage: Schulgen.

Nr. 528 Verfügung vom 10. Juni 1916, betreffend Bekanntgabe der Vorschriften über die Njemen-Sperre.

Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I. A. R. S. vom — 27./24. Dezember 1915 — Njemen-Kommando Nr. 137/15 — besteht in der Provinz Ostpreußen am Laufe der Memel entlang die Njemen-Sperre, welche in dem besetzten Gebiet weiter läuft.

Nach Mitteilung der im Reichsgebiet in Betracht kommenden Zivilbehörden treffen in den an der Sperrlinie gelegenen Ortschaften, insbesondere den größeren Eisenbahnstationen, täglich Personen aus allen Teilen des Reichs ein, die zum Übertritt über die Sperre nicht vorschriftsmäßig ausgewiesen sind. Sie müssen entweder, ohne ihr Ziel erreicht zu haben, die Rückreise antreten oder sich an den betreffenden Orten tagelang aufhalten, bis sie in den Besitz des nachträglich auf schriftlichem oder telegraphischem Wege bestellten Ausweises gelangt sind. Der Übelstand macht sich insofern besonders fühlbar, als die Personen vielfach ohne genügende Nahrungsmittel für die Rückreise oder den Aufenthalt eintreffen, so daß die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden muß. In anderen Fällen handelt es sich um kranke oder gebrechliche Personen oder um Frauen mit kleinen Kindern.

Die Zugereisten erklären in überwiegender Anzahl, es sei ihnen von ihren Heimatbehörden bedeutet worden, daß in Ostpreußen keinerlei Verkehrsbeschränkungen beständen.

Um diesem Übelstande, der sich mit der Zeit ergeben hat, abzuhelfen, wird in der Anlage eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Njemen-Sperre im Reichsgebiet mit der Bitte übersandt, veranlassen zu wollen, daß die in Frage kommenden Behörden, insbesondere alle Polizeibehörden, von diesen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden.

Hauptquartier, den 10. Juni 1916.

Von seiten des Oberbefehlshabers Ost.

Der Oberquartiermeister:

v. Eifenhart.

Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Njemen-Sperre im Reichsgebiet.

Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I. A. R. S. vom 27./24. Dezember 1915 wird die Sperrlinie des Njemen-Kommandos im Reichsgebiet durch den Memel-, Auß- und Altmathstrom von der Reichsgrenze bei Schmalleningken bis zur Mündung in das Kurische Haff, durch die Haffküste von der Altmathmündung bis zur Windenburger Gede und durch die Linie von der Windenburger Gede

über den Südrand von Nidden bis zur Ostsee gebildet.

Alle über 10 Jahre alten Bewohner des nördlich dieser Linie liegenden Teile des Reichsgebiets und diejenigen Bewohner der südlich dieser Linie liegenden Teile des Kreises Ragnit, Tilsit-Stadt, Tilsit-Land und Niederung, die die Linie vorübergehend überschreiten wollen, haben einen Personalausweis nach vorgeschriebenem Muster bei sich zu führen. Andere Personen, die die genannte Linie überschreiten, oder die sich vorübergehend in dem nördlich der Linie gelegenen Teile des Reichsgebiets aufhalten wollen, haben sich mit einem vorchriftsmäßigen (Inland)-Paß oder einem, den Forderungen des Personalausweises entsprechenden sonstigen Ausweis zu versehen. Dieser muß von der heimatischen Polizeibehörde seit dem 1. Januar 1915 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende abgestempelte Photographie enthalten. Für deutsche Militärpersonen und Zivilbeamten genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgeetzten Dienststelle über ihre Person.

In der gleichen Weise müssen die Personen ausgewiesen sein, die die Gewässer befahren, von denen die Spermlinie gebildet wird. Über den Verkehr mit Booten und Handbähnen bestehen besondere Bestimmungen.

Der Übertritt über die Spermlinie ist nur an bestimmten, in der Verordnung näher bezeichneten Stellen gestattet.

Die Übertretung der Sperrvorschriften ist unter Strafe gestellt.

Ar. 529 Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des § 10 der am 21. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 766) erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 307), wird folgendes bestimmt:

I.

Zuständige Ortsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 und 8 der Bekanntmachung ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in den Stadtteilen der Gemeindevorstand. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverordnungsorgane.

II.

Diese Anordnung tritt an die Stelle der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. April

1916 (Ib. 5121 M. f. S. V. 2493 M. d. Z. (S. M. Bl. S. 123).

Berlin W. 9, den 26. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Dr. Huber.	Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Szarokly.
---	---

Ar. 530 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweiß- apparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschweißvereins werden die in vier Größen hergestellten Äthylenschweißapparate der Firma Autogenwerk „Strius“ G. m. b. H. in Düsseldorf-Eller, die mit anderer Kathodenbeschickungseinrichtung in zwei Größen bisher unter Typennummer „J 8“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äthylschweißverordnung unter der Typenbezeichnung „J 8“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A 28“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der Größe X der Apparate von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundzüge für den Bau von Äthylschweißanlagen, zugelassen.

Die Fabriktschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Rheinischen Dampfessel-Überwachungsvereins in Düsseldorf tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 5. Januar 1911 (S. M. Bl. S. 20) wird hiernach aufgehoben.

Berlin W. 9, den 25. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Ar. 531 Das königlich Preussische Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 18. März d. Js. — II e 317, F. M. I. 1545 — dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg (G. B.) die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der königlich Bayerischen Regierung für die Jahre 1916 und 1917 mit einem Spiellokapital von je 375 000 Mark und einem Reinertrage von je 125 000 Mark genehmigten 9. und 10. Reihe der Gelblotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Der Ziehungstermin für die 9. Reihe der Lotterie ist auf den 22. und 23. November 1916

festgesetzt worden. Es werden 125 000 Lose zu je 3 Mark einschließlich der Reichsstempelabgabe ausgegeben und 4856 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 125 000 Mark ausgespielt. Der Ziehungstermin für die 10. Reihe wird f. Zt. bekannt gegeben werden.

Aachen, den 31. Juli 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 533 Nachstehendes Verzeichnis der in den an den Regierungsbezirk Aachen anstoßenden niederländischen Grenzgemeinden wohnenden Aerzte und Hebammen wird hiermit bekannt gemacht.

Aachen, den 9. August 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dr. Stühlen.

Nr. 532 Die Ziehung der zweiten Reihe der Berlinlotterie zu Gunsten des Ostpreussischen Heimatmuseums, ist auf den 11. April 1917 verlegt worden. Mit dem Vertrieb der Lose darf nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Aachen, den 3. August 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Grens-gemeenten.	Namen van de genees- en heekundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Arcen en Velden (Lomw)	M. W. Koullen, huisvr. van A. Hendriks	vroedvrouw	verloskunst.
Beesel (Reuver)	M. G. L. Peeters	vroedvrouw	verloskunst.
Brunssum	F. H. J. Stoffels	arts	genees-, heel- en verloskunst.
Echt	F. R. J. Sonnen M. M. van de Warenburg, huisvr. van J. L. Indemans	arts (med. doct.) vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
Heerlen	F. M. J. de Wever F. X. J. M. Beckers Cl. F. Th. J. Meuleman J. A. M. J. van Leent J. L. M. Jansen E. J. H. Hustinx M. W. A. Widdershoven M. H. Coumans J. G. Dieren	arts arts arts arts arts arts vroedvrouw vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. verloskunst. verloskunst.
Kerkrade	V. A. H. Panhuisen J. G. J. Widdershoven M. M. Habets	arts arts vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
(Spekholzerheide)	M. M. G. Habets P. M. Retera	vroedvrouw arts	verloskunst. genees-, heel- en verloskunst.
Maasniel	C. Pover, wed. van P. van der Weyde	vroedvrouw	verloskunst.
Oirsbeek	M. E. Mengeleers, huisvr van H. J. Zelissen	vroedvrouw	verloskunst.
Schippen	S. L. J. M. Mekel	arts	genees-, heel- en verloskunst.
Simpelveld	G. J. F. Buysrogge P. Kessels	arts vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
Siltard	P. Th. Joosten J. A. E. Schoenmackers M. Extra; huisvr. van G. de Bruin	arts arts vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.

Grens-gemeenten.	Namen van de genees- en heekundigen en vroedrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Susteren	A. M. Palmen, huisvr. van J. H. Vinken	vroedvrouw	verloskunst.
Swalmen Tegelen	M. H. Dhomen, huisvr. van Peters J. F. C. Wreesmann Th. A. W. A. J. David, huisvrouw van P. P. Beorends	vroedvrouw arts vroedvrouw	verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
Vaals	J. L. Schonteten R. Ploem M. Th. Schoonbrood H. Engelen	arts arts vroedvrouw vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. verloskunst. verloskunst.
Wittem.	J. W. D. Streutker	vroedvrouw	verloskunst.

Nr. 534 Der Hausierer Christian Wigger hier- selbst, Eskaßstraße 21, hat den für 1916 am 18. November 1915 unter Nr. 148 zu 148 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Tuchresten berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbescheins, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Nachen, den 5. August 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.
Rave.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 535 Mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916, R.-G.-Bl. S. 755, wird die Verordnung des Generalkommandos vom 19. Februar 1916 — V. W. 272 —, betreffend Milchlieferung an Kollereien, vom 12. August 1916 ab aufgehoben.

Coblenz, den 27. Juli 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.

von Bloeh,
General der Infanterie.

Mitgl. V. W. Nr. 2552.

Vorstehende Verordnung wird auf den Befehlsbereich der Festung ausgedehnt und damit die Verordnung des Stellvert. General-Kommandos VIII. Armeekorps vom 19. Februar 1916 auch soweit sie durch meine Verordnung vom 25. Februar 1916

auf den Festungsbereich Köln ausgedehnt ist, aufgehoben.

Köln, den 31. Juli 1916.

Gouvernement.
von Zastrow,
Generalleutnant und Gouverneur.

IV a 14 794.

Nr. 536 In Hergersberg ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 4. August 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 537 Den Hauptzollämtern Nachen Inlandsverkehr, Düsseldorf Hubertus, Elberfeld, Essen (Ruhr) und Saarbrücken sowie dem Zollamt I für Stempelsteuer in Köln ist die Befugnis beigelegt, Frachttunden mit einem Stempelaufdruck im Wertbetrage von 10 Pf. und 20 Pf. abzustempeln.

Köln, den 2. August 1916.

Königliche Oberzolldirektion.

Nr. 538 Nachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

**Bekanntmachung,
betreffend verloren gegangene Einlagebücher
und Prämienbüchlein.**

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

- a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 84953, 103367;
zu Dören, Nr. 7164, 14532, 14533, 18296, 18423;
zu Schweiler, Nr. 8822;
zu Heinsberg, Nr. 6771;
zu Herzogenrath, Nr. 384;
zu Malmedy, Nr. 3060;
zu Schleiden, Nr. 4811;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 108985, 112407,
130391, 132191, 138662;
zu Cornelimünster, Nr. 574, 1456, 3996;
zu Eupen, Nr. 10918, 12156;
zu Sinnich, Nr. 2808, 4609;
zu Roetgen, Nr. 160.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Artikel 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebüch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. Februar, 1. April und 2. Juni 1916 auf die angeht abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 128903;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 91385;

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Nachen, den 1. August 1916.

Der Vorstand des Vereins.

A. Kirdorf. Glasmachers.

Bekanntmachung.

Nr. 539 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die durch das Ausscheiden des bisherigen Vereinskassierers Kühn freierwerdende Kassiererstelle an der Zweigstelle der Spar- und Prämienkasse des Vereins in Montjoie dem Buchhalter Ernst Breuer dorthelbst übertragen haben.

Der Vorstand des
Nachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten.

Nr. 540 Folgende Akten sollen demnächst vernichtet werden:

Privatklagesachen, Übertretungssachen, Strafbescheide, Zivilprozessesachen, Mahnsachen, Arrest- und Mobilarzwangsvollstreckungssachen, Offenbarungseidsachen, bis einschließlich 1910; Vergehenssachen, die an das Amtsgericht abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher, die Akten der

Gerichtskasse bis einschließlich 1905; Zwangsversteigerungs-, Konkurs- und Vormundschaftssachen bis einschließlich 1905 bezw. 1910.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, müssen dies binnen vier Wochen von heute ab anmelden und bescheinigen.

Udenhoven, den 29. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 541 Personal-Nachrichten.

Der Prokurist Bernard Becker in Mechernich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Mechernich im Kreise Schleiden für die Amtszeit von sechs Jahren ernannt worden.

Vom 1. Oktober 1916 ab ist der Förster Kramer zu Rodt, Oberförsterei Büllingen, auf die erledigte Försterstelle Mulartzhütte versetzt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Peter Fahnenschreiber, bei der katholischen Volksschule zu Giltrath, Kreis Geilenkirchen, vom 1. August d. Js. ab;
2. Gerhard van Megeren bei der katholischen Volksschule zu Venwegen, Kreis Nachen-Land, vom 1. August d. Js. ab;
3. der auftragsweise beschäftigte Schulamtsbewerber Martin Emunds bei der katholischen Volksschule zu Breberen, Kreis Heinsberg, vom 1. August d. Js. ab;
4. Berta Saint-Mont, bei der katholischen Volksschule zu Boslar, Kreis Jülich, vom 1. August d. Js. ab;
5. Katharina Emunds, bei der katholischen Volksschule zu Wardenberg, Kreis Nachen-Land, vom 1. August d. Js. ab;
6. Friederike Hermanns, bei der katholischen Volksschule zu Baesweiler, Kreis Geilenkirchen, vom 1. August d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Wertage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **Freitag Mitttag** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gewöhnliche Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Registrationsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32a.

Aachen, Dienstag, den 15. August 1916.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 S. 373—374. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flach, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 15. August 1916 S. 374—376.

Nr. 542 Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915.

(W. I. 761/12. 15. R. R. A.)
Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Gejuch des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Übertretung der Beschlagnahmeanordnungen nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778), und jede Übertretung der Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Firmen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R. R. A. — erhält folgende Fassung:

§ 4. **Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.**
Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Koppeln, Schleifen

(Boopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;

2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen

a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;

b) 40 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe und 50 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bezw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft.

Coblenz, den 15. August 1916.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Abtlg. Ie Nr. 3994.

Der Kommandierende General.

von Loeb.

W. I. 1464/7. 16. R. R. U.

Nr. 543 Bekanntmachung,

(Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. U.),
betreffend Beschlagnahme, Verwendung und
Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flach, Ramie,
europäischer und außereuropäischer Hanf)
und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorrats-erhebung vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5. erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate

54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kreiertem oder gefärbtem Zustande.
- Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Zute, Flach, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Bearbeitung von Bastfaserstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle, Fabrikfeicht sowie die durch Auflösung von Bastfaserzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern***);
- b) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
- c) die nach Maßgabe des § 5 Ziffer 2 auf Vorrat fertigestellte Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrik-

verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*** Die Beschlagnahme von Flach und Hanfstroh auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. U. sowie die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 Nr. W. IV. 300/4. 16. R. R. U. bleiben hierdurch unberührt.

Lehrichts und seine Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

§ 4. Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;
- b) die Fertigstellung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen bisher beschlagnahmefreien Garne;
- c) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;
- d) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaserabfall der im § 1, a bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Vergabfall usw.) sowie an Reißberg zu Garn und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen;
- e) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt, sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspitzen;
- f) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei dürfen nur Schußgarne, feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;
- g) die Erfüllung der bis zum 1. Februar 1916 getätigten Lieferungsverträge von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaser-Rohstoffen, wenn die Rohstoffe vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz des sie verarbeitenden Betriebes waren;
- h) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Rohstoffe, welche dem 5. Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsaus-

lande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht.

§ 5. Verarbeitungs-erlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheins für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle I (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen ein Fünftel des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 4 Ziffer d bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als ein Zwölftel des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichts, dürfen Garne, nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 englisch und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 7); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Änderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Wergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 6. Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und Werg sowie nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. V., Berlin W 56, Werderscher Markt 4, gestattet.

Anderer Abfälle der im § 1 bezeichneten Art dürfen verkauft werden:

- a) in Mengen bis zu 10 000 kg allgemein,
- b) in Mengen über 10 000 kg nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestr. 12a, oder an Personen oder Firmen, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufes der bezeichneten Abfälle erhalten haben*).

* Die Vorschrift des § 4 der Bekanntmachung W. III. 300/6. 16. R. R. A. vom 12. Juni 1916 über den Verkauf von Bastfasern, welche aus beschlagnahmtem Bastfaserstroh gewonnen sind, bleibt unberührt.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, die die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A: Garnreste,
- Gruppe B: Naßspinnabfälle,
- Gruppe C: Rämmlinge,
- Gruppe D: Kardenabfälle,
- Gruppe E: Wergabfall und Schwingabfall,
- Gruppe F: Rehricht oder Scherabfall.

§ 7. Veräußerungserlaubnis der Bastfaserzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsgesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1/4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände sind;
- b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 5 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegchein.

§ 8. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden.

Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen W. III. 1577/10. 15. R. R. A. vom 23. Dezember 1915 und W. III. 1500/4. 16. R. R. A. vom 26. Mai 1916 aufgehoben.

Coblenz, den 15. August 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps
Der Kommandierende General.
von Ploeg.

Abtlg. I e 4044.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Aachen, Samstag, den 19. August 1916. 1916.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 33 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 33. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 33 beigelegt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 377. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 377. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über Gerste aus der Ernte 1916 S. 378. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. August 1916 S. 378. Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk im Bezirke der Landgemeinden des Kreises Eupen S. 378—379. Lotterie S. 379. Witzelnsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Costa S. 379. Hauskollekte S. 379. Ruhegehaltskasse der Kreiscommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz S. 379. Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz S. 379. Verordnung über den deutsch-niederländischen Binnenschiffsverkehr S. 379—382. Aufhebung einer Entmündigung S. 382. Verzeichnis der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat Juli 1916 verbotenen bezw. für die Kriegszeit verbotenen Filme S. 383—384. Eröffnung der Jagd S. 384. Wintersemester an der königlichen Tierärztlichen Hochschule Berlin S. 384. Wintersemester an der königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover S. 384. Personal-Nachrichten S. 384.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 544 Das 179. Stück enthält unter Nr. 5374: Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel. Vom 3. August 1916. Das 180. Stück enthält unter Nr. 5375: Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 5. August 1916. Unter Nr. 5376: Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse. Vom 5. August 1916. Unter Nr. 5377: Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 159). Vom 5. August 1916. Unter Nr. 5378: Bekanntmachung der Übergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755 vom August 1916). Vom 5. August 1916. Das 181. Stück enthält unter Nr. 5379: Bekanntmachung über Frühkäufe von Tabak. Vom 7. August 1916. Unter Nr. 5380: Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 7. August 1916. Unter Nr. 5381: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 7. August 1916. Unter Nr. 5382: Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabak. Vom 7. August 1916. Das 182. Stück enthält unter Nr. 5383: Bekanntmachung über Änderung

der Preise für Kraftfuttermittel. Vom 5. August 1916. Unter Nr. 5384: Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste. Vom 5. August 1916. Unter Nr. 5385: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 7. August 1916. Das 183. Stück enthält unter Nr. 5386: Bekanntmachung über den Absatz von Karpfen und Schleien. Vom 8. August 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 545 Das 22. Stück enthält unter Nr. 11527: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 1. August 1909 (G.-S. S. 733). Vom 29. Juli 1916. Unter Nr. 11528: Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 29. Juli 1916. Unter Nr. 11529: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Bremer Vulkan, Schiffbau und Maschinenfabrik in Vegesack, in der Gemarkung Blumenthal. Vom 24. Juli 1916.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Zentral-Behörden.**

Nr. 546 Ausführungsbestimmungen
zur Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über
Gerste aus der Ernte 1916 (R.-G.-Bl. S. 659).

Kommunalverbände sind die Land- und Stadt-
kreise; zuständige Behörden sind die Landräte (Ober-
amtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevor-

stände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Re-
gierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.
Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Minister für Der Minister
Handel und Gewerbe. für Landwirtschaft,
Im Auftrage: Domänen und Forsten.
Dr. Huber. Im Auftrage:

Dr. Frhr. von Massenbach.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Farokly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 547 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. August 1916.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Düren	Böll	1	beim Schaf.
Kauschbrand	Malmédy	Arimont	1	
Käude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Aachen-Land	Wambach	1	
"	"	Eschweiler	4	
"	Düren	Hürtgen	1	
"	Erkelenz	Golkraath	1	
"	"	Commerden	1	
"	"	Genehen	1	
"	"	Ophoverhof	1	
"	Geilenkirchen	Beek	1	
"	"	Birgden	1	
"	Heinsberg	Dremmen	2	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Land	Eschweiler	1	
"	"	Weiden	1	
"	Eupen	Eupen	1	
Rotlauf der Schweine	Aachen-Land	Würselen	1	
"	Düren	Düren	1	
"	"	Stoßheim	1	
"	"	Weisweiler	1	
"	Heinsberg	Gürzenich	1	
"	Malmédy	Schalbruch	1	
"	"	Bürnenville	1	
"	Schleiden	Malmédy	1	
"	"	Mechernich	1	
"	"	Oberwolfert	1	
"	"	Bronsfeld	2	
Kindertuberkulose	Malmédy	Pont	1	
"	"	Wallerode	1	

Aachen, den 17. August 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Bekanntmachung.

Nr. 548 Nachdem bei der Abstimmung sich die
Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die
Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne
ich hiermit auf Grund der §§ 100 und 100 b der

Gewerbeordnung an, daß zum 1. Januar 1917
eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk im
Bezirk der Landgemeinden des Kreises Eupen mit
dem Sitze in Kettenis und dem Namen: „Zwangs-
innung für das Bäckerhandwerk in den Landgemein-

den des Kreises Eupen“ errichtet werde.
Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle
Gewerbetreibende, die das Bäckerhandwerk im ge-
nannten Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Nachen, den 11. August 1916.
Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 549 Die Ziehung der II. Serie der dem
Vorstande des Katholischen Lehrerverbandes d. D.
H. Provinz Rheinland E. B. durch Erlaß vom
2. September 1913 — B 370 — für das Jahr 1914
genehmigten öffentlichen Auspielung von beweg-
lichen Gegenständen zum Besten der Vollendung des
Lehrerfortbildungsheims in Rhöndorf wird nunmehr
am 20. und 21. Oktober d. J. stattfinden.

Nachen, den 14. August 1916.
Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 550 Der zum Vizetonsul der Vereinigten
Staaten von Amerika in Ebn ernannte L. Raphael
Weißler ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der
auswärtigen Angelegenheiten vom 22. Juli 1916
— Ic 7433/128591 — in dieser Amtseigenschaft
anerkannt und zugelassen worden.

Nachen, den 10. August 1916.
Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 551 Mit der Einsammlung der vom Herrn
Oberpräsidenten durch Erlaß vom 27. Oktober 1915
— B. Nr. 655 — zu Gunsten des Rheinischen
Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien bewillig-
ten Hauskollekte ist ferner der Wilhelm Bihn aus
Wiesenfürchen beauftragt worden.

Nachen, den 17. August 1916.
Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 552 Nach § 19 der Satzung der Ruhege-
haltskasse der Reichskommunalverbände und Stadt-
meinden der Rheinprovinz wird hiermit der Rech-
nungsabluß für 1915 nebst Vermögensstand zur
Kenntnis gebracht.

A. Einnahme.

1. Einnahmereste und Defekte . . .	24 073,50 M.
2. Beiträge . . .	762 139,71 M.
3. Zinsen des Reservefonds . . .	39 574,10 M.
4. Erstattete Militärrenten . . .	1 350,82 M.
Summe	827 138,13 M.

B. Ausgabe.

1. Voranschuß und Rechnungsberich- tigungen . . .	27 416,69 M.
2. Witwen- und Waisengelder . . .	730 772,68 M.
3. Zinsen . . .	19 654,25 M.
4. Verwaltungskosten . . .	6 074,48 M.

5. Dem Reservefond wurden zuge- führt	39 150,30 M.
Summe	823 068,40 M.
Die Einnahme hat betragen	827 138,13 M.
mithin Bestand	4 069,73 M.
und Einnahmereste	6 818,09 M.

Der Reservefond ist mündelicher in Wertpapie-
ren zum Nennbetrage von 1 069 100 M bei der
Landesbank hinterlegt.

Düsseldorf, den 14. August 1916.
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 553 Nach § 24 der Satzung der Witwen-
und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunal-
beamten der Rheinprovinz wird hiermit der Rech-
nungsabluß für 1915 sowie der Vermögensstand
zur Kenntnis gebracht.

A. Einnahme.

1. Einnahmereste und Defekte . . .	33 901,21 M.
2. Beiträge . . .	1 036 806,58 M.
3. Zinsen des Reservefonds . . .	399 445,46 M.
Summe	1 470 153,25 M.

B. Ausgabe.

1. Voranschuß und Rechnungsberich- tigungen . . .	12 251,49 M.
2. Witwen- und Waisengelder . . .	585 014,42 M.
3. Verwaltungskosten . . .	12 553,32 M.
4. Dem Reservefond wurden zuge- führt	864 298,50 M.
Summe	1 474 117,73 M.

Die Einnahme hat betragen	1 470 153,25 M.
mithin Voranschuß	3 964,48 M.
dem	11 604,05 M.

Einnahmereste gegenüberstehen.
Der Reservefond ist in Wertpapieren zum Nenn-
betrage von 11 124 900 M bei der Landesbank hin-
terlegt.

Düsseldorf, den 14. August 1916.
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 554 **Verordnung** über den deutsch-niederländischen Binnenschiffs- verkehr.

Auf Grund des Artikel 68 der Reichsverfassung
und der § 4, § 9 b des Preussischen Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (für
Bayern: des Artikels 4 Ziffer 2 des Kriegszustands-
gesetzes vom 5. November 1912/6. August 1914)
wird, zugleich im Interesse der öffentlichen Sicher-
heit für die Dauer des Krieges folgendes bestimmt:
1.

Die deutsch-niederländische Grenze darf auf dem
Wasserweg nur mit gültigen Ausweisen (Paß oder

Paß mit Fahrtenkarte) und nur an den nach Sichtvermerk oder Fahrtenkarte zulässigen Grenzübergangsstellen überschritten werden.

2.

Schiffer (Schiffsführer, Reedereiangestellte oder Schiffsmannschaft sowie sonstige Schiffsangestellte) und ihre auf den Schiffen wohnenden nächsten Angehörigen, die von den Niederlanden oder von Deutschland aus den Rhein, die Ems oder die damit in Verbindung stehenden natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen befahren wollen, können die Vergünstigung erlangen, zu wiederholter (Berg- und Tal-) Fahrt über die deutsch-niederländische Grenze zugelassen zu werden, ohne daß sie jedesmal eines Sichtvermerks (Visa) auf ihrem Paße bedürfen.

3.

Wer sich die Vergünstigung der Ziffer 2 verschaffen will, muß

einen Auslandspaß (oder einen entsprechenden Paßersatz) haben und persönlich

einen Dauersichtvermerk für die in Ziffer 2 vorgesehenen Fahrten (Ziffer 4, 5) sowie eine Fahrtenkarte (Ziffer 9)

nachsuchen. Hierzu sind außer der Photographie im Paße mindestens drei unaufgezogene Photographien, die der Paßphotographie entsprechen müssen, erforderlich (siehe auch Ziffer 9 Absatz 2).

4.

Paßinhabern, die in den Niederlanden Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, erteilt den Dauersichtvermerk der deutsche Berufs konsul.

Ist die Beschaffung des Dauersichtvermerks beim Berufs konsul für den Paßinhaber besonders erschwert, namentlich wegen weiter Entfernung, wegen Kürze der Zeit vor der Abfahrt des Schiffes oder wegen Mittellosigkeit, so kann den Dauersichtvermerk auch die Grenzübergangsstelle (Ziffer 7) erteilen.

5.

Paßinhabern, die im Reichsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, erteilt den Dauersichtvermerk ein nach den allgemeinen Paßvorschriften zur Ausstellung von Sichtvermerken berechnete inländische Dienststelle (Sichtvermerksbehörde). Zuständig ist die Sichtvermerksbehörde für die Schiffsliegestelle, von der aus der Paßinhaber seine Fahrt antreten oder fortsetzen will.

Ist das Aufsuchen der Sichtvermerksbehörde für den Paßinhaber besonders erschwert, so kann den Dauersichtvermerk auch die Grenzübergangsstelle erteilen.

6.

Der Dauersichtvermerk der Ziffer 3 ist erforderlich, auch wenn der Paß bereits einen anderen deutschen Sichtvermerk aufweist. Er unterbricht alsdann die Gültigkeit des anderen Sichtvermerks.

Außer dem Dauersichtvermerk bedarf es keines anderen deutschen Sichtvermerks.

7.

Als Grenzübergangsstellen sind zugelassen:

Die Rheintrömüberwachungsstelle Emmerich, für die auf dem Spoykanal verkehrenden Schiffe die Grenzstellen

in Reeken bei Bergfahrt und in Cleve bei Talfahrt,

ferner die Kanalübergangsstellen

Rütenbrod

Schöningsdorf

Frensborferhaarkanal

Elschebrüggekanal

} Kanalübergänge

und

die Grenzübergangsstelle, Seebezirk, Embden.

Zuständig im Sinne der Ziffern 4, 5 ist die Grenzübergangsstelle, die zu der wiederholten Grenzüberschreitung benutzt werden soll.

8.

Ohne Fahrtenkarte (Ziffer 9) berechtigt der Paß, sofern er nicht mit einem nach den allgemeinen Paßvorschriften wirksamen Sichtvermerk versehen ist, bei Einreise aus den Niederlanden nur zur Fahrt bis zu einer Grenzübergangsstelle (Ziffer 7).

Der Paßinhaber hat sich in diesem Falle nach dem Vorankergehen des Schiffes bei der Grenzübergangsstelle während ihrer Dienststunden unverzüglich zu melden.

9.

Auf Grund des Passes stellt die Grenzübergangsstelle, wenn keine Bedenken hervortreten, eine Fahrtenkarte aus, die mit einem abzustempelnden Doppel der Paßphotographie versehen und vom Paßinhaber eigenhändig unterschrieben wird.

Kommt für die wiederholte Grenzüberschreitung mehr als eine Grenzübergangsstelle in Betracht, so sind entsprechend mehr Photographien erforderlich (Ziffer 3 Satz 2).

Die Fahrtenkarte wird in der Regel auf die Dauer von 6 Monaten ausgestellt. Ihre Geltungsdauer kann verlängert werden. Zur Verlängerung sind berechnete:

1. die Grenzübergangsstelle,

2. die Hafenbehörde (Ziffer 24),

3. das stellvertretende Generalkommando, Gouvernement oder Armeekommando im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit.

10.

In den Fällen der Ziffer 4 Absatz 2, Ziffer 5 Absatz 2 versteht die Grenzübergangsstelle den Paß zugleich mit dem Dauersichtvermerk.

11.

Wird die Erteilung des Dauersichtvermerks oder

der Fahrtenkarte abgelehnt, so bedarf es keiner Angabe von Gründen.

12.

Paß und Fahrtenkarte zusammen berechtigen den Inhaber, während der Geltungsdauer der Fahrtenkarte mit dem darin bezeichneten Schiffe die deutsch-niederländische Grenze an den sich aus der Fahrtenkarte ergebenden Grenzübergangsstellen wiederholt zu überschreiten und die in der Fahrtenkarte aufgeführten Strecken zu befahren.

Der Inhaber darf außer in den besonderen Fällen der Ziffer 22 den Stromlauf nur verlassen zum Besuche von Orten, (Städten, Ortschaften), die den Liegestellen des Schiffes (Anlege- oder Ankerplätze an Kais, Bollwerken oder im Stromlauf) entsprechen.

13.

Bei jedesmaliger Durchfahrt des Schiffes wird die Fahrtenkarte von der Grenzübergangsstelle geprüft und mit einem Durchgangsstempel versehen.

14.

Die Fahrtenkarte bedarf der Umschreibung

1. wenn der Inhaber den Arbeitgeber oder das Schiff wechselt, oder
2. wenn eine andere Strecke befahren werden soll.

Der Inhaber hat die Umschreibung bei der Hafenbehörde (Ziffer 24) oder, wenn er sich bei notwendig werdender Umschreibung in den Niederlanden aufhält, bei dem nächsten Konsul oder der Grenzübergangsstelle unter Vorbringung von Bescheinigungen über den Eintritt der Veränderung (Absatz 1) zu beantragen.

15.

Die Fahrtenkarte kann jederzeit, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, durch eine der in Ziffer 9, Absatz 3 genannten Dienststellen entzogen werden.

Dies gilt insbesondere, wenn der Inhaber:

1. gegen die hier gegebenen oder gegen sonst geltende Überwachungs Vorschriften (Ziffer 27) verstößt,
2. nachdem sein Dienstverhältnis durch Entlassung, Kündigung, Einstellung der Arbeit oder aus einem anderen Grunde beendet worden ist, die Herbeiführung der Umschreibung verzögert oder unterläßt.

16.

Durch die Entziehung verliert die Fahrtenkarte ihre Gültigkeit. Zu einer späteren Wiederein- oder Ausreise bedarf der Inhaber eines neuen Sichtvermerks.

17.

Auf jedem Schiffe, das zu Fahrten im Sinne der Ziffer 2 benutzt werden soll oder benutzt wird, ist vom Schiffsführer, im Behinderungsfalle von seinem Vertreter über die dort genannten Personen

in doppelter Ausfertigung eine Liste (Schiffsliste) zu führen.

In der Liste müssen

Name, Alter, Geburtsort und -tag, sowie die Staatsangehörigkeit, bei Wechsel auch die frühere Staatsangehörigkeit dieser Personen wahrheitsgemäß angegeben und

deren eigenhändige Unterschriften enthalten sein (siehe auch Ziffer 25).

Auf dem Schiffe muß sich ein Abdruck dieser Verordnung befinden. Hierfür hat der Schiffsführer, im Behinderungsfalle sein Vertreter zu sorgen.

Die Sorge für die Befolgung dieser Vorschriften (Absatz 1, 2, 3) liegt außerdem dem Reeder, im Behinderungsfalle seinem Vertreter, ob.

18.

Der nächsten Hafenbehörde (Ziffer 24) haben unverzüglich zu melden:

1. der Inhaber einer Fahrtenkarte die Veränderungen in seinem Dienstverhältnis, die eine Umschreibung der Fahrtenkarte erforderlich machen (Ziffer 14).
2. der Reeder, der Schiffsführer oder in Behinderungsfällen ihre Vertreter jede für die Führung der Schiffsliste wesentliche Änderung im Personenbestand des Schiffes (Ziffer 17).

19.

Wird auf einem Schiffe, auf dem eine Schiffsliste im Sinne der Ziffer 17 nicht geführt zu werden braucht, der Inhaber einer Fahrtenkarte zur Beschäftigung aufgenommen, so hat der Reeder, der Schiffsführer oder in Behinderungsfällen ihre Vertreter der nächsten Hafenbehörde (Ziffer 24) die Aufnahme unverzüglich zu melden.

20.

Paßinhaber haben den in dieser Verordnung genannten Dienststellen sowie den Polizeibehörden und zuständigen Polizeibeamten, ferner, zur Eintragung in die Schiffsliste dem Führer der Liste über ihre Person und ihre sonstigen persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihre Staatsangehörigkeit, früheren Aufenthalt und bisherige Beschäftigung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

21.

Pässe, Fahrtenkarten und Schiffslisten sind den in dieser Verordnung genannten Dienststellen sowie den Polizeibehörden und zuständigen Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

22.

Deutsche, die im Reichsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, müssen sich, wenn sie andere Orte, als die nach Ziffer 12 zugelassenen, besuchen wollen, bei der Hafenbehörde (Ziffer 24) unter Angabe von Reiseziel und -zweck abmelden, bei der Polizeibehörde der Zielorte an- und abmel-

den, und nach Beendigung der Reise bei der Hafengebörde zurückmelden.

Deutsche, die im Ausland, und Ausländer, die im Reichsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, bedürfen zum Besuche anderer als der nach Ziffer 12 zugelassenen Orte einer schriftlichen Erlaubnis der Hafengebörde (Urlaubsschein). Die Erlaubnis wird nur aus besonderen, näher darzulegenden Gründen und nur für bestimmte Zeit und bestimmte Orte erteilt.

Der Passinhaber hat in den Fällen der Abs. 1, 2 die Fahrtenkarte der Hafengebörde zur Aufbewahrung zu übergeben und nimmt sie erst nach Beendigung der Reise wieder in Empfang.

Sämtliche Meldungen müssen persönlich erfolgen und von der zuständigen Dienststelle auf dem Passe, den der Inhaber mit sich führen muß, amtlich bescheinigt werden. Bei der Rückmeldung ist in den Fällen des Absatzes 2 der Urlaubsschein zurückzugeben.

Anderer Passinhaber erhalten grundsätzlich keine solche Erlaubnis. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit kann das stellv. Generalkommando, Gouvernament oder Armeeoberkommando eine Ausnahme zulassen.

23.

Hat der Passinhaber im Reichsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, so kann er auf die Genehmigung der Ziffer 2 folg. dadurch verzichten, daß er der Hafengebörde die Fahrtenkarte abliefern und den Paß zur Durchstreichung des Dauerfristvermerks vorlegt.

24.

Sofern sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht ein anderes ergibt, ist unter Hafengebörde die für die Liegestelle des Schiffes örtlich zuständige Hafengebörde zu verstehen.

Als Hafengebörde im Bereiche des VIII. Armeekorps sind bis auf weiteres die in der Anlage aufgeführten Dienststellen bestimmt.

25.

Kinder unter 12 Jahren bedürfen keines Passes und keiner Fahrtenkarte. Sie sind jedoch in der Schiffsliste nach Staatsangehörigkeit, Namen, Alter, Geburtsort und -tag mit aufzuführen.

26.

Gewiderhandlungen gegen die Vorschriften (in Ziffer 8 Absatz 2, Ziffer 12 Absatz 2, Ziffer 14 Absatz 2, Ziffer 1 und 17 bis 22 einschl., Ziffer 25 Satz 2 werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (für Bayern: Artikel 4 Ziffer 2 des Kriegszustandsgesetzes vom 5. November 1912/6. August 1914) mit Gefäng-

nis bis zu einem Jahre, bei Vorhandensein mildern. Der Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

27.

Von Passinhabern, die in den Niederlanden Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, erhebt die Grenzübergangsstelle für den Dauerfristvermerk, den sie selbst ausstellt, eine Gebühr von 3,— Mark.

28.

Unberührt bleiben die bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften darüber,

1. ob, unter welchen Voraussetzungen und wie weit Personen der Schiffsbesatzung an Land gehen dürfen,
2. ob und wo sie sich bei Anlandgehen polizeilich zu melden haben.

29.

Diese Verordnung findet auf feindliche Ausländer keine Anwendung.

Für Belgier bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

30.

Die Verordnung tritt am 20. August 1916 in Kraft.

Coblenz, den 7. August 1916.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.
von Bloek.

Nötlg. I c Nr. 492 gel.

Anlage.

Hafengebörden.

VIII. A. K. Neuß Staatsl. Hafentkommissar für den Rhein (v. Oberpräsidenten und St. Gkdo. VIII. A. K. vorgeschlagen).

Cöln Staatsl. Hafentkommissar für den Befehlsbereich der Festung Cöln.

Coblenz Staatsl. Hafentkommissar für den Rhein und für die Mosel (v. Oberpräsidenten und St. Gkdo. VIII. A. K. vorgeschlagen).

Trier Oberbürgermeister für die Mosel (v. St. Gkdo. VIII. A. K. vorgeschlagen).

Nr. 555 Die Entmündigung des früheren Ackerers und Barbiers, jetzigen Grubenarbeiters, Wilhelm Hüßer aus Schaufenberg, B-Strasse Nr. 22, ist aufgehoben.

Königliches Amtsgericht Aldenhoven.

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat Juli 1916 verbotenen bezw. für die
Kriegszeit verbotenen Films.

Nr. der Liste	Des Films Name	Art	Mitgli.	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in Düsseldorf	Prüfungsergebnis in Berlin
254	Jenem, dem das Licht ver- sagt ward.	Drama	2	Gloria	Verboten.	—
255	Extra Dry.	Drama	3		"	—
256	Todessehauer.	Drama	2	Fris-Film-Ges.	"	Für Kinder verboten.
257	Die Liebe des Modells.	Drama	3	Stone-Film-Ges.	"	—
259	Arel's Schwiegermutter ist totkrank.	Lustspiel	1	Treumann- Larjen	"	Für die Kriegs- dauer verboten
260	My Winter hat die Mona Lisa gefunden.	Lustspiel	1	Pathé frères	"	Für Kinder verboten.
261	Des Ruhmes Preis.	Drama	1	Pathé frères	"	"
262	Mag will sterben.	Lustspiel	1	Pathé frères	Für die Kriegs- dauer verboten.	"
266	Die Spionin.	Drama	1	Pathé frères	Verboten.	"
267	Die große Verführung.	Drama	1	—	"	"
268	Wem gehört die Frau?	Lustspiel	2	Pathé frères	"	—
269	Julius hat ein Rendezvous.	Lustspiel	1	Cines	"	—
270	Matrosenabenteuer.	Drama	1	Meister-Film-G.	"	—
273	Alles für die Wissenschaft.	Drama	1	American-F.-G.	"	Für Kinder verboten.
274	Auferstehung.	Drama	2	Century	"	"
275	Spieelerblut oder das Erbe der Väter.	Drama	2	Comet	"	"
276	Ihr großer Junge.	Drama	2	Cines	"	"
277	Das Wunder.	Drama	3	The Vitagraph	"	"
278	Alma wird Wäscherin.	Lustspiel	1	Pathé frères	"	"
279	Der flatterhafte Moritz.	Lustspiel	1	Pathé frères	"	"
280	Liebe macht blind.	Drama	3	Dän. Kunstf.-G.	"	"
281	Im Zwange der Not.	Drama	2	Pasquali	"	"
282	Die Schuld einer Anderen.	Drama	1	Pathé frères	"	"
283	Die junge Witwe.	Drama	1	Selig	"	"
284	Der schüchterne Peter.	Lustspiel	1	Pathé frères	"	"
285	Der ausgeliehene Frack.	Drama	2	Continental	"	"
286	Das zweite Gesicht.	Drama	3	Pasquali	"	"
287	Um Mitternacht.	Drama	1	Eclipse	"	"
288	Am Kreuzweg des Lebens.	Drama	1	Rez-Film	"	"
289	Schatten der Vergangenheit.	Drama	1	American-F.-G.	"	"
290	Ihre Vergangenheit.	Drama	2	Gaumont	"	"
291	Die Czernowiska.	Drama	3		"	"
292	Ein verhängnisvoller Schuß.	Drama	1	Unger & Neubert	"	"
293	Konkurrenz-Manöver	Lustspiel	1	Neue Film-Ges.	"	"
294	Folgen eines Irrtums.	Drama	1	Pathé frères	"	"
295	Im Unglück verlassen.	Drama	1	Edison	"	"
296	Das Miniaturbild.	Drama	1	Pathé frères	"	"
297	Der Hochstapler.	Drama	1	Pathé frères	"	"
298	Leidenschaft.	Drama	1	American-F.-G.	"	"
299	Der Giftbecher.	Drama	1	Pathé frères	"	"
300	Eine unverstandene Frau.	Drama	1	Unger & Neubert	"	"

Nr. der Liste	Des Films		Anzahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
301	Schmiedestreif.	Drama	1	Unger & Neubert	Verboten.	
302	Um Frauenherzen zu retten.	Drama	1	Luz	"	
303	Der Sohn des Gutsverwalters.	Drama	1	Stala	"	
304	Elle und Schwert.	Lustspiel	2	Scholz & Co.	"	
305	Der Sündenfall.	Drama	3	Astra-Film-G.	"	
306	Die Folgen.	Drama	1	Restor	"	
307	Der Kornkönig.	Drama	3	Phöbus-Film	"	
308	Das Leben dem Vaterlande.	Drama	2	Cines	"	

Verichtigungen.

Im Wege der Nachprüfung wurden folgende als verboten veröffentlichte Filme unter Kinderverbot, resp. ganz freigegeben.

					Für Erwachsene genehmigt	Für Kinder verboten.
236	Das Phantom der Oper.	Drama	5	Greenbaum-Film-Ges.		
237	Fritz's toller Einfall.	Lustspiel	4	Greenbaum-Film-Ges.	"	"
258	Engelien.	Lustspiel	4	Projekt.-A.-G. Union	"	"
264	Schmetterlings-Schicksal.	Drama	4	World-F.-Corp.	"	"
203	Der ewige Friede.	Drama	3	Continent.-F.-G.	"	"
246	Mari's Ehehindernisse.	Lustspiel	1	Delage-F.-G.	"	"
263	Aus Liebe zu ihr.	Drama	3	Imp.-Film	"	"
265	Der rote Turm.	Drama	3	Schwed. Film-G.	"	"
272	Schuhpalast Pinukus.	Lustspiel	3	Union	"	genehmigt

Düsseldorf, den 1. August 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

Sitzungsbeschluss.

Nr. 557 Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Aachen für das Jahr 1916 die Eröffnung der Jagd festgesetzt:

1. für Birk-, Hasel-, Fasanen-Gähne und Gänse auf den 16. September 1916;
2. für Rebhühner, Wachteln und (schottische Moorhühner mit Ausnahme der Kreise Malmehy, Montjoie und Schleiden auf den 25. August 1916.

Für die Kreise Malmehy, Montjoie und Schleiden verbleibt es bei der gesetzlichen Anfangszeit, dem 1. September 1916.

Die Schonzeit der Rehfälber wird auf das ganze Jahr 1916 ausgedehnt.

Aachen, den 11. August 1916.

Der Bezirks-Ausschuß.
van de Zoo.

Nr. 558 Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

Das Wintersemester 1916/17 beginnt am 23. Oktober. Die Immatrikulationen dauern vom 9.

bis 31. Oktober. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor: Schüss.

Königlich Tierärztliche Hochschule Hannover.

Nr. 559 Das Winter-Semester 1916/17 beginnt am 16. Oktober 1916.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses.

Der Rektor Dr. Fried.

Nr. 560 Personal-Nachrichten.

Der Landwirt Karl Theodor Tholen in Hasterat ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Schümmerquartier, im Kreise Weitenkirchen, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Dem Hilfschullehrer Hubert Lomen in Stolberg ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Abler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allerhöchstdi verliehen worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Aachen, Samstag, den 26. August 1916. 1916.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 34 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 34. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 34 beigelegt.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 385. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 385. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 385—386. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 S. 386. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916 S. 386—387. Ausführungsanweisung II zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916 S. 387. Einlösung von Vergütungsanerkennnissen S. 387. Viehmärkte in Hönngen S. 387. Übersicht über den Fonds der Elementarlehre- und Weisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für 1915 S. 387. Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Aachen im Monat Juli 1916 S. 388—391. Pferdeerlag der Armee S. 390—391. Auslösung von Rentenbriefen S. 391—392. Umwandlung der Postagentur Nörvenich (Kreis Düren) in ein Postamt S. 392. Gesellenprüfung S. 392. Personal-Nachrichten S. 392.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 561 Das 184. Stück enthält unter Nr. 5387: Verordnung über Eier. Vom 12. August 1916. Das 185. Stück enthält unter Nr. 5388: Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 12. August 1916. Unter Nr. 5389: Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1916. Vom 16. August 1916. Das 186. Stück enthält unter Nr. 5390: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199). Vom 17. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 562 **Bekanntmachung,**
betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 17. Juli 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347)

und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 694), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechslern, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1916 eingetreten ist,
am 31. Oktober 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Oktober 1916 eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vor-

hergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Bernerf „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Wortdruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Vorzugszinsen von 6 v. D. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werttag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werttage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Nr. 563 Nachtrag
zu den **Ausführungsbestimmungen**
zu der **Verordnung des Bundesrats über die**
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Ge-
sehlblatt S. 603).

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) wird folgendes bestimmt:

Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1915 (S.MBl. S. 246) erhält folgenden Absatz 2:

In der die Unterjagung des Handelsbetriebs ausssprechenden Anordnung ist gleichzeitig festzusetzen, daß der von der Anordnung Betroffene die durch das Verfahren verursachten haren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der Verordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung, zu erstatten hat.

Berlin W 9, den 2. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Huber.

Nr. 564 Ausführungsanweisung
zu der **Bekanntmachung des Bundesrats über**
Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Ge-
sehlblatt S. 755).

I.

Es wird eine Landesfettstelle (§ 19) errichtet, der der Ausgleich zwischen den Provinzen und auch im übrigen die Überwachung der Ausführung der Bundesratsbekanntmachung obliegt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Landesfettstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landesfettstelle führt der Minister des Innern im Benehmen mit den genannten Ministern.

Grundsätzliche Anordnungen der Landesfettstelle sind vor Erlaß dem Minister des Innern vorzulegen. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Landesfettstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz sowie für die Hohenzollernschen Lande ist wenigstens eine Bezirksfettstelle (Provinzial- oder Bezirksfettstelle) einzurichten.

Die Oberpräsidenten (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Bezirksstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Anzeige über die erfolgte Einrichtung ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und der Landesfettstelle bis zum 5. August zu erstatten.

Die Landesfettstelle ist befugt, mit den Provinzial- oder Bezirksfettstellen und den Kommunalverbänden zu verkehren. Die Provinzial- und Bezirksfettstellen und die Kommunalverbände haben den Anordnungen der Landesfettstelle Folge zu leisten.

II.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindever-

fassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragene Anordnungen können durch deren Vorstand erfolgen.

Zuständige Behörde im Sinne des § 34 ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Als Stellen im Sinne des § 18 Absatz 3 und als Behörden im Sinne des § 29 Absatz 3 werden die Oberpräsidenten (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) bestimmt.

Berlin, den 22. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Unterschrist. Im Auftrage: gez. Unterschrist.
Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Unterschrist. Im Auftrage: Unterschrist.

Nr. 565 Ausführungs-Anweisung II zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 753).

I.

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Abs. 2 ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

II.

Zuständig für die Entscheidung von Beschwerden nach § 14 Abs. 3 sind außer dem Fall der Beschwerde über die Reichsstelle, die Oberpräsidenten, für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen.

Berlin, den 17. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: gez. Dr. Huber. Im Auftrage: gez. Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Eynern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 566 Die Vergütungsanerkennnisse über Vordnungen für Leistungen nach § 3, Ziffern 2, 3, 4 und 5 des Kriegsdienstleistungsgesetzes in den Monaten August bis einschließlich Dezember 1914, Februar bis einschließlich August 1915, Oktober, November 1915 und Januar bis einschließlich Mai 1916 sind von den Gemeinden den königlichen Kreisstellen ihres Bezirks beziehungsweise der Regierungshauptkasse hier zwecks Einlösung vorzulegen.

Nachen, den 23. August 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 567 Der Provinzialrat hat der Gemeinde Höngen im Landkreise Nachen die Abhaltung der ihr durch Erlass vom 7. Juli 1913 — E 601 — versuchsweise genehmigten Viehmärkte, und zwar am 3. Mittwoch im April und am 2. Mittwoch im Oktober und, falls einer der vorgesehenen Tage auf einen Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage, auf eine weitere Versuchszeit von 3 Jahren gestattet.
Nachen, den 15. August 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 568 Die nachstehende Übersicht über den Fonds der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes Nachen für 1915 wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Einnahmen.

	ℳ	Pf.
I. Bestand aus 1914	—	—
II. Einnahmen:		
1. Beiträge:		
a) der Mitglieder	225	—
b) der Gemeinden	—	—
2. Kapitalablagen	14 536	57
3. Kapitalzinsen	13 807	92
Insgesamt	28 569	49

Insgesamt

28 569 49

Ausgaben.

	ℳ	Pf.
I. Pensionen:		
a) der Lehrermittwen	26 773	11
b) der Waisenfamilien	—	—
II. Kapitalanlage	936	57
III. Sonstige Ausgaben	804	25
Insgesamt	28 513	93

Abschluß.

Einnahmen	28 569,49 ℳ
Ausgaben	28 513,93 „
Bestand	55,56 ℳ

Vermögensnachweis der Kasse.

1. Hypothekensforderungen	162 900,00 ℳ
2. Staatsschuldbuchforderungen	194 100,00 „
3. Sparkasseneinlagen	1 710,31 „
Insgesamt	358 710,31 ℳ

Die Zahl der Lehrervitwen, die im Etatsjahre 1915 Pension aus der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes Nachen bezogen haben, beträgt 72,
die der Waisenfamilien
Von den Witwen sind im Laufe des Etatsjahres gestorben 7.
Wiederverheiratet haben sich —.

Nachen, den 14. August 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Rave.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Süßfrüchte										Eß-					
		Handel in größeren Mengen					Kleinhandel					Handel in größeren Mengen					
		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linsen	alte	neue				
		Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm			je 100 kg						
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.				
1	Nachen (Hauptmarkort)	118	—	118	—	—	—	1	40	1	40	—	—	12	70	22	40
2	Düren	115	—	115	—	—	—	1	30	1	40	—	—	12	—	—	—
3	Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	50
4	Eschweiler	124	—	124	—	—	—	1	40	1	40	—	—	—	—	24	—
5	Eupen	—	—	—	—	—	—	1	60	1	80	—	—	—	—	—	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Vith	127	50	117	50	137	50	1	30	1	30	1	50	9	—	—	—

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l				Weiß- brot	Koggen- Graubrot mit Zulag von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen		
		Weizen-		Koggen-								
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel								
		Es kosten je 100 kg		Es kostet ein Kilogramm in								
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.			
1	Nachen	49	—	38	—	62	50	52	44	142	90	—
2	Düren	40	—	33	—	48	42	—	42	102	45	90
3	Erfelenz	42	—	35	—	52	45	—	46	140	80	—
4	Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—
5	Eupen	42	50	30	50	60	40	—	42	144	—	100
6	Jülich	38	20	32	—	70	48	—	45	102	90	—
7	Montjoie	—	—	—	—	52	46	—	43	136	90	—
8	St. Vith	46	—	40	—	48	42	—	—	128	—	—

Preis

Verpflegungsmittel, im Regierungsbezirk Aachen im Monat Juli 1916.

Kartoffeln		Heu		Stroh		Ei- butter	Voll- milch	Hühner- eier	Roh- fleisch		
Kleinhandel		altes	neues	Nicht-	Krumm- und Preß-						
alte	neue										
G e s a m t k o s t e n											
je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg		
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
—	14	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—

Monats Juli 1916 ermittelt worden sind.

Verkehrs- kreise	Gerste	Weizen	Buch- weizen	Hafer	Gersten- Größe	Buckweizen (ge- misch)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- selatz	Inländische		Be- trieb- leum			
										Strom- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats				
G e s a m t k o s t e n i n P f e n n i g															
Pfeennig										je 1 Kilogramm		50 kg	100 Stk.	50 kg	1 Liter
120	—	150	—	116	—	240	760	68	26	165	—	105	—		
80	—	160	—	130	—	200	800	64	20	130	100	—	32		
80	—	—	—	—	—	—	760	64	24	105	100	—	32		
—	—	160	—	—	—	260	1000	70	24	130	100	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	800	68	30	130	110	—	—		
4	—	—	—	110	110	200	740	66	22	140	100	—	30		
80	—	—	160	—	—	—	600	—	25	160	120	—	32		
—	—	200	—	—	—	—	600	68	24	150	110	—	34		

Laufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im													
		Rind			Kalb		Schaf		Gammel						
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug					
		Es kostet je 1 Kilogramm													
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.				
1	Nachen I./II. Monatshälfte	—	—	—	—	—	—	5	60	5	20	6	—	5	20
2	Düren I.	4	10	4	10	3	90	3	80	3	80	—	—	—	—
	II.	5	—	4	80	4	80	3	80	3	80	5	65	5	65
3	Erkelenz I.	4	60	4	60	3	70	5	—	4	60	—	—	—	—
	II.	4	80	4	80	3	80	5	—	4	60	—	—	—	—
4	Schweiker I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Eupen I.	4	40	4	—	3	40	4	—	3	20	—	—	—	—
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Jülich I.	3	80	3	80	3	80	3	40	3	40	4	—	4	—
	II.	5	60	5	60	5	60	4	20	4	20	4	80	4	80
7	Montjoie I.	4	—	3	80	3	50	4	—	3	66	—	—	—	—
	II.	4	60	4	20	4	20	4	60	3	50	—	—	—	—
8	St. Vith I.	4	80	4	80	3	60	4	—	3	40	4	—	3	40
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachen, den 23. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 570 Verordnung

I. Durch Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums vom 24. April 1915 Nr. 7506/15 A 1 ist für den Pferdebesatz der Armee angeordnet worden, daß die stellv. General-Edos. ihren Bedarf an Pferden nur noch in den ihnen durch den Mobilmachungsplan zugewiesenen Teilen durch Ankauf oder Aushebung decken dürfen.

Die Remonte-Inspektion ist jedoch berechtigt, in allen Korpsbezirken durch ihre Ankaufskommissionen den Bedarf zu decken.

Zum Bereich des stellv. VIII. U. R. gehören außer dem Korpsbezirk noch folgende Kreise:

A. vom Bereich des VII. U. R.

Lippstadt, Soest, Hamm Stadt-Landkreis, Hörde, Dortmund Stadt-Landkreis, Iserlohn Stadt-Landkreis, Hagen Stadt-Landkreis, Schwelm, Barmen Stadtkreis, Elberfeld, Remscheid Stadtkreis.

B. vom Bereich des XVIII. U. R.

St. Goarshausen, Limburg, Oberwesterwald, Unterlahn, Untewesterwald, Westerburg, Alfena, Arnsherg, Brilon, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein.

II. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Be-

lagerungszustand vom 4. Juni 1851 das folgende Verbot erlassen:

- Der Pferdehandel innerhalb des Bereiches des stellv. VIII. U. R. (vergl. Z. I) und die Ausfuhr von Pferden aus dem Bereich des stellv. VIII. U. R. (vergl. Z. I) ohne Erlaubnis sind verboten.

Die Rechte der Remonte-Inspektion (vergl. Z. I) werden durch dieses Verbot nicht berührt.

- Gändler und Privatpersonen dürfen Pferde nur ankaufen, veräußern oder ausführen, wenn sie einen Erlaubnischein des stellv. VIII. U. R. oder der Remonte-Inspektion haben. Zur Veräußerung eines Pferdes bedarf es jedoch keines Erlaubnischeines, wenn der Ankäufer im Besitze eines Erlaubnischeines der obigen Stellen zum Ankauf von Pferden ist.

Auch aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen bedürfen eines Erlaubnischeines.

Gändlern mit Erlaubnischeinen ist gestattet, die angekauften Pferde an Sammelpunkten innerhalb des Bereiches des stellv. VIII. U. R. (vergl. Z. I) zusammenzutreiben und auf der Bahn zu befördern. Gändler dürfen außerdem die von den Ankaufskommissionen nicht angekauften Pferde verladen, wenn sie eine genaue

G r o s s h a n d e l.

Schweine								Inländischer, geräucherter						Inländisches Schweine-	
Kerle		Bug		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweinefleisch im ganzen			Schweinespeck			schmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	6	80	4	80	6	80
4	20	4	20	2	40	4	60	6	—	6	—	4	80	4	80
4	20	4	20	2	40	4	60	6	—	6	—	4	80	4	80
4	80	4	—	2	20	4	40	6	—	6	—	4	—	4	40
4	80	4	—	2	20	4	40	6	—	6	—	4	—	4	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	—	1	90	4	—	4	—	4	—	4	—	4	10
4	40	4	40	2	—	4	40	4	40	4	40	4	40	4	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	—	2	80	4	—	5	—	6	—	4	40	4	40

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: B u s e n i g.

Bescheinigung von der in Frage kommenden Kommission vorweisen. In der Bescheinigung sind die Anzahl der Pferde, der Ort und das Datum des Verladens anzugeben.

Ferner sind die Landräte und Polizeiverwaltungen befugt, Händlern und Privatpersonen den An- und Verkauf von Pferden in einzelnen Fällen zu gestatten und für diese Fälle einen Erlaubnisschein zur Ausfuhr der Pferde aus dem Kreise zu erteilen.

3. Die Landräte und die anderen Organe der Polizei haben die Befolgung der vorstehenden Verbote strengstens zu überwachen und Zuwiderhandlungen unverzüglich der zuständigen Stelle zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.
4. Die Eisenbahndirektionen und die Linienkommandanturen haben alle Eisenbahnvorstände, Bahnhofskommandanturen usw. anzuweisen, Händlern und Privatpersonen das Verladen von Pferden nur unter den vorstehend unter Ziffer II 2 angegebenen Voraussetzungen zu gestatten.
5. Der Ankauf von Pferden durch militärische Ankaufskommissionen anderer Armeekorps im Bereiche des stellv. VIII. A. K. ist nur gestattet, wenn vorher die Erlaubnis unter Angabe der in Frage kommenden Kreise schriftlich eingeholt wird. Die Ausständigung des

Erlaubnisscheines wird jeweils an den ältesten Offizier der Kommission nach persönlicher Meldung beim stellv. VIII. A. K. erfolgen.

III. Auf Fohlen und Pferde bis zu drei Jahren — von April 1916 an gerechnet — findet diese Verordnung keine Anwendung. Die Landräte usw. sind ermächtigt, im Interesse des Pferdebestandes des unterstellten Befehlsbereichs in ihren Bezirken selbständig Beschränkungen über die Anzahl der auszuführenden Fohlen und dreijährigen Pferde zu verfügen oder die Ausfuhr gänzlich zu verbieten.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffer II 2 erlassenen Verbote werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

V. Die Verordnung vom 14. Mai 1915 — Abt. Ia Nr. 3630 M — wird hierdurch aufgehoben.

Coblenz, den 16. August 1916.

Stellverttr. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Bloeg.

Abtlg. Ia Nr. 9430 M.

Nr. 571 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 2. Januar 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) von 3½ % Rentenbriefen.

Buchstabe F bis K.

Buchstabe F zu 3000 Mark Nr. 41, 229, 252, 439, 903;

Buchstabe G zu 1500 Mark Nr. 220;

Buchstabe H zu 300 Mark Nr. 176, 237, 482, 1052, 1064;

Buchstabe J zu 75 Mark Nr. 446, 573;

Buchstabe K zu 30 Mark Nr. 8, 316.

b) von 4 % Rentenbriefen.

Buchstabe GG bis JJ.

Buchstabe GG zu 1500 Mark Nr. 35;

Buchstabe HH zu 300 Mark Nr. 139, 171, 202;

Buchstabe JJ zu 75 Mark Nr. 32, 99, 100.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1917 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins- und Erneuerungsscheinen (zu a: Reihe IV Nr. 3—16, zu b: Reihe I Nr. 16) vom 2. Januar 1917 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C 2, Klosterstraße 76 I, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf deren Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levyjohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levyjohn zu Grüneberg i./Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 16. August 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Bekanntmachung.

Nr. 572 Die Kaiserliche Postagentur in Nörvenich (Kreis Düren) wird am 1. September in ein Postamt umgewandelt.

Nachen, den 21. August 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 573 Handwerkskammer zu Nachen.

Bekanntmachung, betreffend Gesellenprüfung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die von der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungs-Ausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfungen in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1916 zusammentreten werden.

Die Anmeldung der Prüflinge, welche bis zum

1. Januar 1917 die Lehre beenden und deren Lehrherren keiner Innung angehören, muß bis zum 20. September 1916 bei der Handwerkskammer zu Nachen, Couvenstraße Nr. 13, erfolgen.

Der Anmeldung ist beizufügen:

1. ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. ein Zeugnis des Lehrherrn über die Dauer der Lehrzeit und das Betragen des Prüflings;
3. bei den Prüflingen, welche eine Fortbildung oder Fachschule besucht haben, ein Zeugnis über den Schulbesuch.

Mit der Anmeldung ist die Prüfungsgebühr (8 Mark) an die Handwerkskammer einzuschleusen. Nachen, den 18. August 1916.

Die Handwerkskammer.

Peter Weber, Scholl,
Vorstandender. Syndikus.

Nr. 574 Personal-Nachrichten.

Dem Gemeindefekretär Johann Corsten in Jmmerrath sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Jmmerrath im Kreise Erkelenz widerruflich übertragen worden.

Vom 1. Oktober 1916 ab ist der Förster Beckmann zu Kalterherberg, Oberförsterei Montjoie, auf die erledigte Försterstelle Rodt, Oberförsterei Müllingen versetzt worden.

Der Rentner Moïse Louwens in Walhorn ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Walhorn im Kreise Eupen für die Amtszeit von 6 Jahren wieder ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Ulrich Bollig in Soller ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Drove im Kreise Düren, für die Amtszeit von 6 Jahren wieder ernannt worden.

Endgültig angestellt sind die einstweilig tätigen Lehrer.

1. Josef Schröder bei der katholischen Volksschule in Lanzerath, Kreis Malmedy, vom 1. Juli d. Js. ab;
2. Heinrich Roy bei der katholischen Volksschule zu Gevenich, Kreis Erkelenz, vom 1. Juli d. Js. ab;
3. Heinrich Kautl bei der katholischen Volksschule zu Selgersdorf, Kreis Jülich, vom 1. August d. Js. ab;
4. Remigius Kohl bei der katholischen Volksschule zu Granterath, Kreis Erkelenz, vom 1. August d. Js. ab.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden S. 393—394. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin S. 394—396.

Nr. 575 Bekanntmachung,
(Nr. V. I. 1886/5. 16. R. R. A.),
betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.
Vom 1. September 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juni 1914 — sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß den in der Anmerkung *) zum Abdruck gebrachten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, hehligeschuldig, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr), Peddigrohr, Flechrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigen- den), Weiden.

§ 2. Höchstpreise.

Der Preis der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände darf die folgenden Sätze nicht übersteigen:

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr) hart und weich
 - a) bis 10 mm Φ 175,— Mark für je 50 kg,
 - b) über 10 mm Φ 125,— Mark für je 50 kg,
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)
 - a) unter 3 mm Φ 250,— Mark für je 50 kg,
 - b) 3 mm bis 10 mm Φ 200,— Mark für je 50 kg,
 - c) über 10 mm Φ 150,— Mark für je 50 kg;
3. Peddig naturhell (gebleicht)
 - a) unter 3 mm Φ 275,— Mark für je 50 kg,
 - b) 3 mm bis 10 mm Φ 220,— Mark für je 50 kg;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

4. Flechthrohr bis 2 mm stark 400,— Mark für je 50 kg;
5. Rohrschienen (Nobrschienen) 2 mm und darüber stark 200,— Mark für je 50 kg;
6. Rohrbast 40,— Mark für je 50 kg;
7. Rohrabfall (Bruchpeddig, Rebbigenden) 20,— Mark für je 50 kg;
8. Grüne Weiden ungeschält
 - a) feucht 4,— Mark für je 50 kg,
 - b) trocken 6,— Mark für je 50 kg;
9. Weiden geschält 3 bis 12 mm Φ
 - a) bis 1,0 m Länge 33,— Mark für je 50 kg,
 - b) über 1,0 m bis 1,3 m Länge 30,— Mark für je 50 kg,
 - c) über 1,3 m bis 1,6 m Länge 27,— Mark für je 50 kg,
 - d) über 1,6 bis 2,0 m Länge 25,— Mark für je 50 kg,
 - e) über 2,0 m Länge 22,— Mark für je 50 kg.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Bahnstation oder sonstigen Abnahmestelle des Empfängers innerhalb des Deutschen Reiches, sowie die Kosten der Verpackung ein und gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist die Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Nachstoff-Abteilung, Sektion V.I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Coblenz, den 1. September 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Flöe g.

Abtlg. I e 4301.

Nr. 576 Bekanntmachung,

(Nr. M. 1./9. 16. R. R. A.),
betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung
von Platin.

Vom 1. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Be-

schlagnahme nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird*). Auch kann die Schließung des Betriebs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1916, mittags 12 Uhr, in Kraft und umfaßt auch diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Stoffe und Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Mengen der nachstehend bezeichneten Klassen:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Klasse 51: Platin (auch Platinschwamm und Platinabfall), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.

Klasse 52: Platin in Legierungen*), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 53: Platin, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes**).

Klasse 54: Platin in Legierungen*) und Platin plattiert mit anderen Metallen, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 5 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes**).

Klasse 55: Platin in Erzen, Guldtsch, Abfällen, Krätzen und Rückständen, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 1 v. T. des Gesamtgewichts.

Klasse 56: Platin in Salzen und Lösungen, insbesondere Platinchlorid und Platindoppelsalze.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, die Mengen der im § 2 bezeichneten Klassen im Besitz haben, oder die solche Mengen unter Zollverschluss halten. Für die Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung verantwortlich ist der Besitzer.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros usw. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung auch für diese Zweigstellen verpflichtet.

*) Unter legiertem Platin wird ein Material verstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 v. H. anderer Stoffe verschmolzen ist, und bei welchem der Plattingehalt dem Gewichte nach mindestens 5 v. H. beträgt.

**) Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen, in diesen Klassen nicht aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermometern und dergl. werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen, sofern der Plattingehalt des zusammengelegten Gegenstandes, bezogen auf dessen Gesamtgewicht, weniger als 10 v. H. beträgt.

Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Stoffen und Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Benutzung der Stoffe und Gegenstände im eigenen Betriebe bleibt gestattet, sofern die Stoffe und Gegenstände im Gebrauch keiner sichtbaren Abnutzung unterliegen.

§ 5. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Trotz der Beschlagnahme bleiben für die im § 2 aufgeführten Stoffe und Gegenstände zulässig:

- a) Die Verarbeitung auf mechanischem und thermischem Wege*) im eigenen Betriebe, vorausgesetzt, daß eine ähnliche oder gleiche Verarbeitung solcher Stoffe und Gegenstände vor dem 1. April 1916 in diesem Betriebe gewerbmäßig ausgeführt wurde. Der Betrieb der so gefertigten Stoffe und Gegenstände ist gestattet, sofern sie nicht unter Klasse 51 bis 56 fallen;
- b) die Verwendung für medizinische Zwecke; dies gilt nicht für zahnärztliche Zwecke;
- c) die Besitz- oder Eigentumsübertragung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, und an Beauftragte, die einen von der Kriegsmetall A. G. ausgestellten, zeitlich begrenzten Erlaubnischein für Ankauf von Platin vorlegen. In diesem Schein sind Ankaufspreise vorgeschrieben;
- d) anderweitige Verfügungen, wenn sie auf Antrag durch besondere schriftliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet worden sind.

§ 6. Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind gemäß § 8 zu melden und in ein Lagerbuch einzutragen. Aus dem La-

*) Somit ist jede andere Verarbeitung, insbesondere die Überführung der beschlagnahmten Stoffe und Gegenstände in Metallsalze verboten.

gerbuch muß jede Änderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein.

§ 7. Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände der im § 2 aufgeführten Klassen, sofern der Platinkinhalt der Summe der Bestände sämtlicher Klassen die Menge von 10 g nicht überschreitet.

§ 8. Meldebestimmungen.

a) Für die Meldepflicht ist der am 1. September 1916 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für diejenigen Stoffe und Gegenstände, welche zu dieser Zeit sich unterwegs befinden, tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung in Kraft.

Für die im § 7 bezeichneten Ausnahmen beginnt die Meldepflicht mit dem Tage, an welchem die Mindestmenge von 10 g überschritten wird. Meldepflichtige Bestände, die sich nachträglich unter die Mindestmenge des § 7 vermindern, bleiben weiterhin meldepflichtig.

b) Außer den Angaben über Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Besitz der Auskunftspflichtigen befinden.

c) Die Meldung hat unter Benutzung des amtlichen Meldescheins (Nr. Bst. 815 b für Platin) zu erfolgen, für den Vordruck in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu haben sind. Die Bestände sind, nach den vorgedruckten Klassen getrennt, anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können

(z. B. der Reingehalt bei Erzen), sind Schätzwerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der gesamten Bestände einzureichen. Die Angebote werden an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldescheine sind an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, Fernsprecher: Lüchow 9126, vorschriftsmäßig ausgefüllt und ordnungsmäßig frankiert bis zum 15. September 1916 einzureichen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

§ 9. Anfragen.

Alle Anfragen, die die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20.

Coblenz, den 1. September 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armee Korps
Der Kommandierende General.
von Bloeg.

Abtlg. I e 4250.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Aachen, Samstag, den 2. September 1916. **1916.**
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 35 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 35. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 35 beigelegt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande.

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 397. Prüfung für Gesangslehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen S. 397. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Herrn Reichsfanzlers über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffelzucht und der Kartoffelstärkefabrikation vom 30. November 1915 S. 398. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916 S. 398—400. Inkrafttreten der Eierverordnung S. 400. Verbot des Verdictens von bestellten und noch nicht abgerenteten Feldern S. 400. Das Reichs- und Staatsschuldenbuch S. 400—401. Verordnung, betreffend Zwischenhandel mit Weizen zu Militärgewehren S. 401. Verbot der Aufnahme von chiffrierten Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften S. 401. Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatsbahnen zu Utrecht S. 401. Einstellung des Post- und Telegraphenverkehrs zwischen Deutschland und Rumänien S. 401.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 577 Das 187. Stück enthält unter Nr. 5391: Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabakslauge. Vom 18. August 1916. Unter Nr. 5392: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 21. August 1916. Unter Nr. 5393: Bekanntmachung über die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916. Vom 21. August 1916. Das 188. Stück enthält unter Nr. 5394: Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 19. August 1916. Unter Nr. 5395: Bekanntmachung über die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 22. März 1916. Vom 21. August 1916. Das 189. Stück enthält unter Nr. 5396: Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 21. August 1916. Unter Nr. 5397: Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festlegung der Verbrauchshöchstmengen an Fleisch und Fleischwaren. Vom 21. August 1916. Das 190. Stück enthält unter Nr. 5398: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1916. Unter Nr. 5399: Bekanntmachung über die Änderung der Aus-

führungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916. Vom 23. August 1916. Unter Nr. 5400: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Giftstoffen und Kunstdünger. Vom 22. August 1916. Das 191. Stück enthält unter Nr. 5401: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. August 1916. Unter Nr. 5402: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 22. August 1916. Unter Nr. 5403: Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916. Unter Nr. 5404: Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 578 Den Beginn der nächsten im Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesangslehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 8. Januar 1917 festgesetzt.

Berlin W 8, den 14. August 1916.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt.

Nr. 579 Ausführungsbestimmungen
zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers
über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kar-
toffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation vom
30. November 1915 (Deutscher Reichsanzeiger
Nr. 282):

Auf Grund des § 11 dieser Bekanntmachung wird
bestimmt:

- a) als zuständige Behörde der Landrat, in Stadt-
kreisen die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk
sich die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse be-
finden, für den Landespolizeibezirk Berlin
der Polizeipräsident in Berlin;
- b) als höhere Verwaltungsbehörde der Regie-
rungspräsident, im Landespolizeibezirk Ber-
lin der Oberpräsident.

Berlin, den 22. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Lusenstg.	Im Auftrage: gez. Frhr. von Massenbach.
	Der Minister des Innern.
	Im Auftrage: von Jarosky.

Nr. 580 Ausführungsanweisung
zur Verordnung über Eier vom 12. August
1916 (R.-G.-Bl. S. 927).

I.

Verteilungsstellen.

Für den preussischen Staat wird eine Landesver-
teilungsstelle für Eier (Landeseierstelle) errichtet.
Die Landeseierstelle ist eine Behörde und hat ihren
Sitz in Berlin.

Die Landeseierstelle hat für die Verteilung der
Eier im Staatsgebiet zu sorgen. Den Verbrauch an
Eiern zu überwachen und die Überschussmengen nach
Weisung der Reichsverteilungsstelle abzufahren.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vor-
sitzende und die Mitglieder der Landeseierstelle
werden von dem Minister des Innern im Benehmen
mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.
Die Aufsicht über die Landeseierstelle führt der
Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäfts-
anweisung für die Landeseierstelle bleibt vorbe-
halten.

Für jede Provinz, sowie für die Hohenzollernschen
Lande ist wenigstens eine Unterverteilungsstelle
(Provinzial- oder Bezirkseierstelle) einzurichten. Die
Stadt Berlin ist der Provinzialseierstelle (einer Be-
zirkseierstelle) der Provinz Brandenburg anzu-
schließen.

Der Oberpräsident (für die Hohenzollernschen
Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen)
erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der

Unterverteilungsstellen und führen die Aufsicht über
dieselben. Die Oberpräsidenten können die Ein-
richtung der Unterverteilungsstelle und die Führung
der Aufsicht über sie den Regierungspräsidenten für
ihren Bezirk übertragen. Anzeige über die erfolgte
Einrichtung der Unterverteilungsstellen ist unter
Benennung der Leiter dem Minister des Innern
und der Landeseierstelle bis zum 15. September
d. Js. zu erstatten.

Die Landeseierstelle ist befugt, mit den staat-
lichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem
Verkehr zu treten. Die Unterverteilungsstellen
haben den Anforderungen der Landeseierstelle, die
Kommunalverbände den Anforderungen der Lan-
deseierstelle und der Unterverteilungsstellen Folge
zu leisten.

II.

Zuständigkeit der Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierun-
gspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere
Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Ge-
meindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in
Landkreisen der Landrat (Oberamtmann). Kommunal-
verbände im Sinne der Verordnung sind die
Stadt- und Landkreise. Wer als Gemeinde, als
Vorstand der Gemeinde und des Kommunalver-
bandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindever-
fassungsgelege und die Kreisordnungen. Die Gut-
bezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den
Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen
Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand.

Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Ge-
meindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in
Landkreisen der Landrat (Oberamtmann).

III.

Einzelbestimmungen.

Zu §§ 5 und 7.

Die Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Erwerb
von Eiern zur Weiterveräußerung oder gewerb-
lichen Verarbeitung oder die gewerbsmäßige Ver-
mittlung eines solchen Erwerbs ist unabhängig
von einer nach sonstigen Vorschriften, insbesondere
nach der Verordnung über den Handel mit Lebens-
und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Ket-
tenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S.
581) etwa erforderlichen Erlaubnis. Der Er-
laubnis bedürfen daher auch solche Personen, denen
die Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und
Futtermitteln nach jener Verordnung erteilt ist.
Auch Kleinhändler, die Eier zur Weiterveräußerung
an Verbraucher erwerben, müssen hierzu im Be-
sitz der Erlaubnis sein.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung der
Erlaubnis ist die Unterverteilungsstelle, in deren
Bezirk der Erwerb der Eier oder die Vermittlung
des Erwerbs beabsichtigt ist, bezw. die von ihr

bestimmte Stelle (Magistrat, Bürgermeister, Landrat). Der Widerruf der Erlaubnis erfolgt durch die Stelle, die die Erlaubnis erteilt hat.

Gegen die Verjagung oder den Widerruf findet Beschwerde an die Behörde statt, die der Unterverteilungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zunächst zugeordnet ist (Oberpräsident, Regierungspräsident). Diese Behörde entscheidet endgültig.

Die Herausgabe eines einheitlichen Musters für die Ausweiskarte ist nicht beabsichtigt. Jedoch haben die Stellen, von denen die Ausweiskarten und Nebenausweiskarten erteilt werden, den Postleibehörden und Eisenbahn- und Postbehörden ihres Bezirks Muster der Karten zur Erleichterung der Überwachung mitzuteilen.

Zu §§ 6 und 7.

Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von Bad-, Konditor- und Teigwaren, sowie Wirte.

Gegen die Verjagung oder den Widerruf der Erlaubnis findet eine Beschwerde an den Regierungspräsidenten (für Berlin den Oberpräsidenten) statt, welcher endgültig entscheidet.

Zu § 9.

Sämtliche Stadt- und Landkreise haben alsbald den Verkehr und Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirk so zu regeln, daß eine bestimmte Höchstverbrauchsmenge von dem einzelnen Verbraucher (mit Ausnahme der Selbstverorger) nicht überschritten werden kann. Bis auf weiteres darf in keinem Stadt- und Landkreis der Verbrauchsregelung eine Höchstmenge von mehr als 2 Eiern für den Kopf und die Woche zugrunde gelegt werden.

Um die Einhaltung der Höchstverbrauchsmenge zu sichern, haben alle Stadt- und Landkreise bis spätestens zum 1. Oktober die Eierkarte und zwar entweder in Gestalt einer besonderen Karte oder des Teilabschnitts einer anderen Lebensmittellkarte einzuführen. Die einfache Abstempelung oder ähnliche Entwertung einer anderen Karte, etwa der Brotkarte (ohne Abtrennung eines Abschnitts) hat sich als unzulängliche Verteilungsmaßnahme erwiesen, da bei diesem Verfahren keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die dem Kleinhändler zur Abgabe an die Verbraucher zugehiesenen Eiermengen auch tatsächlich gleichmäßig in deren Hände gelangen. Die Zuweisung der Eier an die Händler muß sich auf der Karte oder dem Kartenabschnitt aufbauen, den der Verbraucher dem Händler beim Bezug von Eiern zu verabsolgen hat. Der Gesamtnennwert der vom Händler in bestimmter Frist vereinnahmten Abschnitte bildet die Grundlage für die Berücksichtigung des Händlers bei der Aufteilung der verfügbaren Eievorräte durch die kommunalen Eier-

anweisungsstellen.

Die Eierkarte ist mit Rücksicht auf die wechselnde Höhe der verfügbaren Vorräte am zweckmäßigsten so zu gestalten, daß ein bestimmter Nennwert auf ihr nicht angegeben, sondern die auf die einzelne Karte zu entnehmende Eiermenge nach den verfügbaren Vorräten jeweilig festgelegt und bekanntgegeben wird.

Die Stadt- und Landkreise haben ferner durch Einführung von Kundenlisten, Festsetzung von Abgabebereichen oder auf andere Weise die Abgabe von Eiern so zu regeln, daß den Verbrauchern der zulässige Bezug möglichst gleichmäßig gesichert und erleichtert wird. Auch ist Vorkehrung zu treffen, daß bei der für die nächsten Monate zu erwartenden größeren Eierknappheit die Ansassen von Krankenhäusern und Lazaretten, sowie auch in Privatpflege befindliche Kranke vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Verbrauchsregelung muß sich auch auf die Verabfolgung von Eiern an den Verbraucher in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereinsküchen und Erfrischungsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben, sowie auch auf den Bezug von Eiern unmittelbar vom Geflügelhalter erstrecken.

Den Stadt- und Landkreisen im Sinne der Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Eiern stehen die Gemeinden gleich, soweit ihnen die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Zu §§ 10 und 11.

Die Versandvorschriften in den §§ 10 und 11 sollen der Sicherung der Verbrauchsregelung und eines beherrschenden Einflusses der Landes Eierstelle und der Unterverteilungsstelle auf den gesamten Eiermarkt (insbesondere auf die Preisgestaltung) durch Vermittlung der von ihnen zugelassenen Aufkäufer dienen. Die Behörden haben bei der Erteilung der nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Bescheinigungen mit größter Vorsicht zu verfahren, damit Umgehungen der Versandvorschriften unbedingt verhütet werden.

Zu § 14 Abs. 2.

Die Landes Eierstelle, die Unterverteilungsstellen und mit Zustimmung der Unterverteilungsstellen auch die Stadt- und Landkreise können bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an bestimmten Sammelstellen (Kreis-, Ortsammelstellen), Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Aufkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind.

IV.

Schlußbestimmung:

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Lufensky. Im Auftrage: Frhr. von Massenbach
Der Minister des Innern.
In Vertretung: v. Jarosky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verhörden.

Nr. 581 Nach Anordnung des Herrn Ministers des Innern treten die Paragraphen 5, 6, 10 und 11 der Feuerordnung erst am 18. September d. J. in Kraft.

Aachen, den 1. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Polizeiverordnung.

Nr. 582 Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses, die mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit nicht vorher eingeholt worden ist, für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgendes verordnet:

§ 1. Das Betreten der bestellten und noch nicht abgeernteten Felder ist von 10 Uhr abends bis 4 Uhr Morgens verboten. Ausgenommen sind Flächen, die als Hausgarten dienen und mit dem Wohnhausbesitz unmittelbar verbunden sind.

§ 2. Maßnahmen, die zur Verhütung von Wildschäden von Behörden angeordnet sind, fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Aachen, den 31. August 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 583 Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen,

Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenfreie laufende Verwaltung und portofreie Zuführung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreis-kasse oder auch bei einem Postamt auf das Postcheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldbuchforderungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92 bis 94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 M jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 M Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kaufstellen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldbuchforderungen gegen eine geringe Gebühr verkaufen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Renteneigentümers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1 037 Millionen M und im Preussischen Staatsschuldbuch von 2 744 Millionen M zu 4, 3½ und 3% eingetragen. Von den rd. 55 000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rd. 22 000 über Kapitalbeträge bis 4 000 M, 12 000 über solche zwischen 4 000 und 10 000 M und mehr als 17 000 über solche

zwischen 10 000 und 100 000 *M.*, was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitale die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.
Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 584 **Verordnung,**
betreffend **Zwischenhandel mit Teilen zu**
Militärgewehren.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich für den Bereich des VIII. Armeekorps, ausschließlich des Festungsbereichs von Köln und Coblenz, für welche Sonderbestimmungen ergehen, zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Der Zwischenhandel mit Teilen zu Militärgewehren ist verboten. Die Fabrikanten dürfen Teile zu Militärgewehren nur an die militärischen Institute und an solche Privatfabriken abgeben, welche von der Heeresverwaltung mit der Lieferung von Militärgewehren beauftragt sind.

§ 2.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt oder zur Übertretung des § 1 auffordert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coblenz, den 17. August 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Bloeh.

Abtlg. Ic. W. Nr. 4291.

Nr. 585 **Verordnung.**

Den im Befehlsbereich des VIII. Armeekorps erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften ist verboten die Aufnahme von:

1. ganz oder teilweise chiffrierten Anzeigen, ohne Rücksicht auf den Inhalt;
2. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, die sich auf irgend ein Gebiet des Heeresbedarfs beziehen;
3. Anzeigen, die den Bezug im Inlande beschlagnehmter Kriegsmaterialien aus dem neutralen Auslande zum Gegenstand haben;
4. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, die der Anwerbung von männlichen oder weiblichen Ar-

beitskräften dienen;

Nicht als Deckadresse anzusehen sind die Namen der öffentlichen Arbeitsnachweise;

5. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, in denen männliche oder weibliche Arbeitskräfte außer den technischen und kaufmännischen Angestellten Arbeit suchen;
6. Anzeigen, mit deren Hilfe Arbeit im neutralen oder feindlichen Auslande angeboten oder gesucht wird;
7. Anzeigen in denen
 - a) die Zusage enthalten ist, die Übernahme der angebotenen Arbeit habe Befreiung vom Heeresdienst oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge, sowie
 - b) solche, die den Anschein erwecken, als ob durch persönliche Beziehungen oder auf andere Weise Heeresaufträge vermittelt werden könnten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Die Verordnung vom 20. November 1915 — V. W. 3027 — wird aufgehoben.

Coblenz, den 21. August 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Bloeh.

Abtlg. V. W. Nr. 2999.

Bekanntmachung.

Nr. 586 Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das aus dem Betriebe der auf preussischem Staatsgebiet gelegenen Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Sittard sich ergebende kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staats-Eisenbahnen zu Utrecht für das Jahr 1915 auf 3335,25 Mark festgesetzt worden ist.

Cöln, den 23. August 1916.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Bekanntmachung.

Nr. 587 Der Postverkehr zwischen Deutschland und Rumänien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Rumänien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden dem Absender zurückgegeben.

Der private Telegraphenverkehr nach Rumänien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W 66, den 29. August 1916.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
In Vertretung: Kobelt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Aachen, Samstag, den 9. September 1916. 1916.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 36 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 36. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 36 beigelegt.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengtorn, Mischfrucht und Gerste S. 403. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 403—404. Die fünfte Kriegaussteilung S. 404—405. Anordnung über das Schlachten von Regenmutterlämmern S. 405. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Hafer aus der Ernte 1916 S. 405—406. Ergänzung zur Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 zur Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Verjorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 S. 407. Einlösung der Zinscheine der Preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld S. 407. Auslösung von Rentenbriefen S. 407. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Wollhaferabfälle S. 408—409. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Meldepflicht und Beschagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 15. R. N. S. 409—410. Beginn des Winteremeßers an der Westfälischen Wilhelms-Universität S. 409. Errichtung einer Schwefel-Konzentrationsanlage zu Münsterbuch S. 409—410. Errichtung eines Fernsprechbetriebs zu Viehöfen S. 410. Regional-Nachrichten S. 410.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 588 Das 192. Stück enthält unter Nr. 5405: Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise. Vom 24. August 1916. Unter Nr. 5406: Bekanntmachung, betreffend die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. August 1916. Unter Nr. 5407: Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 25. August 1916. Das 193. Stück enthält unter Nr. 5408: Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammenfassung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin. Vom 26. August 1916. Das 194. Stück enthält unter Nr. 5409: Bekanntmachung über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl. Vom 25. August 1916. Unter Nr. 5410: Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 25. August 1916. Unter Nr. 5411: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. August 1916. Unter Nr.

5412: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 766). Vom 28. August 1916. Unter Nr. 5413: Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier. Vom 25. August 1916. Das 195. Stück enthält unter Nr. 5414: Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien. Vom 28. August 1916. Unter Nr. 5415: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (R.-G.-Bl. (S. 420), vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 683), vom 1. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 350) und vom 23. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 779). Vom 28. August 1916. Das 196. Stück enthält unter Nr. 5416: Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916. Unter Nr. 5417: Verordnung

über die Nachprüfung der Erntevorschlägen im Jahre 1916. Vom 27. August 1916. Das 197. Stück enthält unter Nr. 5418: Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 846). Vom 30. August 1916. Das 198. Stück enthält unter Nr. 5419: Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129). Vom 30. August 1916. Unter Nr. 5420: Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 30. August 1916. Das 199. Stück enthält unter Nr. 5421: Bekanntmachung über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank. Vom 31. August 1916. Unter Nr. 5422: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 31. August 1916. Unter Nr. 5423: Bekanntmachung über Ernteschätzungen. Vom 31. August 1916. Unter Nr. 5424: Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Eier. Vom 31. August 1916. Das 200. Stück enthält unter Nr. 5425: Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 29. August 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 589 Das 23. Stück enthält unter Nr. 11530: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage einer Wasserleitung für die Landgemeinde Thalwenden im Kreise Heiligenstadt. Vom 24. Juli 1916. Unter Nr. 11531: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau der Vorgebirgsbahn Cöln-Bonn und dem Neubau der Eisenbahn Hermülheim-Berrenrath durch die Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen in Cöln. Vom 19. August 1916. Unter Nr. 11532: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Industriegebietes des Stettiner Industriebajens. Vom 19. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 590 Zwei Jahre wußt das gewaltige Ringen, das Deutschland gegen seinen ehrlichen, über vierzig Jahre betätigten Willen zum Frieden zum Schutze von Kaiser und Reich, von Weib und Kind, von Haus und Hof von einer Welt von Feinden aufgezwungen worden ist.

Von Flandern bis zum Oberelsaß, von der Düna bis zum Ägäischen Meere stehen unsere Heere trotz

aller Angriffe der vereinigten Gegner unbefleckt und unerschüttert, und auf dem Meere hat deutsche Kraft und deutscher Heldenmut mit den glänzenden Leistungen unserer Flotte ein unverwundliches Ruhmesblatt in den Ehrenfranz deutscher Geschichte geflochten!

Wiermal ist das deutsche Volk freudig herangetreten, um jeder an seinem Teile beizutragen zur Beschaffung der Mittel, deren es bedarf, um Meer und Flotte schlagfertig und unsere Waffen scharf zu halten zur Verteidigung des heimatlichen Herdes.

Wiermal haben die deutschen Sparkassen freudig mitgeholfen zur finanziellen Kühlung des Reichs, indem sie ihren Sparern ohne Rücksicht auf die zahlungsmäßigen Kündigungsfristen die Sparguthaben zur Zeichnung von Kriegsanleihe zur Verfügung stellten, ihnen bei der Zeichnung mit Rat und Tat zur Hand gingen und selbst aus eigenen Mitteln an der Zeichnung sich beteiligten: Über 6500 Millionen Mark sind auf diese Weise durch Vermittlung der Sparkassen allein in Preußen in den ersten vier Kriegsanleihen gezeichnet worden, darunter über 1860 Millionen Mark für eigene Rechnung der Sparkassen.

Niemand im ganzen Reiche hätte eine solche Leistung der Sparkassen vor dem Kriege auch nur entfernt für möglich gehalten! Stäunend und neidisch sieht das feindliche Ausland vor dieser gewaltigen Tat deutschen Organisationsgeistes und deutscher Vaterlandsliebe. Unfähig sie nachzuahmen oder auch nur zu verstehen, verbreitet man die dreisteften Lügen von der Beschlagnahme der deutschen Spareinlagen, von dem Zwange gegen die Sparere, denen mit Gewalt die Hergabe ihrer Gelder abgenötigt sei und was dergleichen mehr ist.

Wir Deutsche wissen es besser! Wir wissen, daß der glänzende, aller Erwartungen überraffende Erfolg unserer Kriegsanleihen die freie einmütige Tat eines Volkes ist, das fest und unerschütterlich gewillt ist, diesen Kampf um das Erbe der Väter bis zum endgültigen Siege durchzukämpfen! Wir wissen, daß Tausende von Beamten im Dienste der Sparkassen von früh bis spät, Tage und Wochen hindurch, unermüdet und pflichttreu in selbstloser Arbeit ihre ganze Kraft für diesen großen Erfolg eingesetzt haben!

So gehen wir voll Zuversicht und Vertrauen in unerschütterlichen Willen zum Siege auch der fünften Kriegsanleihe entgegen, die in diesen Tagen von der Reichsbank aufgelegt wird. Sie ist gleich ihren Vorgängern, gestützt auf die Finanzkraft des deutschen Reiches und aller Bundesstaaten, die den sichersten Vermögensanlage und bietet mit ihrer hohen Verzinsung für den Sparere wie für die Sparkassen eine der günstigsten Erwerbsgelegenheiten.

Noch ist der Sieg nicht unser. Aber deutsche Vaterlandsliebe, deutsche Treue und der mannhafteste deutsche Wille wird ihn erzwingen, draußen im heißen Kampf vor dem Feinde wie drinnen in entschlossener unermüdblicher Arbeit an der finanziellen Rettung des Vaterlandes!

Die große Aufgabe, die auch diesmal den Sparfassen hierbei gesteckt ist, ist allen bekannt! Der Ruf des Vaterlandes ergeht an alle Sparfassen ohne jede Ausnahme!

Ich vertraue, daß er auch diesmal bei allen Sparfassen der Monarchie einmütige und freudige Folge finden wird.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

An die sämtlichen Sparfassen der Monarchie.

Nr. 591 **Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.**

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt: § 1.

Das durch die Anordnungen vom 13. April und 15. Mai d. Js. für die Zeit bis zum 31. August d. Js. erlassene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. Dezember d. Js. verlängert.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, für Lämmer, die zur Zucht nicht geeignet sind, auch in anderen Fällen, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Nr. 592 **Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 666 und 811).**

A. Vorbemerkung.

Die neue Bekanntmachung betrifft den Hafer der Ernte des Jahres 1916. Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 gelten die Vorschriften des Artikels III der Verordnung vom 6. Juli 1916.

B. Ausführungsbestimmungen.

I. Behörden.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Wo die Verordnung von der „zuständigen Behörde“ spricht, ist darunter in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Magistrat (Bürgermeister) zu verstehen.

Gemeindevorstände sind die Gemeindeverwaltungen nach den Städte- und Landgemeindeordnungen.

II. Zu Abschnitt I der Verordnung.

Zu § 1.

Durch den § 1 werden auch solche Gemenge der Beschlagnahme unterworfen, bei denen Hafer mit anderen Getreidearten (Mengkorn) oder mit Hülsenfrüchten (Milchfrucht) zusammen gewachsen ist. Bei der Milchfrucht ist jedoch die Verwendung als Grünfutter unbeschränkt, die Aussonderung der Hülsenfrüchte mit der Beschlagnahme gestattet, daß die ausgefonderten Hülsenfrüchte der Verordnung über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 621) unterliegen. (§ 6 Abs. 2d.)

Künstliche, d. h. solche Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderem Getreide, Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ohne weiteres der Beschlagnahme, weil der Hafer von ihr durch die Vermischung nicht frei wird.

Nach Absatz 2 unterliegt auch das Stroh solange der Beschlagnahme, als das Ausdreschen noch nicht stattgefunden hat.

Zu § 6 Absatz 2a.

Das hiernach den Haltern von Einhufern und Zuchtbulen für diese und ihr übriges Vieh gestattete Verfüttern von Hafer darf nur aus den in ihrem Besitze befindlichen Beständen erfolgen. Die für die Verfütterung insgesamt in Betracht kommende Menge wird aus der Zahl der in einem Betrieb befindlichen Einhufer, Zuchtbulen oder sonstigen mit Hafer bedachten Tiere, vervielfältigt mit der zugelassenen Futtermenge (vom 1. September bis 30. November 1916 4 Zentner für jeden Einhufer, 2¼ Zentner für jeden von der zuständigen Behörde zur Haferversütterung zugelassenen Zuchtbulen, 2¼

Zentner an jeden Arbeitsochsen) errechnet. Den Besitzern dieser Tiere bleibt es überlassen, die Einteilung der ihnen zustehenden Hafermenge in der ihnen am zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Sie sind lediglich verpflichtet, die ihnen zustehende Gesamtmenge während der neuen Ernteperiode nicht zu überschreiten. Hiernach sind Hafermengen, die von den Besitzern nachweislich innerhalb der ihnen zur Verfütterung freigegebenen Mengen erspart sind, von der Enteignung frei.

Zu § 6 Abs. 2e.

Anträge auf Erhöhung der Saatgutmenge für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf $2\frac{1}{2}$ Doppelzentner für das Hektar sind von den Landräten (Magistraten, Bürgermeistern) bis zum 1. Dezember d. Js. den für ihren Bezirk zuständigen Landwirtschaftskammern vorzulegen. Die Landwirtschaftskammern haben die Anträge einer sorgfamen Prüfung zu unterziehen und nur dann den Oberpräsidenten (im Regierungsbezirk Sigmaringen dem dortigen Regierungspräsidenten) weiterzugeben, wenn sie nach sorgfamer Prüfung ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis anerkennen. Die Weitergabe erfolgt in Form einer Übersicht, aus der sich der Kommunalverband, für welchen die Erhöhung der Saatgutmenge beantragt wird, sowie der über das Normal Saatgut von 150 kg für das Hektar für den einzelnen Kommunalverband erforderliche Mehrbedarf ergibt. Die Übersichten der Landwirtschaftskammern sind bis zum 1. Januar 1917 den Oberpräsidenten einzureichen. Die Entscheidung über die Anträge wird dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten in Sigmaringen) übertragen. Im Falle der Genehmigung werden sie an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bis zum 15. Januar 1917 weitergegeben.

Für die Erhöhung der Saatgutmenge bis auf $2\frac{1}{2}$ Doppelzentner für das Hektar kommen nur Höhenlagen über 350 m in Betracht, und auch diese nur, soweit ausgesprochener Gebirgscharakter vorliegt.

III. Zu Abschnitt II der Verordnung.

Zu § 10 Abs. 2c.

Soweit eine Veräußerung dieses Hafers als Saatgut nicht erfolgt und seine Verwendung nach § 10 Abs. 2b nicht erforderlich ist, kann ein Verkauf nur gemäß § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2f in Verbindung mit § 17 Abs. 5 erfolgen.

Auf die Überwachungsspflicht, die von den Gemeindevorständen auszuüben ist, wird besonders verwiesen.

Zu § 10 Abs. 3.

Die hiernach den Gemeindevorständen obliegende

Pflicht ist mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen. Die Gemeindevorstände sind entsprechend anzuweisen. Die Unterstützung durch die Exekutivbeamten ist ihnen in weitestem Umfang zu gewähren.

Zu § 13.

Die Vergütung ist von den Regierungspräsidenten — für Berlin von dem Oberpräsidenten — auf 1,50 Mark für jeden Monat und jede halbe Tonne zu bemessen.

Der Anspruch auf Vergütung wird erworben mit dem Tage des freihändigen Verkaufs oder der Übereignung.

IV. Zu Abschnitt III der Verordnung.

Zu § 16 Abs. 2.

Im § 16 Abs. 2 wird den Kommunalverbänden die Befugnis erteilt, in besonderen Fällen, d. h. in Fällen besonderen Bedürfnisses, auch Besitzern von Spann- und Zuchttieren (z. B. Kühen, Kälbern, Lämmern, Ebern, Ziegenböcken pp.) die nicht Einhufer oder Zuchtbullen sind, Hafer abzugeben sowie einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuzuweisen. Hierbei darf aber der dem Kommunalverband für den ihm obliegenden Futterausgleich bei Einhufern oder Zuchtbullen insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, der sich nach dem Bedarf der nicht oder nicht vollständig versorgten Einhufer oder Zuchtbullen berechnet, nicht überschritten werden. Demgemäß müssen die Rationen für letztere gleichzeitig entsprechend gekürzt werden. Dagegen ist es nicht zulässig, an den gemäß § 10 Abs. 2a für die Einhufer und Zuchtbullen bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen Kürzungen zugunsten anderer Spann- und Zuchttiere vorzunehmen.

Zu § 17.

Anforderungen der Zuschußverbände auf Überweisung von Hafer sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu richten.

Zu § 20.

Soweit Sonderauswendungen der Kommunalverbände für die Beschaffung des Hafers erforderlich werden, muß deren Deckung im Rahmen des Betrages von 6 bezw. 9 Mark erfolgen.

V. Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Minister für
Landwirtschaft Domänen
und Forsten des Innern.
von Voebell.

Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Gëppert.

Nr. 593 **Ergänzung**
zur Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915
zur Verordnung über die Errichtung von Preis-
prüfungsstellen und die Verordnungsregelung
vom 25. September, 4. November 1915 (R.-G.-
Bl. S. 607, 728).

Auf Grund des Art. 1 der Bekanntmachung vom
6. d. Mts. (R.-G.-Bl. S. 673) zur Ergänzung
der Verordnung vom 25. September, 4. November
1915 (R.-G.-Bl. S. 607, 728) ermächtigen wir die
Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten, die
zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Provinz oder
ihres Regierungsbezirks bezw. von Teilen ihrer
Provinz oder ihres Regierungsbezirks erforderlichen
Anordnungen zu treffen. Soweit eine einheitliche
Einkaufsverwaltung der Vorräthe zweckmäßig und nach
den örtlichen Verhältnissen durchführbar erscheint,
wird künftig von dieser Befugnis Gebrauch zu
machen sein.

Die Anordnungen der Oberpräsidenten und Re-
gierungspräsidenten können auch bestehende Anord-
nungen der Kommunalverbände außer Kraft setzen,
um die vielfach dringend notwendige Vereinheit-
lichung der Bestimmungen über den Verkehr mit
Lebensmitteln usw. herbeizuführen. In diesem
Falle ist unter Anhörung der beteiligten Kommunal-
verbände zu prüfen, wie weit ein Bedürfnis für
eine Sonderregelung besteht.

Anordnungen, welche unter den § 16 der Verord-
nung (ergänzt durch die Verordnung vom 5. Juni
d. Jrs. R.-G.-Bl. S. 439) fallen, sind entsprechend
unserem Erlass vom 10. Juni d. Jrs. — II b 7167
M. f. S., I A. I e. 10438 M. f. S., V. 14232 M. d. S.
— vor ihrer Veröffentlichung uns vorzulegen, es sei
denn, daß es sich um Verkehrsbeschränkungen für
Gegenstände handelt, für die eine Gemeinbewirt-
schaftung und Rationierung von Reichs wegen, wie
z. B. bei Kartoffeln und Fleisch, vorgeschrieben ist
und für die bisher schon Verkehrsbeschränkungen
innerhalb ihres Bezirks bestanden haben, so daß
es sich lediglich um eine Vereinheitlichung der Be-
stimmungen handelt.

Berlin W 9, den 19. Juli 1916.
Der Minister für ^{Land- und} Handel und Gewerbe. Der Minister
für Landwirtschaft,
Im Auftrage: Domänen und Forsten.
Luzensky. Im Auftrage:
Graf von Keyserlingk.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: Drews.

Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Verbände.

Nr. 594 Die Zinscheine der Preussischen
Staatschuld und der Reichsschuld werden in den

Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des
dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ab
eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittlung der staatlichen Kassen können
auch neue Zinscheinebogen kostenfrei bezogen werden.
Aachen, den 1. September 1916.

Königliche Regierung.
Rave.

Nr. 595 Bei der heutigen Auslosung von
Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der
Rheinprovinz zum 2. Januar 1917 sind folgende
Nummern gezogen worden:

a) von 3 1/2 % Rentenbriefen.

Buchstabe F bis K.

Buchstabe F zu 3000 Mark Nr. 41, 229, 252,
439, 905;

Buchstabe G zu 1500 Mark Nr. 220;

Buchstabe H zu 300 Mark Nr. 176, 237, 482,
1052, 1064;

Buchstabe J zu 75 Mark Nr. 446, 573;

Buchstabe K zu 30 Mark Nr. 8, 316.

b) von 4 % Rentenbriefen.

Buchstabe GG bis JJ.

Buchstabe GG zu 1500 Mark Nr. 35;

Buchstabe HH zu 300 Mark Nr. 139, 171, 202;

Buchstabe JJ zu 75 Mark Nr. 32, 99, 100.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung
vom 1. Januar 1917 ab aufhört, werden den In-
habern mit der Aufforderung gekündigt, den Ka-
pitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Ren-
tenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahl-
baren Zins- und Erneuerungsscheinen (zu a: Reihe
IV Nr. 3—16, zu b: Reihe I Nr. 16) vom 2. Jan-
uar 1917 ab bei den königlichen Rentenbank-
kassen hier selbst oder in Berlin C 2, Klosterstraße 76I,
vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu
nehmen. Der Wert der etwa nicht mit eingele-
serten Zinscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe
kann zum Fälligkeitstage auch durch die
Post portofrei erfolgen, worauf deren Gegenwert
in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten
des Empfängers übermittlest wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rück-
ständigen Rentenbriefe werden auch durch die von
Ulrich Lehnjohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahl-
mannstraße 8, zusammengestellte und in dem Ver-
lage von W. Lehnjohn zu Grünberg i./Schl. er-
scheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den
Monaten Februar und August jedes Jahres ver-
öffentlicht.

Münster i./W., den 16. August 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 596 Bekanntmachung,

Nr. W. III. 1/8. 16. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Bastfaserafälle.

Vom 8. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

in der beigelegten Preistafel verzeichneten Bastfaserafälle aller Arten. Berg ist nicht Abfall im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. Höchstpreise.

Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigelegten Preistafel für die einzelnen Gruppen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Diese Preise verstehen sich nur für beste Sorten, für geringere sind entsprechend billigere Preise zu zahlen.

Die Höchstpreise gelten auch für Abfallmischungen, welche mehr als 50 v. H. Bastfaserafall enthalten.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist ermächtigt, im Einzelfalle für den Verkauf von besonderen Sorten der im § 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die besten Qualitäten der entsprechenden Gruppen durch das vorliegende Sortiment übertroffen werden, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 20 v. H. zu überschreiten.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, welche die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen darf. Für minderwertige Abfälle wird die Gesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabladestelle und die Kosten der Verladung sowie die Beforgung der Bedeckung ein. Als Vergütung für den Gebrauch der Decken dürfen höchstens die Preise des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung brutto für netto. Die Tara darf jedoch 4 v. H. nicht übersteigen. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Zinsschüssen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 18, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 8. September 1916 in Kraft.

Preistafel.
Gruppe A.

Garnreste:

1. Reste von leinenen Garnen, roh, beste Sorte 65 Pfg. das kg;
2. desgleichen gebleicht, roh, beste Sorte 75 Pfg. das kg;
3. desgleichen bunt, roh, beste Sorte, 55 Pfg. das kg;
4. desgleichen angeschmukt, roh, beste Sorte, 25 Pfg. das kg;
5. Hanfgarnreste, beste Sorte, 60 Pfg. das kg;
6. Hartfasergarnreste, beste Sorte, 50 Pfg. das kg;
7. Jutegarnreste, roh, beste Sorte, 55 Pfg. das kg;
8. Jutegarnreste, bunt, beste Sorte, 35 Pfg. das kg;
9. Gemischte Bastfasergarnreste, beste Sorte, 50 Pfg. das kg;
10. Bastfasergarnreste, gezwirnt, durchweg 10 Pfg. weniger. **Gruppe B.**

Trockenpinnabfälle, beste Sorte, 80 Pfg. das kg;
Nafspinnabfälle, gespült, gequetscht und getrocknet, beste Sorte, 80 Pfg. das kg.

Gruppe C.

Rämmlinge, beste Sorte, 140 Pfg. das kg.

Gruppe D.

Kardenabfälle: Bastfaserkardenabfall, geschüttelt, beste Sorte, 60 Pfg. das kg.

Gruppe E.

Bergabfall (Flugberg) und Schwingabfall, beste Sorte, 25 Pfg. das kg.

Gruppe F.

Rehricht und Scheerabfall:

1. Scheerabfall
Jute, beste Sorte, 20 Pfg. für das kg;
anderer, beste Sorte, 12 Pfg. für das kg.
 2. Fabrikreht, beste Sorte, 10 Pfg. für das kg.
- Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen einer Gruppe in Mengen von mindestens 10 000 kg um 5 v. H.

Coblenz, den 8. September 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Bloch.

Abtlg. Ie 4426.

Nr. 597 Bekanntmachung,

Nr. M. 1536/8. 16. R. R. U.,
betreffend Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverordnung Nr. M. 5347/7. 15. R. R. U.
vom 31. August 1916.

Die zur Ergänzung der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestands-

meldung und Beschlagnahme von Metallen, mit Wirkung vom 14. August 1915 erlassene Nachtragsverordnung Nr. M. 5347/7. 16. R. R. U., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 v. H. (Klasse 18 a), wird mit Wirkung vom 31. August 1916 aufgehoben.

Die Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U. bleibt, ebenso wie die zweite Nachtragsverordnung Nr. M. 1020/9. 15. R. R. U. vom 5. November 1915, betreffend Titel der Klassen 12 und 13 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U., bleiben dagegen unverändert in Kraft.

Coblenz, den 31. August 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Bloch.
Abtlg. Ie Nr. 4526.

Nr. 598 Bekanntmachung.
Westfälische Wilhelms-Universität.

Beginn des Wintersemesters: 16. Oktober 1916.
Das Verzeichnis der Vorlesungen ist für den Preis von 25 Pfg. und 5 Pfg. Porto vom I. Universitäts-Pedell zu beziehen.

Münster, den 1. September 1916.

Der Direktor: v. Seeck.

Bekanntmachung.

Nr. 599 Die Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinnfabrikation zu Stolberg und in Westfalen in Aachen beabsichtigt, in ihrer Schwefelsäurefabrik zu Münsterbuch auf Parzelle Flur 4 Nr. 260/80 eine Schwefelsäure-Konzentrationsanlage zu errichten.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß Ziffer 18 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Die 14 tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die diese Bekanntmachung enthaltene Nummer des Amtsblattes ausgegeben wird.

Nach Ablauf derselben können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Pläne und Beschreibungen liegen in dem Gemeindebüro hier selbst während der gewöhnlichen Bürostunden zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich Termin auf Montag, den 25. September 1916, vormittags 10 Uhr, in meinem Büro anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens der Unternehmer oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.
Büsbach, den 4. September 1916.

Der Bürgermeister: Schöffler.

Nr. 600 In Viehöfen ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.
Machen, den 30. August 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 601 Personal-Nachrichten.

Dem Stadtschreiber Paul Ohligschläger in Eschweiler sind die Geschäfte des Stellvertreters des Stabsbeamten für den Stabsamtsbezirk der Stadtgemeinde Eschweiler widerruflich übertragen worden.

Dem Bureau-Assistenten Wilhelm Meenz in Koflscheid sind die Geschäfte des Stellvertreters des Stabsbeamten für den Stabsamtsbezirk der

Landgemeinde Koflscheid im Landkreise ~~Köln~~ widerruflich übertragen worden.

Vom 1. Oktober 1916 ab ist dem Königlichen Förster o. N. Getty zu Meidingen, Oberförsterei Büdingen, die neu errichtete Försterstelle Lommersweiler übertragen worden.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär dem Postassistenten Magoley in Düsseldorf.

Endgültig angestellt sind die seither einseitig tätigen Lehrer:

1. Rudolf Braun bei der katholischen Volksschule zu Hofel, Kreis Schleiden, vom 1. August d. Js. ab;
2. Johann Lynen bei der katholischen Volksschule zu Ripdorf, Kreis Schleiden, vom 1. August d. Js. ab;
3. Servatius Schmitz bei der katholischen Volksschule zu Rohr, Kreis Schleiden, vom 1. August d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme

finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.
Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf.
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stod. Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Machen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37.

Aachen, Samstag, den 16. September 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 37 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 37. Für die Gen darmen ist der Anzeigerbeilage das Stedbriefregister Nr. 37 beigelegt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 411. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Weinstreter und Traubenkerne vom 3. August 1916 S. 411—412. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Höchstpreise für Zweifeln vom 29. August 1916 S. 412. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichsanwalters über Fleischverförmung vom 27. März/17. August 1916 und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 S. 413—418. Wahl zum Rheinischen Provinziallandtag S. 418. Errichtung einer Zwangsanstalt für das Sattler- und Bosterehandwerk im Kreise Jülich S. 418. Kirchen- und Gauskollekte S. 419. Urkunde über Errichtung der Kapellengemeinde Werth, Pfarre Grefsenich S. 419—420. Übersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen Polizeistrafgelderfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 S. 419—420. Geprüfte Rechnung für die Witwen- und Waijenerfürsorgeanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz S. 420. Bekanntmachung, betreffend Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung S. 421—422. Einrichtung von Fernsprechbetrieben S. 422.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 602 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Weinstreter und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Ertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware anfällt oder in deren Bezirk bei Einfuhr der Weinstreter und Traubenkerne der zur Abgabe Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder im Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises ist aus-

schließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in § 9 der Verordnung oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 festgesetzten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Wagon des Verladeortes. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein dem Minderwert entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird den Eigentümern dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Erbsatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige hinzuzuziehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die durch § 10 vorgeschriebene Anzeige des vorzusaufzählenden Anfalles kann in beliebiger Form erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, wie groß die Wein-

bergfläche (Nebfläche) ist, und in welchen Monaten die Trester in größeren Mengen anfallen werden.

Bei der Erledigung der Anmeldungen, der Ausfüllung der Formulare, der Kontrolle usw. haben die unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls durch besondere von ihnen bestellte Vertrauensleute mitzuwirken. Für diese Arbeiten kann der Kriegsausschuß eine Entschädigung zahlen.

Im Anschluß an die in § 10 vorgeschriebenen Anzeigen des voraussichtlichen Anfalles sind dem Kriegsausschuß nach Beginn der Lese unter Benutzung der von ihm herausgegebenen Formulare die abgelieferten Trestermengen anzumelden. Eine Ergänzung der Formulare nach den örtlichen Verhältnissen bleibt den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Bezahlung der laut Zahlungsanweisung übernommenen Mengen erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bestimmten amtlichen Kassen. Über die Erstattung der vorgelegten Gelder sind Vereinbarungen mit dem Kriegsausschuß zu treffen.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Lufensky. Im Auftrage: Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Drews.

Nr. 603 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen vom 29. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 973).

Auf Grund des § 5 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Bekanntmachung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Unter Gemeinden sind die Gemeinden im Sinne der Gemeindeverfassungsgesetze zu verstehen. Die Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich.

2. Die Gemeindevorstände und die Vorstände der Kommunalverbände werden ermächtigt, Anordnungen gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände zu treffen.

3. Zuständige Behörden nach § 3 der Bekanntmachung sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände.

Wir weisen darauf hin, daß die Höchstpreisfestsetzung für Zwetschen besonders auch die Wirkung haben soll, den Marmeladenfabriken die Beschaffung ihres Rohstoffs zu angemessenen Preisen zu ermöglichen und so die sehr wichtige Versorgung

von Heer und Bevölkerung mit preiswerten Streichmitteln zu sichern. Die Einkaufstätigkeit der Marmeladenfabriken und der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen ist daher nach Möglichkeit zu fördern. Besonders sind auch dem Kauf von halbreifen Zwetschen durch die gedachten Bedarfsstellen keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Bestehende Verbote des Erntens halbreifer Zwetschen sind aufzuheben.

Ausfuhrverbote für Zwetschen vertragen sich gleichfalls nicht mit dem Zwecke der Höchstpreisfestlegung.

Berlin W 9, den 5. September 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Der Minister für Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk. Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Nr. 604 Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März/17. August 1916 — R.-G.-Bl. S. 199, 935 — und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 941 —.

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März/17. August 1916 — R.-G.-Bl. S. 199, 935 — und vom 27. März 1916 — IA Ie 2959 M. f. L., II b 4163 M. f. D. u. G., V 12 114 M. d. Z. — und vom 27. Mai 1916 — IA Ie 2681 M. f. L., II b 6458 M. f. D. u. G., V 13 791 M. d. Z. — sowie des Erlasses des Ministers des Innern vom 21. Juni 1916 — V 14 200 — wird hierdurch folgendes bestimmt.

I. Verteilung der Schlachtungen.

1.

Das Landesfleischamt hat die von der Reichsfleischstelle für Preußen — abgesehen vom Regierungsbezirk Sigmaringen — festgesetzte Höchstzahl von Schlachtungen auf die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, diese haben die ihnen zugeteilte Zahl auf die Kommunalverbände ihres Bezirks unterzuteilen. In der zugeteilten Zahl sind die Schlachtungen der Selbstversorger (vergl. Nr. 12 dieser Anweisung) nicht mit enthalten. Bei der Unterverteilung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, insbesondere auch der Umfang der Selbstversorgung, zu berücksichtigen; es ist anzustreben, daß die vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Fleischmenge der versorgungsberechtigten Bevölkerung überall gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, so sind Gemeinden, deren Bevölkerungsverhältnisse eine vorzugsweise Ernährung mit

Fleisch erfordern, in erster Linie zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuverteilen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die ihnen zugewiesene Zahl von Schlachtungen nicht überschritten wird.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

2.

Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlächterlaubnisscheine auszustellen. Diese Scheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Rindern, Schweinen und Schafen dürfen, soweit es sich nicht um Schlachtungen der Selbstversorger handelt (vergl. Nr. 12 dieser Anweisung), nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlächtscheines vorgenommen werden.

Der Schlächtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachtieres dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlächtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachtier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für ihre Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachtieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlächtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtorts einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlächtscheines für solche Schlachtungen erfolgt nach Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle. Auch diese Schlächtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzusenden.

III. Vertrieb des Fleisches.

3.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehs zu sorgen. Das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch und Fett haben die Gemeinden, soweit es nicht für die Massenpreisung oder zur Versorgung der Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen usw. verwendet wird, entweder in eigener Regie in Markthallen, Fleischhallen und besonderen Läden zum Verkauf zu stellen oder in angemessenen verteilten Mengen den Ladenfleischern unmittelbar zur Abgabe an den Verbraucher zu überweisen. In letzterem Falle sind im allgemeinen nur Fleischer, die das Gewerbe bereits in Friedenszeiten betrieben haben, zu berücksichtigen. Die Zahl der zuzuziehenden Fleischer ist so zu begrenzen, daß eine genügende Überwachung möglich und eine wirtschaftliche Behandlung der verfügbaren geringen Fleischmengen gesichert bleibt. Fleischer, die nicht ausreichende Kühleinrichtungen besitzen, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben bewahren zu können, sind an dem Vertrieb des Fleisches nicht zu beteiligen. Der Geschäftsbetrieb der Fleischer ist von den Gemeinden streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften ist die Bestrafung und in schwereren Fällen die Schließung des Geschäfts für kürzere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Sofern sich bei der Zuweisung des Fleisches an den Ladenfleischer zum selbständigen Verkauf Unzuträglichkeiten ergeben sollten, ist der Fleischbetrieb von den Gemeinden in eigene Regie, unter kommissionsweiser Weiterbeschäftigung der Ladenfleischer zu übernehmen oder einem von der Gemeinde geleiteten Fleischerverband (vergl. Nr. 18 dieser Anweisung) zu übertragen.

In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Ladenfleischern in den verschiedenen Teilen des Gemeindebezirks zum Vertrieb des Fleisches herangezogen wird. Das Anmeldebestimmte mit Verweisung des einzelnen Verbrauchers an eine bestimmte Verkaufsstelle ist einzuführen, falls ein übermäßiger Andrang vor den Verkaufsstellen zu befürchten ist.

IV. Verbrauchsregelung.

4.

Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken zu regeln, soweit nicht den nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 941) hierzu berechtigten Gemeinden auf ihren Antrag die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen und die nach § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden

vom 22. August 1916 über die Bildung eines Landesfleischamts — I A 1e 12 709 M. f. L. — gebildeten besonderen Fleischstellen können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörigen Stellen.

5.

Die Verbrauchsregelung hat nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 durch Ausgabe von Fleischkarten zu erfolgen und hat folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren zu umfassen:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtwiehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. rohen, gefalzten oder geräucherten Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtwiehs,
5. zubereitetes Schlachtwiehfleisch und Wildbret, sowie Würst-, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flede, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirne und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapannen und Poularden, nicht aber Trut- hühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

6.

Die Kommunalverbände haben für rechtzeitige Herstellung und Ausgabe der Karten Sorge zu tragen. Für die Ausgestaltung der Karten gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August d. Js. — R.-G.-Bl. S. 945 —. Die Fleischkarten müssen in Form und Größe unbedingt dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; die Bestimmungen über das Papiergewicht sind nach Möglichkeit zu beachten. Die Karten müssen ferner den vorgeschriebenen Aufdruck erhalten. Zusätze zu dem Ausdruck sind, soweit erforderlich, gestattet.

Ob für Kinder besondere Fleischkarten ausgestellt werden (vergl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder ob die Vollkarten durch Abtrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche

als Kinderkarten verwendbar gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Sie können auch, wenn mehrere Kinder zu einem Haushalte gehören, für je 2 Kinder eine Vollkarte ausstellen.

Die Fleischkarten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. Js. ausgegeben. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

7.

Die Fleischkarten sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden oder den von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in ihrem Bezirk anfassigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen seiner Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Auf die Bestimmung, daß die Übertragung der Karte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), wird besonders hingewiesen.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben, ebenso die Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen.

8.

Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldebescheinigung auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Abmeldestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

9.

Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhandigen. Die Auszuhandigung ist auf dem Urlaubspäß zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht anfassigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die

Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhandigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

10.

Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Fleischerereien (Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie haben durch Ausstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarke ausgeben dürfen, ist zu überwachen. Die Heranziehung der Preisprüfungsstellen hierbei wird empfohlen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an den Kommunalverband oder die Gemeinde zurückzuliefern. Diese haben zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind — am besten durch Abgabe an Anstalten, Volksschlächtereien oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu verwerten. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Die Kommunalverbände haben gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen haben die Kommunalverbände die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets vor schreiben.

11.

Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, ist durch die Bekanntmachung des Prääsidenten des Kriegsernährungsamts bis auf weiteres auf 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die ebenda angegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Fleisch ohne Knochen von Wildbret und von Fleischwaren, sowie über die Anrechnung eines Durchschnittsgewichts für Hühner sind besonders zu beachten. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach eine Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett von 20 g, an Wildbret, Fleischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven (einschließlich des Dosen gewichts) von 50 g.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte

des ihnen zugeteilten Schlachtviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 g zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. für Wild und Konserven den Abschnitten ihr voller Wert belassen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Kommunalverband eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischkarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret, verabfolgt werden. Das Landesfleischamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischzulagen gewährt werden können.

V. Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke.

12.

Für Schlachtungen, die von Selbstversorgern (§ 9 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder in ihrem Auftrage für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, gelten folgende Vorschriften:

a) Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Beschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer vor der Schlachtung vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt oder der zu befristenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Ver-

ordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenhauer amtlich festzustellen und dem Kommunalverbande mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Beziehung der Beschauer zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsfeststellung auch auf andere Weise, etwa durch Beziehung der Gemeindevorsteher erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Normen für Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 (vergl. Erlass d. Min. für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 — IA a 3525 II —) nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge und wegen Ablieferung etwa zu viel ausgegebener Ratten hat der Kommunalverband das Weitere nach Maßgabe des § 10 der Verordnung zu veranlassen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 g wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn der Kommunalverband im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festgesetzt hat.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Wert entsprechend herabgesetzte Fleischrate oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischsorten erhalten. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Die zur Durchführung dieser Vorschriften etwa weiter erforderlichen Bestimmungen haben die Kommunalverbände zu treffen.

b) Zur Überwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzulegende Liste erfolgt. Über die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorchrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

c) Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

d) Die Vorschriften unter Nr. 2 dieser Anweisung finden auf Schlachtungen der Selbstversorger auch dann nicht Anwendung, wenn die Schlachtungen nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Selbstversorgers erfolgen. Eine Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen dargegen Entgelt außer an die im § 10 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Personen nur an den Kommunalverband oder mit seiner Genehmigung stattfinden.

Aber die Anrechnung solcher Schlachtungen, die von den als Selbstversorger anerkannten Betrieben und Anstalten (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen (Nr. 1 dieser Anweisung), trifft das Landesfleischamt Bestimmung.

13.

Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916 werden mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung (Nr. 12a dieser Anweisung) vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, die Genehmigung nicht erteilt wird.

14.

Von der Befugnis, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beschäftigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, als Selbstversorger anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), ist im Interesse der Förderung der Schweinehaltung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Angestellten und Arbeiter, denen von den Betrieben das Fleisch überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die im § 10 der Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abschnitte der Rarte in Anrechnung zu bringen. Die Kom-

munalverbände haben die nötigen Vorschriften für die Regelung der Abgabe und des Verbrauchs zu treffen.

VI. Rotschlachtungen.

15.

Rotschlachtungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Nr. 1 und 12 dieser Anweisung. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Tichschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Rotschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Solange und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde-(Guts-)Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Rotschlachtungen, das bei der amtlichen Fleischschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, unterliegt der Verbandsregelung nicht (§ 11 der Verordnung vom 21. August 1916).

VII. Aufbringung des Schlachtviehs.

16.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, nach der Verteilung durch das Landesfleischamt übertragen. Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Landesfleischamt aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierzu bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist verboten.

17.

Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Landesfleischamt zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich der Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle anzuzeigen. Diese hat die fehlende Menge sofort auf die Kommunalverbände oder einzelne von ihnen umzulegen. Die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen sind zur alsbaldigen Umlegung der dem Viehhandelsverband zur Aufbringung aufgegebenen Viehmengen auf die Kommunalverbände auch dann verpflichtet, wenn nach Lage der Verhältnisse die Aufbringung der Viehmenge im freihändigen Ankauf voraussichtlich unmöglich ist.

Die Umlegung auf die Kommunalverbände hat unter Hinzuziehung besonderer Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaftskammer und des Viehhandels im Einvernehmen mit dem Viehhandelsverbande zu erfolgen und muß nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Viehhaltung der einzelnen Kommunalverbände Rechnung tragen. Erforderlichenfalls kann für Tiere einer Viehhaltung, deren Aufbringung unmöglich ist, nach dem von dem Zentralviehhandelsverband aufgestellten Grundsätzen Ersatz durch Lieferung von Tieren einer anderen Viehhaltung erfolgen. Soweit Viehtaxen über das abzugebende Schlachtvieh vorhanden sind, sind sie bei der Verteilung mit heranzuziehen. Eine schematische Verteilung lediglich nach der Höhe des Viehstandes ist nicht angängig.

Die Kommunalverbände haben die angeforderten Mengen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen vorgeschrieben sind, auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betr. Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere nicht zu enteignen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes bedürfen. Die zur Bestellung erforderlichen Zugochsen und Zugkühe, die gut milchenden und unzweifelhaft tragenden Kühe und Färsen und die zur Zucht besonders geeigneten Tiere sind den Besitzern, wenn irgend möglich zu belassen. In Streitfällen entscheidet über die Zulässigkeit der Fortnahme die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle. Schweine im Lebendgewichte unter 180 Pfund sowie solche Schweine, die zur Versorgung des Haushalts des Besitzers bestimmt und erforderlich sind, oder die auf Grund eines mit der provinziellen Mastorgani- sation abgeschlossenen Vertrages gemästet werden, Kälber und Schafe sind von der Enteignung auszu- schließen. In Zuchtviehherden dürfen nur zur

Maß aufgestellte Tiere enteignet werden. Werden von den Besitzern Tiere freiwillig zur Verfügung gestellt, so sind diese in erster Linie zu nehmen. Es ist unzulässig, unter Zurückweisung angebotener Tiere andere zu enteignen.

Bei der Festsetzung des Übernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von dem Zentral-Viehhandelsverband aufgestellten Preise zu berücksichtigen. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Als Zuchtviehherden gelten auch Zuchtviehbetriebe.

Im Regierungsbezirk Stigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

18.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahme zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Sitzung des Verbandes ist von dem Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbandsrat hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen. Den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

19.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle, in deren Bezirk der Veräußerer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat.

20.

Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Kreisbezirke gelten als Gemeinden.

21.

Die weitere Durchführung dieser Anordnung liegt

dem Landesfleischamt ob. Es hat die weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Das Landesfleischamt kann mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 zulassen.

Die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden haben dem Landesfleischamt und den Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen auf Erfordern Auskunft zu geben, ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Vieh und der Fleischversorgung fortgesetzt auf dem Laufenden zu halten. Von den Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen, oder den Kommunalverbänden, oder Gemeinden der Reichsfleischstelle auf deren Erfordern zu erteilende Auskünfte (§ 13 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916) sind stets durch das Landesfleischamt zu leiten.

22.

Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Dr. G ö p p e r t. In Vertretung: Fr h c. v. F a l k e n h a u s e n. Der Minister des Innern. In Vertretung: D r e w s.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behöörden.

Bekanntmachung.

Nr. 605 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten Oberbürgermeister Philipp Beltmann in Aachen der Stadtverordnete und unbesoldbete Beigeordnete Alfons Klausener daselbst zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Aachen gewählt worden ist.

Coblenz, den 3. September 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. G a l.

Nr. 606 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangssinnung für das Sattler- und Polstererhandwerk im Kreise Jülich habe ich gemäß Ziffer 100 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 den Herrn Landrat in Jülich zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 12. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: B u s e n i k.

Nr. 607 Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß am Erntedankfeste, den 1. Oktober d. Js., wiederum eine allgemeine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit ferner eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe zur Abhilfe dringender Notstände, insbesondere in dem Verstreutungsgebiet der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens, eingesammelt werde.

Die mit der Einsammlung der Hauskollekte beauftragten Personen werden von den Presbyterien mit einer Bescheinigung versehen werden.

Aachen, den 12. September 1916.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 608 **Urkunde**
über Errichtung der Kapellengemeinde Werth, Pfarre Gressenich.

1. In Werth, Pfarre Gressenich, wird aus Lei-

ten der Pfarren Gressenich und Hastenrath eine Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung errichtet.

2. Die Grenzen sind auf der zugehörigen Karte mit blauer Farbe eingetragen. Sie sind in den Beschlüssen des Kirchenvorstandes von Gressenich vom 3. August 1913 und von Hastenrath vom 13. Juli 1913 im Einzelnen beschrieben.

3. Die für Werth bestimmten Vermögensstücke gehen in das Eigentum der neuen Kapellengemeinde über.

4. Die Kapellengemeinde Werth wird von allen Abgaben an die Pfarre Gressenich befreit; sie hat aber an die Pfarre Hastenrath auf zehn Jahre eine Entschädigung von jährlich 150 Mark zu leisten.

U e b e r

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Nr.	Bezeichnung des Fonds	Gegenstand der Einnahme:													
		Kapitalvermögen am Schlusse des Rechnungsjahres		a) Bestand, b) Reste u. c) Defekte aus dem Rechnungsjahre		Zinsen an Kapitalien		Strafgelder		Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen		Extraordinaire		Summa der Kolonnen 4 bis 8	
		ℳ	ℳ Pfg.	ℳ	ℳ Pfg.	ℳ	ℳ Pfg.	ℳ	ℳ Pfg.	ℳ	ℳ Pfg.	ℳ	ℳ Pfg.	ℳ	ℳ Pfg.
1	2	3		4		5		6		7		8		9	
1	Polizeistrafgelderfonds des Regierungskreises Aachen	90900	—	a) 1895	85	3862	59	13561	87	—	—	—	—	19644	31
		(90000)		b) —											
				c) 324											

Den nachstehend aufgeführten Städten und Gemeinden werden die von ihren Zinssassen aufkommen den Strafgelder von den zuständigen Hebestellen unmittelbar überwiesen:

Zu 1. Aachen, Düren, Ertelenz, Eupen, Füllich und Stolberg.

Zu 2. Andernach, Duppard, Coblenz, dem Kreise

Cochem für seine Gemeinden, Kreuznach, Mayen und Münstermaifeld.

Zu 3. Wehlar, den Bürgermeistereien Aflar, Braunsfeld Stadt und Land, Greifenstein und Schöpfunggrund mit Ausnahme der rechts vom Wehbach gelegenen Teile der Gemeinden Niedertwey und Neuborn und ferner der zur Bürgermeisterei Rechtenbach gehörigen Gemeinde Münchenholzhausen.

5. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Cöln, den 11. Juli 1916.

Der Erzbischof von Cöln.

Im Auftrage: Dr. Kreuzwald.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 11. Juli 1916 von dem Kardinalerzbischofe von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Werth wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 27. Mai d. Js. — G II 4212 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 26. Juli 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Im Auftrage: K a b e.

Nr. 609 Die geprüfte Rechnung über die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1914 liegt im hiesigen Landeshause, Zimmer 17, vom 8. September 1916 ab auf vier Wochen zur Einsicht offen, was nach § 24 der Satzung der genannten Anstalt hierdurch bekannt geben wird.

Düsseldorf, den 6. September 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

f i n t

Polizeistrafgeldersfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1915 bis 31. März 1916.

Gegenstand der Ausgabe:										Nach dem Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Voranschlag von		Bemerkungen.
a) Voranschlag	b) Verwaltungskosten- und Druckkosten	c) Zur Rechnungsberichtigung	Anlagen von resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen	Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder	Extraordinaire und andere Beihilfen an Erziehungsveretne	Summe der Kolonnen 10 bis 13						
M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	
10	11	12	13	14	15	16						
a) —	—	—	—	17701	71	—	—	18713	64	930	67	Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 7,80 M pro Kind und Monat gewährt worden. Die Armenverbände haben gezahlt . . . 33998,75 M Bewilligt wurden 17701,71 M Demnach blieben ungedeckt . . . 16297,04 M.
b) 819	53											
c) 192	40											

Zu 4. Bonn, Cöln und Münstereifel.

Zu 5. Arnsath, Barmen, Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Kempen, M. Gladbach, Mettmann, Neuß, Vedt, Rhendt, Remscheid, Solingen, St. Tönis, Velbert, Vorst, Wohwinkel, Wald und Wülfrath.

Zu 6. Duisburg, Essen, Hamborn, den Gesamtgemeinden der Bürgermeistereien Rettwig

Stadt und Land, Mülheim (Ruhr), Wesel, Oberhausen und Sterkrade.

Zu 7. Merzig, Neuerburg, Neunkirchen, Saarbrücken, Trier, St. Wendel und Wittlich.

Düsseldorf, den 31. Juli 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
gez. v. K e n n e r s.

anderer Behörden.

Nr. 611 Bekanntmachung,
(Nr. 350/7. 16 B5),
betreffend Regelung des Handels mit Werkzeug-
maschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht
und Preisüberwachung.

Vom 15. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung, worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813)¹⁾ oder Artikel 4 Ziffer 2²⁾ des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und dem Bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, bestraft wird.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778)³⁾, auf die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) in

¹⁾ Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) kann beim Vorliegen milderer Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu hundert Mark erkannt werden.

²⁾ Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

³⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder

verkauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen der Bekanntmachung.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die bisher ergangenen Einzelverfügungen über Beschränkungen des Handels mit Werkzeugmaschinen ungültig.

§ 2. Aufsstelle.

Zur Durchführung und Überwachung der Anordnungen dieser Bekanntmachung ist der Königlich Preussischen Feldzeugmeisterei die Aufsstelle für den Handel mit Werkzeug-

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Feiz- und Leuchstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfes Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unethische Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Feiz- und Leuchstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfes Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;

2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unethische Machenschaften vornimmt;

4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied; ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Beurteilung des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

maschinen, Berlin W 15, Liegenburgerstraße 18—20, angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anfragen zu richten, welche die Auslegung und Ausführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind die nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke und Abteichbänke für Kraftbetrieb, Revolverbänke, Automaten, Fräsmaschinen, Hobel- und Schapingmaschinen, Bohrwerke und Bohrmaschinen zum Bohren von Löchern über 30 mm, Kalifägen, Pressen, Stanzen und Schleifmaschinen.

§ 4. Beschlagnahme.

Die im § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt mit folgender Wirkung:

Eine Übertragung des Eigentums (z. B. auf Grund von Kauf, Werkvertrag, Tausch, Sicherungsübertragung usw.) oder eine Übertragung des Gewahrsams auf den Nichteigentümer (z. B. Vermietung, Verpfändung, Verkaufskommission usw.), ausgenommen eine Übertragung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung oder Ausbesserung des beschlagnahmten Gegenstandes, ferner jedwede die Verpflichtung zu solchen Übertragungen begründende Vereinbarung ist verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die Übertragung

- a) vom Erzeuger unmittelbar auf den Händler oder Selbstverwender oder
- b) vom Händler oder sonstigen Nichterzeuger unmittelbar auf den Selbstverwender oder
- c) auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnisscheines erfolgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheines sind an die Aufsichtsstelle (§ 2) zu richten.

Eine Veräußerung von Rechten und eine Übertragung von Pflichten aus Vereinbarungen der im Abs. 2 gekennzeichneten Art ist ohne besonderen Erlaubnisschein verboten und nichtig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur der Selbsthersteller der im § 3 bezeichneten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine eigenen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige, der den Handel mit den im § 3 bezeichneten Gegenständen gewerbsmäßig betreibt. Es kann einem Großhändler die Rechtsstellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Vertrieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstätten gewährt werden. Gesuche um Gewährung sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwender im Sinne dieser Bekannt-

machung ist nur derjenige Gewerbetreibende, der die im § 3 bezeichneten Gegenstände im eigenen Werkstättenbetriebe verwendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung des Vorratsbestandes an den im § 3 bezeichneten Gegenständen nach Herkunft und Verbleib ersichtlich ist.

§ 5. Meldepflicht.

Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft ist binnen zwei Wochen von dem das Eigentum oder den Gewahrsam Übertragenden (z. B. Lieferer) oder dem zur Übertragung Verpflichteten (z. B. Verkäufer, Verkaufskommittenten, Vermieter) der Aufsichtsstelle (§ 2) auf einem handschriftlich unterzeichneten Meldeschein anzuzeigen. Der Inhalt des Meldescheines hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Vorlagen genau zu entsprechen.

§ 6. Preisbitoung und Zurückhaltung.

Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, Preisausbreitungen, Zurückhaltungen und unläutere Verschiebungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu ermitteln und gegebenenfalls den zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen.

Coblenz, den 15. September 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploeg.

Abtlg. I e 4590.

Nr. 612 In Auel, Kreis Malmedy, ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 11. September 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 613 In Alf, Kreis Malmedy, ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 11. September 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 614 In Lommersweiler ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 11. September 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 615 In Galhausen ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 9. September 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 616 In Düttling ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 8. September 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Sonderausgabe.

Amtsblattder **Königlichen Regierung zu Aachen.****Stück 38a.****Aachen, Montag, den 18. September 1916.**

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.**Inhalt:** Verordnung, betreffend Beschlagnahme von Äpfel, Zwetschen und Pflaumen S. 423.**Nr. 617 Verordnung.**

Zur Sicherstellung des andernfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an Marmelade und Mus wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 folgendes bestimmt:

§ 1.

Die gesamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Äpfel, Zwetschen und Pflaumen werden, auch soweit sie noch nicht geerntet sind, beschlagnahmt. Der Abfag darf nur an Personen erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegsernährungsamts versehenen Ausweis mit sich führen.

§ 2.

Die nach § 1 beschlagnahmten Äpfel, Zwetschen und Pflaumen sind bis zur Ablieferung an die in § 1 bezeichneten Personen zu verwahren und pflegerisch zu behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

§ 3.

Die Landräte und Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen können nach Anweisung des Kriegsernährungsamtes, insbesondere zur Verhinderung des Verderbens der Früchte Ausnahmen von den Vorschriften im § 1, zulassen.

Coblenz, den 16. September 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

von Ploeg.

Abtfg. V. W. Nr. 3394.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme

finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg.

Belegeblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pfg. und von $\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pfg.

Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stod, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38.

Aachen, Samstag, den 23. September 1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 38 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen

1916.

Anzeiger Nr. 38. Für die Genarmen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbriefregister Nr. 38 beigelegt.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 425. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 425—426. Gebenblätter für Angehörige der als tot erklärten Kriegsvorkämpfer S. 426. Ablieferung von Fahrradbereifungen S. 426. Abänderung der Vorschriften über die Befähigung, die Anstellung und die Rechte und Pflichten der Bezirkschornknechte im Regierungsbezirk Aachen vom 5. Dez. 1907 S. 426. Viehseuchenentschädigungs-jagung für die Rheinprovinz S. 426—427. Anstufung von Rentenbriefen S. 427. Bestandshebung für Schmiermittel S. 427—429. Verbot eines Gewerbebetriebes S. 429. Einrichtung eines Fernsprechbetriebs S. 429. Verzeichnis der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat August 1916 verbotenen Filme S. 429—431. Personal-Nachrichten S. 431.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 618 Das 201. Stück enthält unter Nr. 5426: Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 477). Vom 4. September 1916. Das 202. Stück enthält unter Nr. 5427: Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt. Vom 1. September 1916. Unter Nr. 5428: Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 5. September 1916. Unter Nr. 5429: Bekanntmachung von Übergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755). Vom 5. September 1916. Das 203. Stück enthält unter Nr. 5430: Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen. Vom 7. September 1916. Unter Nr. 5431: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 999). Vom 7. September 1916. Unter Nr. 5432: Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz. Vom 7. September 1916. Unter Nr. 5433: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1002). Vom 7. September 1916. Unter Nr. 5434: Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten

sowie Seifen vom 4. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 148). Vom 7. September 1916. Das 204. Stück enthält unter Nr. 5435: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätschriften in Dänemark. Vom 8. September 1916. Unter Nr. 5436: Verordnung über die Vorausverwendung von Malz in den Bierbrauereien. Vom 8. September 1916. Unter Nr. 5437: Bekanntmachung über die Preise für Leichfische. Vom 9. September 1916. Das 205. Stück enthält unter Nr. 5438: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 9. September 1916. Unter Nr. 5439: Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrüße. Vom 9. September 1916. Unter Nr. 5440: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 6. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 350). Vom 9. September 1916. Das 206. Stück enthält unter Nr. 5441: Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 71). Vom 11. September 1916. Das 207. Stück enthält unter Nr. 5442: Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 13. September 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 619 Das 24. Stück enthält unter Nr. 11533: Verordnung: betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, landesherliche Hausgüter, Familienfideikomisse, Lehen und Stammgüter. Vom 14. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 620 **Gedenblätter für Angehörige der als tot erklärten Kriegsverfollenen.**

Unter Änderung der früheren Bestimmung, nach der für Vermisste grundsätzlich keine Gedenblätter auszufertigen sind, wird die Vorschrift in Ziffer 1, Absatz 2, Satz 2, der Ausführungsbestimmungen vom 29. März 1915 zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1915 (A.-B.-Bl. S. 140), betreffend Gedenblatt für Angehörige gefallener preussischer Krieger, dahin ergänzt, daß hinter den Worten: „Den Gefallenen sind gleichzuzachten“ eingefügt wird:

die nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. April 1916 (A.-B.-Bl. S. 264) durch gerichtliches Urteil für tot erklärten Kriegsverfollenen.

Großes Hauptquartier, den 10. September 1916.
Kriegsministerium.

Nr. 1249/7. 16. Z 1. Wild v. Hohenborn.

Nr. 621 Nachdem durch diesseitiges Rundschreiben vom 2. September 1916 — V. I. 113 9. 16. R. R. A. — die Frist für die freiwillige Ablieferung von Fahrradbereifungen bis zum 1. Oktober 1916 verlängert worden ist, ist es erforderlich, auch die im § 7, Absatz 2 der Bekanntmachung V. I. 354/6. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen auf den 1. Oktober 1916 festgesetzte Meldefrist bis zum 15. Oktober 1916 hinauszuschieben. Alle bis zum 15. September 1916 einlaufenden Bereifungen Klasse a, b, c gehen an die der Sammelstelle bereits bekanntgegebene Gummifabrik, Klasse d an Gummisammelstelle Neuenhagen (Nsbahn) Anschlußgleis. Wegen der zwischen dem 15. September und 1. Oktober 1916 abgelieferten Bereifungen erfolgt besondere Mitteilug.

Berlin W 66, den 11. September 1916.
Kriegsministerium. Im Auftrage: gez. Döfse.
V. I. Nr. 635/9. 16. R. R. A.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 622 **Abänderung der Vorschriften über die Befähigung, die Anstellung und die Rechte und Pflichten der Bezirkschornsteinfeger im Regierungsbezirk Aachen vom 5. 12. 1907 (A.-Bl. S. 431/436).**
Vorbezeichnete Vorschriften werden hiermit wie

folgt abgeändert:

I. Der Buchstabe f des § 2 fällt fort. An dessen Stelle erhält der § 2 folgenden Zusatz als Absatz 2:

„Bei der ersten Anstellung im Regierungsbezirk Aachen ist außerdem erforderlich, daß der Bewerber innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Anstellung mindestens ein Jahr lang in diesem Regierungsbezirke im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.“

II. § 3 Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz mit Buchstabe f):

„f) der Nachweis, daß der Bewerber innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Bewerbung mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk Aachen entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.“

III. § 5 Ziffer 4 erhält folgende abgeänderte Fassung:

„4. Handelt es sich bei einem Bewerber um die erste Anstellung im hiesigen Regierungsbezirke, so fordert die Anstellungsbehörde — wenn die Personalkosten nicht den nötigen Aufschluß geben — von dem Bewerber den nach § 2 Absatz 2 erforderlichen Nachweis ein.“

Aachen, den 16. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenig.

Nr. 623 Nach § 14 der Viehschadenentschädigungsgesetz für die Rheinprovinz vom 8. März und 27. April 1912 bringe ich die nachstehende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Entschädigungsfonds für das Rechnungsjahr 1915 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

	Entschädigungsfonds für	
	Pferde	Rindvieh
	fl.	fl.
A. Einnahme.		
1. Bestand aus 1914 . . .	4284 37	16049 51
2. Reste aus 1914 . . .	—	342
3. Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank hinterlegten Bestände . .	14609 68	34057 09
4. Abgaben der Viehbesitzer	35749 50	369252 60
5. Erstattung des Staatsanteils der Entschädigungen, die für die wegen Tuberkulose und Maul- und Klauenfeuche getödeten Tiere gezahlt worden sind	—	3186 15
Besonderer Abschnitt: Zurückziehungen aus den Darbeständen der Reservefonds	50000	—
Summe:	104643 55	422548 77

Entschädigungsfonds für
Pferde Rindvieh
M Pf. M Pf.

B. Ausgabe.

1. 10% Veranlagungs- und Hebegebühren der Einnahmen an Viehabgaben	3574	95	36925	26
2. 4% Verwaltungskosten für die Provinzialzentralverwaltung von den Zinsen der Reservefonds und den nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben	1870	50	14747	41
3. Formularkosten	155	50	155	50
4. Entschädigungen für Rogg- und Raufhbrand	92367	49	—	—
5. Entschädigungen für Maul- und Klauenseuche	1928	—	87246	80
6. Entschädigungen für Tuberkulose	—	—	721	20
7. Entschädigungen für Tollwut	—	—	760	—
8. Kosten der Abschätzung der getöteten bezw. gefallenen Tiere	840	—	863	88
9. Infektionskosten	4933	—	49	37
10. Zur rentbaren Anlegung	—	—	170000	—
11. Zur rentbaren Anlegung	—	—	170000	—
Summe:	99954	17	404796	21

Die Einnahme betrug 104643 55 422548 77
Die Ausgabe betrug 99954 17 404796 21

Mithin Bestand 4689 38 1775 256

Als Reservefonds sind vorhanden 573062 20 1420376 96
Die Marktversicherung in Düsseldorf brachte bisher an Beiträgen auf 4507 63
die bei der Landesbank als Reservefonds zinsbar hinterlegt wurden.
Die Zinsen des hinterlegten Betrages mit 89 92
wurden zum Fonds geschlagen, sodaß am Schlusse des Rechnungsjahres ein Reservefonds von 4597 55
vorhanden war.

Düsseldorf, den 6. September 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 624 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 2. Januar 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) von 3 1/2 % Rentenbriefen.

Buchstabe F bis K.

Buchstabe F zu 3000 Mark Nr. 41, 229, 252, 439, 905;
Buchstabe G zu 1500 Mark Nr. 220;
Buchstabe H zu 300 Mark Nr. 176, 237, 482, 1052, 1064;
Buchstabe J zu 75 Mark Nr. 446, 573;
Buchstabe K zu 30 Mark Nr. 8, 316.

b) von 4 % Rentenbriefen.

Buchstabe GG bis JJ.

Buchstabe GG zu 1500 Mark Nr. 35;
Buchstabe HH zu 300 Mark Nr. 139, 171, 202;
Buchstabe JJ zu 75 Mark Nr. 32, 99, 100.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1917 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins- und Erneuerungsscheinen (zu a: Reihe IV Nr. 3—16, zu b: Reihe I Nr. 16) vom 2. Januar 1917 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C 2, Klosterstraße 76 I, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird in Abzug gebracht.

Die Entlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf deren Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Vebjohrn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Vebjohrn zu Grüneberg i./Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabellen“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 16. August 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 625 Bekanntmachung,

Nr. Bst. I 100/9. 16. R. R. A.

betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel.

Vom 22. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549)

und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird. *) Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölzerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein, als auch in Mischungen betroffen.

Insbepondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtungs- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmierem (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Vaseline, von Fußmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.

2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.

3. Alle der Steinkohle oder Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle,

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Einmerkung. Vermiesen wird auf die Bekanntmachung Nr. Bst. I 1854/8. 16. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916.

Abdrucke von der Beschlagnahme-Verordnung können von den Königlich stehvertretenden Generalkommandos und von der Vorbruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, angefordert werden.

die zu Schmierzwecken verwendet werden können.

4. Alle Starrschmierem (konsistenten Fette).

5. Laternenöle (Mineralmischöle).

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen oder juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) im Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Borräte, die sich am Stichtag unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

§ 3. Meldepflicht und Stichtag.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zu melden.

Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Borräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstatten. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916 (Stichtag) vorhandenen Borräte bis zum 10. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Borräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

§ 4. Meldescheine.

Auskunftsberedigt ist das zuständige Kriegsministerium.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30,

unverzüglich anzufordern sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse versehen ist. Die Meldescheine sind sorgfältig ausgefüllt portofrei an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, in Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, einzusenden. Der Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Betrifft Bestandsaufnahme“ zu versehen und darf außer dem Meldeschein keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldescheine dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 5. Ausnahmen.

Sofern die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtag (§ 3) geringer ist als 500 kg (Mindestmenge) aller von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) insgesamt, besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Verringern sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstatten, darf aber, sofern nicht durch die Kriegsschmieröl G. m. b. H. eine besondere Aufforderung zur Meldung ergeht, danach solange unterbleiben, bis die Bestände wieder die Mindestmenge erreicht oder überschritten haben.

§ 6. Lagerbuch, Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Meldungen betreffen, sind an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Bezieht sich Meldepflicht von Schmiermitteln“ zu versehen.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Coblenz, den 22. September 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
von Bloeh.
Abtlg. Ia 4794.

Nr. 626 Dem Kaufmann Ernst Müller, hier, Hubertusstraße Nr. 24, ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel bis auf weiteres der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Feiz- und Leuchtstoffen, rohen Naturerzeugnissen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs untersagt worden, weil er in mehreren Städten der Rheinprovinz größere Mengen Stearinkerzen aufkauft und jeden Preis dafür geboten und bezahlt, sowie diese Stearinkerzen mit übermäßigem Gewinn wieder verkauft hat.
Aachen, den 13. September 1916.

Der Polizei-Präsident.

Nr. 627 In Hahn, Kreis Aachen, ist eine Telegraphenanstalt zu Fernschreibbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 8. September 1916.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 628

Verzeichnis

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat August 1916 verbotenen bezw. für die Kriegszeit verbotenen Films.

Nr. der Liste	Des Films		Art	Länge	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art				Düsseldorf	Berlin
309	Hanswurst als Kassenbote.	Lustspiel	1	Pathé frères	Verboten.	—	
310	August macht Überstunden.	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—	
311	Cattica zieht sich aus der Affäre.	Lustspiel	1	Cines	"	—	
312	Federmann.	Drama	3	Eiko-Film-Ges.	"	—	
313	Der Sünde Sold.	Drama	6	—	"	—	
314	Eine feuchtfrohliche Hochzeit.	Lustspiel	1	Leon Gaumont	"	—	
315	Winfith- oder Tropfen auf Tropfen.	Drama	4	Imp. F.-Ges.	"	—	
316	Verderbliche Leidenschaft.	Drama	3	Cines	"	Für Kinder verboten.	
317	Morigens Flirt.	Lustspiel	1	Pathé frères	"	"	
318	Am Grenzbrunnen.	Drama	3	Eclair	"	"	
319	Der Mann im Eis.	Drama	4	Eiko-Film-Ges.	"	"	
320	Liebe weiß sich zu helfen.	Lustspiel	1	Cines	"	"	
321	Höllengluten.	Drama	1	Unger & Neubeck	"	Für die Kriegsdauer verboten	
322	In der Tiefe des Schachtes.	Drama	3	Continental	"	Für Kinder verboten.	

Nr. der Bifte	Des Films Name	Art	Anzahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in Düsseldorf	Prüfungsergebnis in Berlin
323	Aug' um Auge.	Drama	4	Christian	Für die Kriegsdauer verboten.	Für Kinder verboten.
324	Die Schlangentänzerin.	Drama	3	Royal	Verboten.	"
325	Das Schreckgepenst.	Drama	3	Pasquali	"	"
326	Der Tod in Sevilla.	Drama	4	Union	"	"
328	Meine Frau und ich.	Lustspiel	3	Mutoscope-Ges.	"	"
329	Die weiße Taube.	Drama	3	Rosenblum	"	"
330	Ein Fallissement.	Drama	2	Itala	"	Für Kinder verboten.
331	Nelly I.	Drama	4	Vitascope	"	"
332	Mitternacht.	Drama	4	Pasquali	"	"
333	Zelle Nr. 13.	Drama	2	Itala	"	"
334	Die schwarze Katze.	Drama	3	Vitascope	"	Genehmigt
335	Das rote Pulver.	Drama	3	Eiko-F.	"	Für Kinder verboten.
336	Durchs Schlüffeloch.	Lustspiel	1	Nord-F.=G.	"	"
338	Die Dame von Maxim.	Drama	3	Eclair	"	"
339	Die Geheimnisse des Hotels X (1. Teil).	Drama	5	Ephinx-F.=A.=G.	"	"
340	Auf Irwegen der Leidenschaft.	Drama	1	Pasquali	"	"
341	Alles für sie.	Lustspiel	1	Imp.-F.	"	"
342	Die Hölle.	Drama	3	Berfilm	"	Für Kinder verboten.
343	Ehemänner.	Lustspiel	1	Nord.-F.=Co.	"	"
344	In der Nacht.	Lustspiel	1	Nord.-F.=Co.	"	"
345	Der Untersuchungsrichter, oder „Ein fataler Scherz“.	Lustspiel	3	Fr. Lundberg	"	"
346	Leddy und die Hutmacherin.	Lustspiel	3	Leddy-F.=G.	"	"
347	Had-Schii.	Lustspiel	1	Lubin	"	"
348	Ein Schurke.	Drama	1	Gaumont	"	"
349	Studentenscherz.	Lustspiel	1	Danmark	"	"
350	Die Geheimnisse des Hotel X (2. Teil).	Drama	5	Ephinx-F.=A.=G.	"	"
351	Der Erbnesse.	Lustspiel	1	Pathé freres	"	"
352	Ein Seelenkampf.	Drama	3	Pasquali	"	Für Kinder verboten.
353	Bampierette.	Drama	3	Meister-F.=G.	"	"

Verichtigungen.

Im Wege der Nachprüfung wurden folgende als „verboten“ veröffentlichte Filme freigegeben unter Kinderverbot

206	Die Finsternis und ihr Eigentum.	Drama	6	Mutoscop & Biogr.-Ges.	die Akte 1—5	Akt 6 wurde gestrichen
232	Der Bampir.	Drama	3	Kalem	Ausschnitte im 1. u. 3. Akt.	
253	Moderne Circe.	Drama	3	Gloria	} unter Kinderverbot freigegeben	
233	Mein Leben für das Deine.	Drama	4	Gloria		
335	Eva.	Drama	4	Meister-F.=G.		
267	Die große Verführung.	Drama	1		"	
273	Alles für die Wissenschaft.	Drama	1	American	"	

Nr. der Liste	Des Films		Art	Mitteln	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art				Düsseldorf	Berlin
269	Julius hat ein Rendezvous.	Lustspiel	1	Eines	freigegeben unter Kinder- verbot.		
254	Jenem, dem das Licht ver- sagt ward.	Drama	2	Gloria	"		
274	Auferstehung.	Drama	2	Century	"		
275	Spielesblut oder das Erbe der Väter.	Drama	2	Romet	"		
285	Der ausgeliehene Frack.	Lustspiel	2	Continental	"		
291	Die Czernomška.	Drama	3	Monopol-F.-B	"		
217	Nocturno, der Traum einer Frühlingsnacht.	Drama	4	B. B.-Film	"		
255	Extra Dry.	Drama	3	Gloria	"		
276	Ihr großer Junge.	Drama	2	Eines	"		
271	In Todesnot.	Drama	2	Eines	vollständig	freigegeben	

Düsseldorf, den 1. September 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

Nr. 629 Personal-Nachrichten.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Dr. Rüdell ist die nachge-
suchte Dienstentlassung erteilt.

Der Unterstaatssekretär im Ministerium für El-
säß-Lothringen, Dr. Frenken, in Straßburg i./E.
ist zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Köln
ernannt.

Des Königs Majestät haben dem Vorsitzenden
der Einkommensteuerveranlagungskommissionen und
der Steueranschüsse der Gewerbesteuerklassen III
und IV für den Kreis Düren, Regierungsassessor
Freiherrn von Gregorich in Düren, zum Regie-
rungsrat zu ernennen geruht.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten
Erlasses vom 22. August d. Js. den mit der Ver-
tretung der Landrats des Kreises Eupen beauf-
tragten Regierungsassessor Rohde aus Lennep zum
Regierungsrate zu ernennen geruht.

Der Sanitätsrat Dr. Joseph Bossen und der
Kaufmann Joseph Jöhren in Heinsberg sind zu
unbefolobten Beigeordneten der Stadt Heinsberg
für eine fernere gesetzliche Amtsdauer von sechs
Jahren wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Gerichtsreferendar a. D. Rudolf Freerichs
aus Papenburg ist zum Bürgermeister der Stadt
Schleiden für eine zwölfjährige Amtsdauer gewählt
und bestätigt worden.

Demselben ist zugleich die Verwaltung der Land-

bürgermeisterei Harperscheid auf Widerruf übertra-
gen worden.

Der Heinrich Huppergh in Simmerath ist zum
Beigeordneten der Landbürgermeisterei Simmerath
im Kreise Montjoie, für die Amtszeit von sechs
Jahren wiederernannt worden.

Der Kaufmann Joseph Berg in Kanderath ist
zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kan-
derath im Kreise Geilenkirchen für die Amtszeit
von sechs Jahren wiederernannt worden.

Dem königlichen Kreisärzte des Landkreises
Aachen, Medizinalrat Dr. Beren, ist das Eiserne
Kreuz II. Klasse am schwarz-weißen Bande ver-
liehen worden.

Vom 1. Oktober 1916 ab ist der Förster Scheidt
zu Neuteveren, Oberförsterei Hambach, auf die er-
ledigte Försterstelle Raffelsbrand, Oberförsterei
Hürtgen, versetzt worden.

Vom 1. Oktober 1916 ab ist der Förster Mezler
zu Raffelsbrand, Oberförsterei Hürtgen, auf die er-
ledigte Försterstelle Neuteveren, Oberförsterei
Hambach, versetzt worden.

Vom 1. Oktober 1916 ab ist der Förster Schra-
der zu Losheimergraben, Oberförsterei Büllingen,
auf die erledigte Försterstelle Kälterherberg, Ober-
försterei Montjoie, versetzt worden.

Endgültig angestellt ist die seither einseitig
tätige Lehrerin Maria Honold bei der katholischen
Volksschule zu Straß, Kreis Aachen-Land, vom
1. September d. Js. ab.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39.

Aachen, Sonntag, den 1. Oktober 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 39 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 39. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steuerregister Nr. 39 beigelegt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 433. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 433-434. Gedenkblätter für die Angehörigen der im Heeresdienst für das Vaterland gefallenen Personen S. 434. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Hollgerste) und Gerstengröße S. 434. Ausführungsanweisung zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 7. September 1916 zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen S. 434. Anordnung über die Einfuhr von Reichs-Reisefrottmarken S. 435. Verletzung eines Geschäftszimmers 435. Durchschnitts-Markt- und Badenpreise im Regierungsbezirk Aachen im Monat August 1916 S. 436-439. Lotterie S. 438. Aufhebung einer Telegraphenbiffsstelle S. 438. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandshebung und Enteignung von Vierbedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen S. 438-440. Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) S. 441. Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte S. 441-442. Druckfehler-Berichtigung S. 442.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 630 Das 208. Stück enthält unter Nr. 1413: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357). Vom 14. September 1916. Unter Nr. 5444: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anordnung über das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 389). Vom 14. September 1916. Unter Nr. 5445: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strichwaren vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 214). Vom 14. September 1916. Unter Nr. 5446: Bekanntmachung über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strichwaren vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 14. September 1916. Unter Nr. 5447: Bekanntmachung über den Verkehr mit Weizen. Vom 14. September 1916. Unter Nr. 5448: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Weizen vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1023). Vom 14. September 1916. Das 209. Stück enthält unter Nr. 5449: Verordnung über Bucheckern.

Vom 14. September 1916. Unter Nr. 5450: Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 14. September 1916. Unter Nr. 5451: Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 14. September 1916. Unter Nr. 5452: Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 14. September 1916. Das 210. Stück enthält unter Nr. 5453: Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 800). Vom 13. September 1916. Unter Nr. 5454: Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 14. September 1916. Das 211. Stück enthält unter Nr. 5455: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 16. September 1916. Unter Nr. 5456: Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Zugfüße und an Ziegenböcke. Vom 15. September 1916. Unter Nr. 5457: Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 17. September 1916. Unter Nr. 5458: Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 826). Vom 18. September 1916. Unter Nr. 5459: Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchst-

preise für Gerste vom 24. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 824). Vom 18. September 1916. Unter Nr. 5460: Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 625). Vom 16. September 1916. Das 212. Stück enthält unter Nr. 5461: Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 19. September 1916. Das 213. Stück enthält unter Nr. 5462: Allerhöchste Verordnung, betreffend die Meldepflicht der im Ausland sich aufhaltenden Wehrpflichtigen. Vom 16. September 1916. Unter Nr. 5463: Bekanntmachung, betreffend außerterminliche Musterung und Aushebung für die im Ausland sich aufhaltenden wehrpflichtigen Deutschen. Vom 20. September 1916. Das 214. Stück enthält unter Nr. 5464: Bekanntmachung, betreffend Eichung von Meßgeräten in Molkereien. Vom 21. September 1916. Unter Nr. 5465: Bekanntmachung über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten. Vom 21. September 1916. Unter Nr. 5466: Bekanntmachung über den Fang von Krammetz-vögeln. Vom 21. September 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 631 Das 25. Stück enthält unter Nr. 11534: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung der den Anhaltischen Kohlenwerken, Aktiengesellschaft in Halle (Saale), zurecht regelrechten Fortbetriebs ihres Braunkohlenbergwerks Elisabeth bei Mücheln verliehenen Enteignungsbefugnis. Vom 4. September 1916. Unter Nr. 11535: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Staatsbahnstrecke Neuwied—Coblenz—Wengel und der Verbindungsbahn bei Remagen sowie bei dem Ausbau der Staatsbahnstrecke Wengel—Ehrang. Vom 12. September 1916. Das 26. Stück enthält unter Nr. 11536: Verordnung über die Beileihung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs. Vom 18. September 1916.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 632 Gedenkblatt für die Angehörigen der im Heeresdienst für das Vaterland gefallenen Personen.

Ich will das nach Meiner Ordre vom 27. Januar 1915 für die Angehörigen der im Kampf um die Verteidigung des Vaterlandes gefallenen Krieger des preussischen Heeres bestimmte Gedenkblatt auch den Angehörigen solcher nicht zur kämpfenden Truppe gehörenden Kriegsteilnehmer verleihen, die infolge von Kriegsverwundung den Tod erlitten haben oder an den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung vor Ablauf eines Jahres nach Friedensschluß gestorben sind.

Zugleich ermächtige Ich das Kriegsministerium, das Gedenkblatt überall da, wo empfangsberechtigte Angehörige nicht oder nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, auf Antrag auch einer Sicherheit zu erteilen, oder dergleichen Anstalt oder aber einer dem Verbliebenen nahestehenden Person zuzusprechen.

Das Kriegsministerium hat das weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 19. September 1916.

Wilhelm.

Wild v. Hohenborn.

Nr. das Kriegsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 633 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrüße vom 9. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1010).

Auf Grund des § 5 der vorhergezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

1. Kommunalverbände im Sinne des § 3 der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise. Unter Gemeinden sind die Gemeinden im Sinne der Gemeindeverfassungsgesetze zu verstehen. Die Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich.

2. Die Gemeindevorstände und die Vorstände der Kommunalverbände werden ermächtigt, Ausnahmen nach § 3 der Bekanntmachung an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände zuzulassen.

Berlin W 9, den 20. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Lufensky. In Vertretung: Frhr. v. Falkenhäuser.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Freund.

Nr. 634 Ausführungsanweisung zu den Ausführungsbestimmungen des Reichszanklers vom 7. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1000) zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 999).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 und 5 der vorhergezeichneten Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin W 9, den 16. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Dr. Graf v. Keyserlingk. Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Freund.

Nr. 635 Anordnung über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken.

Auf Grund des § 50 Abs. II der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 613 und 782 ff.) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr gibt das Direktorium der Reichsgetreidebestelle (schwarz-weiß-rote) Reichs-Reisebrotmarken in Nesten und in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in einzelnen Bundesstaaten besondere Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken) eingeführt sind, an die Stelle dieser Ausweise.

§ 2.

Der Brotkarten-Abmeldechein kommt bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltsortes in Wegfall. Er wird auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reichs-Reisebrotmarken ersetzt.

§ 3.

Die Reichs-Reisebrotmarken lauten auf 40 und 10 g Gebäck. An Stelle des Gebäcks kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang beansprucht werden. Die Einlösung der Reichs-Reisebrotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

§ 4.

Die Reisebrotmarken, Nester und Bogen, werden gegen Erstattung der Herstellungskosten von dem Direktorium der Reichsgetreidebestelle an die Kommunalverbände durch Vermittlung der Landeszentralbehörden auf Bestellung geliefert und dürfen von den Kommunalverbänden nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teils davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um eine den bezogenen Reisebrotmarken entsprechende Getreidemenge. Die Landeszentralbehörden können für die Ausgabe von Reisebrotmarken an Selbstversorger andere Anordnungen treffen.

§ 5.

Jedem Kommunalverband werden $\frac{3}{4}$ der Gesamtmenge, auf welche die von ihm bezogenen Reisebrotmarken lauten, von seinem übernächsten

Monatsbedarfsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben.

§ 6.

Die im Bezirk eines Kommunalverbandes verwendeten Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, auf welche sie lauten, ist von dem Kommunalverband durch Vermittlung der Landeszentralbehörde dem Direktorium der Reichsgetreidebestelle anzuzeigen und wird dem Kommunalverband zu $\frac{3}{4}$ in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

§ 7.

Verlorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisebrotmarken an das Direktorium der Reichsgetreidebestelle zurück, so wird lediglich die nach § 5 erfolgte Belastung des Kommunalverbandes aufgehoben.

§ 8.

Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Direktorium der Reichsgetreidebestelle ist ohne dessen Genehmigung verboten.

Im übrigen finden auf die Reisebrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

§ 9.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 10.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeführten Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken usw.) dürfen noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet werden. Ihre Ausgabe ist nur noch bis zum 1. November gestattet.

Berlin, den 14. September 1916.

Direktorium der Reichsgetreidebestelle.
gez. Michayelis.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 636 Das Geschäftszimmer der Gewerbeinspektion Jülich wird vom 1. Oktober d. Js. ab bis auf weiteres nach Düren, Nachenerstraße 41, verlegt werden.

Aachen, den 26. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenig.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und

Laufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-													
		Hülsenfrüchte									Gr-				
		Handel in größeren Mengen						Kleinhandel			Handel in größeren Mengen				
		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speiße- bohnen (weiße)		Linsen		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speiße- bohnen (weiße)		Linsen	alte		neue
		je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm						je 100 kg	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Nachen (Hauptmarktort)	118	—	118	—	—	—	1	40	1	40	—	—	14	40
2	Düren	115	—	115	—	—	—	1	30	1	40	—	—	10	70
3	Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	75
4	Schweiler	124	—	124	—	—	—	1	40	1	40	—	—	17	—
5	Eupen	—	—	—	—	—	—	1	60	1	80	—	—	—	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Vith	127	50	117	50	137	50	1	40	1	30	—	—	—	—

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des													
		M e h l								Weiß- brot	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weiz- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen.	
		Weizen-		Roggen-		Weizen-		Roggen-							
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel									
		Es kosten je 100 kg		Es kostet ein Kilogramm in											
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Nachen	49	—	38	—	62	50	52	44	102	90	—	—		
2	Düren	40	—	33	—	48	42	—	40	102	45	90	—		
3	Erfelenz	42	—	35	—	52	45	—	46	140	80	—	—		
4	Schweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	144	—	—	—		
5	Eupen	42	50	30	50	60	40	—	42	144	—	100	—		
6	Jülich	38	20	32	—	70	48	—	45	102	90	—	—		
7	Montjoie	—	—	—	—	52	46	—	43	136	90	—	—		
8	St. Vith	48	—	42	—	50	44	—	—	128	—	—	—		

w e i s u n g

Verpflegungsmittel, im Regierungsbezirk Aachen im Monat August 1916.

und Verpflegungsmittel.																					
Kartoffeln				Heu				Stroh				Ei-		Voll-		Hühner-		Roh-			
Kleinhandel				altes		neues		Richt-		Krumm- und Preß-		butter		milch		eier		fleisch			
alte		neue																			
je 1 kg				E s k o s t e n								1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	28	—	25	3	—		
—	—	—	07	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	30	—	37	—	—		
—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	26	—	32	—	—		
—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	5	40	—	28	—	42	3	40		
—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	24	—	34	3	—		
—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	26	—	35	—	—		
—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	26	—	32	—	—		
—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	—	24	—	29	—	—		

Monats August 1916 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen	Faser-	Gersten-	Buckst- (ge- misch)	Kaffee (ge- braunt)	Zucker (hart)	Eiwei- sefatz	Inländische			Be- tro- leum
										Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats		
Es kosten in Pfennig													
Pfennig													
je 1 Kilogramm										50 kg	100 St.	50 kg	1 Liter
80	—	150	—	116	—	300	800	70	26	165	—	105	—
80	—	160	—	130	—	200	800	64	20	130	100	—	32
80	—	—	—	—	—	—	760	64	24	105	100	—	32
100	—	—	—	—	—	—	—	70	24	130	100	—	32
—	—	—	—	—	—	—	800	68	30	130	110	—	—
84	—	—	—	110	110	200	740	66	22	140	100	—	30
80	—	—	160	—	—	—	600	—	25	160	110	—	32
—	—	200	—	—	—	—	800	68	24	150	110	—	34

Tausende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im													
		Rind						Kalb			Schaf				
		Keule		Bug		Bauch		Keule	Bug		Keule	Bug			
		Es kostet je 1 Kilogramm													
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.			
1	Nachen I./II. Monatshälfte	—	—	—	—	—	—	5	—	4	20	6	20	4	60
2	Düren I. "	5	—	5	—	5	—	4	—	4	—	5	20	4	90
	II. "	4	90	4	90	4	90	3	40	3	40	5	60	5	60
3	Ertelenz I. "	4	80	4	80	3	80	5	—	4	60	—	—	—	—
	II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Eschweiler I. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Eupen I. "	4	40	4	—	3	40	4	—	3	20	—	—	—	—
	II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Jülich I. "	5	60	5	60	5	60	4	80	4	80	5	—	5	—
	II. "	5	60	5	60	5	60	4	20	4	20	4	80	4	80
7	Montjole I. "	4	60	4	20	4	20	4	60	3	50	—	—	—	—
	II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Vith I. "	4	80	4	80	3	60	4	80	4	—	4	—	3	40
	II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachen, den 23. September 1916.

Nr. 638 Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Ziehung der 9. Serie der dritten Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete in der Zeit vom 12. bis 15. Februar n. Jz. und der Vertrieb der in Preußen zugelassenen 220 000 Lose dieser Serie auf Grund des vorgelegten, mit den Firmen Ludw. Müller & Co. in Berlin, Verband Rgl. Preussischer Lotterie-Einsteher G. m. b. H. in Berlin und A. Molling in Hannover abgeschlossenen Lotterie-Vertrages vom Juli d. Jz. stattfindet.

Sämtliche 330 000 Lose der 9. Lotterieserie sind vor ihrer Ausgabe mit dem Vermerk zu versehen: „In Preußen nur zugelassen mit Stempel des königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin“.

Mit dem Vertrieb der Lose in Preußen darf nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Nachen, den 27. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung; Busenig.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 639 Die Telegraphenhilfsstelle in Oberförsterei Büllingen ist aufgehoben worden.

Nachen, den 23. September 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 640 Bekanntmachung,

(Nr. M. 1/10. 16. R. R. N.),

betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn*) und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzeschaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, ver-

Kleinhandel.

Schwein:				Inländischer, geräucherter				Inländisches							
Keule		Büg		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweinehinten		Schweinespeck		Schweine-schmalz			
								im ganzen		im Ausschnitt					
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	6	80
4	20	4	20	2	40	4	60	6	—	6	—	4	70	4	80
4	20	4	20	2	40	4	60	6	—	6	—	4	70	4	80
4	80	4	—	2	20	4	40	6	—	6	—	4	—	4	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	40	4	40	2	—	4	40	—	—	—	—	—	—	4	40
4	40	4	40	2	—	4	40	—	—	—	—	—	—	4	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	—	2	80	4	80	5	—	7	—	4	40	5	—

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die

- kauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
- 4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Zinn*) bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlicly der dazugehörigen Scharniere.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaften, Kinos und Kantinen.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Ge-

genstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung übertragen werden.

§ 8. Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 8,— Mark für jedes

Kilogramm festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 9, Poststraße 4, endgültig festgelegt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenswert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Es- und Trinkgeräte aus Zinn*) verpflichtet:

Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Humpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 6,— Mark vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Coblenz, den 1. Oktober 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Ploeg.

Ie Nr. 4950.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bestimmung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

Nr. 641 Nachtrag

Nr. W. II. 1700/9. 16. R. R. U.
zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlag-
nahme baumwollener Spinnstoffe und Garne
(Spinn- und Webverbot)
[Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. U. und W. II. 5700/4.
16. R. R. U.],
vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf
Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit
dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht,
daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekannt-
machung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf
vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbin-
dung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom
9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. No-
vember 1915 (R.-G.-Bl. S. 778)* bestraft wird,
soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verwirkt sind.

Artikel I.

Im § 3 des Spinn- und Webverbots wird die Be-
stimmung der Ziffer 3 wie folgt geändert:
Von der Beschlagnahme bleiben frei:

1.
2.
3. die am 1. April 1916 vorhandenen Bestände
an fertiger Fußbaumwolle.

Artikel II.

Im § 6 des Spinn- und Webverbots werden die
Bestimmungen unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgehoben.
An ihre Stelle tritt als Ziffer 2 folgende Bestimm-
ung:

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) und
Webereifchricht, der nicht gemäß § 3 Ziffer 1
beschlagnahmefrei ist, dürfen in Mengen unter
2 000 kg an Händler veräußert werden, unter-
liegen jedoch dem Verarbeitungsverbot. Un-
zulässig ist die Veräußerung an Selbstverar-
beiter (Reißereien, Fußwollfabriken usw.).
Mengen von 2 000 kg und darüber sind der
Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoff-
abfällen, Berlin, Belleuestraße 12a, anzu-
bieten.

Artikel III.

Die im § 8 des Spinn- und Webverbots den
Baumwollspinnereien bis auf Widerruf erteilte Er-

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allge-
meinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be-
seitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft,
oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Er-
werbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

laubnis, Baumwollabfälle ohne Belegschein oder
Freigabeschein auf Vorrat zu verspinnen, wird hier-
mit widerrufen.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916
in Kraft.

Coblenz, den 1. Oktober 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Bloeg.

Abtlg. I e 4974.

Nr. 642 Nachtrag

Nr. W. II. 1800/9. 16. R. R. U.
zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für
Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinste
[Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. U. und W. II. 1800/5.
16. R. R. U.].
Vom 1. Oktober 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund
des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand
vom 5. November 1912 in Verbindung mit der
Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —
wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß
Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes,
betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-
Bl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember
1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachungen
über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar
1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915
(R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-
G.-Bl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen
wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages
auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten wer-
den, oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung
(§ 2, 3) betroffen ist, beiteilschäft, beschlagnahmt oder
zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum
Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber ver-
heimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2
ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages
zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist
oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte;
übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn
zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geld-
strafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.
Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der
Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des
Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Ge-
fängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt
werden.

nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Artikel I.

Preistafel 2 Ziffer I erhält folgende Fassung:
I. Rohwolle einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen, Preis 3,65 \mathcal{M} für 1 kg;
ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen, Preis 3,85 \mathcal{M} für 1 kg;
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen, Preis 3,45 \mathcal{M} für 1 kg;

Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,65 \mathcal{M} für Nr. 20 englisch berechnet.

3. Garne

- a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen, Preis 3,35 \mathcal{M} für 1 kg;
- b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen, Preis 3,35 \mathcal{M} für 1 kg;
- c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nicht baumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen, Preis 3,35 \mathcal{M} für 1 kg.

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45 \mathcal{M} für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreise von 3,65 \mathcal{M} für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nr. 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22	24	26
	-12	-10	-8	-6	-3	+8	+16	+24	

28	30	32	34	36	38	40	50	60	70
+32	+40	+50	+62	+70	+75	+80	+120	+170	+230

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pfg. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarns Nr. 36, für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarns Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pfg. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

Artikel II.

Preistafel 2 Ziffer Va erhält folgende Fassung:

- a) nach dem Dreizylinder-system gesponnen Nr. 6 englisch, Preis 2,90 \mathcal{M} für 1 kg.

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	8	10	12	14	16	18
-2	-	+7	+14	+21	+28	+35	+40

Nr. 20 englisch, Preis 3,35 \mathcal{M} für 1 kg.

Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinder-Baumwollgarne.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Coblenz, den 1. Oktober 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armee-Korps.

Der Kommandierende General.

von Bloeg.

Abtlg. Ie 4975.

Druckfehler-Berichtigung.

Die Sonderausgabe des Amtsblatts vom 18. September 1916 gilt als Stück 37 a; sie ist irrtümlich als „Stück 38 a“ bezeichnet worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Aachen, Samstag, den 7. Oktober 1916. 1916.
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 40 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 40. Für die Gen darmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 40 beigelegt.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengforn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengforn, Mischfrucht und Gerste S. 443. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 443. Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Buchstaben vom 14. September 1916 S. 444. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Bildpreise vom 24. August 1916 S. 444—445. Ergänzung der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen S. 445. Lotterie S. 445. Abrechnung gemäß § 30 der Satzungen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz S. 446. Bekanntmachung, betreffend Aufschub der Zwangsvollstreckung für die in § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 R. R. A. bezeichneten Gegenstände aus Rennidol S. 446. Verbot eines Gewerbebetriebes S. 446—447. Verlegung eines öffentlichen Weges S. 447. 5. Kriegsteilgang über Wintergemüßebau an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geijenheim a./Rh. S. 447. Personalnachrichten S. 447.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 643 Das 215. Stück enthält unter Nr. 5467: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelfärfabrikation. Vom 22. September 1916. Unter Nr. 5468: Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916. Vom 20. September 1916. Das 216. Stück enthält unter Nr. 5469: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Weintreiber und Traubenkerne vom 3. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 887). Vom 21. September 1916. Unter Nr. 5470: Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln. Vom 23. September 1916. Unter Nr. 5471: Bekanntmachung über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstselbbestellung. Vom 23. September 1916. Das 217. Stück enthält unter Nr. 5472: Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren. Vom 28. September 1916. Unter Nr. 5473: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmun-

gen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1077). Vom 28. September 1916. Unter Nr. 5474: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 28. September 1916. Das 218. Stück enthält unter Nr. 5475: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 14. September 1916. Das 219. Stück enthält unter Nr. 5476: Bekanntmachung zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 29. September 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 644 Das 27. Stück enthält unter Nr. 11537: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Betriebs der Bundesrussischen Eisenwerke, Aktiengesellschaft in Wehlar. Vom 21. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 645 Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Bucheckern vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027).

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 bestimmen wir:

Zu §§ 5, 6, 7, 10 und 11 der Verordnung:

„Zuständige Behörde“ ist, soweit es sich um Landkreise handelt, der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat,
„höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident.

Zu § 9 der Verordnung:

Für die Zulassung einzelner und allgemeiner Ausnahmen von dem Verbote des Verfütterns der Bucheckern, insbesondere für die Bestimmung, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann, sind in den Landkreisen die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Magistrate zuständig.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung:
Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung:
Frhr. von Falkenhäusen. Dr. Goepfert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Schloffer.

Nr. 646 Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

I.

Für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern treten an Stelle der von dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes durch die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1046) für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise folgende Preise:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm 1,45 M.
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm 1,25 M.
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
 - a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm 1,30 M.
 - b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm 1,10 M.

4. bei Hasen
 - a) mit Balg, das Stück 5,75 M.
 - b) ohne Balg, das Stück 5,45 M.
5. bei wilden Kaninchen
 - a) mit Balg, das Stück 1,65 M.
 - b) ohne Balg, das Stück 1,55 M.
6. bei Fasanen
 - a) Hähne, das Stück 4,95 M.
 - b) Hennen, das Stück 3,85 M.

II.

Für die Abgabe von Wild im Kleinverkauf an den Verbraucher werden folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild
 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 M.
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,70 M.
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 0,90 M.
2. bei Rot- und Damwild
 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,10 M.
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,50 M.
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 0,70 M.
3. bei Wildschweinen
 - A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 M.
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,80 M.
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 1,00 M.
 - B. Bei Tieren über 35 Kilogramm
 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,00 M.
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,50 M.
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 1,00 M.
4. bei Hasen
 - a) mit Balg, das Stück 6,00 M.
 - b) ohne Balg, das Stück 5,70 M.
5. bei wilden Kaninchen
 - a) mit Balg, das Stück 1,80 M.
 - b) ohne Balg, das Stück 1,70 M.
6. bei Fasanen
 - a) Hähne, das Stück 5,25 M.
 - b) Hennen, das Stück 4,25 M.

Für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern treten an die Stelle dieser Preise folgende Preise:

1. bei Rehwild
 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,75 M
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,85 M
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 0,90 M
2. bei Rot- und Damwild
 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,35 M
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,65 M
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 0,70 M
3. bei Wildschweinen

A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließl.

 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,75 M
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,95 M
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 1,00 M

B. Bei Tieren über 35 Kilogramm

 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,25 M
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,65 M
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 1,00 M
4. bei Hasen
 - a) mit Balg, das Stück 6,50 M
 - b) ohne Balg, das Stück 6,20 M
5. bei wilden Kaninchen
 - a) mit Balg, das Stück 1,95 M
 - b) ohne Balg, das Stück 1,85 M

6. bei Fasanen
 - a) Hähne, das Stück 5,70 M
 - b) Hennen, das Stück 4,60 M

III.

Wird Wild im Kleinverkauf durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise nicht überschritten werden.

IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin W 9, den 25. September 1916.

Der Minister: Der Minister für Landwirtschaft, für Handel und Domänen und Forsten.

Gewerbe.

Im Auftrage:

Im Auftrage: Graf v. Kesslerlingk.
Lufsenitz.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Freund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 247 Ergänzung der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

(Amtsblatt 1912 S. 298, 1915 S. 45)

§ 5 b erhält im 6. Absatz folgenden weiteren Zusatz:

„Bis auf weiteres werden ferner Bierleitungsrohre aus Zink mit einem inneren, dicht anliegenden dünnwandigen Rohre aus Feinsilber zugelassen.“

Aachen, den 25. August 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Lufsenitz.

Nr. 648 Die Ziehung der dritten Reihe der Berliloterie zu Gunsten der Kommission für Trabrennen in Berlin ist auf den 6. und 7. März 1917 festgesetzt worden.

Es gelangen 5012 Gewinne im Werte von 70 000 Mark zur Auspielung. Mit dem Losebetrieb darf nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Aachen, den 29. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Lufsenitz.

Nr. 649 Gemäß § 30 der Satzungen für | hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im
die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz wird | Rechnungsjahr 1915 betragen hat:

	in bar einschließ- lich Bankverehr	in Wertpapieren Ankaufspreis	in Darlehen	in Grundstücken	in beweglichen Einrichtungen
	M	M	M	M	M
Bestand aus 1914	6012327,05	133127453,93	118534662,21	8893924,73	690193,38
Einnahme in 1915	62302637,94	19786687,64	26413710,90	958540,00	86644,48
Gesamteinnahme	68314964,99	152914141,57	144948373,11	9852464,73	776837,86
Gesamtausgabe	63918293,87	460235,12	2036344,66	82138,48	50238,22
Bestand Ende 1915	4396671,12	152453906,45	142912028,45	9770326,25	726599,64

Gesamtbestand 310 259 531,91 M
Schuldverpflichtungen 50 732 000,00 „
Reinvermögen 259 527 531,91 „

Düsseldorf, den 25. September 1916.
Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz,
Der Vorstand: gez. K e h l.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 650 Bekanntmachung,

(Nr. M. 748/9. 16. R. R. V.,
betreffend Aufschieb der Zwangsvollstreckung für
die in § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekannt-
machung Nr. M. 3231/10. 15 R. R. V. bezeich-
neten Gegenstände aus Reinnideln *).

Vom 30. September 1916.

Der Endzeitpunkt für die Durchfüh-
rung der Zwangsvollstreckung gemäß § 8
der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 R. R. V.,
betreffend „Enteignung, Ablieferung und Ein-
ziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15 R.
R. V. bezw. M. 325 e/7. 15 R. R. V. beschlagnahmten
Gegenstände“, vom 16. November 1915, der bis-
her durch Absatz a der Zusätze der Bekanntmachung
Nr. M. 2684/2. 16 R. R. V. vom 15. März 1916
für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Be-
kannmachung Nr. M. 3231/10. 15 R. R. V.
fallenden Gegenstände *) auf den 30. September 1916

*) § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntma-
chung Nr. M. 3231/10. 15 R. R. V.:

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Klasse B: Gegenstände aus Reinnideln.

2. Einzüge für Locheinrichtungen, wie Feisel,
Deckelchalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kuppel-
töpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeneinzüge
u. v. nebst Reinnidelaematuren.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann
unter die Verordnung, wenn sie mit einem
Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) ver-
sehen sind.

Abatz b) der Zusätze der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2.
16. R. R. V.:

festgesetzt war, wird hierdurch für diese Ge-
genstände bis zum 28. Februar 1917
hinausgeschoben.

Andere als die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der
Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 R. R. V. fal-
lenden Gegenstände werden von diesem Aufschieb der
Zwangsvollstreckung nicht berührt.

Der Abruf der von dieser Bekanntmachung be-
troffenen Gegenstände erfolgt durch die Metall-
Werkstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 20, unter Angabe der Stelle,
an die der Versand zu erfolgen hat. Dem Abruf ist
unverzüglich Folge zu leisten. Nichtbefolgung zieht
die in der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 R.
R. V. angedrohten Strafen nach sich.

Coblenz, den 30. September 1916.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von P l o e k.

Abtlg. Ie 5062.

Nr. 651 Den Eheleuten Joseph Hohn und Pe-
tronella geb. Lennarz, Viktualiengeschäft, zu Düren,
Bongard 3, ist auf Grund des § 1 der Verordnung
des Bundesrats über die Fernhaftung unzuverlässi-
ger Personen vom Handel vom 23. September 1915
und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Ver-
ordnung vom 27. September 1915 der Handel mit
Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere

Zu Dampfboeinrichtungen gehörende Armaturen,
für die Ertrag aus beschlagnahmefreiem Material nicht
beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert wer-
den und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs unterlagt worden.

Düren, den 26. September 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung: J a c k e.

Nr. 652 Die Rhein. Dampfsudermwarenfabrik Franz Bohr zu Eschweiler hat die Verlegung eines in Flur 18 in der Gemarkung Eschweiler belegenen öffentlichen Weges beantragt. Die genaue Lage der in Betracht kommenden Wegestrecke ist aus einem im Rathhause, Zimmer Nr. 17, zur allgemeinen Einsicht offenliegenden Plane zu ersehen. Etwaige Einsprüche gegen die beantragte Verlegung sind bei Vermeidung des Auschlusses binnen vier Wochen geltend zu machen.

Eschweiler, den 27. September 1916.

Die Wegepolizeibehörde.

Dr. Hettlage.

Nr. 653 In Wereth, Kreis Malmedy, ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 29. September 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 654 Der 5. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau findet in der Zeit vom 9.—11. Oktober 1916 an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a./Rh. statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Montag, dem 9. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag: Herbst- und Winterarbeiten im Gemüsegarten, Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Wintergemüsen. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter. Vom Prof. Dr. Lüftner. Von 2 Uhr ab: Rundgang durch die Gemüseeanlagen der Anstalt. Befestigung der Ausstellung. Garteninspektor Junge.

Dienstag, den 10. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag: Die Überwinterung frischer Gemüse. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Wintergemüsen. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter. Prof. Dr. Lüftner. Von 2 Uhr ab: Praktische Anleitungen über die Überwinterung der frischen Gemüse. Garteninspektor Junge.

Mittwoch, den 11. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag: Die Überwinterung frischer Gemüse. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter. Prof. Dr. Lüftner. 11—12 Uhr: Die Fäulnis des Obstes

und ihre Verhütung. Prof. Dr. Kroemer. Von 2 Uhr ab: Die Überwinterung des Frischobstes.

Während der Dauer des Lehrganges findet eine Ausstellung von frischem Obst und Gemüse sowie Dauerwaren statt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt einzureichen.

Nr. 655 Personal-Nachrichten.

Der Fabrikbesitzer Walter Belling in Hellenthal ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hellenthal, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Ackerer Heinrich Joseph Dehottay in Hofstraig ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Beverce, im Kreise Malmedy, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Verfetzt sind: die Oberpostsekretäre Weber von Eupen nach Coblenz, Krämer von Aachen nach Mannheim, Stollewerk von Mors nach Aachen; der Postsekretär Koesling von Loevenich (Bezirk Aachen) nach Lnd.; die Ober-Postassistenten Hugo Schmidt als Postverwalter von Aachen nach Loevenich (Bezirk Aachen), Mund von Eupen nach Stolberg; Ober-Telegraphenassistent Göbing von Stolberg nach Hannover.

Übertragen ist eine Ober-Postsekretärstelle dem Postsekretär Joseph Schmitz in Aachen.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär den Postassistenten Claessen in Eupen, Dommel in Heinsberg.

Etatmäßig angestellt sind die Telegraphengehilfen Dickmann in Düren und Hamacher in Jülich.

In den Ruhestand tritt der Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Ritz in Aachen.

Gestorben ist der Oberpostsekretär Masukowicz in Düren.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber ist verliehen worden:

1. dem Hüttenmeister Heinrich Lürken in Büsbach, Landkreis Aachen;
2. dem Fabrikmeister Adolf Schumacher in Düren;
3. dem Papierfabrikarbeiter Georg Harth in Krauthausen, Kreis Düren;
4. dem Fabrikarbeiter Heinrich Dffergeld sen. in Krauthausen, Kreis Düren;
5. dem Fabrikarbeiter Christian Seiden in Arnoldsweller, Kreis Düren.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu **Nachen.**

Stück 41. **Nachen, Samstag, den 14. Oktober 1916.** **1916.**
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 41 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 41. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 41 beigelegt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 449. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 449. Vereinigung der Landgemeinde Selgersdorf im Kreise Jülich mit der Stadtgemeinde Jülich S. 450. Errichtung einer Eierverteilungsstelle für den Regierungsbezirk Nachen S. 450. Ganzstollette S. 450. Lotterie S. 450. Personal-Nachrichten S. 450.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 656 Das 220. Stück enthält unter Nr. 5477: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 28. September 1916. Unter Nr. 5478: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. September 1916. Unter Nr. 5479: Bekanntmachung über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges. Vom 30. September 1916. Das 221. Stück enthält unter Nr. 5480: Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung rumänischer Unternehmungen. Vom 28. September 1916. Unter Nr. 5481: Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. Oktober 1916. Unter Nr. 5482: Bekanntmachung, betreffend Erlöschen des Postvertrags zwischen Deutschland und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872. Vom 30. September 1916. Das 222. Stück enthält unter Nr. 5483: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung von Übergangsvorschriften vom 5. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 998) zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755). Vom 3. Oktober 1916. Unter Nr. 5484: Verordnung über Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916. Unter Nr. 5485: Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916. Unter Nr. 5486: Bekanntmachung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916. Das 223. Stück enthält unter Nr. 5487:

Bekanntmachung über den Verkehr mit Cumaronharz. Vom 5. Oktober 1916. Unter Nr. 5488: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz. Vom 5. Oktober 1916. Unter Nr. 5489: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 276). Vom 5. Oktober 1916. Unter Nr. 5490: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 25. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 409). Vom 5. Oktober 1916. Unter Nr. 5491: Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln. Vom 5. Oktober 1916. Unter Nr. 5492: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1130). Vom 5. Oktober 1916. Unter Nr. 5493: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 5. Oktober 1916. Unter Nr. 5494: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 5. Oktober 1916. Das 224. Stück enthält unter Nr. 5495: Bekanntmachung über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 30. September 1916. Unter Nr. 5496: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 5. Oktober 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 657 Genehmigungsurkunde.

Auf Grund des § 2. Abs. 2 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, des § 6 der Gemeindeordnung für diese Provinz vom 23. Juli 1845 und des Allerhöchsten Erlasses vom 16. August 1914 (G.-S. S. 153) wird hierdurch genehmigt, daß die Landgemeinde Selgersdorf im Kreise Jülich mit der Stadtgemeinde Jülich in demselben Kreise vereinigt wird.

Berlin, den 27. September 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung

Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. von Loebeil.

IV a 2389.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinigung wird hierdurch der 1. November 1916 bestimmt.

Aachen, den 10. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 658 Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 ist eine Unterverteilungsstelle für den Regierungsbezirk Aachen (Bezirksleiterstelle) eingerichtet. Dieselbe hat ihren Sitz in Aachen, bis auf weiteres im Landratsamt, Zollernstraße 10, im Geschäftszimmer des Kreis Syndikus Assessor Schaaff.

- Aachen, den 28. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Vertretung: Busenig.

Nr. 659 Der Herr Oberpräsident hat der Anstalt für Epileptische in Bethel bei Bielefeld die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1917 zum Besten ihrer Zwecke eine einmalige Hauskollekte bei den ewange-

lischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Aachen, den 9. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Vertretung: Busenig.

Nr. 660 Der Herr Oberpräsident hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Ziehung der dem Vorstande des Vereins Handwerker-Erholungsheim e. V. durch Erlaß vom 14. März 1914 — B. 149 — für das Jahr 1915 genehmigten öffentlichen Ausspielung von beweglichen Gegenständen, die mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse im Jahre 1915 nicht hatte stattfinden können, nunmehr bis Ende März 1917 erfolgt.

Aachen, den 5. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Vertretung: Busenig.

Nr. 661 Personal-Nachrichten.

Der Gutsbesitzer Johann Gynntich in Schleiden ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Siersdorf, im Kreise Jülich, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Gutspächter Jakob Paar in Zimmendorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Zimmendorf, im Kreise Geilenkirchen, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der königliche KreisSchulinspektor Schulrat Mundt in Jülich tritt am 1. November 1916 in den Ruhestand.

Den nachstehend genannten Personen ist die Denkmünze in Bronze für 30 jährige treue Dienste verliehen worden:

1. der Dienstmagd Maria Nelles in Aachen;
2. der Dienstmagd Christine Coenen in Keyenberg.

Die bei der katholischen Volksschule zu Mürringen, Kreis Malmedy, seither einseitig tätige Lehrerin Maria Louis ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 endgültig berufen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungs-Konmissionsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42.

Aachen, Samstag, den 21. Oktober 1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 42 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 42. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 42 beigelegt.)

1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mißfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mißfrucht und Gerste S. 451. Fortzahlung der Familienunterstützung neben der Militärrente S. 451—452. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 S. 452. Zulassung von Acetylschweißapparaten S. 452. Erlaubnis zum Besuch der preussischen Gewerbelehrerinnen-Seminare S. 452. Haustolle S. 452. Verbot des Handels mit elektrisch hergestellten Ferro-Silizium S. 452—453. Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufes von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektoren S. 453—454. Personal-Nachrichten S. 454.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 662 Fortzahlung der Familienunterstützung neben der Militärrente.

Familienunterstützung neben der Militärrente — § 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (M.-V.-Bl. S. 63) — wird nur solange bis zur Dauer von 3 Monaten gewährt, als die Voraussetzung für die Gewährung der Familienunterstützung, die Bedürftigkeit, bestehen bleibt.

Die mit Rente zur Entlassung kommenden Mannschaften sind entsprechend zu belehren.

Berlin, den 11. Oktober 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wrißberg.

Nr. 1721/9. 16. C 1a.

Nr. 663 Anordnung der Landeszentralbehörden.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 31. Juli 1915 zur Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichs-Futtermittelstelle vom 23. Juli 1915 (M.-V.-Bl. S. 455) wird folgendes angeordnet:

1. In jeder Provinz, in Hessen-Rhassau für jeden Regierungsbezirk, wird als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der vorerwähnten Bundesratsverordnung eine Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstelle errichtet.
2. Den Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstellen liegt die Sicherung und Verteilung der Futtermittel nach den Weisungen des Landesamts für Futtermittel ob. Sie unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) und haben dessen Anweisungen im Rahmen der Anordnungen des Landesamts für Futtermittel Folge zu leisten.
3. Die Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstellen bestehen aus einer Verwaltungsabteilung und aus einer oder mehreren kaufmännisch eingerichteten Geschäftsabteilungen. Die Verwaltungsabteilungen sind Behörden.
4. Die Verwaltungsabteilungen haben die Aufsicht über die Sicherung und Verteilung der Futtermittel in den Kommunalverbänden. Sie stellen die Grundsätze für die Verteilung im Rahmen der vom Landesamt für Futtermittel gegebenen Weisungen innerhalb der Provinz (des Regierungsbezirks) auf und entscheiden über Beschwerden gegen die Verteilung innerhalb der Kommunalverbände.

5. Die Verwaltungsabteilungen bestehen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die sämtlich vom Oberpräsidenten — in Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten — ernannt werden. Die Geschäftsführer der Geschäftsabteilung bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten). Das Landesamt für Futtermittel, dem die Sicherung und Verteilung sämtlicher Futtermittel innerhalb des Staates obliegt, führt die Aufsicht für die Provinzialfuttermittelstellen, die seinen Weisungen Folge zu leisten haben. Es ist befugt, auch über die Verteilung und Sicherung der Futtermittel innerhalb der Kommunalverbände Anordnungen zu treffen. Es entscheidet endgültig über alle Beschwerden über die Verteilung der Futtermittel.

Berlin, den 20. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Unterschrift.	Unterschrift.
Der Minister des Innern.	Der Finanzminister.
Unterschrift.	Unterschrift.

Nr. 664 Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100).

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch deren Vorstände erfolgen.

Zuständige Stelle im Sinne der Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 zu § 6 Ziffer 1 ist bei kreisfreien Städten die übergeordnete Verteilungsstelle, im übrigen der Kommunalverband. Zuständige Stelle zu Ziffer 2 derselben ist die Verteilungsstelle.

Berlin, den 14. Oktober 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Lusefsky.	Im Auftrage: Graß v. Keyserlingk.
Der Minister des Innern.	Im Auftrage: Freund.

Nr. 665 Die Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Köln, deren Äthylenschweißapparate durch meinen Erlaß vom 12. Juni 1914 (SMBl. S. 315) nach den §§ 12 und 14 der Äthylens-Verordnung mit den Typennummern J 37 und A 16 zugelassen worden sind, ist aufgelöst worden. Die Firma Robert Sedler, Äthylens-, Schweiß- und Licht-Industrie, in Crefeld ist in die Rechte der aufgelösten Gesellschaft eingetreten und hat hier um Übertragung der der Rheinischen Gesellschaft erteilten Genehmigung nachgesucht. Demgemäß werden die in dem vorerwähnten Erlaß ausgeführten Vergünstigungen nunmehr unter den gleichen Bedingungen den von der Firma Sedler hergestellten Äthylensapparaten zu gewähren sein. Die Apparate dürfen sich im übrigen von den früher von der Firma Rheinische Gesellschaft gefertigten nur durch die geänderte Firmenbezeichnung auf dem Fabrik Schild unterscheiden und sind durch den Dampfesfelüberwachungs-Verein in München-Gladbach abzustempeln.

Berlin W 9, den 11. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

Nr. 666 Ich genehmige unter Vorbehalt des Widerrufs, daß die am Seminar des Instituts Burchardi in Eisenach ausgebildeten und geprüften Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preussischen Gewerbelehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912.

Berlin W 9, den 27. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dönhoff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 667 Die Einsammlung der Hauskollekte zu Gunsten des Kinderhortes „Probsthof“ in Niederdollendorf bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1917 wird im Regierungsbezirk Aachen durch die einzelnen kirchlichen Organe erfolgen.

Aachen, den 18. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenich.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 668 Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 be-

stimme ich hiermit für den Bereich des VIII. Armeekorps folgendes:

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit der Handel mit elektrisch hergestellter Ferro-Silizium (hochprozentig) in jeder Gestalt und Zusammenfügung verboten. Veräußerung und Verwertung von Ferro-Silizium ist nur zulässig an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, ferner an die Eisen-Zentrale G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgräberstraße 97/99, sowie an solche Firmen, die sich durch ein schriftliches Abkommen mit der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums als von dieser mit dem Ankauf von Ferro-Silizium beauftragt, ausweisen können.

Übertretungen oder Aufforderungen oder Anreizungen zur Übertretung dieses Verbotes werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) in Bayern nach Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915) mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 10. Oktober 1916.

Der Kommandierende General.

von Ploetz,

General der Infanterie.

Nr. Bst. I. 1173/9. 16. R. N. A.

Nr. 669 Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufes von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 2.

Ich verbiete den Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 cm größer oder

gleich 1:6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 3.

Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heeresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4.

Die Übereignung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6 malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Übereignung der im § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die „Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement“ Abt. H., Berlin W 57, Bülowstraße 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrage kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Zielfernrohr, so muß der Käufer im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders angegeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung zum Erwerbe eines (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) (Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke) Nummer der Werkstätte aus Beständen der Firma Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement während des Krieges weder verkaufen, noch verschenken, noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.“

Ort und Tag

Name
Stand
Wohnung
Jagdschein Nr.

(Raum für den amtlichen Bescheid.)

Berlin, den 19.....

§ 5.

Wer gewerbsmäßig Waren, deren Übereignung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik und Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung der zuständigen ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veränderung des Lagers ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6.

Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerbsmäßige Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7.

Eine Erlaubnis zur Übereignung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzuholen, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausführbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, oder zu einer Übertretung der §§ 1 und 2 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe bewirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Meine in gleicher Sache erlassene Verordnung vom 3. Mai 1916 wird hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 9. Oktober 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps
Der Kommandierende General.

von Ploeg.

Abtl. I c W. Nr. 5872.

Nr. 670 Personal-Nachrichten.

Personalveränderung beim Oberlandesgericht.
Den Senatspräsidenten Geheimen Oberjustizräten Rixe und Braun ist die nachgesuchte Dienstentlassung erteilt.

Dem Arzt Dr. med. Gerhard Rixch in Nachen und dem Arzt Dr. med. Josef Quabstieg in Warbenberg ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Endgültig, angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer:

1. Josef Borch bei der katholischen Volksschule zu Golbach, Kreis Schleiden, vom 1. September d. Jz. ab;
2. Joseph Langohr bei der katholischen Volksschule zu Betsch, Kreis Schleiden, vom 1. September d. Jz. ab.

Endgültig, angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Susanna Bongarz bei der katholischen Volksschule zu Dahlen, Kreis Schleiden, vom 1. Oktober d. Jz. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Vortage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahmen finden, wenn sie bis **1 p ä t e n s Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gefaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder 1/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 3/4 Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stod., Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43.

Aachen, Samstag, den 28. Oktober 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 43 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 43. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbriefregister Nr. 43 beigelegt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 455. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 455—456. Beurkundung von Sterbefällen S. 456. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 456. Verminderung von Doppelbesteuerungen im Königreich Preußen und im Fürstentum Neuchâtel S. 456—457. Grenzverkehr mit holländischer Butter S. 457. Gaustolleiten S. 457. Durchschmitts-Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Aachen im Monat September 1916 S. 458—461. Einführung des Aachener-Badenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Buzwarengeschäfte und der Schuhwarenhändler in der Stadt Düren S. 460. Vergütungen für Kriegseinstellungen S. 460. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe S. 460—461.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 671 Das 225. Stück enthält unter Nr. 5497: Verordnung über die Malz- und Gerstentontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Vom 7. Oktober 1916. Das 226. Stück enthält unter Nr. 5498: Bekanntmachung über Vierung von Heu für das Heer. Vom 7. Oktober 1916. Unter Nr. 5499: Verordnung über Höchstpreise für Äpfel. Vom 7. Oktober 1916. Unter Nr. 5500: Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 5. Oktober 1916. Das 227. Stück enthält unter Nr. 5501: Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916. Unter Nr. 5502: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916. Unter Nr. 5503: Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen. Vom 10. Oktober 1916. Das 228. Stück enthält unter Nr. 5504: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Oktober 1916. Das 229. Stück enthält unter Nr. 5505: Bekanntmachung über die Aenderung der Preise für Knochenmehl.

Vom 12. Oktober 1916. Unter Nr. 5506: Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Oktober 1916. Das 230. Stück enthält unter Nr. 5507: Bekanntmachung über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsaufgabevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17. Vom 12. Oktober 1916. Unter Nr. 5508: Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten vom 12. Oktober 1916. Das 231. Stück enthält unter Nr. 5509: Bekanntmachung über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 13. Oktober 1916. Das 232. Stück enthält unter Nr. 5510: Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 14. Oktober 1916. Unter Nr. 5511: Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Oktober 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 672 Das 28. Stück enthält unter Nr. 11538: Verordnung, betreffend Aenderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetze vom 7. April 1913 — Ge-

Jeßsamml. S. 53 —). Vom 1. September 1916. Unter Nr. 11539: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei der Ausübung der dem Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausföhrung einer öffentlichen Anlage bei Fütterbog verliöhlenen Enteisungsbesugnis. Vom 30. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 673 Beurkundung von Sterbefällen.

Im Sinne des § 14 b der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Januar 1879, betreffend Berrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, die ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben (§. 35 ff. der Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes usw. — D. V. E. Nr. 18 —), sind unter den in gleichem Verhältnis wie Regimentskommandeure stehenden Befehlshabern die Befehlshaber aller Formationen zu verstehen, die nicht im Regimentsverbande stehen. Außer z. B. den Jäger-Bataillonen, Train-Abteilungen usw. gelten als solche Formationen auch Kompagnien usw., die von ihren Bataillonen usw. abgezweigt sind und für die Dauer dieser Verwendung selbständige — auch in der Verwaltung in sich abgeschlossene — Truppenteile bilden, demnach auch eigene Dienstiegel und Dienststempel führen.

Berlin, den 17. Oktober 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. M J 24010/16. A 1.

Nr. 674 Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotelles vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1133), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotell“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotellaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1917 eingetreten ist,

am 31. Januar 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotellauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmal zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgeizung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protelliert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protellfrist“ auf der Rückseite des Postprotellauftrages auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgeizung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protell zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotellauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorgeizung, nämlich vom . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgeizung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protell mangels Zahlung erhoben.

C) Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgeizung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgeizung der Wechsel, deren Protellfrist am 31. Januar 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft. Berlin, den 9. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Raetle.

Nr. 675 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Neuß j. L. haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstliche Ministerium in Gera

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrags zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1916, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkt haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1916 zu verbleiben.

Die königlich preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das fürstliche Ministerium in Gera werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der königlich preussische Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Heinke.

Der königlich preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Conze.

Gera, den 5. Oktober 1916.

Das fürstliche Ministerium.
gez. von Hinüber.

Nr. 676 Grenzverkehr mit holländischer Butter.

Aus Anlaß hervorgetretener Zweifel wird hierdurch festgestellt, daß, nachdem die Einfuhr von Butter aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs und außerhalb der Grenzstationen Bentheim, Gronau und Emmerich durch Runderlaß vom 1. Juni 1916 — V. 13898 — verboten ist, der nach dem Runderlaß vom 12. Mai 1916 — V. 13072 — zugelassen gewesene Grenzverkehr in Mengen von nicht mehr als 1 Kilogramm nicht weiter zulässig ist.

Die nachgeordneten Behörden sind mit entsprechender Anweisung zu versehen; auch ist die Einziehung der auf Grund der Bestimmung unter c) des Runderlasses vom 12. Mai 1916 ausgestellten Butterkarten zu veranlassen.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 677 Die von den Herren Ministern der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern zum Besten des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserwerth für die Rheinprovinz bewilligte Hauskollekte wird in den einzelnen evangelischen Gemeinden, soweit sie nicht durch kirchliche Organe abgehalten wird, durch die Kollektanten: Heinrich Kampmann, Heinrich Kleinhaus, Wilhelm Blume, Johann Schlösser, Friedrich Kempfen, Franz Kuhlmann und Peter Schmell im Jahre 1917 eingesammelt werden.

Aachen, den 20. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Vertretung: Busenitz.

Nr. 678 Der Herr Oberpräsident hat der Anstalt für Epileptische in Bethel bei Bielefeld die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1917 zum Besten ihrer Zwecke eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

In denjenigen Kreisen bezw. Synoden, in welchen die kirchlichen Vertretungen die Einsammlung nicht übernommen haben, sind die nachstehend aufgeführten Personen mit der Einsammlung der vorbezeichneten Kollekte beauftragt:

Theodor Brandt aus Welsede, Heinrich Manz und Emil Muns aus Barmen, August Nebendorf aus Ronsdorf, Carl Schneider aus Wesel, Oskar Friebe aus Barmen-Wichlinghausen, Fritz Schäfer und Wilhelm Westerkamp aus Bielefeld.

Aachen, den 9. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Vertretung: Busenitz.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens-

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-														
		Hülsenfrüchte									Erb-					
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen								
		Erbfen (gelbe) z. Kochen	Speise- bohnen (weiße)	Linjen	Erbfen (gelbe) z. Kochen	Speise- bohnen (weiße)	Linjen	alte		neue						
		je 100 Kilogramm			E s k o s t e n je 1 Kilogramm			je 100 kg								
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.							
1	Nachen (Hauptmarktort)	—	—	—	—	1	40	1	40	—	—	12	40	—	—	
2	Düren	115	—	115	—	—	—	1	30	1	40	—	—	—	10	70
3	Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
4	Eschweiler	124	—	124	—	—	—	1	40	1	40	—	—	14	50	—
5	Eupen	—	—	—	—	—	—	1	60	1	80	—	—	—	—	—
6	Zülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Vith	127	50	122	50	137	50	1	40	1	30	—	—	16	—	—

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l				Weiß- brot	Roggen- Graubrot mit Zusas von Weiz- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen		
		Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-							
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg				Es kostet ein Kilogramm in						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Nachen	49	—	38	—	62	50	52	44	102	90	—
2	Düren	40	—	33	—	48	42	—	42	102	90	—
3	Erfelenz	42	—	35	—	52	45	—	46	140	80	—
4	Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	144	—	—
5	Eupen	42	50	30	50	60	40	—	42	144	—	100
6	Zülich	38	20	34	—	70	48	—	45	102	90	—
7	Montjoie	—	—	—	—	52	46	—	43	136	112	—
8	St. Vith	48	—	42	—	50	44	—	—	128	—	—

W e i s u n g

Versorgungsmittel, im Regierungsbezirk Aachen im Monat September 1916.

und Versorgungsmittel.																	
Kartoffeln		Heu				Stroh				Ei-		Voll-		Hühner-		Koch-	
Kleinhandel		altes		neues		Richt-		Krumm- und Preß-		butter		milch		eier		fleisch	
alte		neue															
je 1 kg				je 100 kg		E s k o s t e n		1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg			
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	28	—	29	3	20
—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	5	10	—	30	—	37	—	—
—	11 ½	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	26	—	32	—	—
—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	5	40	—	28	—	42	3	40
—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	4	80	—	24	—	34	3	—
—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	5	20	—	30	—	35	—	—
—	—	—	10 ½	—	—	—	—	—	—	4	80	—	26	—	35	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	30	—	30	—	—

Monats September 1916 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen	Hafers-	Gersten-	Bacobsht (ge- misch)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- sesalz	Inländische			Pe- tro- leum			
			Grüße							Stein- kohlen- ; Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- britetts gewöhnlichen Formats					
Es kosten in Pfennig																
Pfennig										je 1 Kilogramm			50 kg	100 St.	50 kg	1 Liter
80	—	150	—	116	—	400	800	70	26	165	105	—	—			
60	—	—	—	130	—	200	800	64	20	130	100	—	32			
80	—	—	—	—	—	—	760	64	24	105	100	—	32			
100	—	—	—	—	—	—	—	70	24	130	100	—	30			
—	—	—	—	—	—	—	800	68	30	130	110	—	—			
84	—	—	—	110	110	200	740	66	22	140	100	—	30			
62	—	—	160	—	—	—	600	—	25	150	110	—	32			
—	—	200	—	—	—	—	800	68	24	160	110	—	34			

Kaufende Nr.	Namen der Stücke	C. Fleischpreise im													
		Rind						Kalb			Schafmel				
		Keule		Bug		Bauch		Keule	Bug		Keule	Bug			
		Es kostet je 1 Kilogramm													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Kochen I./II. Monatshälfte	—	—	—	—	—	—	5	—	4	20	6	20	4	60
2	Düren I.	4	70	4	70	4	70	4	60	4	60	5	50	5	50
	II.	5	50	5	50	5	50	4	60	4	60	5	70	5	70
3	Erkeienz I.	4	80	4	80	3	80	5	—	4	60	—	—	—	—
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Gschweiler I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Eupen I.	4	40	4	—	3	40	4	—	3	20	—	—	—	—
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Jülich I.	5	60	5	60	5	60	4	80	4	80	5	—	5	—
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Montjoie I.	4	60	4	20	4	20	4	60	3	50	—	—	—	—
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Bith I.	4	80	4	80	3	60	4	—	4	—	4	—	4	—
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachen, den 24. Oktober 1916.

Nr. 680 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Einführung des Achtuhr-Laden- schlusses für die offenen Verkaufsstellen

- a) der Fußwarengeschäfte,
- b) der Schuhwarenhändler,

in der Stadt Düren habe ich den Herrn Oberbürgermeister in Düren gemäß § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichstanzlers vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38) zum Kommissar bestellt mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen.

Nachen, den 21. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 681 Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegszeitungs-Gesetzes im Monat August 1914 und nach § 3, 4 R. L. G. in den Monaten August 1914 bis Juli 1916 sind von den Gemeinden den königlichen Kreisassen ihres Bezirks beziehungsweise der Regierungshauptkasse hier zwecks Einlösung vorzulegen.

Nachen, den 25. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 682 Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451 ff.), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die durch Bekanntmachung des Stellvert. Generalkommandos VIII. Armeekorps vom 25. Januar 1916 Abt. I E Nr. 293 außer Kraft gesetzten §§ 3 und 6 der obenbezeichneten Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw. treten wieder in Kraft und zwar wie folgt (§ 3 verändert, § 6 unverändert):

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens

Einhandel.

Kunde		Schwern				Zuländischer, geräucherter				Zuländisches Schweine- schmalz					
		Buz		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen im Ausschnitt			Schweinespeck				
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	—
4	20	4	20	2	20	4	60	6	—	6	—	4	60	4	20
4	20	4	20	2	20	5	40	6	—	6	—	4	60	4	20
4	80	4	—	2	20	4	40	6	—	6	—	4	—	4	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	—	2	80	4	40	5	—	7	—	4	40	—	—

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfü-
gen wird —

- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderiva-
taten für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommu-
nale Betriebe, wenn es nachweislich als Mo-
torenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen)
zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kom-
munalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebs-
stoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebs-
stoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Er-
zeugung bezw. der den Lagerhaltern und Ver-
käufern von den Gewinnungsanstalten gelie-
fertten Mengen; Besitzer, die Benzol ihrer-
seits von Dritten erworben haben, dürfen es
für den angegebenen Zweck nur insoweit ab-
geben, als die zulässige Menge von 15 v. H.
der Erzeugung nicht bereits von früheren Be-
sitzern hierfür verwendet worden ist und
letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem
Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund
zu stellender Anträge von der Inspektion des
Kraftfahrwesens festzusetzen sind;
- e) an Verbraucher zur Speisung von Benzol-
glühlichtlampen, die von der Kriegskleinbe-

leuchtungs-gesellschaft m. b. H., Berlin, Leip-
zigerstr. 2, geliefert sind, gegen Bezugscheine
dieser Gesellschaft.

§ 6. Benzol (§ 1, 2) Solventnaphtha
und Xylol.

sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und
dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf
Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser
Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht an-
gefordert worden sind, müssen der Inspektion des
Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber wei-
tere Verfügung treffen kann.

Artikel II.

Außer Kraft treten:

- a) aus § 7 Absatz b: die Festsetzungen von Höchst-
preisen für Benzol-Spiritus;
- b) § 7 Absatz c (Bestimmung über Erhöhung
oder Ermäßigung der Höchstpreise für Ben-
zol-Spiritus).

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Novem-
ber 1916 in Kraft.

Coblenz, den 20. Oktober 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

v. Ploetz,

General der Infanterie.

Abtlg. I E Nr. 5474.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44.

Aachen, Samstag, den 4. November 1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 44 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen

Anzeiger Nr. 44. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbriefregister Nr. 44 beigelegt.)

1916.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 463. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 463—464. Gebührenpflichtige Staatstelegramme nach dem Feld und den besetzten Gebieten S. 464. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 S. 464—465. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Äpfel vom 7. Oktober 1916 S. 465. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Absatz von Weißbrot vom 21. Oktober 1916 S. 465. Preussische Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 S. 465—467. Hauskollekte S. 467. Lotterie S. 467. Ausführung von Vorarbeiten S. 467—468. Prüfungen für Mittelschullehrer und Retoren S. 468. Prüfungen für Turn- und Schwimmlehrerinnen S. 468. Erweiterung einer Fabrikanlage S. 468. Errichtung eines Fernsprechbetriebes S. 468. Personal-Nachrichten S. 468.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 683 Das 233. Stück enthält unter Nr. 5512: Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. Vom 16. Oktober 1916. Unter Nr. 5513: Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. Vom 16. Oktober 1916. Unter Nr. 5514: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung von Ersatzstoffen in Berlin-Charlottenburg 1916. Vom 17. Oktober 1916. Das 234. Stück enthält unter Nr. 5515: Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 18. Oktober 1916. Unter Nr. 5516: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 541). Vom 19. Oktober 1916. Unter Nr. 5517: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 541). Vom 19. Oktober 1916. Unter Nr. 5518: Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die

Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel. Vom 20. Oktober 1916. Das 235. Stück enthält unter Nr. 5519: Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 31). Vom 20. Oktober 1916. Unter Nr. 5520: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916. Unter Nr. 5521: Bekanntmachung über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 20. Oktober 1916. Das 236. Stück enthält unter Nr. 5522: Verordnung über den Absatz von Weißbrot. Vom 21. Oktober 1916. Das 237. Stück enthält unter Nr. 5523: Bekanntmachung über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein. Vom 23. Oktober 1916. Unter Nr. 5524: Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 545). Das 238. Stück enthält unter Nr. 5525: Bekanntmachung über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17. Vom 24. Oktober 1916. Unter

Nr. 5526: Bekanntmachung über Mischungen von Knochenmehl und Kali. Vom 24. Oktober 1916. Das 239. Stück enthält unter Nr. 5527: Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Vom 23. Oktober 1916. Unter Nr. 5528: Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 245). Vom 26. Oktober 1916. Unter Nr. 5529: Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 250). Vom 26. Oktober 1916. Das 240. Stück enthält unter Nr. 5530: Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916. Unter Nr. 5531: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916. Unter Nr. 5532: Bekanntmachung über Verarbeitung von Karstoffeln auf Branntwein in Kleindrennereien. Vom 26. Oktober 1916. Unter Nr. 5533: Verordnung über die Verjährungsfristen. Vom 26. Oktober 1916. Das 241. Stück enthält unter Nr. 5534: Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 826). Vom 26. Oktober 1916. Unter Nr. 5535: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 27. Oktober 1916. Unter Nr. 5536: Verordnung über Höchstpreise für Rüben. Vom 26. Oktober 1916. Das 242. Stück enthält unter Nr. 5537: Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1916 über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 8. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 151). Vom 27. Oktober 1916. Unter Nr. 5538: Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 26). Vom 27. Oktober 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 684 Das 29. Stück enthält unter Nr. 11540: Zusatzvertrag zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 10. März 1916. Unter Nr. 11541: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 10. März 1916 unterzeichneten Zusatzvertrags zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der

Lotterieverhältnisse. Vom 4. Oktober 1916. Das 30. Stück enthält unter Nr. 11542: Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Waren-umjagstempel vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 639). Vom 9. Oktober 1916. Unter Nr. 11543: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Kottbus auszuführenden erweiterten Unternehmen der Errichtung öffentlicher Anlagen. Vom 9. Oktober 1916. Das 31. Stück enthält unter Nr. 11544: Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 5. Oktober 1916. Unter Nr. 11545: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromfernleitung von dem Kraftwerke Düsseldorf-Reisholz nach Altrath und bei der Erweiterung des Kraftwerkes Düsseldorf-Reisholz durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R. Vom 15. Oktober 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 685 Gebührenschriftliche Staatstelegramme nach dem Feld und den besetzten Gebieten.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Postamt sind telegraphische Anträge auf Erteilung von Reise- genehmigungen an Zivilpersonen zu privaten Zwecken oder auf Urlaubsbewilligungen für Heeresangehörige, die durch Vermittlung von Staats- und Militärbehörden an Kommandostellen in Etappen und Operationsgebieten deutscher Heeresteile sowie in den Generalgouvernements Belgien und Warschau gerichtet werden, als gebührenschriftliche Staatstelegramme (S.) zugelassen — vgl. Erlaß vom 18. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 217) —.

Ist Drahtantwort bezahlt, so werden sie mit „Srp“ bezeichnet. Dieser Vermerk gilt als Tagewort. An Gebühren werden die Inlandsätze (einschl. der Reichsabgabe) erhoben.

Die Feld- und Etappentelegraphenanstalten fertigen Antwortformulare nicht aus. Sie erlabigen die Antwort auf Grund der Vorlage des Ursprungs- telegramms.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Frhr. v. Schöenaich.

Nr. 989/10. 16. A 3.

Nr. 686 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846).

Bei dem Verkehr mit Hülsenfrüchten sind drei Arten von Saatgut zu unterscheiden:

a) „Anerkanntes Saatgut“ sind solche Hülsenfrüchte aus anerkannten Saatgutwirtschaften,

auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirthschaften gelten solche Wirthschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Pessischen Staatsbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatsbahnverwaltung und der Norddeutschen Privatbahnverwaltung vom 16. September 1916, nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

- b) „Saatgut, das durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt ist“. Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die Bekanntmachung vom 23. Juli 1916 geregelt.
- c) „Nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut“. Hierzu kann Saatgut jeder Herkommen dienen, wenn es nur nachweislich zum Gemüseanbau verwendet wird.

Der Nachweis ist in folgender Weise zu liefern:

1. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie selbst zum Anbau als Gemüse verwenden, so hat er durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Anbauortes nachzuweisen, welche Mengen an Saatgut er zum Anbau braucht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 5 kg handelt. Die Bescheinigung ist von dem Verkäufer des Saatguts aufzubewahren.
2. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie als Zwischenhändler an Gemüseanbauer weiter veräußern, so bedarf er dazu bei jedem Ankauf etner von der Gemeindebehörde auszustellenden Genehmigung, welche die Menge der anzukaufenden Hülsenfrüchte, sowie den Namen und Wohnort des Verkäufers enthalten muß. Die Genehmigung ist von dem Verkäufer aufzubewahren. Die Gemeindebehörde hat die ordnungsmäßige Verwendung der an Zwischenhändler abgegebenen Hülsenfrüchte zu überwachen.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Der Minister Der Minister für Landwirtschaft,
für Handel und Domänen und Forsten.
Gewerbe. Im Auftrage:
Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk.
Lusefsky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Nr. 687 Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Höchstpreise für Äpfel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1143).

Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Nr. 688 Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Absatz von Weißbrot vom 21. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1187).

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam. Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 25. Oktober 1916.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Nr. 689 Preussische Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675).

I.

Auf Grund des § 1 der Vorschriften des Bundesrats, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 19. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1053) bestimmen wir, daß folgende Ausschüsse und Oberausschüsse zur Feststellung von Kriegsschäden eingerichtet werden:

1. In der Provinz Ostpreußen:

- a) ein Oberausschuß mit dem Sitz in Königsberg für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein und ein Oberausschuß ebenfalls mit dem Sitz in Königsberg für den Regierungsbezirk Gumbinnen. Der Oberausschuß für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein ist auch zugleich für die Entscheidung von Beschwerden aus der ganzen Provinz Ostpreußen zuständig, die sich gegen Bescheide des Ausschusses zur Feststellung für Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauausschuß vergl. b) richten;
- b) Ausschüsse für den Umfang der gleichnamigen Land- und Stadtkreise in Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr. Holland, Königsberg Land, Königsberg Stadt, Labiau, Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg Land, Insterburg Stadt, Heinrichswalde (für den Landkreis Niederung), Marggrabowa (für den Landkreis Mletko), Pilttallen, Ragnit, Stallupönen, Allenstein Land, Allenstein Stadt, Johannisburg, Löben, Reidenburg, Ortelsburg, Osterode, je ein Ausschuß für den Landkreis Lyck, abgesehen von der Stadt Lyck, und für die Stadt

Obd.; ferner ein Ausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauauschluß) mit dem Sitze in Königsberg für die ganze Provinz Ostpreußen;

2. in der Provinz Westpreußen:
- a) ein Oberauschluß mit dem Sitze in Marienwerder für den Umfang der ganzen Provinz;
- b) Ausschüsse in Löbau und in Strazburg für den Umfang der gleichnamigen Landkreise, in Marienwerder für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder mit Ausnahme der Kreise Löbau und Strazburg und in Danzig für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig; ferner ein Ausschuß in Marienwerder zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauauschluß) für den Umfang der ganzen Provinz Westpreußen.
3. ein Ausschuß mit dem Sitze in Düsseldorf für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf;
4. ein Ausschuß mit dem Sitze in Trier für den Umfang des Regierungsbezirks Trier;
5. ein Ausschuß mit dem Sitze in Schleswig für den Umfang des Regierungsbezirks Schleswig;
6. ein Ausschuß mit dem Sitze in Berlin für diejenigen Teile der Monarchie, für die nach den Nummern 1—5 keine örtlichen Ausschüsse eingerichtet sind;
7. ein Oberauschluß mit dem Sitze in Berlin zur Entscheidung der Beschwerden gegen Bescheide der Ausschüsse nach Nr. 3—6.

II.

Die Ernennung der Mitglieder der Oberauschüsse erfolgt durch den Finanzminister und den Minister des Innern. Bei der Ernennung der richterlichen Mitglieder wirkt außerdem der Justizminister mit.

Die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt bei den Ausschüssen zu I 1 und 2 durch die Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Ausschüsse ihren Sitz haben, bei den Ausschüssen zu I, 3, 4 und 5 durch die Regierungspräsidenten, in deren Bezirke die Ausschüsse ihren Sitz haben, und bei dem Ausschusse in Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam.

III.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Oberauschüsse wird von den Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Oberauschüsse ihren Sitz haben, bezüglich des Oberauschusses in Berlin vom Oberpräsidenten in Potsdam geführt.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Ausschüsse wird von den Regierungspräsidenten, in deren Bezirke die Ausschüsse ihren Sitz haben,

bezüglich des Ausschusses in Berlin vom Polizeipräsidenten in Berlin geführt.

IV.

Die Mitglieder der Oberauschüsse und der Ausschüsse erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 (R.-G.-Bl. E. 921) in der Fassung vom 21. Juli 1913 (R.-G.-Bl. E. 433) zur § 14 dieses Gesetzes für die Entschädigung der Sachverständigen getroffenen Vorschriften; außerdem werden für die Teilnahme an Sitzungen am Wohnsitze des Mitgliedes Tagegelder in Höhe von 12 Mark gewährt.

V.

Gemäß § 17 des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916 (R.-G.-Bl. E. 675) wird den Oberauschüssen und Ausschüssen auch die Feststellung solcher Schäden übertragen, für die der preussische Staat nach den darüber in Preußen erlassenen oder noch ergehenden Bestimmungen über die Vorschriften des Feststellungsgesetzes hinaus, — sei es durch Gewährung von Vorentscheidungen, sei es durch Bewilligung von Darlehen — eintritt.

Die hierauf bezüglichen Bescheide der Oberauschüsse sind endgültig.

Die Vertreter des Reichsinteresses werden insoweit mit der Vertretung des Staatsinteresses betraut.

VI.

Bis zur Höhe der endgültig festgestellten Schäden können Vorentscheidungen aus preussischen Staatsmitteln gewährt werden. Die Vorentscheidungen haben sich in den Grenzen des wirtschaftlich gebotenen zu halten.

Ist ein Anspruch auf Ersatleistung gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 festgestellt, so muß vor der Gewährung einer Vorentscheidung dieser Anspruch in Höhe des als Vorentscheidung zu zahlenden Betrages an den Staat abgetreten werden. Um einen bereits empfangenen Ersatz in die Vorentscheidung zu kürzen. Weitere Ausführungsbestimmungen zu § 4 des erwähnten Reichsgesetzes werden noch ergehen.

Für die Feststellung der Höhe der Vorentscheidung bleiben in den Provinzen Ost- und Westpreußen die bisher dazu bestimmten Behörden weiter zuständig. In den anderen Teilen der Monarchie erfolgt die Feststellung der Höhe der Vorentscheidung durch den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam; die örtliche Zuständigkeit entscheidet sich nach § 4 der Vorschriften des Bundesrats über das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden

Vor der Gewährung einer Vorentscheidung für den Verlust von Wertpapieren ist die Genehmigung des Finanzministers und des Ministers des Innern einzuholen. Das Gleiche gilt, wenn die Vorentscheidung anderen Personen als dem Geschädigten — z. B. dinglich Berechtigten — gewährt werden soll, es sei denn, daß die Gewährung der Vorentscheidung an andere Personen sich aus den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1915 (G.-S. S. 172) ergibt.

Eine Vorentscheidung ist dann nicht zu gewähren, wenn nach der Feststellung des Schadens Umstände bekannt werden, welche die Verjagung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

Die Anweisung der Vorentscheidung erfolgt durch die Landräte, in Stadtkreisen durch die Oberbürgermeister.

Die Auszahlung der bewilligten Vorentscheidung erfolgt durch die vom Finanzminister zu bestimmenden Zahlstellen.

VII.

Für die Vorentscheidungen besteht Verwendungszwang. Die Feststellung und Auszahlung der Vorentscheidung hat nur dann und insoweit zu erfolgen, als feststeht, daß die bewilligten Mittel zur Neubeschaffung oder Wiederherstellung zerstörter, abhanden gekommener oder beschädigter Sachen oder Sachgattungen benutzt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Finanzministers und des Ministers des Innern zulässig. In der Empfangsbefähigung über die Vorentscheidung hat der Empfangsberechtigte zu versichern, daß er sich verpflichtet, die ihm gewährten Beträge insoweit zurückzahlen, als er sie nicht innerhalb einer von den in Nr. VI Abs. 3 bezeichneten Behörden zu bestimmenden angemessenen Frist zu den angegebenen Zwecken verwendet.

Verstößt der Empfänger gegen diese Verpflichtung, so unterliegt die Vorentscheidung der Wiedereinziehung durch den Staat. Die Wiedereinziehung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Die Anordnung der Wiedereinziehung steht den in Nr. VI Abs. 3 bezeichneten Behörden zu.

Das Gleiche gilt, wenn nach der Auszahlung der Vorentscheidung Umstände bekannt werden, welche die Verjagung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

VIII.

Die für die Provinz Ostpreußen und Teile der Provinz Westpreußen bisher erlassenen Vorschriften über das Vorentscheidungsverfahren bleiben unberührt, soweit nicht Bestimmungen des Reichsge-

setzes über die Feststellung von Kriegsschäden, der zu seiner Ausführung ergangenen Bundesratsverordnungen oder der gegenwärtigen Anweisung entgegenstehen.

Berlin, den 24. Oktober 1916.
Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Lenke. v. Loebeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 690 Als weiterer Kollektant für die durch den Herrn Oberpräsidenten genehmigte Hauskollekte zu Gunsten der Josefs-Gesellschaft, e. B., für Heilung, Pflege und gewerbliche Ausbildung krüppelhafter Personen in Bigge, Westfalen Amtsbl. 1916 Stück 3 Nr. 57), ist Christian Mallmann aus Rill bei Menzelen beauftragt.

Aachen, den 27. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 691 Die Ziehung der 1. Reihe der Wormser Dombaulotterie ist mit Zustimmung der Herren Minister der Finanzen und des Innern auf den 24. März 1917 verlegt.

Aachen, den 27. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 692 Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung einer neuen Bahnlinie, östlich von dem im Bau begriffenen Bahnhof Mönzen, im Gebiet etwa zwischen der belgisch-deutschen Grenze von Herbesthal bis Moresnet, den Geulbach und der Bahn Aachen-Herbesthal, zuzüglich eines etwa 300 Meter breiten Parallelstreifens östlich der letztgenannten Bahnstrecke von Station Herbesthal bis Station Hergenath, erforderlich sind. Zum Vortreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Die Gemeindevorsteher von Hergenath, Pr. Moresnet, Reutr. Moresnet, Söngen und Walthorn sind vor jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens

zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen. Die Gemeindevorsteher haben die Grundeigentümer einzeln oder in ortszüblicher Weise von der Ausführung der Vorarbeiten zu benachrichtigen.

Nachen, den 31. Oktober 1916.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

In Vertretung: van de Loo.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 693 Bekanntmachung.

Die Prüfungen für Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1917 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des Provinzialschulkollegiums — Oberpräsidialgebäude — stattfinden:

I. Für die Mittelschullehrer.

a) Frühjahrstermin: 21. Mai und folgende Tage,

b) Herbsttermin: 22. Oktober und folgende Tage.

II. Für die Rektoren.

a) Frühjahrstermin: 7. Mai und folgende Tage,

b) Herbsttermin: 8. Oktober und folgende Tage.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen, auf welche die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 Anwendung finden, sind uns spätestens bis zum 1. März und 1. September einzureichen. Der Wohnort ist nötigenfalls mit Straße und Hausnummer genau anzugeben. Falls die Prüfung schon früher ohne Erfolg versucht worden ist, darf im Lebenslaufe eine Angabe hierüber nicht fehlen.

Aus der Meldung zur Rektorenprüfung muß zu ersehen sein, für welche Schulgattung die Prüfung beantragt wird (ob für Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht oder ohne fremdsprachlichen Unterricht).

Coblenz, den 11. Oktober 1916.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Nr. 694 Bekanntmachung.

Auf Grund der Prüfungsordnung vom 22. Januar 1916 wird die Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung im Jahre 1917 am 3. Dezember und folgenden Tagen in den Räumen der Karlschule am Kaiser Karl-Ring in Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerberinnen zugelassen, die in einem staatlichen oder staatlich genehmigten Lehrgang in Preußen ordnungsmäßig vorgebildet sind und außerdem entweder

a) schon eine lehrantliche Prüfung abgelegt haben, oder

b) die erforderliche Schulbildung besitzen und das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung zur Prüfung hat bis zum 15. Oktober 1917 zu erfolgen und zwar von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesezte Dienstbehörde, von sonstigen Bewerberinnen

durch diejenige königliche Regierung, in deren Bezirk sie wohnen.

Über die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 6. Oktober 1916.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Nr. 695 Die Firma „Vereinigte Glasstoff-Fabriken A.-G.“ in Eberfeld beabsichtigt, auf ihrem Fabrikgelände in Oberbruch die dort bestehende Anlage zur Herstellung künstlicher Seide durch Erweiterung bestehender Bauten bezw. Errichtung von Neubauten wie folgt zu vergrößern:

1. Vergrößerung der Trockenräume der Wäscherei,
2. Neubau einer Badeanlage,
3. Vergrößerung des Sulfidierhauses,
4. Vergrößerung der Spulerei, Zwirnererei und Hasperei.

Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen von Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll auf dem hiesigen Amte anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem gegenwärtigen Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der Neu- und Erweiterungsbauten liegen auf dem Bürgermeisterrat zu Dremmen während der angegebenen Frist in den Dienststunden zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf Mittwoch, den 28. November 1916, vormittags 10 Uhr, in meinem Amtszimmer hier selbst anberaumt. Im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Heinsberg, den 26. Oktober 1916.

Der königliche Landrat.

Nr. 696 Im Rahmen ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 17. Oktober 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 697 Personal-Nachrichten.

Der Sparkassenrendant Anton Lerschmader in Würm ist widerruflich zum Stellvertreter des Stabsbeamten des die Landbürgermeisterei Würm umfassenden Stabsamtsbezirks ernannt worden.

Der Bürgermeistereisekretär Jffel in Zingsheim, Kreis Schleiden, ist widerruflich zum Stellvertreter des Stabsbeamten des die Landbürgermeistereien Weyer, Röhren und Holzmillheim-Londorf umfassenden Stabsamtsbezirks ernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. **Aachen, Samstag, den 11. November 1916.** 1916.
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 45 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 45. Für die Genarmen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbriefregister Nr. 45 beigelegt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich an Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 469. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesessammlung S. 469—470. Bekanntmachung über Bezugsscheine. — Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916. — Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 31. Oktober 1916 S. 470—477. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 S. 477—478. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über Mohntabak vom 10. Oktober 1916 S. 478. Regelung des Zuderverbrauchs S. 478. Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete S. 478—479. Hauskollekte S. 479. Verbot der Verwertung deutscher Patente und Mutterschutzrechte im Auslande S. 479. Prüfungen der Lehrerinnen und Sprachlehrerinnen S. 479. Prüfungen der Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten S. 479—480. Unterrichtskurse an der königlichen Lehranstalt für Weins-, Obst- Gartenbau zu Geisenheim a./Rh. S. 480. Verbesserungen im Postschekverkehr S. 480.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 698 Das 243. Stück enthält unter Nr. 5539: Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Wertpapieren! Vom 28. Oktober 1916. Unter Nr. 5540: Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 28. Oktober 1916. Das 244. Stück enthält unter Nr. 5541: Bekanntmachung, betreffend Änderung von Verkehrsfehlergrenzen der Messgeräte. Vom 28. Oktober 1916. Unter Nr. 5542: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 28. Oktober 1916. Unter Nr. 5543: Bekanntmachung über Bezugsscheine — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463) —. Vom 31. Oktober 1916. Das 245. Stück enthält unter Nr. 5544: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 31. Oktober 1916. Das 246. Stück enthält unter Nr. 5545: Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 67) und der dazu erlassener Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916

(R.-G.-Bl. S. 71). Vom 1. November 1916. Das 247. Stück enthält unter Nr. 5546: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916 Vom 30. Oktober 1916. Unter Nr. 5547: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postschekordnung vom 22. Mai 1914. Vom 31. Oktober 1916. Das 248. Stück enthält unter Nr. 5548: Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916. Vom 2. November 1916. Das 249. Stück enthält unter Nr. 5549: Bekanntmachung über einen Höchstpreis für Weizengriech. Vom 2. November 1916. Unter Nr. 5550: Verordnung über Höchstpreise für Isafarnähemittel. Vom 2. November 1916. Unter Nr. 5551: Bekanntmachung über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln. Vom 2. November 1916. Das 250. Stück enthält unter Nr. 5552: Bekanntmachung über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennerbetrieb im Betriebsjahr 1916/17. Vom 2. November 1916. Das 251. Stück enthält unter Nr. 5553: Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges. Vom 2. November 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 699 Das 32. Stück enthält unter Nr. 11546: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau elektrischer Hochspannungsleitungen in den Gemeinden Kewahl und Schlessin, Kreis Greifenberg, durch die Oberlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard. Vom 28. Oktober 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 700 Bekanntmachung über Bezugscheine. — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463). Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 693), 7. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 923), 21. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 938) und 9. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1009) werden aufgehoben.

§ 2.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem in § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, anstelle

einer Erteilung von Bezugscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

Verzeichnis A (Freiliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutatens ausschließlich aus den unter Nr. 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nr. 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensokken, von denen das Duzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersokken bis zur Größe 8, von denen das Duzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen. Baumwollene Fülllinge (Erlaszfüße). Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppeltgearbeiteten oder geflechten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugscheinpflichtig.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Ligen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Würtel aus Gummiband.
6. Spitzen und Besatzstickereien. Wäschestickereien und bemusterte oder bestickte Tülle, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 cm. Tapissierewaren, Posamentierewaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Campenschirme. Canepas und glatte Kongressstoffe sind bezugscheinpflichtig.
7. Mützen, Hauben, Hüte und Schleier.
8. Schirme und Schirmhüllen.
9. Teppiche, Läuferstoffe, ungefüllte Bettüberdecken und abgepackte farbige Tischdecken. Matratzen und fertigggefüllte Inletts, Polsterwaren. Steppdecken sind bezugscheinpflichtig.
10. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen. Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinstoffe.

11. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
Gemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise.
13. Velvets (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nr. 2 fallen.
14. Baumwollene Stickereistoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe.
15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
- 15a. Wachstuch.
- 15b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nr. 13, 14, 15 und 15a genannten Stoffen hergestellt sind.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
Orthopädische Bandagen.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen), insbesondere Wäschen, Rüschen, Halskrausen, Jabots.
19. Fertige Fracks, Uniformbesatz.
Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Widelgamaschen.
21. Mit Fell gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
Zmitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan.
23. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre.
Gummiunterlagen für Säuglinge.
24. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
27. Reise- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 50 Mark für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Krawatten.
29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.
31. Schuhwaren.
35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Erfaugummierung gleich.
36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Scheuertüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nr.

38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

38. Stoffe bis zu Längen von 30 cm, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgesehne Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgesehnen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsette müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswäschraren Stempel:

Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt.

erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsette auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsette stück- oder dugendweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Überwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetten verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3.

Bezugscheine für die im nachstehenden Verzeichnis B aufgeführten Gegenstände können, ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer von der Reichsbeleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen derartige Bezugscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbeleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (N.-G.-Bl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis B (Bezugschein gegen Abgabe- bescheinigung).

1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis

für den Rock- und Gehrockanzug	150,— M
für den Sack- und Sportanzug	130,— M
für den Rock und Gehrock	100,— M
für die Sackjacke	75,— M
für die Weste	25,— M
für das Weinkleid	35,— M
für den Winterüberzieher	160,— M
für den Sommerüberzieher	130,— M

übersteigt.

2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis

für den Damenmantel	130,— M
für den Backfischmantel	110,— M
für das Nacktkleid	160,— M
für das Waschkleid	75,— M
für die wollene Bluse	40,— M
für die Waschluse	30,— M
für den wollenen Morgenrock	60,— M
für den Waschimorgenrock	40,— M
für das garnierte wollene Kleid	225,— M
für den Kleiderrock	55,— M

übersteigt.

3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis

für den Mantel	75,— M
für das wollene Kleid	50,— M
für das Waschkleid	30,— M

übersteigt.

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nr. 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle, hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4.

An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im

eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder un verarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugsschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbebetriebes ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugsscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhandigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Überwachung der Vorschriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugsscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Überwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 2 dieses Paragraphen zulassen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugsscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungs-Bekanntmachung
der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12
der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916
über die Regelung des Verkehrs mit Web-,
Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Be-
völkerung. Vom 31. Oktober 1916.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichs-
anzeiger Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der
Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über
die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und
Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird
nach Gehör des Beirats der Reichsbekleidungsstelle
folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeines.

1. In Zukunft kann nur die Deckung des not-
wendigsten Bedarfs jedes Einzelnen an Oberklei-
dung, Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unter-
kleidung, sowie des notwendigsten Bedarfs an Web-,
Wirk- und Strickwaren für Hauswirtschaft, Ein-
wirtsch., Gewerbe- und Industriebetriebe durch Aus-
stellung eines Bezugscheins gestattet werden. Es
wird daher auf die im Besitz des Antragstellers
befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen
sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder im
Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann in
der Regel von Erörterung des Vertretungs- oder
Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten Kran-
kenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren
Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der
Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungs-
stelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugscheine nur
von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere
Stellen ausgestellt werden.

4. Bezugscheine dürfen nur die auf Grund von
§ 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung
des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für
die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916
durch besondere Verfügungen damit beauftragten
Behörden und die Reichsbekleidungsstelle ausstellen.
Alle anderen Behörden, auch Militärbehörden, sind
zur Ausstellung von Bezugscheinen nicht berech-
tigt.

§ 2.

**Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit
der Anschaffung.**

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaf-
fung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken
kann angenommen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
- b) für Wächnerinnen und Säuglinge (§ 4),
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

§ 3.

Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als ange-
messen erachtet werden, daß bei Gründung eines
Haushaltes die Aussteuer in der üblichen oft auf
ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird.
Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des
Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an
Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorrats-
beschaffung ist also auch in diesem Falle ausge-
schlossen, und es dürfen Bezugscheine nur für solche
Gegenstände und nur in dem Umfange gegeben wer-
den, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste
Jahr gebraucht werden.

§ 4.

Wächnerinnen und Säuglinge.

Nach § 2 Nummer 23 der Bekanntmachung des
Reichskanzlers über Bezugscheine vom 31. Okto-
ber 1916 kann fertige Säuglingsbekleidung ohne
Bezugschein gekauft werden. Bezüglich der Säug-
lingswäsche und der Wäsche und Kleidungsstücke,
die für die Wächnerinnen erforderlich sind, kann die
Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem
Umfange ohne weitere Erörterung als gegeben an-
gesehen werden.

Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine beson-
dere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaf-
fung nicht mehr zugestanden werden.

§ 5.

Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders
starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur
Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinig-
ung ein besonderer über das sonst übliche Maß
hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt
werden.

In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nach-
weis der Notwendigkeit für neue Oberkleidung ein
Bezugschein auf Trauerkleidung gewährt werden,
jedoch in keinem Falle mehr als für 2 vollstän-
dige Oberbekleidungen.

§ 6.

**Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim
Einstritt in einen Beruf.**

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der
ersten heiligen Kommunion übliche Festkleidung
kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nach-
weis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in
Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden;
es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet
werden, daß sie während der Dauer des Krieges
auch ihrerseits auf die Einhaltung größter Spar-
samkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung
besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Ab-
stand genommen wird.

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitskleidung abgesehen werden.

§ 7.

Erleichterung der Beschaffung des Bezugsscheins für neue Oberkleidung bei Abgabe getragener Stücke.

Nach § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916, soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen oder Kinderoberkleidung abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu versorgende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden:

- a) bei Herrenoberkleidung bis zu 2 Überziehern und 2 vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (bezw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Hemd als Teile eines vollständigen Anzuges;
- b) bei Damenoberkleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Waschblusen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;
- c) bei Mädchen- oder Kinderoberkleidung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf einem derartigen Bezugsschein ist das dem abgegebenen entsprechende gleichartige Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des Verzeichnisses B im § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober mit der dort aufgeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck C zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers des Oberkleidungsstückes. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheines ist in der Personalliste mit dem Vermerk „Gegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung von Abnahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberkleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Vordrucke können

von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

§ 8.

Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung.

Für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung aller Art ist vor Erteilung des Bezugsscheines der Nachweis des Bedürfnisses in jedem Fall zu fordern und unter Berücksichtigung der bei dem zu Versorgenden vorhandenen Vorräte besonders sorgfältig zu prüfen.

§ 9.

Lieferung von Arbeitskleidung durch gewerbliche Betriebe und ihnen angegliederte Wohlfahrts Einrichtungen.

An die Leitung von gewerblichen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrts Einrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung entgeltlich oder unentgeltlich liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparsamkeit nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt werden, soweit nicht für solche Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 gelten.

Diese Arbeitskleidung darf nicht an in diesen Betrieben beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die Beschaffung der Web-, Wirk- und Strichwaren, die zur Unterbringung und Bekleidung der Kriegsgefangenen dienen, sorgt die Militärverwaltung.

§ 10.

Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene.

1. Inbetreff der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche und sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:

- a) Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienstlich hinsichtlich mit Unterzeug versorgt, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiedereinstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese Leute bei ihrem Truppenanteil vollkommen eingekleidet werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.
- b) Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte der Militär- und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Deckoffiziere, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbaufeldwebel, Offiziersstellvertreter, Oberfeuerwerker,

Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere, die sich ihr Unterzeug selbst zu besorgen haben, haben sich gleichfalls, wie unter a) angegeben, die Notwendigkeit der Anschaffung von ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten bescheinigen zu lassen.

e) Die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten kann unter Verwendung des Bezugsscheinordrucks B durch Ausfüllung und Stempelung des linken unteren Teils des Bezugsscheins erfolgen. Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt nur durch eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle, wenn die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohnorts der Militärperson, sondern durch jede Ausfertigungsstelle im Deutschen Reiche erfolgen; in diesem Falle hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungsstelle des Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugscheins zu machen. Postkartenvordruck Nr. 125 hierzu können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnorts, die Eintragungen in die Warenliste nur von der Behörde, die den Bezugschein ausfertigt hat.

d) In Fällen, in denen eine Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohnort, gilt der für die Zivilbevölkerung vorgeschriebene Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur durch die Behörde des Wohnorts nach Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung.

e) Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch diejenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich aus dienstlicher Veranlassung im Inlande aufhalten.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile dürfen Bezugscheine nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an feindliche in feindliche Länder geschickt werden soll, durch Befragen bzw. durch Einforderung einer glaubhaften Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Gefangenen usw. die erforderliche Un-

terlage für die Ausstellung eines Bezugscheines zu beschaffen.

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizierbeziehtentlich Gemeinenstand angehören, sind Bezugscheine nicht auszustellen. Für kriegsgefangene Offiziere und Beamte im Offiziersrang können zwar Bezugscheine durch die nach §§ 12 und 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Bezirk des Gefangenenlagers bestellte zuständige Bezugscheins-Ausfertigungsstelle ausgefertigt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des Gefangenenlagers bescheinigt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbesatz, Militärausrüstungsgegenstände und Widelgamaschen unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Bekanntmachung des Reichsfanzlers über Bezugscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugscheinspflicht.

6. Kantinen innerhalb des deutschen Reichs, sowohl verpachtete wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugschein veräußern.

§ 11.

Ausfertigung des Bezugscheines in dringlichen Fällen.

Nicht nur die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnorts des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reiche ist zur Ausfertigung eines Bezugscheines ermächtigt in folgenden Fällen plöglichen dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines Bezugscheines bei der Behörde des Wohnortes nicht mehr möglich ist:

a) bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Gesundheit bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist;

b) bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungsstückes, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht vorhanden ist;

c) bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Totenkleidung und Sargausstattung.

Die Voraussetzungen unter b) und c) sind glaubhaft darzutun. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt Notwendigste zugebilligt werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugscheines zu machen. Postkartenvordruck Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Ver-

waltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes, die Eintragung in die Warenliste nur von der Behörde des Aufenthaltsorts, die den Bezugsschein ausgefertigt hat.

§ 12.

Ausfertigung des Bezugsscheines für deutsche Schiffer und Fischer.

Den deutschen See- und Binnenschiffern und Fischern können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohnortes auf Antrag eine Personalliste ausstellen, die mit Datum der Ausstellung und Stempel zu versehen ist. Gegen Vorlegung dieser Personalliste ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ermächtigt, Bezugsscheine für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehörigen auszustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personalliste zu vermerken.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zwecks Eintragung in der dort zu führenden Personalliste zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausgefertigt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personalliste hat die Nr. 1 zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungsbehörde seines Wohnortes eine weitere Personalliste beantragen, die die Nr. 2 erhält u.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personallisten sorgfältig aufzubewahren und sie bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheines zur Prüfung vorzulegen.

§ 13.

Militärische Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen.

Die von den Militärbefehlshabern veröffentlichten Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle nicht berührt.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Zwiderhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote in § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 2 Satz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen, beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 15.

Ausnahmebewilligung.

Zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausnahmebewilligung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbekleidungsstelle durch Verfügung des Reichsfinanzlers vom 19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

§ 16.

Inkrafttreten.

Die Bestimmung in § 10 Ziffer 1 c tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8 der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Heuleker.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Nr. 701 Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 ist der Minister des Innern.

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 5 und 7 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

II. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt den Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine be-

stimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Die Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. In Vertretung:

Im Auftrage: Frhr. v. Falkenhäusen.
Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

Nr. 702 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

I. Saatstelle.

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle ist die Landwirtschaftskammer des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgt und die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin. (Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die Bekanntmachung vom 23. Juli 1916 geregelt.)

II. Anerkanntes Saatgut.

Anerkanntes Saatgut im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist Saatgut, das von einer preussischen Landwirtschaftskammer oder von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin als Saatgut anerkannt ist. (Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-

Hessischen Staatsbahnverwaltung, der Militäreisenbahn, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatsbahnen und der Norddeutschen Privatbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.)

III. Zuständige Behörde.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6, 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

IV. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der königlich-preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernennt den Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

V. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat die Landesfuttermittelstelle mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Be-

zugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: In Vertretung:
Lusensky. Frhr. von Falkenhäusen.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarosky.

Nr. 703 Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über Kohltabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 1145).

Auf Grund des § 11 der vorherzeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörden im Sinne des § 4 und § 10 Abs. 1 der Verordnung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamt männer) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 2 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

2. Für die Schließung der Betriebe und Geschäfte (§ 10 der Verordnung) ist von den unter Ziffer 1 Absatz 1 genannten Behörden diejenige zuständig, in deren Bezirke sich der Betrieb oder das Geschäft befindet. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie ist an die nach Ziffer 1 Absatz 2 zuständige Behörde binnen einer Woche von dem Tage der Zustellung der Verfügung zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Berlin W 9, den 2. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Im Auftrage:
Lusensky. Graf v. Kesslerlingk.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Jarosky.

Nr. 704 Auf Grund des § 32 der Verordnung des Bundesrats vom 14. September d. Js. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17 wird folgendes bestimmt:

A. Zu § 32, Satz 3 und 4.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Den Kommunalverbänden stehen gleich Vereinigungen von Kommunalverbänden und Gemeinden zur gemeinsamen Regelung des Zuckerverbrauchs.

Die in der Verordnung den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse sind anstatt

durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrzunehmen. Wer als Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich. Zuständige Behörde im Sinne des § 30 ist die Disziplinärbehörde. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten der im § 4 Absatz 2 gedachten Art ist diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Stelle, an die die Zuckerrüben zu liefern sind, ihren Sitz hat.

Berlin W 9, den 18. Oktober 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. 705 Auf Grund der Nr. II der Preussischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 675) ernennen wir, der Finanzminister und der Minister des Innern, bezüglich der richterlichen Mitglieder außerdem ich, der Justizminister, zu Mitgliedern des Obergerichtsrates zur Feststellung von Kriegsschäden in der Monarchie, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin:

a) als ordentliche Mitglieder
Oberregierungsrat Feigell in Berlin, Vorsitzenden,
Kammergerichtsrat Dr. Schreiner in Berlin,
Regierungsrat von Aster, Mitglied des Bezirksausschusses, in Berlin,
Rittergutsbesitzer von Klitzing in Charlottenhof bei Fiesch,
Fabrikbesitzer Dr. James Simon in Berlin,
Architekten Geschick in Berlin,
Arbeiter Wilhelm Gleichauf in Berlin;

b) als stellvertretende Mitglieder
Oberregierungsrat Haafelau in Berlin, stellvertretenden Vorsitzenden,
Kammergerichtsrat Krüger in Berlin,
Regierungsrat Dr. Thämen, Mitglied des Bezirksausschusses, in Berlin,
Ökonomierat Fischer in Zehlendorf,
Justizrat Dr. Waldschmidt in Berlin,
Eischnler-Ehrenobermeister Nicht in Berlin-Schöneberg,
Arbeiter Wilhelm Sturm in Berlin.

Der Obergerichtsrath in Berlin ist für die Entscheidung der Beschwerden zuständig, die gegen Bescheide von Ausschüssen, abgesehen von den Ausschüssen der Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, erlassen werden. Solche Ausschüsse werden vorläufig in Schleswig, Trier und Düsseldorf für den Umfang der gleichnamigen Regierungsbezirke und

in Berlin für die übrigen Landesteile der Monarchie eingerichtet werden.

Berlin, den 29. Oktober 1916.

Der Justizminister. Der Finanzminister.
Beseler. Lenze.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 706 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Waisenhauses „Godesheim“ zu Godesberg a./Rh. die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt in den Jahren 1917, 1918 und 1919 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung dieser Hauskollekte sind Hausvater Ziegeler, Godesberg, Emil Birz, Barmen, und Heinrich Schillf, Barmen, beauftragt, soweit die Kollekte nicht von den Gemeindebehörden selbst eingesammelt wird.

Machen, den 7. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenig.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 707 Nachstehendes Verbot wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung oder Anregung dazu, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft wird.

Es ist verboten, Patente oder Musterrechte, die ein Deutscher oder eine deutsche Firma im Ausland angemeldet oder erworben hat, und die einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände betreffen, unmittelbar oder mittelbar nach oder in dem feindlichen oder neutralen Auslande zu veräußern oder dort in anderer Weise zu verwerten.

Das Gleiche gilt von Fabrikationsgeheimnissen, soweit es sich um einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände handelt.

Coblenz, den 28. Oktober 1916.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.

von Bloeg,

General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 4226.

Bekanntmachung.

Nr. 708 Die Prüfungen der Lehrerinnen und der Sprachlehrerinnen in unserem Geschäftsbereich

werden im Jahre 1917 nach folgendem Plane abgehalten werden:

a) Prüfung der Lehrerinnen
12. März und folgende Tage und 17. September und folgende Tage in Coblenz;

b) Prüfung der Sprachlehrerinnen
11. Juni und folgende Tage und 1. Oktober und folgende Tage in Coblenz.

Die Vorschriften über die Meldung und die Bedingungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen sind enthalten in den Prüfungsordnungen vom 11. Januar 1911 und vom 5. August 1887, welche im Wege des Buchhandels zu beziehen sind. Außer den dort gestellten Forderungen ist nach den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 15. Januar 1901 — U III D Nr. 3323 U III B 2917 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1901 S. 204—209) in jeder Meldung zur Lehrerinnenprüfung von der Bewerberin deutlich und genau anzugeben wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchsektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und beaufsichtigt worden ist. Zum Nachweise ihrer Vorbildung im Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten hat jede Bewerberin eine von ihr selbst gefertigte Zeichnung und eine von ihr selbst gefertigte Handarbeit aus dem Stoffgebiete der Oberklasse der Schularbeit, für welche die Lehrbefähigung erstrebt wird, vorzulegen.

Nach dem Erlasse vom 15. Januar 1901 kann bei der schriftlichen Prüfung an Stelle der Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache eine freie schriftliche Arbeit von mäßigem Umfange treten.

Von den Bewerberinnen ist für diejenige Fremdsprache, in welcher sie eine Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigen, mindestens die Bildung nachzuweisen, die nach den Lehrplänen von 12. Dezember 1908 durch die drei wissenschaftlichen Klassen und die Seminarklasse des Oberlyzeums vermittelt wird.

Die Prüfungsgebühren für Volksschullehrerinnen betragen 20 Mark, für Sprachlehrerinnen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Coblenz, den 13. Oktober 1916.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Nr. 709 Bekanntmachung.

An der Taubstummenanstalt in Neuwied soll vom 16. Juli 1917 ab gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten vom 20. Dezember 1911 die Prüfung für

die Befähigung zur Anstellung an Taubstummenanstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer, die vor ihrem Eintritt in die Ausbildung als Taubstummenlehrer die zweite Prüfung bestanden haben, und Lehrerinnen, die mindestens 2 Jahre in wirklichem Klassenunterricht vollbeschäftigt gewesen sind. Alle Bewerber haben den Nachweis zu führen, daß sie mindestens zwei Jahre Taubstumme unterrichtet haben; sie haben sich außerdem über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns sofort und spätestens bis 1. April 1917 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelseite der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers (der Bewerberin) anzugeben ist,
 2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift;
 3. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt ist;
 4. ein Zeugnis darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) eine den Bestimmungen des Ministers vom 10. März 1910 entsprechende Ausbildung in von dem Minister genehmigten Kursen erfahren hat;
 5. ein amtliches Führungszeugnis.
- Über den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 25. Oktober 1916.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Bekanntmachung.

Nr. 710 Der 6. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer findet in der Zeit vom 13. bis 18. November 1916 an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Weisenheim a./Rh. statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Montag, den 13. November: 9—10 Uhr Vortrag: Der Obstbau im Hausgarten. Das Pflanzen der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10 bis 11 Uhr: Bau und Leben der Obstbäume. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Allgemeine Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner.

Dienstag, den 14. November: 9 bis 10 Uhr Vortrag: Die Wurzelpflege der Obstbäume.

Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Das Wurzelleben der Obstbäume. Prof. Dr. Kroemer. 11 bis 12 Uhr: Die Wurzelschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner.

Mittwoch, den 15. November: 9—10 Uhr Vortrag: Die Stammpflege der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Lebensvorgänge in den Stammorganen der Obstbäume. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Stammschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner.

Donnerstag, den 16. November: 9 bis 10 Uhr Vortrag: Die Kronenpflege der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Lebensstätigkeit der Blätter. Prof. Dr. Kroemer. 11 bis 12 Uhr: Die Blattschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner.

Freitag, den 17. November: 9—10 Uhr Vortrag: Die Kronenpflege der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Lebensstätigkeit der Blätter. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Blütschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner.

Samstag, den 18. November: 9—10 Uhr Vortrag: Die Düngung der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Blüte und Frucht und ihre Beziehungen zu den übrigen Organen des Baumes. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Fruchtschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner.

An den Nachmittagen der ersten 5 Tage: Praktische Übungen in den Obstanlagen der Anstalt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Anmeldungen sind halbmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Weisenheim a./Rh. einzureichen.

Nr. 711 Im Postscheckverkehr werden vom 15. November ab drei wesentliche Verbesserungen eingeführt. Die Abschnitte der Zahlungsanweisungen, die einem Postscheckkonto gutgeschrieben werden sollen, werden den Postscheckkunden unmittelbar von der Bestellpostanstalt — nicht mehr vom Postscheckamt durch Kontoauszug — zugestellt, und die Beträge der gleichzeitig vorliegenden Zahlungs- und Postanweisungen mit Zahlkarte dem Postscheckkonto zugeführt werden. Der Postscheckkunde kann ferner beantragen, daß auch einzelne bereits eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Schließlich können die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge auch dem Postscheckkonto eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen werden. Über die Einzelheiten (Anbringung der erforderlichen Vermerke auf den Postaufträgen und Nachnahmen) geben die Postanstalten Auskunft.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Machen.

Stück 46.

Machen, Samstag, den 18. November 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 46 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 46. Für die Sendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 46 beigelegt.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 481. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 481. Sammeln von Buchedern S. 482. Beginn der Prüfungen für Zeichnerinnen und Zeichnerinnen S. 482. Volkszählung am 1. Dezember 1916 S. 482. Einführung des Aktubr.-Abendschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Handelsgeschäfte in der Gemeinde Alsdorf S. 482. Hauskollekten S. 482—483. Jagd- und Fischerei-Verbot für Ausländer S. 483. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bewendung und Veräußerung von Flachss- und Hanfstroh usw. S. 483—486. Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot von Garnen usw. S. 486. Nachtrag zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Web-, Wirk- und Strickwaren S. 486—487. Anordnung über die Ablieferung der in Molkereien hergestellten Speisefette S. 487. Errichtung eines Fernsprechbetriebes S. 487. Uebertragung einer Kaffeerestelle S. 487. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 487—488. Personal-Nachrichten S. 488.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 712 Das 252. Stück enthält unter Nr. 5554: Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916. Vom 4. November 1916. Das 253. Stück enthält unter Nr. 5555: Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln. Vom 4. November 1916. Das 254. Stück enthält unter Nr. 5556: Bekanntmachung über anderweite Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrodner- und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 5. November 1916. Unter Nr. 5557: Bekanntmachung, betreffend Anordnung des Militärartaris für Eisenbahnen. Vom 2. November 1916. Das 255. Stück enthält unter Nr. 5558: Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwältinnen und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 8. November 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 713 Das 33. Stück enthält unter Nr. 11547: Verordnung, betreffend Verschiebung der

regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen. Vom 4. November 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 714 Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch bei den derzeitigen Beratungen im Reichstag, ist darauf hingewiesen worden, daß die Sammlung der Bucheln nicht überall den gewünschten Erfolg habe. Zum Teil wird dies darauf zurückgeführt, daß die von Sammlern verbleibenden Mengen zu gering seien, um zu der mühevollen Arbeit des Sammelns in dem gewünschten Umfang anzuregen. Um berechtigten Wünschen der Bevölkerung in dieser Hinsicht entgegenzukommen, würde ich auf Grund des § 15 der Verordnung über Buchedern vom 14. September 1916 genehmigen, daß der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern zustehende Anteil von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$, jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg, erhöht wird, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörde die Maß

nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint. Ich stelle ergebenst anheim, das Weitere veranlassen zu wollen. Die Ausnahmen können im Einzelfalle von den Landeszentralbehörden oder den von diesen zu bestimmenden Behörden erteilt werden.

Berlin W. 8, den 30. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung:

gez. von Braun.

Nr. 715 Die im Jahre 1917 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen in Königsberg i. Pr. am 18. Juni, in Berlin am 20. Juni, in Breslau am 20. Juni, in Cassel am 25. Juni und in Düsseldorf am 18. Juni.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 716 Am 1. Dezember 1916 findet laut Bundesratsbeschuß vom 2. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1233) im Deutschen Reich eine Volkszählung statt, deren Ausführung für Preußen dem Königlich Statistischen Landesamte übertragen worden ist.

Ich weise auf die Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie auf die Notwendigkeit der Mitwirkung der Ortsbewohner durch Ausrüstung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere, auch auf die im § 11 der Bekanntmachung vom 2. November 1916 enthaltenen Strafbestimmungen für den Fall verweigerter oder vorschriftswidriger Angaben hin. Ich gebe mich der Zuversicht hin, daß die Zähler auch diesmal das von ihnen übernommene Ehrenamt mit Umsicht und Eifer wahrnehmen werden, und daß die Bevölkerung bereitwillig zum Gelingen des Zählgeschäftes beitragen wird.

Aachen, den 14. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 717 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Handelsgeschäfte in der Gemeinde Alsdorf habe ich den Herrn Bürgermeister in Alsdorf gemäß § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38) zum Kommissar bestellt mit der Ermächtigung, sich

durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen.

Aachen, den 15. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 718 Als weiterer Kollektant zur Einnahme der Hauskollekte zu Gunsten der Josefs-Gesellschaft E. V. ist Paul Recht aus Cöln, Enskirchen 181, zugelassen worden.

Aachen, den 14. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 719 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 15. September 1916 Nr. B. 505 II. den Vorständen der Erziehungsanstalt für arme Mädchen zu Niedermörsresbach und des Waisenhauses zu Hof Rechtenbach die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalten in den Jahren 1917, 1918 und 1919 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Synoden Aachen und Jülich (Regierungsbezirk Aachen), Braunsfels, Kreuznach, Meisenheim, Söbernheim und Weglar (Regierungsbezirk Coblenz), Bonn und Cöln (Regierungsbezirk Cöln), Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Gladbach, Lennep, Märs, Niederberg, Ruhr, Solingen und Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf), Saarbrücken, St. Johann, St. Wendel und Trier (Regierungsbezirk Trier) abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind, soweit sie nicht durch kirchliche Gemeindeorgane oder von diesen zu bezeichnende Personen abgehalten wird, für das Jahr 1917 beauftragt: Diakon Georg Koeth und Diakon Heinrich Leppke aus Kreuznach und Karl Roth aus Gelsenkirchen.

Aachen, den 9. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 720 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 21. Oktober 1915 — B. J. Nr. 606 — dem Vorstand der evangelischen Diakonien-Anstalten (2. Rhein. Diakonissen-Mutterhaus) in Kreuznach die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Arbeit an Kranken, Siechen, Waisen, Fürsorgezöglingen, Arbeiterkolonisten und Verküppelten, sowie an solchen Kriegsbeschädigten, welche in den Werkstätten der Heilanstalt Bethesda zu Kreuznach Anleitung und Ausbildung in Handwerksbetrieben finden sollen, in den Jahren 1916, 1917 und 1918 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind, soweit sie nicht durch kirchliche Organe oder von diesen zu bezeichnende Personen geschieht, beauftragt: Diakon Georg Koeth und Diakon Heinrich Leppke aus

Kreuznach und Karl Roth aus Gelsentkirchen.
Aachen, den 9. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Bufenig.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 721 Verordnung.

Unter Aufhebung aller früheren Anordnungen verbiete ich auf Grund des Gesetzes über den Verlagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des VIII. Armeekorps, mit Ausnahme der Befehlsbereiche der Festungen Köln und Coblenz-Ehrenbreitstein, (für welche Sonderbestimmungen ergehen), die Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer, soweit sie nicht einem verbündeten Staat angehören.

Den durch dieses Verbot betroffenen Ausländern wird anheimgestellt, ihre Jagd- und Fischereirechtigung durch geeignete Deutsche unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen ausüben zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 26. Oktober 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General

von Boeg.

General der Infanterie.

Abt. I d. Nr. 27035.

Nr. 722 Bekanntmachung

Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. X.

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachsch- und Hanfstroh, Bastfasern (Zute, Flachsch, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbekannt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 337), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645), vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5** der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) alles Flachsch- und Hanfstroh. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachsch, Hanfstroh, Strohflachsch, Flachsch bezw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Leinfaat);
- b) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kreiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Zute, Flachsch, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachsch und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Wergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle***), Fabrikfehrschicht sowie die durch Auflösung von Bastfasererzeugnissen und Lumpen

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefekten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorurteile, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefekten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. 5. 16 Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. X. bleibt hierdurch unberührt.

- wieder gewonnenen Fasern;
- c) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
- d) die nach Maßgabe des § 6 Ziffer 2 auf Vorrat seit dem 27. Dezember 1915 fertiggestell- ten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bast- fasern.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr be- rührten Gegenständen verboten ist und rechtsgel- schäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, so- weit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfüg- ungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfol- gen.

§ 3. Verwendungs Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrinnen des Fa- brikkrechlchts und seine Verwendung zu Dünge- zwecken erlaubt.

§ 4. Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) das Mösten des Stroh und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh im eigenen Betriebe;
- b) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;
- c) die Fertigstellung der am 15. August 1916 im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen, bisher beschlagnahmefreien Garne.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) die Herstellung von Seilerwaren in den hand- werksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesen en Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;
- b) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesen en Vorräte an Bastfaser-Abfall der im § 1 b bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Bergabfall usw.) sowie an Reißwerg zu Gar- nen und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeug- nissen; *)
- c) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesen en Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 eng- lich roh und Nr. 31 englisch ganz oder teil- weise gebleicht oder gefärbt sowie die monat- liche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleicharti- gen Garnvorräte zu Geweben und Klöppel- spitzen;

*) Wegen Fertigerzeugnisse wird auf die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11, 15. S. N. A. verwiesen.

- d) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum 15. August 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allge- mein, sowie der am 15. August 1916 auf Kett- bäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgeordneten Garne der Nummern 45—50 englisch roh ohne Rück- sicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei dürfen nur Schußgarne feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch ge- bleicht bzw. gefärbt verwendet werden;

- e) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Bastfasern, welche dem 5. Teile des am 15. August 1916 vor- handen gewesen en Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht. Diese Erlaubnis erstreckt sich je- doch nicht auf Flachstroh.

§ 6. Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bast- fasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von un- mittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bast- fasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle (Vordruckverwal- tung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferun- gen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt wer- den:

- a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbe- darf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maß- gabe verarbeitet werden, daß die jeweils vor- rätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vor- handen gewesen en Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen fei- ner als Nr. 30 dürfen $\frac{1}{5}$ des beschlagnahm- ten Gesamtvorrates an Garnen nicht über- schreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 5 Ziffer b bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garne nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorratarbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 26. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vergl. § 8); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden.

Als Rohstoff- bezw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehechtete Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 7. Veräußerungs- und Lieferungs-Verbot für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Auslande eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Werg) und Abfällen bezw. Reiskern, der im § 1 bezeichneten Art, ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Werderscher Markt 4, die Veräußerung und Lieferung der inländischen Rohstoffe nur an die Kriegs-Flachsbaugesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafestraße 36, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittelung der Kriegs-Flachsbaugesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Veräußerung und Lieferung anderer als aus dem Auslande eingeführter Abfälle ist in Mengen bis zu 6000 kg erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an Bearbeiter solcher Gegenstände. Die Veräußerung oder Lieferung größerer Mengen der vorbezeichneten Abfälle*) ist nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestraße 12 a, oder an Personen oder Firmen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, welche die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A. Garnreste,
- Gruppe B. Rappspinnabfälle,
- Gruppe C. Rämmlinge,
- Gruppe D. Rardenabfälle,
- Gruppe E. Wergabfall und Schwingabfall,
- Gruppe F. Rehrich und Scherabfall.

§ 8. Veräußerungs- und Lieferungs-Verbot für Bastfaserzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaser-Halbzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs der beschlagnahmten Gegenstände sind.
- b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegs-Lieferungen gegen Beslagschein.

§ 9. Lagerbuchführung.

Ein Lagerbuch, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen von ihnen ersichtlich sind, ist zu führen:

- a) über alle beschlagnahmten Vorräte des im Inlande geernteten Flachs- und Hanffirohs nach Einbringung der Ernte;
- b) über die gemäß § 6 Ziffer 2 a und b auf Vorrat für Kriegsbedarf hergestellten Garne und Gewebe.

Mit einem derartigen Lagerbuch bereits vor-

*) Es wird auf die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916 W. III. 1./8. 16. S. 8. A. verwiesen.

Handen, so kann es weiter benutzt werden. Besitzer von Flach- und Hanfstrohborratzen (geröstet oder ungeröstet) von weniger als 1000 kg brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 10. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen von § 9 behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. U. vom 15. August 1916 und Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. U. vom 12. Juli 1916 aufgehoben.

Coblenz, den 10. November 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
I e 5769. von Bloek.

Nr. 723 Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Übertretung wie jedes Auffordern oder Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), in Bayern nach Artikel 4 Ziffer 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 bestraft wird.

§ 1.

Die Verwendung von Wolle oder Kunstwolle oder Mischungen von Spinnstoffen, in denen Wolle oder Kunstwolle enthalten ist, zur Herstellung von Garnen oder Geweben unter Mitverwendung von Papier ist verboten.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung gebäumten Papierketten dürfen unter Verwendung von Wolle oder Kunstwolle, soweit es nicht bisher bereits verboten war, abgearbeitet werden. Die Beschlagnahme der hierdurch herge-

stellten Gewebe nach Maßgabe der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. U. in der Fassung der Bekanntmachung W. M. 207/9. 16. R. R. U. bleibt unberührt.

§ 2.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W 1, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Coblenz, den 10. November 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Bloek.

I e 5768.

Nr. 724 Nachtrag

Nr. W. M. 207/9. 16. R. R. U.
zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916

Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. U.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiernit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevervorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645), vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. U. werden zwischen die Worte: „verschiedener Spinnstoffe“ und „hergestellt sind“ die Worte: „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ eingefügt. Die Worte: „bei Sandjack“ und Strohhackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier“ fallen fort.

Artikel II.

§ 5 Ziffer 9 Der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. M. erhält folgende Fassung:

„Baustoffgewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3 Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baustoffen und Erzeugnissen aus Baustoffen vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. R. R. M.), des § 3 Nr. 2d der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baustoffen usw., vom 26. Mai 1916 (W. III. 1500/4. 16 R. R. M.) sowie des § 4e der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baustoffen usw., vom 15. August 1916 (W. III. 3500/7. 16 R. R. M.) erlaubt war, soweit diese Gewebe während der Geltungsdauer der die Herstellung gestattenden Bekanntmachung angefertigt sind“.

Hinter § 5 Ziffer 9 wird folgende Nr. 9a eingeschoben:

„Baustoffgewebe, deren Herstellung auf Grund des § 5c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baustoffen usw. vom 10. November 1916 (W. III. 3000/9. 16 R. R. M.) erlaubt ist.“

Artikel III.

In der Übersichtstafel, Gruppe I, II, III, V, VII, Spalte 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. M. treten die Worte hinzu: „auch unter Mitverwendung von Papier.“

Artikel IV.

Für die durch die erweiterte Beschlagnahme erforderlichen Meldungen gelten hinsichtlich des Stichtages und der Meldefrist die in § 12 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. M. enthaltenen Bestimmungen. Für die erste Meldung ist der am Beginn des 10. November 1916 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die ersten Meldungen sind bis zum 20. November 1916 zu erstatten.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Coblenz, den 10. November 1916.
Stellverttr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Bloch.

Ie 5770.

Nr. 725 Anordnung über die Ablieferung der in Molkereien hergestellten Speisefette.

Auf Grund des § 18 Abs. 3 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. = G. = Bl. 755) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung bestimme ich für den Umfang der Rheinprovinz das Folgende:

Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind der Provinzialfettstelle oder den von ihr bezeichneten Unterverteilungsstellen auf Verlangen käuflich zu überlassen. Das Verlangen kann, wenn Molkereien zu gemeinsamer Verwertung der Speisefette zusammengefaßt sind, statt an die einzelnen Molkereien an ihre Verbände (Genossenschaften, Gesellschaften usw.) gerichtet werden. Das Überlassungsverlangen der Provinzialfettstelle oder der von ihr bezeichneten Unterverteilungsstellen geht dem Beschlagnahmerecht des Kommunalverbandes vor. Im übrigen gelten für die Durchführung des Verlangens und den Erwerb der Speisefette die §§ 10 und 11 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

Die Anordnung tritt am 13. November 1916 in Kraft.

Coblenz, den 11. November 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung:

M o m m.

Bekanntmachung.

Nr. 726 In Rosenthal, Kreis Heinsberg, ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 10. November 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 727 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Spar- und Prämienkasse Bettweil. Bekanntmachung.

Nr. 728 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die durch den Wegzug des Herrn Apothekers Kreuder freigewordene Kassiererstelle bei der Zweigstelle unserer Spar- und Prämienkasse zu Bettweil dem Herrn Apotheker A. Kunte daselbst vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen haben.

Der Vorstand des Vereins.

Nr. 729 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung, betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 131815, 34958, 103367,

zu Heinsberg, Nr. 6771,

zu Malmedy, Nr. 3060,

zu Montjoie, Nr. 4714,

zu Schleiden, Nr. 4811;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 130713, 130662, 132191, 108985, 112407,
 zu Düren, Nr. 41618, 41953,
 zu Eschweiler, Nr. 8663,
 zu Eupen, Nr. 10918, 12156,
 zu Heinsberg, Nr. 11932,
 zu Herzogenrath, Nr. 4573,
 zu Linnich, Nr. 2808.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Artikel 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. April, 2. Juni und 1. August 1916 auf die angebl. abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Düren, Nr. 7164, 18296, 14532, 14533, 18423,
 zu Eschweiler, Nr. 8822,
 zu Herzogenrath, Nr. 384;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 130391,
 zu Cornelimünster, Nr. 574, 3996, 1456,
 zu Linnich, Nr. 4609,
 zu Roetgen, Nr. 160.

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos. Aachen, den 2. November 1916.

Der Vorstand des Vereins.

M. Rirdorf. Glasmachers.

Nr. 730 Personal-Nachrichten.

Der Dr. rer. pol. Wilhelm Davids aus M. Gladbach ist auf eine zwölfjährige Amtsdauer zum Bürgermeister der Stadtgemeinde Montjoie gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Freericks in Schleiden ist widerruflich zum Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Harperscheid umfassenden Landesamtsbezirks ernannt worden.

Der Stadtssekretär Nyßen in Schleiden ist widerruflich zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Harperscheid umfassenden Landesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Kaufmanns Karl Koster in Schleiden zum stellvertretenden Landesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der Gemeindepfänger Jakob Morgenrath in Gangelst ist widerruflich zum Stellvertreter des

Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Gangelst umfassenden Landesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des früheren Sekretärs Johann Gerhard Göbbels in Gangelst zum Stellvertreter des Landesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Dem Bürgermeister a. D. Leopold Pleuß in Montjoie ist der kgl. Kronenorden IV. Klasse verliehen worden.

Der Bürgermeistereisekretär Franz Venz in Prummern, Kreis Seifenkirchen, ist widerruflich zum Stellvertreter des Landesbeamten der die Landbürgermeistereien Immenhof und Würn umfassenden Landesamtsbezirke ernannt worden.

Der Fabrikant Artur Hoefch in Friedenau ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Stockheim im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Beseht sind: Postsekretär Maus von Aachen nach Mechernich, Postassistent Girod von Mechernich nach Herzogenrath. Gestorben ist Postsekretär Eßer in Zülich.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Helene Nahrings bei der katholischen Volksschule zu Reibdenich, Kreis Schleiden, vom 1. Oktober d. Js. ab;
2. Margarete Schäfer bei der katholischen Volksschule zu Esenborn, Kreis Malmedy, vom 1. November d. Js. ab;
3. Sophia Dreeßen bei der katholischen Volksschule zu Nyßel, Kreis Heinsberg, vom 1. November d. Js. ab.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Ehrenkünstler Baumann in Cornelimünster, Landkreis Aachen, das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber) zu verleihen geruht.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber ist verliehen worden:

1. dem Fabrikmeister Adolf Schumacher in Düren;
2. dem Papierfabrikarbeiter Georg Harth in Krauthausen;
3. dem Fabrikarbeiter Heinrich Offergelb sen. in Krauthausen;
4. dem Fabrikarbeiter Christian Seiden in Arnoldsweiler.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Aachen, Samstag, den 25. November 1916. 1916.
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 47 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 47.) Für die Wendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 47 beigelegt.)

Der Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 489. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 489. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 489—490. Aenderung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 über die Regelung der Bildpreise S. 490. Aenderung in der Zusammensetzung des Oberauschusses zur Feststellung von Kriegsschäden in Berlin S. 490. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben S. 490—491. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln S. 491. Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten usw. S. 491. Planmäßige Viehzählung am 1. Dezember 1916 S. 491—492. Vergütungen für Kriegskleistungen S. 492. Satzungen für den Viehhandelsverband der Rheinprovinz und das Fürstentum Birkenfeld S. 492—495. Bestandshebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff usw. S. 495—496. Bestandshebung von Werkzeugmaschinen S. 496—497. Verlosung Dürener Stabianleibschne S. 497. Aufhebung eines Fugivoges S. 497—498. Verzeichnis der für die Kriegszeit verbotenen Filme S. 498—500. Personal-Nachrichten S. 500.

Nr. 781 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1917 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesammmlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.
 Nr. 732 Das 256. Stück enthält unter Nr. 5559: Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen. Vom 13. November 1916. Das 257. Stück enthält unter 5560: Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel

zugelassenen Wertpapiere. Vom 9. November 1916. Das 258. Stück enthält unter Nr. 5561: Bekanntmachung über Kunsthomig. Vom 14. November 1916. Unter Nr. 5562: Bekanntmachung über Befreiungen vom Warenumsatzstempel. Vom 14. November 1916. Das 259. Stück enthält unter

Nr. 5563: Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Düngstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 67) und der dazu erlassener Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 71). Vom 10. November 1916. Das 260. Stück enthält unter Nr. 5564: Verordnung über den Handel mit Sämereien. Vom 15. November 1916. Das 261. Stück enthält unter Nr. 5565: Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankerversicherung. Vom 16. November 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 733 Aenderung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Die Ziffer III der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 *) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wird unzerlegtes Wild im Kleinverkauf durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise nicht überschritten werden; für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rehwildes, Schwarzwildes, Rot- und Damwildes verbleibt es bei den unter Ziffer II festgesetzten Preisen, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat.

Berlin W. 9, den 8. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

In Vertretung: Dr. Drews.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

*) Siehe Amtsblatt Stück 40, Nr. 646.

Nr. 734 Auf Grund der Nr. II der Preussischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 ernennen wir in Abänderung unseres Erlasses vom 29. Oktober 1916 (I. e. 2370; F. M. S. J. 2667) anstelle des Oeconomierats Fischer den Rittergutsbesitzer Freiherrn von Eckardstein in Reichenow zum stellvertretenden Mitglied des Oeraususses zur Feststellung von Kriegsschäden in der Mo-

narchie, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin.

Berlin, den 9. November 1916.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Im Auftrage:
Halle. Freund.

Nr. 735 Ausführungsbestimmung

zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1204).

Zu § 1: Für kleine Speisemöhren, die zu Speisewezden bestimmt sind (Karotten), darf bei Verkauf durch den Erzeuger der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht überschritten werden. Der Preis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Zu § 3: Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Zentnern zum Gegenstande hat.

Die Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Großhandel werden für den Zentner festgesetzt:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen auf 1,75 Mark,
2. bei Munkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) auf 2,05 Mark,
3. bei Kohlrüben (Wurden, Bodenkohltrabi, Steckrüben) auf 2,75 Mark,
4. bei Möhren aller Art auf 4,50 Mark.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Kleinhandel wird in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern den Gemeindevorständen, im übrigen den Landräten (Oberamtmännern) übertragen.

Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Großbezw. den Kleinhandel zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

Zu § 4: Die Kommunalverbände haben die Ausfuhr von Rüben der im § 1 der Verordnung genannten Art einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und genau zu überwachen. Eine übermäßige Eindeckung einzelner Stellen, mit Rüben und eine Überschreitung der Höchstpreise muß von den Kommunalverbänden durch die Beschränkung und Überwachung der Ausfuhr verhindert werden. Jedoch ist die Lieferung der Rüben an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nicht erlaubnis-

pflichtig (§ 5 Abs. 1 und 2) und die Lieferung an Zuschußgebiete zur Deckung des gewöhnlichen laufenden Bedarfs unbedingte zuzulassen. Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände die Ausführbeschränkungen gleichmäßig und in einer den Bedürfnissen der Bedarfsgebiete genügend Rechnung tragenden Weise handhaben. Zu § 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident; zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand; Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Minister für Der Minister des Innern.
Handel und Gewerbe. In Vertretung:

Im Auftrage: D r e w s.

R u s e n s k y.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

G r a f v o n K e y s e r l i n g t.

**Nr. 736 Ausführungsbestimmungen
zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln
vom 16. November 1916.**

1. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, durch deren Vermittlung Saatkartoffeln abgesetzt werden dürfen, sind die Landwirtschaftskammern (für die hohenzollernschen Lande die Zentralkstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen). Die Landwirtschaftskammern haben die in ihrem Bezirk aufzubringenden Saatkartoffeln im Einvernehmen mit der Provinzialkartoffelstelle zu beschaffen.

2. Die Kommunalverbände haben auf den Antrag der Landwirtschaftskammer die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus ihrem Bezirke zu gestatten. Sie dürfen Kartoffeln, die durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern zu Saatzwecken beschafft sind, nicht zu Speisezwecken in Anspruch nehmen.

3. Die Landwirtschaftskammern haben der Reichskartoffelstelle, den Provinzialkartoffelstellen und den beteiligten Kommunalverbänden auf alle die Lieferung von Saatkartoffeln betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

4. Die Kommunalverbände erhalten nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle Nachricht über die aus anderen Kommunalverbänden in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln. Sie haben darüber zu wachen, daß diese Kartoffeln zur Saat verwendet werden. Hierbei sind die von der

Reichskartoffelstelle und den Provinzialkartoffelstellen ergebenden Weisungen zu beachten.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Minister
Der Minister für Landwirtschaft, für Handel und
Domänen und Forsten. Gewerbe.
F r h r. v o n S c h o r l e m e r. Im Auftrage:
R u s e n s k y.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: D r e w s.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

Nr. 737 Bekanntmachung.

Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1917.

Ort.	Tag des Beginnes der mündlichen Prüfung für	
	Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.	Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde
Rheydt	19. März	19. März
Eupen	26. "	28. "
Cöln	22. "	28. "

Erforderlichenfalls können im Laufe des Jahres noch weitere Prüfungen angesetzt werden.

Die Meldungen zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor dem betreffenden Prüfungstermin an uns einzureichen. Die näheren Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind in den unter dem 18. Mai 1908 erlassenen Prüfungsordnungen enthalten, die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1908, Seite 608 bezw. 613, abgedruckt sind.

Coblenz, den 3. November 1916.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Nr. 738 Am 1. Dezember 1916 findet im Deutschen Reiche die planmäßige Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Züchtung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse werden nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken benutzt; dies wird mit Rücksicht auf die immer wieder auftretende irrtümliche gegenteilige Ansicht besonders hervorgehoben. Über den Inhalt der Zählbezirkslisten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Für das Zählgeschäft ist die Mitwirkung der selbständigen Ortsinwohner bei Ausfüllung der Zählbezirkslisten in Aussicht genommen. Bei der hervorragenden Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben darf ich mich wohl der tatkräftigen Unterstützung der Bezirkseingeweihten, besonders der Herren Staats- und Gemeindebeamten, Besitzer, Pächter, Verwalter usw. versichert halten, sowie eine sorgfältige Ausfüllung der Zählpapiere und bereitwilliges Entgegenkommen den mit dem Zählgeschäft betrauten Personen gegenüber erhoffen.

Machen, den 24. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Nr. 739 Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Leistungen nach § 3, Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes in den Monaten September 1914 bis einschließlich Januar 1915 sowie Juli 1916 sind von den noch besonders benachrichtigten Gemeinden den königlichen Kreis-assen ihres Bezirks beziehungsweise der Regierungshauptkasse hier zwecks Einlösung vorzulegen.

Machen, den 23. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 740 Die Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Rheinprovinz und im Fürstentum Birkenfeld vom 4. Februar 1916 ist nach 18. Mai 1916

der Anordnung der Landeszentral-Behörden vom 22. August 1916 geändert und erhält folgende neue Fassung:

Satzung

für den Viehhändlerverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) der Rheinprovinz und des Fürstentums Birkenfeld.

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Verforgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), sowie der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) für den Umfang der Rheinprovinz ein Verband gebildet. Dem Verbande ist das Gebiet des Fürstentums Birkenfeld mit Zustimmung der beiderseitigen Zentral-Behörden angeschlossen.

Der Verband führt den Namen Rheinischer Viehhändlerverband; er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in der Stadt Köln.

§ 2. Der Verband bildet nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. August 1916 die Geschäfts-

abteilung der Provinzialfleischstelle; er hat nach § 2 Abs. 3 der Anordnung der Landeszentral-Behörden vom 15. Februar 1916 den Anordnungen des Landesfleischamts (Zentral-Viehhändlerverband) Folge zu leisten.

§ 3. Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§ 4. Aufgabe des Verbandes ist die Überwachung und Regelung der Beschaffung des Absatzes von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk.

Zur Beschaffung gehören auch Maßnahmen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung. Solche Maßnahmen müssen jedoch durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern oder im Einverständnis mit denselben getroffen werden.

Im einzelnen kann der Verband

- a) Bestimmungen über den An- und Verkauf von Schlachtvieh, Zucht- und Nutzvieh treffen, insbesondere bestimmen, daß lebendes Vieh nur an den Verband oder zu dessen Verfügung zu verkaufen oder zu liefern ist;
- b) die Preise, wie die beim Ankauf und Verkauf zulässigen Aufschläge zu diesen Preisen festsetzen;
- c) den Ankauf und Verkauf von lebendem Vieh für eigene Rechnung oder kommissionsweise übernehmen;
- d) die Höhe der von ihm in Anspruch zu nemenden Vergütungen und Aufschläge beim An- und Verkauf von Vieh bestimmen;
- e) von jedem, den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankauf von Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk eine Abgabe bis zu $\frac{1}{2}$ von 100 des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu $\frac{1}{3}$ von 100 des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages von den Mitgliedern des Verbandes erheben;
- f) in bestehenden Vieh-Lieferungsverträge eintreten;
- g) Versicherungen für solche Schäden übernehmen, die durch die Haftung für Hauptmängel, durch Eintreten anderer Mängel oder durch Transporte und dergl. entstehen.

§ 5. Mitglieder des Verbandes sind: alle Viehhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen und Fleischer, die am 1. September 1916 Mitglieder des Verbandes und im Besitze der Ausweisarte gewesen und noch sind.

§ 6. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben;
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine

gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen:

3. Fleischer, die im Verbandsbezirk Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für das eigene Geschäft kaufen wollen;
4. landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und Genossenschaften, die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 7. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweisarte. Genossenschaften und Vereinigungen im Sinne des § 6 erhalten für die von ihnen bezeichneten Personen Ausweisarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweisarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweisarte für den Hauptvertreter Nebenkarten auf die übrigen Personen auszustellen. Händler, die Aukäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweisarten von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 9 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 8. Die Erteilung von Ausweisarten kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Über die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweisarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit ergeben oder wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung oder den nach § 4 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Die Ausweisarte kann außerdem vom Vorstande zurückgenommen werden, wenn sich nachträgliche Umstände ergeben, welche die Verfassung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweisarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr zurückerstattet werden.

Mit der Entziehung oder Zurücknahme der Ausweisarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Verbandsbezirk.

Über Beschwerden wegen Veragung, Entziehung oder Zurücknahme von Ausweisarten entscheidet der Oberpräsident endgültig.

Wird einem Mitgliede die Ausweisarte entzogen oder wird sie zurückgenommen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aukäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte kann in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern, in den Kreisblättern der Kreise, wo das bisherige Mitglied tätig gewesen ist, auf Kosten des Mitgliedes veröffentlicht werden.

Für die Ausstellung der Ausweisarte ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, die nach Beschluß des Vorstandes eine einmalige oder jährliche sein kann. Die Gebühren werden vom Vorstand unter Zustimmung der Provinzialfleischstelle festgesetzt.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder auf ihren Antrag den Austritt zu gestatten und über die ganze oder teilweise Rückzahlung der Mitgliedsartengebühren (Abs. 9) Bestimmungen treffen.

§ 9. Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung und zum Weiterverkauf sowie der kommissionsweise Handel mit Vieh im Verbandsbezirk ist außer dem Verbands selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweisarte erhalten haben, gestattet.

Die Ausweisarte gibt keinen Anbruch auf die Ausübung des Handels, falls der Verband oder mit Zustimmung der Provinzialfleischstelle die Kommunalverbände mit Rücksicht auf die nach § 9 der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1915 (R.-G.-Bl.) erforderlich werdenden Umlagen einschränkende Anordnungen getroffen haben.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh bei dem Landwirt oder Mäster für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, hat nicht die Mitgliedschaft beim Verbands zur Voraussetzung.*)

Der Vorstand kann bestimmen, daß es zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück der Lösung einer Ausweisarte nicht bedarf.

§ 10. Organ des Verbandes ist der Vorstand.

Mit Zustimmung des Oberpräsidenten kann als zweites Organ ein Weirat gebildet werden.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand erläßt die nach § 4 erforderlichen Anordnungen. Die von dem Vorstande nach § 11 Abs. 2 der bisherigen Satzung erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft.

§ 12. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern.

Für den Vorsitzenden werden ein oder mehrere

*) Für den Fall eines nicht gewerbsmäßigen Ankaufs von Vieh durch einen Landwirt bei einem Landwirt ist zu einem Transport auf der Eisenbahn eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes erforderlich, daß der Versand gestattet ist. Nach der Anordnung der zuständigen Herren Reformminister vom 19. Januar 1916 — I A 1 e 613 — soll die Ortspolizeibehörde diese Bescheinigung in der Regel ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Stellvertreter ernannt. Für die Mitglieder werden gleichfalls Stellvertreter bestellt.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt auf Widerruf der Oberpräsident. Von den Mitgliedern werden mindestens zwei von den Handelskammern aus der Zahl der in der Rheinprovinz ansässigen Viehhändler und mindestens zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen oder an deren Stelle Wertschläge.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz über seine Zusammenfassung.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 13. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten ernannt, und zwar je zwei auf Vorschlag der Handelskammern und Landwirtschaftskammern.

Der gemäß § 13 der bisherigen Satzung für das Geschäftsjahr 1916 gebildete Beirat bleibt bis zum 31. Dezember 1916 bestehen.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich berufen; es ist ihm ein Jahresbericht und der Geschäftsabluß vorzulegen.

§ 14. Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten, zu denen auch die Kosten der Geschäftsführung der Provinz-

zialfleischstelle gehören und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgeschriebenen Rücklagen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2) Verwendung finden.

Dem Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband) ist zu dem gleichen Zwecke, namentlich für Verbände, die in Ermangelung eigener Mittel an der Erfüllung dieser Aufgaben zurückstehen müssen, von dem bei Jahresabschluss sich ergebenden bilanzmäßigen Umsatz bis zu eins vom Tausend zu überweisen. Die Höhe der Sätze wird vom Landesfleischamt nach Anhörung der Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 15. Der Vorstand ist nach den von dem Landesfleischamt aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht im Einvernehmen mit der Provinzialfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.

Er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten. Sofern die Zuwendungen und Darlehen den Betrag von 50 000 Mark übersteigen, ist dem Landesfleischamt von der Bewilligung Kenntnis zu geben.

§ 16. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 17. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch das Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband).

§ 18. Zu Änderungen dieser Satzung ist nach Anhörung des Vorstandes der Oberpräsident der Provinz unter Zustimmung des Landesfleischamts befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Regierungsamtsblättern des Verbandsbezirks und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer; im Fürstentum Birkenfeld in dem Amtsblatt für das Fürstentum Birkenfeld.

§ 20. Der Verband wird durch Anordnung der Landeszentralbehörden aufgelöst. Die Liquidation und Legung der Schlußrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlußrechnung durch den Oberpräsidenten.

Über die Verwendung eines nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa sich ergebenden Überschusses beschließt nach Anhörung der Provinzialfleischstelle zu Zwecken der Förderung der Viehzucht und Viehhaltung der Oberpräsident der Provinz.

§ 21. Diese Satzung tritt am 15. November 1916 in Kraft.

Coblenz, den 8. November 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: M o m m.

Die neue Satzung wird mit Bezug auf die

Sonderausgabe zum Amtsblatt Stück 6 a vom Februar d. J. und die Ergänzung vom Mai d. J. Stück 21 des Amtsblatts zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nachen, den 19. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenig.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 741 Bekanntmachung

(Rt. W. M. 312/10. 16. R. R. U.),

betreffend Bestandshebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Verarbeitung und Bearbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind.

Vom 20. November 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratshebungen vom 2. Februar 1915 (Rt.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Rt.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Rt.-G.-Bl. S. 684) bestraft* wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Rt.-G.-Bl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

Gruppe I. Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse:

- Natron- (Sulfat-) Zellstoff,
- Papier jeder Art, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellt, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
- aus reinem Sulfitzellstoff hergestelltes Spinnpapier,
- Papiergarn jeglicher Art, Zellstoffgarn und Papiermischgarn, wie Textilit, Textilose, Garne mit Faserlele u. a., sofern die Vorräte 250 kg übersteigen;

Gruppe II. Arbeitsmaschinen:

- Papiermaschinen, welche Spinnpapier herstellen,
- Streifen-schneidemaschinen für Spinnpapier,
- Spinnmaschinen, welche Garne der unter Gruppe I d genannten Art herstellen.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 verzeichneten Art im Gewahrsam haben, oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
- gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, oder in deren Betrieben Gegenstände der Gruppe I des § 2 verarbeitet werden.
- Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4. Stichtag und Meldefrist.

Die erste Meldung ist über die bei Beginn des 1. Dezember 1916 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. Dezember 1916 zu erstatten.

Die späteren Meldungen sind jedesmal über die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum fünften Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Pödemannstr. 10 zu richten.

Aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände, (§ 2) der Gruppe I sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf dem Meldeschein unter „B“ besonders aufgeführt zu melden, auch wenn sie am Stichtage sich nicht mehr im Eigentum des Meldepflichtigen (§ 3) befinden. In diesem Falle ist zu vermerken, daß die eingeführten Mengen nicht mehr vorhanden sind. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr gesondert aufzuführen. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung.

§ 5. Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen. Die Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 982 b, erhältlich.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die kurze Anforderung des gewünschten Meldescheines, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellte Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Meldungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten, auch dürfen bei Einreichung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden. Auf einem Meldescheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Verwendung von Meldeschreibern benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: Enthält Meldeschein der Spinnpapierindustrie.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Coblenz, den 20. November 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armee-Korps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

I e 5878.

Nr. 742 Bekanntmachung (Nr. 3010/10. 16. B. 5). betreffend Bestandshebung von Werkzeug- maschinen.

Vom 21. November, 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratshebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden Maschinen der folgenden Art betroffen:

Klasse a: Drehbänke mit mindestens 160 mm Spigenhöhe;

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- Klasse b: Abstechmaschinen und Kaltsägen für Material von mindestens 60 mm;
 Klasse c: alle Revolverhänke;
 Klasse d: Fräsmaschinen;
 Klasse e: Schleifmaschinen;
 Klasse f: Bohrmaschinen, Bohr- und Fräswerke;
 Klasse g: Vertikal-Bohr- und Drehwerke (Karuffelhänke);
 Klasse h: Schaping-, Stoß- und Hobelmaschinen;
 Klasse i: Automaten;
 Klasse k: Spezialmaschinen, wie Hinterdrehhänke, Zentriermaschinen, Pressen und Stanzen, Aufwurf-, Luft- und Fallhämmer sowie Abgratpressen.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, wirtschaftliche Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperchaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 4. Stichtag, Meldesfrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 21. November 1916 vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 30. November 1916 an die königliche Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Liezenburger Straße 18—20, zu erfolgen.

§ 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen „Melbescheinen“ für Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu erfolgen. Es werden für jede der im § 2 aufgeführten Maschinenklassen besondere mit dem gleichen Buchstaben bezeichnete „Klassenlisten“ sowie für die Gesamtmeldung „Sammellisten“ ausgegeben. In die Klassenlisten sind nur die Stückzahlen der entsprechenden Maschinen einzutragen, während in der Sammelliste jede einzelne Maschine aufzuführen ist.

Die Melbescheine sind bei dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, Berlin W 15, Bape-riische Straße 2 oder bei dem Verein Deutscher Maschinen-Bau-Anstalten, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, anzufragen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der gewünschten Melbescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die Sammellisten und die zugehörigen Klassenlisten sind von jedem Anmeldenden ordnungsgemäß postfrei zu machen und an die königliche Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W

15, Liezenburger Straße 18—20, einzusenden. Die Zahl der auf einer Sammelliste gemeldeten Maschinen muß mit der Gesamtzahl der in die zugehörigen Klassenlisten eingetragenen Maschinen übereinstimmen.

§ 6. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung und demnach nicht zu melden sind:

1. diejenigen Maschinen der im § 2 bezeichneten Art, welche für Kriegszwecke voll und ausschließlich und für eine voraussichtlich längere Dauer als zwei Monate vom Stichtage ab beschäftigt sind,
2. diejenigen in Maschinenfabriken in Benutzung befindlichen Maschinen, die ihrerseits wieder zur Erzeugung von Maschinen der im § 2 genannten Art und von Maschinen für Kriegszwecke verwendet werden.

Kriegszwecken im Sinne dieser Bestimmung dienen Maschinen, welche verwendet werden zur Herstellung von Waffen, Munition, Feldgerät, Fahrzeugen, Flugzeugen, Flugschiffen, Bekleidung und Nahrungsmitteln für die Heeres- oder Marineverwaltung, sowie von Geräten für die Eisenbahn, Post und Telegraphie.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das königliche Preussische Kriegsministerium, Abteilung B 5, Berlin W 9, Leipziger Straße 5, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu versehen.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. November 1916 in Kraft.

Coblenz, den 21. November 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

Ie 6101. von Bloek.

Nr. 743 Bekanntmachung.

Am Samstag, den 16. Dezember 1916, vormittags 11 Uhr, findet im Rathhause hieselbst die nach den Allerhöchsten Privilegien vom 3. März 1879, 9. April 1884, 11. Oktober 1891 und 13. November 1899, sowie nach der ministeriellen Genehmigung vom 4. Januar 1901 vorgeschriebene Verlosung der am 1. Juli 1917 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihscheine statt.

Düren, den 15. November 1916.

Der Oberbürgermeister
Kloß.

Nr. 744 Bekanntmachung.

Die Gemeinde Merxstein beabsichtigt den im Verzeichnisse der öffentlichen Wege unter

Nr. 13b eingetragenen Fußweg, der über das Kirchhofsgrundstück in Merxstein führt und beim Paulffen'schen Hause in die Dorfstraße mündet, aufzuheben.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Just.-Ges. vom 1. August 1873 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Hinzufügen, daß Einsprüche gegen dasselbe binnen einer am

24. November beginnenden Frist von 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschusses bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind.

Merxstein, den 15. November 1916.

Die Wege-Polizeibehörde:
Der Bürgermeister.
A r e s.

Nr. 745

Verzeichnis

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat Oktober 1916 verbotenen bzw. für die Kriegszeit verbotenen Films.

Nr. der Seite	Des Films Name	Art	Wtag	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in Düsseldorf	Prüfungsergebnis in Berlin
384	Das Seemannskind.	Drama	6	Gaumont	Verboten.	Für Kinder verboten.
386	Viel Geschrei und wenig Wolle.	Luftspiel	1	Nord.-F.-Co.	"	"
387	Coiffeur pour Dames.	Luftspiel	1	Ambrosio	"	"
388	Der Roman eines Herzens	Drama	2	Deutsche Gaumont	"	"
389	Vogelfallen-Industrie.	Naturaufn.	1	"	"	"
390	Ein Mann in Stücke geschnitten.	Luftspiel	1	"	"	"
391	Eine Pensionsfreundin.	Luftspiel	1	Edison	"	—
392	Der kleine Krüdcengänger.	Drama	1	Deutsche Gaumont	"	—
394	Gaunerlehrling.	Luftspiel	1	Pathé frères	"	—
395	Brandmal der Vergangenheit	Drama	3	Deutsche Gaumont	"	Für Kinder verboten.
396	Schulknaben als Vogeldiebe.		1	"	"	—
397	Von Indianern überfallen.	Drama	1	"	"	Für Kinder verboten.
398	Jesta als Versuchstaninchen.	Luftspiel	3	Saturn-F.-Ges.	"	—
399	Die Asphaltpflanze.	Drama	2	Deutsche Gaumont	"	Für Kinder verboten.
400	Von Stufe zu Stufe.	Drama	3	Dauß	"	—
401	Versuchungen der Großstadt.	Drama	2	Deutsche Gaumont	"	Für Kinder verboten.
402	Paul Wengs Schicksal.	Drama	1	Nord.-F.-Co.	"	—
403	Die Braut des Freiwilligen aus 1870/71.	Drama	1	Pathé frères	"	—
404	Franktireurs.	Drama	1	Komet	"	Für Kinder verboten.
405	Eine schwarze Schöne.	Luftspiel	1	Itala	"	—
406	Stümper u. Konzertkünstler.	Luftspiel	1	Itala	"	—
407	Kaufe und Quastel erschlagen sich im Duell.	Luftspiel	1	Ambrosio	"	—
408	Des Onkels Palme.	Luftspiel	1	Gaumont	"	—
409	Polidor lacht.	Luftspiel	1	Pasquali	"	Für Kinder verboten.
410	Der Kornkönig.	Drama	2	Deutsche Gaumont	"	"
411	Am Tore des Lebens.	Drama	1	"	"	"
412	Bills Befehring.	Drama	1	Egelfior-F.-Ges.	"	"
413	Die Unausprechlichen.	Luftspiel	1	Deutsche Gaumont	"	"

Nr. der Liste	Des Films Name	Art	Aufg.	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
					Düsseldorf	Berlin
414	Doppeltes Spiel.	Lustspiel	1	Ambrosio	Verboten.	Für Kinder verboten.
415	Skaven der Schönheit.	Drama	3	Gaumont	"	"
416	Der Schornsteinfeger kommt.	Lustspiel	1	Nord-F.-Co.	"	"
417	Die Bürde der Jugendsünde.	Drama	3	Luz-Film-Ges.	"	"
418	Opfer des Alkohols.	Drama	1	Edison	"	Für Kinder verboten.
419	Was Frauen wollen muß werden.	Lustspiel	1	Pathé frères	"	Verboten.
420	Bubis erstes Liebesabenteuer.	Lustspiel	1	Gaumont	"	Für Kinder verboten.
421	Gottfried Mameli.	Drama	1	Cinec	"	—
422	Ein Mädchen zu verschenken.	Lustspiel	2	Cito-Film-Ges.	"	Nach Kürzung zugelassen.
423	Der schwerste Kampf.	Drama	2	Glombec	"	—
424	Ein Hochzeitgeschenk.	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—
425	Damenbesuch.	Scherzbild	1	Ambrosio	"	Für Kinder verboten.
426	Im Dienste verunglückt.	Drama	1	Nestor	"	"
427	Jenseits der Schwelle des Todes.	Drama	2	Bag & Hubert	"	"
428	Blau-weiße Steine.	Drama	4	Imp. F.-Ges.	"	"
429	Liebe, die alles trägt.	Drama	3	Nord-F.-Co.	"	—
430	Das neue Kaffeefris.	Lustspiel	1	"	"	—
431	Der Landstreicher.	Drama	1	Pathé frères	"	Für Kinder verboten.
432	Die Frau des Wilderers.	Drama	1	"	"	—
433	Lieber den Tod, als die Schande.	Drama	2	"	"	—
434	Freundinnen.	Drama	3	Cito-Film-Ges.	"	Für Kinder verboten.
435	Polidor als Detektiv.	Scherzfilm	1	Deutsche Gaumont	"	"
436	Die Opfer der Katharina von Medici.	Drama	6	Pathé frères	"	—
437	Wie sich der Kino rächt.	Lustspiel	1	Continental	"	Für Kinder verboten.
438	Du wirst es mir bezahlen.	Lustspiel	1	Glombec	"	—
439	Die verwechselte Kindermedizin.	Lustspiel	1	"	"	—
440	Raffles, der Gentleman.	Drama	1	Gaumont	"	Für Kinder verboten.
441	Der breite Weg.	Drama	4	Saturn-F.-Ges.	"	—

Berichtigungen.

Im Wege der Nachprüfung wurden folgende als „verboten“ veröffentlichte Filme freigegeben:

101	Meine Schwiegermutter muß fliegen.	Drama	1	Meister-F.-G.	Genehmigt auch für Kinder.	
320	Liebe weiß sich zu helfen.	Lustspiel	1	Cinec	"	"
4366	John Kool, die lebende Sprechmaschine.	Drama	3	Weinert-F.-Ges.	"	"
238	Der kleine Störenfried.	Lustspiel	1	Pathé frères	"	"

Nr. der Liste	Des Films		Uffspäh	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
357	Der enterbte Neffe.	Drama	1	Gaumont	Genehmigt auch für Kinder.	
133	Der Weg zum Herzen.	Drama	1	"	Unter Kinderverbot freigegeben.	
134	Dankbarkeit des Hundes.	Drama	1	"	"	"
369	In erster Stunde.	Drama	2	Bison	"	"
385	Die bleiche Menate	Drama	4	Anton	"	"
109	Die Näherin und die Puppe.	Drama	1	Itala	"	"
346	Teddy und die Putzmakerin.	Lustspiel	3	Teddy-F.-G.	"	"
375	Der Leidenschaft erlegen.	Drama	3	Dausk Kinogr.	"	"
122	Der Erbe von Althoff.	Drama	1	Nord-F.-Co.	"	"
340	Auf Irrwegen der Leidenschaft.	Drama	1	Paquali	"	"
374	Studentenscherz.	Lustspiel	1	Daumark	"	"
367	Der Geizhals.	Drama	1	Deutsche Gaumont	"	"
868	Gekreuzte Klängen.	Drama	2	Eclair	"	"
371	Glück auf.	Drama	2	"	"	"
393	Hausmeisters Geburtstag.	Lustspiel	1	Deutsche Gaumont	"	"
139	Der Alkoholgegner.	Lustspiel	1	Lug	"	"

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

Düsseldorf, den 1. November 1916

Nr. 746 Personal-Nachrichten.

Der Regierungsbürodiätar Stürz in Düren ist als Kreisversicherungssekretär beim Versicherungsamt (Landratsamt) des Kreises Düren vom 1. Oktober 1916 ab etatsmäßig angestellt.

Der Ackerer Hermann Schnodt in Karfen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Karfen im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Ackerer und Gemeindevorsteher Andreas Offermann in Eicherscheid ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Eicherscheid im Kreise Montjoie für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Endgültig angestellt ist der seither einstweilig tätige Lehrer Arnold Piana bei der katholischen Volksschule zu Lichtenbusch, Kreis Eupen, vom 1. Dezember 1916.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werttage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfg. Belegeblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pfg. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pfg. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. **Aachen, Samstag, den 2. Dezember 1916.** 1916.
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 48 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 48. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 48 beigelegt.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 501. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 501. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 501. Bekanntmachung, Weihnachtsgedichten betreffend S. 502. Lappenzeugnisse des deutschen Aetzelgewerks auf Wasservorlagen für Aetzelapparate usw. S. 502—503. Erbschaft zum Rheinischen Provinzial-Landtag S. 503. Prüfungen an den Lehrerseminaren der Rheinprovinz im Jahre 1917 S. 503—504. Aufnahmeprüfung für die katholischen Lehrerinnenseminare zu Coblenz, Saarburg und Kantien im Jahre 1917 S. 504. Errichtung einer Zwangsinne für das Sattler- und Polstererhandwerk im Kreise Jülich S. 505. Verlosung S. 505. Polizeiverordnung betreffend Abänderung der Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Mineralölen vom 30. November 1902 S. 505. Hauskollekte S. 505. Abgabe der Steuererklärung für 1917 S. 505—506. Bekanntmachung, betreffend Ankauf von Schweinen S. 506. Auslosung von Rentenbriefen S. 506—507. Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe S. 507—508. Reichs- und Staatsschuldbuch S. 508. Personal-Nachrichten S. 508.

Nr. 747 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1917 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 748 Das 262. Stück enthält unter Nr. 5566: Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 16. November 1916. Unter Nr. 5567: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über

den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschlächten vom 25. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 409) und vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1129). Vom 17. November 1916. Das 263. Stück enthält unter Nr. 5568: Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom

3. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 145). Vom 20. November 1916. Unter Nr. 5569: Bekanntmachung über die Reichsverteilungsstelle für Eier. Vom 21. November 1916. Das 264. Stück enthält unter Nr. 5570: Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 23. November 1916. Unter Nr. 5571: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 21. November 1916. Unter Nr. 5572: Bekanntmachung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 743). Vom 23. November 1916. Unter Nr. 5573: Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Bergestaltungsmäßigkeiten gegen Italien. Vom 24. November 1916. Das 265. Stück enthält unter Nr. 5574: Bekanntmachung über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwörung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916. Unter Nr. 5575: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwörung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916. Unter Nr. 5576: Bekanntmachung über Zement. Vom 24. November 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 749 Das 34. Stück enthält unter Nr. 11548: Bekanntmachung, betreffend die Ausbehnung des unter dem 24. April 1916 erlassenen Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Knappschaftskriegesgesetzes, (Gesetzsamml. S. 47) auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 12. November 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 750 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an Jedermann das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Nachdem die Zahl der Eisenbahnzüge vermindert worden ist, ist es noch weniger als in früheren Jahren tunlich, bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzufallen und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete spät eingeliefert werden. Vielmehr erbeischen die gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnisse dringend die besonders frühzeitige Auflieferung der Weihnachtssendungen, damit die pünktliche

Ueberkunft der Pakete gesichert ist und Betriebsstörungen ferngehalten werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungstoff vorhandene alte Aufschriften und Beschriftungen müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Papplasten, schwachen Schächteln, Zigarrenkisten usw. ist zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht deutlicher auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier, dagegen sind Paketartenvordrucke ungeeignet für Paket-aufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paket-aufschrift muß sämtliche Angaben der Paketkarte enthalten, also auch den Freivermerk, bei Paketen mit Postnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten“ usw., damit bei einem Verluste der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C. W., SO. usw.) anzugeben. Damit die Pakete den Empfängern auch dann möglichst schnell zugeführt werden können, wenn die Aufschrift abfallen oder unlesbar werden sollte, wird den Absendern dringend geraten, in das Paket selbst oben auf einen Zettel mit dem Namen, dem Wohnort und der Wohnung des Paketempfängers zu legen. Zur Bescheinigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn schon der Absender die erforderlichen Marken auf die Paketkarte klebt. Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im innern deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W. 66, den 20. November 1916.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Im Auftrage: Kobelt.

Nr. 751 Im Anschluß an den Erlaß vom 8. Dezember 1915 (S. 389) wird bekannt ge-

geben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasserborlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 67. Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, mit Datum vom 12. April 1916.

Bezeichnung: „Hochdruck-Wasserborlage mit Sicherheitsfach“.

Nr. 68. Firma Peter Görres in Frankfurt a./M.-Süd, mit Datum vom 8. April 1916.

Nr. 69. Sauerstoff-Fabrik Berlin, G. m. b. H. in Berlin, mit Datum vom 7. Oktober 1916. Bezeichnung: „Triumph“. Die Borlage ist nur verwendbar für Schweißbrenner bis zu Leistungen von 10 mm Hefchärkte.

Ferner ist der Firma Autogenwerk Sirius G. m. b. H. in Düsseldorf gefaktet worden, ihre durch andere Anordnung des Wasserstandsahns und des Gasabganges abgeänderte Wasserborlage „Perfect“ mit dem gleichen Schilde und der gleichen Nummer wie die unter Nr. 11 geprüfte Wasserborlage — mitgeteilt durch Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S. M. B. für 1911 S. 4) — zu versehen.

Berlin, W 9, den 11. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meyeren.

Nr. 752 Bekanntmachung betreffend Zulassung von Azetylen-schweiß-apparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Azetylen-schweißapparate „Sachsen“ der Firma Paul Wächter in Thum (Sachsen) für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylen-verordnung unter der Typenbezeichnung „J 47“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A 26“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik-schilder solcher Apparate müssen auf den Zündtropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der königlich sächsischen Gewerbeinspektion Annaberg tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W 9, den 11. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 753 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetz-samm. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine

Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des früheren Landrats des Kreises Saarbrücken — von Miquel — der Landrat Dr. jur. von Halfern in Saarbrücken zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Landkreis Saarbrücken gewählt worden ist.

Coblenz, den 17. November 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Im Vertretung: M o m m.

Nr. 754 Die Prüfungen an den Lehrerseminaren der Rheinprovinz werden im Jahre 1917 in folgender Ordnung stattfinden:

Nr.	Ort.	Bef.	Aufnahme-Prüfung.
I. Regierungsbezirk Aachen.			
1.	Cornelimünster	kath.	18. Juli u. ff. Tage
2.	Düren	"	7. März u. ff. Tage
3.	Vinnich	"	7. März u. ff. Tage
II. Regierungsbezirk Coblenz.			
4.	Boppard	kath.	7. März u. ff. Tage
5.	Minstermaifeld	"	7. März u. ff. Tage
6.	Neuwied	ev.	18. Juli u. ff. Tage
7.	Weglar	"	7. März u. ff. Tage
III. Regierungsbezirk Cöln.			
8.	Brühl	kath.	18. Juli u. ff. Tage
9.	Cöln	isrl.	7. März u. ff. Tage
10.	Enskirchen	kath.	7. März u. ff. Tage
11.	Gummersbach	ev.	7. März u. ff. Tage
12.	Siegburg	kath.	7. März u. ff. Tage
13.	Wipperfürth	"	7. März u. ff. Tage
IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.			
14.	Elten	kath.	7. März u. ff. Tage
15.	Essen-Guttrop	ev.	7. März u. ff. Tage
16.	Essen-Guttrop	kath.	7. März u. ff. Tage
17.	Kempen	"	18. Juli u. ff. Tage
18.	Kettwig	ev.	7. März u. ff. Tage
19.	Mettmann	"	7. März u. ff. Tage
20.	Mörs	"	18. Juli u. ff. Tage
21.	Neuß	kath.	7. März u. ff. Tage
22.	Odenkirchen	"	7. März u. ff. Tage
23.	Ratingen	"	7. März u. ff. Tage
24.	Rheydt	ev.	7. März u. ff. Tage
V. Regierungsbezirk Trier.			
25.	Merzig	kath.	7. März u. ff. Tage
26.	Ottweiler	ev.	7. März u. ff. Tage
27.	Prüm	kath.	7. März u. ff. Tage
28.	St. Wendel	"	7. März u. ff. Tage
29.	Wittlich	"	18. Juli u. ff. Tage

Zu den Aufnahmeprüfungen werden Bewerber zugelassen, welche bis zum Tage des Eintritts in das

Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben. Doch können von uns auch jüngere Bewerber zugelassen werden, sofern sie das 17. Lebensjahr in den ersten sechs Monaten nach dem Aufnahmetage erreichen und körperlich gehörig entwickelt sind. Ebenso können ältere Bewerber von uns zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme in Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und ihre bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

Die Meldungen, in denen anzugeben ist, ob und zutreffendenfalls wann und bei welchen Seminaren die Bewerber sich bereits der Aufnahmeprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den Seminar-Direktor zu richten. Beizufügen sind:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
3. falls der Bewerber unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestellt's Führungszeugnis,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerber, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach der Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerber haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, durch den sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in geldwerten Leistungen empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie das Seminar vor Beendigung ihrer Ausbildung, ohne dazu durch Krankheit genötigt zu sein, freiwillig verlassen oder wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrprüfung weigern sollten, die ihnen von der zuständigen Staatsbehörde zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 9. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 755 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 und 1. Juli 1901 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahmeprüfung für die katholischen Lehrerinnenseminare zu Coblenz, Saarburg und Xanten im Jahre 1917 in den Tagen vom 7. März ab, und zwar die schriftliche am 7. März und die mündliche vom 8. März ab stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden katholische Bewerberinnen zugelassen, welche bis zum 1. April 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an die betreffenden Seminar-Direktoren zu richten. Beizufügen sind:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt's Gesundheitszeugnis,
3. falls die Bewerberin unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestellt's Führungszeugnis,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, nach dem sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je 30 Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen, wenn sie sich während der ersten 5 Jahre nach Ablegung der Prüfung der Volksschullehrerinnen weigern sollten, die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium oder derjenigen Königlichen Regierung, der sie durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium überwiesen werden, oder von der Zentralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen, sowie im Falle einer durch ihre Führung veranlaßten oder einer nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung.

Coblenz, den 9. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 756 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit auf Grund der §§ 100 und 100b der Gewerbeordnung an, daß zum 1. April 1917 eine Zwangsinnung für das Sattler- und Polsterer-Handwerk, im Bezirke des Kreises Jülich mit dem Sitze in Jülich und dem Namen: Zwangsinnung für das Sattler- und Polsterer-Handwerk im Kreise Jülich errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Sattler- und Polsterer-Handwerk im genannten Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Nachen, den 23. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 757 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 20. Dezember 1913 der Abteilung X des Volkshilfskassenvereins vom Roten Kreuz, Seeheim für Unteroffizierfrauen und -Kinder, E. W. in Berlin die Erlaubnis zu erteilen geruht, für den Bau und die Einrichtung eines neuen Seeheims auf Borkum eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 600 000 M. und einem Reinertrage von 200 000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern am 1. und 2. Juni 1917 in Berlin statt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Nachen, den 26. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 758 Polizeiverordnung betreffend Abänderung der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Mineralölen vom 30. November 1902 (A.-Bl. S. 334 ff.) in der durch die Polizeiverordnungen vom 2. April 1906 (A.-Bl. S. 130 ff.), 24. Januar 1911 (A.-Bl. S. 23) und 30. Januar 1912 (A.-Bl. S. 63) abgeänderten Fassung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I.

Die Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Mineralölen vom 30. November 1902 (A.-Bl. S. 334 ff.) in der durch die Polizeiverordnungen vom 2. April 1906 (A.-Bl. S. 130 ff.), 24. Januar 1911 (A.-Bl. S. 23) und 30. Januar 1912

(A.-Bl. S. 63) abgeänderten Fassung erklärt folgende Abänderungen und Ergänzungen:

1. Der § 4I erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Die in Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen von 30 kg auf 60 kg erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem Schraubverschluss, jedoch im Höchstfall bis zu 36 kg befindet und die Gefäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

2. Im § 13I Absatz 2 wird die Zahl 30 in 60 abgeändert.

Artikel 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nachen, den 29. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Nr. 759 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat der Bergischen Bibelgesellschaft in Barmen die Erlaubnis erteilt, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz mit Ausnahme der Synode Wied eine einmalige Hauskollekte im Jahre 1917 abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte ist der Kollektant Friedrich Gietenberg aus Barmen beauftragt worden.

Nachen, den 24. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Nr. 760 Der Herr Oberpräsident hat der Direktion der Diakonien-Anstalt Duisburg a./Rh. die Genehmigung erteilt, zu Gunsten der Anstalt bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1917, 1918 und 1919 je eine einmalige Hauskollekte abhalten zu lassen.

Die Einsammlung der Kollekte im Regierungsbezirk Aachen für 1917 wird seitens der Pfarrgemeinden durch eigene von den Presbyterien legitimierte Organe erfolgen.

Nachen, den 25. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 761 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die durch § 25 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Steuerjahr 1917 (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1917 bis 31. März 1918) in der Zeit vom 4. bis einschließlic 20. Januar 1917 abzugeben sind.

Nach § 30 Abs. 3 a. a. D. sind Personen, welche durch Abwesenheit verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, berechtigt, ihrer Verpflichtung durch Bevollmächtigte zu genügen.

Als Bevollmächtigte der im Felde abwesenden Krieger gelten in dieser Beziehung auch deren Ehefrauen und sonstige nahe Angehörige.

Machen, den 21. November 1916.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.
In Vertretung: Schrader.

Nr. 762 Auf Grund der §§ 4 und 11 unserer Satzung vom 8. November 1916 bestimmen wir für den Umfang unseres Verbandsbezirks was folgt:

§ 1. Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Schweinen im Lebendgewicht von mehr als 60 Kilogramm (120 Pfund) bei dem Landwirt oder Mäster ist verboten. Verboten ist auch die Übernahme bereits gekaufter Schweine, wenn der Käufer den tatsächlichen (Eigen-) Besitz noch nicht erworben hat.

§ 2. Die gewerbsmäßig angekauften oder kommissionsweise übernommenen Schweine über 60 Kilogramm (120 Pfund) sind dem für den Ankaufsort zuständigen Vertrauensmann unseres Verbandes anzumelden, der Zeit und Ort der Ablieferung bestimmt. Der Ankauf unterliegt den Vorschriften der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch (R.-G.-Bl. S. 99). Die hiernach festgesetzten Höchstpreise sind zu beachten.

§ 3. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können seitens des Viehhandelsverbandes bei Zuchtschweinen gestattet werden. Die Anträge sind an den Verband zu richten, unter Beifügung einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß es sich um Zuchttiere handelt; auch sind anzugeben der Vorbesitzer, Gewicht des Tieres und der vereinbarte Kaufpreis.

§ 4. Wer entgegen vorstehenden Anordnungen Schweine von mehr als 60 Kilogramm (120 Pfund) Lebendgewicht kauft, oder kommissionsweise zum Verkauf übernimmt, oder wer solche Schweine an eine nicht berechtigte Person verkauft, oder kommissionsweise abgibt, wird nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar — 3. Februar 1916, § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Errichtung von Preis-Prüfungsjstellen und die Versorgungsergänzung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 687) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft. Bei Überschreitung der in der Bekanntmachung vom 14. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 99) festgesetzten Höchstpreise erfolgt Bestrafung nach § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183).

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Essen, den 21. November 1916.

Rheinischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende: Unterschrift.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Machen, den 25. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 763 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. April 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4%. Buchstabe A bis D.

Buchstabe A zu 3000 *M* (1000 Taler) Nr. 576, 1933, 2753, 2759, 3101, 4625, 5085, 5193, 5471, 5603, 6446, 6544, 6554, 6667, 6909, 7006, 7032, 7080, 7285, 7353, 7406, 7490, 7549, 7699, 7710, 7822, 7876, 7884;

Buchstabe B zu 1500 *M* (500 Taler) Nr. 331, 622, 839, 1017, 1765, 2080, 2159, 2499, 2626, 3096, 3163, 3355, 3394;

Buchstabe C zu 300 *M* (100 Taler) Nr. 1090, 2511, 3454, 5229, 5295, 5409, 5441, 6320, 8438, 8618, 9186, 9559, 9941, 11652, 12295, 12313, 12444, 12505, 12526, 12564, 12636, 13212, 13324, 13362, 13724, 14020, 14106, 14311, 14648, 14688, 14750, 14786, 14999, 15052, 15188, 15191, 15246, 15447, 15508, 15689, 15870, 16045, 16176, 16194, 16581, 16816, 16844, 16854, 16866, 16893, 16902, 16973, 17012, 17022, 17195, 17554, 18115, 18195, 18336, 18519, 18542, 18576, 18932, 19355, 19363, 19522, 19527, 19789, 19858, 20294, 20375, 20387, 20664, 20754;

Buchstabe D zu 75 *M* (25 Taler) Nr. 928, 1006, 1211, 2637, 2775, 3618, 3717, 4474, 6525, 7279, 7290, 7384, 7681, 7946, 8286, 8497, 9025, 9049, 9095, 9379, 9960, 10883, 11431, 11504, 11778, 11848, 12070, 12191, 12457, 12589, 13157, 13181, 13230, 13431, 13888, 14109, 14238, 14718, 14745, 14876, 15083, 15631, 15787, 16023, 16308, 16332, 16475, 16521, 16531, 16637, 16685, 17088, 17220, 17251, 17324, 17446, 17498, 17901, 18163, 18403, 18764, 19324, 19475, 19544, 19770, 19795, 20007.

b) zu 4%. Buchstabe BB und DD.

Buchstabe BB zu 1500 *M* Nr. 4;

Buchstabe DD zu 75 *M* Nr. 21, 45, 52.

c) zu 3 1/2 %. Buchstabe L bis P.

Buchstabe L zu 3000 *M* Nr. 735, 855, 892, 984, 988;
 Buchstabe M zu 1500 *M* Nr. 335;
 Buchstabe N zu 300 *M* Nr. 299, 484, 587, 692, 978;
 Buchstabe O zu 75 *M* Nr. 291, 304, 679, 732;
 Buchstabe P zu 30 *M* Nr. 174, 273, 281, 295, 308.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1917 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins Scheinen (zu a: Reihe 9 Nr. 6-16, zu c): Reihe 4 Nr. 4-16) und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1917 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstr. 76 I oder bei der königlichen Seehandlung (Preuß. Saatzbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46 a, vormittags von 9-12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zins Scheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwart in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittlekt wird.

Der abhandengekommene Rheinisch-Westfälische Rentenbrief Buchstabe C Nr. 15730 ist gerichtlich für kraftlos erklärt worden.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg i./Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 15. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 764 Münster, den 15. November 1916.

Zu dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4% und 3 1/2% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschnitten, welche nach den von der königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 13. d. Mts. gegen Verzählung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %. Rentenbriefe.

1.	27 Stück	Buchstabe A	zu 3000 <i>M</i>	= 81000 <i>M</i> ,
2.	9	"	B " 1500 "	= 13500 "
3.	70	"	C " 300 "	= 21000 "
4.	73	"	D " 75 "	= 5475 "

zus. 179 Stück über 120975 *M*,
 buchstäblich: „einhundert neun und siebzig“ Stück Rentenbriefe über „einhundertzwanzig tausend neunhundert fünf und siebzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „zweitausend und neunzig“ Stück Zins Scheinen und „einhundert und achtzig“ Stück Anweisungen;

II. 3 1/2 %. Rentenbriefe aus den Terminen: 1. April und 1. Oktober.

1.	5 Stück	Buchstabe L	zu 3000 <i>M</i>	= 15000 <i>M</i> ,
2.	2	"	M " 1500 "	= 3000 "
3.	2	"	N " 300 "	= 600 "
4.	9	"	O " 75 "	= 675 "
5.	8	"	P " 30 "	= 240 "

zus. 26 Stück über 19515 *M*,
 buchstäblich: „sechs und zwanzig“ Stück Rentenbriefe über „neunzehntausend fünfhundert und fünfzehn Mark“ nebst den dazu gehörigen dreihundert drei und fünfzig“ Stück Zins Scheinen und „sechs und zwanzig“ Stück Anweisungen;

III. 3 1/2 %. Rentenbriefe aus den Terminen: 1. Juli und 2. Januar.

1.	2 Stück	Buchstabe F	zu 3000 <i>M</i>	= 6000 <i>M</i> ,
2.	2	"	G " 1500 "	= 3000 "
3.	7	"	H " 300 "	= 2100 "
4.	9	"	J " 75 "	= 675 "
5.	6	"	K " 30 "	= 180 "

zus. 26 Stück über 11955 *M*,
 buchstäblich: „sechs und zwanzig“ Stück Rentenbriefe über „elftausend neunhundert fünf und fünfzig Mark“ nebst den dazu gehörigen „dreihundert fünf und siebzig“ Stück Zins Scheinen und „sechs und zwanzig“ Stück Anweisungen;

IV. 4 %. Rentenbriefe aus den Terminen: 1. April und 1. Oktober.

1.	3 Stück	Buchstabe CC	zu 300 <i>M</i>	= 900 <i>M</i> ,
2.	5	"	DD " 75 "	= 375 "

zus. 8 Stück über 1275 *M*,
 buchstäblich: „acht“ Stück Rentenbriefe über „eintausend zweihundert fünf und siebzig Mark“ nebst den dazu gehörigen „acht“ Stück Zins Scheinen und „acht“ Stück Anweisungen;

V. 4 %. Rentenbriefe aus den Terminen: 1. Juli und 1. Januar.

1.	1 Stück	Buchstabe GG	zu 1500 <i>M</i>	= 1500 <i>M</i> ,
2.	2	"	HH " 300 "	= 600 "
3.	4	"	JJ " 75 "	= 300 "

zus. 7 Stück über 2400 *M*,
 buchstäblich: „sieben“ Stück Rentenbriefe über „zweitausend und vierhundert Mark“ nebst den

dazu gehörigen „vierzehn“ Stück Zinsschemen und „sieben“ Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

u. g. u.
gez. v. Dalwigk; v. Hübner
Jungeblodt; Meyer, Notar.
g. w. o.
gez. Carlson. Wühlhoff.

Nr. 765 Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreis-kasse oder auch bei einem Postamt auf das Postkontokonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Dramienstraße 92 bis 94) einreichen und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwaltung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 % jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 M Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Ausföndigung von Schuldschreibungen gegen

eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anlaß bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbsegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: Ende September 1916 waren in das Preussische Schuldbuch 84 995 Konten im Gesamtbetrag von 3 764 288 550 M eingetragen, gegen 84 940 Konten mit 3 767 656 650 M zu Ende des zweiten Vierteljahrs 1916. Bei dem Reichsschuldbuch waren zu Ende des dritten Vierteljahrs dieses Jahres 884 516 Konten mit 8 037 814 300 M eingetragen, gegen 657 909 Konten mit 7 021 536 200 M zu Ende des zweiten Vierteljahrs 1916 und 321 957 Konten mit 4 182 548 000 M zu Ende des dritten Vierteljahrs 1915. Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, welche riesigen Summen Kriegauleihe gegen Schuldbucheintragungen im letzten Jahr gezeichnet worden sind.

Nr. 766 Personal-Nachrichten.

Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs infolge der von der Stadtverordnetenversammlung zu Aachen getroffenen Wahl den bisherigen Bankdirektor Wilhelm Farwick aus Köln als Bürgermeister der Stadt Aachen für die sechsjährige Amtsdauer von zwölf Jahren bekräftigt.

Den nachstehenden Personen ist von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin für 40 jährige treue Dienste das goldene Kreuz nebst Diplom verliehen worden: 1. der Haushälterin Anna Maria Tillmanns in Gerderath, 2. dem Dienstmädchen Anna Graff in Stolberg.

Der Restorationsbauwart Karl Flicke ist vom 1. Dezember d. Jz. ab zum RestorationsbauSekretär ernannt worden.

Der Ackerer Hubert Dederichs in Ruhrberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Ruhrberg im Kreise Montjoie für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Ackerer und Gemeindevorsteher Peter Heinrich Rippers in Schaffhausen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Aphoven im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Aachen, Samstag, den 9. Dezember 1916. 1916.
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 49 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 49. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbriefregister Nr. 49 beigelegt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 509. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 509. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 509–510. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kunsthonig vom 14. November 1916 S. 510. Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtbörse von Rakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung S. 510–511. Hauskollekte S. 511. Auktionsabschluss für die offenen Verkaufsstellen der Puggeschäfte und der Schuhwarengeschäfte in der Stadt Lüren S. 511. Einstellung der Zinscheine der Preussischen Staatsschuld und der Reichschuld, sowie Erneuerung der Zinscheinebogen S. 511. Durchführung der Hengstförderungen für 1917 S. 511–512. Vernichtung von Akten S. 512. Personal-Nachrichten 512.

Nr. 767 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1917 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.
 Im Auftrage: Schroeyer.

Nr. 768. Das 266. Stück enthält unter Nr. 5577: Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 15. November 1916. Das 267. Stück enthält unter Nr. 5578: Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 25. November 1916.

Unter Nr. 5579: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. November 1916. Das 268. Stück enthält unter Nr. 5580: Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Einpfennigtrücken aus Aluminium. Vom 23. November 1916. Unter 5581: Bekanntmachung zur Änderung des § 7 der

Bekanntmachung über die Überwachung des Verkehrs mit Exemuscheln vom 2. November 1916. Vom 26. November 1916. Das 269. Stück enthält unter Nr. 5582: Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischverarbeitung. Vom 28. November 1916. Das 270. Stück enthält unter Nr. 5583: Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 30. November 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 769 Ausführungsanweisung zum Bekanntmachung über Kunsthonig vom 14. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1271).

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände.

2. Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident. Berlin W 9, den 27. November 1916.

Der Minister Der Minister für Landwirtschaft, für Handel und Domänen und Forsten.

Gemerbe. Im Auftrage:
Im Auftrage: Frhr. v. Massenbach,
Luse n S t n.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Dr. Freund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 770 Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kaka o und S h o k o l a d e zu Gunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Ergänzungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung wird bestimmt:

§ 1. Wer

1. Rohkaka o, auch gebrannt oder geröstet,
2. Kakaomasse,
3. Kakaobutter,
4. Kakaopfeffkuchen,
5. Kakaoschrot,
6. Kakaopulver,
7. Kakaopulver in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkaka o, Bananen-Kaka o, Nährkaka o aller Art usw.),
8. Schokoladenmasse (auch Überzugsmasse),
9. Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver),

10. Kaka o a b f ä l l e (Kakaogr u n d Kaka o k e i m e) mit Beginn des 5. 12. 1916 für seine oder fremde Rechnung in Gewahrjam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümer unter Verzeichnung der Eigentümer und der Lagerungsorte, der Kriegs-Kaka o - G e s e l l s c h a f t mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Mönkebergstr. 31 bis zum 11. 12. 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warengattung, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Ziffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. 12. 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als z e h n K i l o g r a m m von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt m e h r a l s 200 K i l o g r a m m der oben genannten Waren (alle Bestände zusammengerechnet) der Kriegs-Kaka o - G e s e l l s c h a f t im Hamburg t e l e g r a p h i s c h seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einerlei, ob dieser sich im eigenen oder fremden Gewahrjam, insbesondere auf dem Transporte befindet, nach Gewicht in Kilogramm, und zwar jede Warengattung in einer besonderen Ziffer, anzugeben.

§ 2. Die nach § 1 anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. 12. 1916 ab als zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegs-Kaka o - G e s e l l s c h a f t anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

§ 3. Wer anzeigepflichtige Mengen (§ 1) in Gewahrjam hat, hat sie der Kriegs-Kaka o - G e s e l l s c h a f t auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegs-Kaka o - G e s e l l s c h a f t Proben gegen Erstattung der PortoKosten einzusenden.

§ 4. Die Kriegs-Kaka o - G e s e l l s c h a f t hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das Gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kaka o und Schokolade (R.-G.-Bl. S. 503) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den

Antrag nach dem ersten Satz dieses Paragraphen stellen.

Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die Kriegs-Kafao-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Überlassung Verpflichtete hat der Kriegs-Kafao-Gesellschaft anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5. Die Kriegs-Kafao-Gesellschaft setzt den Übernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juni 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegs-Kafao-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 7. Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme in bar erfolgen.

§ 8. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat Verstrafung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark) gemäß Ziffer 4 des § 6 der Verordnung vom 24. Juni 1915 und 9. Oktober 1915 zu gewärtigen. Im übrigen sind die Strafandrohungen dieses § auch hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 a. a. O. Anwendung.

§ 9. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

Coblenz, den 30. November 1916.
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Abt. V. W. Nr. 5216.

Nr. 771 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Verbands Rheinland der Deutschen Reichsfachschule die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Reichswaisenhauses zu Niederbreisig im Jahre 1917 eine einmalige Hauskollekte bei den Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung der Gaben sind die nachstehend aufgeführten Personen beauftragt worden:

Franz Krott und Robert Peters aus Orefeld, Adolf Fröhling aus Orten, Johann Wiblinghaus aus Neviges (Ahl.), Anton Reiz aus Hafensfeld, Arnold Johnen aus Lammerdorf, Adam Kremer aus Holz, Nikolaus Roggendorf aus Bonn, Johann Stez aus Buschhausen, Hermann Parbon aus M. Gladbach, Hermann Theisen aus Anhoven, Sam-

berit Lichtschlag aus Düsseldorf, Friedrich Glasmacher aus Calcar, Anton Molden aus Niederelvenich, Johann Jaun aus Dorelvenich, Theodor Esser aus Elgen.

Aachen, den 1. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schröter.

Nr. 772 Auf Grund des § 139 f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung des Gemeindevorstandes der Stadt Düren hiermit an, daß innerhalb des Bezirks der Stadt Düren die offenen Verkaufsstellen der Fußgeschäfte und der Schuhwarengeschäfte vom 15. Dezember d. Js. ab auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Ausgenommen vom vorbezeichneten Ladenschluß sind alle Samstage, die Tage vor den gesetzlichen Feiertagen, ferner die auf Grund des § 139 e der Reichsgewerbeordnung gestatteten Ausnahmetage.

Aachen, den 4. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Nr. 773 Die Zinsscheine der Preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittlung der staatlichen Kassen können auch neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Aachen, den 1. Dezember 1916.

Königliche Regierung.

Schräder.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 774 Bekanntmachung, betr. Durchführung der Hengstföhrungen für 1917.

Da die Schwierigkeiten bei der Eisenbahnbeförderung der Hengste zu den Körperplätzen auch in diesem Jahre noch fortbestehen, wird die Hengstföhrung im kommenden Winter mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten in der gleichen Weise wie in den beiden letzten Jahren wie folgt durchgeführt:

1. Die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 für die Provinz oder das Gebiet eines Regierungsbezirks angeführten Hengste gelten ohne weitere Vorföhrung auch für das nächste Jahr für denselben Bezirk als angeföhr.

2. Für die übrigen, sowie für die neu vorzustellenden Hengste werden die Körperplätze nach den eingehenden Anmeldungen tunlichst unter Beibehaltung der im vorigen Jahre benutzten Körperplätze bestimmt.

Alle Hengstbesitzer, die Hengste zur Föhrung vorzuführen beabsichtigen, werden dringend ersucht,

die Anmeldung ihrer Hengste bei der Landwirtschaftskammer in Bonn, Eidenicher-Allee 60, auf den von dort zu beziehenden Anmeldebogen spätestens bis zum 20. Dezember d. Jz. zu bewirken. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Körgebühre von 15 \mathcal{M} an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer einzufenden.

Nach Ablauf des oben bezeichneten Termins werden die Körpläge und Termine baldigst bestimmt und bekannt gegeben.

Bonn, den 27. November 1916.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.

Nr. 775 Bekanntmachung.

Die nachstehend bezeichneten Akten

a) des Oberlandesgerichts:

1. die weggelegten Senatsakten bis einschließlich 1910, in denen ein Urteil nicht enthalten ist,
2. die weggelegten Blattsammlungen zu Anträgen außerhalb eines anhängigen Verfahrens sowie die zum Eingangsregister bis einschließlich 1910,
3. die erledigten Anträge auf Erteilung von Notprüfzeugnissen bis einschließlich 1910,
4. Beakten zu den Personalakten der bis 1905 nicht ersatzmäßig angestellten und ausgeschiedenen mittleren Beamten,
5. die bis 1885 geführten Personalakten über verstorbene und ausgeschiedene Beamte,
6. Belege der Justizhauptkasse zu Teilrechnungen für die Jahre 1905—1908 einschließlich;

b) der Oberstaatsanwaltschaft:

1. die bis 1910 anhängig gewordenen und erledigten Beschwerde Sachen, Anträge auf Bewilligung von Strafausstand und Strafunterbrechung sowie auf vorläufige Entlassung aus der Strafhaft,
2. Handakten in bis 1910 erledigten ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte, Disziplinarverfahren gegen richterliche und

nicht richterliche Beamte, Prozesssachen der Justizverwaltung, in denen Urteile nicht ergangen sind,

3. die bis 1885 geführten Personalakten über gestorbene Beamte

sollen demnächst vernichtet werden.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen von heute ab bei uns anzumelden und zu bescheinigen.

Düsseldorf, den 28. November 1916.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 776 Personal-Nachrichten.

Der Rittergutsbesitzer und Ehrenbürgermeister Franz Freiherr von Bourscheid zu Haus-Rath und der Oberbürgermeister Christian August Klog in Düren sind für eine fernere sechsjährige Amtsdauer als Kreisdeputierte des Kreises Düren wiedergewählt und bestätigt worden.

Dem Rektor der höheren Knabenschule in Hünshoven Johann Heinrich van Aken ist die kommissarische Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Heinsberg-Erfelenz vom 1. Januar 1917 ab übertragen worden.

Dem Kreisarzt Medizinalrat Dr. Heinrichs in Jülich ist der Charakter als Geheimen Medizinalrat Allerhöchst verliehen worden.

Den Ärzten Dr. med. Jakob Cornely in Aachen und Dr. med. Paul Menking in Düren ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Berufen sind: Ober-Postsekretär Werner von Urdingen nach Düren, Postsekretär Kostart von Aachen nach Urdingen als Ober-Postsekretär.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Berstage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Bogen 5 Pf.

Regierungsamtblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stod. Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50.

Aachen, Samstag, den 16. Dezember 1916.

1916.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 50 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 50. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 50 beigelegt.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 513. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 513. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 513—514. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 S. 514. Frist zur freiwilligen Ablieferung der meldepflichtigen Fahrtrabberington S. 514—515. Prüfungen der Böglinge, die im Jahre 1917 in die Kgl. Präparandenanstalten Bergneustadt, Gochingen, Simmern und Einzig einzutreten wünschen S. 515. Hauskollekte S. 515—516. Auslosung von Rentenbriefen S. 516. Verordnung, betr. Richtpreise für Kälber S. 517. Unterjagung eines Handels mit täglichen Gegenständen usw. S. 517.

Nr. 777 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1917 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 778 Das 271. Stück enthält unter Nr. 5584: Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 1. Dezember 1916. Unter Nr. 5585: Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 1. Dezember 1916. Unter Nr. 5586: Bekanntmachung über Kohlrüben. Vom 1. Dezember 1916. Das 272. Stück enthält unter Nr. 5587: Bekanntmachung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 30. November 1916. Unter Nr. 5588: Bekanntmachung

über die Durchfuhr von Eiern. Vom 1. Dezember 1916. Das 273. Stück enthält unter Nr. 5589: Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 3. Dezember 1916. Unter Nr. 5590: Bekanntmachung über Rohrzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18. Vom 2. Dezember 1916. Das 274. Stück enthält unter Nr. 5591: Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 4. Dezember 1916. Das 275. Stück enthält unter Nr. 5592: Gesetz, betreffend die Verhaftung und

Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes. Vom 4. Dezember 1916. Unter Nr. 5593: Gesetz über den Kriegszustand. Vom 4. Dezember 1916. Unter Nr. 5594: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand. Vom 4. Dezember 1916. Das 276. Stück enthält unter Nr. 5595: Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 5. Dezember 1916. Das 277. Stück enthält unter Nr. 5596: Bekanntmachung, betreffend Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung. Vom 2. Dezember 1916. Unter Nr. 5597: Bekanntmachung über das Außerkräftreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuwaren hergestellt werden. Vom 6. Dezember 1916. Das 278. Stück enthält unter Nr. 5598: Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über Trocknungseinrichtungen. Vom 7. Dezember 1916. Das 279. Stück enthält unter Nr. 5599: Bekanntmachung über Bezugsscheine. Vom 8. Dezember 1916. Unter Nr. 5600: Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 13 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 (R.-G.-Bl. S. 57). Vom 9. Dezember 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 779 Das 35. Stück enthält unter Nr. 11549: Urkunde über die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Kriegshilfe. Vom 5. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 780 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1316).

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt.

A. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

B. Im einzelnen.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1: Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vor-

räte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichsartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

II. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Übernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Der Minister des Innern.
v. Voebell.

Der Minister
für Handel und
Gewerbe.

Im Auftrage:
Luzensky.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Auftrage:
Graf v. Keyserlingk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 781 Die Frist zur freiwilligen Ablieferung der meldepflichtigen Fahrradbereifungen wird erneut auf die Zeit vom 15. Dezember 1916 bis zum 15. Januar 1917 festgesetzt.

Die bis zum 15. Januar 1917 nicht zur Abgabe gelangten Bereifungen werden dann enteignet werden. Der Preis für die enteigneten Fahrrad-

bereisungen wird vermutlich 10% unter den jetzt in § 6 der Bekanntmachung V. I. 354 6. 16. K.R.A. festgesetzten Preisen liegen.

Coblenz, den 30. November 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
W. f. d. ft. G. R.
von Hepple.

Abt. Ic W. Nr. 8710.

Nr. 782 Die Prüfungen der Zöglinge, welche im Jahre 1917 in die königlichen Präparandenanstalten in Bergneustadt, Hedingen, Simmern und Sinzig einzutreten wünschen, werden am 26. März und folgenden Tagen stattfinden.

Die königlichen Präparandenanstalten gewähren ihren Zöglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern bietet sich ausreichende Gelegenheit. Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge sind Mittel verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre. Aufgenommen werden können nur solche Bewerber, welche spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Aufnahmeterrnin das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich vier Wochen vor der Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. einen Wiederimpfchein,
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte,
4. ein Zeugnis ihres bisherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnorts,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern eine Mitteilung vom dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 27. November 1916.

Königliches Provinzialtschulkollegium.

Nr. 783 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat der Josefs-Gesellschaft (E. W., Charitativer Verein für Heilung, Pflege und gewerbliche Ausbildung verkrüppelter Personen zu Wigge (Ruhr) die Genehmigung erteilt, zum Besten ihrer

Anstalten im Jahre 1917 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind die nachbezeichneten Personen beauftragt worden:

Engelbert Tirtey, Niederembt bei Bedburg; Johann Remm, Cöln, Krummer Büchel 13; Josef Ehlen, Cöln, Niedrichstraße 4; Hubert Helsenstein, Cöln, Neufferstraße 296; Hubert Recht, Cöln, Christinastraße 54; Heinrich Köring, Wigge i./W.; Heinrich Eiders, Düsseldorf, Degerstraße 28; Friedrich Schmitz, Tiefenbach (Hunsrück); Heinrich Kronenberg, Schleiden (Eifel); Hermann Josef Bierz, Kövenich, Kreis Euskirchen; Wilhelm Voelt, Zülpich, Kreis Euskirchen; Wilhelm Bohndorf, Dornmund, Josefstraße 16; Bernhard Latenbrink, Delbe, Hofstraße 397; Paul Recht, Cöln, Apskirchen 181; Christian Mallmann, Kill bei Menzelen; Franz Iwardowsh, Bochum, Hugo Schulzstraße 35; Franz Sanders, Geleke, Kreis Pippstadt, Jungferstraße 10; Adolf Bruns, Waderborn, Jesuitenmauer 25; Josef Wohlhage, Geleke, Kreis Pippstadt, Stift 36.

Aachen, den 12. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schröter.

Nr. 784 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Vorstände des St. Kamillus-Hauses, kath. Heilstätte für Alkohol- und Nervenranke zu Werden-Heidhausen a./d. Ruhr die Genehmigung erteilt, im Jahre 1917 eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind die nachbezeichneten Personen beauftragt worden:

Franz Hopp, Ferd. Peters und Anton Cuz, Düsseldorf; Peter Bades, M. Glabbach; Aug. Pooth und Heinz Gagweiler, Crefeld; Herm. Vollekter, Amern, St. Anton; Wilh. Bijn, Giesenkirchen; Josef Schneider, Büsch; Arnold Harzheim, Stedenborn; Joh. Ponten, Kaeren; Friedr. Zimmermann, Soest; Peter Meff, Hilben; Peter Debel, Lehenich; Jacob Cremer, Euskirchen.

Aachen, den 7. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schröter.

Nr. 785 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstände des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien die Erlaubnis erteilt, zum Besten seiner Zwecke im Jahre 1917 eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind die nachbezeichneten Personen beauftragt worden:

Franz Hopp, Anton Cuz und Ferd. Peters, Düsseldorf; Peter Bades, M. Glabbach; Aug.

Pooth und Heinr. Gatzweiler, Crefeld; Herm. Vollekier, Andern, St. Anton; Wilh. Bihn, Giesekirchen; Pantaleon Engels, Vorn; Wilh. Kliffenbach, Cöln; Joh. Piken, Rupperath; Kos. Schneider, Züsch; Lorenz Peters, Wilh. Koll, Alb. Koll, Paul Koll und Arnold Harzheim, Stedenborn; Joh. Bonten, Kaeren; Friedr. Zimmermann, Coest; Peter Neff, Hilden; Peter Nebel, Lechenich; Jakob Cremer, Guskirchen.

Nachen, den 7. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schröter.

Nr. 786 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Einführung des Ahtuhr-Ladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Manufaktur-, Leinens-, Befasartikel- und Konfektionswarenbranche in der Stadt Düren habe ich den Herrn Oberbürgermeister in Düren gemäß § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38) zum Kommissar bestellt mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen.

Nachen, den 8. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Dr. Erbslöv.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 787 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. April 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4%. Buchstabe A bis D.

Buchstabe A zu 3000 *M* (1000 Taler) Nr. 576, 1933, 2753, 2759, 3101, 4625, 5085, 5193, 5471, 5603, 6446, 6544, 6554, 6667, 6909, 7006, 7032, 7080, 7285, 7353, 7406, 7490, 7549, 7699, 7710, 7822, 7876, 7884;

Buchstabe B zu 1500 *M* (500 Taler) Nr. 331, 622, 839, 1017, 1765, 2080, 2159, 2499, 2626, 3096, 3163, 3355, 3394;

Buchstabe C zu 300 *M* (100 Taler) Nr. 1090, 2511, 3454, 5229, 5295, 5409, 5441, 6320, 8438, 8618, 9186, 9559, 9941, 11652, 12295, 12313, 12444, 12505, 12526, 12564, 12636, 13212, 13324, 13362, 13724, 14020, 14106, 14311, 14648, 14688, 14750, 14786, 14999, 15052, 15188, 15191, 15246, 15447, 15508, 15689, 15870, 16045, 16176, 16194, 16581, 16816, 16844, 16854, 16866, 16893, 16902, 16973, 17012, 17022, 17195, 17554, 18115, 18195, 18336, 18519, 18542, 18576, 18932, 19355, 19363, 19522, 19527, 19789, 19858, 20294, 20375, 20387, 20664, 20754;

Buchstabe D zu 75 *M* (25 Taler) Nr. 928, 1006, 1211, 2637, 2775, 3618, 3717, 4474, 6525,

7279, 7290, 7384, 7681, 7946, 8286, 8497, 9025, 9049, 9095, 9379, 9960, 10883, 11431, 11504, 11778, 11848, 12070, 12191, 12457, 12589, 13157, 13181, 13230, 13431, 13888, 14109, 14238, 14718, 14745, 14876, 15083, 15631, 15787, 16023, 16308, 16332, 16475, 16521, 16531, 16637, 16685, 17088, 17220, 17251, 17324, 17446, 17498, 17901, 18163, 18403, 18764, 19324, 19475, 19544, 19770, 19795, 20007.

b) zu 4%. Buchstabe BB und DD.

Buchstabe BB zu 1500 *M* Nr. 4;

Buchstabe DD zu 75 *M* Nr. 21, 45, 52.

c) zu 3 1/2%. Buchstabe L bis P.

Buchstabe L zu 3000 *M* Nr. 735, 855, 892, 984, 988;

Buchstabe M zu 1500 *M* Nr. 335;

Buchstabe N zu 300 *M* Nr. 299, 484, 587, 692, 978;

Buchstabe O zu 75 *M* Nr. 291, 304, 679, 732;

Buchstabe P zu 30 *M* Nr. 174, 273, 281, 295, 308.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1917 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen (zu a: Reihe 9 Nr. 6-16, zu c): Reihe 4 Nr. 4-16) und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1917 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hiersebst oder in Berlin C, Klosterstr. 76 I oder bei der königlichen Seehandlung (Preuß. Saatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46 a, vormittags von 9-12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwart in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Der abhandelekommene Rheinisch-Westfälische Rentenbrief Buchstabe C Nr. 15730 ist gerichtlich für kraftlos erklärt worden.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg i./Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 15. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 788 Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 11 unserer Satzung vom 11. November 1916 bestimmen wir für den Verbandsbezirk, umfassend die Rheinprovinz und das Fürstentum Virenfeld:

§ 1. An Stelle der bisherigen, durch unsere Verordnung vom 15. Juni 1916 festgesetzten Richtpreise für Rälber treten die folgenden:

I. Bis 100 Pfund Lebendgewicht 60 Mark für 50 Kilogramm.

II. Von 100 bis 150 Pfund Lebendgewicht 80 Mark für 50 Kilogramm.

III. Über 150 Pfund Lebendgewicht 90 Mark für 50 Kilogramm.

§ 2. Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen nur dann gezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens 1 Pfund überschreiten.

§ 3. Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt gemäß § 6 unserer Verordnung vom 12. April 1916 auf einer öffentlichen Wage am Standort der Tiere mit einem Gewichtsabzug von 7%. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich, so unterbleiben die Gewichtskürzungen dann, wenn die Tiere einen Weg von mindestens 5 Kilometer bis zur Wage zurückgelegt haben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 Ziffer 4

der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Essen, den 1. Dezember 1916.

Rheinischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende.

Nr. 789 Dem Metzger Joseph Züssen hier, Elßaßstraße Nr. 44, ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel bis auf weiteres der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs, insbesondere der Handel mit Pferden, untersagt worden, weil mit Rücksicht auf das Vorleben des Genannten seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs dargetan ist.

Machen, den 7. Dezember 1916.

Der Polizei-Präsident.

v. S a m m a c h e r.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **Späteste** **Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gewaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtstafel im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50 a.

Aachen, Freitag, den 22. Dezember 1916.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Einschränkung der Anhezeit an den Sonn- und Feiertagen zu Weihnachten und Neujahr d. Jz. für die industriellen Betriebe. S. 519.

Nr. 790 Die außerordentlichen Anforderungen, die im vaterländischen Interesse an die Industrie und den Bergbau gestellt werden müssen, machen es notwendig, daß auch an den bevorstehenden Feiertagen nach Möglichkeit keine all zu lange Unterbrechung der Arbeit eintritt. Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird daher angeordnet, daß für die Weihnachtsfeiertage die Betriebe nicht länger

als zweimal 24 Stunden und zu Neujahr als einmal 24 Stunden ruhen sollen.

Coblenz, den 16. Dezember 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

gez. von Bloey,

General der Infanterie.

V. W. 5450.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme

finden, wenn sie bis spätestens **Mittwoch** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfg.

Belegeblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pfg. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pfg.

Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 23.

Druck von J. Stedten in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Aachen, Samstag, den 23. Dezember 1916. 1916.
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 51 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 51. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 51 beigelegt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 521. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 521. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 521-522. Ausgabe von neuen Reichsbanknoten S. 522-523. Ausführungsbestimmungen zu Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 S. 523. Zulassung von Ätztylenichweißapparaten für Brechfarbig S. 524. Verbot chiffrierter Anzeigen S. 524. Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Aachen im Monat Oktober 1916 Seite 524-527. Lieferung von Kohlen, Koks und Bricketts S. 525. Ausübung des Barbiergewerbes am 24. und 31. Dezember 1916 S. 525. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisversicherungsamts in Düren S. 526-527. Preisstellung für Butter für den Weiterverkauf S. 528. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für das Bahnhofs I der Aachener Kleinbahn S. 528. Aufhebung einer Entmündigung S. 528. Abhaltung von Gerichtstagen zu Linnich S. 528-529. Verzeichnis der für die Kriegszeit verbotenen Filme S. 529-531. Nachzeichnung von Maß- und Meßegegeräten S. 531. Personal-Nachrichten S. 531.

Nr. 791 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 1 Mark 50 Pf. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post gewünscht werden. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1917 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 792 Das 280. Stück enthält unter Nr. 5601: Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1137). Vom 8. Dezember 1916. Unter Nr. 5602: Verordnung

über Bierhese. Vom 10. Dezember 1916. Das 281. Stück enthält unter Nr. 5603: Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. Vom 11. Dezember 1916. Das 282. Stück enthält unter Nr. 5604: Bekanntmachung über Pferdefleisch. Vom 13. Dezember 1916. Das 283. Stück enthält unter Nr. 5605: Bekanntmachung, betreffend gesundheits-

schädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 14. Dezember 1916. Unter Nr. 5606: Verordnung über Hülsenfrüchte. Vom 14. Dezember 1916. Unter Nr. 5607: Bekanntmachung über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste. Vom 14. Dezember 1916. Unter Nr. 5608: Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Vom 14. Dezember 1916. Unter Nr. 5609: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 766) und 28. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 970.) Vom 14. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 793 Bekanntmachung betreffend die Ausgabe einer neuen Art Reichsbanknoten zu 20 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine neue Art Reichsbanknoten zu 20 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. Maron.

Beschreibung der neuen Reichsbanknoten zu 20 Mark.

Die neuen Reichsbanknoten zu 20 Mark sind mit dem Papierrande 9 cm hoch und 14 cm breit. Das Papier ist auf dem linken Rande der Vorderseite mit einem braunen Faserstreifen versehen und enthält auf der ganzen Fläche ein natürliches Wasserzeichen, in welchem die Zahl 20 und das senkrecht stehende Wort MARK, je für sich in senkrechten Streifen abwechselnd, sich wiederholen.

Das eigentliche Druckbild ist sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite der Note 8 cm hoch und 13 cm breit und allseitig von einem 1/2 cm breiten Papierrande umgeben. Beide Seiten der Note sind in Kupferdruck von tiefschwarzer Farbe als Hauptdruck derart ausgeführt, daß auf jeder Seite für sich durch einen verschiedenfarbigen Unterdruck eine besondere Tönung hervorgerufen ist.

Die Vorderseite wird von vier Rechtecken gebildet, die von einer dunklen Umrandung eingefasst sind. Die beiden hochstehenden und 2 cm breiten Seitenfelder begrenzen rechts und links zwei wagerechte, den mittleren Hauptteil der Note ausfüllende Felder, von denen das obere etwa 4, das untere

etwa 3 cm hoch ist. Das obere Mittelfeld zeigt zu beiden Seiten eines kreisrunden Mittelraums, in ebenmäßiger Anordnung, je eine kriechende Männergestalt, die aus einem Füllhorn Münzen schüttet. Das runde Mittelfeld wird von einem in zarten Farbtönen gehaltenen Reichsadler ausgefüllt, von dem sich die Zahl 20 in großen Ziffern kräftig abhebt. Unterhalb der Zahl und zum Teil überdeckt ist der Kennbuchstabe in Hellgrau angebracht.

Das untere Mittelfeld enthält in kräftiger Schrift den Text, welcher in der ersten Ausfertigung folgenden Wortlaut hat:

Reichsbanknote

Zwanzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin gegen diese Banknote dem Einlieferer.

Berlin, den 4. November 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein v. Glasenapp Schmiedicke Korn Maron v. Lümm v. Grünm Kausmann Schneider Budzies.

In dem unteren Teile dieses Feldes sind ferner die Buchstaben RBD in Hellgrau eingedruckt.

Die beiden Seitenfelder enthalten auf hellem Untergrunde je zwei dunkel getönte Blattverzierungen. Zwischen diesen, in der Mitte der Felder, befindet sich je ein Stempel, der in rotbrauner Farbe den von einem kreisförmigen Bande umschlossenen Reichsadler zeigt. In dem Bande steht in weißen Buchstaben die Inschrift REICHSBANKDIREKTORIUM. Am Fuße des Adlers trägt das Band einen weißen Schild mit der rotbraunen Zahl 20. Nach außen ist das Band von feinem Linienwerk umgeben.

Die Nummer ist in dem unteren Teile der Note zu beiden Seiten der Unterschriften in rotbrauner Farbe zweifach angebracht. Die mit Eckstücken versehene und lorbeerverzierte Umrandung enthält in der Mitte der oberen Längsseite und jeder Querseite in dunklem Druck auf weißen runden Schildern die Zahl 20, während der untere Rand die Strafandrohung in weißen Buchstaben auf dunklem Grunde trägt.

Die Rückseite zeigt in zwei hochstehenden acht-eckigen Feldern figurliche Darstellungen: Links das Brustbild eines kräftigen Mannes als Sinnbild der Arbeit und des tätigen Tages, rechts das Brustbild einer weiblichen Gestalt als Sinnbild der Ruhe und der Nacht. Die Felder sind von hellen mit grünlichem Linienwerk gefüllten Leisten eingefasst. Eben solche Leisten zerlegen mehrfach auch die übrige Fläche des Druckbildes und schließen

zwischen sich dunklere Felder mit verschlungenem Linienwerk in bläulicher Färbung ein. Ein ver-
 arftes freisichendes Feld in der Mittellinie oben
 enthält die Zahl 20, ein anderes an entsprechender
 Stelle unten den Buchstaben *M* in Dunkelblau.
 Die aus Blattverzierungen gebildete Umrandung
 der Mätkette trägt unten in der Mitte auf einem
 Felde mit hellerem Grunde den Strichzug in
 launigen Buchstaben. Die Nummer der Note ist in
 rotbrauner Farbe rechts und links auf dem Rande
 angebracht.

Die Note ist mit einer aus senkrechten Linien
 bestehenden Riffelung versehen.

Der Entwurf der Banknote rührt von Professor
 Arthur Kampf her; der Kupferstich des figur-
 lichen Teils ist von Professor Hans Meyer
 ausgeführt.

Nr. 794 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

1. Saattelle. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3
 erwähnte, von den Landeszentralbehörden zu be-
 zeichnende Saattelle ist die Saattelle der Land-
 wirtschaftskammer des Bezirkes, aus dem die Liefere-
 rung zu erfolgen hat oder die Saattelle der
 Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

2. Saatgut.

a) „Anerkanntes Saatgut“ sind solche
 Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Besulshen, Wicken
 und Lupinen, die übrigen Hülsenfrüchte,
 nämlich Erbsen, Speisebohnen und Linsen
 fallen unter die Verordnung vom 29. Juni
 1916) aus anerkannten Saatgutwirtschaften,
 auf welche sich die Anerkennung erstreckt.
 Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten
 solche Wirtschaften, die in der Sondernummer
 des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für
 den Güter- und Tierverkehr in den Vereichen der
 Preussisch-Heussischen Staatsisenbahnverwal-
 tung, der Militäreisenbahnen, der Mecklen-
 burgischen und Oldenburgischen Staatsisen-
 bahnen und der Norddeutschen Privateisen-
 bahnen vom 16. September 1916 nebst Nach-
 trägen, Ergänzungen und Berichtigungen auf-
 geführt sind.

b) Als Saatgut gelten ferner solche Hülsen-
 früchte, die durch eine Saattelle als zur Saat
 geeignet erklärt sind.

3. Zuständige Behörde im Sinne der
 §§ 6 und 8 ist der Landrat (Oberamtmann) —
 in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Be-
 zirktes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

4. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7
 wird für jede Provinz in der Provinzial-Haupt-

stadt, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk
 an Sitz jeder Landwirtschaftskammer eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden
 und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernannt auf Vorschlag der
 Landwirtschaftskammer der Provinz der Königlich
 Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen
 und Forsten. Die Mitglieder und deren Stellver-
 treter ernannt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung
 von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte
 ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benach-
 richtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimm-
 recht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die
 Angemessenheit des Preises (§ 7 Abs. 2) ist aus-
 schließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der
 Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend.
 Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn
 bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten —
 auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte
 Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als ange-
 messen für gesunde Ware von mittlerer Art und
 Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl
 der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigen-
 tümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung
 nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag ein-
 zutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei der
 Entscheidungen nicht überschritten werden darf.
 Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf
 es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises be-
 antragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nach-
 prüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung
 zu hören.

5. Kommunalverbände im Sinne der
 Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder
 die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von
 Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futter-
 mittelversorgung zusammenschließen. Bei der
 Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für
 Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittel-
 stelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich
 Mitteilung zu machen.

Berlin, den 5. Dezember 1916.

Der Minister für
 Handel und Gewerbe.
 Im Auftrage:
 Lufensky.

Der Minister
 für Landwirtschaft,
 Domänen und Forsten.
 Im Auftrage:
 Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.
 Im Auftrage: Freund.

Nr. 795 Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die in zwei Größen hergestellten Äthylenschweißapparate für Preßluft, Modell P, der Firma Goldbi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M., die durch meinen Erlaß vom 13. März v. Js. (S. W. B. E. 87) nach § 12 der Äthylensverordnung unter der Typenbezeichnung „J 41“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 32“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen und unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabriktschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 13. März v. Js. auf den Binnentropfen oder Nieten, mit denen sie

befestigt sind, den Stempel des Dampfseißelüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 11. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
 Im Auftrage: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.

Nr. 796 Bekanntmachung,
betreffend Verbot diffrierter Anzeigen pp.

In der Verordnung des stellvertretenden General-Kommandos vom 21. August 1916 Abt. V. W. Nr. 2999 ist bei Ziffer 4 Abs. 2 hinter dem Worte „Arbeitsnachweise“ hinzuzufügen: „desgleichen die Stellenvermittlungsbüros bezüglich landwirtschaftlichem- und Hauspersonal“.

Coblenz, den 12. Dezember 1916.
 Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
 Der Kommandierende General.
 von Ploeh,
 General der Infanterie.
 Abt. V. W. Nr. 5547.

Nr. 797

N a d -

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens-

Gauende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-													
		H ä l l e n f r ü c h t e									E r -				
		Handel in größeren Mengen						Kleinhandel			Handel in größeren Mengen				
		Erbsen (gelbe u. Koche)		Speise- bohnen (weiße)		Linsen		Erbsen (gelbe u. Koche)		Speise- bohnen (weiße)	Linsen	alte		neue	
		je 100 Kilogramm						E n t w e r t e n je 1 Kilogramm			je 100 kg				
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Baden (Hauptmarktort)	—	—	—	—	—	—	1	40	—	—	9	50	—	—
2	Düren	115	—	15	—	—	—	1	30	1	40	—	—	9	50
3	Coblenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
4	Siegbillon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Erpen	—	—	—	—	—	—	1	60	1	80	—	—	—	—
6	Zülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Vith	127	50	137	50	140	—	1	40	1	40	—	—	7	50

Nr. 798 Bekanntmachung:

betreffend Lieferung von Kohlen, Koks und Bricketts.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Inwieweit das Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Koks und Bricketts als nicht erforderlich bezeichnet, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2. Mit Gefängnis bezw. Geldstrafe wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen vermerkt sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft.

Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Coblenz, den 12. Dezember 1916.

Stellb. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General

von Floey,

General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 5425.

Nr. 799 Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe gestatte ich auf Grund des § 105 e Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung, daß in diesem Jahre das Barbier- und Friseurgewerbe in den Städten Aachen, Düren und Eschweiler, sowie in der Landgemeinde Kreuzau am 24. Dezember 1916, und in den Städten Heinsberg und Jülich sowie in den Landgemeinden Dremmen, Oberbruch, Wassenberg, Muhl und Dröbeck am 24. und 31. Dezember 1916 bis 6 Uhr Abends ausgeübt werden darf und Gehilfen und Lehrlinge bis zu dem angegebenen Zeitpunkte beschäftigt werden dürfen. An diese Ausnahmebewilligung wird die Bedingung geknüpft, daß diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, welche am 24. Dezember über 2 Uhr nachmittags hinaus beschäftigt worden sind, an einem der beiden Weihnachtstage und diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, welche am 31. Dezember über 2 Uhr nachmittags hinaus beschäftigt worden sind, am Neujahrstage von aller Arbeit freizulassen sind.

Aachen, den 19. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

W e i s u n g

Verpflegungsmittel, im Regierungsbezirk Aachen im Monat Oktober 1916.

und Verpflegungsmittel.																			
Kartoffeln		Heu				Stroh				Eß-		Voll-		Hühner-		Roh-			
Kleinhandel		altes		neues		Nicht-		Stumm- und Preß-		butter		milch		eier		fleisch			
alte		neue																	
G e s t o f f e n																			
je 1 kg				je 100 kg								1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	30	—	32	3	20		
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	30	—	45	—	—		
—	9,5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	26	—	32	—	—		
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	28	—	42	3	50		
—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	24	—	45	3	20		
—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	30	—	35	—	—		
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	26	—	35	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	30	—	30	—	—		

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l				Weiß- bröt	Hoggen- Grandbrot mit Zulag von Weizen- mehl	Faden- madefa	Weizen- mehl	Buch- weizen-		
		Weizen-	Hoggen-	Weizen-	Hoggen-							
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel		Ortes				
Es kosten je 100 kg				Es kostet ein Kilogramm in								
		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
1	Nachen	49	—	38	—	62	50	52	44	102	56	—
2	Düren	40	—	33	—	48	42	—	42	102	56	120
3	Erfelenz	42	—	35	—	52	45	—	46	140	80	—
4	Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	144	—	—
5	Eupen	42	50	30	50	60	40	—	40	144	—	100
6	Jülich	38	20	34	—	70	48	—	45	102	90	—
7	Montjoie	—	—	—	—	52	46	—	43	136	56	—
8	St. Vith	48	—	42	—	50	44	—	—	120	—	—

Kaufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im													
		Rind						Kalb				Schaf			
		Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule	Bug		
		Es kostet je 1 Kilogramm													
		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		
1	Nachen I./II. Monatshälfte	5	40	4	50	4	50	5	—	4	20	6	20	4	60
2	Düren I. "	5	30	5	30	5	30	4	30	4	30	5	60	5	60
	Düren II. "	5	90	5	90	5	90	4	20	4	20	5	70	5	70
3	Erfelenz I. "	4	80	4	80	3	80	5	—	4	60	—	—	—	—
	Erfelenz II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Eschweiler I. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Eschweiler II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Eupen I. "	4	40	4	—	3	40	4	—	3	20	—	—	—	—
	Eupen II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Jülich I. "	5	60	5	60	5	60	4	80	4	80	5	—	5	—
	Jülich II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Montjoie I. "	4	60	4	20	4	20	4	60	3	50	—	—	—	—
	Montjoie II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Vith I. "	4	80	4	80	3	60	4	—	4	—	4	—	4	—
	St. Vith II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachen, den 20. Dezember 1916.

Nr. 800 Mit Ermächtigung der Herren Mitglieder des Innern und für Handel und Gewerbe habe ich gemäß § 39 der Reichs-Versicherungs-Ordnung zum 3. Stellvertreter des Vorsitzenden

Monats Oktober 1916 ermittelt worden sind.

Gersten- Srauben	Haar	Roh	Brot-	Kafer-	Gersten-	Waldobst-	Kafer-	Gersten-	Erbs-	Vollkornmehl			Be- tro- ffen
			weizen	Bröte	(ge- müht)	(ge- brannt)	(hart)	1. St.	2. St.	3. St.			
Es folgen in Pfennig													
je 1 Kilogramm										50 kg 100 St. 50 kg 1 Liter			
60	—	150	—	116	—	—	800	70	26	165	—	105	32
60	94	—	120	130	60	200	800	64	20	130	—	100	32
80	—	—	—	—	—	—	760	64	24	105	—	100	32
100	—	—	—	—	—	—	—	70	24	130	—	100	30
80	—	—	—	—	—	—	800	66	30	—	—	—	—
84	—	—	—	110	110	220	800	66	22	140	—	100	30
60	—	—	160	—	—	—	600	—	25	150	—	110	32
—	—	200	—	—	—	—	800	68	24	180	—	110	34

Einhandel.

Sowas								Inländischer, geräucherter						Inländisches	
Sende		Brot		Kopf u. Beine		Mägen (frisch)		roher Schweinehälften in ganzen		in Querschnitt		Schweinefleisch		Schweine- fett	
Es folgt je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	20	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	—
4	20	4	20	2	20	5	40	6	—	6	—	4	60	—	—
4	20	4	20	2	20	5	40	6	—	6	—	—	—	—	—
4	80	4	—	2	20	4	40	6	—	6	—	4	—	4	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	—	2	80	4	40	5	—	7	—	4	40	—	—

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Erb. Schlöb.

Nachen, den 12. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Erb. Schlöb.

des staatlichen Versicherungsamtes des Kreises
Düren den Kreisversicherungssekretär Leo Stürz
in Düren bestellt.

Nr. 801 Bekanntmachung
über die Preisstellung der Butter für den Weiterverkauf.

Gemäß § 28 der Bekanntmachung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916 wird auf Grund besonderer Ermächtigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 16. November d. Js. sowie der Preussischen Landesfettstelle vom 29. November d. Js. I. a. 1257 unter Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette für das Gebiet der Rheinprovinz Folgendes bestimmt:

- I. Die durch Befestimmung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 705) für Butter festgesetzten Grundpreise bleiben unverändert bestehen.
- II. Beim Weiterverkauf dürfen Zuschläge nur in solcher Höhe erhoben werden, daß die Butter bei der Abgabe im Kleinhandel dem Konsumenten nicht höher als 2,70 Mark für das Pfund zu stehen kommt.

Innerhalb dieser Grenze sind die Regierungspräsidenten ermächtigt, die Regulierung der Höchstpreise unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu veranlassen bzw. selbst festzusetzen.

Von den Zuschlägen sind in Städten über 20 000 Seelen dem Kleinhandel 13 Pfennige pro Pfund, in kleineren Gemeinden mindestens 11 Pfennige pro Pfund zu überlassen. Liefert der Kommunalverband dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden oder übernimmt der Kommunalverband sonstige Kosten, die andernfalls dem Kleinhandel zur Last fallen würden, so darf der Zuschlag für den Kleinhandel entsprechend herabgesetzt werden. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

Die Provinzialfettstelle für die Rheinprovinz ist berechtigt, von der ihrer Verfügung unterliegenden Butter einen Zuschlag von 1 Pfennig pro Pfund zu erheben.

- III. Diese Bestimmung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Coblenz, den 12. Dezember 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: M o m m.

Nr. 802 Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde für das Bahnhof I (Stadtbahnhof) der Aachener Kleinbahn.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Köln wird hiermit bestimmt:

1. Der Aktiengesellschaft Aachener Kleinbahngesellschaft in Aachen, eingetragen in das

Handelsregister am 2. Oktober 1880 und 13. April 1894, wird hierdurch unter den Bedingungen der Genehmigungsurkunde vom 8. November 1894 nebst den dazu erlassenen Nachträgen die Genehmigung erteilt, die Straßenbahnlinie Hauptbahnhof—Lagerhausstraße—Borghafen auszubauen und zu betreiben.

2. Die zum Schutze der Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen von den Herren Ministern d. ö. U. und d. J. vom 9. Mai 1910 IV A 18. 555. M d. ö. U. und II d 1326 M. d. J. erlassenen, auch auf elektrische Bahnen anzuwendenden „Allgemeinen polizeilichen Anforderungen an neue elektrische Starkstromleitungen — auschl. elektrischer Bahnen — zum Schutze vorhandener Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen“ (Erlaß des Ministers d. ö. U. vom 28. April 1909) nebst den zugehörigen Ergänzungen finden sinngemäße Anwendung.
3. Die Frage der Kostentragung für die zum Schutz der Reichsteleleitungen gegen die erweiterte elektrische Bahnanlage regelt sich nach dem Reichstelegraphengesetz vom 18. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 705).
4. Für den Betrieb gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 15. April 1916 (Mitsbl. S. 224/25).

Aachen, den 8. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

In Auftrage: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 803 Die gegen den Restaurateur Wilhelm Schneider zu Aachen durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts Aachen vom 28. September 1914 wegen Trunkucht ausgesprochene Entmündigung ist durch Beschluß vom 18. Dezember 1916 wieder aufgehoben worden.

Aachen, den 18. Dezember 1916.

Königliches Amtsgericht, Abt. 10 a.

Nr. 804 In dem Geschäftsjahre 1917 werden die mit dem königlichen Amtsgerichte Aldenhoven verbundenen Gerichtstage zu Linnich im Rathaus derselbst abgehalten am Mittwoch, den 31. Januar, 14. März, Donnerstag, den 26. April, Mittwoch, den 6. Juni, 11. Juli, 26. September, 31. Oktober und 12. Dezember vormittags 9 Uhr.

Es wird Vorstehendes zur Kenntnis der Gerichtseingefessenen gebracht mit dem Bemerkten, daß die Gerichtstage speziell für die Gemeinden Linnich, Ederen, Gereonsweiler, Welz und Koerdorf eingeteilt sind und zur Verhandlung von Zivilpro-

zessachen, soweit sämtliche Parteien in vorgenannten Ortschaften ihren Sitz haben und keine von ihnen durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, zur Abhaltung von Zwangsversteigerungen, Vernehmungen in Untersuchungssachen, Erledigung von Vormundschaftsangelegenheiten und Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit dienen, dagegen alle die Zuziehung des Amtsanwalts oder

der Schöffen erfordernden Strafsachen von der Verhandlung ausgeschlossen sein sollen. Etwaige Anträge, welche die Verhandlung auf dem Gerichtstage zum Gegenstande haben, sind mindestens 10 Tage vor dem jedesmaligen Termine dem Gerichte einzureichen.

Altenhofen, den 11. Dezember 1916.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 805

Verzeichnis

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat November 1916 verbotenen, bezw. für die Kriegszeit verbotenen Films.

Nr. der Liste	Des Films		Mitteln	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
442	Ein tragisches Geheimnis	Drama	5	Danmark	Verboten.	—
443	Der abenteuerliche Plan	Drama	2	Lh. Einstein	"	—
444	Der Abschiedsbrief	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—
445	Der schlaue Bräutigam	Lustspiel	1	"	"	—
446	Getäuschte Gegner	Lustspiel	1	"	"	—
448	Gib acht auf Theodor	Lustspiel	1	"	"	Für Kinder verboten.
450	Kind du kannst tanzen	Lustspiel	1	Essenay	"	"
451	Julius als hartnäckiger Liebhaber	Lustspiel	1	Cines	"	—
452	Kinder müssen an die See	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—
453	Der Eid des Stephan Muller, II. Teil	Drama	4	Vitascope	"	—
454	Arme Onkels	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—
455	Junggefallen-Abschied	Lustspiel	1	Mépter-F.-G.	"	Für Kinder verboten.
456	Unter Nachbarn	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—
457	Der Totgegläubte	Drama	3	Hesla-F.-G.	"	Für Kinder verboten.
458	Der Fund im Neubau, II. Teil	Drama	3	Greenbaum-F.-G.	"	—
459	Die Augen in der Wand	Drama	1	Glombek	"	Für Kinder verboten.
461	Eine Wallfahrt nach Revelaer	Drama	1	Mépter-F.-G.	"	—
462	Ich suche eine intelligente Frau	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—
463	Die Launen des Sonnenkönigs	Drama	1	"	"	Für Kinder verb.
464	Brennende Triebe	Drama	3	Mutoscop	"	—
465	Die verirrte Einladung	Scherzfilm	1	Pathé frères	"	—
466	Ulma ist elektrisch	Lustspiel	1	"	"	Für Kinder verboten.
467	Christian hat Unglück in der Liebe	Lustspiel	1	"	"	"
468	Weihnachtstränen	nachtsbild	1	Mépter-F.-G.	"	—
469	Die Autofahrt	Lustspiel	1	Imp. F.-Ges.	"	—
470	Das Ende Vincolns	Drama	1	Pathé frères	"	—
471	Die kühne Fahrt	Drama	1	Viktoria	"	—
472	Die furchtsamen Duellanten	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—

Nr. der Liste	Des Films		Länge	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
473	Miß Berzon	Lustspiel	1	Pathé frères	Verboten.	—
474	Der Weg in die Nacht.	Drama	3	Soensla	"	—
475	Banale Ursache	Lustspiel	1	Lux	"	—
476	Wenn der Herbststurm weht	Drama	1	Solar	"	—
477	Detektiv der Überzeugung	Drama	1	Pathé frères	"	—
478	Familie Sans Genie	Drama	1	Vitascope	"	—
479	Liebe und Girtin	Drama	1	Pathé frères	"	—
480	Heimat	Drama	1	Cines	"	Für Kinder verboten.
481	Der nervöse Mieter	Lustspiel	1	Lux	"	"
482	Wiedervergeltung	Lustspiel	1	"	"	"
483	Falschmünzers verhängnisvoller Sturz	Drama	1	Danmark	"	"
484	Entweder — oder	Lustspiel	1	Pathé frères	"	"
485	Der eingesperrte Bräutigam	Lustspiel	1	"	"	"
486	Liebe und Ehrgeiz	Drama	1	American	"	"
487	Woriz und der eifersüchtige Baron	Lustspiel	1	Pathé frères	"	"
488	Die kleine Geisha	Drama	2	Gaumont	"	"
				Düsseld.-Film	"	"
489	Das fremde Mädchen	Drama	4	Manufaktur	"	"
490	Die Liebste von Allen	Lustspiel	1	Lubin	"	"
491	Der Abgrund	Drama	1	Pathé frères	"	"
492	Der Schrecken	Drama	1	"	"	Für Kinder verboten.
493	Bieffe als Droschenkutscher	Lustspiel	1	Gaumont	"	"
494	List der Amerikanerin	Drama	1	Pathé frères	"	"
495	Im goldenen Käfig	Drama	3	Melster-F.-G.	"	"
496	Der improvisierte Diener	Lustspiel	1	Imp.-F.-G.	"	"
497	Eine gefährliche Frau	Drama	3	Cifo-F.-G.	"	Für Kinder verboten.
498	Das Barmädel	Drama	1	Melster-F.-G.	"	"
499	Das Haus der Leidenschaft	Drama	4	Deutsche Mutoscop-Ges.	"	—
500	Die vielbegehrte Schneiderin	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—
501	Die Botschaft des Kaisers	Drama	1	Deutsche Gaumont-Ges.	"	—

Verichtigungen.

Im Wege der Nachprüfung wurden folgende als „verboten“ veröffentlichte Filme freigegeben:

384	Das Seemannskind	Drama	6	Gaumont	Unter Kinderverbot.
437	Wie sich der Kino rächt	Lustspiel	1	Continental	" "
382	Frau = Frau oder aus dem Leben einer Primaballerina	Drama	5	Deutsche Biosc.	" "
449	Komtesse Hella	Drama	5	Dekla-F.-G.	" "

Nr. der Liste	Des Films		Anzahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
335	Das rote Pulver	Drama	3	Fiko-F-G.	Unter Kinderverbot	
406	Stümper und Konzertkünstler	Lustspiel	1	Itala	"	"
415	Sklaven der Schönheit	Drama	3	Gaumont	"	"
447	Der kleine Kobold	Lustspiel	1	Krystal	"	"
424	Ein Hochzeitsgeschenk	Drama	1	Pathé frères	Freigegeben auch für Kinder	
430	Das neue Kaffee-Servis	Drama	1	"	"	"
387	Coiffeur pour Dames	Drama	1	Ambrosio	"	"
376	Die gestohlene Flöte	Drama	1	Deutsche Gaumont	"	"

Düsseldorf, den 1. Dezember 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

Nr. 806 Um dem Publikum zur Jahreswende nochmals Gelegenheit zur gefehlich vorgeschriebenen Nachscheidung seiner Maß- und Wiegegeräte zu geben, wird das Königliche Eichamt Düren, im früheren Städtischen Bauamt, von Donnerstag, den 21. d. Mts. an bis Donnerstag, den 11. Januar 1917 einschl. auf weiteres jeden Donnerstag in der Zeit von 10—2 Uhr geöffnet sein.

Cöln, den 18. Dezember 1916.

Der Königliche Eichungsinspektor für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

Nr. 807 Personal-Nachrichten.

Anstelle des erkrankten Ober-Regierungs-Rats Bufenitz wurde der Ober-Regierungs-Rat Dr. Erbslöh aus Cöln mit der Vertretung des abwesenden Regierungspräsidenten in Aachen beauftragt.

Befördert ist Regierungs-Rat Freiherr von Hohenberg von Schleswig an die Regierung in Aachen.

Anstelle des verstorbenen Regierungs- und Geheimen Veterinär-Rats Baranski ist der Kreisierarzt Veterinär-Rat Dr. Grebe aus Bonn mit der kommissarischen Verwaltung der Regierungs- und Veterinär-Ratsstelle in Aachen beauftragt worden.

Der Regierungs-Landmesser, Steuerinspektor Schneider in Aachen ist gestorben.

Bei der Veranlagungs-Kommission Aachen Stadt und Land ist seit 15. November d. Js. als Stellvertreter des abwesenden Vorsitzenden der Regierungs-Rat Buch beschäftigt.

Der Direktor des Königlichen Gefängnisses in Aachen, Strafanstalts-Direktor Sack, ist gestorben.

Mit der vertretungsweise Wahrnehmung der Direktorgeschäfte wurde der Strafanstalts-Oberinspektor Köppen beauftragt.

Die Hilfsaufseherin Frau Witwe Windedt wurde als Aufseherin bei dem Gefängnis in Aachen angestellt.

Der KreisSchulinspektor Schulrat Mundt in Jülich ist am 1. November d. Js. in den Ruhestand getreten.

Der KreisSchulinspektor Trüttschel ist zum 1. November d. Js. von Heinsberg nach Jülich versetzt worden.

Dem Regierungs-Assessor von Ziehm ist vom 1. November d. Js. ab die vertretungsweise Verwaltung des Landratsamts Eupen übertragen worden.

Der Katasterkontrollleur Hinz in St. Vith ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer und Ehrenbürgermeister Werner Freiherr von Lehram zu Elsum ist zum Kreisdeputierten des Kreises Heinsberg für die gefehliche sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen Forstauffeher Binger in Ondenbal ist unter Ernennung zum Förster vom 1. Januar 1917 ab die Försterstelle Ondenbal in der Oberförsterei Wüllingen übertragen worden.

Der bei der evangelischen Volksschule zu Hellenthal, Kreis Schleiden, seither einstweilig tätige Lehrer Konrad Belten ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 enbgültig berufen worden.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51a.

Aachen, Mittwoch, den 27. Dezember 1916.
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1916.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916.

**Nr. 808 Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung über den Handel mit
Sämereien vom 15. November 1916.**

(R.-G.-Bl. S. 1277).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277) und der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) wird folgendes bestimmt:

1. Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräuterjamen, sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 werden in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, im übrigen bei dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, besondere Stellen errichtet. Für den Landespolizeibezirk Berlin wird die Stelle bei dem Polizeipräsidenten in Berlin gebildet.

Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde ernannt, bei der die Stelle errichtet wird. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. In den Landkreisen führt der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann den Vorsitz.

Die Stellen entscheiden in einer Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Zwei Mitglieder sollen Vertreter der Landwirtschaft, zwei Vertreter des Handels sein.

Die Mitglieder der Stelle, die nicht Beamte sind, werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelder

nach den Sätzen, die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommission festgesetzt sind.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten sind Kosten der Landespolizei.

2. Ortlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebes liegt, für die die Erlaubnis nachgesucht wird.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt der Regierungspräsident die zuständige Stelle, wenn die Erlaubnis für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, so ist die bei dem Polizeipräsidenten in Berlin errichtete Stelle zuständig.

3. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Sämereien er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob und seit wann er im Besitz der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) ist, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) bestraft ist, und ob ein Verfahren zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes

gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrage ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Sämereien die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Sämereien erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Dem Antrage ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziffer 6) beizufügen.

Die Stelle oder ihr Vorsigender hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Stelle bestimmt darüber, ob einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Beteiligten vorausgehen soll.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

4. Der § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 läßt der Stelle für die Entscheidung der Frage, welche Gründe für die Verfassung und die Entziehung der Erlaubnis sowie für die Untersagung eines Handels der im § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 bezeichneten Art in Frage kommen, den durch die Sachlage gebotenen Spielraum. Für die richtige Durchführung des Verfahrens ist hervorzuheben, daß mit der Verfassung oder der Ausschließung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Verfassungsgründen, die in der Person des Unternehmers und der Beschaffenheit der Unternehmung liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Handelsbetrieb erforderlichen Einrichtungen oder dem nötigen Betriebskapital — kann die Verfassung der Zulassung oder die fernere Nichtzulassung eines Betriebs auch auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den in Rede stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind entsprechend dem Hinweis im § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916

in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Sämereien aufgenommen haben.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der Handeltreibende die angeschlossenen von der ständigen Preiskommission festgesetzten Richtlinien und Preise vom 19. September 1916, oder andere von derselben Kommission in Zukunft festzusetzenden Richtlinien und Preise nicht überschreitet. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Dies wird sich für die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Überwachung des zu gestattenden Handelsbetriebs erwünscht ist, etwa um einer ungelunden Preisentwicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegen zu wirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein: die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erweisen haben, der Nichtgebrauch einer Phantasierfirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publikum Irrtum zu erregen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung vom 24. Juni 1916 zu entziehen.

5. Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubnis-Karte nach beistegendem Muster auszuhändigen. In der Karte ist der Name des Handeltreibenden, oder wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzbl. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 *M.*, für die der Gewerbesteuerklasse II 30 *M.*, der Gewerbesteuerklasse III 10 *M.* Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

7. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

8. Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden und zu verwertenden Sämereien befinden.

9. Zur Erteilung der im § 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 vorgesehenen Genehmigung ist an Stelle der Ortspolizei

Behörde in den Orten, in denen eine Stelle im Sinne der Verordnung vom 15. November 1916 errichtet ist, diese zuständig.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S y d o m. Frhr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Nichtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916 er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, sowie von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatzuchtanstalten anerkannte Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6% Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Überwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Übertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Übertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bzw. hat die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegsernährungsamt namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontrollstationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „seidefrei“ gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vielfährigen Durchschnittsergebnisse der Samen-Kontrollstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernteverhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Überschreitung auf

Nichterfüllung der Seidebedingungen oder der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder des Ursprungs,

so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Triftigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

Höchstpreise.

Höchstpreise.

	Stufe I.	Stufe II.	Stufe III.	Stufe IV.
	Höchstver- kaufspreis an Verbraucher	Höchst- verkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Höchst- verkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch	190,—	178,—	170,—	162,—
3. Weißklee, seidefrei	156,—	146,—	138,—	132,—
4. Schwedisch-Klee, seidefrei	166,—	156,—	148,—	142,—
5. Gelbklee, enthülft, seidefrei	78,—	70,—	65,—	60,—
6. Intarnattklee, seidefrei	90,—	82,—	75,—	70,—
7. Luzerne, seidefrei, überjährig asiatische europäische	120,— 156,—	112,— 147,—	105,— 140,—	97,— 132,—
8. Englisches und italienisches Raggas	110,—	100,—	92,—	86,—
9. Westermoldisches Raggas	88,—	80,—	74,—	70,—
10. Wiesenschwingel	115,—	105,—	97,—	91,—
11. Timothe, seidefrei	82,—	75,—	70,—	65,—
12. Anaulgras	80,—	72,—	65,—	60,—
13. Schaffschwengel	37,—	32,—	28,—	25,—
14. Sparsette	58,—	52,—	47,—	43,—
15. Wundklee	150,—	140,—	132,—	126,—

Berlin, den 19. September 1916.

Erlaubnischein für den Handel mit Sämereien.

Dem (Der) (Name oder Firma)
 ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R.-G.-Bl.
 S. 1277) die Erlaubnis erteilt worden, (Zeitangabe):
 bis auf weiteres; bis zum)
 in (im) (Gebietsbezeichnung)
 den Handel mit folgenden Sämereien

 zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

....., den 191

Der Vorsitzende
 der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis errichteten Stelle.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Aachen, Samstag, den 30. Dezember 1916. 1916.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 52 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 52. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbriefregister Nr. 52 beigelegt.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mißfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mißfrucht und Gerste S. 537. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 537. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts 537—538. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln S. 538. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Brennstoffe usw. S. 539. Einfuhr von Käse aus den Niederlanden S. 539. Einfuhr von Rüben aus dem Auslande S. 539. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über Rohzucker usw. S. 539. Bestandshebung von Nähfäden S. 539—542. Hauskollekte S. 542. Lotterie S. 542. Vergütungen für Kriegseleistungen S. 542. Nachreichung für die Stadt Aachen S. 542. Verlosung Direner Stadtanleihecheine S. 542—543. Auslösung von Rentenbriefen S. 543—544. Personal-Nachrichten S. 544.

Nr. 809 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1917 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 810 Das 284. Stück enthält unter Nr. 5610: Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland. Vom 14. Dezember 1916. Unter Nr. 5611: Bekanntmachung, betreffend Vollerleichterungen für Industriearbeiter aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 14. Dezember 1916. Unter Nr. 5612: Bekanntmachung über Befreiung von Pfand-

briefen der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen von der Reichsstempelabgabe. Vom 14. Dezember 1916. Unter Nr. 5613: Bekanntmachung über die Stempelspflicht ausländischer Wertpapiere. Vom 14. Dezember 1916. Unter Nr. 5614: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohzucker. Vom 15. Dezember 1916. Das 285. Stück enthält unter Nr. 5615:

Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 16. Dezember 1916. Unter Nr. 5616: Bekanntmachung über die Einfuhr und Durchfuhr von Milchzeugnissen aller Art. Vom 16. Dezember 1916. Unter Nr. 5617: Bekanntmachung über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916. Unter Nr. 5618: Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916. Unter Nr. 5619: Bekanntmachung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen. Vom 16. Dezember 1916. Unter Nr. 5620: Bekanntmachung zur Ausfuhrung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916. Vom 17. Dezember 1916. Unter Nr. 5621: Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 16. Dezember 1916. Unter Nr. 5622: Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 16. Dezember 1916. Das 286. Stück enthält unter Nr. 5623: Verordnung über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 16. Dezember 1916. Unter Nr. 5624: Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda. Vom 18. Dezember 1916. Das 287. Stück enthält unter Nr. 5625: Gesetz zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes. Vom 17. Dezember 1916. Unter Nr. 5626: Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 18. Dezember 1916. Das 288. Stück enthält unter Nr. 5627: Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 426). Vom 20. Dezember 1916. Unter Nr. 5628: Bekanntmachung, betreffend die Zuderung von Wein. Vom 21. Dezember 1916. Unter Nr. 5629: Bekanntmachung, betreffend Zollererleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind. Vom 21. Dezember 1916. Unter Nr. 5630: Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 21. Dezember 1916. Unter Nr. 5631: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 21. Dezember 1916. Unter Nr. 5632: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 21. Dezember 1916. Das 289. Stück enthält unter Nr. 5633: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463). Vom 23. Dezember

1916. Unter Nr. 5634: Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916. Vom 23. Dezember 1916. Unter Nr. 5635: Bekanntmachung über Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916. Unter Nr. 5636: Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäscheutensilien und getragenen Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916. Das 290. Stück enthält unter Nr. 5637: Bekanntmachung, betreffend Vertäußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland. Vom 23. Dezember 1916. Unter Nr. 5638: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 22. Dezember 1916. Das 291. Stück enthält unter Nr. 5639: Bekanntmachung über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel. Vom 24. Dezember 1916. Unter Nr. 5640: Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen. Vom 23. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 811 Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln vom 4. November 1916.

(R.-G.-Bl. S. 1257).

I. Auf Grund des § 5 der Verordnung wird mit Zustimmung des Prääsidenten des Kriegsernährungsamtes angeordnet:

1. daß die Höchstpreise der Verordnung für ausländische Zwiebeln, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihren Beauftragten verkauft werden, nicht gelten,
2. daß die Höchstpreise der Verordnung für die roten Vitauer Steckzwiebeln um 25 vom Hundert erhöht werden.

II. Auf Grund des § 7 der Verordnung wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister Der Minister für Landwirtschaft, für Handel und Domänen und Forsten.

Gewerbe. In Vertretung:

Im Auftrage: Frhr. v. Falkenhäusen.
Lufensky.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Nr. 812 Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1355).

Zur Ausführung der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die nach § 3 Abs. 2 der Verordnung den Landeszentralbehörden und den von ihnen beauftragten Behörden zustehenden Befugnisse werden den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen.

§ 2. Die Befugnisse, die der Polizeibehörde zugewiesen sind, werden von der Ortspolizeibehörde ausgeübt.

Berlin W. 9, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: L u s e n s k y.	Im Auftrage: P e t e r s.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: S c h l o s s e r.

Nr. 813 Auf Grund des § 8 a der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 31 und S. 934) wird angeordnet:

1. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden ist nur auf dem Eisenbahnweg und nur über die Grenzstationen Weener, Bentheim, Emmerich und Cranenburg gestattet. Die Einfuhr über andere Stationen ist verboten.

2. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen sowie im Schiffsverkehr ist verboten.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Finanzminister.
Im Auftrage: L u s e n s k y.	Im Auftrage: W o l f f r a m.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: F r e u n d.

Nr. 814 In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. November d. Js. zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1204) wird hierdurch bestimmt, daß die dort festgesetzten Höchstpreise für Rüben nicht für aus dem Auslande eingeführte Rüben gelten, die durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihre Beauftragten in den Verkehr gebracht werden.

Dieser ergänzenden Bestimmung wird rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt, daß sie gleichzeitig mit der Ausführungsanweisung vom 14. November d. Js., am Tage, wo diese Ausführungsanweisung durch die Regierungsamtsblätter und

gleichstehenden amtlichen Blätter veröffentlicht ist, in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: L u s e n s k y.	Im Auftrage: F r h r. v. R a s s e n b a c h.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: F r e u n d.

Nr. 815 Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18 vom 2. Dezember 1916.

(R.-G.-Bl. S. 1324).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckerrübenfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 4 der Bekanntmachung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: L u s e n s k y.	Im Auftrage: G r a f v. R e n s e r l i n g.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: F r e u n d.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 816 Bekanntmachung.

(Pr. W. M. 500/12. 16. S. R. A.).

betreffend Bestandserhebung von Rähfadern.
Dom 30. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann

*) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die vorgeschrieben sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Meldepflicht.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

1. Sämtliche baumwollene Nähfäden (wie zum Beispiel Nähzwirne, Nähgarne, Festschwarzgarne, Reichgarne, Buchbinderfäden, Konfektionsgarne, Tritotagennähzwirne und sonstige Industriefarben usw.) in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf.
2. Sämtliche Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfäden (wie zum Beispiel Festschwarzgarne, Sattlergarne, Schuhgarne, Doppelgarne, Durchnähgarne, Madayfäden, Pantoffelgarne, Sohlengarne, Nähzwirne, Sacknähzwirne, Sacktopfzwirne, Buchbinderfäden, Knopfschwarzgarne, Steppzwirne, Flachszwirne, Steppgarne, Einbindegarne, Flechtgarne, Strähnchenzwirne, Kurzhäpelzwirne, Langhäpelzwirne, Pfundzwirne, Knäuelzwirne, Kärtchenzwirne, Sternzwirne, Kollenzwirne, Klosterfäden, Duzendzwirne, Waschmaschinenzwirne, Fabrikationsnähzwirne usw.) in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf,

die sich am Stichtage im Eigentum oder Gewahrsam meldepflichtiger Personen befinden, vorausgesetzt, daß die im § 4 festgesetzten Mindestmengen erreicht sind.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsgetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen.
2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der letzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4. Mindestmengen.

Nicht meldepflichtig sind:

I. Bei baumwollenen Nähfäden,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung (jedoch ohne Rücksicht auf die Etikettnummer) bei Längen bis zu 200 m (einschließlich) weniger als 5 Gros, bei Längen über 200 m weniger als 1 Gros betragen.

Angeflossene Gros sind nicht zu melden, falls die Nähfäden in Duzendpackung geliefert sind. Sind die Nähfäden in Dezimalpackung geliefert, so sind die in den einzelnen Kolonnen des Meldescheines zu meldenden Mengen nach unten auf hundert Stück abzurunden.

Beispiel: Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917 folgende Vorräte:

In zweifach Untergarn 1000 Yards Etikettnummer 20—100.

Weiß 25 Duzend

In dreifach Glanzgarn:

200 Yards, weiß, Etikettnummer 10—50

75 Duzend

200 Yards, weiß, Etikettnummer 60—100

51 Duzend

200 Yards, schwarz, Etikettnummer 10—

50 25 Duzend

200 Yards, schwarz, Etikettnummer 60—

100 10 Duzend

500 Yards, schwarz, Etikettnummer 24—

50 15 Duzend

500 m, weiß, Etikettnummer 10—20

280 Stück

500 m, schwarz, Etikettnummer 10—20

110 Stück

Sie meldet: Zweifach Untergarn 1000 Yards,

weiß 2 Gros

Dreifach Glanzgarn:

200 Yards, weiß bis Etikettnummer 50

6 Gros

200 Yards, weiß über Etikettnummer 50

4 Gros

200 Yards, schwarz nichts

500 Yards, schwarz bis Etikettnummer 50

1 Gros

500 m, weiß 200 Stück

500 m, schwarz nichts

(weil unter 1 Gros)

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung (zweifach, dreifach

usw.) und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung und Etikettnummer weniger als 10 kg betragen.

Ungefangene Kilogramm sind nicht meldepflichtig.

- Beispiel: Die Firma X besitzt:
 An zweifach Trikotagen-Nähzwirn
 roh und gebleicht je 100 kg auf Kreuzspulen zu 50 g
 roh und gebleicht je 50 kg auf Kreuzspulen zu 100 g
 an dreifach Mattgarn
 gebleicht: bis Etikettnummer 50 : 200 Holzrollen zu 50 g
 über Etikettnummer 50 : 300 Holzrollen zu 50 g
 schwarz: bis Etikettnummer 50 : 10 Holzrollen zu 50 g

- Sie meldet: Zweifach: 150 kg roh
 150 kg gebleicht
 Dreifach: gebleicht bis Etikettnummer 50 10 kg
 über Etikettnummer 50 15 kg
 schwarz nichts.

II. Bei Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfäden,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 m betragen;
2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 kg betragen.

- Beispiel: Die Firma X besitzt von
1. Kurzhaspelzwirn 125 Stück der Weisse 80 cm 20/4 f 12z (868 m Inhalt) weiß 2 fach,
 2. Knäuelzwirn 20 Schachteln zu 20 Knäueln zu 100 m schwarz 2 fach,
 3. Langhaspelzwirn 5 Stück 210 cm 60/2 f 12z 10 080 m Inhalt rohgrau 3 fach,
 4. Rärtchenzwirn 15 Schachteln zu 100 Rärtchen zu 40 m gelb 2 fach,
 5. Sadnähzwirn 325 kg a/Kreuzspulen Nr. 14 rohgrau 3 fach,
 6. Rollenzwirn 2 Schachteln zu 10 Rollen zu 50 g Nr. 25 gelb,
 7. Hanfsattlergarn 10 kg roh,
 8. Schuhgarn 3 m 15 kg.

- Sie meldet:
 unter A die Menge 1: mit 108000 m (statt 108500) weiß 2 fach Nähfäden,
 die Menge 2: nicht, da unter 50000 m
 die Menge 3: 50000 (statt 50400) farbig und rohgrau 3 fach,
 die Menge 4: 60000 m farbig und rohgrau 2 fach,

- unter B die Menge 5: 325 kg rohgrau Nr. 7/16,
 die Menge 6: nicht, da unter 10 kg,

- die Menge 7: 10 kg rohgrau Nr. 7/16,
 die Menge 8: 15 kg rohgrau Nr. 1/6.

§ 5. Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Kalendervierteljahres (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände.

Die Meldung hat spätestens am 10. Tage des Kalendervierteljahres an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erfolgen.

Erstmals ist also die Meldung über die bei Beginn des 1. Januar 1917 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Januar 1917 zu erstatten.

§ 6. Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldescheine soll unter Angabe der Vorbrud-Nr. Bst. 1065 b auf einer Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vorbrudverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einbindung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Bestände eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Überföndung von Meldescheinen benutzten Briefumschlüge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Nähfäden“.

Von dem erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7. Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen

meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Diejenigen Nähfaben, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder in Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung bereitliegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anfragen, welche die Herstellung von Nähfaben betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfaben betreffen, an Sektion W. II, wenn sie Flach-, Hanf- oder Ramie-Nähfaben betreffen, an Sektion W. III.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft.

Coblenz, den 30. Dezember 1916.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
von Boeck.

I e 6783.

Nr. 817 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Rheinischen Provinzial-Ausschuß für innere Mission die Erlaubnis erteilt, in den Jahren 1917, 1918 und 1919 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Die Ein Sammlung der Kollekte haben die Presbyterien der evangelischen Gemeinden übernommen.

Aachen, den 21. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 818 Die Ziehung der letzten der dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose unter dem 17. Februar 1915 bewilligten drei Gelbлотterien nach Maßgabe des am 7. Mai 1915 genehmigten Vertrages und Spielplanes findet mit Einverständnis der Herren Minister der Finanzen und des Innern am 26. Januar 1917 statt.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar begonnen werden.

Aachen, den 21. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 819 Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Leistungen nach § 3, Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes in den Monaten Februar, März, April, Mai 1915 und für die bayerische Kontingentsverwaltung in den Monaten August bis einschließl. November 1914 und Februar bis einschließl. April 1915 sind von den noch besonders benachrichtigten Gemeinden den königlichen Kreisämtern ihres Bezirks bezw. der Regierungshauptkasse hier zwecks Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 21. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Osterroht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 820 Während der Nacheichungsperiode für die Stadt Aachen vom 8. Januar bis 31. Dezember 1917 ist das königliche Eichamt Aachen täglich in der Zeit von 8—12 Uhr dem Publikum geöffnet. Köln, den 28. Dezember 1916.

Der königliche Eichungsinspektor für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

Nr. 821 Verlosung Dürener Stadtanleihe Scheine.

Bei der am 16. Dezember 1916 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1917 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihe Scheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879,
Buchstabe E.

a) 9 Stück zu 1000 M, nämlich: Nr. 29, 32, 37, 76, 85, 137, 185, 192, 244;

b) 14 Stück zu 500 M, nämlich: Nr. 264, 275, 313, 338, 354, 380, 398, 409, 417, 428, 467, 474, 513, 514.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884,
Buchstabe F.

17 Stück zu 1000 M, nämlich: Nr. 50, 57, 63, 71, 96, 129, 166, 177, 179, 191, 215, 223, 228, 274, 316, 329, 336.

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Buchstabe G.

50 Stück zu 1000 M, nämlich: Nr. 33, 35, 37, 61, 97, 101, 109, 119, 121, 136, 148, 159, 168, 188, 201, 216, 230, 258, 264, 280, 310, 342, 357, 381, 399, 417, 433, 449, 466, 469, 630, 686, 759, 826, 850, 883, 916, 934, 1046, 1158, 1262, 1383, 1461, 1470, 1478, 1491, 1503, 1539, 1556, 1561.

IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.

52 Stück zu 1000 *M.*, nämlich: Nr. 16, 21, 41, 73, 91, 108, 117, 184, 207, 235, 263, 274, 282, 296, 320, 336, 342, 394, 404, 495, 510, 526, 576, 647, 676, 734, 773, 825, 841, 876, 888, 908, 939, 950, 1012, 1014, 1022, 1057, 1069, 1092, 1140, 1176, 1189, 1276, 1297, 1375, 1419, 1466, 1531, 1579, 1605, 1644.

V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.

25 Stück zu 1000 *M.*, nämlich: Nr. 7, 29, 32, 60, 90, 111, 121, 148, 164, 179, 207, 253, 281, 304, 351, 381, 393, 410, 411, 446, 536, 588, 691, 726, 754.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihe Scheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe E: Nr. 11 zu 1000 *M.*,

Buchstabe F: Nr. 230, 232, 263 zu 1000 *M.*,

Buchstabe G: Nr. 173, 276, 329, 375, 1549 zu 1000 *M.*,

Buchstabe H: Nr. 69, 89, 388, 389, 397, 414, 600, 602, 612, 716, 733, 1305, 1428 zu 1000 *M.*,

Buchstabe J: Nr. 175, 183, 346 zu 1000 *M.*

Düren, den 21. Dezember 1916.

Die städtische Schulden Tilgungskommission.
R 103.

Nr. 822 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. April 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4%. Buchstabe A bis D.

Buchstabe A zu 3000 *M.* (1000 Taler) Nr. 576, 1933, 2753, 2759, 3101, 4625, 5085, 5193, 5471, 5603, 6446, 6544, 6554, 6667, 6909, 7006, 7032, 7080, 7285, 7353, 7406, 7490, 7549, 7699, 7710, 7822, 7876, 7884;

Buchstabe B zu 1500 *M.* (500 Taler) Nr. 331, 622, 839, 1017, 1765, 2080, 2159, 2499, 2626, 3096, 3163, 3355, 3394;

Buchstabe C zu 300 *M.* (100 Taler) Nr. 1090, 2511, 3454, 5229, 5295, 5409, 5441, 6320, 8438, 8618, 9186, 9559, 9941, 11652, 12295, 12313, 12444, 12505, 12526, 12564, 12636, 13212, 13324, 13362, 13724, 14020, 14106, 14311, 14648, 14688, 14750, 14786, 14999, 15052, 15188, 15191, 15246, 15447, 15508, 15689, 15870, 16045, 16176, 16194, 16581, 16816, 16844, 16854, 16866, 16893, 16902, 16973, 17012, 17022, 17195, 17554, 18115, 18195, 18336, 18519, 18542, 18576, 18932, 19355,

19363, 19522, 19527, 19789, 19858, 20294, 20375, 20387, 20664, 20754;

Buchstabe D zu 75 *M.* (25 Taler) Nr. 928, 1006, 1211, 2637, 2775, 3618, 3717, 4474, 6525, 7279, 7290, 7384, 7681, 7946, 8286, 8497, 9025, 9049, 9095, 9379, 9960, 10883, 11431, 11504, 11778, 11848, 12070, 12191, 12457, 12589, 13157, 13181, 13230, 13431, 13888, 14109, 14238, 14718, 14745, 14876, 15083, 15631, 15787, 16023, 16308, 16332, 16475, 16521, 16531, 16637, 16685, 17088, 17220, 17251, 17324, 17446, 17498, 17901, 18163, 18403, 18764, 19324, 19475, 19544, 19770, 19795, 20007.

b) zu 4%. Buchstabe BB und DD.

Buchstabe BB zu 1500 *M.* Nr. 4;

Buchstabe DD zu 75 *M.* Nr. 21, 45, 52.

c) zu 3½%. Buchstabe L bis P.

Buchstabe L zu 3000 *M.* Nr. 735, 855, 892, 984, 988;

Buchstabe M zu 1500 *M.* Nr. 335;

Buchstabe N zu 300 *M.* Nr. 299, 484, 587, 692, 978;

Buchstabe O zu 75 *M.* Nr. 291, 304, 679, 732;

Buchstabe P zu 30 *M.* Nr. 174, 273, 281, 295, 308.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1917 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gebhörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen (zu a: Reihe 9 Nr. 6-16, zu c: Reihe 4 Nr. 4-16) und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1917 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstr. 76 I oder bei der königlichen Seehandlung (Preuß. Saatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46 a, vormittags von 9-12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwart in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermitteln wird.

Der abhandlungsgewordene Rheinisch-Westfälische Rentenbrief Buchstabe C Nr. 15730 ist gerichtlich für kraftlos erklärt worden.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg i./Schl. er-

scheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 15. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 823 Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreischulinspektor Burenz in Düren den Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse zu verleihen.

Dem Papierzähler Kaspar Breuer in Düren, dem Dampfmaschinenwärter Conrad Bröder in Schlich und dem Fabrikarbeiter Michael Jansen

in Kreuzau ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Dem Apotheker Joseph Kreuder in Bettweil ist die Genehmigung zur Übernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Clarenschen Apotheke in Heinsberg erteilt worden.

Der Landwirt Jakob Nobis in Waldenrath ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Waldenrath im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Fabrikarbeiterin Cäcilie Carls in Winden, Kreis Düren, ist die goldene Brosche verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens **Mittwoch** hier eingehen.
Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfg.
Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pfg. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Bogen 5 Pfg.
Regierungsamtblatztelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Kachen.

Alphabetisches Register

zum

Amtsblatt der Kgl. Regierung in Aachen.

Jahrgang 1916.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

- Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit:** siehe Spar- und Prämientafel.
- Älten, alte:** siehe Justizwesen.
- Academie landwirtschaftliche in Bonn-Poppelsdorf:** Beginn der Vorlesungen 95, 357.
- Alpata:** siehe Wolle, Garne.
- Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen:** Verteilungsplan für 1916: 188.
- Überweisung von Staatszuschüssen für 1915:** 74.
- Aluminium:** Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten 409.
- Anleihen:** (siehe auch Staatsanleihen) Verlosung Dürener Stadtanleihe 186, 285, 497, 542. Auslösung von Anleihen der Stadt Aachen und der ehemaligen Stadt Burtscheid 313.
- Angestelltenversicherung:** Versicherung der im Dienste einer Gemeinde usw. beschäftigten Beamten 36.
- Alkohol:** Warnung vor dem Verkauf alkoholhaltiger Gemüsmittel an Soldaten 12.
- Apotheken:** Genehmigung zur Übernahme und Fortführung der Carolus Magnus-Apothek in Aachen 263, der Apotheke in Mechernich 339, der Clarenschen Apotheke in Heinsberg 544.
- Apotheker:** Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung 245.
- Apfel:** (siehe auch Obst) Beschlagnahme von Äpfeln 423. Höchstpreise für Apfel 465.
- Arbeitsnachweise:** Anzeige- und Meldepflicht 119.
- Angestellte und Arbeiter:** Entlohnung der bei Lieferungen für die Heeresverwaltung beschäftigten Arbeiter 289.
- Arbeiter, Land-, ausländische:** Vermittelung 196.
- Ärztekammer:** Beitrag zur Kasse 45.
- Armierungsarbeiter (Befestigungsarbeiter):** Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Armierungsarbeiter 209.
- Arzneimittel:** Preise für Verbandstoffe, Binden und Gegenstände der Krankenpflege 211. Handverkaufsliste 289.
- Arzneitaxe für 1916:** 23. Nachtrag zur Arzneitaxe 267.
- Asbest:** Bestandserhebung und Beschlagnahme von Asbest 5.
- Äthylen-Apparate:** Zulassung von Äthylenschweißapparaten 80, 210, 320, 369, 452, 503, 524; von Äthylen-Beleuchtungs-Apparaten 22; Typenzeugnisse des Deutschen Äthylen-Vereins auf Wasservorlagen für Äthylen-Apparate 22, 502; Verzeichnis der zur Stempelung von Äthylen-Apparaten beauftragten Dienststellen in Hessen und Mecklenburg 21.
- Balata:** Bestandserhebung u. Beschlagnahme von Balata 5.
- Baugewerkschule, Kgl., in Aachen:** Personalnachrichten 16.
- Baumwollspinnstoffe und Baumwollspinnsteine:** siehe Spinnstoffe.
- Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und Erzeugnisse aus Bastfasern:** Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung 275, 374, 483; Höchstpreise für Bastfaserabfälle 408.
- Bauwesen:** Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten 100. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen zu Staatsbauten 150. Neueinteilung der Kgl. Hochbauämter des Regierungsbezirks Aachen 202.
- Beamte:** siehe Kriegsbesoldung.
- Beigeordnete:** Personalnachrichten 17, 39, 46, 84, 95, 121, 200, 215, 227, 245, 263, 296, 304; 326, 339, 357, 372, 384, 392, 431, 447, 450, 488, 500, 508, 544.
- Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für Heer, Marine und Feldpost:** Beschlagnahme und Bestandserhebung 61.
- Begnädigung von Kriegsteilnehmern:** 67.
- Blut:** Höchstpreise für Blut 174.
- Blindenankalten:** Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen 221 und für Lehrer und Lehrerinnen 222.
- Benzol:** Abgabe von ungemischtem Benzol 22. Mischung von Benzol mit Schwefeläther 25. Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe 66, 460.
- Benzin:** Anzeigepflicht für aus dem Auslande eingeführtes Benzin 164, 186.
- Beschäler:** (siehe Pferdezeug).
- Bezirksauschuß in Aachen:** Personalnachrichten 172. Ferien 321.
- Bezugsscheine:** siehe Web-, Wirk- und Strickwaren.
- Bierglasdedel und Bierkrugdedel:** siehe Zinn.
- Bierdruckvorrichtungen:** Ergänzung der Ausführungs-Anweisung zur Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen 445.
- Bürgermeister, Ehrenbürgermeister und deren Vertreter:** Personalnachrichten 95, 273, 296, 431, 488, 508.
- Brennstoffe und Beleuchtungsmittel:** Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln 539.
- Briefverkehr, Mitführen von Schriftkisten, Drucksachen und Zeichnungen nach dem Auslande und aus dem Auslande nach Deutschland:** 119, 214, 290.
- Brot, Brotgetreide:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 11 usw. Ausführungsanweisung zur Befamtmachung über Brotgetreide und Mehl (Sonderbeilage) 359.
- Brotmarken:** Einführung von Reichs-Reiseprotmarken 435.

Buchedern: Anweisung zur Ausführung der Verordnung über Buchedern 444. Sammeln von Buchedern 481.

Butter: Verlehr mit ausländischer Butter 5. Preise für Auslandsbutter 99, 106, 130, 202, 242, 259. Plombierung von Entrahmungs- und Buttermaschinen sowie von Butterfässern 119. Einfuhr von Butter 288. Abgabe von Butter an die Kreisverbände 338. Grenzverlehr mit holländischer Butter 457. Preisstellung der Butter für den Weiterverkauf 528.

Charakter- und Titelverleihungen: als Sanitätsrat bezw. Geheimer Sanitätsrat 84, 263, 454, 512, als Geheimer Medicinal-Rat 512, als Professor 17, als Geheimer Regierungsrat 104, als Schulrat 544, als Veterinärat 17, als Rechnungsrat 104, des Ranges der Räte IV. Klasse 16, 17.

Chemikalien: Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung 108.

Darlehnskassenscheine: Beschreibung d. Darlehnskassenscheine zu 50 Mark 126; bezgl. zu 1 und 2 Mark 242.

Dotationsrenten: zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden und Kreise 211.

Dränge-Genossenschaften: siehe Genossenschaften.

Drogen und Erzeugnisse aus Drogen: Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen 27.

Düngemittel, künstliche: Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916: 80.

Druckfehlerberichtigung: 162, 164.

Druckschriften: Verbot der Verbreitung von Druckschriften ohne Angabe über Name und Wohnort des Druckers, Verfassers usw. 174. Verbot der Verlaufs von Druckschriften (sog. Schundliteratur) im Umherziehen 289.

Ehrenzeichen: siehe Orden.

Eheschließungen im Inlande sich aufhaltender russischer Unterthanen: Aufhebung der Grenzsperr für die E. 21.

Ehrenschenke an Lehrerinnen aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand: das Andachtsbuch „Nachfolge Christi“ mit Friedrichs Illustrationen 199, 263.

Eichwesen: Schließung des Rgl. Eichamts in Düren 198. Nachweisung von Maß- und Wiegegeräten in Düren 531, in Aachen 542.

Eichenrinde: Höchstpreise für Eichenrinde 107.

Eier: Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über Eier 398. Intrafitreten der Eier-Verordnung 400.

Eierunterverteilungsstelle für den Regierungsbezirk Aachen: 450.

Eisenbahnwesen (siehe auch Kleinbahnen) Höhenaufschriften an der Eisenbahnstrecke Cusftrichen—Jünkerath 95. Leitung des Baus und des Betriebes von neuen Eisenbahnlinien 350.

Enteignung: Festsetzung von Terminen zur Enteignung von Grundeigentum in den Gemeinden Hergenrath 45, Eschweiler und Halstenrath 120. Brand 164. Vorarbeiten zum Bau einer neuen Bahnlinie östlich von dem Bahnhof Mönchen 467.

Entmündigungen wegen Trunksucht: in Aachen 95, 528, Albenhoven 382.

Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs): Beschlagnahme und Bestandserhebung 316. Ablieferung von Fahrradbereifungen 426, 514.

Familienunterstützung: Fortzahlung der Familienunterstützung neben der Militärrente 451.

Fahnenfluchterklärung: 165.

Feldpost, Feldpostbrief: siehe Postwesen.

Felle: siehe Häute.

Feuerversicherung rentenpflichtiger Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz 131.

Fett: (siehe auch Speisefette) Einfuhr von tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen 162.

Fernsprechanlagen: siehe Telegraphenanlagen.

Fernsprechverkehr: im Grenzstreifen 294.

Ferngläser: siehe Photographie.

Ferro-Silizium: Verbot des Handels mit elektrisch hergestelltem Ferro-Silizium 452.

Fichtenrinde: Höchstpreise für Fichtenrinde 107.

Fideikommiss, Familien-: Genehmigung und Bestätigung des Pastorschen Fideikommisses 82.

Filmprüfungen: Verordnung, betreffend Filmprüfung 25. Verzeichnisse der verbotenen bezw. für die Kriegszeit verbotenen Films 101, 187, 207, 244, 295, 333, 383, 429, 498, 529.

Fischerei: Verbot der Ausübung der Fischerei durch Ausländer 483.

Flachs (siehe auch Wollfasern, Spinnstoffe): Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs und Hanfstroh 315. Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs und Hanfstroh 483.

Fleischverforgung: Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischverforgung 194, 282, 412.

Fleischverforgung: Ausführungsanweisungen zur Verordnung über Fleischverbrauch 412.

Fleischwaren: Ausführungsanweisung über den Verlehr mit Fleischwaren 282.

Fleischkonserven: Beschränkung der Herstellung 80.

Furshäden: siehe Vergütungsanerkennnisse.

Forstverwaltung, Rgl.: Personalsnachrichten 263, 326, 372, 392, 410, 431, 531.

Forstverwaltung, Gemeinde: Besetzung der Försterstelle in St. Bith 186.

Furage: Durchschnittspreise für gelieferte Furage in den Monaten November 1915: 36, Dezember 1915: 81, Januar 1916: 164.

Frachtgut: Versendung von Frachtgut nach dem Auslande 294.

Frachtturkunden: siehe Zollwesen.

Futtermittel, Hilfsstoffe und Kunstdünger: Einfuhr von Futtermitteln usw. 80. Abänderung der Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über zuderhaltige Futtermittel 87, 130. Ausführungsbestimmung zur Verordnung über zuderhaltige Futtermittel 476. Ausführungs-Bestimmung zur Verordnung über Futtermittel 477, 523.

Futtermittelstellen: Errichtung von Provinzial-Futtermittelstellen 451.

Gärten: siehe Kleingärten.

Garnisonbauten: siehe Bauwesen.

Garne: (siehe auch Bastfasern, Web-, Wirt- und Stridwaren, Spinnstoffe): Veräußerungs-, Bearbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Tritot-, Wirt- und Stridgarne 6, 373. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirt- und Stridgarne 64. Beschlagnahme baumwollener Garne 239, 441. Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Papier und Wolle oder Kunstwolle 486.

Gefängnis in Aachen: Personalnachrichten 326, 531.

Gedenblätter: Gedenblätter für Angehörige der als tot erklärten Kriegsersehnenen, 426. Gedenblatt für die Angehörigen der im Heeresdienst für das Vaterland gefallenen Personen 434.

Gemüse: Regelung des Verkehrs mit Gemüse 350.

Gemüsebau: siehe Obstbau usw.

Genossenschaften: Satzungen der Drainage-Genossenschaft Selterrich 226.

Gesanglehrer und -lehrerinnen: Prüfungen im Kgl. Kad.

Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg 196, 397.

Gerbrinden: Verbot der Extraktion von Gerbrinden 279.

Gerste: Ausführungs-Bestimmung zur Bundesratsverordnung über Gerste aus der Ernte 1916: 378.

Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrüße: Höchstpreise 434.

Gewerbefchein, verlorener: 268, 371.

Gewerbebetriebe im Umherziehen: Verbot des Feilbietens von Waren im Umherziehen, die dem Gedenken an Heeresangehörige oder an gefallene Kriegsteilnehmer zu dienen bestimmt sind 119.

Gewerbebetriebe, stehende: siehe Handel.

Gewerbeinspektion Jülich: Verlegung des Geschäftszimmers der Gewerbeinspektion nach Düren 435.

Grenzverkehr: Regelung des deutsch-niederländischen Grenzverkehrs 203.

Grünlern: Ausführungs-Bestimmung zur Bundesrats-Bekanntmachung über Grünlern 350.

Gummi: Meldechein über Gummibereitung 168. Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle 176. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten 177.

Guttapercha: Bestandserhebung und Beschlagnahme von Guttapercha 5.

Hanf, Hanfstroh: siehe Bastfasern, Spinnstoffe, Flachsb.

Hafen: Verkehr mit Hafer aus der Ernte 1916: 405.

Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen: Prüfungen in Altona, Eupen und Cöln 491. Zulassung der in Hamburg geprüften H. zum Besuche der preussischen Gewerbelehrerinnen-Seminare 356. Desgl. der in Eisenach ausgebildeten Hauswirtschaftslehrerinnen 452.

Handverkaufsliste: siehe Arzneimittel.

Handel: Schließung eines Gewerbebetriebes wegen Unzuverlässigkeit in Aachen 95, 215, 306, 314, 356, 429, 517, in Eupen 104, in Daren 446. Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels 308. Nachtrag zu den Ausführungs-Bestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel 386.

Handschrotmühlen: siehe Schrotmühlen.

Handwerkskammer in Aachen: Gesellenprüfungen 83, 392. Vollverlammlung 165. Abänderung der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten 237. Beitrag zu den Kosten 245.

Häute und Felle: Höchstpreise von Grobziehhäuten, Kalbfällen und Rohhäuten 341. Beschlagnahme, Behandlung, Verwertung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen 344.

Hafelnüsse: Einfuhr von Hafelnüssen 434.

Heiraten von Militärpersonen: 266.

Heidenuzung: siehe Landwirtschaft.

Heringe, Salz: Einfuhr von Salzheringen 70.

Hengstföhrungen: Ergebnis der Hengstföhrung für 1916: 132, 298. Verzeichnis der für 1916 angeforderten Hengste 212.

Aufstellen von Hengsten in Immerath 309, in Burg Obbendorf 320. Durchführung der Hengstföhrungen für 1917: 511.

Hinterbliebenenversicherung: siehe •Armierungsarbeiter.

Hinterbliebenenversorgung: 320.

Höhenaufschriften an Eisenbahntruden: siehe Eisenbahnwesen. Hochbauämter des Regierungsbezirks Aachen: siehe Bauwesen.

Honig, Kunst-: Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über Kunsthonig 510.

Hornschluche: siehe Knochen.

Huffschmiede: Prüfungen 36, 237, 332.

Hülsenfrüchte: Ausführungs-Bestimmung zur Verordnung über Hülsenfrüchte 464.

Italienische Interessenvertretung: 70.

Impfung, Schutz: Schutzimpfung gegen die Hämoglobinurie (Rotkehen, Rotwasser, Weiderot, Blutharnen) der Kinder 75.

Jagd: Schonzeit für Rehböde 203. Eröffnung der Jagd 384. Verbot der Ausübung der Jagd durch Ausländer 483.

Jugendfürsorge: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 42. Jugendvorbereitung, militärische: Abgabe von Belleidungs-

usw. Stüden an Jugendkompagnien 171. Druckschriften für die militärische Vorbereitung der Jugend 172.

Justizwesen: (Personalnachrichten siehe die einzelnen Behörden). Vernichtung alter Akten bei dem Landgericht in Aachen 152; desgl. bei den Amtsgerichten in Aachen 206, Geilenkirchen 238, Wegberg 294, 326, Erteleng 325, Aldenhausen 372; desgl. bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf 512. Bestellung eines Stellvertreters für den Richter bei dem Amtsgericht in Erteleng 215, 306. Ab-

haltung von Gerichtstagen in Vinnich 528.

Jute: siehe Bastfasern, Spinnstoffe.

Invalidenversicherung: siehe Armierungsarbeiter.

Innungen: siehe Zwangsinnungen.

Kafao: Einfuhr von Kafao 162. Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Kafao 510.

Kadettenkorps: siehe Militärwesen.

Kalber: siehe Vieh.

Karneval: Verbot von Kundgebungen wahrend der Karnevalstage 103.

Kassenwesen: Aufforderung der nachgeordneten Beamten und Kassen zur Einreichung der Rechnungen über Forderungen aus dem Etatsjahr 1915: 99, 118.

Raffengehilfen: Erlöschten der Bevollmächtigung eines Raffengehilfen in Aachen 237.
Katasterkontrolleure: 531.
Kaufschuf (Gummi): Bestandshebung und Beschlagnahme von Kaufschuf 5.
Kastanienholz, Kastanienbäume: Höchstpreise für zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz 107. Verbot der Veräußerung nicht gefällter Edelkastanienbäume 152. Verbot des Fällen von Edelkastanienbäumen 214.
Kaschmir: siehe Wolle, Garne.
Käse: Ausführungs-Anweisung zu der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916: 69. Einfuhr von Käse aus den Niederlanden 539.
Kameelhaare: siehe Wolle.
Kartoffeln: Saatkartoffeln 35. Speisekartoffelverforgung im Frühjahr und Sommer 1916, Enteignung und Regelung der Preise 85, 106. Einfuhr von Kartoffeln 105, 106. Errichtung einer Provinzial-Kartoffelstelle 162. Verfüttern von Kartoffeln 222. Ausführungs-Anweisung zur Befanntmachung über die Kartoffelverforgung (Sonderbeilage) 359. Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffelrodnererei und Kartoffelstärkefabrikation 398. Ausführungs-Bestimmung zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln 491.
Kleindahnen: (siehe auch Polizeiverordnungen) Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Bahnnezes I (Stadtbahnneze) der Aachener Kleinbahn 44. Erlöschten der Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Straßenbahn von Herbesthal nach Lonken 242. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für das Bahnneze I der Aachener Kleinbahn 523.
Klatschmohn: Verbot des Verkaufs von Klatschmohn im Straßenhandel 324.
Knöchen, Kinderfüße und Hornschlächte: Verkehr mit A., K. und S. 331.
Kohlen: Verbot der Lieferung verlotungsfähiger Steinkohlen 290. Lieferung von Kohlen, Koks und Britetts 525.
Kohl: siehe Weißkohl.
Kohlrüben: (siehe auch Rüben) Ausführungs-Anweisung zur Befanntmachung über Kohlrüben 514.
Kleingärten: Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung und Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten 351.
Kollekten: a) für Kirchen- und Pfarrhausbauten, für kirchliche Anstalten, sowie für sonstige Zwecke: zu Gunsten des Evang. Kirchlichen Hilfsvereins im Rheinland E. B. in Barmen 92, bedürftiger evang. Gemeinden 131, des evang. Kirchlichen Hilfsvereins zu Elberfeld 202, zur Abhilfe dringender Notstände in der evang. Landeskirche 419, der Bergischen Bibelgesellschaft in Barmen 505, des Rheinischen Provinzial-Ausschusses für innere Mission 542, des Neubaus einer katholischen Pfarrkirche in Denborn 202; b) für Rettungs-, Kranken-, Waisen- ufm. Anstalten: zum Besten der Josefs-Gesellschaft für Heilung, Pflege ufm. trüppelhafter Personen zu Bigge 37, 467, 482, 515, des St. Kamillushauses in Heibhausen-Kuhr 37, 515, des Reichswaisenhauses in Niederbreisig 70, 511, der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel 117, 321, des Rhein. Vereins kath. Arbeiterkolonien 306, 379, 515, der Anstalt für Epileptische in Bethel

450, 457, des Rinderhortes Probsthof in Niederdollendorf 452, des Rhein.-Westf. Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth 457, des Waisenhauses Godesheim zu Godesberg 479, der Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Niederwöresbach und des Waisenhauses zu Hof Redtenbach 482, der evang. Diakonieveranstaltungen in Kreuznach 482, der Diakonieveranstalt Duisburg a./Rh. 505.
Kosten, die dem Reiche nicht zur La fallen: Vorschuhweise Übernahme solcher 265.
Kommunalbesteuerung: Das für die Kommunalbesteuerung in Betracht kommende Reineinkommen der Preussischen Staatseisenbahnen 320; desgl. der auf preussischem Gebiet belegenen Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Sittard 401. Vermeidung kommunaler Doppelbesteuerung von Arbeitern in Preußen und Gotha 34, in Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt 70, in Preußen und Schwarzburg-Sondershausen 99, in Preußen und Neuz ä. L. 258, in Preußen und Sachsen-Altenburg 301, in Preußen und Neuz j. L. 456.
Konsulate: Entziehung der den konsularischen Vertretern Portugals erteilten landesherrlichen Bestätigung 188. Schutz der deutschen und portugiesischen Interessen durch die spanischen Konsulate 196. Konsul für Mexiko in Düsseldorf 196. Niederländischer Generalkonsul in Berlin 197. Amerikanischer Vizekonsul in Köln 379.
Konfektionsarbeit: mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit 29.
Kornblumen: Verbot des Verkaufs von Kornblumen im Straßenhandel 324.
Körnungen: siehe Hengstkörnungen, Zuchtkühe.
Kraftfahrzeugverkehr im Bereiche des rechtsrheinisch gelegenen Teils des VIII. Armeekorps 205.
Kraftfahrzeuge: Zulassungsbescheinigungen der in das Eigentum der Heeresverwaltung übergegangenen Kraftfahrzeuge 92.
Krankenhäuser: Verzeichnis der zur Aufnahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser 36.
Krankheiten: Behandlung von Krankheiten durch nicht staatlich geprüfte Personen 324.
Kreiskasse in Aachen: Bevollmächtigung zur Führung der Kaffeengeschäfte einer Zweigstelle 118.
Kreischulinspektoren: Personalmeldungen 450, 512, 531.
Kreisassistentenärzte: Personalmeldungen 137.
Kreisdeputierte: Personalmeldungen 296, 512, 531.
Kreisversicherungssekretäre: Personalmeldungen 500.
Krieg: Verbot der Verbreitung unwahrer Nachrichten über den Krieg ufm. 215.
Kriegsanleihe, vierte: Zeichnungen auf die 4. Kriegsanleihe 123; desgl. auf die 5. Kriegsanleihe 404.
Kriegsbesetzung: der Beamten 79.
Kriegsbeute: Abgabe von Gegenständen aus der Kriegsbeute an Jugendkompanien 307.
Kriegsjahre: siehe Pensionswesen.
Kriegshauptplatz: Erläuterung des Begriffs „Kriegshauptplatz“ 42.
Kriegsgefangene: Beschäftigung von Kriegsgefangenen 44.
Kriegsverschollene: siehe Todeserklärung, Gebendblätter.
Kriegsteilnehmer: siehe Begnadigung von Kriegsteilnehmern.

Kriegsleistungen, Kriegschäden: (siehe auch Vergütungsanerkennnisse) Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die Regelung der Entschädigungen für R. und N. 116. Ausführungs-Anweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegschäden 465. Ernennung der Mitglieder des Obergerichtshofes zur Feststellung von Kriegschäden in Preußen 478, 490.

Kriegsgebühren: Nachschlagewerk über Kriegsgebühren 161.

Kunstdünger: siehe Düngemittel, Futtermittel.

Kupfer, Messing und Reinnidel: Enteignung, Ablieferung und Einziehung beschlagnahmter Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnidel 156. Zwangsvollstreckung für Gegenstände aus Reinnidel 446.

Ladenschluß: Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Fußwarengeschäfte und Schuhwarenhändler in Düren 460, 511; desgl. der sämtlichen Handelsgeschäfte in Ulsdorf 482; desgl. der Manufaktur-, Leinen-, Besagartikel- und Konfektionswarenbranche in Düren 516.

Landwirtschaft: Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken 236.

Landarbeiter, ausländische: siehe Arbeiter.

Landbesicherungsanstalt der Rheinprovinz: Vermögensstand 446.

Landtag: Eröffnung des Landtages der Monarchie 19.

Landräte: Personalnachrichten 431, 531.

Landesbank der Rheinprovinz: Änderungen des Statuts 238.

Leiden: Rückführung von Leiden Gefallener vom Kriegsschauplatz nach der Heimat 78, 145, 219, 368; desgl. in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger 145, 257; desgl. in Serbien gefallener Krieger 146; desgl. vom Balkan-Kriegsschauplatz und aus der Türkei 219.

Leder: Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder 139, 359. Verkehr mit Leimleder 155.

Lehrer und Lehrerinnen: (siehe auch Schullehrer, Ruhegehaltsklasse, Witwen- und Waisenkasse) Personalnachrichten 84, 121, 188, 200, 208, 227, 245, 296, 336, 339, 372, 392, 410, 431, 454, 488, 500, 531.

Lotterien: a) **Geldlotterien** zu Gunsten der Deutschen Schutzgebiete 23, 438, des Deutschen Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose 81, 542, des Zentral-Komitees des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz 130, 306, des Jungdeutschlandbundes 163, der Wiederherstellung des Wormser Domes 267, 467, der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen 268, des Vereins „Naturforschungspar“ in Stuttgart 338, der Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg 369, eines neuen Seeheims auf Borlum 505; b) **öffentliche Auspielungen von Wertgegenständen** zu Gunsten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 321, des katholischen Lehrerverbandes 379, des Vereins Handwerker-Erholungsheim 450, c) **öffentliche Wertlotterien** zu Gunsten des Ostpreussischen Heimatmuseums 23, 321, 370, des Altiter Rennvereins 164, der Kommission für Trabrennen in Berlin 445. d) **Gegenstands-Lotterien** zu Gunsten der Westf. Schwesternschaft vom Roten Kreuz 23, 130.

Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art: Beschlagnahme

und Bestandserhebung 247. Höchstpreise 249.

Lumpen-Keizerien: Arbeitszeit in Lumpen-Keizerien 29.

Marmelade: Verkauf von Marmelade 12.

Marschgebührenschrift: 284.

Märkte: Beibehaltung von Märkten in Amel 23, Heimbad 100, Gemünd 197, Höngen 387. Verlegung von Märkten in Linnich 38, Simmerath 198, Nettersheim 242, Schmidheim, Nettersheim, Schleiden, Call und Blankenheim 259, Lonkenbusch 283. Aufhebung von Märkten in Imgenbroich 198.

Marktpreise, Durchschnitts-: für November 1915: 14; Dezember 1915: 72; Januar 1916: 128; Februar 148; März 260; April 310; Mai 322; Juni 354; Juli 388; August 436; September 458; Oktober 525.

Medizinalwesen: Medizinalpersonen in den niederländischen Grenzgemeinden 370.

Mehl: siehe Brot, Brotgetreide.

Meldepflicht: siehe Polizeiverordnungen.

Meliorationsbauetretäre: Personalnachrichten 508.

Messing: siehe Kupfer.

Milch: Entnahmen und Verbuttern von Milch 119. Abgabe von Milch an die Kreisverbände 338, 356. Milchlieferung an Molkereien 371. Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch 452.

Militärrente: Bezug von Militärrente 300.

Militärgewerbe: Zwischenhandel mit Teilen zu Militärgewehren 401.

Militärwesen: (siehe auch Pferde) Ausnahme in das Kadettenkorps während des mobilen Verhältnisses 21. Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 42. Unteroffizierschulen und Unteroffiziersvorleserschulen 42. Verleihungsgesuche für Unteroffiziere und Mannschaften 44. Dienstverförmung nach dem Mannschafteverförmungsgesetz 1906 während des Krieges 97. Mißbräuchliche Benutzung von Siegeln und Stempeln der Militärbehörden und von Vorbruden zu Ur-Laudschücheln und Militärfahrschücheln 100. Vertretung des Reichs (Militär-) Fiskus und Bestimmung des Garnisonortes der während des Krieges neu aufgestellten Heeresformationen in Rechtsangelegenheiten 125. Nachschußprüfung zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst 146.

Mineralöl: siehe Polizeiverordnungen.

Mohair: siehe Wolle, Garne.

Natron (Sulfat): Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron (Sulfat) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn usw.: Bestandserhebung 495.

Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden: Höchstpreise 393.

Nahrungsmittelverförmung: 4. berichtigte Ausgabe der Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelverförmung 9. Namensänderungen: Umwandlung des Namens Liowo-Gewies in Mollin 21; desgl. des Namens der Landgemeinde Heilfert in „Steinfelberheilfert“ und der Ortschaft Heilfert in „Callberheilfert“ 131.

Nidel, Rein-: siehe Kupfer.

Nemensperre: Vorschriften über die Nemensperre 368.

Rußbaumholz und stehende Rußbäume: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz 23, 44. Verbot des Fällens von Rußbäumen 31, 214.

Nährfaben: Bekandserhebung von Nährfaben 539.

Obst: (siehe auch Apfel, Zwetschen, Pflaumen) Regelung des Verkehrs mit Obst 350.

Obstbau, Obstverwertung, Gemüsebau usw.: Unterrichtskurse an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Weissenheim a./Rh. 45, 136, 208, 314, 339, 447, 480.

Oberlandesgericht in Köln: Personalmeldungen 16, 431, 454.

Oberpostdirektion in Aachen: Personalmeldungen 16, 25, 75, 137, 199, 245, 296, 335, 410, 447, 488, 512.

Oberbergamt in Bonn: Personalmeldungen 39, 215.

Öle: Einfuhr von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten sowie Seifen 162.

Optische Waren: Verkaufsverbot für optische Waren 262.

Orden u. Ehrenzeichen usw.: Verleihung d. Allg. Ehrenz. in Silber 17, 199, 335, 447, 488, 544, d. Kreuzes d. Allg. Ehrenz. 335, 336, Verdienstkreuzes in Silber 208, d. Adlers der Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern 199, 384, Eisernen Kreuzes am schwarz-weißen Bande 431, des Kronen-Ordens IV. Klasse 335, 488, des goldenen Kreuzes nebst Diplom für 40 jährige treue Dienste 25, 153, 326, 508, der Denkmünze in Bronze für 30 jährige treue Dienste 25, 208, 450; der goldenen Brosche 544.

Ortsverzeichnis, russisches: 92.

Papier: siehe Natron- (Sulfat-) Zellstoff usw.

Passpflicht: siehe Grenzverkehr.

Passierscheine: Erteilung von Passierscheinen zur Einreise in das Gebiet des General-Gouvernements Belgien 94.

Patente und Musterrecht: Verbot der Veräußerung und Verwertung deutscher P. und M. im Auslande 479.

Pensionswesen: Anrechnung eines Kriegsjahres für 1916: 116.

Pfarreien: Errichtung der Kapellengemeinde Werth 357, 419.

Pferde: Pferdebesatz der Armee 102, 390. Räude der Pferde 172.

Pferdezucht: (siehe auch Hengstföhrungen) Verteilungsplan der Beschäler des Kgl. Landgestüts Widrath 38.

Pflaumen: (siehe auch Obst) Beschlagnahme von Pfl. 423.

Photographie: Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion 453.

Platin: Beschlagnahme und Bestandsmeldung 394.

Polizeistraßengeländerfonds: Übersicht über die Verwaltung und Verwendung 419.

Polizeiverordnungen: P. betreffend Verkürzung der Meldepflicht 35, 92. P. betreffend die mit Maschinen betriebenen nebenbahnhähnlichen Kleinbahnen des Reg.-Bezirks Aachen 222. P. betreffend die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnlichen Kleinbahnen) des Reg.-Bezirks Aachen 224. P. betreffend Verbot des Betretens der bestellten und noch nicht abgeernteten Felder 400. P. betreffend Abänderung der Pol.-Verordn., betreff. den Verkehr mit Mineralölen vom 30. November 1902 in der durch die Pol.-Verordnungen vom 2. April 1906, 24. Januar 1911 und 30. Januar 1912 abgeänderten Fassung 505.

Postwesen: (siehe auch Telegraphenwesen, Briefverkehr) Verbot der Verendung feuergefährlicher Gegenstände durch

die Feldpost und den Privatpaketverkehr 34. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900: 69, 258, 385, 456. Briefe mit Musterendungen und Pakete nach dem Auslande 11. Adressen der Postendungen für in Lazareten befindliche Personen 126. Einstellung des Postverkehrs zwischen Deutschland und Portugal 147. Umwandlung der Postagentur Raeten in ein Postamt 153; desgl. der Postagentur Nörvenich 392. Einschränkung der Verendung von Oster- und Pfingstpostkarten 172. Neuregelung des Privatpaket- und Privatgüterverkehrs bei den Militärpaketämtern 219, 220. Postverkehr in den Grenzreisen 225. Mißbrauch der Aufschrift „Feldpostbrief“ 287. Umgehung des ordentlichen Postweges im Verkehr mit dem Auslande 290. Einstellung des Post- und Telegraphenverkehrs zwischen Deutschland und Rumänien 401. Verbesserungen im Postfachverkehr 480. Weihnachtsendungen 502.

Preisprüfungsstellen: Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung 81, 407.

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren: Aufhebung der Bekanntmachung, betr. P. 214. Präparandenanstalten: siehe Schulwesen.

Provinzialverwaltung der Rheinprovinz: Haupt-Haushaltsplan für 1916: 198.

Provinzial-Landtag, Rheinischer: Zusammenberufung des Rheinischen Provinzial-Landtages 12. Ersatzwahlen von Abgeordneten zum Rheinischen Provinzial-Landtag der Kreise Düsseldorf Stadt 12, Köln Stadt 12, 43, 211, Crefeld Land 22, Aachen Stadt 418, Landkreis Saarbrücken 503.

Provinzialsteuern: Verteilung der aufzubringenden Provinzialsteuern 173.

Ramie: siehe Bastfasern, Spinnstoffe.

Regierung, Kgl., in Aachen: Personalmeldungen 531.

Reichsbanknoten: Ausgabe neuer Reichsbanknoten zu 20 Mark 522.

Reichsschuld: Einrichtung des Reichsschuldbuches 153, 284, 400, 508. Einlösung der Zinscheine 118, 289, 407, 511.

Reichswochenhilfe: 293.

Reismaschinen: Bestandserhebung 217.

Reinmüdel: siehe Kupfer.

Rentenbank in Münster: Besetzung der Stelle des Provinzialrentenmeisters 309.

Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz: Auslösung solcher 93, 118, 147, 272, 291, 303, 391, 407, 427, 506, 516, 543. Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe 272, 507.

Rinderfüße: siehe Knochen.

Rohr: siehe Naturrohr.

Ruhegehaltstasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz: Erhebung des Beitrages 203.

Ruhegehaltstasse der Kreiscommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz: Erhebung des Beitrages 203. Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht 379. Offenlegung der geprüften Rechnung 198.

Ruhegehaltstasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Klasse angehörenden staatlichen mittleren Schulen des Reg.-Bezirks Aachen: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltstasse für

1916: 229.
Rüben: (siehe auch Kohlrüben) Höchstpreise für Rüben 490, 539.

Emereien: Handel mit Samereien 533.
Schächten von Vieh: Verbot des Schächtens von Vieh in öffentlichen Schlachthäusern 262. Aufhebung dieses Verbots 334.

Schlachtrinder: siehe Vieh.
Schafklammer, Schafzoch: siehe Vieh.
Schaffschur: (siehe auch Wollgefälle) Beschlagnahme und Bestandshebung 327.

Schafwolle: siehe Wolle.
Schornsteinfeger: Änderung von Lehrbezirken in Aachen 120. Befähigung, Anstellung und Rechte der Bezirkschornsteinfeger 426.

Schokolade: Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade 79. Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Schokolade 510.
Schrotmühlen: Verbot der Benutzung, des Handels und des Verkaufs von Handschrotmühlen 44; desgl. der elektrisch oder sonst mechanisch angetriebenen privaten Schrotmühlen 100.

Schulwesen: (siehe auch Lehrer und Lehrerinnen, Taubstummenanstalten, Turn- und Schwimmlehrerinnen, Sefanglehrer und -lehrerinnen, Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, Alterszulagelasse usw., Ruhegehaltklasse usw.) Erlaubnis zur Leitung der privaten höheren Mädchenschule in Heinsberg 137. Prüfungen für die Kgl. Präparandenanstalten in Simmern, Singig, Bergneulstadt und Hefdingen 515; für die Mittelschullehrer und Direktoren 468; für die Lehrerinnen und Sprachlehrerinnen 479; an den Lehrerseminaren der Rheinprovinz 503; für die katholischen Lehrerinnenseminare in Coblenz, Saarburg und Kanten 504.

Schundliteratur: siehe Druckschriften.
Schutzpanzer: Verkauf von solchen 288, 350.

Schiffahrt: Verbot der Verlegung des Heimathafens eines Schiffes in das Ausland 284. Aufhebung dieses Verbots 338. Verordnung über den deutsch-niederländischen Binnen-Schiffsverkehr 379.

Schweine: siehe Vieh.
Schmiermittel: Bestandserhebung 427.
Schweinefemal: Verkehr mit ausländischem Schw. 5.
Schwefelsäure-Konzentrationsanlage: Errichtung einer solchen in Münsterbuisch 409.

Seide: (siehe auch Spinnstoffe) Erweiterung der in Oberbruch bestehenden Anlage zur Herstellung künstlicher Seide 468.

Seife, Seifenpulver: Einfuhr von tierischen Dien und Fetten sowie Seifen 162. Verkehr mit Seife und Seifenpulver 369.
Solventnaphtha: siehe Benzol.

Sonntagsruhe: Einschränkung der Ruhezeit an den Sonntagen und Feiertagen zur Weihnachts- und Neujahr 519. Ausübung des Barbiergewerbes am 24. und 31. Dezember 1916: 525.

Spar- und Prämientassen des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit: verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein 83, 198, 291, 371, 487. Befestigung von Kaffiererstellen in Eupen und Cornelimünster 16, in Gemünd 84, in Montjoie 372, Bettweiß 487.

Speisekarte: (siehe auch Wirth) Ausführungs-Anweisung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Sp. 350, 386, 387. Ablicierung der in Mollereien hergestellten Sp. 487.
Speiseeis: Verbot des Verkaufs von Speiseeis auf Straßen usw. 291.

Spinnstoffe: (siehe auch Garne, Web-, Wirk- und Stridwaren, Balfasern) Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste 179, 268, 441. Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden 276. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne 182, 239, 441.

Staatsschuld, Preussische: Einlösung der Zinscheine 118, 289, 407, 511. Einrichtung des Staatsschuldbuches 153, 284, 400, 508. Ausreichung neuer Zinscheine 116, 202, 285. Liste der für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen 300.

Standesamtssachen: Beurkundung von Sterbefällen 456.
Standesbeamte und deren Vertreter: Personalnachrichten 95, 104, 188, 296, 392, 410, 468, 488.

Steuerwesen: (siehe auch Kommunalbesteuerung) Abgabe der Steuererklärungen 505. Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (Sonderbeiträge) 359.

Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer: Niederschlagung von Strafverfahren 67.
Strafeintragungen: Lösung von Strafeinträgen 68.

Tabak: Bekanntmachung der Tabaksteuer-Ordnung usw. 306. Ausführungs-Anweisung zur Verordnung des Bundesrats über Rohtabak 478.

Tauben: Verkehr mit Tauben 297.
Taubstummenanstalten: Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen 222, für Lehrer und Lehrerinnen 479.

Telegraphenwesen: (siehe auch Postwesen) Einrichtung von Telegraphenanstalten zu Fernsprechtbetrieb in Schützendorf und Bergbuir 39, in Fehscheid, Boijfel, Jacobwüllesheim und Houtem 45, Schümmerquartier 75, Sez, Weppeler, Steinebrüd, Schlierbach 153, Breitfeld, Kerperscheid, Untergolbach, Neidingen 198, Werth 335, Hergersberg 371, Viehdöfen 410, Auel, Alfter, Lommersweiler Galhausen, Düttling 422, Hahn 429, Werth 447, Raßem 468, Rosenthal 487. Aufhebung der Telegraphenhilfsstelle in Oberförsterei Büllingen 438. Plan über die Errichtung von Telegraphenlinien in Lintert 39, Raeren 95, Aachen 198, 215, 357. Beschädigungen von Fernsprech- und Telegraphenanlagen 82, 244. Gebühren für Telegramme 265. Gebührenpflichtige Staatstelegramme nach dem Feld und den besetzten Gebieten 464.

Tierärzte: betreffend die im preussisch-niederländischen Grenzbezirk zur Praxis zugelassenen Tierärzte 173.

Tierärztliche Hochschulen: Beginn des Sommerhalbjahrs 1916 in Hannover 104; Berlin 121; des Winterhalbjahrs in Hannover 384; Berlin 384.

Tierseuchen: Nachweisung über deren Stand im Reg.-Bezirk Aachen 13, 37, 71, 93, 127, 163, 197, 211, 243, 267, 288, 302, 312, 332, 353, 378.

Tobeserklärungen, gerichtliche: Tobeserklärungen Kriegsverhoffolener. 286.

Traubenkerne: siehe Weinstreter.

Turn- und Schwimmlehrerinnen: Prüfungen in Bonn 468.

Universität Münster: Beginn der Vorlesungen 121, 409.

Uniformen usw.: siehe Bekleidungs- und Ausrüstungsküde für Heer usw.

Unteroffizierschulen usw.: siehe Militärwesen.

Vereinigung der Landgemeinde Selgersdorf mit der Stadtgemeinde Jülich: 450.

Vereinsregister: Eintragung des Aachener St. Anna-Vereins in das Vereinsregister 16, des Museums-Vereins in Düren 74, des Vereins deutscher Lokomotivführer Ortsgruppe St. Bitt in St. Bitt 245.

Vergütungsamerkenntnisse: (siehe auch Kriegsleistungen und Kriegsschäden) Einlösung von Vergütungsamerkenntnissen für Kriegsleistungen 162, 167, 338, 387, 460, 492, 542, für Kriegsschäden 222, für Gestellung einer Wiese in Aachen 268, für Naturalverpfllegung an sächsische Truppen 303.

Verbände zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh: Bildung von solchen Verbänden 43.

Veranlagungskommissionen in Aachen und Düren: Personalnachrichten 431, 531.

Versicherung, gesetzliche: Versicherung der zur Beschäftigung in Privatbetrieben beurlaubten und kommandierten Personen des Soldatenstandes 266.

Versicherungssamt, staatliches des Kreises Düren: Bestellung eines 3. Stellvertreters des Vorsitzenden 526.

Vieh: Schlachten von Schaflämmern 189. Verbot der Ausfuhr von Vieh 280. Richtpreise für Schlachtvinder einschließlich Kälber 304, für Schafoieh 334. Ausfuhr von Magervieh, Zucht-, Zug- (Spann-) und Rugsvieh 335. Ankauf von Schweinen 506. Richtpreise für Kälber 517. Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch 97.

Viehweiden-Entschädigungs-Sagung: Versicherungsbeiträge 214. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Entschädigungsfonds 426.

Viehhandelsverband, Rheinischer: Sagung für die Regelung des Viehankaufs 87. Änderung der Sagung 259. Ergänzung der Sagung durch einen Nachtrag 266. Mitglieder-Versammlung 291. Neue Fassung der Sagung 492.

Viehzählungen: 491. Viehweidenzählung 198.

Volkszählung: 482.

Waldkulturbeihilfen: 117.

Walnüsse: Einfuhr von Walnüssen 434.

Weinstreter und Traubenkerne: Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über Weinstreter und Traubenkerne 411.

Werkzeug-Maschinen: Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme usw. 421. Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen 496.

Web-, Wirk- und Stridwaren: (siehe auch Preisbeschränkungen, Garne, Spinnstoffe, Backwaren) Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren 9, 65. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Stridwaren 47, 486. Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Stridwaren 66. Regelung der Arbeit in

Wirk- und Stridstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen 160. Allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Stridwaren 352. Bekanntmachung über Zeugnisse. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Stridwaren 470. Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Stridwaren 473.

Wildpreise: Ausführungs-Anweisung über die Regelung der Wildpreise 444. Änderung dieser Ausführ.-Anweisung 490.

Witwen- und Waisenkasse der Elementarlehrer des Reg.-Bez. Aachen: Übersicht über den Fonds für 1915: 387.

Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinproving: Rechnungsabluß und Vermögensübersicht 379. Offenlegung der geprüften Rechnung für 1914: 420.

Wege: Aufhebung von Wegen in Gürzenich 136, in Eicherscheid 263, Würfelen 294, Lucherberg 339, Merckstein 497. Verlegung eines Weges in Eichweiler 447.

Weiden: Höchstpreise 393.

Weidenuzung: siehe Landwirtschaft.

Weißbrot: Absatz von Weißbrot 465.

Wolfram: Verbot des Handels mit Abfällen usw. von wolframhaltigen Stählen 284.

Wolle: (siehe auch Garne, Spinnstoffe) Veräußerungs- und Verarbeitungserbot für reine Schafwolle und Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir und andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge 1.

Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (siehe auch Schafschor) Beschlagnahme und Bestandserhebung 327.

Wurstwaren: Beschränkung der Herstellung 80.

Zahlstelle für Kriegsveteranen im Regierungsgebäude: 121.

Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen: Prüfungen in Düsseldorf 199, in Königsberg i./Pr., Berlin, Breslau, Cassel und Düsseldorf 482.

Zeitungen und Zeitschriften: Verbot der Aufnahme von chiffrierten Anzeigen usw. 401, 524.

Zins, Fein: Freigabe von Feinzins 45.

Zinn: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeln und Bierkrugbedeln aus Zinn 438.

Ziegenmutterlämmer: Schlachten von Ziegenmutterlämmern 210, 242, 405.

Zollwesen: Zollerleichterungen im Verkehr mit Bulgarien 92. Abstemplung von Frachtturkunden 371.

Zuder, Roh- und Zuderrüben: Preise für Rohzuder und Zuderrüben 146. Regelung des Zuderverbrauchs 478. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über Rohzuder und Zuderrüben 539.

Zuchstiere: Verzeichnis der angeführten Zuchstiere für den Stadtkreis Aachen 243.

Zwiebeln: Höchstpreise für Zwiebeln 538.

Zwangs-Innungen: Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäderhandwerk im Bezirk der Landgemeinden des Kreises Eupen 202, 378; desgl. für das Sattler- und Polstererhandwerk im Kreise Jülich 418, 505.

Zweitschen: (siehe auch Obst) Beschlagnahme von Zweitschen 423. Höchstpreise für Zweitschen 412.

